# Schriftenreihe des Landes Oberösterreich

# Band 1 5. Auflage

# Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)

# Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 (Oö. LGO 2009)

#### **Thomas Uebe**

- Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)
- Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 (Oö. LGO 2009)
- Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des Oö. Landtages
- 4 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013)
- Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz (Oö. BBRG)
- Oö. Notifikationsgesetz 2017 (Oö. NotifG 2017)
- 7 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 (Oö. VlbG 2015)
- 8 Landesverfassungsgesetz über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration
- Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften
- 10 Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung
- Geschäftsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung
- Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung



Stand: 23.10.2021

# Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)

Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 (Oö. LGO 2009)

Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages

Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013)

Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz (Oö. BBRG)

Oö. Notifikationsgesetz 2017 (Oö. NotifG 2017)

Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 (Oö. VlbG 2015)

Landesverfassungsgesetz über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration

Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften

Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung

Geschäftsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung

Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung

# Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Verfassungsdienst • Oö. Landtagsdirektion

4021 Linz • Landhausplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-117 01

Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13

E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion:

Mag. Dr. Thomas Uebe

Layout:

Direktion Verfassungsdienst • Oö. Landtagsdirektion [2015-227973] Direktion Präsidium • Abteilung Presse • DTP-Center [2021575]

Druck:

BTS Druckkompetenz GmbH, Engerwitzdorf/Linz

5. Auflage, Oktober 2021

# Hinweise für die Benützung

Der 1. Band der Schriftenreihe des Landes Oberösterreich soll in bewährter Weise das Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG) und darüber hinaus diejenigen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen wiedergeben, die für die Tätigkeit des Landtags einschließlich der damit in Verbindung stehenden Tätigkeit der Landesregierung von zentraler Bedeutung sind.

In der vorliegenden Neuauflage wurden folgende Änderungen in der Rechtslage berücksichtigt:

- die Neuerlassung des Oö. NotifG 2017
- je eine Novellierung des Oö. L-VG, der Oö. LGO 2009, des Oö. VlbG 2015 und der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung
- zwei Novellierungen des Oö. LRHG 2013
- die in der Zwischenzeit mehrfachen Änderungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

Darüber hinaus wurden die redaktionellen Anmerkungen zu den einzelnen Rechtsvorschriften überarbeitet und teilweise auch wiederum ergänzt.

Wie bisher sind bei den beiden Landesverfassungsgesetzen, den sechs einfachen Landesgesetzen, die vom Oö. L-VG abgeleitet sind, und der staatsrechtlichen Vereinbarung auch die einschlägigen parlamentarischen Materialien (jeweils im Originalwortlaut und in Originalrechtschreibung) mit abgedruckt.

Eine besondere Art der Darstellung wurde - wie schon in der Vorauflage - aus Gründen der Übersichtlichkeit bei den teilweise umfangreichen parlamentarischen Materialien zur Oö. LGO 2009 gewählt:

Hier wurden in den einzelnen Paragraphen Endnotenzeichen zu ganz bestimmten Absätzen, Sätzen und auch zu einzelnen Begriffen gesetzt. Die Endnoten sind unmittelbar im Anschluss an den jeweiligen Paragraphen abgedruckt und geben sowohl Aussagen von verschiedenen Ausschussberichten als auch die "offiziellen" Fußnoten gemäß dem AB 1851/2009 BlgLT 26.GP wieder. Dabei wurden - wie auch beim Oö. L-VG und beim Oö. LRHG 2013 - auch ältere parlamentarische Materialien berücksichtigt, die sich formal auf frühere Gesetzestexte beziehen, aber dennoch wertvolle Informationen zur aktuellen Rechtslage enthalten. Diese älteren parlamentarischen Materialien wurden zur Abgrenzung von den auch formal aktuellen Erläuterungen in Kursivschrift gesetzt.

Thomas Uebe

# Inhaltsverzeichnis

1	Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)	5
2	Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 (Oö. LGO 2009)	91
3	Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages	213
4	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013)	225
5	Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz (Oö. BBRG)	259
6	Oö. Notifikationsgesetz 2017 (Oö. NotifG 2017)	295
7	Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 (Oö. VlbG 2015)	307
8	Landesverfassungsgesetz über die Beteiligung des Landes Ober- österreich an der europäischen Integration	333
9	Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen	
	künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften	339
10	Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung	353
11	Geschäftsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung	359
12	Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung	363
	Stichwortverzeichnis	393

# Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)

- StF: LGB1. Nr. 122/1991 (WV)
- idF: LGBl. Nr. 87/1993 (GP XXIV RV 289/1993 AB 301/1993 LT 18)
  - LGB1. Nr. 30/1994 (GP XXIV RV 269/1993 AB 405/1994 LT 23)
  - LGBl. Nr. 83/1995 (GP XXIV IA 626/1995 AB 635/1995 LT 37)
  - LGBl. Nr. 77/1996 (GP XXIV IA 827/1996 IA 839/1996 LT 47)
  - LGBl. Nr. 93/1996 (DFB)
  - LGBl. Nr. 108/1997 (GP XXIV IA 1047/1997 AB 1087/1997 IA 1116/1997 LT 56)
  - LGBl. Nr. 17/1998 (GP XXV RV 10/1997 AB 109/1998 LT 4, RL 83/189/EWG vom 28. März 1983, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, in der Fassung RL 88/182/EWG vom 22. März 1988, ABl. Nr. L 81vom 26.3.1988, S. 75, und RL 94/10/EG vom 23. März 1994, ABl. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30)
  - LGBl. Nr. 37/1999 (GP XXV AB 489/1999 LT 15, RL 98/34/EG vom 22. Juni 1998, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18)
  - LGBl. Nr. 6/2001 (GP XXV IA 168/1998 IA 336/1998 IA 504/1999 IA 623/1999 AB 914/2000 LT 32)
  - LGBl. Nr. 4/2002 (GP XXV IA 205/1998 IA 504/1999 AB 1243/2001 LT 41)
  - LGB1. Nr. 25/2002 (DFB)
  - LGB1. Nr. 40/2003 (GP XXV AB 1696/2003 LT 52)
  - LGB1. Nr. 104/2003 (GP XXV IA 1834/2003 LT 57)
  - LGBl. Nr. 79/2004 (GP XXVI IA 297/2004 LT 11)
  - LGB1. Nr. 26/2009 (GP XXVI AB 1725/2009 LT 56)
  - LGBl. Nr. 90/2009 (GP XXVI IA 1212/2007 IA 1755/2009 AB 1936/2009)
  - LGB1. Nr. 8/2013 (GP XXVII RV 739/2012 AB 763/2012 LT 30)
  - LGB1. Nr. 23/2013 (GP XXVII RV 773/2012 AB 830/2013 LT 32)
  - LGBl. Nr. 63/2013 (GP XXVII IA 164/2010 IA 287/2010 AB 904/2013 LT 36)
  - LGBl. Nr. 90/2014 (GP XXVII RV 1196/2014 AB 1253/2014 LT 48)
  - LGBl. Nr. 41/2015 (GP XXVII IA 36/2009 IA 595/2012 IA 1208/2014 IA 1240/2014 IA 1242/2014 AB 1416/2015 LT 52)

LBGl. Nr. 39/2019 (GP XXVIII IA 192/2016 IA 488/2017 IA 574/2017 IA 764/2018 RV 883/2018 AB 1014/2019 LT 35)

# Anmerkung:

Bei den Wiederverlautbarungen wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

StF: LGBl. Nr. 38/1930 (ursprüngliche Fassung) (GP XIII AB 520/1930 LT 49)

idF: LGBl. Nr. 28/1954 (GP XVII AB 377/1954 LT 40)

StF: LGBl. Nr. 50/1954 (WV)

idF: LGBl. Nr. 19/1969 (GP XX AB 88/1969 LT 12)

LGB1. Nr. 28/1971 (GP XX AB 249/1971 LT 29)

StF: LGB1. Nr. 34/1971 (WV)

idF: LGBl. Nr. 21/1975 (DFB)

LGBl. Nr. 55/1979 (GP XXI AB 345/1979 LT 45)

LGBl. Nr. 77/1979 (GP XXI AB 356/1979 LT 46)

LGB1. Nr. 10/1984 (GP XXII AB 309/1983 LT 33)

LGB1. Nr. 31/1984 (GP XXII AB 325/1984 LT 36)

LGB1. Nr. 57/1985 (GP XXII AB 403/1985 LT 44)

LGBl. Nr. 54/1987 (GP XXIII AB 113/1987 LT 16)

LGBl. Nr. 85/1991 (GP XXIII AB 455/1991 LT 51)

LGB1. Nr. 114/1991 (GP XXIII AB 488/1991 LT 52)

Mit Beziehung auf den Beschluss des oberösterreichischen Landtages vom 25. November 1920 betreffend den Beitritt des Landes Oberösterreich zum Bundesstaate Österreich hat der Oberösterreichische Landtag beschlossen:

# 1. HAUPTSTÜCK

# Allgemeine Bestimmungen

# **Artikel 1**

Oberösterreich ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich. Als selbständiges Land übt es alle Rechte aus, welche nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Im Art. 1 L-VG. 1954 kommt derzeit die Staatsform Österreichs als demokratische Republik nicht zum Ausdruck. Es soll daher auch im Art. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes neben dem bundesstaatlichen Aufbau die Staatsform der demokratischen Republik verankert werden.

#### Artikel 1a

Das Land Oberösterreich bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und bundesstaatlichen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Oberösterreich sieht seine Stellung in diesem Europa als eigenständige, zukunftsorientierte und selbstbewusste Region und wirkt an der Weiterentwicklung eines solchen geeinten Europas mit.

# AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat sich auch die Stellung Oberösterreichs als Land nicht unwesentlich verändert. In Ergänzung zu dem sich aus der Präambel und aus Artikel 1 ergebenden Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich soll mit dem neuen Artikel 1a die Rolle und das Selbstverständnis des Landes im europäischen Zusammenhang dokumentiert und auch signalisiert werden, dass Oberösterreich sich als selbstbewusste Region in Europa versteht und an der europäischen Integration aktiv mitgestaltet und dies auch für die Zukunft als eine seiner Aufgaben ansieht.

# **Artikel 2**

- (1) Das Land Oberösterreich in seinem jetzigen Umfang bildet das Landesgebiet.
- (2) Der Abschluss von Staatsverträgen, mit denen Bundesgrenzen geändert werden, die zugleich Landesgrenzen von Oberösterreich sind, bedarf der Zustimmung des Landes Oberösterreich. Die Erteilung dieser Zustimmung obliegt der Landesregierung mit Genehmigung des Landtags.
- (3) Änderungen der Landesgrenzen von Oberösterreich zu anderen Ländern bedürfen eines Landesgesetzes und damit übereinstimmender Gesetze der anderen betroffenen Länder und des Bundes. Für Grenzbereinigungen genügen ein Landesgesetz und damit übereinstimmende Gesetze der anderen betroffenen Länder.
- (4) Beschlüsse des Landtags nach Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 bedürfen der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### AB 763/2012 BlgLT 27.GP:

Die Neugestaltung der Regelungen über Änderungen des Landesgebiets entspricht den durch die Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 neu geschaffenen bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

# Artikel 3

- (1) Das Landesvolk ist die Gesamtheit der Landesbürger.
- (2) Landesbürger sind jene österreichischen Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes einen Hauptwohnsitz haben.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Weiters nimmt die Oö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 Rücksicht auf die in den letzten Jahren ergangenen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 (B-VG 1929). Insbesondere die Bestimmungen über die Landesbürgerschaft (...) wurden erst jüngst (Bundesverfassungsgesetznovellen [...] und BGBl. Nr. 685/1988) bundesverfassungsgesetzlich verankert. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die in den bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze für das Land Oberösterreich fruchtbar gemacht werden.

(...)

Trotz der Aufnahme des Begriffes "Landesbürger" in das L-VG. 1971 wird dadurch keine staatsbürgerschaftsrechtliche Wirkung erzielt; eine solche Regelung ist einer bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung vorbehalten. Im Hinblick auf die Eigenstaatlichkeit der Länder scheint die Aufnahme der Landesbürgerschaft in das L-VG. 1971 aber geboten, weil im L-VG. 1971 auch die Bestimmungen über das Landesgebiet Oberösterreich und Bestimmungen über die "Staatsgewalt" enthalten sind.

Durch die Anknüpfung der Landesbürgerschaft an den ordentlichen Wohnsitz als Inbegriff der Lebensbeziehungen kommt die besondere Verbundenheit des einzelnen zu seiner Gemeinde und dem Land zum Ausdruck.

# AB 109/1998 BlgLT 25.GP:

Entsprechend Art. 151 Abs. 9 B-VG erfolgt die (bloß deklarative) Anpassung des Begriffs "ordentlicher Wohnsitz" auf "Hauptwohnsitz".

#### Artikel 4

Landeshauptstadt des Landes Oberösterreich ist die Stadt Linz.

#### Artikel 5

Landessprache in Oberösterreich ist die deutsche Sprache.

# Artikel 5a

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesverfassungsgesetz sowie in Landesgesetzen und den auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt. Funktionsbezeichnungen Organund sowie **Titel** sollen geschlechtsspezifischer Form geführt und verwendet werden.

# AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Weiters nimmt die Oö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 Rücksicht auf die in den letzten Jahren ergangenen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 (B-VG 1929). Insbesondere die Bestimmungen über die (...) geschlechtsneutrale Amtsbezeichnung (...) wurden erst jüngst (Bundesverfassungsgesetznovellen BGBl. Nr. 341/1988 und [...]) bundesverfassungsgesetzlich verankert. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die in den bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze für das Land Oberösterreich fruchtbar gemacht werden.

(...)

Nach Art. 7 Abs. 3 B-VG 1929 in der Fassung BGBl. Nr. 341/1988 können Amtsbezeichnungen das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Obgleich diese Bestimmung unmittelbar auch für das Land Oberösterreich gilt, soll sie im Sinne der Vollständigkeit der Verfassungsurkunde ins L-VG. 1971 ausdrücklich aufgenommen werden.

# AB 109/1998 BlgLT 25.GP:

Durch eine Ergänzung des Art. 32<sup>1</sup> wird eine - bereits in einigen Landesgesetzen aufgenommene -Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in Normtexten in das L-VG aufgenommen. Damit erübrigt sich in Zukunft die Aufnahme entsprechender Regelungen in jede einzelne Landesrechtsnorm (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 10 Abs. 2).1

#### AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

Artikel 5a entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 32 Abs. 4 in Verbindung mit dem bisherigen Artikel 10 Abs. 2. Durch die Verwendung des Verbs "sollen" im zweiten Satz (statt bisher "können" und "dürfen") wird zum Ausdruck gebracht, dass in Hinkunft die Führung und Verwendung geschlechtsspezifischer Formen der Bezeichnungen und Titel mehr und mehr zum Regelfall werden soll.

# Artikel 6

- (1) Die Gesetzgebung des Landes wird durch den Landtag, die Vollziehung durch die Landesregierung, welche vom Landtag gewählt wird, und durch das Landesverwaltungsgericht ausgeübt.
- (2) Das oberösterreichische Volk äußert seinen Willen durch die Wahl der Mitglieder des Landtages und durch die Bürgerrechte.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 10 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 4 sind nunmehr im Art. 5a zusammengefasst.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

In Oberösterreich soll das Volksbegehren eingeführt werden.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

**Abs. 2** ist im Hinblick auf die Zusammenfassung der "Volksrechte" im "5. Hauptstück" des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971 zu ändern. Über die geltende Rechtslage hinaus sollen die Landesbürger bei der staatlichen Willensbildung nicht mehr allein durch die Wahl der Mitglieder des Landtages und durch das Volksbegehren mitwirken, sondern auch durch das allgemeine Bürgerbegutachtungsverfahren, die Volksabstimmung, das Initiativrecht und die Volksbefragung.

#### AB 763/2012 BlgLT 27.GP:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell "9 + 2" - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen - ebenso wie die Verwaltungsgerichte des Bundes - mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie ersetzen die bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate, die mit dem genannten Zeitpunkt ebenso aufgelöst werden, wie zahlreiche weitere Behörden.

(...)

Zur "Vollziehung des Landes" (3. Hauptstück) zählt künftig auch die Vollziehung durch das Landesverwaltungsgericht. Dem entsprechend ist Art. 6 Abs. 1 um das Landesverwaltungsgericht zu ergänzen sowie im Art. 34 Abs. 1 und im Art. 42 Abs. 1 jeweils der Begriff "Vollziehung" (der die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit umfasst) durch "Verwaltung" zu ersetzen.

#### Artikel 7

Die Gesetzgebung und die Vollziehung fallen in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung ausdrücklich dem Bund übertragen sind.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Die Bestimmungen des Art. 7 und des Art. 8 Abs. 1 L-VG. 1954 über den selbständigen Wirkungsbereich des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung erfassen von den maßgeblichen Kompetenztypen nur die wesentlichen. Wenngleich sich bei verfassungskonformer Auslegung (bezogen auf die Bundesverfassung) ein Widerspruch zur Bundesverfassung nicht ergeben kann, soll, um alle auf Grund der Bundesverfassung gegebenen Kompetenzen des Landes auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung zu erfassen und damit - wie geboten - den selbständigen Wirkungsbereich des Landes in Ausübung der Staatsgewalt umfassend und korrespondierend zur Bundesverfassung zu umschreiben, Art. 7 entsprechend neu gefaßt werden.

# Artikel 8

Die Vollziehung des Bundes im Bereich des Landes üben, soweit sie in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden aus.

# AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Diese Neufassung ist (...) allein auf die gebotene Aussage über die mittelbare Bundesverwaltung abgestellt.

#### Artikel 8a

- (1) Die Farben des Landes Oberösterreich sind weiß-rot.
- (2) Das Land Oberösterreich führt als Landeswappen das historische Wappen; es besteht aus einem mit dem Herzogshut gekrönten, gespaltenen Schild, der rechts einen goldenen Adler im schwarzen Feld trägt, links von silber und rot dreimal gespalten wird. Die bildliche Darstellung des Wappens des Landes Oberösterreich ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.
- (3) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht den Behörden, Ämtern und Anstalten des Landes Oberösterreich zu. Inwieweit anderen physischen oder juristischen Personen die Führung oder eine sonstige Verwendung des Landeswappens zusteht oder bewilligt werden kann und inwieweit die Verwendung des Landeswappens verboten ist, ist durch Landesgesetz zu regeln.
- (4) Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift "Land Oberösterreich" auf.
- (5) Die Landeshymne des Landes Oberösterreich ist das Lied "Hoamatgsang", Worte: Franz Stelzhamer, Weise: Hans Schnopfhagen.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Die Landes-Verfassung enthält keine Bestimmung über das Recht zur Führung des Landeswappens und damit im Zusammenhang über die bildliche Darstellung dieses Wappens. Eine entsprechende Ergänzung soll zur Abrundung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Landeswappen im Wege einer Neufassung des Art. 9<sup>2</sup> erfolgen.

# AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Ein wesentliches Element der gliedstaatlichen Identität des Landes Oberösterreich und des Landesbewußtseins seiner Bevölkerung bilden die Landessymbole. Entsprechend der Verankerung der Landesfarben, des Landeswappens sowie des Landessiegels des Landes Oberösterreich im Art. 8 L-VG. 1971<sup>2</sup> sollte auch die Landeshymne verfassungsrechtlich verankert werden. Der Text der

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nunmehr Art. 8a.

Landeshymne ist im Landesgesetz über die oberösterreichische Landeshymne, LGBl. Nr. 36/1953, verlautbart.

# AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

Die Bestimmungen über die Staatssymbole (Farben, Wappen, Siegel, Hymne), die bisher als Art. 15 eingereiht waren, sollen - systematisch besser - als Art. 8a vorgezogen werden.

# 1a. HAUPTSTÜCK

# Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns

#### AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

Die vorliegende Novelle zum Oö. Landes-Verfassungsgesetz enthält im Wesentlichen eine neue Systematisierung sowie einen Ausbau des Katalogs der bestehenden Staatszielbestimmungen, Grundsätze staatlichen Handelns und der Programmsätze.

Vorangestellt wird auch ein Bekenntnis des Landes Oberösterreich zu Europa und eine Standortbestimmung des Landes in einem Europa der Regionen (Art. 1a).

Die wichtigsten Ziele und Grundsätze staatlichen Handelns des Landes Oberösterreich werden in einer Bestimmung zusammengefasst und einleitend vorangestellt (Art. 9 Abs. 1 und 2). Sie soll als übergeordneter Leitsatz für das staatliche Handeln des Landes verstanden werden. Die Abs. 3 bis 5 sowie die folgenden Artikel enthalten die weiteren Staatszielbestimmungen.

Mit der verfassungsgesetzlichen Verankerung der Staatszielbestimmungen (Grundsätze staatlichen Handelns, Programmsätze) sind zwar unmittelbar keine subjektiven Rechte des Einzelnen verbunden (die Bestimmungen enthalten also keine für den Normadressaten unmittelbar durchsetzbaren Rechte), doch sind Staatszielbestimmungen im Sinn eines Leitbilds als Signal und als Handlungsanleitung und Handlungsauftrag an (und zum Teil auch als Unterlassungspflicht für) die Gesetzgebung und Vollziehung des Landes zu verstehen, Maßnahmen zur Umsetzung und Erreichung der Staatsziele zu setzen. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfes sind anzuführen:

- ein Bekenntnis zum Europa der Regionen und eine Standortbestimmung des Landes Oberösterreich in diesem Europa,
- die ausdrückliche landesverfassungsgesetzliche Verankerung des Subsidiaritätsprinzips,
- die Aufnahme eines allgemeinen Diskriminierungsverbotes,
- die Aufnahme des Aspekts der "Selbstgestaltung des Lebens",
- das Bekenntnis zum grundsätzlich arbeitsfreien Sonntag sowie zur Ehrenamtlichkeit,
- die ausdrückliche Verankerung des Tierschutzes,
- die Aufnahme einer weiteren Staatszielbestimmung über die Aus- und Weiterbildung der Bürger.

Ein weiteres Anliegen der vorliegenden Novelle ist es, das Oö. Landes-Verfassungsgesetz an die heutigen Gegebenheiten und Entwicklungen sowie an den Stand der Verwaltungsentwicklung anzupassen. Dies ist insofern wichtig, als Staatszielbestimmungen auch eine wesentliche praktische Funktion als Interpretationsmaßstab und Abwägungsgebot für die Verwaltung haben.

Zur grundsätzlichen Bedeutung der Staatszielbestimmungen und ihrer Verankerung im Oö. Landes-Verfassungsgesetz sowie zu den Regelungen, die mehr oder minder unverändert aus der geltenden Fassung übernommen wurden, wird ergänzend auch auf die seinerzeitigen Erläuterungen verwiesen. In diesem Sinn sind die Beilagen 403/1985 (XXII. Gesetzgebungsperiode), 113/1987 und 455/1991 (XXIII. Gesetzgebungsperiode) sowie die Beilagen 405/1994 und 635/1995 (XXIV. Gesetzgebungsperiode) zu den kurzschriftlichen Berichten des Oö. Landtags zu nennen.

(...)

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt sollen die Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns in der Oö. Landesverfassung übersichtlich zusammengefasst und zum Teil neu formuliert werden. Dies erfolgt in einem neuen Hauptstück. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen können die Zielbestimmungen Wirkungen jeweils nur im Rahmen des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes entfalten. Die ausdrückliche Anführung und Wiederholung dieses Grundsatzes im Gesetzestext scheint daher entbehrlich.

#### Artikel 9

- (1) Das Land Oberösterreich hat die Aufgabe,
- 1. unter Wahrung des Gemeinwohls die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu sichern, die Selbsthilfe der Bevölkerung und den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern,
- 2. für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes zu sorgen, die den wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung insbesondere auch in Wahrung der Verantwortung für künftige Generationen Rechnung trägt.
- (2) Das Land Oberösterreich bekennt sich zum Subsidiaritätsprinzip. In diesem Sinn sind den Gemeinschaften jeweils die Angelegenheiten zur Besorgung zu überlassen, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen und geeignet sind, von ihnen mit eigenen Kräften besorgt zu werden.
- (3) Jedes staatliche Handeln des Landes hat auf der Grundlage der Grundrechte die Würde des Menschen, die Selbstgestaltung seines Lebens und die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel sowie den Grundsatz von Treu und Glauben zu achten.
- (4) Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Gleichbehandlung und Gleichstellung aller Menschen im Sinn der Grundrechte, insbesondere zum Verbot jeglicher Diskriminierung im Sinn der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dies beinhaltet auch die Anerkennung der österreichischen Gebärdensprache. Bestehende Ungleichbehandlungen und Ungleichheiten sind zu beseitigen. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichbehandlung und Gleichstellung sind zulässig und zu setzen.
- (5) Alle Organe des Landes sind zu gesetzmäßigem, sparsamem, wirtschaftlichem und zielorientiertem Handeln verpflichtet. Ihre Tätigkeit und Organisation sind ständig an die Bedürfnisse der Bürger anzupassen. Einfache und verständliche Normen sollen die Rechtssicherheit garantieren. Die Verwaltung hat sich vor allem als Dienst an den Menschen zu verstehen und hat Maßnahmen zur Förderung der Bürgernähe zu setzen. Die Verwaltungsangelegenheiten sind möglichst von den Organen der untersten Stufe zu besorgen.

#### AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

Im neuen Art. 9 Abs. 1 und 2 werden - quasi als übergeordneter Leitsatz - die Hauptziele und Grundsätze des staatlichen Handelns des Landes Oberösterreich zusammengefasst. Dabei stehen die persönliche Freiheit des Einzelnen und das öffentliche Interesse (Gemeinwohl) im Vordergrund. Die Freiheiten und Verantwortungsbereiche des Einzelnen im gesellschaftlichen Zusammenleben sind durch die Wechselbeziehungen in der Gemeinschaft bestimmt und durch die entsprechenden Rechte anderer Menschen zum Teil beschränkt. Ziel des Landes muss es sein, in seinem Wirkungsbereich die persönliche Freiheit des Einzelnen möglichst zu sichern und nur dann und nur insoweit einzuschränken, als dies im Hinblick auf übergeordnete Interessen des Gemeinwohls unbedingt nötig scheint. Der Idee und der Förderung der Selbsthilfe sowie dem Subsidiaritätsprinzip kommen besondere Bedeutung zu (Z. 1 und Abs. 2). Im Sinn der nach Z. 2 anzustrebenden geordneten Gesamtentwicklung des Landes kommt - insbesondere auch im Rahmen der im Einzelfall möglicherweise notwendigen Interessenabwägung -dem im letzten Halbsatz formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit ein besonderer Stellenwert zu.

Dem Schutz der Grundrechte kommt besondere Bedeutung zu. Obwohl die Grundrechte bundesverfassungsgesetzlich gewährleistet sind, scheint eine gewisse Hervorhebung und Betonung auch in der Landesverfassung sinnvoll. Im grundsätzlichen Bekenntnis zu den Grundrechten als Grundlage des staatlichen Handelns im Art. 9 Abs. 3 sind auch alle in der Landesverfassung nicht besonders angeführten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte mitumfasst. Dies betrifft beispielsweise und selbstverständlich auch die persönliche Freiheit und den - auch vom einfachen Landesgesetzgeber und von der Vollziehung besonders zu berücksichtigenden - Schutz des Eigentums. Auch im Landesbereich sind - schon auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs dazu sowie entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit -Eigentumseingriffe nur zulässig, soweit sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und gesetzlich vorgesehen sind. Zusätzlich wird in diesem Absatz der bisherige Artikel 10 Abs. 1 um den - als Teil der persönlichen Freiheit und Würde des Menschen schon bisher in der Verfassung grundsätzlich enthaltenen - Aspekt der "Selbstgestaltung des Lebens" ergänzt. Selbstgestaltung in diesem Sinn hat ihre Grenze einerseits dort, wo sie in die Selbstgestaltung anderer Menschen eingreift und wird andererseits auch durch den gesamt-gesellschaftlichen Zusammenhang beschränkt, den vor allem andere anerkannte ethische Grundsätze und bestehende Gesetze abstecken. Der Begriff soll hier als Signal für das Ziel stehen, soweit es im Einflussbereich des Landes möglich ist, allen Menschen eine frei gestaltete Lebensführung zu ermöglichen. Auch dabei wird es vor allem darum gehen, dass die Organe des Landes alles unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck eines nicht gerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Eingriffs in diese Möglichkeit zur positiven Selbstgestaltung des Lebens zu erwecken. Vor allem den Grundsätzen der Menschenwürde und der Selbstgestaltung kommt besondere Bedeutung etwa auch im Zusammenhang mit anderen - noch folgenden - Zielen in menschlich sensiblen Bereichen zu. Zu verweisen ist etwa auf Art. 12 sowie Art. 13 Abs. 4.

Art. 9 Abs. 4 enthält ein deklaratives Bekenntnis zum bundesverfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz sowie ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Damit ist ein Ziel des Landes und ein Auftrag an die Gesetzgebung und die Vollziehung des Landes verbunden, alle Formen der Benachteiligung von Menschen zu unterlassen und alle Formen der Diskriminierung zu vermeiden. Die Organe des Landes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben daher alles zu unterlassen, was eine Diskriminierung insbesondere auf Grund des Geschlechtes, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung darstellt. Die allgemeine Anerkennung der österreichischen Gebärdensprache als Ziel entspricht der Notwendigkeit Benachteiligungen für jene Menschen zu vermeiden, für die die Gebärdensprache die einzig mögliche sprachliche Ausdrucksform ist. Mit dieser Anerkennung sind zwar unmittelbar keine subjektiven Rechte der Betroffenen verbunden, doch ist sie als Signal und als Auftrag für die Gesetzgebung und Vollziehung des Landes zu verstehen, beispielsweise Maßnahmen

zu setzen, damit den betroffenen Menschen jedenfalls bei Ämtern und Behörden des Landes geschulte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen oder von oder für diese Menschen solche Ansprechpersonen mit zumutbarem Aufwand organisiert werden können.

Mit Art. 9 Abs. 5 wird der bisherige Art. 10 Abs. 3 den heutigen Gegebenheiten und dem Stand der Verwaltungsentwicklung angepasst. Die bürgernahe Verwaltung soll als landesverfassungsgesetzlich verankertes Prinzip für die gesamte Landesverwaltung gelten und so weiter zur bürgernahen Gestaltung der Verwaltung verpflichten. Dies betrifft vielfältige Maßnahmen wie z.B. die bürgernahe Sprache im Schriftverkehr, die Hilfsbereitschaft der Bediensteten, Hinweise in einem Bewilligungsbescheid auf allenfalls sonst erforderliche Bewilligungen zur Information des Bescheidadressaten usw. Die Bürgernähe beinhaltet einerseits den Aspekt, Leistungen des Landes, die dies erfordern, dem Bürger möglichst in der Nähe seines Lebensumfelds anzubieten. Bürgernähe kann und soll andererseits aber auch dadurch hergestellt werden, dass den Bürgern solche Leistungen - etwa auch im Weg des Internet und anderer Kommunikations- und Informationsstrukturen - leichter zugänglich gemacht werden. Insgesamt soll die Verwaltung - wo immer dies möglich ist - den Bürger als Kunden ihrer Leistungen ansehen und sowohl die Organisation als auch die Tätigkeit entsprechend dienstleistungs- und kundenorientiert anbieten.

# Artikel 10

- (1) Das Land Oberösterreich schützt Umwelt und Natur als Lebensgrundlagen des Menschen vor schädlichen Einwirkungen.
- (2) Aufgabe aller Organe des Landes und der Gemeinden ist es, ihre Tätigkeit zum umfassenden Schutz der Umwelt so auszurichten, dass insbesondere die Natur einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt, die Landschaft sowie die Luft, der Boden und das Wasser in ihrer natürlichen Beschaffenheit möglichst wenig beeinträchtigt, das Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel und ein dem Gemeinwohl dienendes Gut geschützt sowie Störungen durch Lärm möglichst vermieden werden.
- (3) Das Land Oberösterreich bekennt sich zum Klimaschutz sowie zur Steigerung der Energieeffizienz, um den Energieverbrauch zu senken, und zur schrittweisen Umstellung auf erneuerbare Energiequellen.

#### AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

Die durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1985 eingefügte Staatszielbestimmung über den Umweltschutz hat sich bewährt. Sie wurde lediglich im **Art. 10** Abs. 1 geringfügig umformuliert und im Abs. 2 ergänzt. Mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass auch der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt als Teil der Natur Teil des Umweltschutzes ist, sollen diese Schutzgüter besonders hervorgehoben werden. Schon seinerzeit wurde in den Erläuterungen betont, dass der Staat beim Umweltschutz genauso wie bei der Bewältigung anderer Probleme prinzipiell nur subsidiär eingreifen kann. In einem auf Freiheit hin orientierten Gemeinwesen wie Oberösterreich, sind es nämlich primär die Einzelnen und die Gesellschaft selbst, die für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und damit für die Gewährleistung einer gesunden Umwelt in der Gegenwart und für die nächsten Generationen zu sorgen haben. Es liegt aber doch am Staat, sein Augenmerk verstärkt dorthin zu richten, wo die Einzelvorsorge allein nicht mehr ausreicht. Dies trifft in besonderer Weise auf den Umweltschutz zu, weil es hier häufig um den sachgerechten Ausgleich divergierender, aber

je für sich betrachtet, legitimer gesellschaftlicher Interessen und um hohen Kostenaufwand geht. Der erstrebenswerten Realisierung verschiedener Projekte, die zur Erhaltung und Steigerung des Lebensstandards erforderlich scheinen, stehen fast regelmäßig berechtigte Ansprüche auf Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit z.B. eines Teils der Landschaft gegenüber.

Der Verankerung einer entsprechenden Staatszielbestimmung steht auch der Umstand keinesfalls entgegen, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz erlassen hat, in dem sich die Republik Österreich, also Bund, Länder und Gemeinden, zum umfassenden Umweltschutz bekennen<sup>3</sup>. Mit der Verankerung auch im Oö. L-VG soll nämlich der Schutz der Umwelt als Staatsaufgabe und als Auftrag an die in Betracht kommenden Organe unmittelbar auch formell Bestandteil der oö. Landesrechtsordnung werden. Damit soll dieses gesamtstaatliche Anliegen spezifisch landesrechtlich abgesichert werden.

Zu betonen ist freilich, dass für den Umweltschutz durch Landesverfassungsgesetz nur zum Teil vorgesorgt werden kann, da wesentliche Aspekte des Umweltschutzes in die Kompetenz und somit in den Verantwortungsbereich des Bundes fallen. In diesem Sinn enthält Abs. 1 das auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes beschränkte Staatsziel, die Umwelt und Natur zu schützen. Abs. 2 konkretisiert dieses Staatsziel als Verfassungsauftrag an alle Organe des Landes, den Umweltschutz zu beachten; dieser Verfassungsauftrag soll aber auch für Gemeindeorgane gelten, und zwar so weit, als sie Landesangelegenheiten wahrnehmen und deshalb durch Landesverfassungsgesetz erfasst werden können. Die zunächst angeführten Bereiche Naturschutz und Landschaftsschutz fallen jedenfalls in die Landeskompetenz. Der Verfassungsauftrag hinsichtlich Luft, Boden, Wasser und Lärm, wo auch dem Bund Zuständigkeiten zukommen, ist als in dieser Form auf Landesangelegenheiten beschränkt anzusehen. Im Zusammenhang mit dieser Beschränkung steht auch die bewusste Vermeidung des bundesverfassungsgesetzlich verankerten Begriffs "umfassender Umweltschutz". Schließlich kann Umweltschutz im Landesbereich schon im Hinblick auf die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern sicherlich nicht im gleichen Sinn "umfassend" sein wie für die Republik Österreich. Dies ändert aber selbstverständlich nichts daran, dass sich auch das Land Oberösterreich zum umfassenden Umweltschutz bekennt. Art. 10 stellt so gesehen eine Konkretisierung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz für den Landesbereich dar.

#### IA 1834/2003 BlgLT 25.GP:

In den im Oö. Landes-Verfassungsgesetz enthaltenen Staatszielbestimmungen soll das Trinkwasser als das wichtigste Lebensmittel schlechthin besonders hervorgehoben werden. Es dient dem Gemeinwohl und ist daher besonders zu schützen und für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Dafür besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, das von den Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu wahren und zu verfolgen ist.

#### AB 1936/2009 BlgLT 26.GP:

Der aktuell spürbare Klimawandel und die daraus abgeleiteten Anpassungsmaßnahmen sind sehr wichtige gesellschafts- wie umweltpolitische Themen der Gegenwart. Die gebotenen Handlungsnotwendigkeiten stellen alle involvierten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger des Landes Oberösterreich vor große Herausforderungen, sowohl im Bereich der Exekutive als auch der Legislative.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. nunmehr § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 82/2019.

Das ausdrückliche landesverfassungsgesetzliche Bekenntnis des Landes Oberösterreich zum Klimaschutz sowie zur Steigerung der Energieeffizienz, um den Energieverbrauch zu senken, und zur schrittweisen Umstellung auf erneuerbare Energiequellen soll der Bedeutung dieser Herausforderungen Rechnung tragen. Dadurch werden auch die Bestrebungen unterstützt, die Vorreiterrolle Oberösterreichs im Bereich der Umwelttechnologie zu nutzen, dieses "Know How" entsprechend zu exportieren und damit zu einer weiteren Verbesserung der Weltklimabilanz beizutragen.

# **Artikel 11**

- (1) Das Land Oberösterreich ist bestrebt, der Bevölkerung ausreichende Arbeitsund Erwerbsmöglichkeiten zu sichern, um das Ziel Vollbeschäftigung zu erreichen. Dem dienen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung und Entfaltung einer leistungsfähigen, nachhaltigen und sozialen Marktwirtschaft, die Vorsorge für eine hochwertige Infrastruktur und die Förderung der Forschung.
- (2) Das Land Oberösterreich bekennt sich zu einer leistungsfähigen Wirtschaft, und Dienstgebern Dienstgeberinnen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern getragen wird, und zum Unternehmertum als unverzichtbare Voraussetzung für Arbeitsplätze, Einkommen und Wohlstand.
- (3) Das Land Oberösterreich fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung und setzt insbesondere Maßnahmen mit dem Ziel, den Jugendlichen ein ihren Fähigkeiten entsprechendes Angebot zur beruflichen Erstausbildung zu sichern.
- (4) Das Land Oberösterreich anerkennt die vielfältigen Aufgaben und positiven Funktionen einer umweltverträglichen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft. Es will diese auch unter den schwierigen internationalen Wettbewerbsbedingungen erhalten. Es fördert daher eine nachhaltige Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe mit dem Ziel der Erhaltung eines wirtschaftlich und ökologisch gesunden ländlichen Raumes.

#### AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

Im Art. 11 wurden im Wesentlichen die bisherigen Art. 11 (jetzt Art. 11 Abs. 1) und 14a (jetzt Art. 11 Abs. 34) zusammengefasst und um eine Bestimmung über Aus- und Weiterbildung ergänzt. Es ist wohl unbestreitbar, dass der Verlust des Arbeitsplatzes - sei es in selbständiger oder unselbständiger Form -für den Betroffenen und für seine nächsten Angehörigen neben den finanziellen Problemen in der Regel auch eine Verschlechterung seiner sozialen Position in der Gesellschaft bewirkt. Es scheint daher gerechtfertigt, das Land Oberösterreich durch Landesverfassungsgesetz im Wege einer Staatszielbestimmung dazu zu verpflichten, im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches und der hiefür zur Verfügung stehenden Mittel Arbeitsplatzsicherungsmaßnahmen zu setzen. Dadurch soll dem berechtigten Wunsch der Arbeitswilligen nach ausreichenden Arbeitsmöglichkeiten in einem Ausmaß Rechnung getragen werden, wie es in einer prinzipiell auf freie Marktwirtschaft hin orientierten Gesellschaft rechtlich möglich ist. Festzuhalten ist, dass mit dem Begriff "ausreichende" Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten nicht nur der quantitative Aspekt gemeint ist, sondern besonders auch der qualitative Aspekt im Sinn "qualitativ guter" Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten als Ziel

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nunmehr Art. 11 Abs. 4.

formuliert ist. Das Ziel, Vollbeschäftigung zu erreichen, ist nicht eingeschränkt auf die unselbständige Arbeit zu sehen und bedeutet auch, dass es jedem Einzelnen ermöglicht werden soll, seinen Lebensunterhalt durch produktive und frei gewählte Beschäftigung zu verdienen.

Zu Art. 11 Abs. 3<sup>4</sup> ist besonders hervorzuheben, dass die Bedeutung der Landwirtschaft weit über die Funktion der Nahrungsmittelerzeugung hinausgeht. Die Erhaltung der Erholungslandschaft sowie der Wasser- und Bodenressourcen gewinnt heute und in Zukunft verstärkte Bedeutung. Die Landwirtschaft sichert Kultur- und Erholungsgebiete und Wasser- und Bodenreserven für die Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt. Eine intakte Landwirtschaft bildet daher eine wesentliche Voraussetzung für den Tourismus sowie die Lebensqualität der Wohn- und Erholungslandschaft. Daneben ist die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft auch aus der Sicht der regionalen Wirtschaft nicht zu unterschätzen.

Die Land- und Forstwirtschaft hat in immer größerem Ausmaß auch Aufgaben zu erfüllen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und die über die traditionelle Aufgabenstellung hinausgehen. Eine wesentliche Verpflichtung im Interesse der Allgemeinheit liegt in der Pflege der Landschaft, um dadurch die Lebensgrundlage für die Erholungslandschaft zu erhalten und zu sichern. Die Schaffung und Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes in einem funktionsfähigen ländlichen Raum besitzt daher allgemeine gesellschafts- und staatspolitische Bedeutung.

#### AB 1014/2019 BlgLT 28.GP:

Die Ziele und Grundsätze der Oö. Landesverfassung sind sehr vielseitig und reichen von einem Bekenntnis zu Wissenschaft und Bildung über die Anerkennung der bäuerlichen Land- und Fortwirtschaft bis hin zum Bestreben, ausreichend Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten zu sichern. Nicht explizit erwähnt werden jedoch bisher das Unternehmertum sowie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als wesentliche Elemente für das Funktionieren von Wirtschaft und damit auch der Gesellschaft insgesamt. Oberösterreich zeichnet sich durch eine besonders starke und nachhaltige Wirtschaftsstruktur aus und ist nicht zuletzt deshalb Österreichs Wirtschaftsbundesland Nummer eins. Das Unternehmertum ist Garant für Beschäftigung und Einkommen und damit - gemeinsam mit den dort und im öffentlichen Bereich unselbständig Beschäftigten - Säule des Wohlstands.

Das Bekenntnis zu einer leistungsfähigen Wirtschaft und zum Unternehmertum im Interesse der Allgemeinheit soll daher im Art. 11 ausdrücklich verankert und dabei das Zusammenwirken von Dienstgeberinnen und Dienstgebern einerseits und von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern andererseits ausdrücklich betont werden.

# **Artikel 12**

Das Land Oberösterreich gewährt im Rahmen der Gesetze

- 1. Krankenpflege jenen Personen, die wegen Krankheit hilfsbedürftig werden,
- 2. Behindertenhilfe jenen Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind,
- 3. Sozialhilfe jenen Personen, die aus sonstigen sozialen Gründen hilfsbedürftig werden und außerstande sind, für sich und ihre Angehörigen die Mittel für einen ausreichenden Lebensunterhalt zu beschaffen.

#### AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

**Art. 12** wurde im Sinn der leichteren Lesbarkeit und einer moderneren Terminologie neu formuliert. Der Verfassungsauftrag zur Sozialhilfe, aber auch zur Krankenpflege und Behindertenhilfe steht in

einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Staatszielbestimmung betreffend "Arbeitsplatzsicherung". In nicht wenigen Fällen sind nämlich jene, die ihren Arbeitsplatz - sei es in selbständiger oder unselbständiger Form - verlieren, mittelfristig darauf angewiesen, dass ihnen staatlicherseits der erforderliche Lebensunterhalt zur Verfügung gestellt und bis auf weiteres garantiert wird. Aber nicht nur für diesen Personenkreis, sondern darüber hinaus bestehen schon derzeit einfachgesetzlich allgemeine Ansprüche auf Sicherung des Lebensbedarfs und auf Behindertenhilfe. Diese Ansprüche sind auch im Verfassungsrang, und zwar in Form eines Staatsziels und Verfassungsauftrags entsprechend abzusichern. Im Rahmen des Art. 12 ist das Bestehen von angemessenen Gesundheitsund Pflegeeinrichtungen mitumfasst. Die Begriffe Krankenpflege, Behindertenhilfe und Sozialhilfe umfassen jeweils auch die notwendige Betreuung und Förderung der davon betroffenen Menschen. In diesem Zusammenhang kommt - wie oben bereits angemerkt - den Grundsätzen der Menschenwürde und Selbstbestimmung besondere Bedeutung zu (vgl. Art. 9 Abs. 3 und die Erläuterungen dazu).

# Artikel 13

- (1) Das Land Oberösterreich schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft.
- (2) Das Land Oberösterreich bekennt sich zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Es schützt junge Menschen und fördert eine kinder- und jugendfreundliche, friedliche Gesellschaft.
- (3) Das Land Oberösterreich unterstützt die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen. Es achtet die Vorrangigkeit des Erziehungsrechtes der Eltern und fördert nach Maßgabe der Gesetze Einrichtungen zur Unterstützung der Erziehung und Ausbildung.
- (4) Das Land Oberösterreich unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, den Interessen der älteren Generation in bestmöglicher Weise zu entsprechen und ein Altern in Würde zu sichern.
- (5) Das Land Oberösterreich achtet die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege, die Hausarbeit und die Erwerbsarbeit in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gleich. Es unterstützt Maßnahmen mit dem Ziel der Gleichachtung und Vereinbarkeit dieser Bereiche.

# AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

Unstrittig ist, dass die Familie zu jenen Institutionen zählt, die Bestand und Lebenskraft unserer Gesellschaft entscheidend beeinflusst. Durch Art. 13 Abs. 1 sollte dies besonders hervorgehoben werden. Unter "Familie" versteht man die Gesamtheit der Eltern-Kind-Beziehungen, die insbesondere durch die Schutz- und Erziehungsfunktion der Eltern gegenüber den Kindern gekennzeichnet sind; in einem weiteren Sinn umfasst der Begriff "Familie" auch die durch Verwandtschaft und Schwägerschaft begründeten Beziehungen. Im Hinblick auf andere Verfassungsnormen kann man dann, wenn in der Landesverfassung nur von "Familie" (und nicht auch von "Ehe und Familie") die Rede ist, davon ausgehen, dass "Familie" nicht nur eheliche, sondern auch Familien im weiteren Sinn umfasst: es wird also zwischen ehelicher und nichtehelicher Familie nicht unterschieden. Vor allem werden dadurch auch außereheliche Beziehungen dann umfasst sein, wenn die Betroffenen ständig

zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen, also tatsächlich eine Lebensgemeinschaft praktizieren. Vom Begriff "Familie" in diesem Sinn erfasst sein werden dann auch die Beziehungen zwischen nahen Verwandten, wie etwa Enkel zu Großeltern, Geschwistern, Onkel und Tanten zu Nichten und Neffen. Eine entsprechende positiv-rechtliche Festlegung des Begriffs "Familie" in diesem umfassenden Sinn ist dem oö. Landesverfassungsgesetzgeber möglich und vor dem Hintergrund bundesverfassungsrechtlicher Regelungen auch zulässig. Damit wird freilich der Erlassung besonderer Regelungen für die eheliche Familie keine verfassungsrechtliche Hürde errichtet.

Im Art. 13 Abs. 2 wird neu auf die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verwiesen und damit eine Grundlage für deren Umsetzung im oberösterreichischen Landesrecht geschaffen. Zu Abs. 2 zweiter Satz wird festgehalten, dass zur Förderung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft auch die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft gehört. Unter "Pflege und Erziehung" im Sinn des Art. 13 Abs. 3 ist das zu verstehen, was im § 146 ABGB als Inhalt dieser Begriffe umschrieben ist: Daraus ergibt sich, dass der Begriff "Erziehung" auch die Ausbildung des Kindes in Schule und Beruf umfasst. Trotzdem scheint es zweckmäßig, die Ausbildung ausdrücklich neben der Erziehung anzuführen.

Auch im Rahmen des Art. 13 Abs. 4 kommt - wie oben bereits angemerkt - den Grundsätzen der Menschenwürde und Selbstbestimmung besondere Bedeutung zu (vgl. Art. 9 Abs. 3 und die Erläuterungen dazu). Der rasch wachsende Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung, die bessere Gesundheitsvorsorge und die davon abhängende steigende Lebenserwartung erhöhen kontinuierlich den Stellenwert und die Bedeutung der Senioren in unserer Gesellschaft. Diesem sozialen Prozess müssen auch die Zielbestimmungen der Landesverfassung entsprechen. Mit der Zielbestimmung sollen für die ältere Generation langfristig die Voraussetzungen für deren aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie für ein ebenso würde- wie freudvolles Altern geschaffen werden. Zu den im Abs. 4 angesprochenen Maßnahmen gehören auch Einrichtungen zur Seniorenbetreuung unabhängig von der Trägerschaft.

Mit der neu aufgenommenen Bestimmung des Art. 13 Abs. 5 über die Gleichachtung der Kindererziehung, der häuslichen Pflege, der Hausarbeit und der Erwerbsarbeit soll ein deutliches Signal zu Gunsten jener Personen gesetzt werden, die ihre Lebensaufgabe in einem oder in der Verbindung dieser Bereiche sehen. Ziel der Politik des Landes muss die Gleichachtung aller gesellschaftlich wertvollen - dem Gemeinwohl dienenden - Tätigkeiten sein. Dazu ist es auch notwendig Maßnahmen zu setzen und zu unterstützen, die eine Vereinbarkeit sowie eine partnerschaftlich gerechte Verteilung der Erwerbs- und Betreuungsarbeit zwischen Männern und Frauen faktisch gewährleisten. Dies umfasst beispielsweise alle Formen der Förderung von Teilzeitarbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen ebenso wie ein umfassendes Angebot an Kinder- oder Altenbetreuungseinrichtungen.

# Artikel 14

- (1) Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Pflege von Wissenschaft, Bildung, Kunst und Sport sowie zu seiner kulturellen Entwicklung und Identität einschließlich der Sprache. Es achtet die Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens und fördert die Teilnahme und Mitwirkung eines jeden am kulturellen Leben.
- (2) Das Land Oberösterreich fördert die umfassende Bildung seiner Bürger und ein umfassendes Bildungsangebot für diese.

#### AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

In dem **Art. 14** Abs. 1 wurde neu das Bekenntnis zum Sport als Teil eines umfassenden Begriffs des kulturellen Lebens aufgenommen. Abs. 1 ist auch im Zusammenhang mit Art. 15 Abs. 4 zu sehen, wo hervorgehoben wird, dass bei allen Freizeit- und Sportangeboten die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, der älteren Generation und der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind. Die Kulturförderung im weiteren Sinn soll nicht nur die passive Teilnahme der Menschen ermöglichen sondern auch deren aktive Mitwirkung am kulturellen Leben fördern. Dies umfasst etwa auch sämtliche Bereiche der Organisation in Vereinen und ähnlichen Gruppen der Zivilgesellschaft (vgl. auch Art. 15 Abs. 2<sup>5</sup> und die Erläuterungen dazu).

Es ist unbestritten, dass Wissenschaft und Bildung zu den Bereichen zählen, die in einer modernen Gesellschaft sowohl für die geistige Entwicklung der Menschen selbst als auch für den sozialen Wohlstand notwendig sind und ausgebaut werden müssen. Die Kunst, die kulturelle Entwicklung und Identität einschließlich der Sprache sind für die schöpferisch-ästhetische Betrachtungsweise unserer Gesellschaft unabdingbar und dienen der kulturellen Verankerung der Menschen zu ihrer Heimat. Die Begriffe Wissenschaft, Bildung, Kunst und Sport sind in einem weiteren Sinn zu verstehen. So umfasst Wissenschaft und Bildung nicht nur Universität und Schule, sondern auch Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung, Seminare, allgemeine Fortbildung und dergleichen.

Die Förderung einer umfassenden Bildung und der dazu notwendigen Bildungsangebote war schon bisher besonderes Ziel der Landespolitik und soll es auch in Zukunft sein. Die Aufnahme als Zielbestimmung in die Landesverfassung soll dieses Anliegen verstärken (Art. 14 Abs. 2).

# **Artikel 15**

- (1) Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Heimatpflege durch das Bewahren landestypischer und regionaler Bräuche und Traditionen und zum Zugang der Allgemeinheit zu Wäldern, Bergen, Seen, Flüssen und anderen Naturschönheiten.
- (2) Das Land Oberösterreich fördert die Hebung der Lebensqualität seiner Bürger. Es setzt und unterstützt deshalb Maßnahmen, die der Verbesserung des Wohnens und des Wohnumfelds dienen. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der Sicherung der Nahversorgung und einer ökologisch orientierten Verkehrsentwicklung zu.
- (3) Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Ehrenamtlichkeit als einer der Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
- (4) Das Land Oberösterreich bekennt sich zum Sonntag und zu den staatlich anerkannten Feiertagen als Tagen der Arbeitsruhe. Es achtet die mit diesen Tagen verbundenen Traditionen.
- (5) Das Land Oberösterreich achtet die Freizeit als Teil des Lebens und fördert ein umfassendes Freizeit- und Sportangebot für seine Bürger. Dabei sind auch die

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nunmehr Art. 15 Abs. 3.

# besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, der älteren Generation und der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

#### AB 914/2000 BlgLT 25.GP:

Ein weiteres Hauptziel des Landes ist die Förderung und Sicherstellung einer guten, menschenwürdigen Lebensqualität seiner Bürger. Dabei kommt insbesondere den Bereichen des Wohnens und der Nahversorgung und einer ökologisch orientierten Verkehrsentwicklung eine wesentliche Bedeutung zu (Art. 15 Abs. 1<sup>6</sup>).

Mit dem Bekenntnis zur Ehrenamtlichkeit im Art. 15 Abs. 2<sup>7</sup> soll ihr besonderer Stellenwert für die gesellschaftliche Entwicklung im Sinn einer Zivilgesellschaft hervorgehoben werden. Auch in diesem Bereich gebührt den sich ehrenamtlich, vor allem in den Hilfs- und Rettungsdiensten sowie im sonstigen Gesundheits- und Betreuungsbereich und in vielen gemeinnützigen Vereinen zur Verfügung stellenden Menschen der Dank, die Anerkennung und die Unterstützung durch die Gesellschaft.

Durch die Einfügung einer Staatszielbestimmung in das Oö. Landes-Verfassungsgesetz soll das Bekenntnis des Landes Oberösterreich zum grundsätzlich arbeitsfreien Sonntag unterstützt und gesetzlich verankert werden (Art. 15 Abs. 38). Entsprechend der gesellschaftspolitischen Zielsetzungen soll der arbeitsfreie Sonntag auf Grund seiner Bedeutung für das gesellschaftliche Leben auch künftig ein Grundprinzip der Arbeitszeitgestaltung sein. Der arbeitsfreie Sonntag soll als Möglichkeit erhalten bleiben, die spirituelle Mitte im Leben zu finden und Zeit mit der Familie zu verbringen. Dabei wird nicht übersehen, dass es in der modernen Gesellschaft Sonntagsarbeit (vor allem in den geistlichen Berufen, der Tourismuswirtschaft, der Landwirtschaft, den Sicherheits- und Hilfsdiensten und im Gesundheitsbereich) gibt und geben muss. Diese Arbeit ist notwendig. Den betroffenen Menschen gilt auch der Dank der Gesellschaft. Sonn- und Feiertagsarbeit soll aber immer nur eine Ausnahme bei besonderen Bedingungen bleiben.

Die Freizeit gewinnt zunehmend an Bedeutung für den einzelnen Menschen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt. Damit sind Anforderungen auch an den Staat verbunden, der einerseits die freie Gestaltung der Freizeit zu respektieren hat, andererseits in gewissen Bereichen entsprechende Aktivitäten und Maßnahmen durchaus auch aktiv fördern soll. Der neue Art. 15 Abs. 4<sup>9</sup> trägt dieser Entwicklung Rechnung.

#### AB 1014/2019 BlgLT 28.GP:

Neben dem Bekenntnis zur kulturellen Entwicklung und Identität im Art. 14 soll im Art. 15 auch das Bekenntnis zum kulturellen Erbe in Oberösterreich - einem säkularen, aber zugleich religionsfreundlichen, offenen, christlich geprägten Land, das dem Humanismus und der Aufklärungverpflichtet ist - aufgenommen werden. Der langfristige Erhalt dieses bestehenden reichhaltigen Erbes an landestypischen bzw. regionalen Bräuchen und Traditionen ist besonders erstrebenswert.

Oberösterreichs Naturschönheiten wie Wälder, Berge, Seen und Flüsse sind für alle Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher sowohl ein Fixpunkt der Freizeitgestaltung und Erholung als auch identitätsstiftend. Da es aber immer weniger frei zugängliche Flächen gibt, musses Ziel sein, die Nutzung der landschaftlichen Schönheiten für die Allgemeinheit sicher zu stellen. Dabei sind

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Nunmehr Art. 15 Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Nunmehr Art. 15 Abs. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Nunmehr Art. 15 Abs. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Nunmehr Art. 15 Abs. 5.

einerseits bestehende Eigentumsrechte zu respektieren und kommt andererseits auch der Eigenverantwortung der Naturnutzerinnen und Naturnutzer ein besonderer Stellenwert zu.

Das Bekenntnis zur Heimatpflege durch das Bewahren landestypischer und regionaler Bräuche und Traditionen sowie zum Zugang der Allgemeinheit zu Wäldern, Bergen, Seen, Flüssen und anderen Naturschönheiten wird im Art. 15 verankert.

# 2. HAUPTSTÜCK

# Gesetzgebung des Landes

# A. Landtag

# Artikel 16

- (1) Die Gesetzgebung des Landes wird vom Landtag ausgeübt. Der Landtag besteht aus sechsundfünfzig Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Landesbürger, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.
- (3) Wählbar sind alle männlichen und weiblichen Landesbürger, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.
  - (4) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein.
- (5) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen ein jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.
- (6) Jeder gewählte Landtagsabgeordnete erhält von der Landeswahlbehörde eine Bescheinigung, welche ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.
  - (7) Die Bezüge der Mitglieder des Landtages sind durch Landesgesetz zu regeln.

#### a. Zu Art. 16 Abs. 1:

AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 L-VG. 1954 besteht der Landtag derzeit aus 48 Mitgliedern. Nach Art. 95 Abs. 4 B-VG. 1929 ist die Zahl der Mitglieder der Landtage nach der Bürgerzahl so zu bemessen, daß sie bei Ländern mit einer Bürgerzahl über 1,000.000 bis zu 1,500.000 höchstens 56 beträgt<sup>10</sup>. Nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung (1961) hatte Oberösterreich eine Bürgerzahl von 1,115.393. Innerhalb des durch die Bundesverfassung gezogenen Rahmens soll im Hinblick auf das

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Diese bundesverfassungsrechtliche Vorgabe ist mit 1. Jänner 1978 entfallen (vgl. Art. I Z. 1 und Art. V des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 539/1977).

Bevölkerungswachstum im Bundesland und eine diesem Wachstum entsprechende Vertretung im Landtag die Zahl der Landtagsmitglieder auf 56 erhöht werden.

#### b. Zu Art. 16 Abs. 2 und 3:

#### AB 1725/2009 BlgLT 26.GP:

Die B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 27/2007, brachte maßgebliche Änderungen des Wahlrechts auf Bundesebene, insbesondere die Herabsetzung des Wahlrechts für Wahlen auf Bundesebene auf 16 Jahre. Auf Grund des in der Bundesverfassung verankerten Homogenitätsgebots im Wahlrecht, wonach die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts in der Landtagswahlordnung nicht enger gezogen werden dürfen als es die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat vorsieht (Art. 95 Abs. 2 B-VG) und gleichzeitig die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts in den Gemeinden nicht enger gezogen werden dürfen als in der Wahlordnung zum Landtag (Art. 17 Abs. 2 B-VG) ist das aktive Wahlalter auch für Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene auf 16 Jahre herabzusetzen. Dieses Landes-Verfassungsgesetz schafft dafür die notwendige landesverfassungsrechtliche Grundlage.

#### AB 830/2013 BlgLT 27.GP:

Das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache "Frodl gegen Österreich" bezieht sich ausschließlich auf das aktive Wahlrecht, sodass die Wahlausschlussgründe für das aktive und passive Wahlrecht auf Bundesebene nunmehr unterschiedlich definiert wurden; hinsichtlich der Wählbarkeit wurde die bisherige Rechtslage auf Bundesebene beibehalten. Diese Differenzierung ist auch auf Landesebene vorzunehmen, weshalb § 27 Oö. Landtagswahlordnung sowie § 24 Oö. Kommunalwahlordnung, die bislang im Wesentlichen an die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) anknüpften, neu zu formulieren sind. Vergleichbares gilt für Art. 16 Abs. 3 Oö. Landes-Verfassungsgesetz, in dem ebenfalls bislang an die Wahlberechtigten angeknüpft wurde.

#### c. Zu Art. 16 Abs. 4:

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Art. 26 Abs. 3 B-VG. 1929 lautet:

"(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein."

Die Bestimmung des Art. 10 Abs. 4 L-VG. 1954<sup>11</sup> soll, schon für den Fall der gleichzeitigen Durchführung der Nationalratswahl mit der Landtagswahl (Wahltag: "öffentlicher Ruhetag") an Art. 26 Abs. 3 B-VG. 1929 angepaßt werden.

#### AB 830/2013 BlgLT 27.GP:

Diese Änderungen sind auf die Novelle BGBl. I Nr. 12/2012, zurückzuführen, mit der in den bundeswahlrechtlichen Kodifikationen insoweit eine terminologische Anpassung erfolgte, als der Begriff "anderer öffentlicher Ruhetag" durch die Wortfolge "gesetzlicher Feiertag" ersetzt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Nunmehr Art. 16.

#### d. Zu Art. 16 Abs. 7:

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

In der Rechtslehre wird die Auffassung vertreten, daß die "Aufwandsentschädigung" der Mitglieder der Landtage nicht durch "einfachen Beschluß des Landtages", sondern durch Landesgesetz festzusetzen sei. Wenngleich diese Auffassung nicht zwingend ist, soll Art. 10 Abs. 7<sup>11</sup> doch dahin novelliert werden, daß die Festsetzung der Bezüge der Mitglieder des Landtages durch Landesgesetz zu erfolgen hat.

#### Artikel 17

- (1) Sitz des Landtages ist die Landeshauptstadt Linz.
- (2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Erste Präsident den Landtag in einen anderen Ort des Bundeslandes berufen.

# AB 11/1946 BlgLT 16.GP:

(...) eine Änderung des bisherigen Gesetzestextes insoferne beantragt, als der Vorsitz im Lande künftighin nicht mehr dem Landeshauptmann, sondern einem Präsidenten des Landtages zufallen und mit dessen Vertretung ein Stellvertreter des Präsidenten betraut werden soll. In diesem Zusammenhange ergeben sich mehrfache Änderungen des bisherigen Gesetzestextes der Landesverfassung.

# AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Die Aussage des ersten Satzes des Art. 11 L-VG. 1954<sup>12</sup> soll als eigener Absatz gesetzt und dahin ergänzt werden, daß Sitz des Landtages "die Landeshauptstadt Linz" ist. Damit würde auch Art. 3 der Landes-Verfassung ("Landeshauptstadt des Landes Oberösterreich ist die Stadt Linz")<sup>13</sup> rechtlich relevant werden.

Die derzeitige Fassung des zweiten Satzes, wonach der Erste Präsident nur "im Falle außerordentlicher Verhältnisse" den Landtag in einen anderen Ort berufen kann, ist zu unbestimmt. Alle
Landesverfassungen außer Wien enthalten Bestimmungen über die Einberufung des Landtages in
einen anderen Ort "für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse".

Es soll daher auch die - in einen gesonderten Absatz zu setzende - Bestimmung des zweiten Satzes des Art. 11<sup>12</sup> dahin geändert werden, daß eine solche Einberufung in einen anderen Ort des Bundeslandes "für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse" erfolgen kann.

# **Artikel 18**

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert sechs Jahre vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Landtag zusammentritt.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> *Nunmehr Art. 17.* 

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Nunmehr Art. 4.

- (2) Den neugewählten Landtag hat der ranghöchste, im Fall der Verhinderung der jeweils rangnächste Präsident des bisherigen Landtages, der auch dem neugewählten Landtag angehört, zur ersten Sitzung einzuberufen. Kann die Einberufung des neugewählten Landtages durch keinen der Präsidenten des bisherigen Landtages erfolgen, so hat das an Jahren älteste, im Fall der Verhinderung das jeweils nächstälteste Mitglied des bisherigen Landtages, das auch dem neugewählten Landtag angehört, zur ersten Sitzung einzuberufen.
- (3) Der neugewählte Landtag ist so einzuberufen, dass er innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreten kann.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Gemäß Art. 12 Abs. 2 L-VG. 1954 ist der neugewählte Landtag vom Landeshauptmann innerhalb vier Wochen nach der Wahl einzuberufen. Diese Zuständigkeit des Landeshauptmannes steht wohl nicht mit einer konkreten Norm der Bundesverfassung, offenbar aber mit dem in der Bundesverfassung auch hinsichtlich der Länder verankerten Prinzip der Gewaltentrennung in Widerspruch.

Die Einberufung des neugewählten Landtages zu seiner ersten Sitzung soll daher jedenfalls durch ein Mitglied des neugewählten Landtages, das auch dem bisherigen Landtag angehört hat, erfolgen, und zwar dann, wenn keiner der bisherigen Präsidenten dem neugewählten Landtag angehört, demgemäß durch das jeweils in Frage kommende, an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Landtages.

(...)

Art. 12 Abs. 2 L-VG. 1954 normiert nur, daß der neugewählte Landtag "innerhalb vier Wochen nach der Wahl" einzuberufen ist. Es ist jedoch nicht festgelegt, wann die konstituierende Sitzung des neugewählten Landtages stattzufinden hat.

Der Art. 12<sup>14</sup> soll daher dahin ergänzt werden, daß der neugewählte Landtag so einzuberufen ist, daß er innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreten kann.

# Artikel 19

Der Landtag versammelt sich auf Grund der Einberufung durch den Ersten Präsidenten.

#### AB 11/1946 BlgLT 16.GP:

(...) eine Änderung des bisherigen Gesetzestextes insoferne beantragt, als der Vorsitz im Lande künftighin nicht mehr dem Landeshauptmann, sondern einem Präsidenten des Landtages zufallen und mit dessen Vertretung ein Stellvertreter des Präsidenten betraut werden soll. In diesem Zusammenhange ergeben sich mehrfache Änderungen des bisherigen Gesetzestextes der Landesverfassung.

#### Artikel 20

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch Landesverfassungsgesetz seine Auflösung beschließen.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Nunmehr Art. 18.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages wird in der Landes-Verfassung (Art. 12)<sup>15</sup> festgelegt. Es soll daher auch eine Auflösung des Landtages vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode nur mit dem für Landesverfassungsgesetze vorgeschriebenen und gegenüber einfachen Gesetzesbeschlüssen qualifizierten Präsenz- und Konsensquorum, also durch Landesverfassungsgesetz, möglich sein.

# Artikel 21

- (1) Im Fall der Auflösung sind von der Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben.
- (2) In der Wahlausschreibung ist der Wahltag so festzusetzen, dass die Wahl zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden kann.

# AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 L-VG. 1954 "dauert die Gesetzgebungsperiode des Landtages sechs Jahre vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammentritt."

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Landtages endet die Gesetzgebungsperiode jedoch, weil die Landesverfassung hierüber nichts besonderes bestimmt, mit der Auflösung. Da ein politisches Interesse daran besteht, daß bei vorzeitiger Auflösung des Landtages der Zeitraum bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtages so kurz wie möglich gehalten wird, soll durch Ergänzung des Art. 15<sup>16</sup> sichergestellt werden, daß jede vermeidbare Verzögerung hinsichtlich der Wahl des neuen Landtages hintangehalten wird.

# Artikel 22

Den Vorsitz in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages führt derjenige, der den Landtag einberufen hat (Art. 18 Abs. 2), und zwar bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Ersten Präsidenten (Art. 23).

# AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Gegen die Bestimmung des Art. 16 L-VG. 1954, wonach bei Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode der bisherige Landeshauptmann bis nach erfolgter Konstituierung des neugewählten Landtages den Vorsitz führt, bestehen dem Grunde nach diesselben Bedenken wie gegen Art. 12 Abs. 2; siehe dazu die Ausführungen zu Art. I Z. 11 des Gesetzentwurfes<sup>17</sup>.

Im übrigen ist die Formulierung "bis nach erfolgter Konstituierung" zu unbestimmt, weil damit der maßgebliche Zeitpunkt nicht genau umschrieben ist.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Nunmehr Art. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Nunmehr Art. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Abgedruckt bei den parlamentarischen Materialien zu Art. 18.

Der Art. 16<sup>18</sup> soll daher, in Anlehnung an die Novellierung des Art. 12 Abs. 2<sup>19</sup>, neu gefaßt und überdies ausdrücklich bestimmt werden, daß das den Landtag einberufende Mitglied den Vorsitz in der ersten Sitzung bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Ersten Präsidenten führt.

Hiezu wird ergänzend noch bemerkt, daß durch die in der Neufassung des Art. 16<sup>18</sup> vorgesehene Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2<sup>19</sup> und des Art. 17<sup>20</sup> auch die allenfalls erforderlich werdende Vertretung des den Landtag einberufenden Mitglieds im Vorsitz bei der ersten Sitzung (bis zur Wahl des Ersten Präsidenten) klargestellt wird.

# Artikel 23

- (1) Den Vorsitz im Landtag führt der Erste Präsident.
- (2) Der Erste Präsident wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten bzw. Dritten Präsidenten vertreten. Sind der Zweite und der Dritte Präsident verhindert, den Ersten Präsidenten zu vertreten, dann vertritt ihn jeweils das an Jahren älteste Mitglied des Landtages, das einer Partei zugehört, die einen der Präsidenten stellt.
- (3) Das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen und Abstimmungen bleibt gewahrt.
- (4) Der Erste Präsident, der Zweite Präsident und der Dritte Präsident sind vom Landtag aus seiner Mitte zu wählen.
- (5) Sofern die im Landtag vertretenen Parteien nicht anders übereinkommen, fällt der Erste Präsident der Partei mit der größten Anzahl von Mandaten zu. Bei gleicher Mandatsstärke geben die bei der vorangegangenen Landtagswahl auf die betreffenden Parteien entfallenen Stimmen (Parteilandessummen) den Ausschlag.
  - (6) Für die Wahl des Zweiten und Dritten Präsidenten gilt Folgendes:
- 1. Der Zweite und der Dritte Präsident sind unter Einrechnung des Ersten Präsidenten auf die Liste seiner Partei nach den gemäß Art. 43 Abs. 2 Z. 1 vorgezeichneten Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen. Hat jedoch danach die drittstärkste im Landtag vertretene Partei keinen Anspruch auf den Dritten Präsidenten, so fällt ihr der Dritte Präsident dennoch zu, wenn sie Anspruch auf ein Mandat in der Landesregierung hat; der zweitstärksten im Landtag vertretenen Partei fällt in diesem Fall der Zweite Präsident zu. Hat neben der stärksten nur die zweitstärkste Partei Anspruch auf ein Mandat in der Landesregierung und kommt ihr weder ein Anspruch auf den Zweiten noch auf den Dritten Präsidenten zu, so fällt ihr dennoch der Dritte Präsident zu.
- 2. Die Wahl des Zweiten und des Dritten Präsidenten findet jedoch nicht gemäß Z. 1 statt, wenn die im Landtag vertretenen Parteien übereinkommen, die für

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Nunmehr Art. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Nunmehr Art. 18 Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Nunmehr Art. 23.

den Zweiten und den Dritten Präsidenten im Vereinbarungsweg vorgeschlagenen Wahlwerber mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(7) Ein Mitglied der Landesregierung kann nicht Erster, Zweiter oder Dritter Präsident sein oder den Ersten Präsidenten vertreten.

#### AB 11/1946 BlgLT 16.GP:

(...) eine Änderung des Gesetzestextes insoferne beantragt, als der Vorsitz im Lande künftighin nicht mehr dem Landeshauptmanne, sondern einem Präsidenten des Landtages zufallen und mit dessen Vertretung ein Stellvertreter des Präsidenten betraut werden soll. In diesem Zusammenhange ergeben sich mehrfache Änderungen des bisherigen Gesetzestextes der Landesverfassung.

# AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Art. 17 L-VG. 1954<sup>21</sup> soll aus folgenden Erwägungen neu gefaßt werden:

- 1. Das L-VG. 1954 enthält keine Bestimmung darüber, wer den Vorsitz im Landtag führt; siehe Abs. 1 der Neufassung.
- 2. Nach dem zweiten Satz des Art. 17 L-VG.1954 vertritt den "Ersten Präsidenten im Falle der Verhinderung der Zweite bzw. der Dritte Präsident. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Landeshauptmann bzw. ein Landeshauptmann-Stellvertreter".
  - Gegen die Bestimmung des letztzitierten Satzes bestehen dem Grunde nach diesselben Bedenken wie gegen Art. 12 Abs. 2 L-VG. 1954; siehe die Ausführungen zu Art. I Z. 11 des Gesetzentwurfes<sup>22</sup>.
  - Der Abs. 2 der Neufassung normiert daher, daß der Erste Präsident im Falle der Verhinderung auch des Zweiten und des Dritten Präsidenten jeweils durch das an Jahren älteste Mitglied des Landtages, das einer Partei zugehört, die einen der Präsidenten stellt, vertreten wird.
- 3. Im Zusammenhang mit der Regelung des Vorsitzes im Landtag (Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Neufassung) soll außer Zweifel gestellt werden, daß das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen und Abstimmungen gewahrt bleibt; Abs. 3 der Neufassung.
- 4. Hinsichtlich der Wahl der Präsidenten bestimmt Art. 17 L-VG. 1954 lediglich, daß sie "der Landtag aus seiner Mitte wählt". Neben dieser Bestimmung (Abs. 4 der Neufassung) sind nähere Aussagen über die Wahl der Präsidenten in der Landesverfassung offensichtlich geboten; siehe die Abs. 5 und 6 der Neufassung.
  - Ergänzend ist zu Abs. 6 lit. a der Neufassung<sup>23</sup> noch anzuführen, daß die Bestimmung des letzten Satzes die Regelung des vorhergehenden Satzes nur folgerichtig ergänzt. Wenn nämlich der drittstärksten im Landtag vertretenen Partei abgesehen von einer Wahl nach Abs. 6 lit. b<sup>24</sup> unter Abstandnahme vom Verhältniswahlrecht der Dritte Präsident schon dann zufällt, wenn sie Anspruch auf ein Mandat in der Landesregierung hat, so muß dann, wenn neben der stärksten nur die zweitstärkste im Landtag vertretene Partei einen Anspruch auf ein Mandat in der Landesregierung hat, dieser Partei ebenfalls zumindest der Dritte Präsident zufallen.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Nunmehr Art. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Abgedruckt bei den parlamentarischen Materialien zu Art. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Nunmehr Abs. 6 Z. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Nunmehr Abs. 6 Z. 2.

5. Im Sinne der oben unter Z. 2 aufgezeigten Erwägungen ist es - entsprechend dem Prinzip der Gewaltentrennung - schließlich auch geboten, auszuschließen, daß ein Mitglied der Landesregierung zugleich auch Erster, Zweiter oder Dritter Präsident des Landtages sein oder den Ersten Präsidenten vertreten kann; siehe Abs. 7 der Neufassung.

# Artikel 24

- (1) Der Landtag kann den Ersten Präsidenten, den Zweiten Präsidenten sowie den Dritten Präsidenten auf Grund eines Misstrauensantrages durch Beschluss abberufen.
- (2) Bezüglich der Stellung eines Misstrauensantrages gegen einen der Präsidenten und bezüglich des Beschlusses, mit dem einer der Präsidenten abberufen wird, gelten die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 3 und 4 sinngemäß.
- (3) Bis zur Beschlussfassung über einen gültig gestellten Misstrauensantrag ist der Betroffene an der Ausübung seines Amtes als Präsident verhindert (Art. 23 Abs. 2).

# AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Der neue Art. 17a<sup>25</sup> soll die Möglichkeit eröffnen, den Ersten, Zweiten oder Dritten Präsidenten des Landtages auf Grund eines Mißtrauensantrages abzuberufen. Diesem neuen Art. 17a<sup>25</sup> liegen sinngemäß diesselben Erwägungen zugrunde wie den Bestimmungen des neuen Art. 33 (siehe Art. I Z. 31 des Gesetzentwurfes)<sup>26</sup> über die Abberufung von Mitgliedern der Landesregierung.

# Artikel 25

- (1) Die Geschäftsführung des Landtages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes, welches nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder geändert werden kann (Geschäftsordnungsgesetz).
- (2) Im Geschäftsordnungsgesetz ist auch zu bestimmen, dass der Landtag zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden hat.

# AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Im Gegensatz zu den einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung und den Verfassungen der übrigen Länder ist für einen Gesetzesbeschluß betreffend das Geschäftsordnungsgesetz derzeit ein Anwesenheitsquorum von drei Vierteln der Mitglieder des Landtages erforderlich. Die Bestimmungen

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Nunmehr Art. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. nunmehr Art. 44 und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien.

des geltenden Art. 18<sup>27</sup> sollen daher geändert und dasselbe Anwesenheitsquorum festgelegt werden, das für den Beschluß eines Landesverfassungsgesetzes (Art. 23)<sup>28</sup> erforderlich ist.

Weiters soll in den Art. 18 des Landes-Verfassungsgesetzes<sup>27</sup> auch eine allgemein gehaltene Aussage über die Ausschüsse des Landtages aufgenommen werden. Der neue Abs. 2 des Art. 18<sup>27</sup> führt auch die wesentlichste Aufgabe der Ausschüsse an, nämlich die Vorberatung von Verhandlungsgegenständen. Aus der Formulierung dieser Bestimmung geht im übrigen eindeutig hervor, daß sie nicht so verstanden werden kann, daß jeder Verhandlungsgegenstand in einem Ausschuß vorberaten werden muß. Vor allem ist im Geschäftsordnungsgesetz - so wie derzeit schon im § 28 der Landtagsgeschäftsordnung -näher zu regeln, welche Verhandlungsgegenstände den Ausschüssen zur Vorberatung zuzuweisen sind bzw. hinsichtlich welcher Verhandlungsgegenstände (zum Beispiel Dringlichkeitsanträge) ohne Vorberatung im Ausschuß Beschluß gefaßt werden kann.

Weiters wird durch die vorgesehene Ergänzung des Art. 18<sup>27</sup> keinesfalls ausgeschlossen, daß nach den näheren Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes den Ausschüssen auch andere Aufgaben zukommen können.

Schließlich ist damit im Zusammenhang auch noch auf die Neufassung des Art. 22<sup>29</sup> zu verweisen.

# Artikel 26

Wenn es der Landeshauptmann, die Landesregierung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages verlangt, ist der Erste Präsident verpflichtet, den Landtag binnen zwei Wochen so einzuberufen, dass er innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann.

# AB 11/1946 BlgLT 16.GP:

(...) eine Änderung des bisherigen Gesetzestextes insoferne beantragt, als der Vorsitz im Lande künftighin nicht mehr dem Landeshauptmann, sondern einem Präsidenten des Landtages zufallen und mit dessen Vertretung ein Stellvertreter des Präsidenten betraut werden soll. In diesem Zusammenhange ergeben sich mehrfache Änderungen des bisherigen Gesetzestextes der Landesverfassung.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Art. 19 L-VG. 1954 normiert nur, daß der Landtag gegebenenfalls "binnen vierzehn Tagen einzuberufen ist". Damit ist jedoch noch nicht sichergestellt, daß der Landtag innerhalb eines bestimmten Zeitraumes tatsächlich zusammentritt. Der Art. 19<sup>30</sup> soll daher dahin abgeändert werden, daß gegebenenfalls der Landtag binnen zwei Wochen so einzuberufen ist, daß er innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann; siehe dazu auch den neuen Art. 12 Abs. 3<sup>31</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Nunmehr Art. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Nunmehr Art. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. nunmehr Art. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Nunmehr Art. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Nunmehr Art. 18 Abs. 3.

# Artikel 27

- (1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens einem Fünftel der Anwesenden verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

# Artikel 28

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

# **Artikel 29**

- (1) Die vom Landtag zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner sind vom Landtag in der konstituierenden Sitzung zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen, jedoch muss wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los. Die Mitglieder des Bundesrates müssen nicht dem Landtag angehören, sie müssen jedoch zum Landtag wählbar sein (Art. 35 Abs. 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes).
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß für den Fall der erforderlichen Nachwahl eines Mitgliedes des Bundesrates oder eines Ersatzmannes.

# AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Die Landes-Verfassung enthält derzeit keine Bestimmung über die Entsendung von Mitgliedern in den Bundesrat. Die Vertretung des Landes im Bundesrat ist daher derzeit ausschließlich in den Art. 34 und 35 des B-VG. 1929 geregelt. Eine Ergänzung des Landes-Verfassungsgesetzes ist aber offensichtlich schon allein im Hinblick auf die Bedeutung des Bundesrates geboten.

Der neue Art.  $21a^{32}$  enthält im Abs. 1 die konstitutive Norm über den Zeitpunkt der Wahl der vom Land zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates und deren Ersatzmänner.

Der Abs. 2 ist deklarativer Natur; dies kommt durch den in diesen Absatz aufgenommenen Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des B-VG. 1929 zum Ausdruck.

Der Abs. 3 schließlich enthält die Bestimmung für den Fall einer erforderlichen Neuwahl. Das B-VG. 1929 sagt hierüber unmittelbar nichts aus. Die sinngemäße Geltung der Bestimmungen des Art. 35

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Nunmehr Art. 29.

Abs. 1 und 2 B-VG. 1929 ist jedoch durch die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnisse Slg. 788/1927 und Slg. 2514/1953) klargestellt.

Hinsichtlich der Durchführung der Wahl der Abgeordneten zum Bundesrat ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2514/1953 zu verweisen, in dem der Verfassungsgerichtshof davon ausgegangen ist, daß wegen der Notwendigkeit, bei dieser Wahl eine Reihung zu erzielen, das d'Hondt'sche System den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes entspricht.

# B. Der Weg der Landesgesetzgebung Artikel 30

- (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder seiner Ausschüsse, als Vorlagen der Landesregierung oder als Initiativen der Landesbürgerinnen und Landesbürger.
- (2) Jedem Gesetzesvorschlag sind, sofern es sich nicht um eine Initiative der Landesbürgerinnen und Landesbürger handelt, Ausführungen über die damit beabsichtigten Ziele, über die damit verbundenen Folgen, insbesondere die finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land und die Gemeinden sowie über die Vereinbarkeit des Gesetzesvorschlages mit Harmonisierungsbestrebungen im Zusammenhang mit der internationalen Integration anzuschließen.
- (3) Soweit in verbindlichen unionsrechtlichen oder im Verfassungsrang ratifizierten staatsvertraglichen Bestimmungen vorausgehende Informationsverfahren oder Mitteilungen (Notifikationen) vorgesehen sind, darf ein Gesetzesbeschluss im Landtag erst gefasst werden, wenn das dafür landesgesetzlich vorgesehene Verfahren durchgeführt wurde.

#### a. Zu Art. 30 Abs. 1:

# AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Art. 22 L-VG. 1954<sup>33</sup> enthält derzeit nur Bestimmungen über die Einbringung von Gesetzesvorschlägen in den Landtag.

Gemäß § 25 Abs. 2 der Landtagsgeschäftsordnung "können Sachanträge - soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - nur

- a) von der Landesregierung (Regierungsvorlage),
- b) gemeinsam von fünf Mitgliedern des Landtages (Initiativantrag),
- c) von einem Ausschuß des Landtages (Ausschußantrag) gestellt werden."<sup>34</sup>

Nach dieser Bestimmung kann daher auch ein Ausschuß initiativ den Antrag auf Beschluß eines Landesgesetzes stellen. Dies soll durch eine entsprechende Ergänzung des Art. 22 (neuer Abs. 1)<sup>33</sup> auch in der Landes-Verfassung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

2

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. nunmehr Art. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. nunmehr § 22 Abs. 2 Oö. LGO 2009. Die angesprochene Regelung wurde in inhaltlicher Hinsicht mittlerweile mehrfach geändert; so kann etwa ein Initiativantrag auch schon von drei Mitgliedern des Landtags eingebracht werden.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

**Abs. 1** sieht vor, daß Gesetzesvorschläge auch auf Grund eines Volksbegehrens an den Landtag gelangen können. (...)<sup>35</sup>

#### AB 1243/2001 BlgLT 25.GP:

Im **Art. 30 Abs. 1** war lediglich das Volksbegehren durch die neue Bürgerinnen- und Bürger-Initiative zu ersetzen.

#### b. Zu Art. 30 Abs. 2:

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Der neu eingefügte **Abs. 2** bestimmt, daß den Gesetzesvorschlägen auch Ausführungen über die beabsichtigten Ziele, über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden sowie über die Vereinbarkeit mit Harmonisierungsbestrebungen im Zusammenhang mit der internationalen Integration angeschlossen werden müssen. Durch die vorgesehene "Beschreibung" der mit dem Gesetzesvorschlag beabsichtigten Ziele soll die Beurteilung der Frage, ob durch den Gesetzesvorschlag die beabsichtigten Ziele in zweckmäßiger Weise zu erreichen sind, erleichtert werden. Die Darlegung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen dient vor allem dem Interesse der Sparsamkeit der Verwaltung; es sollen bereits vor Erlassung eines Gesetzes Überlegungen angestellt werden, welche voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen die beabsichtigte Maßnahme haben wird. Vor allem durch die europäische Integration wird künftig auch in den vom Landesgesetzgeber zu regelnden Angelegenheiten vermehrt auf internationale Harmonisierungserfordernisse Bedacht zu nehmen sein. Um einen möglichen Widerspruch von Landesgesetzen mit solchen Bestrebungen vorzubeugen, sollen Gesetzesvorschläge auf ihre Vereinbarkeit mit internationalen Rechtsnormen geprüft werden.

#### AB 1243/2001 BlgLT 25.GP:

In den letzten Jahren wurden verstärkte Bemühungen zur Gesetzesfolgenabschätzung ergriffen und entsprechende Methoden entwickelt. Mit der Ergänzung des **Abs. 2** soll auch in der Landesverfassung festgelegt werden, dass den Gesetzentwürfen nach Möglichkeit Abschätzungen über die mit dem Gesetz voraussichtlich verbundenen Folgen anzuschließen sind.

#### c. Zu Art. 30 Abs. 3:

#### AB 109/1998 BlgLT 25.GP:

Auf Grund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union ist die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8 in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75, und der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30, umzusetzen (CELEX Nr. 383L0189, 388L0182, 394L0010)<sup>36</sup>. Das zur Vermeidung des Entstehens

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Das nunmehr als Bürgerinnen- und Bürger-Initiative (vgl. Art. 59) weiterentwickelte Institut des Volksbegehrens fand grundsätzlich bereits durch die Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971, LGBl. Nr. 28, Eingang in die Oö. Landesverfassung.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Die Richtlinie 83/189/EWG wurde zwischenzeitlich mehrfach überarbeitet und zuletzt zum zweiten Mal neu erlassen als Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1 ff.

neuer technischer Handelshemmnisse vorgesehene Notifikationsverfahren sieht vor der Erlassung technischer Vorschriften eine Anhörung der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten vor. Dieses Notifikationsverfahren beeinflußt das Gesetzgebungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die nach der Richtlinie einzuhaltenden Stillhaltefristen.

Auch sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse, beispielsweise das innerstaatlich unmittelbar rechtswirksame WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995, bedürfen einer grundsätzlichen Berücksichtigung.

Die entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften werden schon bisher faktisch eingehalten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine eindeutige, übersichtliche und transparente rechtliche Basis für die Informationsverfahren und Mitteilungen geschaffen werden. Gleichzeitig mit dem Entwurf dieses Landesverfassungsgesetzes wird der Entwurf eines Landesgesetzes vorgelegt, mit dem die näheren Regelungen über die Informationsverfahren und die Mitteilungen getroffen werden.

(...)

Im Rahmen der Europäischen Integration kommt dem Abbau sogenannter technischer Handelshemmisse große Bedeutung zu. So hat sich die Republik Österreich schon als Mitglied der EFTA zu gegenseitiger Verständigung über nationale Vorhaben auf dem Gebiet der Setzung von Normen und technischen Vorschriften bekannt, deren Anwendung auf verschiedene Produkte zu Erschwernissen im gegenseitigen Handel führen könnte. Im Abkommen mit der Europäischen Union über den Europäischen Wirtschaftsraum war eine Einbindung der EFTA-Staaten über die EFTA-Aufsichtsbehörde (ESA) in das EU-Informationsverfahren mit einigen Modifikationen verankert. Auf Grund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union ist die Richtlinie 83/189/EWG<sup>36</sup> in ihrer geltenden Fassung in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht auch die Berücksichtigung sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse, wie z.B. das WTO-Abkommen vor.

Da die Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG<sup>36</sup> und jene der entsprechenden Staatsverträge das Verfahren zur Erlassung von Landesgesetzen im Hinblick auf die einzuhaltenden Stillhaltefristen modifizieren können, scheint eine landesverfassungsgesetzliche Verankerung angebracht.

Die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen werden in einem eigenen Landesgesetz näher ausgeführt und umgesetzt werden. In dieses Landesgesetz werden auch nähere Regelungen über das Informationsverfahren und die Mitteilungen im Verfahren zur Erlassung von entsprechenden Verordnungen aufgenommen.

Ausdrücklich festzuhalten ist, daß die Souveränität der Mitgliedstaaten für den Fall dringend notwendiger Schutzmaßnahmen im Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie 83/189/EWG<sup>37</sup> insofern die gebotene Anerkennung findet, als sofort in Kraft zu setzende einzelstaatliche Notmaßnahmen im Sinn des Subsidiaritätsprinzips des Vertrages über die Europäische Union zulässig bleiben.

Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 83/189/EWG<sup>38</sup> verlangt von den Mitgliedstaaten, in den Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie erlassen werden, oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Bezug zu nehmen. Art. I Z. 7 enthält diese Bezugnahme<sup>39</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. nunmehr Art. 6 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. nunmehr Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/1535.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. den durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998, LGBl. Nr. 17/1998, eingefügten Art. 69 Abs. 3, welcher zuletzt durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2019, LGBl. Nr. 39/2019, entsprechend den Entwicklungen auf der Ebene des Unionsrechts angepasst wurde (vgl. Anmerkung 36).

#### AB 1243/2001 BlgLT 25.GP:

Die Regelung über die Durchführung der Notifikation kann in der Landesverfassung entfallen, da diese Bestimmungen ohnehin im einfachen Oö. Notifikationsgesetz<sup>40</sup> enthalten sind (**Abs. 3**).

## AB 763/2012 BlgLT 27.GP:

Die terminologische Anpassung trägt der durch den Vertrag von Lissabon bewirkten Änderung Rechnung<sup>41</sup>.

## Artikel 31

- (1) Zu einem Beschluss des Landtages ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Landesverfassungsgesetze oder in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden; sie sind als solche ("Verfassungsgesetz", "Verfassungsbestimmung") ausdrücklich zu bezeichnen.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Art. 23 Abs. 2 L-VG. 1954 regelt die Beschlußerfordernisse für Landesverfassungsgesetze. Demnach können Landesverfassungsgesetze "nur bei Anwesenheit von mindestens sechsunddreißig Mitgliedern des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden".

Nach dieser Regelung ist bei achtundvierzig Mitgliedern des Landtages die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Sowohl in der Bundesverfassung (Art. 44 Abs. 2 B-VG. 1929) als auch damit übereinstimmend in den Landesverfassungen aller übrigen Bundesländer ist als Anwesenheitsquorum bei Beschluß von Verfassungsgesetzen "die Hälfte der Mitglieder" bzw. "mindestens die Hälfte der Mitglieder" festgesetzt.

Art. 99 Abs. 2 B-VG. 1929 bestimmt, daß "ein Landesverfassungsgesetz nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann". Wenngleich diese Bestimmung des B-VG. 1929 nur ein bindendes "Mindest-Anwesenheitsquorum" normiert, so soll doch, auch in Übereinstimmung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG. 1929 und den Verfassungen der anderen Bundesländer, diese Regelung auch für Oberösterreich übernommen werden. Hiefür spricht im übrigen auch, daß bei der vorgesehenen Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Landtages von achtundvierzig auf sechsundfünfzig (siehe Art. I Z. 7 des Gesetzentwurfes)<sup>42</sup> ein Anwesenheitsquorum von sechsunddreißig Mitgliedern nicht mehr der Dreiviertelmehrheit entsprechen würde.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Nunmehr Oö. Notifikationsgesetz 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2012 wurde der Begriff "gemeinschaftsrechtlich" durch "unionsrechtlich" ersetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 1 und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien.

Darüber hinaus soll im Abs. 2 auch, und zwar in Übereinstimmung mit der immer schon im Hinblick auf die gebotene sinngemäße Auslegung des Art. 99 Abs. 2 B-VG. 1929 geübten Praxis, ausdrücklich klargestellt werden, daß hinsichtlich der in einfachen Landesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen diesselben erschwerten Beschlußerfordernisse gelten.

## Artikel 32

- (1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluss des Landtages, die Beurkundung durch dessen Vorsitzenden, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.
- (2) Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Landesgebiet.

#### AB 11/1946 BlgLT 16.GP:

(...) eine Änderung des bisherigen Gesetzestextes insoferne beantragt, als der Vorsitz im Lande künftighin nicht mehr dem Landeshauptmann, sondern einem Präsidenten des Landtages zufallen und mit dessen Vertretung ein Stellvertreter des Präsidenten betraut werden soll. In diesem Zusammenhange ergeben sich mehrfache Änderungen des bisherigen Gesetzestextes der Landesverfassung.

## AB 1253/2014 BlgLT 27.GP:

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Landesgesetzblatt ab 1. Jänner 2015 elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) herausgegeben wird. Das bewirkt, dass von "Stücken" des Landesgesetzblattes, die "versendet" werden, nicht mehr gesprochen werden kann. Daher soll künftig bei Festlegung der verbindenden Kraft von Landesgesetzen und Wiederverlautbarungen schlicht an den Tag ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt angeknüpft werden. Nähere Bestimmungen dazu finden sich im Oö. Verlautbarungsgesetz 2015.

Die bisherige Ermächtigung des Art. 32 Abs. 2 Oö. L-VG bezieht sich auf die Behebung von Formfehlern oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern im Zug der Kundmachung von Landesgesetzen. Die ausdrückliche Befassung der Landesregierung mit der Beseitigung von Redaktionsversehen des Landtags scheint nicht nur rechtspolitisch fragwürdig, sondern auch unnötig kompliziert zu sein. Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass nicht nur unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen, Zeilen usw., sondern sogar Auslassungen, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen, die Verbindlichkeit eines kundgemachten Gesetzesbeschlusses nicht berühren (vgl. etwa VfSlg. Nr. 16.152/2001). Dies kann im Ergebnis wohl nicht nur für ungewollte Fehler gelten, die erst während des Kundmachungsvorgangs unterlaufen sind, sondern muss auch bewusste Korrekturen im Rahmen des Lektoratsdienstes abdecken. Aus Verfahrensvereinfachungsgründen soll daher der bisherige Abs. 2 des Art. 32 Oö. L-VG ersatzlos entfallen.

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetze oder Landesgesetze in Geltung stehen, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.
- (2) Die Landesregierung ist zur Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift binnen einem Jahr verpflichtet, wenn der Landtag oder ein Ausschuss dies beschließt.
  - (3) Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung
- 1. überholte terminologische Wendungen, insbesondere nicht mehr zutreffende Bezeichnungen der mit der Vollziehung betrauten Behörden, durch die dem jeweiligen Stand der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzen;
- 2. der österreichischen Rechtsübung fremde terminologische Wendungen durch solche österreichischer Rechtssprache ersetzen;
- 3. Bestimmungen in deutschen Rechtsvorschriften, die zufolge einer nach § 2 Rechts-Überleitungsgesetz in Geltung belassenen Vorschrift anzuwenden sind, dem österreichischen Recht anpassen und in den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift einfügen;
- 4. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;
- 5. jede Bezugnahme auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;
- 6. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, in die betreffenden Rechtsvorschriften selbst einbauen;
- 7. die Bezeichnung der Paragraphen, Artikel, Absätze u.dgl. bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hiebei auch die Bezugnahme auf Paragraphen, Artikel, Absätze u.dgl. innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen;
- 8. der Rechtsvorschrift einen Kurztitel geben und Buchstabenabkürzungen der Titel festsetzen;
- 9. veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise anpassen;
- 10. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Gesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammenfassen und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundmachen.
- (4) Die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften sind von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Von dem Tag an, der der Kundmachung der Wiederverlautbarung im Landesgesetzblatt folgt, sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschriften gebunden.
- (6) Unbeschadet der Ermächtigung zur Wiederverlautbarung soll die Landesregierung Maßnahmen treffen, die einen einfachen Zugang des Landesbürgers zum Landesrecht gewährleisten; die dem Landtag zukommenden Rechte werden dadurch nicht berührt.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetze oder als Landesgesetze in Geltung stehen, ist derzeit im Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Landeswiederverlautbarungsgesetz), LGBl. Nr. 43/1950, geregelt.

Diese schon derzeit auf Verfassungsstufe stehende Regelung der Wiederverlautbarung soll im Zuge der Novellierung des L-VG. 1954 in das Landes-Verfassungsgesetz übernommen werden.

Der Abs. 1 des vorgeschlagenen neuen Art. 24a<sup>43</sup> entspricht sinngemäß der Bestimmung des § 1 des Landeswiederverlautbarungsgesetzes, stellt jedoch eindeutig klar, welche Rechtsvorschriften (nämlich: "Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetze oder Landesgesetze in Geltung stehen") wiederverlautbart werden können.

Die Abs. 2 bis 4 des neuen Art. 24a<sup>43</sup> entsprechen wörtlich den §§ 2 bis 4 des Landeswiederverlautbarungsgesetzes.

## AB 309/1983 BlgLT 22.GP:

Anläßlich dieser Novellierung des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971 bietet es sich an, auch eine Novellierung des Art. 26 L-VG. 1971 vorzunehmen. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, wurden nämlich u.a. die für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen maßgeblichen Bestimmungen im Art. 49a des B-VG zusammengefaßt. Es kam dabei auch zu einigen Verbesserungen, die auch für die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen nutzbar gemacht werden sollen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 26 Abs. 2 L-VG. 1971<sup>43</sup> sollen dieser Absicht Rechnung tragen.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Nach dem geltenden Recht obliegt es allein der Landesregierung zu entscheiden, ob eine Rechtsvorschrift wiederverlautbart wird oder nicht. Durch den neu einzufügenden Abs. 2 soll nunmehr die Landesregierung zur Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift jedenfalls dann verpflichtet sein, wenn der Landtag bzw. ein Ausschuß des Landtages dies beschließt. Obgleich es sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z.B. VfSlg. 2924/1955, 3213/1957 und 5996/1969) bei Wiederverlautbarungskundmachungen der Landesregierung um Verordnungen handelt, ist es landesverfassungsgesetzlich zulässig, die Landesregierung zur Erlassung einer solchen "Verordnung" auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes) zu verpflichten.

**Abs.** 6 beinhaltet eine Zielbestimmung, die vor allem den möglichst raschen und einfachen Zugang des Landesbürgers zum Landesrecht gewährleisten soll. Bestreben des Staates soll es nicht nur sein, die gesetzlichen Regelungen an die notwendigen gesellschaftspolitischen Erfordernisse anzupassen,

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. nunmehr Art. 33.

sondern auch die Rechtsordnung in transparenter Weise darzustellen und allen Landesbürgern einen einfachen Zugang zum Landesrecht zu eröffnen. Als Beispiele für solche Maßnahmen sind die systematische Darstellung des Landesrechtes, die Durchforstung des Landesrechtes hinsichtlich nicht mehr zeitgemäßer Bestimmungen (Rechtsbereinigung, Deregulierung) sowie eine bürgernahe Sprache in der Gesetzgebung zu nennen. Die Ermächtigung der Landesregierung zur Durchführung solcher Maßnahmen findet jedoch dort ihre Grenze, wo wirksame Rechtsvorschriften geändert werden sollen; diese Kompetenz kommt jedoch (weiterhin) ausschließlich dem Landtag zu. Die Kompetenz der Landesregierung beschränkt sich daher in diesem Bereich auf die Erstellung von Gesetzesvorschlägen.

Insgesamt, also im Zusammenhang mit **Abs. 2** und **Abs. 6**, erscheint es aber doch zweckmäßig, wenn sich die Volksvertretung selbst verstärkt dem Anliegen widmet, dem Bürger den Zugang zum Recht zu erleichtern: auf Grund des § 5 Abs. 1 der Landtagsgeschäftsordnung, wonach der Landtag zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten berufen ist, könnte der Landtag etwa auch einen ständigen "Rechtsbereinigungsausschuß" einsetzen, der sich mit Fragen der Rechtsbereinigung, Deregulierung, Wiederverlautbarung beschäftigt.

#### AB 1253/2014 BlgLT 27.GP:

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Landesgesetzblatt ab 1. Jänner 2015 elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) herausgegeben wird. Das bewirkt, dass von "Stücken" des Landesgesetzblattes, die "versendet" werden, nicht mehr gesprochen werden kann. Daher soll künftig bei Festlegung der verbindenden Kraft von Landesgesetzen und Wiederverlautbarungen schlicht an den Tag ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt angeknüpft werden. Nähere Bestimmungen dazu finden sich im Oö. Verlautbarungsgesetz 2015.

# C. Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes Artikel 34

- (1) Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Verwaltung in Entschließungen Ausdruck zu geben.
- (2) Inwieweit den Mitgliedern des Landtages das Recht zusteht, an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Anfragen sowie in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Anfragen zu richten, ist im Geschäftsordnungsgesetz zu regeln.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Im Art. 25 L-VG. 1954<sup>44</sup> ist das Interpellationsrecht und das Resolutionsrecht des Landtages geregelt. Neben dem Interpellationsrecht des Landtages soll den Mitgliedern des Landtages das Fragerecht eingeräumt werden. Eine grundlegende Aussage hierüber wird in die Landes-Verfassung aufgenommen (neuer Abs. 2). Die nähere Regelung dieses Fragerechtes der Mitglieder des Landtages wird im Geschäftsordnungsgesetz zu treffen sein.

<sup>44</sup> Nunmehr Art. 34 Abs. 1.

#### AB 763/2012 BlgLT 27.GP:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell "9 + 2" - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

(...)

Zur "Vollziehung des Landes" (3. Hauptstück) zählt künftig auch die Vollziehung durch das Landesverwaltungsgericht. Dem entsprechend ist Art. 6 Abs. 1 um das Landesverwaltungsgericht zu ergänzen sowie im Art. 34 Abs. 1 und im Art. 42 Abs. 1 jeweils der Begriff "Vollziehung" (der die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit umfasst) durch "Verwaltung" zu ersetzen.

## Artikel 35

- (1) Der Oberösterreichische Landesrechnungshof ist als Organ des Landtags für die Prüfung der Gebarung des Landes, der Gemeinden und anderer Rechtsträger eingerichtet.
  - (2) Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.

#### AB 489/1999 BlgLT 25.GP:

Die in Oberösterreich bestehenden Einrichtungen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle (Landeskontrollbeamter [Art. 35 Oö. L-VG] und Abteilung Landeskontrolldienst des Amts der Landesregierung [Art. 53 Abs. 6 Oö. L-VG])<sup>45</sup> haben sich bewährt und sollen weiter ausgebaut und in einem unabhängigen Landesrechnungshof zusammengefasst werden. Inhaltlich sollen dabei die den genannten Einrichtungen bereits derzeit zukommenden Kompetenzen abgerundet und um eine Prüfungsbefugnis auf eigene Initiative erweitert werden. Bestimmend für diese Form und Schaffung eines eigenen Landesrechnungshofs war vor allem auch die Überlegung einer Konzentration der fachlichen Kompetenz zur Gebarungsprüfung und damit unmittelbar zusammenhängender Aufgaben bei einer unabhängigen Stelle.

Legistisch soll dieses Vorhaben mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Oö. Landes-Verfassungsgesetz sowie mit den gleichzeitig vorgelegten Entwürfen für ein Oö. Landesrechnungshofgesetz und zu Novellen zur Landtagsgeschäftsordnung, zum Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und zum Oö. Landesbeamtengesetz 1993 sowie zum Gemeindebedienstetengesetz 1982 und zum Statutargemeinde-Beamtengesetz umgesetzt werden. Diese Vorgangsweise scheint deswegen angebracht, weil einerseits die grundlegenden Bestimmungen über den Landesrechnungshof vom Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen im Verfassungsrang zu beschließen sind. Andererseits wird durch ein eigenes Landesrechnungshofgesetz eine Überfrachtung des Oö. L-VG durch detaillierte Regelungen vermieden.

 $(\ldots)$ 

\_

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Der Landeskontrollbeamte und der Landeskontrolldienst wurden mit der 2. Oö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 77, eingerichtet; eine Erweiterung ihrer Aufgaben erfolgte durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984, LGBl. Nr. 10. Vgl. dazu die - hier nicht abgedruckten - Erläuterungen im AB 356/1979 BlgLT 21.GP und im AB 309/1983 BlgLT 22.GP.

Die vorgesehenen Änderungen stehen - soweit derzeit absehbar - mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch. Im Oö. Landesrechnungshofgesetz ist überdies eine grundsätzliche Bestimmung über die Mitwirkung an Maßnahmen der Finanzkontrolle aus dem Bereich des Gemeinschaftsrechts enthalten.

(...)

Mit Artikel 35 wird der Oö. Landesrechnungshof eingerichtet und seine Stellung als unabhängiges Organ des Landtags eindeutig festgelegt. Er ist selbständiges Hilfsorgan des Landtags und im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzuordnen. Da der Landtag aus personellen wie organisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, selbst die einzelnen, teilweise überaus komplizierten Gebarungsvorgänge, in denen über öffentliche Mittel verfügt wird, zu überprüfen, bedient er sich des Landesrechnungshofs als sachverständigem Hilfsorgan.

Der Landesverfassungsgesetzgeber ist befugt, einen Landesrechnungshof (als Hilfsorgan des Landtags) neben dem Rechnungshof (Art. 121 ff. B-VG) zu schaffen, sofern dessen bundesverfassungsgesetzlich geregelte Prüfungskompetenzen hinsichtlich der Gebarung der Landesverwaltung nicht eingeschränkt werden. Insoweit kommt dem Rechnungshof kein bundesverfassungsgesetzliches Monopol der finanziellen Kontrolle zu. Dies ergibt sich eindeutig aus einer grammatikalischen, historischen und systematischen Interpretation der einschlägigen bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften.

Die näheren verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen über den Landesrechnungshof sind im gleichzeitig vorgelegten Oö. Landesrechnungshofgesetz enthalten.

#### AB 904/2013 BlgLT 27.GP:

Mit der Neufassung des Art. 35 Oö. L-VG soll vor allem der Ausweitung der Kompetenzen des Landesrechnungshofs auf die Prüfung der Gebarung der Gemeinden Rechnung getragen werden (vgl dazu den Vorschlag für das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 und die Erläuterungen dazu). Gleichzeitig berücksichtigt die nunmehrige Formulierung, dass der Landesrechnungshof grundsätzlich bereits besteht (und daher nicht mehr "eingerichtet wird"); das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 soll gleichzeitig mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf betreffend das Oö. L-VG mit Beginn des Jahres 2014 in Kraft treten.

#### Artikel 35a

- (1) Der Landtag kann zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes von Fall zu Fall durch Beschluss eine Untersuchungskommission einsetzen.
- (2) Besitzt eine Partei im Landtag mindestens die Hälfte der Mandate, ist eine Untersuchungskommission auch dann einzusetzen, wenn ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission von mindestens einem Drittel der Abgeordneten in der Sitzung des Landtages unterstützt wird.
- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Untersuchungskommission muss dem Landtag angehören; die übrigen Mitglieder müssen zum Landtag wählbar sein.
- (4) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen einer Untersuchungskommission um Beweiserhebungen sowie um Durchführung

beweissichernder Maßnahmen im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereiches Folge zu leisten. Alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen vorzulegen. Dies gilt nicht für Akten und sonstige Unterlagen, deren Geheimhaltung im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit von Menschen geboten ist.

- (5) Für Beweisaufnahmen, die von einer Untersuchungskommission selbst vorgenommen werden, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sinngemäß. Zeugen können sich der Zeugenaussage insbesondere entschlagen, wenn gegen sie ein Strafgerichtsverfahren anhängig ist.
- (6) Mit der Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen kann die Untersuchungskommission insbesondere den Landesrechnungshof beauftragen.
- (7) Die Sitzungen einer Untersuchungskommission sind nicht öffentlich; sie können durch Beschluss der Untersuchungskommission darüber hinaus für vertraulich erklärt werden. In begründeten Fällen können einzelne Sitzungen der Untersuchungskommission für öffentlich erklärt werden, wobei Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen sind.
- (8) Zeugen unterliegen vor einer Untersuchungskommission der Wahrheitspflicht. Falsche Beweisaussagen sind nach § 289 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 527/1993 zu bestrafen. Die §§ 290 und 291 StGB gelten sinngemäß.
  - (9) Das Nähere ist im Geschäftsordnungsgesetz zu regeln.

#### AB 1087/1997 BlgLT 24.GP:

1. Die auf Grund der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen im Landes-Verfassungsgesetz 1991 (L-VG 1991) bestehenden Kontrollrechte des Landtages werden insbesondere im Vergleich zur Regelung auf Bundesebene bzw. in den anderen Bundesländern für die Aufklärung bestimmter Mißstände in der Verwaltung des Landes als nicht (mehr) ausreichend erachtet. Daher soll die verfassungsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, Untersuchungskommissionen zur Prüfung solcher behaupteter Mißstände einzurichten, denen Kompetenzen zukommen, welche im Rahmen der bestehenden parlamentarischen Kontrollrechte nicht in diesem Ausmaß eingeräumt sind. Ausgangspunkt dafür ist die im B-VG für den Nationalrat grundgelegte parlamentarische Kontrolle mittels Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Im Interesse einer sachorientierten Kontrolle und einer möglichst breit gefächerten Einbeziehung von beispielsweise spezifischem Fachwissen, sollen als Mitglieder der Untersuchungskommission neben Abgeordneten auch Landesbürger eingesetzt werden können, die nicht Abgeordnete sind.

In der Landesverfassung findet sich ein Grundgerüst für die Ausgestaltung der Untersuchungskommissionen, welches in der Landtagsgeschäftsordnung in detaillierten Regelungen ausgeführt wird.

- 2. Dieses Landesgesetz beinhaltet im wesentlichen:
  - Die Grundlegung der Möglichkeit, Untersuchungskommissionen einzurichten,

- ein Minderheitsrecht auf Einsetzung einer Untersuchungskommission,
- Regelungen betreffend die Zusammensetzung der Untersuchungskommission,
- Bestimmungen zum Beweisverfahren vor der Untersuchungskommission, insbesondere betreffend Beweismittelvorlage und Beweiserhebungen sowie das anzuwendende Verfahrensrecht,
- Regelungen zur Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen,
- einen strafrechtlichen Tatbestand betreffend falsche Zeugenaussage.
- 3. Dieses Landesverfassungsgesetz sieht im Art. 35a Abs. 4 die Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

(...)

(...) Ob und in welcher Höhe Kosten durch die tatsächliche Einrichtung von Untersuchungskommissionen entstehen, kann in realistischer Weise nicht geschätzt werden, da weder für die Häufigkeit noch für die Arbeitsdauer Erfahrungs- oder Vergleichswerte bestehen (auch Daten aus den übrigen Bundesländern liefern keine verläßlichen Anhaltspunkte, da trotz gegebener rechtlich ähnlicher Rahmenbedingungen die tatsächliche Inanspruchnahme in der politischen Praxis in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gestaltet ist).

(...)

#### Zu Abs. 1:

Untersuchungskommissionen dienen nicht einer ständigen, begleitenden Parlamentskontrolle, sondern sind ad hoc-Kommissionen, die aus einem ganz bestimmten Anlaß und mit genau umschriebenem Untersuchungsgegenstand eingesetzt werden. Die Einsetzung erfolgt mit Mehrheitsbeschluß des Landtages, es sei denn, es handelt sich um eine Einsetzung nach Abs. 2 (Minderheitsrecht). Aufgrund der bundesverfassungsgesetzlich zwingend festgelegten Rahmenbedingungen (insbesondere bundesstaatliche Kompetenzverteilung und Rechtsstaatlichkeit) kann von der Kontrolle der Untersuchungskommission nur jener Bereich erfaßt sein, der den selbständigen Wirkungsbereich des Landes betrifft. Weder Angelegenheiten der Bundesverwaltung noch des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden noch nichtstaatliche Bereiche (etwa Wirtschaft, Medien, Privatleben, politische Parteien) dürfen aufgrund der genannten Grenzen einer Überprüfung unterzogen werden.

#### Zu Abs. 2:

Insbesondere wenn einer Partei die Hälfte der Mandate im Landtag zukommt, besitzt diese ein (tatsächliches) politisches Übergewicht. Für diesen Fall wird auch einer Minderheit von einem Drittel der Abgeordneten des Landtages die Möglichkeit eingeräumt, eine Untersuchungskommission - gegen den Willen der Mehrheit - durchzusetzen.

#### Zu Abs. 3:

Es soll im Hinblick auf eine sachliche Kontrolle die Möglichkeit verankert werden, auch Nicht-Abgeordnete in die Untersuchungskommission zu wählen. Es kann sich dabei um fachliche Experten, Beamte, aber auch Staatsbürger ohne spezifischen Bezug zur Materie handeln. Dem Postulat einer parlamentarischen Kontrolle entsprechend, muß aber eine starke Besetzung mit Abgeordneten (mindestens die Hälfte der Mitglieder der Untersuchungskommission) gewährleistet sein.

#### Zu Abs. 4:

Die Untersuchungskommissionen sind zur effektiven Wahrnehmung ihrer Kontrolltätigkeit auf die Mithilfe anderer Behörden angewiesen. Im Hinblick auf ihre spezifische Aufgabenstellung und den Umfang ihrer Zuständigkeit wird die Mitwirkungspflicht konkretisiert und dabei insbesondere auf die sensiblen Aufgabenbereiche der Sicherheitsverwaltung Rücksicht genommen.

#### Zu Abs. 5:

Der Untersuchungskommission muß ein taugliches Instrumentarium zur Hand gegeben werden, nach welchem sie Beweise aufnimmt. Es geht hier vor allem um die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen vor die Kommission und um deren Vernehmung in den Sitzungen der Untersuchungskommission, die Vorlage und Beurteilung von Urkunden und schließlich die Durchführung von (Orts)Augenschein, eventuell auch außerhalb der Sitzung der Untersuchungskommission. Das AVG bietet gegenüber der StPO - neben dem Fehlen des Anscheins eines Strafprozesses, der durch die Anwendung der StPO vermittelt werden könnte - auch den Vorteil, daß nicht von vornherein Öffentlichkeit besteht und die Beweiserhebungsmöglichkeiten nicht in dem Ausmaß eingriffsintensiv sind. Ein besonderes Problem ergibt sich nämlich zweifelsohne aus der Stellung der Zeugen im Hinblick auf die Menschenrechtskonvention, welche grundsätzlich ein Selbstbezichtigungsverbot garantiert. Das hier geregelte - in gewissem Ausmaß über das AVG hinausgehende - generelle Entschlagungsrecht des Zeugen, wenn im Zusammenhang mit der in Prüfung befindlichen Angelegenheit ein strafrechtliches Verfahren gegen ihn anhängig ist, soll dieses Spannungsverhältnis entschärfen.

#### Zu Abs. 6:

Des spezifischen Fachwissens des weisungsfreien Landeskontrollbeamten<sup>46</sup> soll sich auch die Untersuchungskommission bedienen können.

#### Zu Abs. 7:

Um einen gewissen Schutz der persönlichen Sphäre Betroffener vor der Öffentlichkeit in grundsätzlicher Hinsicht zu gewährleisten, wird als "Regelfall" die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Untersuchungskommission statuiert. Stehen etwa besonders sensible Bereiche zur Diskussion, wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Sitzungen für vertraulich zu erklären, das heißt, die Teilnehmer sind verpflichtet, sich Nichtteilnehmern gegenüber jeder Äußerung über den Inhalt der Arbeit in der Untersuchungskommission zu enthalten; andererseits darf nicht verkannt werden, daß die Öffentlichkeit für den Zeugen auch Schutzfunktion übernehmen kann. Es obliegt der Untersuchungskommission, nach Abwägung aller Kriterien für den konkreten Fall eine Entscheidung zu treffen.

#### Zu Abs. 8:

Eine falsche Beweisaussage eines Zeugen vor der Untersuchungskommission ist zu bestrafen wie eine falsche Zeugenaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289 des Strafgesetzbuches), das heißt mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Um aber auch der unter Umständen besonderen Konfliktsituation der Zeugen zu begegnen (sagen sie die Wahrheit, so drohen ihnen oder ihren Angehörigen schwere Gefahren und Schäden, sagen sie die Unwahrheit, so machen sie sich strafbar), sollen auch die Regelungen des Strafgesetzbuches über den Aussagenotstand und die tätige Reue (§ 290 und § 291) anwendbar sein.

#### Zu Abs. 9:

Die Landtagsgeschäftsordnung führt die verfassungsgesetzlich grundgelegten Regelungen näher aus.

# D. Mitglieder des Landtages Artikel 36

Die Mitglieder des Landtages sind bei Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Nunmehr "Landesrechnungshof".

#### Artikel 37

- (1) Die Mitglieder des Landtages haben bei ihrem Eintritt über Aufforderung des Vorsitzenden durch die Worte "Ich gelobe" unverbrüchliche Treue dem Land Oberösterreich und der demokratischen Republik Österreich, stete und volle Beachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.
- (2) In der konstituierenden Sitzung des neugewählten Landtages hat der Vorsitzende das Gelöbnis als Erster zu leisten.

## AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Art. 27 L-VG. 1954<sup>47</sup> regelt nur die Ablegung des Gelöbnisses "über Aufforderung des Vorsitzenden" und läßt die Frage der Ablegung des Gelöbnisses durch den Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Landtages offen. Eine entsprechende Ergänzung soll jedoch auch im Hinblick auf die Neufassung des Art. 16 (siehe Art. I Z. 15 des Gesetzentwurfes)<sup>48</sup> erfolgen.

## AB 1253/2014 BlgLT 27.GP:

Die Gelöbnisformel für die Angelobung der Mitglieder des Landtags (Art. 37) und der Mitglieder der Landesregierung (Art. 45) soll dem modernen Sprachgebrauch angepasst werden.

#### Artikel 38

- (1) Ein Mitglied des Landtages wird seines Mandates verlustig:
- 1. wenn seine Wahl durch den Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt wird;
- 2. wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
- 3. wenn es durch dreißig Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder dreißig Tage ohne Krankheit, ohne Entschuldigung oder über die entschuldigte Abwesenheit hinaus von den Sitzungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an dasselbe öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung des Vorsitzenden des Landtages, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;
- 4. wenn es die Angelobung nicht in der im Art. 37 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Bedingungen oder Vorbehalten leisten will.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 bis 4 tritt der Mandatsverlust ein, sobald der Verfassungsgerichtshof ihn ausgesprochen hat.

#### AB 249 1971 BlgLT 20.GP:

Art. 28 L-VG. 1954<sup>49</sup> enthält die Bestimmungen über den Mandatsverlust. Die derzeitige Z. 2 des Abs. 1 dieses Artikels normiert, daß ein Mitglied des Landtages seines Mandates verlustig wird, wenn

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Nunmehr Art. 37 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. nunmehr Art. 22 und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Nunmehr Art. 38.

es aus der Partei, in deren Wahlvorschlag es aufgenommen war, ausscheidet oder ausgeschlossen wird. Diese Bestimmung widerspricht der Verfassung und muß daher aufgehoben werden.

## AB 763/2012 BlgLT 24.GP:

Mit dieser Änderung<sup>50</sup> sollen die Überlegungen, die zur aktuellen Fassung des § 10 Oö. LGO 2009 geführt haben, auch im Oö. L-VG nachvollzogen werden; eine Abwesenheit von den Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse kann nämlich nicht nur durch Krankheit oder Urlaub, sondern auch durch einen sonstigen wichtigen Grund gerechtfertigt sein. Wie schon derzeit im § 10 Oö. LGO 2009 soll die Unterscheidung zwischen Krankheit - für welche keine Entschuldigung erteilt werden muss - und sonstigem wichtigen Grund (= entschuldigte Abwesenheit) auch im Oö. L-VG seinen Niederschlag finden (vgl. auch die Erläuterungen zur Oö. LGO 2009, AB 1851/2009 BlgLT 26. GP).

#### Artikel 39

Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. Die Bestimmungen des Art. 57 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

#### AB 249 1971 BlgLT 20.GP:

Die Landes-Verfassung enthält keine Bestimmungen über "Tagungsperioden" während der Gesetzgebungsperiode. Bedeutung käme solchen Bestimmungen allerdings nur im Zusammenhang mit der Immunität der Abgeordneten zu. Die Immunität der Mitglieder des Landtages ist im Art. 29 L-VG. 1954<sup>51</sup> übereinstimmend mit Art. 96 Abs. 1 B-VG. 1929 geregelt.

Art. 29 L-VG. 1954 (letzter Halbsatz) bestimmt ergänzend, daß "die sitzungsfreie Zeit weder in die festgesetzte Frist noch in die Verjährungsfrist eingerechnet wird". Diese Bestimmung ist derzeit - weil es keine "Tagungen" bzw. auch keine "sitzungsfreie Zeit" gibt, nicht anwendbar. Nach der geltenden Verfassung tagt der Landtag permanent während der gesamten Gesetzgebungsperiode. Der letzte Halbsatz des Art. 29 soll daher ersatzlos entfallen.

- (1) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages kann beantragen, dass ein Landesgesetz zur Gänze oder dass bestimmte Stellen eines Landesgesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen.
- (2) Die Mitglieder des Landtages, die einen Antrag im Sinn des Abs. 1 stellen, haben einen Bevollmächtigten oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Die Änderung betraf ausschließlich die "Abwesenheitsregelung" des Art. 31 Abs. 1 Z. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Nunmehr Art. 39.

#### AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Mit dieser Bestimmung soll - unter Ausschöpfung des im Art. 140 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Rahmens - mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages das Recht eingeräumt werden, ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich eines Landesgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof zu initiieren. Aus systematischen Gründen soll diese Ermächtigung - wie die entsprechende Bestimmung für die Mitglieder des National- und Bundesrates im B-VG - in das Oö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 aufgenommen werden.

## Artikel 41

- (1) Öffentlichen Bediensteten, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Mitgliedern des Landtages gewählt werden, ist die für die Bewerbung um das Mandat oder die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind auf die Dauer der Mandatsausübung auf das Ausmaß ihrer tatsächlichen Beschäftigung, jedenfalls aber um 50 % zu kürzen.
- (2) Für den Fall, dass solche Bedienstete an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, dass ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.
- (3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit von öffentlichen Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen; die Dienstvorschriften haben diese Gründe zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind auf die Dauer der Mandatsausübung einzustellen.
- (4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlichen Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, dass der Erste Präsident des Landtages zu hören ist.

#### AB 325/1984 BlgLT 22.GP:

1. Auf Bundesebene ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 eine umfangreiche Neuregelung der Politikerbezüge in Kraft getreten. Vor allem wurde die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung jener öffentlichen Bediensteten neu geregelt, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gewählt wurden oder sich um ein Mandat im Nationalrat oder Landtag bewerben. Darüber hinaus wurde auch der Anspruch politischer Funktionäre (u.a. der Mitglieder der Bundesregierung und der Abgeordneten zum National- und Bundesrat) auf Geldleistungen im Fall des Ausscheidens aus ihrer politischen Funktion sowie die pensionsrechtliche Stellung der Abgeordneten zum National- und Bundesrat einer Neuregelung unterworfen. Während diese Reformen nicht unmittelbar für Organe des Landes wirksam werden konnten, ist die im Maßnahmenpaket des Bundes auch enthaltene Neuregelung der einkommenssteuerrechtlichen Erfassung von Bezügen politischer Funktionäre mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 bereits zum Tragen gekommen. Unmittelbar wirksam ist darüber hinaus auch noch die Verpflichtung der

Mitglieder der Landesregierung geworden, jedes zweite Jahr, innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt sowie nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Die angesprochenen bundesrechtlichen Regelungen sind im Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 611/1983 und im Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983 enthalten.

Den Bundesregelungen liegen folgende grundsätzliche Überlegungen zugrunde:

Das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 611/1983 enthält eine Neuordnung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gewählt wurden oder sich um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewerben.

Im Vergleich zur alten Verfassungsrechtslage sind vor allem folgende Neuerungen hervorzuheben:

- a) Die alte Rechtslage beinhaltete nach herrschender Auffassung (vgl. VfSlg. 944 und 7791) "Minimalvorschriften", die es dem Landesverfassungsgesetzgeber ermöglichten, öffentlich Bedienstete über das bundesverfassungsrechtlich vorgesehene Maß hinaus zur Gänze außer Dienst zu stellen. Nunmehr wurde die - wenn auch eingeschränkte - Fortsetzung der Berufstätigkeit dieser öffentlich Bediensteten die Regel, während die - gänzliche -Außerdienststellung nur mehr in besonders gelagerten Fällen möglich sein wird.
- b) Während die in Rede stehenden öffentlich Bediensteten auf Grund der alten Rechtslage selbst im Falle gänzlicher Außerdienststellung in ihrer besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße erfahren haben, sieht die Neuregelung eine Kürzung der Dienstbezüge - jedenfalls - um 25 %
- c) Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat abgesehen von der Anordnung, daß die für die Bewerbung um ein Mandat im Landtag und für die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren ist - keine Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern eines Landtages gewählt worden sind oder sich um ein Mandat in einem Landtag bewerben, getroffen; vielmehr ermächtigt er den Landesverfassungsgesetzgeber, für diesen Personenkreis "eine dem Art. 59a B-VG entsprechende Regelung" zu schaffen.

Die sonstigen, die bezugsrechtliche Stellung der politischen Funktionäre betreffenden Änderungen auf Bundesebene stellen eine Weiterentwicklung der schon seit Jahren angestrebten Reform des Besoldungswesens auf dieser Ebene dar.

2. Die im Landtag vertretenen Parteien sind in der Überzeugung, daß die neuen Regelungen des Bundes sachlich gerechtfertigt sind, grundsätzlich übereingekommen, die unter 1. dargestellte Reform des Bundes für den Landesbereich zu übernehmen.

Um diese Absicht zu realisieren, ist es erforderlich, das Oö. Landes-Verfassungsgesetz 1971, das Oö. Bezügegesetz, die dienstrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte sowie das Gemeindebedienstetengesetz 1982 und das Statutargemeinden-Beamtengesetz zu ändern. Auf die diesbezüglichen, gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf vorbereiteten Auschußanträge wird hingewiesen.

3. (...)

Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes<sup>52</sup> entspricht Art. 95 Abs. 4 erster Satz und Art. 59a Abs. 1 zweiter Satz B-VG in der neuen Fassung. Insbesondere die im geltenden Art. 32 Abs. 1 L-VG 1971 vorgesehene Differenzierung zwischen öffentlichen Bediensteten, die ein Mandat im Oberösterreichischen Landtag ausüben (sie bedürfen hiezu keines Urlaubes), und solchen öffentlichen Bediensteten, die

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Vgl. nunmehr Art. 41.

sich um ein Mandat im Oberösterreichischen Landtag bewerben (ihnen ist die erforderliche freie Zeit zu gewähren), soll entfallen; es soll entsprechend der im Art. 95 Abs. 4 B-VG enthaltenen Regelung in beiden Fällen die "erforderliche freie Zeit" gewährt werden.

Die "besonderen Gründe" im Sinne des Art. 32 Abs. 3 L-VG 1971<sup>52</sup> in der Fassung des Gesetzes sind durch die Dienstvorschriften zu bezeichnen. Sie liegen etwa vor, wenn die Fortsetzung der Berufstätigkeit nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre, wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung des Mandates erwarten läßt oder mit der Tätigkeit als Abgeordneter und mit dem Umfang seiner politischen Funktionen unvereinbar wäre.

Weiters ist festzuhalten, daß die allgemeine Regelung des Art. 32 L-VG 1971<sup>52</sup> in der Fassung des Gesetzes - so wie derzeit schon - spezielle Vorschriften (wie etwa solche des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) unberührt läßt.

#### IA 827/1996 BlgLT 24.GP:

Durch die Oö. Bezüge-Reform 1995 wurden die Reisepauschale für Regierungsmitglieder gestrichen und die Pensionen für neu eintretende Mandatare abgeschafft. Bereits vor einigen Jahren wurden die Abfertigungen für Mitglieder der Oö. Landesregierung und des Oö. Landtages beseitigt sowie das Pensionsanfallsalter auf 60 Jahre erhöht. Das Oö. Bezügegesetz 1995 enthält außerdem Einkommensobergrenzen für jene Mitglieder des Oö. Landtages, die mehrere politische Funktionen ausüben. Auf Grund der Kompetenzverteilung der Österreichischen Bundesverfassung und des für den öffentlichen Dienst geltenden Homogenitätsprinzips scheiterten bisher die Versuche der Neuregelung der sogenannten "arbeitslosen" Politikereinkommen im öffentlichen Dienst an verfassungsrechtlichen Bedenken. Die (im Entwurf vorliegende) Neufassung des Art. 95 Abs. 4 B-VG ermächtigt nun den Landesverfassungsgesetzgeber, eine strengere Regelung zu schaffen. Im einzelnen beinhaltet dieser Gesetzentwurf folgende Neuregelungen:

1. Art. 41 L-VG wird insofern abgeändert, als die Dienstbezüge der öffentlich Bediensteten für die Dauer der Ausübung ihres Mandats als Landtagsabgeordneter jedenfalls um 50 % zu kürzen sind; im übrigen haben sie dem Ausmaß ihrer tatsächlichen Beschäftigung zu entsprechen (arbeitet ein Abgeordneter z.B. weiterhin zu 25 % in seinem früheren Beruf, darf er nur mehr 25 % des Gehaltes erhalten). (...) Die letzte Änderung legt fest, daß im Fall der Außerdienststellung kein Bezug gebührt. (...)

## 3. HAUPTSTÜCK

## Vollziehung des Landes

# A. Landesregierung

- (1) Die Verwaltung des Landes übt die Landesregierung aus. Sitz der Landesregierung ist die Landeshauptstadt Linz.
- (2) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und sechs Landesräten.

- (3) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.
- (4) Zu einem Beschluss der Landesregierung ist die persönliche Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Landesregierung beschließt mit Stimmenmehrheit.

#### AB 520/1930 BlgLT 13.GP:

(...) Trotzdem die Bundesverfassung keine Herabsetzung der Zahl der Mitglieder der Landesregierung vorschreibt oder auch nur empfiehlt, hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in der Vorlage die Zahl der Mitglieder der Landesregierung herabgesetzt und gleichzeitig mit der Einrichtung von ständigen Landeshauptmannstellvertretern gebrochen.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Der Abs. 1 des Art. 31 L-VG. 1954<sup>53</sup> soll durch eine Bestimmung über den Sitz der Landesregierung ergänzt werden; siehe dazu die Neufassung des Art. 11 (Art. I Z. 10 des Gesetzentwurfes)<sup>54</sup>.

Abs. 2 des Art. 31 normiert derzeit nur, daß "die Landesregierung aus dem Landeshauptmann und acht weiteren Mitgliedern (Landesräten) besteht". Diese Bestimmung soll durch ausdrückliche Anführung der Landeshauptmann-Stellvertreter ergänzt werden. Dabei soll hinsichtlich der Anzahl der Landeshauptmann-Stellvertreter die bisherige Übung, zwei Landeshauptmann-Stellvertreter zu bestellen, in der Landes-Verfassung zwingend festgelegt werden.

Da das Landes-Verfassungsgesetz derzeit keine Bestimmung über das passive Wahlrecht in die Landesregierung enthält, soll der Art. 31<sup>53</sup> entsprechend ergänzt werden (neuer Abs. 3). Damit wird auch klargestellt, daß der Verlust des passiven Wahlrechtes zum Oö. Landtag das Ausscheiden aus der Landesregierung zwangsläufig nach sich zieht.

Schließlich soll in den Art. 31<sup>53</sup> auch die notwendige Regelung der Erfordernisse für einen Beschluß der Landesregierung aufgenommen werden (neuer Abs. 4). Einschlägige Bestimmungen enthält derzeit Art. 40 Abs. 4 L-VG. 1954, allerdings ohne Festlegung eines Anwesenheitsquorums (siehe dazu auch die bezüglichen Ausführungen zu Art. I Z. 40 und 41 des Gesetzentwurfes)<sup>55</sup>.

#### AB 763/2012 BlgLT 27.GP:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell "9 + 2" - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

(...)

Zur "Vollziehung des Landes" (3. Hauptstück) zählt künftig auch die Vollziehung durch das Landesverwaltungsgericht. Dem entsprechend ist Art. 6 Abs. 1 um das Landesverwaltungsgericht zu

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. nunmehr Art. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. nunmehr Art. 17 und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Abgedruckt bei den parlamentarischen Materialien zu Art. 52 (und 53).

ergänzen sowie im Art. 34 Abs. 1 und im Art. 42 Abs. 1 jeweils der Begriff "Vollziehung" (der die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit umfasst) durch "Verwaltung" zu ersetzen.

- (1) Der Landeshauptmann wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist derjenige gewählt, der der an Mandaten stärkeren Partei angehört. Bei gleicher Mandatsstärke geben die Parteilandessummen den Ausschlag.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden hierauf vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht wie folgt gewählt:
- 1. Die Zahl der nach dem Verhältniswahlrecht den einzelnen Parteien zukommenden Mandate ist wie folgt zu berechnen: Die Zahlen der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Alle so angeschriebenen Zahlen sind, nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl, mit Leitzahlen (1, 2, 3 usw.) bis zu jener Zahl zu nummerieren, die der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leitzahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Landtag enthalten ist. Gibt die Berechnung unter Zugrundelegung der Mandate der einzelnen Parteien nicht den Ausschlag, sind Landtag SO der Berechnung Parteilandessummen zugrundezulegen. Ergeben sich auch hienach auf ein Mandat gleiche Ansprüche, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Landtages zu ziehen ist.
- 2. Der Landeshauptmann kann auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden. Ist jedoch der Partei des Landeshauptmannes auf Grund des Stärkeverhältnisses im Landtag die absolute Mehrheit der Mandate in der Landesregierung auch unter Einrechnung des Landeshauptmannes auf die Liste seiner Partei gesichert, so ist der Landeshauptmann auf die Liste seiner Partei einzurechnen.
- 3. Die Landeshauptmann-Stellvertreter sind auf die Liste ihrer Partei einzurechnen.
- 4. Wird für die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Landtag vertretenen Parteien eingebracht, so sind die Landeshauptmann-Stellvertreter in einem Wahlgang zu wählen. Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht eingebracht, so sind die Landeshauptmann-Stellvertreter nach Wahlvorschlägen getrennt in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Hiebei steht den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien das Recht zur Einbringung von Wahlvorschlägen soweit zu, als ihnen nach Maßgabe des Verhältniswahlrechtes (Z. 1) Landeshauptmann-Stellvertreter zukommen.

- 5. Für die Wahl der Landesräte gilt Z. 4 sinngemäß.
- 6. Zur Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte, der ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Landtag vertretenen Parteien zugrunde liegt, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7. Wahlvorschläge für die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte in gesonderten Wahlgängen müssen jeweils von der Mehrheit der Abgeordneten jener Partei unterzeichnet sein, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt. Ein Mitglied des Landtages darf für jeden Wahlgang nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet ein Mitglied des Landtages mehrere Wahlvorschläge für einen Wahlgang, so sind alle von ihm geleisteten Unterschriften ungültig. Bei der Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte in gesonderten Wahlgängen können gültige Stimmen nur von den Abgeordneten abgegeben werden, die der Partei, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt, angehören. Die auf dem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden sind gewählt, wenn sie zwei Drittel der Stimmen der Abgeordneten, die der Partei angehören, der das zu wählende Mitglied zukommt, erhalten. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann sind die auf dem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden auch dann gewählt, wenn sie in einem weiteren Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der Abgeordneten, die der Partei angehören, der das zu wählende Mitglied zukommt, erhalten.
- 8. Wird für einen gesonderten Wahlgang von der Partei, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt, kein Wahlvorschlag oder nur ein ungültiger Wahlvorschlag eingebracht, so geht das Recht auf Einbringung eines Wahlvorschlages auf den Landtag über. Im Übrigen gilt für die Wahl Z. 6 sinngemäß.
  - (3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind bei Nachwahlen sinngemäß anzuwenden.
  - (4) Die Landesregierung wird für die Dauer der Gesetzgebungsperiode gewählt.
- (5) Die Mitglieder der Landesregierung bleiben im Amt, bis der Landtag eine neue Landesregierung gewählt und diese ihr Amt angetreten hat.

#### AB 520/1930 BlgLT 13.GP:

(...) Dadurch, daß der Landeshauptmann auf Grund einfacher Mehrheitswahl zu wählen ist und bei der Wahl der weiteren Mitglieder der Landesregierung nicht auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden muß, soll die besondere Stellung betont werden, die der Landeshauptmann als oberstes Organ des autonomen Landes und zugleich als oberstes Bundesorgan in den Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung einnimmt. Bei Stimmengleichheit entspricht es wohl der Verantwortung, die in einer öffentlichen Körperschaft die stärkste Partei zu tragen hat, daß der Landeshauptmann aus dieser Partei gewählt ist. Die Bestimmungen über die Wahl der übrigen Mitglieder der Landesregierung sind unter Zugrundelegung des in der Landtagswahlordnung festgesetzten Verhältniswahlverfahrens im

Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung geregelt, um das Spiel des Zufalls bei der Entscheidung durch das Los möglichst einzuschränken.

## AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Die Bestimmungen des Art. 32 L-VG. 1954<sup>56</sup> regeln vor allem die Wahl der Landesregierung. Zur vorgesehenen Neufassung ist zu bemerken:

1. Gemäß Abs. 1 der geltenden Fassung "wird der Landeshauptmann vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist jener gewählt, der der stärkeren im Landtag vertretenen Partei angehört."

Nach der Neufassung des Abs. 1 ist bei Stimmengleichheit derjenige gewählt, der der an Mandaten stärksten Partei angehört. Bei gleicher Mandatsstärke sollen die Parteilandessummen den Ausschlag geben.

#### 2. Art. 32 Abs. 2 L-VG. 1954 lautet:

"(2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden hierauf vom Landtag in einem neuerlichen Wahlgang nach den in der Landtagswahlordnung festgesetzten Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens gewählt, wobei der Landeshauptmann auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden kann. Wenn die Mandatszahlen gleich sind oder sich bei der Ermittlung gleiche Bruchteile ergeben, so ist zur Berechnung der den einzelnen Parteien zukommenden Regierungsmitglieder die Anzahl der auf die betreffenden Parteien entfallenden Stimmen (Parteilandessummen) zu nehmen."

Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Wahl der Mitglieder der Landesregierung zukommt, sollen vor allem die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes, die für die Wahl der übrigen Mitglieder der Landesregierung gelten, in der Landes-Verfassung selbst verankert werden.

Im einzelnen ist dazu anzuführen:

- a) Nach Abs. 2 lit. a der Neufassung ist der Ermittlung der den einzelnen Parteien zukommenden Mandate in der Landesregierung das d'Hondt'sche System zugrunde zu legen<sup>57</sup>. Überdies soll klargestellt werden, daß dann, wenn die Berechnung unter Zugrundelegung der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag nicht den Ausschlag zu geben vermag, der Berechnung der den einzelnen Parteien zukommenden Mandate in der Landesregierung die Parteilandessummen zugrunde zu legen sind, sowie schließlich, daß, wenn sich auch hiernach gleiche Ansprüche ergeben, das Los entscheidet.
- b) Die geltende Bestimmung, wonach der Landeshauptmann auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden kann, soll dem Grunde nach beibehalten, jedoch im Sinne einer vertretbaren, dem Grundsatz der Zusammensetzung der Landesregierung nach dem Verhältniswahlrecht entsprechenden Weise eingeschränkt werden; Abs. 2 lit. b der Neufassung.
- c) Die Landeshauptmann-Stellvertreter sollen vom Landtag gewählt werden; sie sind auf die Liste ihrer Partei einzurechnen (Abs. 2 lit. c und d der Neufassung).
- d) Unverändert bleibt die Möglichkeit der Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages aller im Landtag vertretenen Parteien (Abs. 2 lit. d bis f und h der Neufassung). Daneben soll gemäß dem Grundsatz der

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. nunmehr Art. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Ein ausdrücklicher Hinweis auf das d'Hondt'sche Verfahren war bereits im Textentwurf des Ausschusses betreffend die "Urfassung" enthalten (vgl. Art. 33 Abs. 2 in der Fassung des AB 520/1930 BlgLT 13.GP), wurde dann aber fallen gelassen.

Zusammensetzung der Landesregierung nach dem Verhältniswahlrecht für die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte auch die Wahl in gesonderten Wahlgängen auf Grund eines Wahlvorschlages jeweils derjenigen Fraktion, der mindestens ein Mandat in der Landesregierung nach dem Verhältniswahlrecht gemäß dem neuen Abs. 2 lit. a zukommt, möglich sein (Abs. 2 lit. g der Neufassung). Bei der entsprechenden Regelung mußte im Sinne der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 788/1927 bzw. 2514/1953 davon ausgegangen werden, daß das Prinzip der Verhältniswahl dann, wenn es sich um die Besetzung nur eines einer Minderheitspartei gebührenden Mandates handelt, nur gewahrt werden kann, wenn nur diejenigen Stimmen als gültig angesehen werden, die für den Wahlvorschlag jener Partei abgegeben werden, deren Mandat zur Besetzung gelangt, und wenn dieser Wahlvorschlag wenigstens so viele Stimmen erlangt, als nötig sind, damit dieser Gruppe im Verhältnis zu den übrigen ein Mandat zugewiesen werden kann. Nur so kann nämlich sichergestellt werden, daß der auf einem solchen ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschlag einer Minderheitspartei Aufscheinende auch gegen den Willen der Mehrheit gewählt werden kann.

(...)

- 3. Der neue Abs. 4 entspricht im Wortlaut dem Art. 32 Abs. 4 L-VG. 1954.
- 4. Gemäß Art. 32 Abs. 5 L-VG. 1954 "bleiben die Mitglieder der Landesregierung im Amt, bis der neue Landtag eine neue Landesregierung gewählt und diese gemäß Art. 34 die Angelobung geleistet hat".

Die Neufassung ist durch die Neufassung des Art. 34 Abs. 3 (siehe Art. I Z. 34 des Gesetzentwurfes)<sup>58</sup> bedingt. Es muß jedenfalls sichergestellt bleiben, daß die Funktionsperiode der im Amt befindlichen Landesregierung so lange währt, bis die neue Landesregierung ihre Funktion antreten kann.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte in gesonderten Wahlgängen ist im Art. 34 Abs. 2 lit. g<sup>59</sup> geregelt. Nach dem geltenden Art. 34 Abs. 2 lit. g letzter Satz sind die "auf einem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden gewählt, wenn der Wahlvorschlag wenigstens so viele Stimmen erlangt, als die Partei nach Maßgabe des Verhältniswahlrechtes für die betreffenden Mandate benötigt; die auf dem Wahlvorschlag einer Partei Aufscheinenden sind jedoch auch dann gewählt, wenn eine höchstens um die Anzahl der betreffenden Mandate geringere Stimmenzahl erreicht wird". Es müssen daher für die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte in gesonderten Wahlgängen im allgemeinen immer so viele Landtagsabgeordnete einem Wahlvorschlag zustimmen, als die Partei, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt, Mandate hat. Diese "Zahl" kann auf Grund des geltenden letzten Halbsatzes des Art. 34 Abs. 2 lit. g um "die Anzahl der betreffenden Mandate" unterschritten werden. Diese Regelung führt dazu, daß z.B. eine Partei, die 33 Mandate im Landtag inne hat, im Falle einer "Nachwahl" eines "ihr zukommenden Landesregierungsmitgliedes" 32 Stimmen - also mehr als die Hälfte der Stimmen benötigen würde.

Sinn und Zweck der Bestimmung des Art. 34 Abs. 2 lit. g L-VG. 1971 ist es, daß die Partei, die nach der "Berechnung" gemäß Art. 34 Abs. 2 lit. a einen "Anspruch" auf einen "Regierungssitz" hat, dieses Mitglied nötigenfalls auch "allein" wählen kann. Wird ein gültiger Wahlvorschlag der Partei nach dem geltenden Art. 34 Abs. 2 lit. g erster Satz L-VG. 1971 eingebracht, sind aber - z.B. bei

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. nunmehr Art. 45 Abs. 3 und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. nunmehr Art. 43 Abs. 2 Z. 7.

33 Abgeordneten - auch nur zwei Mitglieder der Wahlpartei gegen diesen Wahlvorschlag, könnte unter Umständen das Regierungsmitglied nicht gewählt werden. Um dieses zu verhindern, soll Art. 34 Abs. 2 lit. g<sup>59</sup> in der vorliegenden Weise geändert werden. Danach muß ein Wahlvorschlag im "ersten" Wahlgang zwei Drittel der Anzahl der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Abgeordneten jener Partei, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt, erhalten. Sollte der Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, genügt für die Wahl im "zweiten" Wahlgang die absolute Stimmenanzahl, bezogen auf die Anzahl der Abgeordneten jener Partei, der das zu wählende Mitglied der Landesregierung zukommt.

Die im § 34 Abs. 2 lit. g<sup>60</sup> vorgesehene Regelung bedeutet - wie schon bisher - einen "inhaltlich eingeschränkten Wahlakt", weil erstens - im Gegensatz zur geltenden Rechtslage - gültige Stimmen nur von jenen Abgeordneten abgegeben werden können, die der Wahlpartei, der das zu wählende Regierungsmitglied zukommt, angehören und zweitens, weil der auf einem Wahlvorschlag Aufscheinende auch dann gewählt ist, wenn er zwei Drittel der Anzahl an Stimmen bezogen auf die Zahl der Abgeordneten jener Partei, der das zu wählende Mitglied zukommt, erhält. Diese Art der "Fraktionswahl" ist jedoch verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Koja; "Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer", zweite Auflage, Seite 284). Die "Fraktionswahl" stellt jedenfalls eine "Wahl" im Sinne des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Rahmens dar.

- (1) Der Landtag kann Mitglieder der Landesregierung auf Grund eines Misstrauensantrages durch Beschluss abberufen.
- (2) Ein Misstrauensantrag gegen den Landeshauptmann kann gültig nur von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Ein Beschluss, mit dem der Landeshauptmann abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (3) Ein Misstrauensantrag gegen ein anderes Mitglied der Landesregierung kann gültig nur von zwei Dritteln der Abgeordneten jener Partei gestellt werden, über deren Wahlvorschlag das Mitglied der Landesregierung gewählt wurde; ein Beschluss, mit dem ein solches Mitglied der Landesregierung abberufen wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der gültigen Stimmen nach Art. 43 Abs. 2 Z. 7 dritter Satz. Ist das Mitglied der Landesregierung auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages aller im Landtag vertretenen Parteien gewählt worden, so kann der Misstrauensantrag gültig nur von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.
- (4) Über einen gültig gestellten Misstrauensantrag ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen, jedoch vor Ablauf von acht Wochen Beschluss zu fassen.
- (5) Ein Mitglied der Landesregierung kann sein Amt vorzeitig zurücklegen. Die Erklärung über die Zurücklegung ist schriftlich abzugeben. Sie wird mit der

<sup>60</sup> Redaktionsversehen: Richtig "Art. 34 Abs. 2 lit. g" - nunmehr Art. 43 Abs. 2 Z. 7.

Übergabe an den Landeshauptmann wirksam. Die Zurücklegungserklärung des Landeshauptmannes wird mit der Übergabe an den Ersten Präsidenten des Landtages wirksam.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Art. 33 L-VG. 1954 lautet:

"Artikel 33.

Die Weigerung eines Mitgliedes der Landesregierung, die ihm übertragenen Geschäfte zu übernehmen oder fortzuführen, zieht dessen Ausscheiden aus der Landesregierung nach sich. Das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes der Landesregierung wird durch Beschluß der Landesregierung festgestellt; vom Tage dieser Beschlußfassung an ist dieses Mitglied als ausgeschieden zu betrachten. Erklärt die Partei, auf deren Wahlvorschlag hin das betreffende Mitglied der Landesregierung gewählt wurde, daß keines ihrer Mitglieder die bezeichneten Geschäfte übernimmt oder lehnt das auf Grund einer Ersatzwahl gewählte Mitglied dieser Partei die Übernahme der Geschäfte ab, so findet die neuerliche Ersatzwahl nicht nach den Bestimmungen des Artikels 32, sondern durch den Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit statt."

Diese Bestimmungen tragen der gegebenen politischen Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag nicht im gebotenen Maße Rechnung. Dazu kommt, daß gegebenenfalls die Landesregierung gleichsam "in eigener Sache" entscheidet. Überdies enthält die Landes-Verfassung derzeit keine Aussage über die Möglichkeit der freiwilligen vorzeitigen Zurücklegung des Amtes eines Mitgliedes der Landesregierung. Eine Neufassung des Art. 33<sup>61</sup> ist daher geboten.

Der neue Art. 3361 trägt dem Grundsatz Rechnung, daß eine Abberufung eines Mitgliedes der Landesregierung auf Grund eines Mißtrauensantrages nur unter den sinngemäß gleichen Voraussetzungen erfolgen kann wie die Wahl des Abzuberufenden; siehe dazu den neuen Art. 32 (Art. IZ. 30 des Gesetzentwurfes)<sup>62</sup>.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Analog<sup>63</sup> ist **Art. 35 Abs. 3** L-VG. 1971<sup>61</sup> über das Mißtrauensvotum anzupassen.

- (1) Der Landeshauptmann leistet bei Antritt seines Amtes vor dem Landtag das Gelöbnis: "Ich gelobe, dass ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes getreu beachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe." Die Weglassung der religiösen Beteuerung ist zulässig.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung leisten dieselbe Angelobung in die Hände des Landeshauptmannes.

<sup>61</sup> Vgl. nunmehr Art. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Vgl. nunmehr Art. 43 und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien.

<sup>63</sup> Vgl. die unmittelbar vorangehenden Erläuterungen zur Änderung des damaligen Art. 34 Abs. 2 lit. g L-VG. 1971, abgedruckt bei den parlamentarischen Materialien zu Art. 43.

- (3) Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung haben ihr Amt angetreten, sobald sie die Angelobung auf die Landesverfassung und auf die Bundesverfassung geleistet haben.
- (4) Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung sind durch Landesgesetz zu regeln.

## AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Nach Art. 34 Abs. 1 L-VG. 1954 hat der Landeshauptmann folgendes Gelöbnis zu leisten: "Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes getreu beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe."

In den Abs. 1 soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Weglassung der religiösen Beteuerung zulässig ist.

(...)

Das Gelöbnis des Landeshauptmannes gemäß Art. 34 Abs. 1 L-VG. 1954 bzw. der übrigen Mitglieder der Landesregierung gemäß Abs. 2 ist nur auf die "Verfassung und alle Gesetze des Landes" abgestellt. Dieses Gelöbnis ist von allen Mitgliedern der Landesregierung vor dem Landtag zu leisten.

Neben diesem Gelöbnis ist von allen Mitgliedern der Landesregierung das Gelöbnis auf die Bundesverfassung gemäß Art. 101 Abs. 4 B-VG. 1929 abzulegen. Die Angelobung des Landeshauptmannes durch den Bundespräsidenten kann nach den Erfahrungen der Praxis im Regelfalle erst in einem gewissen zeitlichen Abstand von der Wahl durch den Landtag erfolgen.

Wenn nun, was offenbar der Fall ist, die Bestimmung des Art. 101 Abs. 4 B-VG. 1929 so ausgelegt werden muß, daß auch der Landeshauptmann die Angelobung auf die Bundesverfassung "vor Antritt des Amtes" zu leisten hat, dann können der Landeshauptmann - und mit ihm die übrigen Mitglieder der Landesregierung, weil die neugewählte Landesregierung nur insgesamt ihre Funktion antreten kann - kraft dieser bundesverfassungsgesetzlichen Regelung faktisch ihr Amt nicht am "Tag der vor dem Landtag geleisteten Angelobung" antreten. Dieser Sachlage soll Rechnung getragen werden. Auf die Neufassung des Art. 32 Abs. 5 wird hingewiesen (Art. I Z. 30 des Gesetzentwurfes)<sup>64</sup>.

(...)

Art. 34 Abs. 4 L-VG. 1954 bestimmt derzeit, daß die Gebühren der Mitglieder der Landesregierung durch Beschluß des Landtages festgesetzt werden.

Der Abs. 4 soll im Sinne der Neufassung des Art. 10 Abs. 7 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages (Art. I Z. 9 des Gesetzentwurfes)<sup>65</sup> geändert werden. (...)

## AB 489/1999 BlgLT 25.GP:

Im Hinblick auf die bezügerechtlichen Regelungen entfällt hier der Einschub "ausgenommen die Bezüge des Landeshauptmannes".

#### AB 1253/2014 BlgLT 27.GP:

Die Gelöbnisformel für die Angelobung der Mitglieder des Landtags (Art. 37) und der Mitglieder der Landesregierung (Art. 45) soll dem modernen Sprachgebrauch angepasst werden.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Vgl. nunmehr Art. 43 Abs. 5 und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Vgl. nunmehr Art. 16 Abs. 7 und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien.

## Artikel 46

- (1) Für die Vertretung des Landeshauptmannes gelten Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2.
- (2) Die Vertretung eines anderen Mitgliedes der Landesregierung ist für den Fall, dass eine Verhinderung voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauert, durch die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Ist ein Mitglied der Landesregierung voraussichtlich länger als drei Monate verhindert oder sind seit Eintritt des Verhinderungsfalles drei Monate verstrichen und ist das voraussichtliche Ende des Verhinderungsfalles nicht absehbar, so hat der Landtag für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied der Landesregierung zu wählen; die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Landesregierung sind hiebei sinngemäß anzuwenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Landesregierung aus oder ist vom Landtag ein Ersatzmitglied zu wählen (Abs. 2 zweiter Satz), so sind bis zum Amtsantritt des vom Landtag neugewählten Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Landesregierung die Bestimmungen über eine voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauernde Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Wird ein Mitglied der Landesregierung mit der Vertretung des Landeshauptmannes oder eines anderen Mitgliedes der Landesregierung betraut, so kommt ihm bei Beschlussfassungen der Landesregierung neben seiner eigenen Stimme auch die Stimme des Vertretenen zu.

#### AB 345/1979 BlgLT 21.GP:

Das L-VG. 1971 enthält keine Regelungen über die Fortführung der Geschäfte im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes der Landesregierung. In Betracht kommen hiebei alle Fälle der Amtserledigung, und zwar Amtserledigung durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 142 Abs. 4 B-VG., durch eine gerichtliche Verurteilung gemäß § 27 Abs. 1 bzw. § 74 StGB., durch Demission, durch ein Mißtrauensvotum und durch den Tod eines Mitgliedes der Landesregierung. Zwar ist ohne Zweifel durch die Landesverfassung der Landtag dazu berufen, unverzüglich ein neues Mitglied der Landesregierung zu wählen. Weder in der Landesverfassung noch auch in der Geschäftsordnung der Landesregierung sind jedoch Regelungen enthalten, die für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Amtserledigung bis zur Neuwahl des Mitgliedes der Landesregierung durch den Landtag anzuwenden sind.

In ähnlicher Weise ungeregelt ist im L-VG. 1971 der Zeitraum zwischen dem Eintritt der voraussichtlich länger als drei Monate dauernden Verhinderung und der Wahl des Ersatzmitgliedes durch den Landtag. Darüber hinaus ergibt sich im Zusammenhang mit den Vertretungsregelungen des Art. 37 L-VG. 1971<sup>66</sup> eine unbefriedigende Situation dann, wenn eine voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauernde Verhinderung endgültig doch den Zeitraum von drei Monaten übersteigt. In qualitativer Hinsicht kann kein Unterschied zu jenem Fall gesehen werden, in dem bereits im Zeitpunkt des Eintritts des Verhinderungsfalles absehbar ist, daß die Verhinderung länger als drei

<sup>66</sup> Vgl. nunmehr Art. 46.

Monate dauert. Während im letzten Fall gemäß Art. 37 Abs. 2 zweiter Satz L-VG. 1971 der Landtag ein Ersatzmitglied zu wählen hat, gelten im ersten Fall weiterhin die Regelungen der Geschäftsordnung, die die Landesregierung für eine voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauernde Verhinderung zu erlassen hat.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen diese bisher nicht ausreichend erfaßten Sachverhalte einer Neuregelung zugeführt werden. Als Grundlage für die Neuregelung soll die geltende Regelung der Vertretung eines Mitgliedes der Landesregierung im Verhinderungsfall gemäß Art. 37 Abs. 2 L-VG. 1971 dienen. Danach werden zwei Fälle unterschieden: Den Fall einer voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauernden Verhinderung hat die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Dauert die Verhinderung voraussichtlich länger als drei Monate, so hat der Landtag für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied der Landesregierung zu wählen.

### (Zu Abs. 2)

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des zweiten Satzes im Art. 37 Abs. 2 L-VG. 1971<sup>67</sup> soll festgelegt werden, daß nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab dem Eintritt des Verhinderungsfalles, vom Landtag ein Ersatzmitglied dann zu wählen ist, wenn das voraussichtliche Ende des Verhinderungsfalles weiterhin nicht abgesehen werden kann. Es würde erhebliche praktische Probleme aufwerfen, wenn nach Ablauf von drei Monaten in jedem Fall ein Ersatzmitglied gewählt werden müßte, und zwar etwa auch dann, wenn wenige Tage nach Ablauf der drei Monate die Verhinderung wegfällt. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll aber sichergestellt werden, daß nach drei Monaten die Frage der Vertretung eines verhinderten Mitgliedes der Landesregierung neuerlich geprüft wird und gegebenenfalls vom Landtag - gleich jenem Fall, wo von vornherein absehbar ist, daß die Verhinderung länger als drei Monate dauert - ein Ersatzmitglied gewählt wird.

Bis zum Amtsantritt des neugewählten Ersatzmitgliedes bleibt die Vertretungsregelung aufgrund der Bestimmungen der Geschäftsordnung, die getroffen wurde, weil im Zeitpunkt des Eintrittes des Verhinderungsfalles davon auszugehen war, daß die Verhinderung nicht länger als voraussichtlich drei Monate dauert, wirksam (siehe dazu unten die Erläuterungen zu Z. 2)<sup>68</sup>. Dies ist auch dann der Fall, wenn wegen des absehbaren Wegfalls der Verhinderung auch nach Ablauf von drei Monaten keine Wahl vorgenommen wird.

#### (Zu Abs. 3)

Der Schwerpunkt dieser Bestimmung des Entwurfes liegt bei der Regelung des Zeitraumes zwischen dem Ausscheiden des Mitgliedes der Landesregierung und der Neuwahl eines Mitgliedes durch den Landtag. Darüber hinaus soll der ähnlich gelagerte Fall, nämlich der Zeitraum zwischen dem Eintritt des Verhinderungsfalles und der Wahl eines Ersatzmitgliedes durch den Landtag, einer Regelung zugeführt werden. Die Regelungsbefugnis des Landesverfassungsgesetzgebers ist hiebei lediglich insoweit beschränkt, als in der Bundesverfassung vorgesehen ist, daß die Mitglieder der Landesregierung vom Landtag gewählt werden (Art. 101 Abs. 1 B-VG.). Die Länder sind daher zur freien Gestaltung der interimistischen Geschäftsführung der Landesregierung bzw. der Wahrnehmung der an einzelne Mitglieder delegierten Zuständigkeiten im Falle des Ausscheidens (a) bzw. der länger dauernden Verhinderung eines einzelnen Mitgliedes der Landesregierung (b) ermächtigt.

## a) Ausscheiden eines Mitgliedes

Der Zeitraum zwischen dem Ausscheiden des Mitgliedes der Landesregierung und dem Amtsantritt des vom Landtag neugewählten Mitgliedes wird, da die Wahl so rasch als möglich abzuwickeln ist, regelmäßig nicht länger als drei Monate betragen. Aus diesem Grund bietet sich die sinngemäße

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Nunmehr Art. 46 Abs. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Redaktionsversehen: Richtig "Abs. 4".

Übernahme der geltenden Vertretungsregelung in den Fällen der Verhinderung von voraussichtlich weniger als drei Monate für den Fall der Amtserledigung an.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 L-VG. 1971<sup>67</sup> ist die Vertretung eines anderen Mitgliedes der Landesregierung für den Fall, daß eine Verhinderung voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauert, durch die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Gemäß § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 24/1977, wird das verhinderte Mitglied der Landesregierung von einem anderen Mitglied der Landesregierung vertreten. Zwar wird die Regelung des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung, wonach das verhinderte Mitglied die Möglichkeit hat, seinen Vertreter selbst zu bestimmen, im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes der Landesregierung nicht in Betracht kommen. Unmittelbar anwendbar wäre aber § 6 Abs. 2 zweiter Satz, wonach die Landesregierung ermächtigt wird, den Vertreter durch Beschluß zu bestellen. Weiters wird auch die Regelung des § 6 Abs. 2 letzter Satz leg. cit. Anwendung finden können. Darin ist vorgesehen, daß zum Vertreter eines verhinderten Mitgliedes der Landesregierung - wenn möglich - ein Mitglied der Landesregierung zu bestellen ist, das derselben Partei wie der zu Vertretende zugehört.

#### b) Längerdauernde Verhinderung

Die gemäß Art. 37 Abs. 2 L-VG. 1971<sup>67</sup> erlassene Geschäftsordnung enthält im § 6 Abs. 3 bereits eine Regelung, die den zweiten Fall betrifft, der von der Bestimmung des Entwurfes erfaßt werden soll, nämlich die Regelung des Zeitraumes zwischen dem Eintritt des Verhinderungsfalles, der voraussichtlich länger als drei Monate andauert, und der Wahl des Ersatzmitgliedes durch den Oö. Landtag. Bei einer voraussichtlich länger als drei Monate dauernden Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung bis zum Amtsantritt des vom Landtag gewählten Ersatzmitgliedes gelten danach jene Bestimmungen sinngemäß, die im Vertretungsfall bei einer Verhinderung von voraussichtlich weniger als drei Monaten anzuwenden sind. Auch in diesem Fall wird das verhinderte Mitglied der Landesregierung von einem anderen Mitglied der Landesregierung vertreten (§ 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Das verhinderte Mitglied hat gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung in der Folge die Möglichkeit, seinen Vertreter selbst zu bestimmen. Wird ein Vertreter nicht bestimmt, hat die Landesregierung den Vertreter durch Beschluß selbst zu bestellen. Diese Regelung, die bereits in der Geschäftsordnung der Landesregierung enthalten ist, scheint durchaus zweckmäßig, soll aber durch den vorliegenden Verfassungsgesetzentwurf eine jeden Zweifel ausschließende rechtliche Grundlage erhalten und darüber hinaus auch in jenem Fall gelten, in dem seit Eintritt des Verhinderungsfalles drei Monate verstrichen sind und vom Landtag ein Ersatzmitglied gewählt wird.

## **Artikel 47**

Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen sowohl vom Landtag als auch vom Ausschuss jedesmal gehört werden. Der Landtag sowie seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Nach der Bestimmung des ersten Satzes des Art. 36 L-VG. 1954 sind die Mitglieder der Landesregierung nur berechtigt, an den Beratungen eines Ausschusses des Landtages teilzunehmen. Wenngleich aus dem zweiten Satz des Art. 36 zu schließen ist, daß die Mitglieder der Landesregierung

berechtigt sind, auch an den Sitzungen des Landtages teilzunehmen, soll doch dieses Recht ausdrücklich festgestellt werden.

Überdies haben bei strenger Auslegung des geltenden Art. 36 die Mitglieder der Landesregierung nur das Recht, an den "Beratungen" der Ausschüsse teilzunehmen, nicht aber etwa bei einer Abstimmung anwesend zu sein; diese Auslegung soll ausgeschlossen werden.

Der Art. 36<sup>69</sup> soll daher im Sinne einer diesen Erwägungen entsprechenden Klarstellung neu gefaßt werden.

#### Artikel 48

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung sind hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes dem Landtag verantwortlich.
- (2) Zu einem Beschluss, mit dem eine Anklage im Sinn des Art. 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages.
- (3) Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

## AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Art. 37 L-VG. 1954<sup>70</sup> soll durch sinngemäße Übernahme der Bestimmung des Art. 105 Abs. 3 B-VG. 1929 über das Anwesenheitsquorum bei Fassung eines Beschlusses des Landtages, mit dem eine Anklage im Sinne des Art. 142 B-VG. 1929 erhoben wird, ergänzt werden.

Damit im Zusammenhang soll im Abs. 1 des Art. 37<sup>70</sup> weiters klargestellt werden, daß die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Landtages den "selbständigen Wirkungsbereich des Landes" umfaßt.

- (1) Wird die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgesetzlich eines Beschlusses des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, so kann die Landesregierung diese Maßnahmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen.
- (2) Die Landesregierung hat jede nach Abs. 1 erlassene Verordnung unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist der Landtag zu einer Sitzung innerhalb von acht Tagen, gerechnet ab Wegfall des Hindernisses, einzuberufen. Der Landtag hat

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Nunmehr Art. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Nunmehr Art. 48.

binnen vier Wochen nach dem Eingang der Vorlage entweder anstelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluss zu verlangen, dass die Landesregierung die Verordnung sofort aufhebt. Die Landesregierung hat einem solchen Verlangen sofort zu entsprechen. Mit dem Tag, an dem die Aufhebung der Verordnung durch die Landesregierung wirksam wird, treten jene gesetzlichen Vorschriften wieder in Kraft, die durch die Verordnung aufgehoben wurden. Das Nähere wird durch das Geschäftsordnungsgesetz geregelt.

- (3) Die Landesregierung hat eine nach Abs. 1 erlassene Verordnung unverzüglich der Bundesregierung bekanntzugeben.
- (4) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen keine Änderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen, keine dauernde finanzielle Belastung des Landes Oberösterreich, keine Veräußerung von Landesvermögen, keine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden, keine finanziellen Belastungen der Landesbürger sowie keine Maßnahmen in den Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten sowie in den Angelegenheiten der Kammer für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte enthalten.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Gemäß Art. 97 Abs. 3 B-VG 1929 kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages dann, wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit erforderlich ist, durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen die notwendigen Maßnahmen treffen. Diese Ermächtigung sollte ebenfalls im Sinne einer umfassenden Verfassungsurkunde in das L-VG. 1971 aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Einberufung des Landtages und der Frist über die Behandlung solcher Verordnungen im Landtag ist folgendes zu bemerken:

Nach Art. 97 Abs. 3 B-VG 1929 ist, wenn die Landesregierung das "Notverordnungsrecht" in Anspruch genommen hat, der Landtag nach Wegfall des Hindernisses für das Zusammentreten des Landtages einzuberufen; gemäß Art. 18 Abs. 4 B-VG 1929, der gemäß Art. 97 Abs. 3 letzter Satz B-VG 1929 sinngemäß zur Anwendung kommt, wären solche Verordnungen der Landesregierung aber unverzüglich dem Landtag vorzulegen; weiters wäre nach Art. 18 Abs. 4 B-VG 1929 der Landtag "für einen der der Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen". Der Landtag hätte binnen vier Wochen nach der Vorlage über die Verordnung zu befinden.

Vergleicht man nun die Bestimmung des Art. 97 Abs. 3 B-VG 1929 mit jener des Art. 18 Abs. 4 erster Satz B-VG 1929, so besteht insoferne ein scheinbarer Widerspruch, als die Wortfolge "nach Wegfall des Hindernisses für das Zusammentreten des Landtages" nicht unbedingt der Wortfolge "für einen der der Vorlage folgenden acht Tage" entspricht. Art. 39a Abs. 2 L-VG. 1971 löst dieses "scheinbare" Spannungsverhältnis in der Weise, daß der Landtag gemäß Art. 97 Abs. 3 zweiter Satz B-VG 1929 nach Wegfall des Hindernisses innerhalb der Frist von acht Tagen im Sinne des Art. 18 Abs. 4 erster Satz B-VG 1929 einzuberufen ist und der Landtag binnen vier Wochen nach dem Eingang der Vorlage in den Landtag über die Vorlage zu befinden hat.

Die im Art. 39a Abs. 4<sup>71</sup> aufgelisteten Angelegenheiten, die durch eine "Notverordnung" nach § 39a Abs. 1<sup>72</sup> keine Änderung erfahren dürfen, entsprechen dem Art. 97 Abs. 4 B-VG 1929.

# B. Der Landeshauptmann Artikel 50

- (1) Der Landeshauptmann vertritt das Land; er führt den Vorsitz in der Landesregierung.
- (2) Die Vertreter des Landeshauptmannes führen die Bezeichnung Landeshauptmann-Stellvertreter (Art. 42 Abs. 2). Das Nähere über die Vertretung bestimmt die Landesregierung.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Nach Art. 38 Abs. 1 erster Halbsatz L-VG. 1954 "vertritt der Landeshauptmann das Land". Diese im Art. 105 Abs. 1 erster Satz B-VG. 1929 vorgezeichnete Zuständigkeit des Landeshauptmannes kann durch die Landesverfassung nicht eingeschränkt werden.

Eine solche - und damit offenbar mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehende – Einschränkung stellt jedoch Art. 38 Abs. 2 L-VG. 1954 dar<sup>73</sup>. Diese Bestimmung soll daher entfallen. Dafür spricht auch, daß sie immer wieder zu Schwierigkeiten in zivilgerichtlichen Verfahren geführt hat, weil der Begriff "Urkunde" zu umfassend bzw. zu unbestimmt ist.

Allerdings ist damit im Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsbestimmung, wonach der Landeshauptmann das Land vertritt, nicht ausschließt, daß die Willensbildung (vor allem in den Angelegenheiten des Landes als Privatrechtsträger) im Innenverhältnis der Landesregierung zukommt bzw. die Aufgaben etwa der Privatrechtsverwaltung auf die Referate der Landesregierung aufgeteilt werden.

Der letzte Satz des Abs. 1, der die Vertretung des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zum Inhalt hat, soll in den Art. 39 überstellt werden (siehe Art. I Z. 39 des Gesetzentwurfes)<sup>74</sup>.

Die Vertretung des Landeshauptmannes erfolgt durch die Landeshauptmann-Stellvertreter. Die Landeshauptmann-Stellvertreter sollen in Hinkunft bereits vom Landtag nach den Bestimmungen des Art. 32 (siehe Art. I Z. 30 des Gesetzentwurfes)<sup>75</sup> gewählt werden. Durch den Hinweis im neuen Art. 38 Abs. 2<sup>76</sup> auf Art. 31 Abs. 2<sup>77</sup> wird klargestellt, daß nur diese vom Landtag gewählten Landeshauptmann-Stellvertreter diese Funktionsbezeichnung führen.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Nunmehr Art. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Redaktionsversehen: Richtig "Art. 39a Abs. 1" - nunmehr Art. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Art. 38 Abs. 2 L-VG. 1954 lautete: "Die im Namen des Landes Oberösterreich auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und zwei Mitgliedern der Landesregierung zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen."

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Vgl. nunmehr Art. 51 (und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien).

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Vgl. nunmehr Art. 43 und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Nunmehr Art. 50 (Abs. 2).

<sup>77</sup> Nunmehr Art. 42 Abs. 2.

Die inhaltliche Aufteilung der Vertretungsbefugnis auf die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter ist eine Aufgabe der Landesregierung, die dabei nur soweit gebunden ist, als sie die Vertretungsbefugnis nur auf die vom Landtag gewählten Landeshauptmann-Stellvertreter aufteilen kann. Diese Zuständigkeit der Landesregierung ergibt sich hinsichtlich der Vertretung des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und hinsichtlich der Vertretung des Landes aus Art. 105 Abs. 1 B-VG. 1929, im übrigen - auch unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung - aus Art. 101 Abs. 1 B-VG. 1929.

Die Bestimmung des ersten Satzes des Art. 38 Abs. 1, wonach "der Landeshauptmann seine Vertretung im Vorsitz" (in der Landesregierung) "aus der Mitte der Landesregierung bestimmt", muß daher entfallen; damit im Zusammenhang soll der Art. 38<sup>76</sup> dahin ergänzt werden, daß das Nähere über die Vertretung des Landeshauptmannes die Landesregierung bestimmt.

## Artikel 51

- (1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 8) ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden und der Bundesregierung gemäß Art. 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes verantwortlich.
- (2) Die Vertretung des Landeshauptmannes gemäß Art. 105 des Bundes-Verfassungsgesetzes erfolgt durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung.

## AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Der geltende Abs. 1 des Art. 39 L-VG. 1954, wonach der Landeshauptmann die Vollziehung des Bundes in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ausübt, ist im Hinblick auf die Neufassung des Art. 8 (siehe Art. I Z. 5 des Gesetzentwurfes) entbehrlich, wenn im einleitenden Teil der Bestimmungen des derzeitigen Abs. 2 anstelle der Worte "in diesen Angelegenheiten" die Worte "in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 8)" gesetzt werden. Die Neufassung des Abs. 1 trägt diesen Überlegungen Rechnung.

Der neue Abs. 2 enthält die derzeit im Art. 38 Abs. 1 enthaltene gleichartige Feststellung.

# C. Organisation der Landesverwaltung

- (1) Die Landesregierung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (2) Die Aufteilung der Geschäfte erfolgt nach Geschäftsgruppen, deren jede einem Mitglied der Landesregierung unterstellt wird.
- (3) Die Landesregierung bezeichnet die Geschäfte, die der kollegialen Beratung und Beschlussfassung bedürfen.

- (4) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden.
- (5) Die Geschäftsordnung der Landesregierung ist dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Zu Art. 40 L-VG. 1954 ist folgendes zu bemerken:

a) Abs. 1 enthält - ineinander verflochten - Bestimmungen über die "Aufteilung der Geschäfte" der Landesregierung ("Geschäftsverteilung der Landesregierung") und die Organisation des Amtes der Landesregierung (als Geschäftsapparat). Eine Trennung dieser Organisationsnormen ist schon allein deswegen geboten, weil die Aufteilung der Geschäfte der Landesregierung als Teil der Geschäftsordnung der Landesregierung in die Zuständigkeit der Landesregierung fällt, während die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung vom Landeshauptmann (mit Zustimmung der Landesregierung) zu erlassen ist.

(...)

- d) Die Bestimmungen des Abs. 3 und des Abs. 6 über das Weisungsrecht des Landeshauptmannes gegenüber den übrigen Mitgliedern der Landesregierung sind verfassungsrechtlich bedenklich und sollen ersatzlos entfallen.
- e) Die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes des Abs. 4 betreffend die Beschlußfassung der Landesregierung gehören, der gegebenen Systematik entsprechend, in den Art. 31 (siehe dazu die Neufassung des Art. 31 gemäß Art. I Z. 29 des Gesetzentwurfes)<sup>78</sup>.
- f) Schließlich soll der Abs. 7, wonach der Geltendmachung der Verantwortung der Mitglieder der Landesregierung die Immunität nicht im Wege steht, entfallen. Diese Bestimmung ist in ihrer rechtlichen Bedeutung auf die Besorgung von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung beschränkt und nur Wiederholung der einschlägigen Bestimmung des Art. 105 Abs. 1 letzter Satz B-VG. 1929.

Im übrigen ist auch die Bestimmung des vorletzten Satzes des Art. 105 Abs. 1 B-VG. 1929, wonach der Geltendmachung der Verantwortung des Landeshauptmannes als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. des ihn in diesen Angelegenheiten vertretenden Landeshauptmann-Stellvertreters die Immunität nicht im Wege steht, in die Landesverfassung nicht übernommen (siehe dazu Art. 39)<sup>79</sup>.

Diese Überlegungen sprechen dafür, die jetzt im Art. 40 enthaltenen Normen neu zu fassen und bei dieser Gelegenheit zu trennen zwischen den Bestimmungen betreffend die Landesregierung (neuer

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. nunmehr Art. 42 und die dort abgedruckten parlamentarischen Materialien.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Nunmehr Art. 51.

Art. 40)80 und jenen über das Amt der Landesregierung (neuer Art. 40a)81. Damit im Zusammenhang soll überdies festgelegt werden, daß die Landesregierung ihre Geschäftsordnung dem Landtag zur Kenntnis zu bringen hat.

## Artikel 53

- (1) Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes werden vom Amt der Landesregierung besorgt.
  - (2) Der Landeshauptmann ist Vorstand des Amtes der Landesregierung.
- (3) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefasst werden.
- (4) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfall auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt.
- (5) Die Abteilungen des Amtes der Landeregierung besorgen die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes (Art. 51 und Art. 52 Abs. 4), im Übrigen unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder der Landesregierung (Art. 52 Abs. 2).

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Zu Art. 40 L-VG. 1954 ist folgendes zu bemerken:

- a) Abs. 1 enthält ineinander verflochten Bestimmungen über die "Aufteilung der Geschäfte" der Landesregierung ("Geschäftsverteilung der Landesregierung") und die Organisation des Amtes der Landesregierung (als Geschäftsapparat). Eine Trennung dieser Organisationsnormen ist schon allein deswegen geboten, weil die Aufteilung der Geschäfte der Landesregierung als Teil der Geschäftsordnung der Landesregierung in die Zuständigkeit der Landesregierung fällt, während die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung vom Landeshauptmann (mit Zustimmung der Landesregierung) zu erlassen ist.
- b) Der Begriff "Geschäfte der Landesverwaltung" im Abs. 1 ist zu eng, weil die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung auch die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung mit erfaßt (siehe Abs. 2).
- c) Die Organisation des Amtes der Landesregierung ist im Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 289/1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien geregelt. Aus diesem Bundesverfassungsgesetz sind derzeit nur die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Erlassung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung in die Landesverfassung übernommen (Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2). Die

<sup>80</sup> Nunmehr Art. 52.

<sup>81</sup> Nunmehr Art. 53.

grundlegenden Bestimmungen betreffend die Organisation des Amtes der Landesregierung (wie: Gliederung des Amtes in Abteilungen, Aufgaben der Abteilungen usw.) sind in der Landesverfassung nicht verankert.

(...)

Diese Überlegungen sprechen dafür, die jetzt im Art. 40 enthaltenen Normen neu zu fassen und bei dieser Gelegenheit zu trennen zwischen den Bestimmungen betreffend die Landesregierung (neuer Art. 40)<sup>82</sup> und jenen über das Amt der Landesregierung (neuer Art. 40a)<sup>83</sup>. (...)

## Artikel 54

- (1) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung bestellt die Landesregierung für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung einen rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Landesamtsdirektor. Er hat für den einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen. Er ist auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.
- (2) Der Landesamtsdirektor nimmt an den Sitzungen des Landtages und der Landesregierung teil. Eine beschließende Stimme kommt ihm in seiner Eigenschaft als Landesamtsdirektor nicht zu; eine beratende Stimme nur bei den Sitzungen der Landesregierung.
- (3) Für den Fall der Verhinderung des Landesamtsdirektors ist in gleicher Weise ein Landesamtsdirektor-Stellvertreter zu bestellen.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Art. 41 L-VG. 1954<sup>84</sup> betreffend den Landesamtsdirektor soll, auch im Hinblick auf § 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 289/1925, durch eine Bestimmung über die Bestellung des Landesamtsdirektor-Stellvertreters ergänzt werden.

#### AB 1014/2019 BlgLT 28.GP:

Mit den Neuformulierungen im Art. 54 wird der Änderung der Bestimmungen über den Landesamtsdirektor und dessen Stellvertretung im Art. 106 B-VG, im Übergangsgesetz 1920 und im Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz durch die Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 Rechnung getragen<sup>85</sup>.

<sup>82</sup> Nunmehr Art. 52.

<sup>83</sup> Nunmehr Art. 53.

<sup>84</sup> Vgl. nunmehr Art. 54.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Durch diese Änderungen entfiel einerseits das Zustimmungsrecht der Bundesregierung zur Bestellung der Landesamtsdirektorin bzw. des Landesamtsdirektors und deren Stellvertretung sowie andererseits das Erfordernis, dass diese Personen beamtet sein mussten.

# D. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Artikel 54a

- (1) Für das Land Oberösterreich besteht ein Verwaltungsgericht. Das Landesverwaltungsgericht setzt sich aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts sind Richterinnen und Richter und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.
- (3) Das Land hat dem Landesverwaltungsgericht nach Anhörung der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- 1. die zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Mitgliedern und nichtrichterlichen Bediensteten,
- 2. die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige sachliche Ausstattung sowie
- 3. die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

#### AB 763/2012 BlgLT 27.GP:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell "9 + 2" - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen - ebenso wie die Verwaltungsgerichte des Bundes - mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie ersetzen die bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate, die mit dem genannten Zeitpunkt ebenso aufgelöst werden, wie zahlreiche weitere Behörden.

(...)

Im 3. Hauptstück "Vollziehung des Landes" wird ein neuer Abschnitt "D. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes" eingefügt. Konsequenterweise erhält der bisherige Abschnitt D die Bezeichnung "E".

Art. 54a Abs. 1 erster Satz wiederholt programmatisch Art. 129 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Wesentlich ist, dass mit dieser Verfassungsänderung erstmals in der Verfassungsgeschichte die Länder Anteil an der Staatsteilgewalt "Gerichtsbarkeit" erhalten und damit in diesem Bereich - entsprechend dem föderalistischen Grundprinzip der Bundesverfassung eine vertikale Gewaltenteilung zwischen der Bundes- und der Landesebene erfolgt. Dies soll auch im Oö. L-VG verankert werden.

Art. 54a Abs. 1 zweiter Satz entspricht Art. 134 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Art. 54a Abs. 2 stellt - entsprechend Art. 134 Abs. 7 erster Satz B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - klar, dass die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts vollwertige Richterinnen und Richter im Sinn der dieser Staatsteilgewalt verfassungsrechtlich zukommenden "richterlichen Garantien" sind.

Zur Sicherung der vollen Unabhängigkeit des Landesverwaltungsgerichts bedarf es auch der notwendigen personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen, die dem Landesverwaltungsgericht vom Land zur Verfügung zu stellen sind. Entsprechend der besonderen Stellung des Landesverwaltungsgerichts sollen diesem - im Rahmen der (verfassungs)gesetzlichen Möglichkeiten - dabei sämtliche Möglichkeiten der Flexibilisierung (etwa auch in Richtung einer Globalbudgetierung) offen stehen, soweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis grundsätzliche Regelung im gelegen Die Abs. noch durch Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz konkretisiert wird, hat etwa die Bestimmung des § 7 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 für die Landtagsdirektion zum Vorbild.

#### E. Landeshaushalt

#### AB 763/2012 BlgLT 27.GP:

Im 3. Hauptstück "Vollziehung des Landes" wird ein neuer Abschnitt "D. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes" eingefügt. Konsequenterweise erhält der bisherige Abschnitt D die Bezeichnung "E".

- (1) Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen, soweit nicht dem Landtag im Voranschlag die Verfügung über einzelne Mittelaufbringungen oder Mittelverwendungen zugewiesen ist.
- (2) Die Landesregierung hat alljährlich dem Landtag einen Voranschlag über den Landeshaushalt des folgenden Kalenderjahres (= Finanzjahres) vorzulegen. Die Landesregierung kann dem Landtag gemeinsam mit dem Voranschlag über den Landeshaushalt des folgenden Finanzjahres auch einen Voranschlag über den Landeshaushalt des nächstfolgenden Finanzjahres vorlegen, sofern dies aus Gründen der Planbarkeit und Steuerbarkeit zweckmäßig und im Hinblick auf die Einschätzbarkeit der Finanzentwicklung über diesen längeren Zeitraum sinnvoll ist. Der Voranschlag hat den Ergebnisvoranschlag und den Finanzierungsvoranschlag zu enthalten. Die Landesregierung kann dem Landtag im Lauf eines Finanzjahres Nachträge zum Voranschlag vorlegen.
- (3) Der vom Landtag beschlossene Voranschlag ist die Grundlage für die Gebarung des Landes.
- (4) Wird der Voranschlag nicht vor Beginn des betroffenen Finanzjahres beschlossen, so ist die Landesregierung ermächtigt, den Landeshaushalt unter sinngemäßer Anwendung des Voranschlags für das vorangegangene Finanzjahr zu führen. Dabei dürfen Mittelverwendungen, sofern ihre Höhe nicht durch Gesetze oder sonstige generelle Normen zwingend vorgeschrieben ist, für einen Monat ein Zwölftel der veranschlagten entsprechenden Mittelverwendungen des vorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen. Spätestens nach Ablauf von drei

Monaten des von einem Budgetprovisorium betroffenen Finanzjahres hat der Landtag durch Beschluss Vorkehrungen für die Haushaltsführung zu treffen.

- (5) Der Landtag kann die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken
- 1. Mittelverwendungen zu tätigen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen; alle über diese Ermächtigungen hinausgehenden höheren Mittelverwendungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landtag in einem Nachtragsvoranschlag;
- 2. Darlehen aufzunehmen und zu gewähren, Haftungen zu übernehmen und für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen vorzusorgen;
- 3. Landesvermögen zu veräußern, unentgeltlich abzutreten, abzuschreiben oder zu belasten.

Diese Ermächtigung ist an sachliche Bedingungen zu knüpfen und muss ziffernmäßig bestimmbar sein.

- (6) Von den Anteilsrechten an der Energie AG Oberösterreich müssen mindestens 51 % des Grundkapitals im Eigentum des Landes Oberösterreich oder von Unternehmungen stehen, die sich im Alleineigentum des Landes Oberösterreich befinden.86
- (7) Die Landesregierung hat dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.
- (8) Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres zur Kenntnis zu bringen. Der Rechnungsabschluss hat jedenfalls auch eine Vermögensrechnung zu enthalten.

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Die Landes-Verfassung enthält derzeit keine Aussage über den Landeshaushalt. Es sollen daher grundlegende Bestimmungen hierüber in die Landes-Verfassung aufgenommen werden.

Der an die Stelle des bisherigen Art. 42 tretende neue Abschnitt D<sup>87</sup> des 3. Hauptstückes ist - mit Ausnahme des Art. 42 Abs. 488- auf die derzeit geübte Praxis abgestellt. Dieser Abs. 4 trägt der Stellung des Landtages gegenüber der Landesverwaltung Rechnung. Welche Organe des Landtages über die im Voranschlag präliminierten Einnahmen und Ausgaben für den Sachaufwand des Landtages zu verfügen haben, wird im Geschäftsordnungsgesetz zu bestimmen sein.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Vgl. dazu auch Art. II Abs. 2 der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2004, LGBl. Nr. 79, welcher lautet:

<sup>&</sup>quot;(2) Die Einbringung von Anteilsrechten an der Energie AG Oberösterreich in eine im Alleineigentum des Landes Oberösterreich befindliche Unternehmung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden."

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Nunmehr Abschnitt E.

<sup>88</sup> Diese später und bis zur Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2019, LGBl. Nr. 39/2019, als Art. 55 Abs. 6 bezeichnete Bestimmung ist nunmehr in allgemeinerer Form im Art. 55 Abs. 1 eingebaut.

#### AB 455/1991 BlgLT 23. GP:

Im Zusammenhang mit den in dieser Landes-Verfassungsgesetznovelle enthaltenen budgetrechtlichen Bestimmungen ist zu bemerken, daß der geltende Art. 45 L-VG. 1971<sup>89</sup>, der als Grundlage für die Haushaltsführung des Landes Oberösterreich dient, im Vergleich mit den budgetrechtlichen Bestimmungen im B-VG 1929 (Art. 51 bis Art. 51c B-VG 1929), aber auch im Vergleich zu den Landesverfassungen der anderen Bundesländer als zu wenig differenziert gestaltet anzusehen sind. Insbesondere fehlt derzeit die landesverfassungsrechtliche Grundlage für einen Nachtragsvoranschlag und für ein Budgetprovisorium.

*(...)* 

Vergleicht man die budgetrechtlichen Bestimmungen im B-VG 1929 (Art. 51 bis Art. 51c B-VG 1929) - aber auch die in den Landesverfassungsgesetzen der anderen Bundesländer enthaltenen budgetrechtlichen Regelungen - mit dem Art. 45 L-VG. 1971<sup>89</sup>, der als Grundlage der Haushaltsführung des Landes Oberösterreich dient, so ist festzustellen, daß die geltende oberösterreichische Verfassungsregelung differenzierter gestaltet werden könnte. Mit diesem Landesverfassungsgesetz sollen in diesem Sinne folgende budgetrechtliche Grundsätze verfassungsrechtlich verankert werden:

- Nachtragsvoranschlag (Art. 45 Abs. 2)<sup>90</sup>: Nach dieser Bestimmung hat die Landesregierung die Möglichkeit, Nachtragsvoranschläge vorzulegen und vom Landtag beschließen zu lassen. Nachträge zum Voranschlag können sowohl in Richtung qualitativer als auch quantitativer Voranschlagsüberschreitungen herangezogen werden.
- Budgetprovisorium (Art. 45 Abs. 4)<sup>91</sup>: Wenn der Landtag den Voranschlag nicht rechtzeitig, also nicht vor dem Beginn des nächsten Finanzjahres beschließen sollte, finden die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung Anwendung.
  - Durch das Abstellen auf das Jahreszwölftel soll verhindert werden, daß während des Voranschlagsprovisoriums der Haushalt in untragbarer Weise belastet wird. Zugleich ergibt sich daraus ein gewisser "Druck" auf Landtag und Landesregierung, einen ordnungsgemäßen Landesvoranschlag zu erstellen. Der Landtag hat jedenfalls nach Ablauf von drei Monaten des folgenden Finanzjahres Vorkehrungen für die laufende Haushaltsführung zu treffen.
- Ermächtigung der Landesregierung, bestimmte Maßnahmen zu treffen (Art. 45 Abs. 5)<sup>92</sup>: Die derzeit im Art. III Z. 5 und 6 und Art. IV Z. 1 des Vorberichtes zum Voranschlag enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung, überplanmäßige Ausgaben gegen nachträgliche Genehmigungen des Landtages bis zum Höchstbetrag von S 100 Mio. zu genehmigen, bzw. die Ermächtigung des Landesfinanzreferenten, Überschreitungen einzelner Ausgabenbeträge zu genehmigen, sollen klarstellend landesverfassungsrechtlich verankert werden. Weiters soll es landesverfassungsrechtlich zulässig sein, daß der Landtag die Landesregierung zur Gewährung bzw. Aufnahme von Darlehen und Haftungen sowie zur Veräußerung (Abschreibung oder Belastung) von Landesvermögen ermächtigen kann (nach der VfGH-Judikatur VfSlg. 4340/1962, 5421/1966, 5636/1967, 5637/1967 u.a. ist es bundesverfassungsrechtlich notwendig, eine entsprechende landesverfassungsrechtliche Ermächtigung zu schaffen). In welchem finanziellen Ausmaß und unter welchen Bedingungen die Landesregierung ermächtigt wird, hat der Landtag zu beschließen. Nach dem letzten Satz des Art. 45 Abs. 5<sup>92</sup> ist es nicht zulässig, der Landesregierung eine "unbeschränkte" Ermächtigung zu erteilen; die Ermächtigung ist an sachliche Kriterien zu

<sup>89</sup> Vgl. nunmehr Art. 55.

<sup>90</sup> Nunmehr Art. 55 Abs. 2.

<sup>91</sup> Nunmehr Art. 55 Abs. 4.

<sup>92</sup> Nunmehr Art. 55 Abs. 5.

knüpfen und muß wenigstens ziffernmäßig bestimmbar sein. Durch diese Bestimmung ist es daher z.B. zulässig, daß der Landtag eine Ermächtigung ausspricht, im Falle von Einnahmenausfällen die zur Bedeckung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben notwendigen Darlehen aufzunehmen.

#### IA 297/2004 BlgLT 26.GP:

Art. 55 Abs. 5a Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)<sup>93</sup> sieht in der derzeit geltenden Fassung vor, dass das Land Oberösterreich als Eigentümer der Energie AG Oberösterreich jedenfalls 51 % des Grundkapitals der Energie AG Oberösterreich behält.

Das Land Oberösterreich prüft derzeit die Einbringung seiner Landesbeteiligungen in eine Holding, um sowohl betriebswirtschaftliche als auch steuerliche Vorteile nutzen zu können. So könnte eine Holding etwa Träger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Körperschaftssteuergesetz 1998 (BGBl. I Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004) sein, die die steuerlichen Ergebnisse ihrer Tochtergesellschaften zusammenfasst und gegeneinander verrechnet.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Neuformulierung des Art. 55 Abs. 5a Oö. L-VG<sup>93</sup> ist auch sichergestellt, dass der dort angeführte 51 %-Anteil an der Energie AG Oberösterreich weder vom Land selbst noch von einem Unternehmen, das im Alleineigentum des Landes Oberösterreich steht, an ein drittes Unternehmen übertragen werden kann, das selbst nicht zu 100 % im Eigentum des Landes Oberösterreich steht<sup>86</sup>.

Als Unternehmungen im Sinn des neuformulierten Art. 55 Abs. 5a Oö. L-VG<sup>93</sup> kommen vor allem Kapitalgesellschaften und ähnliche adäquate Gesellschaftsformen in Betracht.

#### AB 1936/2009 BlgLT 26.GP:

Anlässlich der Beratungen zu den Einflussnahmemöglichkeiten des Landtags auf die Umsetzung der Klimaschutzziele wurde ausdrücklich festgehalten, dass sich die Ermächtigungshoheit des Landtags in Bezug auf die Veräußerung, die unentgeltliche Abtretung, Abschreibung oder Belastung von Landesvermögen (Art. 55 Abs. 5 Z. 3 Oö. L-VG) sowohl auf unbewegliches als auch auf bewegliches Landesvermögen - somit auf sämtliche Teile des Landesvermögens - bezieht.

#### AB 1014/2019 BlgLT 28.GP:

Die haushaltsrechtlichen Regelungen in der Landesverfassung müssen einerseits auf Grund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, und andererseits auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, LGBl. Nr. 69/2016 (im Folgenden kurz "Haushaltsführungsvereinbarung") angepasst werden.

Die Bestimmungen der VRV 2015 und der Haushaltsführungsvereinbarung sind spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Der vorliegende Entwurf sieht eine entsprechende Regelung vor.

Künftig wird es eine Drei-Komponenten-Rechnung geben, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzierungshaushalt und dem Vermögenshaushalt. Der Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung, der Finanzierungshaushalt (auf Basis von Einzahlungen und Auszahlungen) aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. Der Vermögenshaushalt ist

-

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Vgl. nunmehr Art. 55 Abs. 6.

zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Die neue Drei-Komponenten-Rechnung bringt für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss einen neuen Aufbau und neue Inhalte mit sich und weist einen in sich geschlossenen Zusammenhang auf.

(...)

Die vorliegende Gesetzesnovelle schafft erstmals die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch Mehrjahresbudgets für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre zu erstellen, wenn dies verbesserte Steuerungsmöglichkeiten und eine erhöhte Planbarkeit bewirkt. Der Rechnungsabschluss ist aber - unabhängig von der Frage eines ein- oder zweijährigen Voranschlages - jedenfalls jährlich vorzulegen. Wie bisher wird der Landtag daher einen aktuellen Jahresrechnungsabschluss - in der Regel im zweiten Quartal des Folgejahres - übermittelt bekommen. Darüber hinaus soll der Landesfinanzreferent bzw. die Direktion Finanzen nach Bedarf den Landtagsklubs halbjährlich kurze Zwischeninformationen über die wesentlichen Eckpunkte der laufenden Budgetentwicklung geben.

Der Landeshaushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt (vgl. § 3 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung). Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen (vgl. § 4 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung).

Die Bestandteile, die der Voranschlag zu enthalten hat, ergeben sich aus § 5 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung. Die Vermögensrechnung ist Bestandteil des Rechnungs-abschlusses (vgl. § 15 Abs. 1 Z 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung).

Für Nachtragsvoranschläge (Art. 55 Abs. 2 letzter Satz) und Voranschlagsprovisorien ("Budgetprovisorien" - Art. 55 Abs. 4) gelten die Bestimmungen der VRV 2015 bzw. der Haushaltsführungsvereinbarung zum Voranschlag gemäß deren § 4 Abs. 2 sinngemäß.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 313/2015, stellte auf Einnahmen und Ausgaben ab. Der VRV 2015 bzw. der Haushaltsführungsvereinbarung liegen hingegen - bedingt durch die Drei-Komponenten-Rechnung Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) zugrunde (vgl. zB § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 7 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung). Dieser Umstand bedingt, dass die Begriffe "Ausgaben", "Ausgabenansätze" und "Mehrausgaben" entsprechend anzupassen sind. Die angesprochenen Ansätze können sowohl den Ergebnisvoranschlag auch den Finanzierungsvoranschlag betreffen.

Die mittelfristige Finanzplanung (Art. 55 Abs. 7) stellt eine rollierende Planrechnung über mehrere alenderjahre dar, die in der Praxis bereits seit einiger Zeit jährlich erstellt und dem Landtag vorgelegt wird. Der derzeitige Planungshorizont der mittelfristigen Finanzplanung umfasst das jeweils aktuelle Budgetjahr und vier weitere Jahre. Diese Finanzvorschau ist auch die Grundlage für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 und wird - dessen Vorgaben entsprechend - regelmäßig spätestens im Herbst eines jeden Jahres erstellt und unverzüglich an den Landtag weitergeleitet.

Die Bestandteile, die der Rechnungsabschluss zu enthalten hat, ergeben sich aus § 15 Abs. 1 VRV 2015 bzw. Haushaltsführungsvereinbarung. Korrespondierend im Hinblick auf die wesentlichen Bestandteile des Voranschlages sind im Rechnungsabschluss die drei Komponenten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung darzustellen.

An den grundsätzlichen Zuständigkeiten zur Vollziehung des Landesbudgets ändert sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf nichts (vgl. Art. 55 Abs. 1, in den zum besseren Verständnis auch die Bestimmung des bisherigen Art. 55 Abs. 6 integriert ist).

# 4. HAUPTSTÜCK

# Staatsrechtliche Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG; Staatsverträge gemäß Art. 16 B-VG

# Artikel 56

- (1) Das Land Oberösterreich kann allein oder zusammen mit anderen österreichischen Bundesländern Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches abschließen.
- (2) Das Land Oberösterreich kann mit anderen österreichischen Bundesländern Vereinbarungen über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der österreichischen Bundesländer abschließen. Solche Vereinbarungen sind unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Abschluss von Vereinbarungen nach Abs. 1 namens des Landes obliegt dem Landeshauptmann.
- (4) Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden und sind unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluss des Landtages im Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Auf Genehmigungsbeschlüsse des Landtages ist, wenn die Vereinbarung auf eine Bindung im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist, Art. 31 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinn des Abs. 1 anzuwenden. Das Gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinn des Abs. 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden österreichischen Bundesländer anderes bestimmt ist.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Die Aufnahme der (...) Regelungen über die staatsrechtlichen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG 1929 mit anderen Bundesländern und/oder dem Bund in das L-VG. 1971 dient dem rechtspolitischen Anliegen, eine vollständige und einheitliche Verfassungsurkunde für das Land Oberösterreich zu schaffen. Derzeit sind die (...) Bestimmungen über die staatsrechtlichen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG 1929 im Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 42/1977 enthalten. Mit der (unveränderten) Einbindung dieser Bestimmungen in das L-VG. 1971 können daher die beiden zuletzt genannten Landesverfassungsgesetze<sup>94</sup> aufgehoben werden, sodaß auch eine Rechtsbereinigung eintritt.

(...)

Im Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1977, wurde entsprechend der Ermächtigung des Art. 15a B-VG 1929 verankert, daß das Land Oberösterreich Vereinbarungen mit dem Bund sowie mit den anderen Bundesländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches abschließen kann. Diese Bestimmung soll nunmehr in das L-VG. 1971 aufgenommen werden; dies dient auch der Rechtsbereinigung und der Systematisierung des Landesverfassungsrechts.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Die Erläuterungen beziehen sich hier auch auf die Einbindung der Bestimmungen über die Volksanwaltschaft.

#### Artikel 57

- (1) Das Land Oberösterreich kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches mit an die Republik Österreich angrenzenden Staaten oder mit deren Teilstaaten Staatsverträge abschließen.
- (2) Der Landeshauptmann hat vor Aufnahme der Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag die Bundesregierung zu unterrichten. Die Bevollmächtigung des Landeshauptmannes zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Staatsvertrages obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.
- (3) Vor dem Abschluss eines Staatsvertrages ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Der Abschluss eines Staatsvertrages obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes. Der Abschluss darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung der Bundesregierung hiezu erteilt wurde oder als erteilt gilt.
- (4) Staatsverträge, die auch den Landtag binden, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Auf Genehmigungsbeschlüsse des Landtages ist, wenn der Staatsvertrag auf eine Bindung im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist, Art. 31 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Der Landtag kann anlässlich der Genehmigung eines gesetzändernden oder gesetzergänzenden Staatsvertrages beschließen, dass dieser durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.
- (5) Der Bundespräsident kann auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung zum Abschluss von Staatsverträgen, die weder gesetzändernd noch gesetzergänzend sind, ermächtigen. Eine solche Ermächtigung umfasst auch die Befugnis anzuordnen, dass der Staatsvertrag durch die Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Weiters nimmt die Oö. Landes-Verfassungsgsetznovelle 1991 Rücksicht auf die in den letzten Jahren ergangenen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 (B-VG 1929). Insbesondere die Bestimmungen über die (...) Kompetenz der Länder zum Abschluß von Staatsverträgen gemäß Art. 16 B-VG wurden erst jüngst (Bundesverfassungsgesetznovellen [...] und BGBl. Nr. 685/1988) bundesverfassungsgesetzlich verankert. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die in den bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze für das Land Oberösterreich fruchtbar gemacht werden.

 $(\ldots)$ 

Nach Art. 16 Abs. 1 bis 3 B-VG 1929 in der Fassung BGBl. Nr. 685/1988 können die Länder in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen. Diese gesetzliche Ermächtigung bedarf jedoch einer landesverfassungsrechtlichen Ausführung, da im B-VG 1929 nicht geregelt ist, wie die landesinterne Willensbildung zu erfolgen hat. Insbesondere ist es notwendig vorzusehen, daß

Staatsverträge, durch die landes(verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen geändert oder berührt werden, vom Landtag als Gesetzgebungsorgan genehmigt werden müssen.

# 5. HAUPTSTÜCK

# Bürgerinnen- und Bürgerrechte in Gesetzgebung und Vollziehung

# AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Ein wesentliches Anliegen der Änderungen des L-VG. 1971 in den letzten Jahren war es, das demokratische Prinzip in Oberösterreich weiter auszubauen. Dies geschah einerseits dadurch, daß das aktive und passive Wahlrecht mehrmals mit dem Ziel geändert wurde, den Kreis der Wahlberechtigten zum Landtag zu vergrößern, andererseits wurde durch die Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971, LGBl. Nr. 28, das demokratische Prinzip dadurch verstärkt, daß u.a. eine Einrichtung der direkten Volksbegehren, nämlich das geschaffen wurde. Durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 soll diese Tradition des sachgerechten und an geänderten gesellschaftlichen Bedingungen orientierten Ausbaus des demokratischen Prinzips fortgesetzt werden, und zwar in der Weise, daß sowohl im Bereich der Landesgesetzgebung als auch im Bereich der Vollziehung neue Einrichtungen der direkten Demokratie geschaffen und bestehende fortgebildet werden. Der Möglichkeit einer erweiterten Beteiligung der Bürger am staatlichen Geschehen dienen in diesem Sinne vor allem das Bürgerbegutachtungsverfahren von Gesetzesvorlagen und Verordnungen, die Volksabstimmung, das Initiativrecht der Landesbürger gegenüber der Verwaltung und die Volksbefragung.

(...)

Zu den finanziellen Auswirkungen, die mit diesem Landesgesetz verbunden sind, ist zu bemerken, daß die "Bürgerbegutachtung" von Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen, die schon seit einigen Jahren in Oberösterreich (nur) bei Gesetzesentwürfen durchgeführt wird, vor allem aber auch Volksabstimmungen, das Initiativrecht sowie Volksbefragungen notwendigerweise mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand - und somit auch mit finanziellen Auswirkungen - für das Land verbunden sind. Diese finanziellen Auswirkungen sind jedoch angesichts des Umstandes, daß insbesondere durch die "Volksrechte" ein erhöhtes Maß an Mitwirkungsmöglichkeiten für die Landesbürger und -bürgerinnen im Bereich der Gesetzgebung und der Vollziehung verbunden ist, sicherlich zu rechtfertigen. Für die Gemeinden ergeben sich finanzielle Auswirkungen; diese können jedoch nicht beziffert werden, weil die Intensität der Inanspruchnahme der Volksrechte nicht vorausgesehen werden kann.

#### AB 1243/2001 BlgLT 25.GP:

Die im Oö. Landes-Verfassungsgesetz derzeit verankerten Instrumente direkter Demokratie entsprechen weitgehend den Regelungen der Bundesverfassung und den Landesverfassungen der anderen Bundesländer. Bisher wurde jedoch in Oberösterreich weder eine Volksabstimmung abgehalten, noch ein Volksbegehren initiiert. Es gab lediglich eine Landes-Volksbefragung. Ein Grund für die bisher geringe praktische Bedeutung dieser Bürgerrechte scheint darin zu liegen, dass die Instrumente aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger keine sehr klaren Strukturen aufweisen und die jeweiligen Verfahren eher unübersichtlich anmuten und zum Teil auch miteinander verzahnt sind.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 2001, G 103/00, eine Bestimmung der Vorarlberger Landesverfassung wegen Verstoßes gegen das repräsentativ-demokratische Grundprinzip der Bundesverfassung aufgehoben. Diese Regelung sah vor, dass der Landtag einen - einem Volksbegehren inhaltlich entsprechenden - Gesetzesbeschluss dann zu fassen

hat, wenn dies eine Mehrheit der Landesbürgerinnen und Landesbürger bei einer Volksabstimmung entschieden hat. Obwohl das Oö. L-VG keine unmittelbar entsprechende Regelung enthält, wurden mit der Entscheidung des VfGH die Grenzen aufgezeigt, die dem Verfassungsgesetzgeber bei der Gestaltung der Elemente direkter Demokratie gesetzt sind.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsache und Entwicklungen und auf Grund der Erfahrungen der ersten Volksbefragung sollen mit der vorliegenden Novelle die Instrumente direkter Demokratie neu gestaltet werden. Im Vordergrund steht dabei die Einführung einer klaren, einfachen und strukturierten Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger zur Artikulation ihrer Interessen in der Form eines Rechts auf Bürgerinnen- und Bürger-Initiative. Dieses Recht soll in erster Linie jenen Landesbürgerinnen und Landesbürgern eine Möglichkeit zur rechtlich geregelten Verfolgung ihrer politischen Anliegen auf Landesebene dem Landtag und der Landesregierung gegenüber eröffnen, die nicht in anderer Art und Weise - etwa in Parteien oder Interessenvertretungen - organisiert sind.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfes sind anzuführen:

- Zusammenfassung der Instrumente direkter Demokratie für die Bürgerinnen und Bürger in der "Bürgerinnen- und Bürger-Initiative";
- Reduzierung der Zahl der Unterstützungsunterschriften für eine solche Initiative im Vergleich zum bisherigen Volksbegehren;
- Kostenlose Informationsmöglichkeit für interessierte Landesbürgerinnen und Landesbürger über die Voraussetzungen und das Verfahren der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative;
- Verpflichtende Bürgerinnen- und Bürger-Befragung, wenn einer qualifizierten Bürgerinnen- und Bürger-Initiative vom Landtag oder der Landesregierung nicht nachgekommen wird;
- Beschränkung der Möglichkeiten des Landtags auf das Instrument der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung.

Legistisch soll dieses Vorhaben mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Oö. Landes-Verfassungsgesetz sowie mit den gleichzeitig vorgelegten Entwürfen für ein Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz und zu einer Novelle zur Landtagsgeschäftsordnung umgesetzt werden. Diese Vorgangsweise scheint deswegen angebracht, weil einerseits die grundlegenden Bestimmungen über die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative und die Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung vom Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen im Verfassungsrang zu beschließen sind. Andererseits wird durch ein eigenes einfaches Landesgesetz eine Überfrachtung des Oö. L-VG durch detaillierte Regelungen vermieden.

#### AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

Die derzeit gültigen Bestimmungen für die direktdemokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen im Land und in den Gemeinden einschließlich der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr sollen im Sinn eines leichteren Zugangs weiterentwickelt und vereinheitlicht werden. Dadurch soll das Tor für das Engagement der Bevölkerung bei der Mitsprache bei der politischen Entscheidungsfindung auf Landes- und auf kommunaler Ebene weiter geöffnet, das Demokratiebewusstsein insgesamt gestärkt, ein Mehr an Transparenz geleistet und eine aktive Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

 $(\ldots)$ 

Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus sollen künftig die Instrumente der direkten Demokratie weiter ausgebaut werden. Künftig soll einer bestimmten Anzahl an Wahlberechtigten nach einem festgelegten Eintragungszeitraum die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss zu verlangen. Dies ist nach den derzeitig gültigen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen allerdings nicht möglich. Die Oö. Landesregierung soll daher aufgefordert werden, bei der Bundesregierung für eine Änderung der Bundesverfassung

einzutreten, welche die Schaffung der Möglichkeit einer Veto-Volksabstimmung gegen Gesetzesbeschlüsse zum Inhalt hat. Das Ergebnis einer Veto-Volksabstimmung muss verbindlich sein und für die Gesetzgebung zur Folge haben, dass bei einem positiven Abstimmungsergebnis ein gegenständlicher Gesetzesbeschluss in Kraft tritt, bei einem negativen Abstimmungsergebnis jedoch die Gesetzwerdung unterbleibt.

Nach einer entsprechenden Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen soll auch die oberösterreichische Landesverfassung dahingehend angepasst werden, dass bei Beschlüssen von Landesgesetzen Veto-Volksabstimmungen in diesem Sinne ermöglicht werden.

### Artikel 58

- (1) Gesetzesvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, die als Vorlage der Landesregierung an den Landtag gelangen, sind einem Begutachtungsverfahren durch die Landesbürgerinnen und Landesbürger zu unterziehen, wenn die Landesregierung dies beschließt (Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtungsverfahren).
- (2) Gesetzesvorschläge von Mitgliedern des Landtags oder eines seiner Ausschüsse oder auf Grund einer Initiative der Landesbürgerinnen und Landesbürger sind einem Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtungsverfahren zu unterziehen, wenn der zuständige Ausschuss des Landtags dies beschließt.
- (3) Im Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtungsverfahren hat jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger das Recht, innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (4) Die Unterlassung des Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtungsverfahrens hat auf die Rechtmäßigkeit des Landesgesetzes keinen Einfluss. Sonstige Rechtsvorschriften über die Mitwirkung bei der Gesetzgebung in Form von Stellungnahmen und dgl. bleiben unberührt.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Obgleich die geltende Landesverfassung keine Bestimmungen über eine Bürgerbegutachtung von Landesgesetzen vorsieht, werden schon seit 1985 vom Landeshauptmann Gesetzesvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung einem solchen Verfahren zugeleitet. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen soll die Möglichkeit des Landesbürgers, bereits beim "Entstehen eines Landesgesetzes" mitzuwirken, nunmehr verfassungsrechtlich verankert werden. Im Zuge des Ausbaues der "Volksrechte" wird daher bei Gesetzesvorlagen der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung eine obligatorische und bei Vorlagen von Mitgliedern (Initiativanträge) und Ausschüssen des Landtages eine fakultative Bürgerbegutachtung vorgesehen (Abs. 1 und 2).

Im Bürgerbegutachtungsverfahren haben alle Landesbürger das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (Abs. 3).

Die Unterlassung des Bürgerbegutachtungsverfahrens soll jedoch für die Rechtmäßigkeit eines Landesgesetzes keine Rechtsfolgen haben (**Abs. 5**)<sup>95</sup>. In Ansehung der Rechtmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens wird ein Rechtsanspruch der im Bürgerbegutachtungsverfahren zu befassenden

<sup>95</sup> Nunmehr Abs. 4.

Personen und Rechtsträger verneint (vgl. auch VfSlg. 9162/1981). Wird ein Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt, haben die im Abs. 3 genannten Personen jedoch einen Rechtsanspruch auf Stellungnahme. Enthalten sonstige Rechtsvorschriften Bestimmungen über die Mitwirkung von Personen und Institutionen bei der Rechtserzeugung, so bleiben diese Bestimmungen durch Art. 45c<sup>96</sup> unberührt. Von der Regelung des Art. 45c<sup>96</sup> über das Bürgerbegutachtungsverfahren unberührt bleibt selbstverständlich auch die Möglichkeit, Gesetzesvorschläge (vor allem Regierungsvorlagen) im Zuge ihrer Ausarbeitung einem Begutachtungsverfahren, eingeschränkt auf die staatlichen Behörden, Kammern, Gemeinden etc., zuzuleiten.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 für Eingaben von Personen im Zusammenhang mit dem Bürgerbegutachtungsverfahren ist folgendes zu bemerken: § 35 Abs. 3 Gebührengesetz 1957 sieht eine ausdrückliche Gebührenbefreiung nur für jene gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften vor, die der Nationalrats-Wahlordnung 1971, dem Volksabstimmungsgesetz 1972, dem Volksbegehrengesetz 1973, dem Wählerevidenzgesetz 1973 und dem Volksanwaltschaftsgesetz 1982 entsprechen; gleichartige Regelungen des Landes sind dabei sicherlich auch die Vorschriften über die Volksbefragung. Da bundesgesetzliche Bestimmungen über ein Bürgerbegutachtungsverfahren in keinem der aufgelisteten Bundesgesetze enthalten sind, dürfte diese "Ausnahmebestimmung" nicht zur Anwendung kommen. Die Gebührenpflicht für derartige Eingaben ist daher nach § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz 1957 zu beurteilen. Wesentlich für die Gebührenpflicht für Eingaben ist nach dieser Bestimmung, daß die Eingaben "die Privatinteressen der Einschreiter betreffen". Stellungnahmen im Rahmen des Bürgerbegutachtungsverfahrens liegen jedoch ausschließlich im öffentlichen Interesse; dienen doch die Stellungnahmen ausschließlich der Optimierung der im staatlichen Interesse gelegenen Gesetzgebung.

#### AB 1243/2001 BlgLT 25.GP:

Die Regelungen über die Bürgerbegutachtung haben sich gut bewährt. Bei den bisherigen Bürgerbegutachtungen zu Regierungsvorlagen von Landesgesetzen haben sich regelmäßig viele Landesbürgerinnen und Landesbürger interessiert und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahme abzugeben. Mit der Ergänzung im **Art. 58 Abs. 1** soll klargestellt werden, dass es in der Verantwortung der Landesregierung liegt, zu bestimmen, welche Vorlage von grundsätzlicher Bedeutung ist und ob im konkreten Fall eine Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung durchgeführt werden soll. So wird etwa bei Vorliegen einer besonderen Dringlichkeit einer Gesetzesvorlage im Sinn des Geschäftsordnungsgesetzes die Durchführung eines Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtungsverfahrens nicht sinnvoll sein. Der Beschluss zur Abhaltung einer Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung hat in der Regel gleichzeitig mit dem Beschluss zur Vorlage des Gesetzentwurfs an den Landtag zu erfolgen.

Der bisherige **Abs. 4** scheint entbehrlich, weil sich die Zuständigkeit zur konkreten Durchführung des Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtungsverfahrens ohnehin aus anderen verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen und aus der Geschäftsverteilung der Landesregierung ergibt<sup>97</sup>.

### Artikel 59

# (1) Landesbürgerinnen und Landesbürger können durch Bürgerinnen- und Bürger-Initiative verlangen:

<sup>96</sup> Nunmehr Art. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Art. 58 Abs. 4 in der Fassung vor der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2002, LGBl. Nr. 4, lautete:

<sup>&</sup>quot;(4) Die Durchführung der Bürgerbegutachtung obliegt dem Landeshauptmann."

- 1. a)die Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze,
  - b)die Fassung sonstiger, in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallender Beschlüsse durch den Landtag,
- 2. die Erlassung, Änderung oder Aufhebung von in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallenden Maßnahmen der Verwaltung.
- (2) Die Bestellung und die Wahl von Organen des Landes, Angelegenheiten der Bediensteten des Landes sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative sein.
- (3) Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative muss von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten<sup>98</sup> unterstützt sein. Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen sind in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen, im Fall des Abs. 1 Z. 2 von der Landesregierung zu beraten.
- (4) Die Einleitung des Verfahrens für eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative ist bei der Landesregierung zu beantragen. Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage gestellt werden; sie muss in jedem Fall begründet sein. Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind als Eingaben an den Landtag oder die Landesregierung zu behandeln. Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass interessierte Landesbürgerinnen und Landesbürger über die Voraussetzungen und das Verfahren einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative kostenlos beraten werden.
- (5) Fasst der Landtag oder die Landesregierung über eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, die von mindestens 4 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten<sup>99</sup> unterstützt wurde, innerhalb von sechs Monaten keinen der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative wenigstens den Grundsätzen nach entsprechenden Beschluss, ist die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative einer Befragung der Bürgerinnen und Bürger zu unterziehen, wenn dies von der zustellungsbevollmächtigten Person spätestens vier Wochen nach Ablauf der sechs Monate verlangt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Bei der Landtagswahl am 26. September 2021 waren 1.094.074 Personen wahlberechtigt. Das bedeutet, dass Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen in der 29. Gesetzgebungsperiode des Landtags von mindestens 21.882 Personen unterstützt werden müssen, damit sie als solche weiter behandelt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Bei der Landtagswahl am 26. September 2021 waren 1.094.074 Personen wahlberechtigt. Das bedeutet, dass Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen in der 29. Gesetzgebungsperiode des Landtags von mindestens 43.763 Personen unterstützt werden müssen, damit die zustellungsbevollmächtigte Person allenfalls die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung verlangen kann.

- (6) Die Landesregierung ordnet die Bürgerinnen- und Bürger-Befragung an. Stimmberechtigt bei einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung sind alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, die am Stichtag das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Der Stichtag ist von der Landesregierung anlässlich der Anordnung der Befragung festzusetzen.
- (7) Haben die Landesbürgerinnen und Landesbürger in der Befragung entschieden, dass einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative Rechnung zu tragen ist, so hat sich der Landtag oder die Landesregierung mit dem Anliegen neuerlich zu beschäftigen und innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist zu begründen und in geeigneter Weise kundzumachen.
  - (8) Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.

#### AB 1243/2001 BlgLT 25.GP:

Im **Art. 59** werden im Wesentlichen die bisherigen Instrumente Volksbegehren und Verwaltungsinitiative zu einem einheitlichen Bürgerinnen- und Bürger-Initiativ-Recht zusammengefasst. Ausschlaggebend dafür war in erster Linie das Ziel, für die Bürgerinnen und Bürger ein einziges, klares und übersichtliches Verfahren zur Verfügung zu stellen, das ihnen eine möglichst einfache Verfolgung ihrer Interessen ermöglicht. In diesem Sinn enthält Art. 59 Abs. 1 Z. 1 jene Anliegen, die im Rahmen einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative an den Landtag gerichtet werden können, Z. 2 jene, die an die Landesregierung herangetragen werden können. In beiden Fällen ausgenommen sind die im Abs. 2 abschließend aufgezählten Angelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, die nicht den selbständigen Wirkungsbereich des Landes betreffen. Damit sind insbesondere auch Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen ausgeschlossen, die die Fassung von Beschlüssen durch den Landtag verlangen, mit denen die Landesregierung aufgefordert wird, in Angelegenheiten, die nicht zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes zählen, die aber die Interessen des Landes berühren, diese Interessen beim zuständigen Organ zu vertreten (vgl. § 23 Abs. 2 letzter Satz Oö. LGO)<sup>100</sup>.

Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative im Sinn dieser Verfassungsbestimmungen und der einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen liegt dann vor, wenn sie von mindestens 3 % <sup>101</sup> der für die vorangegangene Wahl zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgerinnen oder Landesbürgern gestellt wird (**Abs. 3**).

Wie bereits im allgemeinen Teil betont, soll das Recht zur Stellung einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative in erster Linie jenen Landesbürgerinnen und Landesbürgern eine Möglichkeit zur rechtlich geregelten Verfolgung ihrer politischen Anliegen auf Landesebene dem Landtag und der Landesregierung gegenüber eröffnen, die nicht in anderer Art und Weise - etwa in Parteien oder Interessenvertretungen - organisiert sind. Für diese Bürgerinnen und Bürger scheint es besonders wichtig, einen einfachen und möglichst kostengünstigen Zugang zu schaffen. In diesem Sinn wird im Abs. 4 eine Verpflichtung für die Landesregierung aufgenommen, für potentielle Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen eine kostenlose Rechtsberatung sicherzustellen. Inhalt dieser Informationen können und sollen dabei freilich nur die rechtlichen Voraussetzungen und das Verfahren sein. Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung die Initiativen dahingehend zu beraten, wie sie ihr Anliegen inhaltlich so zu gestalten haben, damit die Initiative möglichst breite Unterstützung erhält.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Vgl. nunmehr § 22 Abs. 2 letzter Satz Oö. LGO 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Nunmehr 2 %.

Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, die von mindestens 8 % <sup>102</sup> der für die vorangegangene Wahl zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgerinnen oder Landesbürgern unterstützt wird und der das zuständige Organ inhaltlich nicht wenigstens den Grundsätzen nach nachkommt, ist einer nachfolgenden Bürgerinnen- und Bürger-Befragung zu unterziehen, wenn dies von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten verlangt wird. Bei der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung wird von der Mehrheit der Stimmberechtigten die Frage entschieden, ob ihrer Ansicht nach Landtag oder Landesregierung der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative Rechnung tragen sollten oder nicht (**Abs. 5 und 6**).

Ergibt die Bürgerinnen- und Bürger-Befragung eine Mehrheit für den Inhalt der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, so hat sich das Organ, an das sich die Initiative richtet, neuerlich mit ihr zu beschäftigen und binnen sechs Monaten nach der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung einen Beschluss zu fassen, der zu begründen und in geeigneter Weise kundzumachen ist (Abs. 7). Eine darüber hinausgehende Bindung des Landtags oder der Landesregierung an das Ergebnis der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung scheint vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs verfassungsrechtlich nicht möglich.

(...)

Auf Grund des erklärten Ziels einerseits der Zusammenfassung der den Landesbürgerinnen und Landesbürgern zukommenden Möglichkeiten, andererseits der strikten Trennung der Instrumente für die Landesbürgerinnen und Landesbürger und der Instrumente für den Landtag, können die Art. 62 (Verwaltungsinitiative) und Art. 63 (Volksbefragung) entfallen. Die bisherige Verwaltungsinitiative ist von der neuen Bürgerinnen- und Bürger-Initiative mitumfasst, (...)

#### AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

Art. 59 Oö. L-VG enthält die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen einerseits und für Volksbefragungen andererseits, soweit diese sich auf Maßnahmen beziehen, die in den Wirkungsbereich des Landes fallen. Die Herabsetzung der Unterstützungshürden für die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative von 3 % auf 2 % und für allfällige daran anschließende Volksbefragungen von 8 % auf 4 % muss daher auch auf landesverfassungsrechtlicher Ebene entsprechend abgesichert sein.

Die Harmonisierung sämtlicher landesrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Maßnahmen, die keinesfalls Gegenstand eines (unverbindlichen) direkt-demokratischen Instruments sein sollen, bringt im Bereich der Bürgerinnen- und Bürgerrechte gemäß Art. 59 Oö. L-VG nur sprachliche Anpassungen, aber keine inhaltlichen Änderungen mit sich.

# Artikel 60

- (1) Einer Abstimmung durch die Landesbürgerinnen und Landesbürger ist, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, jeder Gesetzesbeschluss des Landtags vor seiner Kundmachung zu unterziehen, wenn es vom Landtag beschlossen wird.
- (2) Wird ein Gesetzesbeschluss des Landtags von der Bundesregierung gemäß § 9 allenfalls in Verbindung mit § 14 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 beeinsprucht, ist eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung nur dann durch-

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Nunmehr 4 %.

zuführen, wenn der Gesetzesbeschluss vom Landtag wiederholt und die Bundesregierung den Einspruch in weiterer Folge zurückzieht oder der ständige gemeinsame Ausschuss nicht fristgerecht entscheidet, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht bleibt. Bedarf ein Gesetzesbeschluss des Landtags oder ein Teil davon der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 15 Abs. 10, Art. 97 Abs. 2 oder Art. 116 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008<sup>103</sup>, und wird sie nicht erteilt, ist eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung über den Gesetzesbeschluss nicht durchzuführen.

- (3) Wurde die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung beschlossen, ist mit der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzuwarten, bis das Ergebnis der Abstimmung vorliegt. Wenn ein Gesetzesbeschluss durch Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung abgelehnt worden ist, hat seine Kundmachung zu unterbleiben.
- (4) Die Landesregierung ordnet die Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung an. Stimmberechtigt dabei sind alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, die am Stichtag das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Der Stichtag ist von der Landesregierung anlässlich der Anordnung der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung festzusetzen. In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Das Ergebnis einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung ist von der Landesregierung amtlich kundzumachen. Gesetzesbeschlüsse, die auf einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung beruhen, sind mit Berufung auf ihr Ergebnis kundzumachen.
  - (6) Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.

#### AB 1243/2001 BlgLT 25.GP:

Eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung soll in Zukunft nur mehr auf Beschluss des Landtags möglich sein. Damit erfolgt eine klare Abgrenzung zur Bürgerinnen- und Bürger-Initiative und

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Die Zustimmungsrechte

<sup>-</sup> des Art. 15 Abs. 10 B-VG betreffend Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird,

<sup>-</sup> des Art. 116 Abs. 3 B-VG betreffend die Verleihung eines eigenen Stadtrechts an Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und

<sup>-</sup> des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 (ÜG 1920) betreffend Änderungen in den Grenzen von Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden,

sind mittlerweile durch Art. 1 Z. 10 und 20 sowie Art. 2 Z. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstegesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl. 1 Nr. 14/2019, aufgehoben worden.

allenfalls nachfolgender Bürgerinnen- und Bürger-Befragung, die ausschließlich auf Initiative von Landesbürgerinnen und Landesbürgern in Fragen kommen.

Die bisherige Möglichkeit einer Volksabstimmung über für dringlich erklärte und damit schon kundgemachte Gesetzesbeschlüsse soll ersatzlos entfallen, da diese Möglichkeit aus praktischpolitischen Gründen weder sinnvoll noch gewünscht ist.

#### AB 763/2012 BlgLT 27.GP:

(Zu Abs. 2)

Die Neuformulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass Art. 98 B-VG im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entfallen ist und berücksichtigt nunmehr ausdrücklich das ebenfalls angepasste Verfahren gemäß § 9 F-VG betreffend Gesetzesbeschlüsse über Landes(Gemeinde)abgaben. Außerdem wird die Aufzählung der Fälle, in denen eine Zustimmung der Bundesregierung zu Gesetzesbeschlüssen des Landtags notwendig ist, vervollständigt<sup>104</sup>.

In diesem Zusammenhang ist nur zur Klarstellung anzumerken, dass Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichts als Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit nicht Gegenstand einer Bürgerinnenund Bürger-Initiative sein können.

## Artikel 61

- (1) Verordnungen der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung können von der Landesregierung vor ihrer Erlassung einem Begutachtungsverfahren durch die Landesbürgerinnen und Landesbürger unterzogen werden.
- (2) Im Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtungsverfahren hat jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger das Recht, innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die Unterlassung des Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtungsverfahrens hat auf die Rechtmäßigkeit der Verordnung keinen Einfluss. Sonstige Rechtsvorschriften über die Mitwirkung bei der Verordnungserlassung in Form von Stellungnahme und dgl. bleiben unberührt.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Verordnungsentwürfe von grundsätzlicher Bedeutung sollen so wie Gesetzesentwürfe einem Bürgerbegutachtungsverfahren unterworfen werden (können). Die Wirkungen, die etwa von Planungen oder Projektierungen in Verordnungsform ausgehen, können ebenso stark oder noch stärker sein als jene von Gesetzen. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, soll die Unterlassung eines Bürgerbegutachtungsverfahrens auf die Rechtmäßigkeit der Verordnung keinen Einfluß haben (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 45c)<sup>105</sup>.

### AB 1243/2001 BlgLT 25.GP:

Art. 61 wird unverändert übernommen.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Vgl. aber die weitere Entwicklung der Rechtslage auf der Ebene der Bundesverfassung unter Anmerkung 103.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Vgl. die zu Art. 58 abgedruckten parlamentarischen Materialien.

### Artikel 62

Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 4/2002)

## Artikel 63

Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 4/2002)

#### Artikel 64

- (1) Jede Person ist berechtigt, an die Organe der Gesetzgebung und der Verwaltung des Landes Petitionen gemäß Art. 11 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142, zu richten; es darf ihr daraus kein Nachteil erwachsen.
- (2) Petitionen sind von den Organen in Behandlung zu nehmen und zu beantworten.

### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Das Petitionsrecht ist derzeit in der Landesrechtsordnung nicht ausdrücklich gewährleistet. Obgleich das im Art. 11 StGG 1867 verankerte Petitionsrecht auch die Organe der Landesvollziehung und der Landesgesetzgebung bindet, soll im Sinne einer umfassenden Landesverfassungsurkunde dieses Grundrecht ausdrücklich auch in der Landesverfassung festgeschrieben und verfahrensrechtlich näher geregelt werden.

Unter "Petitionen" versteht man Anträge allgemeiner Art, die - ohne Rechtsnachteile - an Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung gestellt werden dürfen und die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren (vgl. Korinek, Das Petitionsrecht im demokratischen Rechtsstaat, 1977; Klecatsky-Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, S. 886; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 6. Auflage, RZ 500; Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Auflage, S. 407).

#### AB 1243/2001 BlgLT 25.GP:

Art. 64 enthält - im Wesentlichen unverändert - das Petitionsrecht. Auf den bisher vorgesehenen Petitionsbericht wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

# 6. HAUPTSTÜCK

# Gemeinden

#### AB 249/1971 BlgLT 20.GP:

Die Landes-Verfassung soll durch Aufnahme von grundlegenden Aussagen über die Gemeinden ergänzt werden. Dies vor allem auch im Hinblick auf die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, geschaffene neue Verfassungsrechtslage auf dem Gebiete des Gemeinderechtes. Das neue 4. Hauptstück trägt diesen Überlegungen Rechnung.

#### Artikel 65

- (1) Das Land gliedert sich in Gemeinden.
- (2) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.
- (3) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.
- (4) Der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, sind berufen, die Interessen der Gemeinden und Städte zu vertreten.

### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Entsprechend der verfassungsrechtlich verankerten Vertretungsbefugnis des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes im B-VG 1929 (BGBl. Nr. 685/1988) sollen die "Landesstellen" dieser vereinsmäßigen Organisationen die Interessen der oberösterreichischen Gemeinden und Städte vertreten. Die verfassungsrechtliche Verankerung dieser Interessenvertretung legt es nahe, den Oberösterreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, so wie schon bisher zum Beispiel in das Begutachtungsverfahren zu Gesetzentwürfen einzubinden. Ausdrücklich wird - wie schon in der Regierungsvorlage zu Art. 115 Abs. 3 B-VG 1929 (607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) - daraufhin gewiesen, daß das verfassungsrechtliche Institut der Gemeindeautonomie der einzelnen Gemeinde dadurch nicht berührt wird. Jeder Gemeinde (Stadt) bleibt es demnach freigestellt, ob sie Mitglied dieser Vereine sein will oder nicht.

# Artikel 66

- (1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde in den Angelegenheiten der Landesvollziehung ist ein eigener und ein vom Land übertragener.
- (2) Der eigene Wirkungsbereich in den Angelegenheiten der Landesvollziehung umfasst alle Angelegenheiten der Landesvollziehung, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.
- (3) Die unter Art. 65 Abs. 3 fallenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.
- (4) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb

der Gemeinde zu besorgen. Dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches (Abs. 2 und 3) ein Aufsichtsrecht zu.

(5) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen.

# AB 763/2012 BlgLT 27.GP:

Infolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auch Art. 119a Abs. 5 B-VG außer Kraft treten und damit die Möglichkeit entfallen, gegen letztinstanzliche Bescheide von Gemeindeorganen das Aufsichtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zu ergreifen. Der entsprechende Hinweis im Art. 66 Abs. 4 erster Satz muss daher entfallen.

#### Artikel 67

Die Organisation der Gemeindeverwaltung wird durch Landesgesetz geregelt.

# 7. HAUPTSTÜCK

### Volksanwaltschaft

### Artikel 68

Nach Art. 148i des Bundes-Verfassungsgesetzes wird die bundesgesetzlich eingerichtete Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt.

#### AB 455/1991 BlgLT 23.GP:

Die Aufnahme der Bestimmungen über die Volksanwaltschaft (...) in das L-VG. 1971 dient dem rechtspolitischen Anliegen, eine vollständige und einheitliche Verfassungsurkunde für das Land Oberösterreich zu schaffen. Derzeit sind die Regelungen über die Volksanwaltschaft im Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 (...) enthalten. Mit der (unveränderten) Einbindung dieser Bestimmungen in das L-VG. 1971 können daher die beiden zuletzt genannten Landesverfassungsgesetze<sup>106</sup> aufgehoben werden, sodaß auch eine Rechtsbereinigung eintritt.

(...)

Das Land Oberösterreich hat - nunmehr unbefristet - mit Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 die Volksanwaltschaft des Bundes auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt. Im Hinblick auf eine einheitliche und vollständige Verfassungsurkunde wird diese Bestimmung in das L-VG. 1971 aufgenommen. Die "Übernahme" der Bestimmung ins L-VG. 1971 ist auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbereinigung und der Systematisierung des Landesverfassungsrechts zweckmäßig.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Die Erläuterungen beziehen sich hier auch auf die Einbindung der Bestimmungen über die staatsrechtlichen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG.

# 8. HAUPTSTÜCK

# Schluss- und Übergangsbestimmungen Artikel 69

- (1) Alle Gesetze des Landes Oberösterreich, die Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes Österreich ob der Enns, die Verordnungen der ehemaligen oberösterreichischen Statthalterei sowie der bisherigen Landesregierung, soweit diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes im Widerspruch stehen, insbesondere die Landesordnung vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, samt ihren Nachträgen sind mit dem Tag der Kundmachung der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes (Art. 70) außer Kraft getreten.
- (2) Insoweit diese Gesetze des Landes Oberösterreich, die Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes Österreich ob der Enns und die Verordnungen der ehemaligen oberösterreichischen Statthalterei und der bisherigen Landesregierung nur mit den organisatorischen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes im Widerspruch stehen, gelten sie als sinngemäß abgeändert.
- (3) Art. 30 Abs. 3 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1 ff.

# AB 109/1998 BlgLT 25.GP<sup>107</sup>:

Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 83/189/EWG verlangt von den Mitgliedstaaten, in den Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie erlassen werden, oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Bezug zu nehmen. Artikel I Z. 7 enthält diese Bezugnahme.

#### AB 489/1999 BlgLT 25.GP:

Die Richtlinie 83/189/EWG in der zuletzt geltenden Fassung wurde durch die Richtlinie 98/34/EG quasi wiederverlautbart und durch die Richtlinie 98/48/EG im Hinblick auf die Dienste der Informationsgesellschaft neuerlich geändert. Das Zitat war daher anzupassen.

#### AB 1014/2019 BlgLT 28.GP:

Da die Richtlinie 98/48/EG mittlerweile durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 neu kodifiziert und erweitert wurde, ist das diesbezügliche Zitat in Art. 69 Abs. 3 entsprechend anzupassen. Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Maßnahme.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Vgl. auch die zu Art. 30 abgedruckten parlamentarischen Materialien.

# Artikel 70

Dieses Landes-Verfassungsgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 11. Oktober 1930 in Kraft getreten.

# Landesgesetz

# über die Geschäftsordnung des Oö. Landtags (Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 - Oö. LGO 2009)

StF: LGBl. Nr. 70/2009 (GP XXVI IA 105/2004 275/2004 408/2004 431/2005 820/2006 AB 1851/2009 AA 1877/2009 LT 59)

idF: LGBl. Nr. 90/2013 (GP XXVII RV 942/2013 AB 993/2013 LT 38) LGBl. Nr. 5/2018 (GP XVIII IA 75/2016 IA 76/2016 AB 630/2018 LT 23)

# Anmerkung:

Bei der Darstellung der Oö. LGO 2009 wurden in den einzelnen Paragraphen Endnotenzeichen zu ganz bestimmten Absätzen, Sätzen und auch zu einzelnen Begriffen gesetzt. Die Endnoten sind unmittelbar im Anschluss an den jeweiligen Paragraphen abgedruckt und geben sowohl Aussagen von verschiedenen Ausschussberichten als auch die "offiziellen" Fußnoten gemäß dem AB 1851/2009 BlgLT 26.GP wieder. Dabei wurden auch ältere parlamentarische Materialien berücksichtigt, die sich formal auf Änderungen der früheren Oö. LGO beziehen, aber dennoch wertvolle Informationen zur aktuellen Rechtslage enthalten. Diese älteren parlamentarischen Materialien wurden zur Abgrenzung von den auch formal aktuellen Erläuterungen in Kursivschrift gesetzt.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

# I. HAUPTSTÜCK KONSTITUIERUNG DES LANDTAGS; AUFLÖSUNG DES LANDTAGS

- § 1 Einberufung des neugewählten Landtags; Vorsitz
- § 2 Angelobung der Mitglieder des Landtags
- § 3 Fraktionen und Klubs; Präsidialkonferenz
- § 4 Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten, der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer sowie der Ordnerinnen und/oder Ordner
- § 5 Bildung der ständigen Ausschüsse
- § 6 Auflösung des Landtags

# II. HAUPTSTÜCK LANDTAGSDIREKTION

§ 7 Aufgaben; Ausstattung und Dienstbetrieb

# III. HAUPTSTÜCK HAUSORDNUNG

§ 8 Beschlussfassung durch die Präsidialkonferenz

# IV. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, DER GLIEDERUNGEN UND DER ORGANE DES LANDTAGS

8	9	Mito	liedsc	haft	im	Landtag
8	9	MILLE	neusc	man	Ш	Lanutag

- § 10 Pflichten der Mitglieder des Landtags
- § 11 Aufgaben der Ausschüsse
- § 12 Aufgaben der Präsidialkonferenz
- § 13 Aufgaben der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten; Vertretung
- § 14 Aufgaben der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer
- § 15 Aufgaben der Ordnerinnen und/oder Ordner
- § 16 Wahrung des Datenschutzes; Vertraulichkeit

# V. HAUPTSTÜCK FORM DER TÄTIGKEIT DES LANDTAGS

- § 17 Sachbeschlüsse; Geschäftsbeschlüsse
- § 18 Sitzungen des Landtags; Einberufung
- § 19 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 20 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 21 Eröffnung der Sitzung
- § 22 Sachanträge
- § 23 Geschäftsanträge
- § 24 Sonstige Anträge und Anbringen
- § 25 Behandlung des Eingangs
- § 26 Verhandlungsgegenstände; Tagesordnung
- § 27 Fragerecht; allgemeine Bestimmungen
- § 28 Schriftliche Anfragen
- § 29 Wechselrede über schriftliche Anfragen
- § 30 Mündliche Anfragen

- § 31 Einbringung und Weiterleitung mündlicher Anfragen
- § 32 Aufruf mündlicher Anfragen in der Fragestunde
- § 33 Dringliche Anfragen
- § 34 Aktuelle Stunde
- § 35 Enqueten
- § 36 Gemeinsame Erklärungen
- § 37 Berichterstattung
- § 38 Worterteilung in Wechselreden über Verhandlungsgegenstände und mündliche Geschäftsanträge; Beschränkungen der Redezeit
- § 39 Ablauf von Wechselreden über Verhandlungsgegenstände und mündliche Geschäftsanträge
- § 40 Beschlussfähigkeit; Mehrheit
- § 41 Abgabe der Stimme
- § 42 Zeitpunkt und Reihenfolge der Abstimmung
- § 43 Stimmrecht der bzw. des Vorsitzenden
- § 44 Wahlen
- § 45 Unterbrechung, Vertagung und Schließung der Sitzung
- § 46 Beurkundung von Beschlüssen und Wahlergebnissen
- § 47 Weiterleitung von Gesetzesbeschlüssen; Durchführung sonstiger Beschlüsse
- § 48 Amtliche Niederschrift
- § 49 Wortprotokolle
- § 50 Geschäftsgang in Ausschüssen und Unterausschüssen
- § 51 Einsetzung von Untersuchungskommissionen
- § 52 Zusammensetzung einer Untersuchungskommission; Geschäftsgang
- § 53 Teilnahme an den Sitzungen einer Untersuchungskommission
- § 54 Rechtsstellung von Mitgliedern der Untersuchungskommission, die nicht Mitglieder des Landtags sind
- § 55 Protokollierung über die Sitzungen einer Untersuchungskommission
- § 56 Beweisaufnahme in den Sitzungen einer Untersuchungskommission
- § 57 Untersuchungskommission; Berichterstattung an den Landtag
- § 58 Behandlung von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen und Ergebnissen von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen im Ausschuss
- § 59 Beschlussfassungen im Petitionsausschuss
- § 60 Geschäftsgang in der Präsidialkonferenz
- § 61 Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung an Sitzungen; Mitwirkung bei der Landesverwaltung
- § 62 Verkehr nach außen, insbesondere mit der Landesregierung
- § 63 Schriftverkehr mit dem Landtag; Genehmigung von Dokumenten; elektronische Einsichtnahme
- § 64 Sonstige Regelungen des Geschäftsgangs; Ausnahmen von der Geschäftsordnung
- § 65 Inkrafttreten

#### AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Der Oö. Landtag hat lange und arbeitsintensiv über eine Vielzahl unterschiedlichster Anliegen sämtlicher im Oö. Landtag vertretenen Klubs in Bezug auf Änderungen der Oö. LGO beraten. Der nunmehr vorliegende Entwurf einer völligen Neufassung ist von einem breiten Konsens getragen und betrifft in inhaltlicher Hinsicht vor allem vier Aspekte:

- Stärkung der Minderheitenrechte durch
  - Verankerung des Klubrechts auf Vertretung in jedem Ausschuss durch mindestens 1 Mitglied
  - Entfall des besonderen Antragserfordernisses von 29 Unterschriften bei Initiativanträgen, die eine nicht zum selbstständigen Wirkungsbereich des Landes zählende Angelegenheit zum Gegenstand haben
  - Notwendigkeit der Zustimmung der Antragstellerinnen und/oder Antragsteller zu Zusatz- und Abänderungsanträgen zu Initiativanträgen, die keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen sind
  - Einführung eines Klubrechts, vier Initiativanträge pro Jahr einzubringen und als dringlich zu bezeichnen
  - Einführung eines Klubrechts auf Einbringung dringlicher Anfragen mit anschließender Debatte
  - Einschränkung der Möglichkeit der Zurückstellung von Verhandlungsgegenständen in einem Ausschuss über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach der Zuweisung
- Verankerung von "gemeinsamen Erklärungen des Landtags", denen durch das Erfordernis eines einstimmigen Beschlusses besonderes Gewicht zukommen soll
- Entfall unnötiger formaler Vorgaben in Bezug auf Mitteilungen verschiedenster Art und Berücksichtigung der Möglichkeiten des Einsatzes einer elektronischen Datenverarbeitung sowie Beschleunigung des Ablaufs von Landtagssitzungen durch generelle Redezeitbeschränkungen in Bezug auf Geschäftsanträge
- Verwendung einer durchgängig geschlechtergerechten Formulierung, wobei unter anderem der Begriff "Obmännerkonferenz" durch "Präsidialkonferenz" ersetzt wird

Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf einige systematische Anpassungen und auch Rechtsbereinigungen, die im Laufe der Zeit durch Änderung sonstiger Umstände notwendig geworden waren (etwa durch die Änderung des Datenschutzrechts) oder die der Beseitigung von redaktionellen Versehen im bisherigen Gesetzestext dienen.

Die noch anlässlich der Wiederverlautbarung der nunmehrigen Oö. LGO im Jahr 1991 neben den Gesetzestext gestellten Absatzüberschriften stellen eine einzigartige Besonderheit im oberösterreichischen Landesrecht dar, die in Entsprechung der allgemeinen legistischen Richtlinien aufgegeben wird. Demgegenüber erhalten die einzelnen Paragraphen nunmehr geeignete Überschriften, die auf den Inhalt der jeweiligen Bestimmungen hinweisen, und ein der Übersicht dienendes Inhaltsverzeichnis.

#### AA 1877/2009 BlgLT 26.GP:

Unter Bezug auf die Erläuterungen unter Punkt VI. des Allgemeinen Teils des Ausschussberichts wird klargestellt, dass der vorliegende Gesetzentwurf Verfassungsbestimmungen in

- § 7
- § 16 Abs. 3 zweiter Satz
- § 24 Abs. 6 zweiter Satz
- § 25 Abs. 12
- § 26 Abs. 4 und 6
- § 34 Abs. 7
- § 36 Abs. 2
- § 38 Abs. 5 und 6

- § 51 Abs. 4
- § 53 Abs. 4
- § 65 Abs. 2

enthält.

# I. HAUPTSTÜCK KONSTITUIERUNG DES LANDTAGS; AUFLÖSUNG DES LANDTAGS

§ 1

# Einberufung des neugewählten Landtags; Vorsitz

- (1) Den neugewählten Landtag hat die ranghöchste Präsidentin bzw. der ranghöchste Präsident des bisherigen Landtags, die bzw. der auch dem neugewählten Landtag angehört, zur Sitzung einzuberufen. Kann die Einberufung des neugewählten Landtags durch keinen der Präsidentinnen bzw. Präsidenten des bisherigen Landtags erfolgen, so hat das an Jahren älteste, im Fall der Verhinderung das jeweils nächstälteste Mitglied des bisherigen Landtags, das auch dem neugewählten Landtag angehört, zur ersten Sitzung einzuberufen (Art. 18 Abs. 2 Oö. L-VG).
- (2) Der neugewählte Landtag ist so einzuberufen, dass er innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreffen kann (Art. 18 Abs. 3 Oö. L-VG).
- (3) Den Vorsitz in der ersten Sitzung des neugewählten Landtags führt dasjenige Mitglied des Landtags, das den Landtag einberufen hat (Abs. 1), und zwar bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neugewählte Erste Präsidentin bzw. den neugewählten Ersten Präsidenten (§ 4 Abs. 1)1). Ist das Mitglied, das den Landtag zur konstituierenden Sitzung einberufen hat, verhindert, den Vorsitz zu führen, so sind hinsichtlich der Führung des Vorsitzes die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden<sup>2</sup>).
- (4) Die bzw. der Vorsitzende (Abs. 3) hat nach Eröffnung der Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder des neugewählten Landtags drei Ordnerinnen und/oder Ordner sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer zu bestellen, deren Funktion mit der Übernahme durch die gemäß § 4 Abs. 2 gewählten Funktionsträgerinnen und/oder Funktionsträger endet<sup>3</sup>).
- 1) Fußnote 1 zu § 1:

Art. 22 Oö. L-VG.

2) Fußnote 2 zu § 1:

Diese Bestimmung ergänzt Art. 22 Oö. L-VG.

#### 3) Fußnote 3 zu §1:

Die drei Ordnerinnen und/oder Ordner sowie die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind von der bzw. dem Vorsitzenden, ohne dass es hiezu eines Vorschlags bedarf, zu bestellen.

# Angelobung der Mitglieder des Landtags

- (1) Die Mitglieder des Landtags (§ 9) sind bei ihrem Eintritt in den Landtag anzugeloben<sup>1</sup>)<sup>2</sup>).
  - (2)<sup>3</sup>) Die Angelobungsformel lautet:

"Ich gelobe unverbrüchliche Treue dem Land Oberösterreich und der demokratischen Republik Österreich sowie stete und volle Beachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."

- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat die Angelobung mit der Verlesung der Angelobungsformel einzuleiten. Jedes Mitglied des Landtags hat das Gelöbnis mit den Worten "Ich gelobe" zu leisten.
- (4) In der konstituierenden Sitzung des neugewählten Landtags hat die bzw. der Vorsitzende (§ 1 Abs. 3) das Gelöbnis als Erste bzw. Erster zu leisten<sup>4</sup>). Hierauf ist jedes der übrigen Mitglieder des Landtags von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer (§ 1 Abs. 4) zur Leistung des Gelöbnisses namentlich aufzurufen.
- (5) Später eintretende Abgeordnete haben die Angelobung über Aufforderung der bzw. des Vorsitzenden bei ihrem Eintritt zu leisten<sup>5</sup>).

#### 1) **Fußnote 1 zu § 2:**

Voraussetzung für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Landtags ist die Leistung des Gelöbnisses. Die Angelobung hat daher in der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Eröffnung und der Bestellung der drei Ordnerinnen und/oder Ordner sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers (§ 1 Abs. 4) zu erfolgen.

### 2) Fußnote 2 zu § 2:

Unter "Eintritt in den Landtag" ist die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des Landtags, bei Abgeordneten, die an der konstituierenden Sitzung nicht teilnehmen (später eintretende Abgeordnete), die erstmalige Teilnahme an einer Sitzung des Landtags in der laufenden Gesetzgebungsperiode zu verstehen.

#### 3) AB 630/2018 BlgLT 28.GP:

Die im § 2 Abs. 2 wörtlich festgelegte Angelobungsformel für die Mitglieder des Landtags soll mit der sprachlichen Anpassung des Art. 31 Abs. 1 Oö. L-VG durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 90/2014, harmonisiert werden.

#### 4) Fußnote 3 zu § 2:

Art. 37 Abs. 2 Oö. L-VG.

#### 5) Fußnote 4 zu § 2:

Später eintretende Abgeordnete sind unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung des Landtags, an der sie erstmalig teilnehmen, anzugeloben.

# § 3 Fraktionen und Klubs; Präsidialkonferenz

- (1) Der Landtag gliedert sich in Fraktionen. Die auf Grund der Wahlvorschläge derselben Partei gewählten Abgeordneten bilden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode jeweils eine Fraktion<sup>1</sup>) <sup>2</sup>). Die Mitglieder jeder Fraktion, die aus mehreren Abgeordneten besteht, sind je in einem Klub vereinigt<sup>3</sup>) <sup>4</sup>). Jeder Klub hat aus seiner Mitte eine Obfrau bzw. einen Obmann und zumindest eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Obfrau bzw. des Obmanns zu wählen; diese Wahl gilt auch für die Fraktionen<sup>5</sup>) <sup>6</sup>).
- (2) Die Obleute haben ihre Wahl und die Wahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter unmittelbar nach der Angelobung (§ 2) der bzw. dem Vorsitzenden (§ 1 Abs. 3) schriftlich anzuzeigen. Die bzw. der Vorsitzende hat diese Anzeigen in der ersten Sitzung zu verlesen.
- (3)<sup>7</sup>) Spätere Anzeigen über die Wahl einer Obfrau bzw. eines Obmanns oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters sind in schriftlicher Form der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten zu übermitteln, die bzw. der sie unverzüglich den Mitgliedern des Landtags zur Kenntnis zu bringen hat.
- (4)8) 9) Bestellt ein Klub eine Klubdirektorin bzw. einen Klubdirektor und/oder eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Klubdirektorin bzw. des Klubdirektors, denen das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 50 Abs. 8) zukommen soll, so sind diese Bestellungen der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten schriftlich anzuzeigen<sup>10</sup>).
- (5) Anzeigen gemäß Abs. 2 bis 4 gelten so lange, als nicht eine Änderung oder Ergänzung der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten schriftlich angezeigt wird.
- (6)<sup>11</sup>) Sofern den Obleuten der Klubs in diesem Landesgesetz Rechte oder sonstige Aufgaben eingeräumt werden, können diese Aufgaben entweder von der Obfrau bzw. dem Obmann selbst oder im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (7)<sup>12</sup>) Die Obleute der Klubs bilden zusammen mit der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten die Präsidialkonferenz. Für den Fall der Verhinderung einer Obfrau bzw. eines Obmanns und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern kann die Vertretung in der Präsidialkonferenz durch ein vom Klub beauftragtes Mitglied erfolgen<sup>13</sup>) <sup>14</sup>).

#### 1) **Fußnote 1 zu § 3:**

Dass die auf Grund der Wahlvorschläge derselben Partei bei der Landtagswahl gewählten Abgeordneten für die Dauer der Gesetzgebungsperiode jeweils eine Fraktion bilden, entspricht dem vor allem aus Art. 43 Oö. L-VG ersichtlichen Willen des Landes-Verfassungsgesetzgebers. Dies gilt sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder, die auf frei gewordene Mandate berufen werden. Ist auf Grund der Wahlvorschläge einer Partei bei der Landtagswahl insgesamt nur eine Person gewählt worden, so bildet dieser eine "Einmann-Fraktion".

Die Zugehörigkeit eines Mitglieds des Landtags zu seiner Fraktion ist von Gesetzes wegen gegeben. Ein Austritt aus der Fraktion, ein Übertritt zu einer anderen Fraktion oder eine Fraktionsspaltung ist daher nicht möglich. Es ist aber andererseits auch nicht möglich, ein Fraktionsmitglied zu zwingen, in der Fraktion mitzuarbeiten oder Fraktionsbeschlüsse als verbindlich anzuerkennen.

Nähere Bestimmungen über die Fraktionen (etwa hinsichtlich ihrer inneren Organisation) sind allein deswegen entbehrlich, weil die Abgeordneten jeder Fraktion, die aus zwei oder mehreren Abgeordneten gebildet wird, überdies in einem Klub vereinigt sind; siehe dazu auch die Fußnote 3 und 6.

#### 2) **Fußnote 2 zu § 3:**

Die Fraktionen haben nach dieser Geschäftsordnung vor allem das Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen nach Maßgabe des § 44. Darüber hinaus kommen den Fraktionen besondere Rechte nur noch nach § 5 Abs. 6 (Abberufung aus einem Ausschuss), § 33 Abs. 4 (Redezeit bei dringlichen Anfragen) § 34 Abs. 3, 6 und 7 (Information über und Redezeit in der Aktuelle Stunde), § 26 Abs. 4 (Redezeit bei Dringlichkeitsanträgen), § 38 Abs. 7 und 10 (Redezeit bei Geschäftsanträgen), § 50 Abs. 13 (Zurückstellung im Ausschuss), § 51 Abs. 2 (Redezeit bei Initiativantrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission) sowie nach § 4 Abs. 3 (Abberufung einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers oder einer Ordnerin bzw. eines Ordners) zu.

#### 3) **Fußnote 3 zu § 3:**

Die Abgeordneten jeder Fraktion, die aus zwei oder mehreren Abgeordneten gebildet wird (also nicht die "Einmann-Fraktion"), sind von Gesetzes wegen in einem Klub vereinigt. Es ist daher auch der Austritt aus einem Klub, der Übertritt in einen anderen Klub oder eine Klubspaltung nicht möglich.

Hinsichtlich der inneren Organisation der Klubs enthält die Landtagsgeschäftsordnung nur eine zwingende Bestimmung, nämlich die des § 3 Abs. 1 letzter Satz, wonach jeder Klub aus seiner Mitte eine Obfrau bzw. einen Obmann und zumindest eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Obfrau bzw. des Obmanns zu wählen hat. Im Übrigen ist die innere Organisation der Klubs an keine Formvorschriften gebunden und von den Klubs selbst zu regeln.

#### 4) **Fußnote 4 zu § 3:**

Jeder Klub hat das Recht, dringliche Initiativanträge (§ 25 Abs. 7 und 8), dringliche Anfragen (§ 33), Anträge auf Behandlung eines bestimmten Themas im Rahmen einer Aktuellen Stunde (§ 34) und auf Abhaltung einer Enquete (§ 35) zu stellen sowie Beschlussfassung gemeinsamer Erklärungen anzuregen (§ 36). Jedem Klub kommt auch das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied in jedem Ausschuss vertreten zu sein (§ 5 Abs. 1) und bei Sitzungen einer Untersuchungskommission Expertinnen und/oder Experten zu seiner Beratung beizuziehen (§ 53

Abs. 5). Weiters kann jeder Klub gemäß § 4 Abs. 3 Z. 4 Oö. Landesrechnungshofgesetz¹ vom Landesrechnungshof die Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. Landesrechnungshofgesetz² verlangen. Schließlich ist auf Verlangen eines Klubs der Kontrollausschuss einzuberufen (§ 50 Abs. 2); vgl. auch § 22 Abs. 8 betreffend die Auflage von Sitzungsunterlagen in einem anderen Raum des Landtags.

Hinsichtlich der Bestellung einer Klubdirektorin bzw. eines Klubdirektors und/oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Klubdirektorin bzw. eines Klubdirektors siehe Abs. 4; hinsichtlich der Vertretung des Klubs in der Präsidialkonferenz siehe Abs. 7; darüber hinaus kommen den Klubs keine besonderen Rechte im Geschäftsgang zu.

Zur Geltendmachung der Klubrechte vgl. § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 1.

#### 5) **Fußnote 5 zu § 3:**

Für die Durchführung der Wahlen in den Klubs gelten die Bestimmungen des § 44 nicht; dies ist vielmehr eine Frage der inneren Organisation der Klubs; siehe dazu die obige Fußnote 3 und die Fußnote 3 zu § 44.

#### 6) **Fußnote 6 zu § 3:**

Die Klubobfrau bzw. der Klubobmann (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) ist daher auch gleichzeitig Fraktionsobfrau bzw. Fraktionsobmann (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter).

#### 7) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Notwendigkeit einer Verlesung der Anzeige über die Wahl einer Obfrau bzw. eines Obmanns eines Klubs oder von deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern im Landtag entfällt; eine Mitteilung an die Mitglieder des Landtags kann auch im schriftlichen Weg erfolgen.

#### 8) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Bezeichnung Klubsekretärin bzw. Klubsekretär wird durch Klubdirektorin bzw. Klubdirektor ersetzt.

#### 9) AB 488/1991 BlgLT 23. GP:

Nicht zuletzt im Lichte der in den letzten Jahren gestiegenen Anzahl von Unterausschußsitzungen (...) soll - auf Wunsch der im Landtag vertretenen Fraktionen - mit der Möglichkeit der Bestellung eines Klubsekretär-Stellvertreters<sup>3</sup>, dem die gleichen Rechte wie einem Klubsekretär<sup>4</sup> zukommen sollen, eine Entlastung der Klubsekretäre<sup>5</sup> herbeigeführt werden.

#### 10) Fußnote 7 zu § 3:

Ob und wie viele Klubdirektorinnen und/oder Klubdirektoren ein Klub bestellt, ist eine Frage der inneren Organisation des Klubs (siehe Fußnote 3). Anzuzeigen ist nur die Bestellung derjenigen Klubdirektorin bzw. desjenigen Klubdirektors und derjenigen Stellvertreterin bzw. desjenigen Stellvertreterin bzw. desjenigen Stellvertreterin bzw. desjenigen Stellvertreterin bzw. dem das Recht der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse zukommen soll; angezeigt werden können höchstens zwei Personen. Die Anzeigen sind jeweils ebenfalls von der Obfrau bzw. dem Obmann des Klubs zu erstatten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nunmehr § 4 Abs. 3 Z. 5 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nunmehr § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nunmehr "Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Klubdirektorin bzw. des Klubdirektors".

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nunmehr "Klubdirektorin bzw. Klubdirektor".

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nunmehr "Klubdirektorinnen und/oder Klubdirektoren".

#### 11) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Mit dieser Ergänzung des § 3 soll allgemein klargestellt werden, dass eine Klubobfrau bzw. ein Klubobmann jederzeit und uneingeschränkt durch ihre bzw. seine - jeweilige - gewählte Stellvertretung vertreten werden kann. Die konkrete Wahrnehmung der Stellvertretung durch eine von mehreren Personen ist eine interne Angelegenheit der Klubs. Die bisher auf dieses Stellvertretungsrecht hinweisenden Klammerausdrücke an verschiedenen anderen Stellen der Oö. LGO (vgl. die bisherigen § 3 Abs. 6, § 51 Abs. 1, 4 und 5) können daher entfallen.

#### 12) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Obmännerkonferenz wird in Präsidialkonferenz umbenannt; an der Zusammensetzung dieses Gremiums ändert sich dadurch nichts.

#### 13) **Fußnote 8 zu § 3:**

Die Beauftragung eines Mitgliedes eines Klubs mit der Vertretung der Klubobfrau bzw. des Klubobmanns in der Präsidialkonferenz ist eine Angelegenheit der inneren Organisation des Klubs (siehe Fußnote 3).

#### 14) **Fußnote 9 zu § 3:**

Die Aufgaben der Präsidialkonferenz sind im § 12 umschrieben; hinsichtlich des Geschäftsgangs siehe § 60.

### **§ 4**

# Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten, der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer sowie der Ordnerinnen und/oder Ordner

- (1) Nach der Verlesung der Anzeigen über die Wahl der Obleute der Klubs und ihrer Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter (§ 3 Abs. 2) hat der Landtag aus seiner Mitte eine Erste Präsidentin bzw. einen Ersten Präsidenten<sup>1</sup>) sowie eine Zweite Präsidentin bzw. einen Zweiten Präsidenten und eine Dritte Präsidentin bzw. einen Dritten Präsidenten<sup>2</sup>) zu wählen<sup>3</sup>). Nach dieser Wahl hat die neugewählte Erste Präsident den Vorsitz zu übernehmen.
- (2) Nach der Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten sind drei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer<sup>4</sup>) und drei Ordnerinnen und/oder Ordner<sup>5</sup>) zu wählen<sup>6</sup>), die ihr Amt sofort zu übernehmen haben.
- (3)<sup>7</sup>) Eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer oder eine Ordnerin bzw. ein Ordner kann über Antrag der Fraktion, der nach § 44 diese Funktion zukommt, abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl des an seine Stelle tretenden Mitglieds des Landtags auf Antrag der betreffenden Fraktion.

#### 1) Fußnote 1 zu § 4:

Hinsichtlich der Aufgaben der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten siehe § 13 Abs. 1.

#### 2) Fußnote 2 zu § 4:

Die Aufgaben der Zweiten Präsidentin bzw. des Zweiten Präsidenten und der Dritten Präsidentin bzw. des Dritten Präsidenten sind im § 13 Abs. 2 bis 4 umschrieben.

#### 3) Fußnote 3 zu § 4:

Die wesentlichen Bestimmungen über die Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten enthält Art. 23 Abs. 4 bis 7 Oö. L-VG, ergänzend dazu ist § 44 anzuwenden.

#### 4) Fußnote 4 zu § 4:

Die Aufgaben der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer sind im § 14 umschrieben.

#### 5) Fußnote 5 zu § 4:

Die Aufgaben der Ordnerinnen und/oder Ordner sind im § 15 umschrieben.

#### 6) Fußnote 6 zu § 4:

Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 44.

#### 7) *AB 488/1991 BlgLT 23.GP*:

Die Möglichkeit des Wechsels in der Person des Schriftführers oder Ordners auch für den Fall des Nichtausscheidens des betreffenden Abgeordneten aus dem Landtag soll gesetzlich klargestellt werden.

# § 5 Bildung der ständigen Ausschüsse

- (1)1) Nach den Wahlen gemäß § 4 hat der Landtag soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist<sup>2</sup>) - zu beschließen<sup>3</sup>), welche ständigen Ausschüsse<sup>4</sup>) <sup>5</sup>) zu bilden sind (Bezeichnung, Umschreibung ihrer Zuständigkeit) und die Zahl ihrer Mitglieder (Ersatzmitglieder) festzusetzen. Jedem Klub steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied in jedem Ausschuss vertreten zu sein.
  - (2)<sup>1</sup>) <sup>6</sup>) <sup>7</sup>) Der Landtag hat jedenfalls als ständigen Ausschuss
- 1. einen Kontrollausschuss, in dessen Zuständigkeit insbesondere die Angelegenheiten der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof (Art. 35 Oö. L-VG) fallen, sofern nicht die Präsidialkonferenz im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses festlegt, und
- 2. einen Petitionsausschuss, in dessen Zuständigkeit insbesondere die Behandlung von an den Landtag gerichteten Petitionen<sup>8</sup>) gemäß Art. 64 Abs. 1 Oö. L-VG fallen.

#### einzusetzen.

- (3)9) Darüber hinaus hat der Landtag entweder einen eigenen Ausschuss einzurichten, dem die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen<sup>10</sup>) der Landesregierung gemäß Art. 49 Abs. 1 Oö. L-VG zukommt, oder mit diesen Aufgaben einen ständigen Ausschuss zu betrauen<sup>11</sup>).
  - (4) Sodann sind die Wahlen in die ständigen Ausschüsse durchzuführen<sup>12</sup>).

- (5) Für die Änderung der Bezeichnung, der Zahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) oder der Zuständigkeit ständiger Ausschüsse sowie für die Bildung neuer ständiger Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäβ¹³).
- (6) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) eines ständigen Ausschusses kann über Antrag der Fraktion, der nach § 44 das betreffende Mandat im Ausschuss zukommt, abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl des an seine Stelle tretenden neuen Mitglieds (Ersatzmitglieds) des Ausschusses auf Antrag der betreffenden Fraktion<sup>12</sup>).
- (7)<sup>14</sup>) Jeder Ausschuss ist zu seiner ersten Sitzung von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten einzuberufen, die bzw. der auch den Vorsitz bis zur Wahl einer Obfrau bzw. eines Obmanns führt. Jeder Ausschuss hat aus seiner Mitte eine Obfrau bzw. einen Obmann und zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sowie zwei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer zu wählen<sup>15</sup>); dabei ist eine Reihung vorzunehmen, die im Vertretungsfall der Verhinderung eingehalten werden muss.
- (8) Die Obfrau bzw. der Obmann des Kontrollausschusses (Abs. 2 Z. 1) darf nicht jener Partei angehören, der der Landeshauptmann angehört.
- (9)<sup>16</sup>) Die Obfrau bzw. der Obmann hat das Ergebnis der Wahlen im Ausschuss schriftlich der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten anzuzeigen. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat diese Anzeige unverzüglich den Mitgliedern des Landtags zur Kenntnis zu bringen.

#### 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Schon bisher hatte jeder Klub das Recht, mindestens durch ein Mitglied im Kontrollausschuss und im Petitionsausschuss vertreten zu sein (vgl. den bisherigen § 5 Abs. 2 letzter Satz). Künftig soll dieses Recht - entsprechend der ohnehin ständig geübten Praxis - für alle vom Landtag gebildeten Ausschüsse gelten. So wie bisher wird der Landtag bei der Festsetzung der Anzahl der Ausschussmitglieder darauf zu achten haben, dass die tatsächlichen Stärkeverhältnisse der Klubs im Landtag sich auch in den Ausschüssen widerspiegeln und daher grundsätzlich in den Ausschüssen keine anderen Mehrheiten als im Plenum möglich sind.

#### 2) **Fußnote 1 zu § 5:**

Derzeit sind solche Sonderregelungen nur hinsichtlich des "Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses" (siehe das Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl. Nr. 44/1985), des "Ausschusses für EG- und Integrationsfragen" (siehe Art. 2 des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration, LGBl. Nr. 7/1994), des Kontrollausschusses und des Petitionsausschusses (§ 5 Abs. 2) sowie des zur Mitwirkung bei der Erlassung von sogenannten "Notverordnungen" der Landesregierung zuständigen Ausschusses (§ 5 Abs. 3) getroffen.

#### 3) **Fußnote 2 zu § 5:**

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

#### 4) **Fußnote 3 zu § 5:**

Die ständigen Ausschüsse sind in der konstituierenden Sitzung (Abs. 1) zu bilden; ergibt sich im Lauf der Gesetzgebungsperiode die Notwendigkeit zur Einrichtung eines weiteren ständigen Ausschusses, so kann ein weiterer ständiger Ausschuss auch später gebildet werden (Abs. 5).

Gleichzeitig mit der Bildung ist die Zuständigkeit jedes ständigen Ausschusses nach Sachbereichen festzusetzen. Aufgabe der ständigen Ausschüsse ist es vor allem, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Eingangsstücke vorzubereiten (§ 25 Abs. 2). Bei der Einrichtung der ständigen Ausschüsse und der Abgrenzung ihrer Zuständigkeit muss daher davon ausgegangen werden, dass die erfahrungsgemäß voraussichtlich im Verlauf der Gesetzgebungsperiode anfallenden Eingangsstücke im Regelfall jeweils einem der ständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen werden können.

Im Ausnahmefall kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 3 zur Vorberatung eines Eingangsstücks auch ein neuer Ausschuss (ad hoc-Ausschuss) oder ein gemischter Ausschuss eingesetzt werden.

#### 5) **Fußnote 4 zu § 5:**

Die Aufgaben der Ausschüsse sind im § 11 umschrieben; hinsichtlich des Geschäftsgangs und der allfälligen Einsetzung von Unterausschüssen siehe § 50.

#### 6) **AB 630/2018 BlgLT 28.GP:**

Mit dieser Ergänzung des § 5 Abs. 2 Z 1 soll insbesondere der lang geübten Praxis Rechnung getragen werden, wonach Berichte des Landesrechnungshofs über den Rechnungsabschluss des Landes - gemeinsam mit dem von der Landesregierung vorgelegten Rechnungsabschluss selbst im Finanzausschuss, also nicht im Kontrollausschuss, behandelt werden.

## 7) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Durch die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 wurde das Petitionsrecht ausdrücklich in der Landesrechtsordnung verankert. An die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung gerichtete Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) haben eine solche Bedeutung erlangt, daß es systemkonform erscheint, als weiteren ständigen Ausschuß - analog zum Nationalrat - einen eigenen Petitionsausschuß einzurichten.

#### AB 281/1993 BlgLT 24.GP:

Art. 64 L-VG. 1991, in dem das Petitionsrecht im Landesverfassungsrecht verankert ist, knüpft ausdrücklich an Art. 11 StGG. 1867, RGBl. Nr. 142, an und stellt somit unmißverständlich - und in verfassungskonformer Weise - auch auf den Begriffsinhalt des Art. 11 StGG. 1867 ab.

Sowohl in der Judikatur als auch in der Literatur werden unter "Petitionen" im Sinn des Art. 11 StGG. Anträge oder Anregungen allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die der Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren, verstanden (vgl z.B. VfSlg. 4065/1961, 6131/1970, 6441/1971; VwGHvom 26.6.1991, 91/03/0031; Walter-Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 7. Auflage, Rz 1425; Adamovich-Funk: Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Auflage, S. 407f).

Aus diesem Begriffsverständnis heraus läßt sich ableiten, daß eine Eingabe nur dann als Petition zu bezeichnen ist, wenn die Eingabe eine entsprechende Aufforderung zu einem bestimmen Tun (Antrag, Anregung) enthält. So ist lediglich eine Beschwerde über einen Zustand, eine Mitteilung von Sachverhalten, eine Meinungsäußerung zu einem bestimmten Thema usw. nicht als Petition anzusehen, da eben kein Antrag bzw. keine Anregung - und damit keine Aufforderung zu einem

bestimmten Tun - enthalten ist. Der Verfassungsgerichtshof hat im Anlaßfall zu VfSlg. 4065/1961 hinsichtlich eines Schreibens an den Bundesminister für soziale Verwaltung ausgeführt, daß "das diesem Fall zugrundeliegende Schreiben keine Petition (ist), weil es überhaupt keinen Antrag und keine Anregung allgemeiner Art enthält, sondern nur in polemischer Weise über die dienstrechtliche Behandlung des Beschwerdeführers Mitteilung macht und Beschwerde führt".

Der Antrag bzw die Anregung muß weiters von allgemeiner Art sein und darf nicht einen Einzelfall betreffen. Demnach sind Anträge bzw. Anregungen, die einen Einzelfall - eine konkrete bestimmte Angelegenheit - zum Inhalt haben, keine Anträge bzw. Anregungen allgemeiner Art (z.B. VwGH vom 26.6.1991, 91/09/0031); Anträge die einen Einzelfall zum Inhalt haben, stellen vielmehr Interventionen dar. Wird daher z.B. an den Landtag die Genehmigung einer bestimmten Beihilfe, die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in einer bestimmten Angelegenheit, die Besetzung eines Postens mit einer bestimmten Person usw. angeregt, so fehlt diesen Eingaben unabhängig von der Frage der Zuständigkeit - bereits das Merkmal der "Allgemeinheit", sodaß nicht von einer "Petition" im Sinn des Art. 11 StGG. zu sprechen ist.

Es läßt sich daher zusammenfassend feststellen, dass eine "Petition" gemäß Art. 11 StGG 1867 bzw. Art. 64 L-VG. 1991 dann vorliegt, wenn es sich um Anregungen bzw. Anträge allgemeiner Art handelt, bestimmte allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen. Betreffen Eingaben jedoch ausschließlich eine Angelegenheit, die eine bestimmte Person betreffen oder die "Lösung" eines bestimmten konkreten Sachverhalts zum Gegenstand haben, so kann man nicht mehr von einer "Petition", sondern nur von einer Intervention sprechen. Petitionen können demnach nur solche Anträge bzw. Anregungen sein, die sich unabhängig von der Zahl der betroffenen Personen an die Allgemeinheit richten und generelle Angelegenheiten zum Inhalt haben.

Im Gegensatz zu Art. 64 L-VG. 1991 sieht aber § 5 Abs. 2, § 26 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 11<sup>6</sup> nicht den Begriff "Petition" vor; die Wortfolge "Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen)" läßt vielmehr den Schluß zu, daß auch sogenannte "Interventionen" vom Petitionsausschuß zu behandeln sind. Da sich daher der Begriffsinhalt der Wortfolge "Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen)" nicht mit dem in Art. 64 L-VG. 1991 vorgesehenen "Petitionsbegriff" deckt und sich der Landtag bzw. der Petitionsausschuß nicht mit konkreten Einzelfällen beschäftigen sollen, wird nunmehr durch die vorliegende Änderung der Landtagsgeschäftsordnung eine Gleichstellung der Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung mit Art. 64 L-VG. 1991 vorgenommen.

#### 8) **Fußnote 5 zu § 5:**

Siehe § 24 Abs. 5 Z. 3, § 25 Abs. 13 und § 59. Unter dem Begriff Petition werden Anträge oder Anregungen allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren, verstanden. Eine Petition liegt daher dann vor, wenn es sich um Anregungen bzw. Anträge allgemeiner Art handelt, bestimmte allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen. Betreffen Eingaben jedoch ausschließlich eine Angelegenheit, die eine bestimmte Person betreffen oder die "Lösung" eines bestimmten konkreten Sachverhalts zum Gegenstand haben, so kann man nicht mehr von einer "Petition", sondern nur von einer Intervention sprechen. Solche Interventionen sind jedoch nicht zulässig und daher von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion an die zuständige Stelle weiterzuleiten; davon sind die Mitglieder des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. nunmehr § 25 Abs. 1 und Abs. 13.

#### 9) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Diese Bestimmungen schaffen den geschäftsordnungsgemäßen Rahmen für die Behandlung von Notverordnungen der Landesregierung gemäß Art. 39a L-VG. 19717. Da die LGO. nicht die Einrichtung eines "Hauptausschusses" kennt, konnte die Kompetenz zur Mitwirkung gemäß Art. 39a Abs. 1 L-VG. 1971<sup>7</sup> nicht - wie dies die gleichgelagerte Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 B-VG betreffend das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten vorsieht - dem ständigen Unterausschuß des Hauptausschusses übertragen werden. Wird kein eigener Ausschuß gemäß (...) eingerichtet, so wird sich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben der (ständige) Ausschuß für Verfassung und Verwaltung anbieten.

#### 10) **Fußnote 6 zu § 5:**

Sogenannte "Notverordnungen".

#### 11) Fußnote 7 zu § 5:

Siehe § 50 Abs. 11.

#### 12) **Fußnote 8 zu § 5:**

Für die Wahlen in die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 44.

#### 13) **Fußnote 9 zu § 5:**

Beschlüsse gemäß Abs. 5 sind Geschäftsbeschlüsse (§ 17 Abs. 3).

#### 14) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Im parlamentarischen Alltag hat sich des öfteren gezeigt, daß sowohl der Obmann als auch der Obmann-Stellvertreter eines Ausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen können. Im Hinblick auf diesen Verhinderungsfall empfiehlt sich von vornherein die Wahl von zwei Obmann-Stellvertretern.

#### AB 437/1994 BlgLT 24.GP:

Anstatt des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Landtages ist jeder Ausschuß zu seiner ersten Sitzung vom Ersten Präsidenten einzuberufen.

#### AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Durch die Neuformulierung ist klargestellt, dass auch für die Vertretung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers eine vorab festgelegte Reihenfolge eingehalten werden muss.

#### 15) Fußnote 10 zu § 5:

Zu diesen Wahlen siehe Fußnote 3) zu § 44.

#### 16) **AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:**

Mit der Umformulierung des zweiten Satzes wird klargestellt, dass keine Verlesung der Ergebnisse von Wahlen im Landtagsplenum notwendig ist; die Mitteilung an die Mitglieder des Landtags kann auch im schriftlichen Weg erfolgen.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Nunmehr Art. 49 Oö. L-VG.

# § 6 Auflösung des Landtags

- (1) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch Landesverfassungsgesetz seine Auflösung beschließen (Art. 20 Oö. L-VG)<sup>1</sup>) <sup>2</sup>).
- (2)<sup>3</sup>) Bei Auflösung des Landtags sowie bei Ablauf der Gesetzgebungsperiode sind alle noch anhängigen Anträge, Anfragen und sonstige Anbringen als in den Landtag nicht eingebracht anzusehen und in der Landtagsdirektion (§ 7) zu hinterlegen.
- (3)<sup>4</sup>) Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen sowie die an den Landtag unmittelbar gelangenden Berichte des Rechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Volksanwaltschaft, die im Landtag in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode eingebracht und nicht erledigt wurden, sind Gegenstände der Vorberatung der Ausschüsse des nächst gewählten Landtags und sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im kurzen Weg an den zuständigen Ausschuss zu leiten.

#### 1) **Fußnote 1 zu § 6:**

Hinsichtlich der Neuwahl des Landtags im Fall der Selbstauflösung siehe Art. 21 Oö. L-VG.

#### 2) **Fußnote 2 zu § 6:**

Der Landtag kann auch vom Bundespräsidenten aufgelöst werden; siehe dazu Art. 100 B-VG.

#### 3) **Fußnote 3 zu § 6:**

Die Bestimmung des Abs. 2 hat die Wirkung, dass die noch anhängigen Anträge, Anfragen und sonstigen Anbringen für die laufende Gesetzgebungsperiode erledigt sind. Durch diese Bestimmung wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass nach Beginn der folgenden Gesetzgebungsperiode gleichartige Anträge, Anfragen oder sonstige Anbringen neuerlich gestellt bzw. eingebracht werden. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass sich etwa ein Ausschuss bei Behandlung eines neuerlich eingebrachten gleichartigen Antrags usw. die Erfahrungen und Beratungen der vorhergehenden Gesetzgebungsperiode zunutze macht.

#### 4) AB 630/2018 BlgLT 28.GP:

Die gesetzgebungsperiodenübergreifende Kontinuität der Behandlung von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen soll künftig gemeinsam mit weiteren darin einbezogenen Anträgen in einem eigenen Absatz des § 6 geregelt werden<sup>8</sup>.

Entsprechend dem Vorbild des § 21 Abs. 1a GOG-NR sollen künftig auch Berichte des Rechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Volksanwaltschaft nicht neuerlich dem Landtag vorgelegt werden müssen, wenn sie in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode bereits eingebracht, aber nicht mehr erledigt wurden. Durch die konkrete von § 21 Abs. 1a GOG-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> (Erst) im Rahmen der Oö. Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 2002, LGBl. Nr. 6/2002, wurde der damalige § 6 Abs. 2 Oö. LGO um einen Satz ergänzt, der sicherstellen sollte, dass für Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen die Beendigung einer Gesetzgebungsperiode keine Auswirkungen in dem Sinn hat, dass diese neu in den Landtag eingebracht werden müssten (vgl. auch den AB 1244/2001 BlgLT 25.GP).

NR abweichende Formulierung wird einerseits betont, dass die betreffenden Vorlagen jedenfalls nicht gleich Gegenstand der Verhandlungen des Plenums sein können, sondern zuerst im jeweils zuständigen Ausschuss beraten werden müssen. Andererseits wird ausdrücklich klargestellt, dass - da es keine Ex-lege-Zuweisung an nicht näher bestimmbare zuständige Ausschüsse geben kann - auch noch eine konkrete Zuteilungsentscheidung nach dem Muster des § 24 erforderlich ist.

Mit der Formulierung "die an den Landtag unmittelbar gelangenden Berichte des Rechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Volksanwaltschaft" soll der im § 24 Abs. 5 ausdrücklich getroffenen Differenzierung in Bezug auf Berichte des Rechnungshofs Rechnung getragen werden. Gelangen nämlich derartige Berichte ausnahmsweise im Wege der Landesregierung an den Landtag, so soll die Landesregierung - wie bei allen anderen Regierungsvorlagen auch - weiterhin verpflichtet sein, Eingaben, die in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode vom Landtag nicht erledigt wurden, gegebenenfalls neu einzubringen.

Die Mitteilung des Landesrechnungshofs über die voraussichtlichen personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse für das folgende Jahr (vgl. § 10 Abs. 2 Oö. LRHG 2013) ist kein "Bericht" im Sinn des § 6 Abs. 3 (vgl. auch die differenzierende Formulierung im § 24 Abs. 6 erster Satz).

# II. HAUPTSTÜCK LANDTAGSDIREKTION

§ 7
(Verfassungsbestimmung)
Aufgaben; Ausstattung und Dienstbetrieb

- (1)¹) Die Landtagsdirektion ist die ständige²) Geschäftsstelle des Landtags, seiner Ausschüsse und der Untersuchungskommissionen. Sie hat auch die Amtlichen Niederschriften des Landtags³), der Ausschüsse⁴) und der Untersuchungskommissionen zu führen und die Wortprotokolle aufzunehmen⁵).
- (2) Unter der unmittelbaren Aufsicht der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten (in Angelegenheiten eines Ausschusses: der Obfrau bzw. des Obmanns) obliegt die Leitung der Landtagsdirektion der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor. Die Landtagsdirektorin bzw. der Landtagsdirektor ist, unbeschadet einer gleichzeitigen Verwendung beim Amt der Landesregierung, nach Anhören der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten von der Landesregierung zu ernennen; im Dienstpostenplan des Landes ist für den Personalstand der Landtagsdirektion für die Landtagsdirektorin bzw. den Landtagsdirektor ein Dienstposten vorzusehen, der dem für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Landesamtsdirektorin bzw. des Landesamtsdirektors<sup>6</sup>) bestimmten in der Regel gleichzuhalten ist. Die Landesregierung oder die Landesamtsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor Bedienstete des Landes<sup>7</sup>) und Einrichtungen des Amtes der Landtagsdirektor Bedienstete des Landes<sup>7</sup>) und Einrichtungen des Amtes der Landesregierung<sup>8</sup>) soweit zur Verfügung zu stellen, als es zur Besorgung der Aufgaben der Landtagsdirektion erforderlich ist<sup>9</sup>).

- (3)<sup>10</sup>) Der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor und den ihr bzw. ihm unterstellten Bediensteten (Abs. 2) gebührt für ihre Tätigkeit in der Landtagsdirektion eine angemessene ruhegenussfähige Vergütung. Für Zeiten, in denen ein Pensionsbeitrag von der Vergütung nicht eingehoben wird, gebührt an Stelle des Ruhegenusses eine im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Landtagsdirektion fällige einmalige Vergütung als Abfindung. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeit in der Landtagsdirektion von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten nach Anhören der Zweiten Präsidentin bzw. des Zweiten Präsidenten und der Dritten Präsidentin bzw. des Dritten Präsidenten festzusetzen<sup>11</sup>).
- (4) Für den Aufwand gemäß Abs. 3 und den sonstigen Bedarf des Landtags ist im Voranschlag über den Landeshaushalt vorzusorgen. Die Mittel sind von der Landtagsdirektion zu verwalten<sup>12</sup>).
- (5) Der Dienstbetrieb in der Landtagsdirektion ist durch Dienstanweisungen der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass der Stenographendienst hinsichtlich des Inhalts seiner Tätigkeit nur an diese Geschäftsordnung, nicht aber auch an Weisungen gebunden ist<sup>13</sup>).

## 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Untersuchungskommissionen werden auch an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt und darüber hinaus wird der Umbenennung der "kurzschriftlichen Berichte" in "Wortprotokolle" Rechnung getragen (vgl. auch § 35 Abs. 5 und insbesondere § 49 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

#### 2) **Fußnote 1 zu § 7:**

Da die Landtagsdirektion eine ständige Geschäftsstelle ist, ist sie nicht für jeden neugewählten Landtag neu zu bilden.

#### 3) **Fußnote 2 zu § 7:**

Die Landtagsdirektion untersteht bei der Führung der Amtlichen Niederschriften (siehe § 48) auch der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer des Landtags (siehe § 14 Abs. 1).

#### 4) **Fußnote 3 zu § 7:**

Die Landtagsdirektion untersteht bei der Führung der Amtlichen Niederschriften der Ausschüsse auch der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer des Ausschusses (siehe § 50 Abs. 10 und 14).

#### 5) **Fußnote 4 zu § 7:**

Hinsichtlich der Aufnahme der Wortprotokolle siehe Fußnote 11 und § 49.

#### 6) **Fußnote 5 zu § 7:**

Siehe Art. 54 Abs. 3 Oö. L-VG.

#### 7) **Fußnote 6 zu § 7:**

Es handelt sich um das gesamte übrige Personal der Landtagsdirektion, das - zum Unterschied von der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor - weiterhin ausschließlich dem Personalstand des Amtes der Oö. Landesregierung angehört.

#### 8) **Fußnote 7 zu § 7:**

Auf diese Weise wird der meiste Sachbedarf der Landtagsdirektion zu decken sein. Unter "Einrichtungen" sind jedoch nicht nur bloße Sachen, sondern auch organisatorische Einheiten des Amtes der Oö. Landesregierung zu verstehen (zum Beispiel die Poststelle, die auch als Poststelle der Landtagsdirektion fungiert; oder die Abteilung Personal, die auch hinsichtlich der Abgeordneten und der Landtagsdirektorin bzw. des Landtagsdirektors als Personalstelle der Landtagsdirektion fungiert).

## 9) **Fußnote 8 zu § 7:**

Die Zurverfügungstellung erfolgt nicht zur Gänze, sondern nur im erforderlichen Umfang. Nur im Rahmen dieses Umfangs sind die Bediensteten und die Einrichtungen des Amtes der Landesregierung der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor untergeordnet.

## 10) AB 357/1979 BlgLT21.GP:

Gemäß § 7 Abs. 3 LGO. gebührt dem Landtagsdirektor und den ihm unterstellten Bediensteten für ihre Tätigkeit in der Landtagskanzlei<sup>9</sup> eine angemessene ruhegenußfähige Vergütung. Die Handhabung dieser Bestimmung stößt insbesondere aus steuerrechtlichen und verrechnungstechnischen Umständen auf Schwierigkeiten und beinhaltet für den einzelnen Bediensteten auch finanzielle Nachteile. Mit der Anfügung des vorgeschlagenen zweiten Satzes könnte die langjährige erprobte und bewährte Praxis der Auszahlung der Vergütung für die Bediensteten der Landtagskanzlei<sup>9</sup> beibehalten werden. Sehr wichtig ist dabei, daß die Bediensteten, gleichgültig ob es sich um Beamte oder Vertragsbedienstete handelt, bei gleichartiger Leistung gleich behandelt werden können.

#### 11) Fußnote 9 zu § 7:

Da die Vergütung von der Ersten Präsidenten bzw. dem Ersten Präsidenten im Zusammenwirken mit der Zweiten Präsidentin bzw. dem Zweiten Präsidenten und der Dritten Präsidentin bzw. dem Dritten Präsidenten festzusetzen ist, können die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 hiebei nicht zum Tragen kommen.

#### 12) Fußnote 10 zu § 7:

Siehe Art. 55 Abs. 6 Oö. L-VG.

#### 13) Fußnote 11 zu § 7:

Keiner Landtagsstenographin und keinem Landtagsstenographen kann also eine Weisung erteilt werden, etwas anderes in das Wortprotokoll aufzunehmen, als sie bzw. er gehört hat. Eine etwa erforderliche Berichtigung der Wortprotokolle erfolgt gemäß § 49 Abs. 2 und 5. Im Übrigen sind aber auch die Stenographinnen und Stenographen weisungsgebunden.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Nunmehr "Landtagsdirektion".

# III. HAUPTSTÜCK HAUSORDNUNG

# § 8 Beschlussfassung durch die Präsidialkonferenz

Die Hausordnung ist - soweit sie erforderlich wird - von der Präsidialkonferenz zu beschließen<sup>1</sup>)<sup>10</sup>.

#### 1) **Fußnote 1 zu § 8:**

Hinsichtlich der Handhabung der Hausordnung siehe § 15.

# IV. HAUPTSTÜCK

# ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, DER GLIEDERUNGEN UND DER ORGANE DES LANDTAGS

# § 9 Mitgliedschaft im Landtag

- (1) Alle gewählten Abgeordneten, die eine von der Landeswahlbehörde ausgestellte Bescheinigung (Wahlschein) erhalten haben (Art. 16 Abs. 6 Oö. L-VG), sind solange Mitglied des Landtags, als nicht durch den Verfassungsgerichtshof ihre Wahl für ungültig erklärt oder der Mandatsverlust ausgesprochen worden ist (Art. 38 Oö. L-VG) oder solange nicht die Mitgliedschaft durch Verzichterklärung des Mitglieds, durch sein Ableben oder durch Konstituierung eines neugewählten Landtags erloschen ist.
- (2) Eine Verzichterklärung gemäß Abs. 1 muss in schriftlicher Form abgegeben werden und eigenhändig datiert und unterschrieben sein. Die Verzichterklärung muss an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten gerichtet sein und ihr bzw. ihm übergeben werden; die Übergabe ist durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten zu beurkunden. Die Verzichterklärung wird mit dem Tag der Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten wirksam; ist jedoch in der Verzichterklärung ein datumsmäßig bestimmter späterer Tag als Tag des Wirksamwerdens der Erklärung ausdrücklich festgelegt, so wird die Verzichterklärung mit diesem Tag wirksam¹). Eine Verzichterklärung kann nach der Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten nicht mehr

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Bisher gab es keine eigene Hausordnung des Oö. Landtags; Regelungen über den Kreis der während laufender Plenumssitzungen zum Aufenthalt im Plenumssaal berechtigten Personen enthielt aber zuletzt etwa Punkt 4 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62; vgl. aber auch § 20 Abs. 2 Oö. LGO 2009.

widerrufen werden. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Verzichterklärung bei nächstmöglicher Gelegenheit<sup>2</sup>) im Landtag zu verlesen.

(3) Alle Abgeordneten haben ihren Wahlschein vor Eintritt in den Landtag der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten zu übergeben³), die bzw. der den Empfang schriftlich zu bescheinigen hat. Allen Abgeordneten sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten Ausweise auszuhändigen, in denen die Mitgliedschaft bestätigt wird. Der Ausweis ist im Fall des Verlustes der Mitgliedschaft zurückzugeben; in diesem Fall ist der Wahlschein an die Landeswahlbehörde rückzumitteln.

## 1) Fußnote 1 zu § 9:

Durch Verzichterklärung kann die Mitgliedschaft im Landtag frühestens mit dem Tag der Übergabe der Erklärung an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten erlöschen. Wird der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten eine Verzichterklärung übergeben, in der ein Zurücklegungstermin festgelegt ist, der vor dem Zeitpunkt der Übergabe liegt, so erlischt auch in diesem Fall die Mitgliedschaft im Landtag erst mit dem Tag der Übergabe der Zurücklegungserklärung an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten.

#### 2) Fußnote 2 zu § 9:

Die Verzichterklärung ist jedenfalls vor der Angelobung des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tretenden neuen Mitglieds des Landtags im Landtag zu verlesen.

#### 3) **Fußnote 3 zu § 9:**

Erfolgt der Eintritt in den Landtag zu Beginn der Gesetzgebungsperiode, so ist der Wahlschein der bzw. dem Vorsitzenden gemäß § 1 Abs. 3 zu übergeben.

### § 10

# Pflichten der Mitglieder des Landtags

- (1) Jedes Mitglied des Landtags ist verpflichtet, bei den Sitzungen des Landtags sowie bei den Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse, denen es angehört, anwesend zu sein und an den Verhandlungen und Arbeiten nach bestem Wissen und Können teilzunehmen.
- (2)¹) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 ist ein Mitglied des Landtags nur bei Verhinderung durch Krankheit und während der Zeit einer entschuldigten Abwesenheit entbunden.
- (3) Das Mitglied des Landtags, das durch Krankheit an der Teilnahme an den Verhandlungen und Arbeiten des Landtags verhindert ist, hat dies der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen.
- (4)<sup>2</sup>) Eine Entschuldigung im Sinn des Abs. 2 zweiter Fall gilt als erteilt, wenn nach entsprechender Anzeige der Abwesenheit bei der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten keine gegenteilige Entscheidung durch diese bzw. diesen

erfolgt. Die Entschuldigung darf nur aus triftigen Gründen und nur dann verweigert werden, wenn die Abwesenheit voraussichtlich mindestens 30 Tage dauert. Die Gründe sind bei einer Verweigerung dem Mitglied des Landtags bekannt zu geben.

(5)³) Wird der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten einer der im Art. 38 Abs. 1 Z. 2 bis 4 Oö. L-VG genannten Fälle zur Kenntnis gebracht, hat sie bzw. er dies dem Landtag bekannt zu geben, welcher nach Vorberatung im Immunitätsund Unvereinbarkeitsausschuss über den im Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Fasst der Landtag den Beschluss, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident den Antrag namens des Landtags beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

## 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Eine Abwesenheit von den Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse kann nicht nur durch Krankheit oder Urlaub, sondern auch durch einen sonstigen wichtigen Grund gerechtfertigt sein. Dem trägt die Neuformulierung des **Abs. 2** Rechnung, wobei die Unterscheidung zwischen Krankheit und sonstigem wichtigem Grund (= entschuldigte Abwesenheit) grundsätzlich aufrecht bleibt.

## 2) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Durch die Neufassung des **Abs. 4** ist - im Einklang mit den insofern vergleichbaren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrats (vgl. § 11 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz 1975) - klargestellt, dass eine allfällige Verweigerung der Entschuldigung nur dann in Betracht kommt, wenn das Fernbleiben von den Sitzungen sich über einen Zeitraum von zumindest 30 Tagen erstreckt.

## 3) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Der neu eingefügte **Abs. 5** stellt eine notwendige verfahrensmäßige Ergänzung zu Art. 38 Oö. L-VG (Mandatsverlust [auf Antrag des Landtags]) dar.

# § 11 Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse<sup>1</sup>) <sup>2</sup>) sind, soweit nicht gesetzlich darüber hinaus etwas anderes bestimmt ist<sup>2</sup>) und soweit ihnen nicht durch Beschluss<sup>3</sup>) des Landtags einzelne Aufgaben besonders zugewiesen werden, zur Vorberatung des Eingangs<sup>4</sup>) zuständig. Sie haben das Recht, dem Landtag auch selbständig Anträge zu stellen<sup>5</sup>).

#### 1) Fußnote 1 zu § 11:

Hinsichtlich der Bildung ständiger Ausschüsse siehe § 5; hinsichtlich der Einrichtung neuer Ausschüsse (ad hoc-Ausschüsse) oder gemischter Ausschüsse siehe § 25 Abs. 3; hinsichtlich des Geschäftsgangs in den Ausschüssen siehe § 50.

#### 2) **Fußnote 2 zu § 11:**

Solche Sonderregelungen sind derzeit nur hinsichtlich des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses, des Kontrollausschusses, des Ausschusses für EG- und Integrationsfragen, des Petitionsausschusses und des Ausschusses gemäß § 5 Abs. 3 getroffen (siehe dazu die Fußnote 1 zu § 5 und die Fußnote 3 zu § 17).

## 3) **Fußnote 3 zu § 11:**

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

#### 4) **Fußnote 4 zu § 11:**

Siehe dazu § 25.

## 5) Fußnote 5 zu § 11:

Es kann sich um einen Sachantrag (§ 22 Abs. 2 Z. 3) oder um einen Geschäftsantrag (§ 23 Abs. 1) handeln.

# § 12 Aufgaben der Präsidialkonferenz<sup>1)</sup>

- (1) Die Präsidialkonferenz<sup>2</sup>) hat die ihr nach dieser Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben<sup>3</sup>) zu besorgen. Durch Beschluss des Landtags<sup>4</sup>) können der Präsidialkonferenz weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Präsidialkonferenz in allen Angelegenheiten anhören, die von ihr bzw. von ihm zu besorgen sind<sup>5</sup>).
- (3)<sup>6</sup>) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Präsidialkonferenz ohne unnötigen Aufschub einzuberufen<sup>7</sup>), wenn dies eine Klubobfrau bzw. ein Klubobmann verlangt.

#### 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Obmännerkonferenz wird in Präsidialkonferenz umbenannt; an der Zusammensetzung dieses Gremiums ändert sich dadurch nichts.

#### 2) **Fußnote 1 zu § 12:**

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Präsidialkonferenz siehe § 3 Abs. 7; hinsichtlich des Geschäftsganges siehe § 60.

## 3) Fußnote 2 zu § 12:

Aufgaben der Präsidialkonferenz sind insbesondere

- Beschluss der Hausordnung (§ 8);
- Mitwirkung im Interesse einer geordneten Weiterführung einer Sitzung (§ 20 Abs. 7);
- Erledigung von Beschwerden (§ 20 Abs. 8 bis 10);
- Mitwirkung bei der Erledigung von Anträgen oder sonstigen Anbringen gemäß § 24 Abs. 8;
- Beschluss über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen (§ 25 Abs. 9 Z. 2);
- Beschluss über Ausnahmen hinsichtlich der Durchführung einer Fragestunde (§ 30 Abs. 4);
- Beschluss über den Vorrang eines Antrags einer Aktuellen Stunde (§ 34 Abs. 4);
- Beschluss über allfällige Abweichungen von den verfassungsgesetzlich festgelegten Redezeitbeschränkungen in der Aktuellen Stunde (§ 34 Abs. 7 vgl. die Praxis der Vereinbarung sog. "Fraktionsblockzeiten");
- Beschluss über die Abhaltung einer Enquete im Landtag (§ 35);

- Vorlage des Textes einer gemeinsamen Erklärung zur Beschlussfassung im Landtag (§ 36);
- Zustimmung zur Bestellung eines Berichterstatters gemäß § 37 Abs. 4 und 5;
- Festlegung der Reihenfolge der ersten Redner in einer Wechselrede (§ 38 Abs. 1);
- Mitwirkung bei der Beschränkung der Redezeit in der Wechselrede (§38 Abs. 5 Z. 2);
- Mitwirkung bei der Zusammenfassung mehrerer Verhandlungsgegenstände zu einer gemeinsamen Wechselrede (§ 39 Abs. 1);
- Erstattung von Wahlvorschlägen (§ 44 Abs. 4 und 5);
- Beschluss über die Fortsetzung einer Sitzung (§ 45 Abs. 1 und 4);
- Beschluss über den Vorrang eines Verlangens auf Sonderprüfung durch den Landesrechnungshof (§ 4 Abs. 6 Oö. Landesrechnungshofgesetz<sup>11</sup>).

## 4) **Fußnote 3 zu § 12:**

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

#### 5) **Fußnote 4 zu § 12:**

Siehe § 13 Abs. 1.

#### 6) AB 437/1994 BlgLT 24.GP:

Durch diese Ergänzung des § 12 ist in Zukunft der Erste Präsident zur Einberufung der Obmännerkonferenz<sup>12</sup> verpflichtet, wenn dies ein Klubobmann verlangt. Diese Stärkung der Position der Klubobmänner führt jedoch nicht dazu, daß auch eine Landtagssitzung unterbrochen werden muß, um eine beantragte Obmännerkonferenz<sup>12</sup> einzuberufen. Die Unterbrechung der Sitzung ist weiterhin im § 44 Abs. 1 und Abs. 2<sup>13</sup> geregelt.

#### 7) **Fußnote 5 zu § 12:**

Die Verpflichtung gilt nur für Zeiträume außerhalb einer Landtagssitzung; die zwingende Unterbrechung einer Landtagssitzung ist im § 45 Abs. 1 und 2 geregelt.

#### § 13

# Aufgaben der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten; Vertretung<sup>1</sup>)

- (1) Aufgabe der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten<sup>2</sup>) <sup>3</sup>) ist es, darüber zu wachen, dass die Würde und die Rechte des Landtags gewahrt und die Aufgaben des Landtags erfüllt werden und dass ohne unnötigen Aufschub verhandelt wird. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landtags; sie bzw. er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Darüber hinaus hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Geschäftsordnung zu handhaben, auf die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu achten und jene Aufgaben zu besorgen, die ihr bzw. ihm nach den sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zukommen<sup>3</sup>).
- (2) Im Fall der Verhinderung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten vertritt sie bzw. ihn die Zweite Präsidentin bzw. der Zweite Präsident oder

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Nunmehr § 4 Abs. 8 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013.

<sup>12</sup> Nunmehr "Präsidialkonferenz".

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. nunmehr § 45 Abs. 1 und 2.

die Dritte Präsidentin bzw. der Dritte Präsident<sup>4</sup>). Sind auch diese verhindert, wird die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident durch jeweils das an Jahren älteste Mitglied des Landtags vertreten, das einer Partei zugehört, die eine bzw. einen der drei Präsidentinnen und/oder Präsidenten stellt (Art. 23 Abs. 2 Oö. L-VG).

- (3) Aufgaben, die in dieser Geschäftsordnung der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten übertragen sind, sind im Vertretungsfall in der im Abs. 2 angeführten Reihenfolge von den Vertreterinnen und Vertretern zu besorgen.
- (4) Die Zweite Präsidentin bzw. der Zweite Präsident und die Dritte Präsidentin bzw. der Dritte Präsident haben die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten über deren bzw. dessen Ersuchen in der Leitung der Verhandlungen des Landtags zu unterstützen.

## 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Bestimmungen der bisherigen §§ 13 und 15 über die Aufgaben und die Vertretung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten werden zusammengefasst; die zwischen den beiden genannten bisherigen Paragraphen situierte Bestimmung über den Datenschutz wird aus systematischen Gründen an das Ende des IV. Hauptstücks als § 16 eingeordnet.

### 2) Fußnote 1 zu § 13:

Hinsichtlich der Wahl der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten siehe § 4 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 3.

## 3) Fußnote 2 zu § 13:

Die Einschaltung der Präsidialkonferenz bei Besorgung der Aufgaben ist zum Teil zwingend vorgesehen (vgl. die Fußnote 2 zu § 12); im Übrigen siehe § 12 Abs. 2.

### 4) **Fußnote 3 zu § 13:**

Hinsichtlich der Wahl der Zweiten Präsidentin bzw. des Zweiten Präsidenten und der Dritten Präsidentin bzw. des Dritten Präsidenten siehe § 4 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 3 zu § 4.

## § 14

# Aufgaben der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

- (1) Die Schriftführerinnen und/oder Schriftführer<sup>1</sup>) sind für die richtige Führung und Ausfertigung der Amtlichen Niederschriften (§ 48) verantwortlich, unbeschadet der übergeordneten Leitung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten. Sie sind berechtigt, diesbezüglich der Landtagsdirektion Weisungen zu erteilen<sup>2</sup>).
- (2) Die Schriftführerinnen und/oder Schriftführer haben die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten bei der Vorsitzführung, insbesondere bei der Mitteilung des Eingangs<sup>3</sup>), bei Verlesung von Schriftstücken im Landtag und bei der Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen<sup>4</sup>) und Wahlen<sup>5</sup>) zu unterstützen<sup>6</sup>). Die Tätigkeit der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer ist von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten zu überwachen.

#### 1) **Fußnote 1 zu § 14:**

In der konstituierenden Sitzung ist zunächst nur eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestellen (§ 1 Abs. 4), nach der Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten sind drei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer zu wählen (§ 4 Abs. 2).

#### 2) Fußnote 2 zu § 14:

Die Führung der Amtlichen Niederschrift ist Aufgabe der Landtagsdirektion, die diesbezüglich auch der jeweiligen Schriftführerin bzw. dem jeweiligen Schriftführer untersteht, der bzw. dem aber wiederum die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident übergeordnet ist.

## 3) Fußnote 3 zu § 14:

Siehe § 25 Abs. 2.

#### 4) **Fußnote 4 zu § 14:**

Siehe § 41.

#### 5) Fußnote 5 zu § 14:

Siehe § 44.

#### 6) Fußnote 6 zu § 14:

Die jeweilige Schriftführerin bzw. der jeweilige Schriftführer hat überdies gemäß § 46 Abs. 1 die Beurkundung von Sachbeschlüssen und Wahlergebnissen gegenzuzeichnen sowie bei der allfälligen Berichtigung einer Amtlichen Niederschrift (§ 48 Abs. 5) oder eines Wortprotokolls (§ 49 Abs. 5) mitzuwirken.

## § 15

# Aufgaben der Ordnerinnen und/oder Ordner

Die Ordnerinnen und/oder Ordner<sup>1</sup>) haben die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß  $\S$  20 und bei der Handhabung der Hausordnung<sup>2</sup>) zu unterstützen.

#### 1) Fußnote 1 zu § 15:

In der konstituierenden Sitzung sind zuerst drei Ordnerinnen und/oder Ordner zu bestellen (§ 1 Abs. 4), nach der Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten sind drei Ordnerinnen und/oder Ordner zu wählen (§ 4 Abs. 2).

#### 2) Fußnote 2 zu § 15:

Siehe § 8<sup>14</sup>.

<sup>1</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Bisher gab es keine eigene Hausordnung des Oö. Landtags; Regelungen über den Kreis der während laufender Plenumssitzungen zum Aufenthalt im Plenumssaal berechtigten Personen enthielt aber zuletzt etwa Punkt 4 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62; vgl. aber auch § 20 Abs. 2 Oö. LGO 2009.

## **§ 16**

# Wahrung des Datenschutzes; Vertraulichkeit<sup>1</sup>)

- (1)<sup>2</sup>) Im Rahmen der Tätigkeit des Landtags ist bei der Weitergabe von Informationen, selbst wenn sie im Zuge von Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen bekannt werden, das Grundrecht auf Datenschutz im Einklang mit dem Grundprinzip der Öffentlichkeit parlamentarischer Tätigkeit (Art. 27 Oö. L-VG) zu wahren.
- (2) Hat das zuständige Organ und/oder ein Mitglied des Landtags gegen die Weitergabe von Informationen Bedenken, darf es die Information nur in einer den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechend veränderten Weise weitergeben<sup>3</sup>).
- (3)<sup>4</sup>) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse vertraulich sind. (Verfassungsbestimmung) Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

(...) die (...) Bestimmung über den Datenschutz wird aus systematischen Gründen an das Ende des IV. Hauptstücks als § 16 eingeordnet.

## AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Abs. 1 wird insofern an das aktuelle Datenschutzrecht angepasst, als die konkrete Bezugnahme auf die nicht mehr zutreffende bundesverfassungsrechtliche Grundlage überhaupt gestrichen wurde. Darüber hinaus stellt der Verweis im Zusammenhang mit dem Grundprinzip der Öffentlichkeit parlamentarischer Tätigkeit nunmehr auf Art. 27 Oö. L-VG statt auf die bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ab.

#### 3) **Fußnote 1 zu § 16:**

Die berufliche Immunität steht einer Sanktion bei Verletzung der Bestimmung des Abs. 1 entgegen. Im Rahmen der außerberuflichen Immunität ist hingegen von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der bzw. des betreffenden Abgeordneten auszugehen.

#### AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Der bisherige § 14 Abs. 3 ist seit der Neufassung des Datenschutzrechts durch das DSG 2000 obsolet. Durch die neu eingefügte Möglichkeit der Vertraulichkeitserklärung (Abs. 3) sollen über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 DSG 2000 hinaus gewisse Schweigepflichten festgelegt werden können. Die Verletzung eines solchen Beschlusses unterliegt zwar keiner notwendige breite Übereinkunft (Zwei-Drittel-Mehrheit Sanktionsdrohung; die Sonderbestimmung im Verhältnis zu Art. 31 Oö. L-VG und § 39 Oö. LGO<sup>15</sup>) sollte aber eine gewisse Gewährleistung für die tatsächliche Beachtung eines Vertraulichkeitsbeschlusses sein (vgl. auch § 37 Abs. 7 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 [betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrats]).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Redaktionsversehen: Richtig "§ 40 Oö. LGO 2009".

Ein allfälliger Vertraulichkeitsbeschluss bewirkt jedenfalls keine Befreiung von sonstigen Verschwiegensheitspflichten gegenüber den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern; d.h., dass etwa ein Arzt als Auskunftsperson auch in einer für vertraulich erklärten Sitzung an seine ärztliche Schweigepflicht gebunden ist.

# V. HAUPTSTÜCK FORM DER TÄTIGKEIT DES LANDTAGS

## § 17

## Sachbeschlüsse; Geschäftsbeschlüsse

- (1) Die nach außen gerichtete Tätigkeit des Landtags bedarf zu ihrer Wirksamkeit stets der Form eines Beschlusses (Sachbeschluss)<sup>1</sup>). Dies gilt nicht für Wahlen<sup>2</sup>) und soweit gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist<sup>3</sup>).
- (2) Beschlüsse auf Grund eines Misstrauensantrags gegen die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten oder gegen die Zweite Präsidentin bzw. den Zweiten Präsidenten oder gegen die Dritte Präsidentin bzw. den Dritten Präsidenten (Art. 24 Oö. L-VG)<sup>4</sup>) oder gegen ein Mitglied der Landesregierung (Art. 44 Oö. L-VG) und Beschlüsse, mit denen dieses Gesetz geändert wird, zählen zu den Sachbeschlüssen.
- (3) Die nach innen gerichtete Tätigkeit des Landtags bedarf Wahlen ausgenommen zu ihrer Wirksamkeit dann der Form eines Beschlusses (Geschäftsbeschluss)<sup>5</sup>), wenn es in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt ist. Der Landtag kann Geschäftsbeschlüsse auch fassen, wenn dies in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich bestimmt ist; er kann dies insbesondere auch tun, um Anordnungen der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten zu ersetzen oder zu ändern<sup>6</sup>).
- (4) Der Landtag fasst seine Beschlüsse in Sitzungen<sup>7</sup>). Die Beschlüsse des Landtags kommen durch Abstimmung zustande<sup>8</sup>).
- 1) **Fußnote 1 zu § 17:**

Voraussetzung für einen Sachbeschluss ist ein Sachantrag; siehe dazu § 22.

2) Fußnote 2 zu § 17:

Siehe § 44.

3) Fußnote 3 zu § 17:

Solche Sonderregelungen enthalten:

- a) Art. 34 Abs. 2 Oö. L-VG hinsichtlich des Fragerechts; siehe dazu die §§ 27 ff;
- b) § 5 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl. Nr. 44/1985: In Immunitätsangelegenheiten und in Unvereinbarkeitsangelegenheiten genügt in der Regel der Beschluss des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses, wenn er einstimmig erfolgt; siehe dazu auch die Fußnote 3 zu § 22;

- c) § 24 Abs. 3, wonach die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschussantrags dann nicht besteht, wenn der Ausschuss die Mitteilung über die Durchführung oder das Ergebnis von Bürgerinnenund Bürger-Abstimmungen zur Kenntnis nimmt;
- d) § 24 Abs. 6, wonach die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschussantrages dann nicht besteht, wenn der Ausschuss einen Bericht des Landesrechnungshofs einstimmig zur Kenntnis nimmt.

#### 4) Fußnote 4 zu § 17:

Siehe § 26 Abs. 3 - vgl. auch § 25 Abs. 10.

#### 5) **Fußnote 5 zu § 17:**

Voraussetzung für einen Geschäftsbeschluss ist ein Geschäftsantrag; siehe dazu § 23.

#### 6) Fußnote 6 zu § 17:

Geschäftsbeschlüsse können also auch in Geschäftsangelegenheiten gefasst werden, die in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind; vgl. dazu § 64 Abs. 1. Durch Geschäftsbeschluss kann insbesondere auch eine getroffene Anordnung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten in den ihr bzw. ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Geschäftsangelegenheiten jederzeit ersetzt oder geändert werden; es kann durch Geschäftsbeschluss eine solche Anordnung auch vorweggenommen werden.

## 7) **Fußnote 7 zu § 17:**

Der in einer Sitzung versammelte Landtag wird in der Umgangssprache auch "Haus" oder "Plenum" genannt.

### 8) Fußnote 8 zu § 17:

Siehe §§ 40 ff.

#### **§ 18**

# Sitzungen des Landtags; Einberufung

- (1) Abgesehen vom Fall des § 1 hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Sitzungen des Landtags einzuberufen. Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe des seit dem Schluss der letzten Sitzung angefallenen Eingangs¹) und der bis zur Einberufung feststehenden Tagesordnung²) entweder durch eine allgemeine Mitteilung in der vorhergehenden Sitzung oder durch eine an die Mitglieder persönlich zuzustellende schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
- (2)<sup>3</sup>) Wird ein Zusammentreten des Landtags zur Beratung über Verordnungen<sup>4</sup>) der Landesregierung gemäß Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG notwendig, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident den Landtag zu einer Sitzung innerhalb von acht Tagen, gerechnet ab Wegfall des Hindernisses für sein Zusammentreten, einzuberufen.
- (3) Wenn es der Landeshauptmann, die Landesregierung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtags verlangt, ist die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident verpflichtet, den Landtag binnen zwei Wochen so einzuberufen,

dass er innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann (Art. 26 Oö. L-VG).

- (4)<sup>5</sup>) Das Verlangen auf Einberufung des Landtags (Abs. 3) muss schriftlich gestellt werden. Diesem Verlangen ist ein Sachantrag (§ 22) anzuschließen. Wird die Einberufung des Landtags vom Landeshauptmann oder von der Landesregierung zur Erstattung eines Berichts verlangt, so ist ein Antrag nicht erforderlich.
- (5) Der Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung des Landtags zugrunde liegt, ist als erster Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung zu behandeln<sup>2</sup>).
- 1) **Fußnote 1 zu § 18:**

Siehe § 25 Abs. 1 und Abs. 2.

2) Fußnote 2 zu § 18:

Die Tagesordnung ergibt sich aus § 26; dies gilt nicht für Festsitzungen und Trauersitzungen, die im Regelfall ausschließlich auf den gegebenen Anlass abgestellt sind.

3) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Diese Bestimmungen schaffen den geschäftsordnungsgemäßen Rahmen für die Behandlung von Notverordnungen der Landesregierung gemäß Art. 39a L-VG. 1971<sup>16</sup>. Da die LGO. nicht die Einrichtung eines "Hauptausschusses" kennt, konnte die Kompetenz zur Mitwirkung gemäß Art. 39a Abs. 1 L-VG. 1971<sup>16</sup> nicht - wie dies die gleichgelagerte Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 B-VG betreffend das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten vorsieht - dem ständigen Unterausschuß des Hauptausschusses übertragen werden. Wird kein eigener Ausschuß gemäß (...) eingerichtet, so wird sich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben der (ständige) Ausschuß für Verfassung und Verwaltung anbieten.

4) **Fußnote 3 zu § 18:** 

Sogenannte "Notverordnungen".

5) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die - theoretische - Möglichkeit, das Verlangen nach Einberufung des Landtags mit einem bloßen Geschäftsantrag zu begründen, soll entfallen.

#### § 19

# Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1)¹) Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich (Art. 27 Abs. 1 Oö. L-VG). Tonund Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es von der bzw. dem Vorsitzenden oder von wenigstens einem Fünftel der Anwesenden verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörerinnen und/oder Zuhörer beschlossen wird²) (Art. 27 Abs. 2 Oö. L-VG).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Nunmehr Art. 49 Oö. L-VG.

## 1) AB 357/1984BlgLT 22.GP:

Gemäß Art. 20 Abs. 1 L-VG. 1971<sup>17</sup> (Art. 32 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 2 B-VG) sind die Sitzungen des Landtages öffentlich.

Die Öffentlichkeit wird nach Lehre und Rechtsprechung (VfGH Slg. 7722/1975) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt, wenn die Vornahme von Ton- und Bildaufnahmen an die Zustimmung des Vorsitzenden gebunden wird.

Diese Bindung ist im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten einer Manipulation bzw. eines sonstigen Mißbrauchs von unbefugten Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen des Landtages erforderlich und soll (...) eine eindeutige gesetzliche Grundlage erhalten (vgl. im übrigen die gleichartigen Regelungen in anderen Bundesländern wie § 44 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages, LGBl. Nr. 11/1973, oder § 55 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981).

#### 2) Fußnote 1 zu § 19:

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

## **§ 20**

## Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1)<sup>1</sup>) Es ist Aufgabe der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in den anderen Räumen des Landtags sowie für die Wahrung des parlamentarischen Anstands zu sorgen.
- (2)<sup>1</sup>) Die bzw. der Vorsitzende hat zu bestimmen, wo und unter welchen Voraussetzungen sich Zuhörerinnen und/oder Zuhörer während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten dürfen. Zum Zweck der Gewährleistung eines ungehinderten Verlaufs der Sitzung und der Sicherheit der anwesenden Personen kann die bzw. der Vorsitzende die dazu notwendigen Vorkehrungen und Anordnungen treffen. Durch diese Maßnahmen darf die Öffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt werden<sup>2</sup>).
- (3) Wenn Zuhörerinnen und/oder Zuhörer die Ordnung oder Sicherheit im Landtag stören oder die Tätigkeit des Landtags beeinflussen oder die Annahme gerechtfertigt ist, dass dies unmittelbar zu befürchten ist, hat die bzw. der Vorsitzende, falls andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen, den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 19 Abs. 2 zu verlangen.
- (4) Wenn die bzw. der Vorsitzende in Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflicht das Wort ergreift oder das Glockenzeichen gibt, so hat das gerade sprechende Mitglied des Landtags oder der Landesregierung seine Rede für so

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Nunmehr Art. 27 Abs. 1 Oö. L-VG.

lange Zeit zu unterbrechen, bis die bzw. der Vorsitzende seine<sup>18</sup> Ausführungen beendet hat.

- (5) Eine Rednerin bzw. einen Redner, die bzw. der von dem Gegenstand der Verhandlung abschweift, hat die bzw. der Vorsitzende "zur Sache" zu rufen. Nach dreimaligem Ruf "zur Sache" kann die bzw. der Vorsitzende der Rednerin bzw. dem Redner für die Dauer der im Gang befindlichen Wechselrede das Wort entziehen<sup>3</sup>).
- (6)<sup>4</sup>) Verstöße gegen den parlamentarischen Anstand sind von der bzw. dem Vorsitzenden durch den Ruf "zur Ordnung" zu ahnden. Nach dreimaligem Ruf "zur Ordnung" innerhalb einer Wechselrede kann die bzw. der Vorsitzende über das betreffende Mitglied des Landtags für die Dauer der im Gang befindlichen Wechselrede Redeverbot verhängen<sup>3</sup>). Jedes Mitglied des Landtags kann von der bzw. dem Vorsitzenden den Ruf "zur Ordnung" verlangen. Falls ein Mitglied des Landtags oder der Landesregierung Anlass zu einem Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser von der bzw. dem Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.
- (7) Wird Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden gemäß Abs. 5 und 6 nicht Folge geleistet und dadurch eine geordnete Weiterführung der Sitzung in Frage gestellt, so kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die Präsidialkonferenz mit der Angelegenheit befassen.
- (8) Wenn ein Mitglied des Landtags in den Verhandlungen des Hauses eine zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigte Person persönlich beleidigt, so hat die Präsidialkonferenz über Verlangen der bzw. des Beleidigten das zur Beilegung bzw. Regelung der Angelegenheit Geeignete zu veranlassen. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat das Ergebnis dem Haus mitzuteilen.
- (9) Von außen kommende Beschwerden über Äußerungen eines Mitglieds des Landtags, die in Sitzungen des Landtags gemacht worden sein sollen und durch die sich die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer beleidigt erachtet, sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten der Präsidialkonferenz zuzuleiten.
  - (10) Die Präsidialkonferenz hat im Fall des Abs. 9 zu beschließen
- 1. entweder auf Grund des Ergebnisses ihrer Beurteilung die Beschwerde beiseitezulegen und hierüber dem Haus nicht zu berichten
- 2. oder dem Landtag das Ergebnis der Beurteilung in öffentlicher Sitzung mitzuteilen<sup>5</sup>).

Der Inhalt des Beschlusses der Präsidialkonferenz ist samt den hiefür maßgeblichen Gründen der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Redaktionsversehen: Richtig "ihre bzw. seine".

## 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Neuformulierung dient der näheren Determinierung des Zwecks (Gewährleistung eines ungehinderten Verlaufs der Sitzung und der Sicherheit der anwesenden Personen) in **Abs. 2** und der Erweiterung des möglichen Anlasses in **Abs. 3** (gerechtfertigte Befürchtung einer Störung oder Beeinflussung) bestimmter sitzungspolizeilicher Maßnahmen.

Da die Tribüne ein Teil des Landtagssitzungssaales ist, ist eine besondere Erwähnung derselben im § 20 nicht erforderlich.

#### 2) Fußnote 1 zu § 20:

Ausnahmen für Abordnungen sind nicht vorgesehen. Sie haben nicht weniger, aber auch nicht mehr Rechte als sonstige Zuhörerinnen und Zuhörer. Für sie gelten Abs. 2 und 3 genauso wie für sonstige Zuhörerinnen und Zuhörer.

#### 3) Fußnote 2 zu § 20:

Siehe jedoch § 17 Abs. 3 letzter Satz.

## 4) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Durch eine Ergänzung des letzten Satzes dieser Bestimmung wird klargestellt, dass ein Ruf "zur Ordnung" auch an Mitglieder der Landesregierung gerichtet werden kann. Die Verhängung eines Redeverbots kommt hingegen auch weiterhin für Mitglieder der Landesregierung nicht in Betracht (vgl. Art. 47 Oö. L-VG und § 38 Abs. 3).

## 5) **Fußnote 3 zu § 20:**

In diesen Fällen wird die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident oder über ihr bzw. sein Ersuchen eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer (vgl. § 14 Abs. 2) die Beurteilung im Haus verlesen. Dies kommt je nach dem Inhalt der Beurteilung praktisch der öffentlichen Feststellung gleich, dass die bzw. der Abgeordnete recht oder unrecht gehandelt hat.

#### **§ 21**

# Eröffnung der Sitzung

Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Sitzung zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu eröffnen.

## § 22

# Sachanträge

- (1) Jeder Sachbeschluss<sup>1</sup>) bedarf eines Sachantrags, der den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten muss.
- $(2)^2$ ) Sachanträge können soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist<sup>3</sup>) nur
- 1. von der Landesregierung (Regierungsvorlage),
- 2. gemeinsam von drei Mitgliedern des Landtags (Initiativantrag),
- 3. von einem Ausschuss des Landtags (Ausschussantrag)<sup>4</sup>),

- 4. im Fall eines Misstrauensantrags (Art. 24 und 44 Oö. L-VG) von zwei Dritteln der antragsberechtigten Mitglieder des Landtags gestellt werden. Sachanträge, die eine nicht zum selbstständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 7 Oö. L-VG) zählende Angelegenheit zum Gegenstand haben, können nur als Initiativanträge oder als Ausschussanträge gestellt werden<sup>5</sup>).
- (3) Sachanträge, die einen Prüfungsauftrag des Landtags an den Landesrechnungshof zum Gegenstand haben<sup>6</sup>), können nur als Initiativanträge oder Ausschussanträge gestellt werden.
- (4)<sup>2</sup>) Sachanträge müssen in schriftlicher Form gestellt werden. Regierungsvorlagen sind vom sachlich zuständigen Mitglied der Landesregierung<sup>7</sup>), Initiativanträge sind von mindestens drei Mitgliedern, Ausschussanträge sind von der Obfrau bzw. dem Obmann<sup>8</sup>) und dem vom Ausschuss zur Berichterstattung bestellten Mitglied<sup>9</sup>), Misstrauensanträge sind von mindestens zwei Dritteln der antragsberechtigten Mitglieder des Landtags zu unterschreiben<sup>10</sup>).
- (5)<sup>11</sup>) Soweit Antragsrechte einem Klub zustehen, ist für deren Geltendmachung nur die Unterschrift der Klubobfrau bzw. des Klubobmanns erforderlich.
- (6)<sup>12</sup>) Ein Sachantrag auf Beschlussfassung einer gemeinsamen Erklärung (§ 36) kann nur von der Präsidialkonferenz gestellt werden, die dafür einen einstimmigen Beschluss fassen muss.
- (7)<sup>13</sup>) Anträge sind durch Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten oder an die Landtagsdirektorin bzw. den Landtagsdirektor einzubringen.
- (8)<sup>13</sup>) <sup>14</sup>) Jene Anträge, die sich auf der Tagesordnung einer Sitzung<sup>15</sup>) befinden, sowie Anträge, die auf eine Beschlussfassung gemäß § 25 Abs. 5 bis 8 abzielen, sind zu vervielfältigen und in je einer Ausfertigung jedem Mitglied zumindest 24 Stunden vor der Sitzung durch Auflage im Landtagssitzungssaal oder im Einvernehmen mit den Klubobleuten in einem anderen Raum des Landtags zur Verfügung zu stellen.
- (9)<sup>16</sup>) Für Zusatzanträge und Abänderungsanträge sowie für Anträge gemäß § 29 Abs. 2 gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 und 7 mit der Maßgabe, dass sie nur als Initiativanträge gestellt werden können. Zusatz- und Abänderungsanträge zu Initiativanträgen, die keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen sind (§ 25 Abs. 6 bis 9), können nur mit Zustimmung der Antragstellerinnen und/oder Antragsteller dieses Initiativantrags gestellt werden.
- (10)<sup>17</sup>) Jeder Antrag kann von den Antragstellerinnen und/oder Antragstellern<sup>18</sup>) bis zur Behandlung im Landtag<sup>19</sup>) jederzeit zurückgezogen oder für erledigt erklärt werden. Anträge, die einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurden, können nur bis zur Beschlussfassung im Ausschuss zurückgezogen oder für erledigt erklärt werden.

# (11) Ablehnungsanträge sind unstatthaft<sup>20</sup>).

#### 1) Fußnote 1 zu § 22:

Siehe § 17 Abs. 1.

## 2) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Das besondere Antragserfordernis der 29 Unterschriften bei Initiativanträgen, die eine nicht zum selbstständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 7 Oö. L-VG) zählende Angelegenheit zum Gegenstand haben, soll entfallen. Darüber hinaus sollen derartige Anträge künftig auch unmittelbar von einem Ausschuss gestellt werden können.

Das künftig eingeräumte Klubrecht, vier Initiativanträge je Kalenderjahr als dringlich zu bezeichnen (vgl. den neuen § 25 Abs. 7 und 8), bezieht sich auch auf solche Initiativanträge, die eine nicht zum selbstständigen Wirkungsbereich des Landes zählende Angelegenheit zum Gegenstand haben.

#### 3) Fußnote 2 zu § 22:

Zum Beispiel für den Fall des Verlangens des Landeshauptmanns auf Einberufung des Landtags (§ 18 Abs. 3); der Landeshauptmann kann jedoch keinen Gesetzesvorschlag einbringen (siehe Art. 30 Abs. 1 Oö. L-VG).

#### 4) **Fußnote 3 zu § 22:**

Entscheidungen des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten und in Unvereinbarkeitsangelegenheiten, die nicht einstimmig beschlossen wurden, gelten in der Regel gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl. Nr. 44/1985, als Sachanträge des Ausschusses.

Wird ein Bericht des Landesrechnungshofs nicht einstimmig zur Kenntnis genommen, besteht die Verpflichtung des Ausschusses, einen Ausschussantrag gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 zu stellen (vgl. § 24 Abs. 6); vgl. auch § 24 Abs. 3, wonach der Ausschuss verpflichtet ist, einen Ausschussantrag zu stellen, wenn er die Mitteilung über die Durchführung oder das Ergebnis von Bürgerinnenund Bürger-Abstimmungen nicht zur Kenntnis nimmt.

#### Fußnote 4 zu § 22:

Das Recht, zu Angelegenheiten, die zwar nach dem positiven Recht außerhalb des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes (Art. 7 Oö. L-VG) liegen, aber trotzdem die Interessen des Landes in beträchtlichem Maße berühren, Stellung zu nehmen oder sich zu äußern oder an die hiefür Zuständigen heranzutreten, kann auch dem Landtag nicht verwehrt werden. Dieses Recht erfließt verfassungsrechtlich geschützten und gewährleisteten Recht Meinungsäußerung (Art. 13 des Staatsgrundgesetzes). Es wäre sonst dem Landtag verwehrt, sich mit Angelegenheiten zu befassen, die zwar nach der Bundesverfassung Bundessache sind, die aber von überragender Bedeutung für das Land sind. Es verstößt daher nicht gegen Art. 7 Oö. L-VG, wenn der Landtag in solchen Angelegenheiten in diesem Rahmen Beschlüsse fasst. Vgl. dazu auch § 34 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 3 zu § 34.

#### Fußnote 5 zu § 22:

Siehe § 4 Oö. Landesrechnungshofgesetz<sup>19</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Nunmehr § 4 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013.

### 7) **Fußnote 6 zu § 22:**

Im Vertretungsfall (Art. 46 Oö. L-VG) ist die Vertreterin bzw. der Vertreter "sachlich zuständiges Mitglied der Landesregierung".

## 8) Fußnote 7 zu § 22:

Siehe § 50 Abs. 6.

#### 9) **Fußnote 8 zu § 22:**

Gilt die Obfrau bzw. der Obmann des Ausschusses zugleich als zur Berichterstattung bestellt (§ 50 Abs. 7 letzter Satz), so ist der Ausschussantrag nur von der Obfrau bzw. dem Obmann mit einem Hinweis darauf, dass sie bzw. er auch als zur Berichterstattung bestellt gilt, zu unterschreiben.

#### 10) Fußnote 9 zu § 22:

Siehe Art. 24 Abs. 2 und Art. 44 Oö. L-VG.

## 11) **AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:**

Die Oö. LGO kennt auch derzeit schon "Klubrechte" ohne explizit zu regeln, wie diese geltend zu machen sind (vgl. den bisherigen § 34 Abs. 1 betreffend die Antragstellung bezüglich der Durchführung einer Aktuellen Stunde, den bisherigen § 34a betreffend Enqueten und den bisherigen § 49 Abs. 2 betreffend die Einberufung des Kontrollausschusses). Die derzeitige Praxis (Geltendmachung durch die Klubobfrau bzw. den Klubobmann im Sinn einer Vertretungsbefugnis) soll nicht nur für Geschäftsanträge ausdrücklich festgeschrieben werden (vgl. § 23 Abs. 1 letzter Halbsatz), sondern auch für allfällige Sachanträge, für welche die Antragsberechtigung einem Klub zusteht. Praktisch relevant ist dies künftig für das Klubrecht, vier Initiativanträge je Kalenderjahr einzubringen und als dringlich zu bezeichnen (vgl. den neuen § 25 Abs. 7 und 8). Hier gilt, dass nicht nur der Dringlichkeitsantrag als Geschäftsantrag, sondern auch der Initiativantrag selbst in Abweichung von § 22 Abs. 4 bloß der Unterschrift der (geschäftsführenden) Klubobfrau bzw. des (geschäftsführenden) Klubobmanns bedarf.

## 12) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die neu eingeführte "Anregung" sog. "gemeinsamer Erklärungen" des Landtags, die dem Plenum über die Präsidialkonferenz zugeleitet werden soll (§ 36), ist ein besonderer Fall der Initiierung eines Sachbeschlusses. Hier kommt zwar das "Anregungsrecht" in der Präsidialkonferenz den Klubobleuten zu (vgl. § 36 Abs. 1). Der eigentliche Sachantrag wird in weiterer Folge jedoch von der Präsidialkonferenz gestellt, die hierfür allerdings einen einstimmigen Beschluss fassen muss. Auch diese Form des Sachantrags soll im § 22 ausdrücklich verankert sein.

#### 13) Fußnote 10 zu § 22:

Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung)<sup>20</sup>.

#### 14) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Der Entfall der besonderen Vervielfältigungsbestimmungen des zweiten und des dritten Satzes des bisherigen § 23 Abs. 6 dient der Reduzierung des Papierverbrauchs. An der Zurver-

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Bisher war es insbesondere üblich, dass der Voranschlag und der Rechnungsabschluss eines jeden Jahres wegen des besonderen Umfangs dieser Dokumente nur für die Mitglieder des Finanzausschusses aufgelegt wurden. Eine entsprechende Regelung enthielt zuletzt Punkt 5 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62.

fügungstellung konkreter Sitzungsunterlagen im bisherigen Umfang soll sich trotz der grundsätzlichen Verfügbarkeit sämtlicher Dokumente im ELISA nichts ändern; dies wird durch die Ergänzung des ersten Satzes des bisherigen § 23 Abs. 6 entsprechend sichergestellt<sup>21</sup> (vgl. im Übrigen zur Form der Übermittlung von schriftlichen Erledigungen und Mitteilungen an die Mitglieder des Landtags den neuen § 63 Abs. 4).

#### 15) Fußnote 11 zu § 22:

Siehe dazu § 26 Abs. 2.

## 16) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Der neue zweite Satz dieser Bestimmung soll die Antragstellerinnen und/oder Antragsteller eines mit Dringlichkeit behandelten Antrags davor bewahren, dass ihr eigentliches Anliegen durch Zusatz- und/oder Abänderungsanträge konterkariert wird, obwohl sie weiterhin als Hauptantragstellerinnen bzw. Hauptantragsteller des letztlich gefassten Beschlusses gelten.

## 17) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Abgesehen von einer sprachlich eindeutigeren Abgrenzung zwischen der Vorgangsweise im Landtagsplenum einerseits und in den Ausschüssen andererseits wird die sog. "Erledigungserklärung" eingeführt und der Zurückziehung in formaler Hinsicht gleichgestellt. Eine solche "Erledigungserklärung" wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn einem Antrag in der Zwischenzeit faktisch bereits Rechnung getragen wurde - etwa, wenn eine gewünschte Auskunft von der Landesregierung mittlerweile erteilt wurde. Damit ist auch statistisch ein Unterschied zwischen zwei unterschiedlich motivierten Erklärungen gewährleistet, die aber beide im Ergebnis eine Weiterbehandlung des Antrags entbehrlich machen und somit einen formalen Abschluss der betreffenden Beilage bewirken.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird eine Zurückziehung oder - künftig auch - eine Erledigungserklärung am häufigsten im Rahmen von Ausschussberatungen von der Klubobfrau bzw. dem Klubobmann oder einer sonstigen Vertreterin bzw. einem sonstigen Vertreter der betroffenen Fraktionen angekündigt und in weiterer Folge von den ursprünglichen Antragstellerinnen und/oder Antragstellern schriftlich bestätigt.

Die schon bisher verwendete Wortfolge "bis zur Behandlung im Landtag" bedeutet "bis zum Aufruf dieses Antrags als Tagesordnungspunkt".

## 18) Fußnote 12 zu § 22:

Daraus ergibt sich

Daraus ergibt sich Folgendes: Regierungsvorlagen können nur durch Beschluss der Landesregierung, Ausschussanträge können nur durch Beschluss des Ausschusses zurückgezogen oder für erledigt erklärt werden; Initiativanträge und Misstrauensanträge können nur von allen Abgeordneten, die den Antrag unterschrieben haben (Abs. 4), gemeinsam zurückgezogen oder für erledigt erklärt werden.

Hinsichtlich der Zurückziehung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen siehe § 28 Abs. 8 und § 32 Abs. 8; hinsichtlich der Zurückziehung und der "Erledigungserklärung" von dringlichen Anfragen und von Anträgen auf Durchführung einer Aktuellen Stunde siehe § 33 Abs. 8 und § 34 Abs. 9.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Die hier angesprochenen früheren Bestimmungen bezogen sich auf Regierungsvorlagen und Anträge, die gemäß dem damaligen § 26 Abs. 6 dringlich behandelt werden sollten; diese waren in mindestens 75 Ausfertigungen einzubringen. Demgegenüber stellt die nunmehrige Regelung Anträge, die mit Dringlichkeit behandelt werden sollen, jenen Anträgen gleich, die sich von vornherein auf der Tagesordnung der Sitzung befinden.

## 19) Fußnote 13 zu § 22:

Die Behandlung eines Sachantrags (bzw. eines Geschäftsantrags) "im Landtag" beginnt in der Regel mit der Feststellung der bzw. des Vorsitzenden, dass im Rahmen der Tagesordnung zu dem den Antrag betreffenden Tagesordnungspunkt übergegangen wird, bei Zusatz- und Abänderungsanträgen mit der Einbeziehung in die Wechselrede über den Hauptantrag (§ 39 Abs. 7), im Übrigen mit der Eröffnung der Wechselrede (siehe zum Beispiel § 39 Abs. 9 letzter Satz) oder, wenn keine Wechselrede abzuführen ist (siehe Fußnote 15 zu § 39), mit der Einleitung der Abstimmung über den Antrag; siehe dazu im Übrigen auch § 23 Abs. 4 Z. 2 (Erledigung von Geschäftsanträgen, weil das Antragsbegehren bereits anderweitig erfüllt ist).

## 20) Fußnote 14 zu § 22:

Ein dennoch gestellter Ablehnungsantrag darf nicht behandelt werden, er gilt als nicht eingebracht.

## § 23

## Geschäftsanträge

- (1)¹) Jeder Geschäftsbeschluss²) bedarf eines Geschäftsantrags, der den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten muss. Geschäftsanträge können von jedem Mitglied³) des Landtags gestellt werden⁴). Sie bedürfen der schriftlichen Form, soweit es sich nicht um Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 handelt. Schriftliche Geschäftsanträge können auch von der Landesregierung⁵) und von Ausschüssen⁶) gestellt werden. Soweit Antragsrechte einem Klub zustehen, ist für deren Geltendmachung die Unterschrift der Klubobfrau bzw. des Klubobmanns erforderlich.
- (2)<sup>7</sup>) Geschäftsanträge, die den Geschäftsgang in Bezug auf den gerade in Behandlung befindlichen Tagesordnungspunkt betreffen, dürfen nur in mündlicher Form während der Wechselrede und außerdem nur so gestellt werden, dass dadurch eine Rednerin bzw. ein Redner nicht unterbrochen wird<sup>8</sup>) <sup>9</sup>).
- (3) Geschäftsanträge, die den Geschäftsgang in der gerade stattfindenden Sitzung betreffen, dürfen nur in mündlicher Form während der Sitzung und außerdem nur so gestellt werden, dass dadurch keine Wechselrede unterbrochen wird<sup>8</sup>).
  - (4) Folgende Bestimmungen gelten für Geschäftsanträge sinngemäß:
- 1. § 22 Abs. 5<sup>22</sup>, jedoch nur für schriftliche Geschäftsanträge;
- 2. § 22 Abs. 10 mit der Maßgabe, dass der Geschäftsantrag auch als erledigt gilt, wenn die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident feststellt, dass sich eine Abstimmung erübrigt, weil das Antragsbegehren bereits anderweitig erfüllt ist<sup>10</sup>);
- 3. § 22 Abs. 11<sup>4</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Redaktionsversehen: Richtig "§ 22 Abs. 7".

## 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Durch die Ergänzungen des letzten Satzes wird einerseits klargestellt, dass schriftliche Geschäftsanträge auch von der Landesregierung gestellt werden können (vgl. § 25 Abs. 5).

Andererseits wird auch klargestellt, dass für die Ausübung der besonderen Geschäftsantragsbefugnisse eines Klubs (vgl. die neue Bestimmung des § 33 betreffend dringliche Anfragen sowie die inhaltlich unveränderten Regelungen des § 34 Abs. 1 betreffend die Abhaltung einer Aktuellen Stunde, des § 35 betreffend Enqueten und des § 50 Abs. 2 betreffend die Einberufung des Kontrollausschusses) - so wie für sonstige Geschäftsanträge - nur eine Unterschrift notwendig ist; diese muss aber jedenfalls von der geschäftsführenden Klubobfrau bzw. vom geschäftsführenden Klubobmann geleistet werden (vgl. auch die neue ausdrückliche Bestimmung des § 22 Abs. 5 betreffend Sachanträge).

#### 2) Fußnote 1 zu § 23:

Siehe § 17 Abs. 3.

#### 3) Fußnote 2 zu § 23:

Auch die bzw. der Vorsitzende kann einen Geschäftsantrag stellen.

#### 4) **Fußnote 3 zu § 23:**

Hinsichtlich unzulässiger Geschäftsanträge siehe z.B. Abs. 4 Z. 3, § 26 Abs. 7 und 8; werden unzulässige Geschäftsanträge dennoch gestellt, so dürfen sie nicht behandelt werden, sie gelten als nicht eingebracht; dies gilt sinngemäß auch für Geschäftsanträge gemäß Abs. 2 und 3, die in Widerspruch zu diesen Bestimmungen gestellt werden.

## Fußnote 4 zu § 23:

Schriftliche Geschäftsanträge können auch von der Landesregierung gestellt werden (z.B., dass zur Vorberatung einer Regierungsvorlage ein neuer Ausschuss gemäß § 25 Abs. 3 eingerichtet werde oder dass eine Regierungsvorlage keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden möge; vgl. § 25 Abs. 5); dies gilt auch in Verbindung mit dem Verlangen auf Einberufung des Landtags (vgl. § 18 Abs. 4).

## Fußnote 5 zu § 23:

Die Ausschüsse können daher keine Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 stellen.

#### AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Es wird klargestellt, dass sich diese Bestimmung nicht nur auf den Geschäftsgang in der Wechselrede selbst (also insbesondere auf Anträge auf Redezeitbeschränkungen) bezieht, sondern etwa auch auf Anträge auf Zurückverweisung an den Ausschuss oder auf Absetzung von der Tagesordnung oder auf getrennte Abstimmungen in Bezug auf einen komplexen Verhandlungsgegenstand.

Die bzw. der Vorsitzende kann anordnen, dass die Wechselrede über den Geschäftsantrag gemeinsam mit der durch den Geschäftsantrag unterbrochenen Wechselrede über den in Behandlung befindlichen Sachantrag (einschließlich allfälliger Abänderungs- und Zusatzanträge) abgeführt wird, sofern es sich nicht um Geschäftsanträge gemäß § 39 Abs. 3 und 4 (Schluss der Wechselrede; Bestellung von Hauptrednerinnen und/oder Hauptrednern) handelt. Der Geschäftsantrag ist jedenfalls vor dem Sachantrag (einschließlich allfälliger Abänderungs- und Zusatzanträge) zur Abstimmung zu bringen.

#### 8) Fußnote 6 zu § 23:

Über einen solchen Antrag ist gemäß § 39 Abs. 9 letzter Satz die Wechselrede sofort zu eröffnen.

#### 9) **Fußnote 7 zu § 23:**

Es darf also dadurch zwar keine Rednerin bzw. kein Redner unterbrochen werden, es darf aber die Wechselrede unterbrochen werden (im Gegensatz zu Abs. 3). Die bzw. der Vorsitzende kann anordnen, dass die Wechselrede über den Geschäftsantrag gemeinsam mit der durch den Geschäftsantrag unterbrochenen Wechselrede über den in Behandlung befindlichen Sachantrag (einschließlich allfälliger Abänderungs- und Zusatzanträge) abgeführt wird, sofern es sich nicht um Geschäftsanträge gemäß § 39 Abs. 3 und 4 (Schluss der Wechselrede; Bestellung von Hauptrednerinnen und/oder Hauptrednern) handelt. Der Geschäftsantrag ist jedenfalls vor dem Sachantrag (einschließlich allfälliger Abänderungs- und Zusatzanträge) zur Abstimmung zu bringen.

## 10) Fußnote 8 zu § 23:

Wenn z.B. ein Antrag auf Einhaltung der Geschäftsordnung in einem bestimmten Tagesordnungspunkt gestellt wird, der irrtümlich nicht beachtet wurde und der Irrtum sofort nach dem Antrag gutgemacht wird, so erübrigt sich die Abstimmung und es gilt der Antrag als zurückgezogen, wenn die bzw. der Vorsitzende dies feststellt.

#### **§ 24**

## Sonstige Anträge und Anbringen

- (1) Jede von der erforderlichen Anzahl der Stimmberechtigten gestellte Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, die sich an den Landtag richtet, ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung<sup>1</sup>) vorzulegen (Art. 59 Abs. 3 Oö. L-VG). Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Vorlage im kurzen Weg an den zuständigen Ausschuss zu leiten, der dazu einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 zu stellen hat. Von der Weiterleitung an den zuständigen Ausschuss hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident unverzüglich alle Mitglieder des Landtags unter Anschluss einer Vervielfältigung des Vorlageberichts in Kenntnis zu setzen.
- (2) Für jedes Ergebnis einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung (Art. 59 Abs. 7 Oö. L-VG), das den Zuständigkeitsbereich des Landtags betrifft, gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Die Landesregierung hat weiters dem Landtag eine Mitteilung über die Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen (Art. 60 Oö. L-VG) sowie das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen unverzüglich vorzulegen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschussantrags gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 nicht besteht, soweit der Ausschuss die Mitteilung über die Durchführung oder das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen zur Kenntnis nimmt.

- $(4)^2)^3)^{23}$  Mitteilungen gemäß § 47 Abs. 3 hat der Landeshauptmann unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat den ursprünglich gefassten Gesetzesbeschluss unter Anschluss der Mitteilung der Bundesregierung im kurzen Weg an den zuständigen Ausschuss zu leiten, der dazu einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 Z. 34) stellen kann. Abs. 1 dritter Satz gilt sinngemäß.
  - (5)<sup>5</sup>) Abs. 1 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß für
- 1. die im Wege der Landesregierung an den Landtag gelangenden
  - a) Berichte des Rechnungshofs<sup>6</sup>),
  - b) Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse des Lan-
  - c) Tätigkeitsberichte von Körperschaften, Fonds und sonstigen Institutionen, die regelmäßig erstattet werden und regelmäßig wiederkehrende Verhandlungsgegenstände in den Sitzungen des Landtags<sup>7</sup>) bilden und
  - d) Verordnungen der Landesregierung<sup>8</sup>) gemäß Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG;
- 2. die an den Landtag unmittelbar gelangenden
  - a) Jahresberichte und **Berichte** über einzelne Wahrnehmungen des Rechnungshofs und
  - b) Berichte der Volksanwaltschaft;
- 3. Petitionen<sup>9</sup>) (§ 5 Abs. 2 Z. 2).
- (6)<sup>10</sup>) Abs. 1 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß weiters für Tätigkeitsund Prüfungsberichte sowie sonstige Mitteilungen, die vom Landesrechnungshof der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten vorgelegt werden. (Verfassungsbestimmung) Die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschussantrags gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 besteht jedoch nicht, soweit der Ausschuss einen Bericht des Landesrechnungshofs einstimmig zur Kenntnis nimmt.
- (7) Angelegenheiten, die eine durch den Landtag gemäß § 44 vorzunehmende Wahl betreffen, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident wahrzunehmen<sup>9</sup>) <sup>11</sup>).
- (8)<sup>12</sup>) Anträge und sonstige Anbringen, die die Tätigkeit des Landtags betreffen und weder unter die Abs. 1 bis 7 fallen noch Anbringen im Sinn der §§ 22 oder 23 sind oder nach den Bestimmungen der §§ 27 bis 33 (Fragerecht), des § 34 (Aktuelle Stunde) oder des § 36 (Gemeinsame Erklärungen) zu erledigen sind, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Die Bestimmungen des § 24 Abs. 4 Oö. LGO 2009 sind - ebenso wie die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des § 47 Abs. 1 bis 3 Oö. LGO 2009 - in den letzten Jahren mehrfach an geänderte bundesverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen angepasst worden, zuletzt durch die Novelle LGBl. Nr. 5/2018. Diese bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wurden mittlerweile neuerlich geändert (vgl. BGBl. I Nr. 14/2019). Das hat zwar einen weiteren Anpassungsbedarf im Bereich des § 41 Oö. LGO 2009 ausgelöst, nicht aber betreffend § 24 Abs. 4 leg. cit., der nurmehr auf Mitteilungen gemäß § 41 Abs. 3 verweist. Vgl. in dem Zusammenhang auch die Ausführungen in den redaktionellen Anmerkungen zu § 47.

- 1. entweder im kurzen Weg dem zuständigen Ausschuss zu übermitteln, wenn zu erwarten ist, dass der Ausschuss dadurch veranlasst wird, einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 zu stellen oder
- 2. mit Zustimmung der Präsidialkonferenz entweder selbst zu erledigen<sup>13</sup>) oder einer Erledigung zuzuführen<sup>14</sup>).

#### 1) Fußnote 1 zu § 24:

Siehe § 25 Abs. 1 und 2.

## 2) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Neuformulierung ist im Zusammenhang mit dem bundesverfassungskonform gestalteten Weg des Landesgesetzgebungsverfahrens zu sehen (vgl. die §§ 46 und 47 sowie die dazugehörigen Erläuterungen).

## 3) AB 630/2018 BlgLT 28. GP:<sup>23</sup>

(zu Abs. 4 erster Satz)

Der Verweis auf Art. 98 B-VG muss schon deswegen entfallen<sup>24</sup>, weil diese Bestimmung mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, ersatzlos aufgehoben worden ist. Die Wendung "sonstige Mitteilungen der Bundesregierung"<sup>24</sup> betraf den Materialien zur Oö. LGO 2009 zufolge "Mitteilungen, die das Inkrafttreten eines Gesetzesbeschlusses des Landtags hindern, in ihrer rechtlichen Wirkung also ebenfalls 'Einsprüche'", wie etwa die Mitteilung, dass die erforderliche Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen verweigert wird (Art. 97 Abs. 2 B-VG). Dennoch war diese Formulierung schon in der Vergangenheit missverständlich, denn schließlich waren auch Zustimmungen der Bundesregierung "sonstige Mitteilungen im Zuge eines Verfahrens gemäß Art. 98 B-VG". Solche Zustimmungen mussten dem Landtag bzw. seinen Ausschüssen allerdings nicht vorgelegt werden (vgl. § 47 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung) - und werden ihm bis heute nicht vorgelegt, sondern führen ohne weitere Befassung des Landtags bzw. seiner Ausschüsse dazu, dass der von der Zustimmung betroffene Gesetzesbeschluss kundgemacht werden kann.

Andererseits ist bei der nunmehrigen konkreten Aufzählung sämtlicher denkbarer Zustimmungsrechte der Bundesregierung (vgl. § 47 Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs) zu bedenken, dass eine weitere Befassung des zuständigen Ausschusses nur dann sinnvoll scheint, wenn dem Ausschuss noch Handlungsoptionen angesichts der konkreten Entscheidung der Bundesregierung offen stehen. Dies ist jedenfalls bei Einsprüchen der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 (allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948) der Fall, da das Bundesverfassungsrecht in diesem Zusammenhang dem Landtag die Möglichkeit der Fassung eines Beharrungsbeschlusses einräumt. <sup>25</sup> Aber auch im Zusammenhang mit der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG, die nur "insoweit" eingeholt werden muss, als ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, ist eine Entscheidung notwendig, ob das betroffene Landesgesetz allenfalls auch ohne die Mitwirkungsbestimmung erlassen werden soll.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Mit der Novelle LGBl. Nr. 5/2018 wurde im § 24 Abs. 4 erster Satz die Wortfolge "Einsprüche der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse sowie sonstige Mitteilungen der Bundesregierung im Zuge eines Verfahrens gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes" durch die Wortfolge "Mitteilungen gemäß § 47 Abs. 3" ersetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Die Möglichkeit eines Beharrungsbeschlusses gibt es mittlerweile nur noch im Zusammenhang mit den §§ 9 und 14 F-VG 1948; ein solcher Beharrungsbeschluss zieht allerdings eine nochmalige Befassung der Bundesregierung und allenfalls auch ein Verfahren in einem gemeinsamen Ausschuss des Nationalrats und des Bundesrats nach sich.

In den anderen im § 47 Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgezählten Fällen lässt die Verweigerung der Zustimmung dem Landtag hingegen keine Handlungsoption mehr im laufenden Gesetzgebungsverfahren offen; denkbar wäre allenfalls die Einleitung eines gänzlich neuen Gesetzgebungsverfahrens, mit dem etwa die Grenzen bestimmter Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, zwar wiederum neu, aber doch anders festgelegt werden als im ursprünglichen, von der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 abgelehnten Gesetzesbeschluss.<sup>26</sup>

Der soeben geschilderten Differenzierung zwischen Einwänden des Bundes, die dem Landtag noch eine Handlungsoption im laufenden Gesetzgebungsverfahren offen lassen, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, tragen die Abs. 2 und 3 des neu formulierten § 47 Rechnung. Daran knüpft die Bestimmung des § 24 Abs. 4 an.

Vgl. im Übrigen zur Neuregelung der Vorlageverpflichtungen von Gesetzesbeschlüssen des Landtags an die Bundesregierung die Ausführungen zur Neufassung der Abs. 1 bis 4 des § 47.

(zu Abs. 4 zweiter Satz)

Da der zuständige Ausschuss durchaus zu der Auffassung gelangen kann, dass die Bedenken der Bundesregierung einen sinnvollen Gesetzesbeschluss im Sinn der ursprünglichen Intention des Landesgesetzgebers unmöglich machen, kann er das Gesetzgebungsverfahren auch beenden und keinen Antrag mehr an den Landtag stellen.

#### 4) Fußnote 3 zu § 24:

Es kann der Antrag gestellt werden, einen neuen, auf den "Einspruch" entsprechend abgestellten geänderten Gesetzesbeschluss zu fassen oder den gefassten Gesetzesbeschluss überhaupt aufzuheben. Im Fall eines Einspruchs gemäß Art. 98 B-VG kann auch der Antrag gestellt werden, einen Beharrungsbeschluss zu fassen (Art. 98 Abs. 2 B-VG)<sup>25</sup>.

#### 5) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

(...) Auf Grund des durch die B-VG-Novelle 1988 geänderten Art. 127 Abs. 5 B-VG mußte im Abs.  $3^{27}$  zwischen den verschiedenen Arten von Rechnungshofberichten unterschieden werden, je nachdem, ob sie dem Landtag vom Rechnungshof unmittelbar oder mittelbar im Wege der Landesregierung übermittelt werden. Die Voranschläge des Landes sollen den Rechnungsabschlüssen gleichgestellt werden, da eine differenzierte Behandlung sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Dies gilt ebenso für die - durch die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 nunmehr verfassungsrechtlich verankerten - Nachtragsvoranschläge (Art. 45 Abs. 2 L-VG. 1991<sup>28</sup>). Darüber hinaus wurden im Abs.  $3^{27}$  die Berichte der Volksanwaltschaft (...) systemgerecht eingebaut.

## AB 437/1994 BlgLT24.GP:

Petitionen sind nach geltendem Recht wie der übrige Eingang zu behandeln; d.h. daß sie jeweils erst in einer Landtagssitzung dem zuständigen Petitionsausschuß zugewiesen werden können. Um dadurch entstehende unnötige Verzögerungen zu vermeiden und den Landtag zu entlasten, sollen Petitionen nunmehr sofort nach Einlangen (etwa wie auch Rechnungshofberichte (...)) durch den Ersten Präsidenten dem zuständigen Ausschuss zugewiesen werden können.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Das hier konkret wiedergegebene Beispiel ist durch die Aufhebung des diesbezüglichen Zustimmungsrechts der Bundesregierung mittlerweile überholt (vgl. BGBl. I Nr. 14/2019).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. nunmehr Abs. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Nunmehr Art. 55 Abs. 2 Oö. L-VG.

#### 6) **Fußnote 4 zu § 24:**

Die Landesregierung kann auch die sogenannten Rechnungshof-Rohberichte dem Landtag übermitteln, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein (Art. 127 Abs. 5 B-VG).

#### 7) **Fußnote 5 zu § 24:**

Solche regelmäßig erstatteten Tätigkeitsberichte sind z.B. der Bericht über die Tätigkeit und Gebarung des Oö. Gesundheitsfonds oder der Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss des O.ö. Landmaschinenfonds.

#### 8) Fußnote 6 zu § 24:

Sogenannte "Notverordnungen"; siehe dazu auch § 50 Abs. 12.

#### 9) **Fußnote 7 zu § 24:**

Siehe § 5 Abs. 2 Z. 2, § 25 Abs. 13 und § 59. Unter dem Begriff Petition werden Anträge oder Anregungen allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren, verstanden. Eine Petition liegt daher dann vor, wenn es sich um Anregungen bzw. Anträge allgemeiner Art handelt, bestimmte allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen. Betreffen Eingaben jedoch ausschließlich eine Angelegenheit, die eine bestimmte Person betreffen oder die "Lösung" eines bestimmten konkreten Sachverhalts zum Gegenstand haben, so kann man nicht mehr von einer "Petition", sondern nur von einer Intervention sprechen. Solche Interventionen sind jedoch nicht zulässig und daher von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion an die zuständige Stelle weiterzuleiten; davon sind die Mitglieder des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.

## 10) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die bisherige mittelbare Verweisung im ersten Satz wird durch eine unmittelbare Verweisung auf Abs. 1 zweiter und dritter Satz ersetzt.

Darüber hinaus entfällt die Erwähnung der Berichte der Landesregierung nach § 9 Abs. 2 Oö. Landesrechnungshofgesetz in Anpassung an die Neuformulierung des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG<sup>29</sup> durch die Novelle LGBl. Nr. 16/2002.

#### 11) Fußnote 8 zu § 24:

Siehe § 44 Abs. 2.

### 12) Fußnote 9 zu § 24:

Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).

#### 13) Fußnote 10 zu § 24:

Zum Beispiel eine an den Landtag gerichtete Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung.

#### 14) Fußnote 11 zu § 24:

Zum Beispiel werden Anbringen, zu deren Erledigung der Landtag nicht zuständig ist, im Regelfall an die zuständige Stelle weiterzuleiten sein.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Nunmehr § 9 Abs. 2 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013.

#### **§ 25**

## Behandlung des Eingangs

- (1)<sup>1</sup>) <sup>2</sup>) Den Eingang<sup>3</sup>) bilden
- 1. Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen (§ 24 Abs. 1),
- 2. Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen (§ 24 Abs. 2),
- 3. Vorlagen über die Durchführung und das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen (§ 24 Abs. 3),
- 4. Regierungsvorlagen (§ 22 Abs. 2 Z. 1 und § 24 Abs. 5 Z. 1),
- 5. Jahresberichte und Berichte über einzelne Wahrnehmungen des Rechnungshofs (§ 24 Abs. 5 Z. 2 lit. a),
- 6. Berichte der Volksanwaltschaft (§ 24 Abs. 5 Z. 2 lit. b),
- 7. Initiativanträge (§ 22 Abs. 2 Z. 2)<sup>4</sup>),
- 8. Misstrauensanträge (§ 22 Abs. 2 Z. 4),
- 9. Vorlagen des Landeshauptmanns (§ 24 Abs. 4) und
- 10. Petitionen (§ 5 Abs. 2 Z. 2).
- (2)<sup>5</sup>) Der bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung<sup>6</sup>) seit dem Schluss der letzten Sitzung angefallene Eingang ist in der Sitzung vor dem Eingehen in die Tagesordnung seinem wesentlichen Inhalt nach durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten oder über ihr bzw. sein Ersuchen durch eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Regierungsvorlagen und Initiativanträge sind einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen, wenn nicht ein Geschäftsbeschluss gemäß Abs. 5 oder 6 gefasst wird. Bei der Bekanntgabe des Eingangs ist anzuführen, welcher der ständigen Ausschüsse im einzelnen Fall zur Vorberatung zuständig ist (§ 5 Abs. 1 und § 11). Wird ein Widerspruch nicht erhoben, so ist damit das Eingangsstück diesem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen. Andernfalls entscheidet der Landtag über die Zuweisung<sup>7</sup>).
- (3)8) Zur Vorberatung eines Eingangsstücks kann auch ein neuer Ausschuss eingerichtet werden; wenn nach dem Inhalt des Eingangsstücks der Zuständigkeitsbereich zweier oder mehrerer ständiger Ausschüsse wesentlich berührt wird, kann das Eingangsstück zur Vorberatung den berührten Ausschüssen im gemeinsamen Zusammenwirken (gemischter Ausschuss) zugewiesen werden. Die Bestimmungen des § 5 gelten im Übrigen sinngemäß.
- (4) Dem Ausschuss kann zur Vorberatung und Vorlage eines Ausschussantrags (§ 22 Abs. 2 Z. 3) eine Frist gesetzt werden. Wird ein Ausschussantrag innerhalb der Frist nicht gestellt, so ist das Eingangsstück als Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Arbeitssitzung des Landtags aufzunehmen.
- (5) Regierungsvorlagen sind keinem Ausschuss zuzuweisen, wenn die Landesregierung im Rahmen ihres Antrags vorschlägt, davon abzusehen, und wenn der Landtag einen diesem Vorschlag entsprechenden Geschäftsbeschluss fasst.

- (6) Initiativanträge sind keinem Ausschuss zuzuweisen, wenn sie von mindestens acht Mitgliedern gestellt und von ihnen als dringlich bezeichnet werden und wenn der Landtag durch Geschäftsbeschluss feststellt, dass die Dringlichkeit gegeben ist.
- (7)<sup>9</sup>) Ungeachtet des Abs. 6 steht jedem Klub das Recht zu, vier Initiativanträge je Kalenderjahr einzubringen und als dringlich zu bezeichnen. Auch diese Initiativanträge sind keinem Ausschuss zuzuweisen, wenn der Landtag durch Geschäftsbeschluss feststellt, dass die Dringlichkeit gegeben ist.
- (8)<sup>10</sup>) In Kalenderjahren, in denen der Landtag gemäß Art. 18 Abs. 1 Oö. L-VG neu zu wählen ist, darf sowohl in der auslaufenden als auch in der neu beginnenden Gesetzgebungsperiode von jedem Klub je angefangenem Quartal ein Initiativantrag gemäß Abs. 7 eingebracht und als dringlich bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die neu beginnende Gesetzgebungsperiode, wenn der Landtag gemäß Art. 20 Oö. L-VG vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch Landesverfassungsgesetz seine Auflösung beschließt.
- $(9)^{11}$ ) Ein Geschäftsbeschluss gemäß der Abs. 5 bis 8 kann nur gefasst werden, wenn
- 1. die diesbezügliche Regierungsvorlage bzw. der diesbezügliche Initiativantrag spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung eingebracht wird, wobei in diese Frist Tage nicht eingerechnet werden, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat, oder
- 2. die Präsidialkonferenz der Behandlung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage bzw. eines diesbezüglichen Initiativantrags einstimmig zustimmt.
- Wird ein Geschäftsbeschluss gemäß der Abs. 5 bis 8 gefasst, so ist über den Antrag der Regierungsvorlage bzw. den Initiativantrag in derselben Sitzung zu verhandeln<sup>12</sup>).
  - $(10)^{13}$ ) Misstrauensanträge sind keinem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.
- (11)<sup>5</sup>) <sup>11</sup>) Der innerhalb von 24 Stunden vor Beginn oder während der Sitzung anfallende Eingang ist unmittelbar vor Schluss der Sitzung in gleicher Weise (Abs. 1 bis 4 und Abs. 10) zu behandeln.
- (12)<sup>14</sup>) (<u>Verfassungsbestimmung</u>) Zu einem Geschäftsbeschluss im Sinn der Abs. 5 bis 8 ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn in der Regierungsvorlage oder im Initiativantrag der Antrag auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses gestellt wird.
- (13)<sup>2</sup>) <sup>15</sup>) Petitionen<sup>16</sup>) sind dem Petitionsausschuss (§ 5 Abs. 2 Z. 2)<sup>17</sup>) nur zuzuweisen, wenn sie schriftlich vorgelegt werden und sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung<sup>18</sup>) Landessache ist. Petitionen sind jedenfalls in der Landtagsdirektion zur Einsichtnahme aufzulegen<sup>19</sup>).

## 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Bei der Aufzählung des Eingangs wurden die bisher im § 26 Abs. 1 Z. 11 ausdrücklich erwähnten Verordnungen der Landesregierung gemäß Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG gestrichen, da diese bereits von der Z. 4 ("Regierungsvorlagen [§ 22 Abs. 2 Z. 1 und § 24 Abs. 5 Z. 1]") miterfasst sind.

## 2) AB 488/1991 BlgLT 23. GP:

Die an den Landtag gerichteten Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) sollen als eigene Eingangsstücke konstruiert werden.

## AB 281/1993 BlgLT 24.GP:

Art. 64 L-VG. 1991, in dem das Petitionsrecht im Landesverfassungsrecht verankert ist, knüpft ausdrücklich an Art. 11 StGG. 1867, RGBl. Nr. 142, an und stellt somit unmißverständlich - und in verfassungskonformer Weise - auch auf den Begriffsinhalt des Art. 11 StGG. 1867 ab.

Sowohl in der Judikatur als auch in der Literatur werden unter "Petitionen" im Sinn des Art. 11 StGG. Anträge oder Anregungen <u>allgemeiner Art</u> an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die der Erlassung <u>bestimmter genereller Anordnungen</u> oder die <u>Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren</u>, verstanden (vgl. z.B. VfSlg. 4065/1961, 6131/1970, 6441/1971; VwGHvom 26.6.1991, 91/03/0031; Walter-Mayer: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 7. Auflage, Rz 1425; Adamovich-Funk: Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Auflage, S. 407 f).

Aus diesem Begriffsverständnis heraus läßt sich ableiten, daß eine Eingabe nur dann als Petition zu bezeichnen ist, wenn die Eingabe eine entsprechende Aufforderung zu einem bestimmten Tun (Antrag, Anregung) enthält. So ist lediglich eine Beschwerde über einen Zustand, eine Mitteilung von Sachverhalten, eine Meinungsäußerung zu einem bestimmten Thema usw. nicht als Petition anzusehen, da eben kein Antrag bzw. keine Anregung - und damit keine Aufforderung zu einem bestimmten Tun - enthalten ist. Der Verfassungsgerichtshof hat im Anlaßfall zu VfSlg. 4065/1961 hinsichtlich eines Schreibens an den Bundesminister für soziale Verwaltungausgeführt, daß "das diesem Fall zugrundeliegende Schreiben keine Petition (ist), weil es überhaupt keinen Antrag und keine Anregung allgemeiner Art enthält, sondern nur in polemischer Weise über die dienstrechtliche Behandlung des Beschwerdeführers Mitteilung macht und Beschwerde führt".

Der Antrag bzw. die Anregung muß weiters von allgemeiner Art sein und darf nicht einen Einzelfall betreffen. Demnach sind Anträge bzw. Anregungen, die einen Einzelfall - eine konkrete bestimmte Angelegenheit-zum Inhalt haben, keine Anträge bzw. Anregungen allgemeiner Art (z.B. VwGHvom 26.6.1991, 91/09/0031); Anträge die einen Einzelfall zum Inhalt haben, stellen vielmehr Interventionen dar. Wird daher z.B. an den Landtag die Genehmigung einer bestimmten Beihilfe, die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in einer bestimmten Angelegenheit, die Besetzung eines Postens mit einer bestimmten Person usw. angeregt, so fehlt diesen Eingaben - unabhängig von der Frage der Zuständigkeit - bereits das Merkmal der "Allgemeinheit", sodaß nicht von einer "Petition" im Sinn des Art. 11 StGG. zu sprechen ist.

Es läßt sich daher zusammenfassend feststellen, dass eine "Petition" gemäß Art. 11 StGG 1867 bzw. Art. 64 L-VG. 1991 dann vorliegt, wenn es sich um Anregungen bzw. Anträge allgemeiner Art handelt, bestimmte allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen. Betreffen Eingaben jedoch ausschließlich eine Angelegenheit, die eine bestimmte Person betreffen oder die die "Lösung" eines bestimmten konkreten Sachverhalts zum Gegenstand haben, so kann man nicht mehr von einer "Petition", sondern nur von einer Intervention sprechen. Petitionen können demnach nur solche Anträge bzw. Anregungen sein, die sich unabhängig von

der Zahl der betroffenen Personen an die Allgemeinheit richten und generelle Angelegenheiten zum Inhalt haben.

Im Gegensatz zu Art. 64 L-VG. 1991 sieht aber § 5 Abs. 2, § 26 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 11<sup>30</sup> nicht den Begriff "Petition" vor; die Wortfolge "Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen)" läßt vielmehr den Schluß zu, daß auch sogenannten "Interventionen" vom Petitionsausschuß zu behandeln sind. Da sich daher der Begriffsinhalt der Wortfolge "Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen)" nicht mit dem in Art. 64 L-VG. 1991 vorgesehenen "Petitionsbegriff" deckt und sich der Landtag bzw. der Petitionsausschuß nicht mit konkreten Einzelfällen beschäftigen sollen, wird nunmehr durch die vorliegende Änderung der Landtagsgeschäftsordnung eine Gleichstellung der Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung mit Art. 64 L-VG. 1991 vorgenommen.

## 3) **Fußnote 1 zu § 25:**

Ausschussanträge (§ 22 Abs. 2 Z. 3) gehören nicht zum Eingang, sondern stets zur Tagesordnung; siehe § 26 Abs. 1 und 2.

#### 4) Fußnote 2 zu § 25:

Zusatzanträge, Abänderungsanträge und Anträge gemäß § 29 Abs. 2, die nur als Initiativanträge gestellt werden können, sind nicht Gegenstand des Eingangs; siehe § 22 Abs. 9.

#### 5) **Fußnote 3 zu § 25:**

Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).

#### 6) **Fußnote 4 zu § 25:**

Zur Behandlung von dringlichen Regierungsvorlagen und dringlichen Initiativanträgen siehe Abs. 9; zur Behandlung des übrigen, später einlangenden Eingangs siehe Abs. 11.

#### 7) Fußnote 5 zu § 25:

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

## 8) **AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:**

Der bisherige - offenbar irrtümliche - Verweis "unbeschadet der Bestimmung des § 10" wurde ersatzlos gestrichen.

#### 9) **AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:**

Zur Stärkung der Rechte kleinerer Klubs wird den Klubs allgemein die Möglichkeit eingeräumt, vier Initiativanträge pro Kalenderjahr auch ohne die Hürde der Erforderlichkeit von acht Unterschriften als dringlich zu bezeichnen (**Abs. 7**).

Durch die konkrete Formulierung soll klargestellt werden, dass sich das Klubrecht als "Paketantrag" auf den Sachantrag und den Dringlichkeitsantrag gemeinsam bezieht (vgl. die jeweiligen Antragserfordernisse gemäß § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 1); ob dem Sachantrag tatsächlich Dringlichkeit zuerkannt wird, entscheidet aber jedenfalls der Landtag.

#### 10) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Abs. 8 aliquotiert die Anzahl zulässiger "Klub-Dringlichkeitsanträge" in Kalenderjahren mit mehr als einer Gesetzgebungsperiode (vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch die "Aliquotierungsregelung" betreffend dringliche Anfragen im § 33 Abs. 6). Im Fall eines Auflösungsbeschlusses gemäß Art. 20 Oö. L-VG - also vor Ablauf der regulären Gesetzgebungsperiode - kann für die auslaufende Gesetzgebungsperiode allerdings keine sachlich

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. nunmehr § 25 Abs. 1 und 13.

rechtfertigbare Beschränkung verankert werden, da ein Auflösungsbeschluss nicht vorhersehbar ist und ein Klub sein Jahreskontingent auch schon vorher vollständig ausgeschöpft haben könnte. Eine Beschränkung der noch nicht ausgeschöpften Kontingente anderer Klubs wäre diesen gegenüber eine wohl unsachliche Benachteiligung.

## 11) AB 437/1994 BlgLT 24.GP:

Durch die Neufassung (...) wird die Einbringung und Behandlung des Einganges neu geregelt: Dringliche Regierungsvorlagen und dringliche Initiativanträge müssen grundsätzlich 48 Stunden vor Beginn der Landtagssitzung eingebracht werden, damit sie in dieser Sitzung vom Landtag entsprechend den Bestimmungen des § 26³¹ behandelt werden können. Dringliche Regierungsvorlagen und dringliche Initiativanträge, die später eingebracht werden, können in der Landtagssitzung nur behandelt werden, wenn die Obmännerkonferenz³² ihrer Behandlung ausdrücklich zustimmt. Erfolgt die Zustimmung der Obmännerkonferenz³¹ innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Landtagssitzung, hat unmittelbar vor Schluß der Sitzung der Landtag durch Geschäftsbeschluß zu entscheiden, ob dem jeweiligen Antrag Dringlichkeit zukommt (Abs. 9)³³. Wird dies abgelehnt, so ist der Antrag in derselben Sitzung dem jeweils zuständigen Ausschuß zuzuweisen; wird der Dringlichkeit zugestimmt, so ist der jeweilige Antrag auch inhaltlich zu beraten und darüber abzustimmen (siehe dazu aber auch die Erläuterungen (...), die die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen im Rahmen der Aktuellen Stunde regelt).

Der Eingang, der seit dem Schluß der letzten Sitzung bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung angefallen ist, ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung dem Landtag zur Kenntnis zu bringen; der während der Sitzung angefallene Eingang ist am Ende der Sitzung zu behandeln.

## 12) Fußnote 6 zu § 25:

Zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, die inhaltlich mit dem Thema einer Aktuellen Stunde zusammenhängen, siehe § 34 Abs. 8.

#### 13) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Der bisherige zweite Satz wurde gestrichen, da sich die besondere eingangsmäßige Behandlung von Misstrauensanträgen ohnehin bereits unmittelbar aus § 24 Abs. 4 und 5 i.V.m. Abs. 1 ergibt. Der bisher als Hinweis zu verstehende Satz war aber auch insofern missverständlich, da auch der erste Satz des § 25 Abs. 2 nach der eigentlich relevanten Vorschrift des § 24 auf solche Eingangsstücke nicht anzuwenden ist.

#### 14) AB 437/1994 BlgLT 24.GP:

Bisher war auch für die Einrichtung eines neuen Ausschusses oder eines gemischten Ausschusses eine 2/3-Mehrheit nötig. Dieses Erfordernis entfällt; in Zukunft ist somit dafür nur mehr eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Die Zuerkennung der Dringlichkeitfür Regierungsvorlagen und Initiativanträge, die auf einen Gesetzesbeschlußabzielen, ist aber nach wie vor nur mit 2/3-Mehrheit möglich.

#### 15) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Als Organ des Landes ist der Landtag schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nur zu einer Behandlung von Anregungen, Wünschen und dgl (Petitionen), die sich auf Angelegenheiten

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> *Vgl. nunmehr* § 25.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Nunmehr "Präsidialkonferenz".

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. nunmehr Abs. 11.

beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, verpflichtet (§ **25 Abs. 11**<sup>34</sup>). Die Möglichkeiten, die dem Petitionsausschuß bei der Behandlung von Anregungen, Wünschen und dgl. (Petitionen) offenstehen, werden im § 47a<sup>35</sup> demonstrativ aufgezählt.

#### 16) Fußnote 7 zu § 25:

Siehe § 5 Abs. 2 Z. 2, § 24 Abs. 5 Z. 3 und § 59. Unter dem Begriff Petition werden Anträge oder Anregungen allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren, verstanden. Eine Petition liegt daher dann vor, wenn es sich um Anregungen bzw. Anträge allgemeiner Art handelt, bestimmte allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen. Betreffen Eingaben jedoch ausschließlich eine Angelegenheit, die eine bestimmte Person betreffen oder die "Lösung" eines bestimmten konkreten Sachverhalts zum Gegenstand haben, so kann man nicht mehr von einer "Petition", sondern nur von einer Intervention sprechen. Solche Interventionen sind jedoch nicht zulässig und daher von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion an die zuständige Stelle weiterzuleiten; davon sind die Mitglieder des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.

#### 17) Fußnote 8 zu § 25:

Siehe dazu auch § 24 Abs. 5 Z. 3 und § 59.

### 18) Fußnote 9 zu § 25:

Unter Landesvollziehung sind im Sinn des Art. 34 Abs. 1 Oö. L-VG nicht nur Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung des Landes, sondern auch alle anderen Angelegenheiten der übrigen Landesverwaltung (insbesondere der Privatrechtsverwaltung) zu verstehen. Dazu gehören auch jene Angelegenheiten der Landesvollziehung, die von den Gemeinden im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (siehe dazu Art. 66 Oö. L-VG).

#### 19) Fußnote 10 zu § 25:

Petitionen, die nicht in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, werden von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion an die zuständige Stelle weitergeleitet; davon sind die Mitglieder des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.

**§ 26** 

# Verhandlungsgegenstände; Tagesordnung

# (1)<sup>1</sup>) Verhandlungsgegenstände sind

- 1. die bis zur Einberufung einer Sitzung eingelangten Ausschussanträge (§ 22 Abs. 2 Z. 3), Berichte der Untersuchungskommission (§ 57 Abs. 1), Anträge des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten und Anträge des zuständigen Ausschusses<sup>2</sup>) in den Angelegenheiten des Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG<sup>3</sup>) auch dann, wenn sie erst nach Einberufung der Sitzung einlangen<sup>4</sup>),
- 2. Anträge der Präsidialkonferenz auf Beschlussfassung einer gemeinsamen Erklärung (§ 36),

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> *Vgl. nunmehr* § 25 *Abs. 13.* 

<sup>35</sup> Vgl. nunmehr § 59.

- 3. die Gegenstände, die gemäß § 25 Abs. 4 in die Tagesordnung aufzunehmen sind,
- 4. die Regierungsvorlagen und Initiativanträge, die keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen sind (§ 25 Abs. 5 bis 9),
- 5. Misstrauensanträge nach Maßgabe des Abs. 3,
- 6. schriftlich eingebrachte Geschäftsanträge (§ 23 Abs. 1) und
- 7. Verhandlungsgegenstände gemäß § 18 Abs. 5.
  - (2)<sup>5</sup>) Die Tagesordnung<sup>6</sup>) wird gebildet aus
- 1. den Verhandlungsgegenständen gemäß Abs. 1,
- 2. den durch den Landtag vorzunehmenden Wahlen (§ 44),
- 3. den mündlichen Antworten auf schriftliche Anfragen<sup>7</sup>) (§ 28 Abs. 5 und 6),
- 4. der zweiten Lesung eines Verhandlungsgegenstands auf Grund eines entsprechenden Beschlusses in einer vorhergehenden Sitzung (§ 39 Abs. 8 letzter Satz)<sup>8</sup>),
- 5. der Wechselrede gemäß § 29 Abs. 1 bzw. § 32 Abs. 6 auf Grund eines entsprechenden Beschlusses<sup>9</sup>) in der vorhergehenden Sitzung,
- 6. den dringlichen Anfragen (§ 33) und
- 7. dem Thema einer Aktuellen Stunde (§ 34 Abs. 4).

Die Reihenfolge der Tagesordnung<sup>6</sup>) wird, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist<sup>10</sup>), von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten festgesetzt.

- (3) Über einen gültig gestellten Misstrauensantrag (§ 22 Abs. 2 Z. 4) ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen, jedoch vor acht Wochen Beschluss zu fassen (Art. 44 Abs. 4 Oö. L-VG). Misstrauensanträge sind Verhandlungsgegenstand in der ersten Sitzung des Landtags, die nach Ablauf der vierwöchigen Frist stattfindet.
- (4)<sup>11</sup>) (Verfassungsbestimmung) Zur Dringlichkeit von Anträgen nach § 25 Abs. 5 bis 8 kann bei Regierungsvorlagen das Mitglied der Landesregierung, das die Regierungsvorlage unterzeichnet hat, bei Initiativanträgen das Mitglied des Landtags, das den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, sowie anschließend je ein Mitglied der Fraktion<sup>12</sup>), der die Erstrednerin bzw. der Erstredner nicht angehört, Stellung nehmen, wobei die Redezeit je Rednerin bzw. Redner mit fünf Minuten beschränkt ist. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu Wort, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge der Rednerinnen und/oder Redner. Im Fall der Verhinderung des Regierungsmitglieds, das die Regierungsvorlage unterzeichnet hat, kann das zu seiner Vertretung berufene Mitglied der Landesregierung (Art. 46 Oö. L-VG) zur Dringlichkeit Stellung nehmen; im Fall der Verhinderung des Mitglieds des Landtags, das den Initiativantrag an erster Stelle unterzeichnet hat, das Mitglied, das den Initiativantrag jeweils an nächster Stelle unterzeichnet hat.
- (5) Der Landtag kann beschließen<sup>13</sup>), dass ein Verhandlungsgegenstand oder eine Wahl von der Tagesordnung abgesetzt oder dass über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand verhandelt wird.

- (6) (Verfassungsbestimmung) Soll ein Antrag auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses von der Tagesordnung abgesetzt werden oder soll über einen solchen nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag verhandelt werden, so kann ein Beschluss gemäß Abs. 5 nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (7) Der Antrag, einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, ist nicht zulässig<sup>14</sup>)
- 1. hinsichtlich eines Verhandlungsgegenstands gemäß § 18 Abs. 5,
- 2. hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die auf Grund eines Geschäftsbeschlusses gemäß § 25 Abs. 5 bis 8 in die Tagesordnung aufgenommen wurden,
- 3. hinsichtlich von Misstrauensanträgen, wenn dadurch die Beschlussfassung innerhalb der achtwöchigen Frist (Abs. 3) verhindert würde,
- 4. hinsichtlich jener Verhandlungsgegenstände, die gemäß § 25 Abs. 4 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, wenn nicht zugleich der Antrag gestellt wird, den Gegenstand unter Setzung einer neuerlichen Frist für die Vorlage eines Ausschussantrags an den Ausschuss zurückzuverweisen.
- (8) Der Antrag, dass über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand verhandelt wird, ist nicht zulässig<sup>14</sup>)
- 1. hinsichtlich jener Eingangsstücke, die einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurden,
- 2. hinsichtlich jener Eingangsstücke, die gemäß § 25 Abs. 5 bis 8 zu behandeln sind,
- 3. hinsichtlich eines Misstrauensantrags vor Ablauf der vierwöchigen Frist (Abs. 3).
- (9)<sup>15</sup>) Die bzw. der Vorsitzende hat nach der Behandlung des bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung angefallenen Eingangs<sup>16</sup>), nach Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Mitteilungen<sup>17</sup>) sowie nach Schluss der gegebenenfalls abzuführenden Fragestunde (§ 30 Abs. 4) den Übergang zur Tagesordnung festzustellen<sup>18</sup>)<sup>36</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Die Reihung der Aufzählung der Angelegenheiten, die vor dem Übergang zur Tagesordnung abzuhandeln sind, ist insofern etwas verwirrend, als die Fragestunde entsprechend der Bestimmung des § 30 Abs. 4 Oö. LGO 2009 zu Beginn der Arbeitssitzung - also jedenfalls noch vor der Eingangsbehandlung - stattzufinden hat, was auch der Praxis entspricht.

In den letzten Jahren ist es üblich geworden, Wahlen noch vor der Fragestunde - quasi als vorgezogenen Teil der Tagesordnung (vgl. § 26 Abs. 2 Z. 2) - durchzuführen.

Die zuletzt von der Präsidialkonferenz beschlossene Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, enthielt im Punkt 7 überdies die Festlegung, dass Dringlichkeitsdebatten - also die Behandlung des der Tagesordnung vorgelagerten Eingangs - gegebenenfalls zwischen 14 Uhr und 15 Uhr unterbrochen werden, um

<sup>-</sup> Gemeinsame Erklärungen

<sup>-</sup> eine Aktuelle Stunde und

<sup>-</sup> dringliche Anfragen abzuhandeln.

## 1) **AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:**

Die Berichte der Untersuchungskommission sowie die Anträge der Präsidialkonferenz auf Beschlussfassung einer gemeinsamen Erklärung (§ 36) werden in die Aufzählung der Verhandlungsgegenstände aufgenommen (Abs. 1 Z. 1 und 2).

Zur grundsätzlichen Verankerung von "gemeinsamen Erklärungen des Landtags" im Zuge der Neugestaltung der Oö. LGO vgl. die Erläuterungen zu § 36. Durch die vorgeschlagene Formulierung des § 26 Abs. 1 Z. 2 ist klargestellt, dass diesbezügliche Anträge der Präsidialkonferenz jedenfalls ohne besonderen Dringlichkeitsbeschluss in Verhandlung der nächsten oder sogar auch einer bereits laufenden Landtagssitzung zu nehmen sind. Die Zuweisung an einen Ausschuss ist unzulässig; die Möglichkeit einer Absetzung von der Tagesordnung durch Beschluss des Landtags bleibt aber bestehen (vgl. § 26 Abs. 5); außerdem kann die Präsidialkonferenz ihren Antrag - allerdings wiederum nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses - unter Beachtung der Rahmenbedingungen des § 22 Abs. 10 zurückziehen oder für erledigt erklären.

Der Zeitpunkt der Behandlung der gemeinsamen Erklärung innerhalb der Tagesordnung wird grundsätzlich von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten bestimmt (§ 26 Abs. 2 letzter Satz).

#### 2) Fußnote 1 zu § 26:

Zuständiger Ausschuss im Sinn dieser Bestimmung ist nicht der Ausschuss gemäß § 5 Abs. 3, sondern der jeweils in Betracht kommende "Fachausschuss".

#### 3) Fußnote 2 zu § 26:

Sogenannte "Notverordnungen".

#### 4) Fußnote 3 zu § 26:

Die Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten sind fristgebunden (siehe Art. 57, 58 und 96 B-VG); siehe dazu im Übrigen die Fußnote 3 zu § 17 und die Fußnote 3 zu § 22.

#### 5) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Gemäß Abs. 2 Z. 6 bilden die dringlichen Anfragen einen Bestandteil der Tagesordnung. Dies ist insbesondere auch deshalb geboten, da der Aktuellen Stunde grundsätzlich Vorrang vor den dringlichen Anfragen eingeräumt werden soll und die Aktuelle Stunde selbst jedenfalls einen Tagesordnungspunkt darstellt (vgl. in dem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu § 26 Abs. 9).

Eine Absetzung der dringlichen Anfragen von der Tagesordnung kommt jedenfalls nicht Betracht, da es sich dabei nicht um Verhandlungsgegenstände im Sinn des § 26 Abs. 1 handelt - nur Verhandlungsgegenstände und Wahlen können gemäß § 26 Abs. 5 von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Zur grundsätzlichen Verankerung von dringlichen Anfragen im Zuge der Neugestaltung der Oö. LGO vgl. § 33.

#### 6) **Fußnote 4 zu § 26:**

Festsitzungen und Trauersitzungen sind im Regelfall ausschließlich auf den gegebenen Anlass abgestellt.

#### 7) **Fußnote 5 zu § 26:**

Die bzw. der Befragte kann gemäß § 28 Abs. 5 und 6 die schriftliche Anfrage mündlich beantworten oder mündlich - als Antwort auf die Anfrage - die Beantwortung unter Angabe der Gründe ablehnen.

#### 8) **Fußnote 6 zu § 26:**

Wenn im Beschluss gemäß § 39 Abs. 8 letzter Satz nichts anderes bestimmt ist, ist die zweite Lesung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Arbeitssitzung zu setzen.

#### 9) **Fußnote 7 zu § 26:**

Dieser Tagesordnungspunkt setzt voraus, dass in der vorhergehenden Sitzung der Geschäftsbeschluss gefasst wurde, über die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage betreffend Angelegenheiten der Landesvollziehung (§ 27 Abs. 2 Z. 1) oder ihrer Ablehnung (§ 29 Abs. 1) oder über die schriftliche Beantwortung einer mündlichen Anfrage betreffend Angelegenheiten der Landesvollziehung (§ 32) in der nächsten Arbeitssitzung eine Wechselrede durchzuführen.

#### 10) Fußnote 8 zu § 26:

Wurde die Sitzung auf Grund eines Verlangens gemäß § 18 Abs. 3 einberufen, so ist als erster Tagesordnungspunkt der Verhandlungsgegenstand zu behandeln, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt (§ 18 Abs. 5).

Ist eine Aktuelle Stunde durchzuführen, so ist, wenn der Landtag nichts anderes beschließt und auch § 18 Abs. 5 nicht anzuwenden ist, die Aktuelle Stunde am Beginn der Tagesordnung durchzuführen (§ 34 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5). Unmittelbar im Anschluss an die Aktuelle Stunde sind Dringlichkeitsanträge zu behandeln, die in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema der Aktuellen Stunde stehen (§ 34 Abs. 8). Erst dann sind die übrigen Verhandlungsgegenstände zu behandeln.

#### 11) AB 437/1994 BlgLT 24.GP:

Zur Dringlichkeit von Anträgen (sowohl von Regierungsvorlagen als auch von Initiativanträgen) ist eine kurze Wechselrede vorgesehen, bei der das zuständige Regierungsmitglied oder der Erstantragsteller zur Dringlichkeit Stellung nehmen und diese begründen kann. Auch hiebei wird zur Vermeidung eines zeitmäßigen Ausuferns der Sitzung eine zahlenmäßige und zeitliche Beschränkung der Redner eingeführt. Für die Vertretung des Mitgliedes der Landesregierung, das die Regierungsvorlage unterzeichnet hat, und des Abgeordneten, der den Initiativantrag an erster Stelle unterschrieben hat, wird die Regelung des § 36 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 zweiter Satz<sup>37</sup> analog übernommen.

#### 12) Fußnote 9 zu § 26:

Siehe § 3 Abs. 1.

#### 13) Fußnote 10 zu § 26:

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

#### 14) Fußnote 11 zu § 26:

Siehe Fußnote 3 zu § 23.

#### 15) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Es wird auch in dieser Bestimmung klargestellt, dass die Aktuelle Stunde als Bestandteil der

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. nunmehr § 37 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 zweiter Satz.

Tagesordnung anzusehen ist (vgl. schon den bisherigen § 27 Abs. 2 Z. 6, der in einem Spannungsverhältnis zum bisherigen § 27 Abs. 8 stand). Die ausdrückliche Zuordnung der Aktuellen Stunde als Bestandteil der Tagesordnung ist vor allem deswegen sachgerecht, weil im Rahmen dieses parlamentarischen Instruments - wenngleich formell bloß unmittelbar daran anschließend - auch Sachbeschlüsse gefasst werden können, und Sachbeschlüsse sollten grundsätzlich nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

Vgl. in dem Zusammenhang auch die Umformulierung des § 34 Abs. 5 betreffend den Grundsatz, wonach die Aktuelle Stunde am Beginn der Tagesordnung steht.

#### 16) Fußnote 12 zu § 26:

Siehe § 25 Abs. 2.

#### 17) Fußnote 13 zu § 26:

Siehe dazu z.B. § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 9, § 9 Abs. 2, § 20 Abs. 8 und 10 Z. 2, § 28 Abs. 4, § 48 Abs. 4 und § 60 Abs. 1 sowie damit im Zusammenhang auch § 14 Abs. 2.

#### 18) Fußnote 14 zu § 26:

Nach Eröffnung einer Sitzung ist gegebenenfalls zuerst die Angelobung eines neu eintretenden Mitglieds des Landtags vorzunehmen (siehe Fußnote 4 zu § 2 und Fußnote 2 zu § 9). Vor dem Übergang zur Tagesordnung ist, wenn zumindest eine mündliche Anfrage zum Aufruf heransteht, die Fragestunde durchzuführen (§ 30 Abs. 4)<sup>36</sup>. Im Übrigen bestimmt die bzw. der Vorsitzende den Ablauf der Sitzung vor dem Übergang zur Tagesordnung. Hinsichtlich der konstituierenden Sitzung siehe die §§ 2 ff.

#### **§ 27**

# Fragerecht; allgemeine Bestimmungen

- (1)¹) Den Mitgliedern des Landtags steht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 33 das Recht zu, schriftliche und mündliche sowie dringliche Anfragen an die Mitglieder der Landesregierung zu richten.
  - (2)<sup>2</sup>) Die Anfragen können
- 1. Angelegenheiten der Landesvollziehung<sup>3</sup>) oder
- 2. Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, jedoch von Landesorganen wahrgenommen werden<sup>4</sup>), zum Inhalt haben<sup>5</sup>).
  - (3) Die Anfragen dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- (4) Die Anfragen sind an das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung zu richten<sup>6</sup>).

## 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Das neue parlamentarische Instrument der dringlichen Anfragen (vgl. § 33) wird auch in den allgemeinen Bestimmungen betreffend das Fragerecht verankert.

#### 2) AB 488/1991 BlgLT23.GP:

Das Fragerecht soll insofern ausgebaut werden, als nunmehr neben schriftlichen und mündlichen

Anfragen, die nur Angelegenheiten der Landesvollziehung zum Inhalt haben (§ 27 Abs. 2 lit. a<sup>38</sup>), auch Anfragen zulässig sein sollen, die Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, aber von Landesorganen wahrgenommen werden, zum Inhalt haben (§ 27 Abs. 2 lit. b<sup>39</sup>). Die Mitglieder der Landesregierung können allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einer Beantwortung der zuletzt genannten Anfragen nicht verpflichtet werden (vgl. die Art. 101 Abs. 1, 142 Abs. 2 lit. c und d B-VG und Art. 27 L-VG. 1971<sup>40</sup>). Aus diesem Grund muß bei jenen Bestimmungen, die eine Pflicht des Befragten zur Beantwortung der Anfragen normieren, jeweils zwischen Fragen im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. a und b<sup>41</sup> unterschieden werden. § 28 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 3 sehen eine vertretbare zahlenmäßige Beschränkung von zulässigen schriftlichen bzw. mündlichen Anfragen vor.

#### 3) Fußnote 1 zu § 27:

Unter Landesvollziehung sind im Sinn des Art. 34 Abs. 1 Oö. L-VG nicht nur Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung des Landes, sondern auch alle anderen Angelegenheiten der übrigen Landesverwaltung (insbesondere der Privatrechtsverwaltung) zu verstehen. Dazu gehören auch jene Angelegenheiten der Landesvollziehung, die von den Gemeinden im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (siehe dazu Art. 66 Oö. L-VG).

#### 4) Fußnote 2 zu § 27:

Dies sind insbesondere Anfragen, die die mittelbare Bundesvollziehung oder sonstige Geschäfte der Bundesverwaltung - vorausgesetzt, sie werden von Landesorganen wahrgenommen - zum Inhalt haben, wie zum Beispiel Angelegenheiten, deren Wahrnehmung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden übertragen wurde. So können Anfragen z.B. auf den Geschäftsbereich der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesschulrats, nicht jedoch auf Angelegenheiten des Finanzwesens Bezug nehmen.

#### 5) **Fußnote 3 zu § 27:**

Fragen, die nicht zulässig sind oder nicht an das nach Abs. 4 zuständige Mitglied der Landesregierung gerichtet sind, gelten als nicht eingebracht; siehe dazu § 28 Abs. 3 und § 31 Abs. 2.

#### 6) **Fußnote 4 zu § 27:**

Siehe Art. 52 Oö. L-VG.

# § 28 Schriftliche Anfragen

- (1)¹) Schriftliche Anfragen einer bzw. eines Abgeordneten an ein Mitglied der Landesregierung sind der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Weg der Landtagsdirektion zu übergeben.
- (2) Die schriftliche Anfrage muss von der bzw. dem anfragenden Abgeordneten und von einem weiteren Mitglied des Landtags eigenhändig unterschrieben sein.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Nunmehr Art. 34 Oö. L-VG.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 1 und 2.

Von einem Mitglied des Landtags können höchstens drei schriftliche Anfragen in einem Kalendermonat eingebracht werden<sup>2</sup>).

- (3) Schriftliche Anfragen, die den Bestimmungen des Abs. 2 oder des § 27 Abs. 2 bis 4 nicht entsprechen, sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten dem anfragenden Mitglied des Landtags zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht. Eingebrachte schriftliche Anfragen sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten unverzüglich der bzw. dem Befragten mitzuteilen und gleichzeitig in Abschrift den übrigen Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat in der nächsten Arbeitssitzung<sup>3</sup>) des Landtags von der Einbringung der schriftlichen Anfrage Mitteilung zu machen und unter Anführung des Gegenstands der schriftlichen Anfrage bekanntzugeben, von wem sie eingebracht wurde und an wen sie gerichtet ist. Die schriftliche Anfrage ist in Abschrift der Amtlichen Niederschrift über die Sitzung des Landtags als Beilage anzuschließen (§ 48 Abs. 2).
- (5)<sup>4</sup>) <sup>5</sup>) Die bzw. der Befragte hat die schriftliche Anfrage im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1 binnen zwei Monaten ab der Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten schriftlich oder spätestens in der nach Ablauf der zweimonatigen Frist nächstfolgenden Arbeitssitzung<sup>3</sup>) des Landtags mündlich zu beantworten oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe abzulehnen<sup>6</sup>). Schriftlich erteilte Antworten oder schriftliche Begründungen der Nichtbeantwortung sind von der bzw. dem Befragten gleichzeitig der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten bekanntzugeben.
- (6)<sup>5</sup>) Für schriftliche Anfragen im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 2 gilt Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die bzw. der Befragte die Beantwortung mit dem Hinweis ablehnen kann, dass die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.
- (7)<sup>7</sup>) Die schriftlichen Anfragen, die schriftlich erteilten Antworten und die schriftlichen Begründungen der Nichtbeantwortung sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten den Mitgliedern des Landtags unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Schriftliche Anfragen können von der bzw. dem anfragenden Abgeordneten nur mit Zustimmung der bzw. des Befragten und nur vor der Beantwortung oder der Ablehnung der Beantwortung (Abs. 5 und 6) zurückgezogen werden. Im Fall der Zurückziehung gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 7 sinngemäß.

#### 1) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Analog der Bestimmung über die Einbringung mündlicher Anfragen (§ 31 Abs. 1) sollen auch schriftliche Anfragen im Wege der Landtagskanzlei<sup>42</sup> dem Ersten Präsidenten übergeben werden, um eine rasche Beurteilung der formalen Erfordernisse zu ermöglichen.

#### 2) Fußnote 1 zu § 28:

Werden von einem Mitglied des Landtags mehr als drei Anfragen eingebracht, so ist die Frage nach den zulässigen Anfragen nach dem Zeitpunkt des Einlangens zu beurteilen. Werden diese Anfragen gleichzeitig eingebracht, so hat die bzw. der Abgeordnete aus diesen unter Bedachtnahme auf die Höchstzahl auszuwählen; widrigenfalls liegt die Entscheidung bei der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten (§ 64 Abs. 1). Für die als unzulässig ermittelten Anfragen gilt Abs. 3 erster Satz.

#### 3) Fußnote 2 zu § 28:

Unter Arbeitssitzungen können nicht Festsitzungen oder Trauersitzungen verstanden werden, in denen in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden.

#### 4 AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die zweimonatige Frist für die Beantwortung schriftlicher Anfragen wird insofern präzisiert, als klargestellt wird, dass sie mit der Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten zu laufen beginnt.

#### 5) AB 488/1991 BlgLT23.GP:

Das Fragerecht soll insofern ausgebaut werden, als nunmehr neben schriftlichen und mündlichen Anfragen, die nur Angelegenheiten der Landesvollziehung zum Inhalt haben (§ 27 Abs. 2 lit. a<sup>43</sup>), auch Anfragen zulässig sein sollen, die Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, aber von Landesorganen wahrgenommen werden, zum Inhalt haben (§ 27 Abs. 2 lit. b<sup>44</sup>). Die Mitglieder der Landesregierung können allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einer Beantwortung der zuletzt genannten Anfragen nicht verpflichtet werden (vgl. die Art. 101 Abs. 1, 142 Abs. 2 lit. c und d B-VG und Art. 27 L-VG. 1971<sup>45</sup>). Aus diesem Grund muß bei jenen Bestimmungen, die eine Pflicht des Befragten zur Beantwortung der Anfragen normieren, jeweils zwischen Fragen im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. a und b<sup>46</sup> unterschieden werden. § 28 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 3 sehen eine vertretbare zahlenmäßige Beschränkung von zulässigen schriftlichen bzw. mündlichen Anfragen vor.

#### 6) Fußnote 3 zu § 28:

Die mündliche Antwort auf eine schriftliche Anfrage ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt; siehe § 26 Abs. 2 Z. 3 und die zugehörige Fußnote 5 zu § 26.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Nunmehr "Landtagsdirektion".

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 1.

<sup>44</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Nunmehr Art. 34 Oö. L-VG.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 1 und 2.

#### 7) **AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:**

Die bisherige Formulierung des auf Papierexemplare abstellenden Erfordernisses der "Verteilung" schriftlicher Anfragen und der dazu einlangenden Antworten an die Mitglieder des Landtags wurde so angepasst, dass - im Rahmen des neuen § 63 Abs. 4 - auch elektronische Mitteilungen zulässig sind.

#### § 29

# Wechselrede über schriftliche Anfragen

- (1) Der Landtag entscheidet<sup>1</sup>) auf Antrag ohne Debatte, ob über die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1 oder ihre Ablehnung in derselben oder in der nächsten Arbeitssitzung<sup>2</sup>) <sup>3</sup>) eine Wechselrede stattfinden soll.
- (2) In der Wechselrede (Abs. 1) kann der Antrag<sup>4</sup>) gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis.
- (3)<sup>5</sup>) Nimmt der Landtag die Beantwortung nicht zur Kenntnis, gilt die Anfrage als nicht beantwortet.
- 1) Fußnote 1 zu § 29:

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

2) Fußnote 2 zu § 29:

Unter Arbeitssitzungen können nicht Festsitzungen oder Trauersitzungen verstanden werden, in denen in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden.

3) Fußnote 3 zu § 29:

Die Wechselrede in der nächsten Arbeitssitzung ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt; siehe § 26 Abs. 2 Z. 5 und die zugehörige Fußnote 7 zu § 26.

4) Fußnote 4 zu § 29:

Es handelt sich um einen Sachantrag (§ 22 Abs. 1), der nur als Initiativantrag gestellt werden kann; siehe § 22 Abs. 7 und die Fußnote 2 zu § 25.

5) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß eine Anfrage als nicht beantwortet gilt, wenn der Landtag beschließt, die Beantwortung nicht zur Kenntnis zu nehmen.

#### § 30

# Mündliche Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Landtags kann in den Arbeitssitzungen<sup>1</sup>) des Landtags kurze mündliche Anfragen an Mitglieder der Landesregierung richten.
- (2)<sup>2</sup>) Das befragte Mitglied der Landesregierung oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter<sup>3</sup>) ist verpflichtet<sup>4</sup>), die Anfrage im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1 mündlich in

der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen wird, kurz und präzise zu beantworten. Dies gilt sinngemäß für Anfragen im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 2 mit der Maßgabe, dass die bzw. der Befragte die Beantwortung mit dem Hinweis ablehnen kann, dass die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.

- (3) Ein Mitglied des Landtags darf zu jeder Fragestunde nur eine mündliche Anfrage einbringen; darüber hinaus kann zu jeder Fragestunde nur von höchstens drei Abgeordneten derselben Fraktion je eine mündliche Anfrage eingebracht werden.
- (4) Jede Arbeitssitzung<sup>1</sup>) des Landtags beginnt, wenn zumindest eine mündliche Anfrage zum Aufruf heransteht, mit einer Fragestunde<sup>5</sup>). Ausnahmen bestimmt die Präsidialkonferenz durch einstimmigen Beschluss.
- (5) Die Fragestunde darf sechzig Minuten nicht überschreiten. Der Landtag kann jedoch ohne Wechselrede beschließen<sup>6</sup>), dass die Fragestunde bis auf weitere sechzig Minuten ausgedehnt wird.

#### 1) Fußnote 1 zu § 30:

Unter Arbeitssitzungen können nicht Festsitzungen oder Trauersitzungen verstanden werden, in denen in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden.

## 2) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Das Fragerecht soll insofern ausgebaut werden, als nunmehr neben schriftlichen und mündlichen Anfragen, die nur Angelegenheiten der Landesvollziehung zum Inhalt haben (§ 27 Abs. 2 lit. a<sup>47</sup>), auch Anfragen zulässig sein sollen, die Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, aber von Landesorganen wahrgenommen werden, zum Inhalt haben (§ 27 Abs. 2 lit. b<sup>48</sup>). Die Mitglieder der Landesregierung können allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einer Beantwortung der zuletzt genannten Anfragen nicht verpflichtet werden (vgl. die Art. 101 Abs. 1, 142 Abs. 2 lit. c und d B-VG und Art. 27 L-VG. 1971<sup>49</sup>). Aus diesem Grund muß bei jenen Bestimmungen, die eine Pflicht des Befragten zur Beantwortung der Anfragen normieren, jeweils zwischen Fragen im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. a und b<sup>50</sup> unterschieden werden. § 28 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 3 sehen eine vertretbare zahlenmäßige Beschränkung von zulässigen schriftlichen bzw. mündlichen Anfragen vor.

#### 3) Fußnote 2 zu § 30:

Siehe Art. 46 Oö. L-VG.

#### 4) Fußnote 3 zu § 30:

Im Gegensatz zur schriftlichen Anfrage gemäß § 27 Abs. 2 Z. 1 (betreffend Angelegenheiten der Landesvollziehung) kann die Beantwortung einer solchen mündlichen Anfrage nicht abgelehnt werden (vgl. dagegen § 28 Abs. 5 in Bezug auf schriftliche Anfragen); vgl. aber auch § 31 Abs. 4 betreffend die Möglichkeit des Vorbehalts einer schriftlichen Beantwortung.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Nunmehr Art. 34 Oö. L-VG.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 1 und 2.

5) **Fußnote 4 zu § 30:** 

Siehe Fußnote 14 zu § 26.

Fußnote 5 zu § 30:

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

#### § 31

# Einbringung und Weiterleitung mündlicher Anfragen

- (1)¹) Beabsichtigt ein Mitglied des Landtags, eine mündliche Anfrage zu stellen, so hat es der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Weg der Landtagsdirektion den Wortlaut der beabsichtigten mündlichen Anfrage in schriftlicher Form zu übermitteln. Eine solche Ankündigung ist jeweils nur für die nächstfolgende Fragestunde zulässig und muss spätestens am fünften Tag vor der Sitzung des Landtags, in der die Frage aufgerufen werden soll, während der Amtsstunden des Amtes der Landesregierung übermittelt werden<sup>2</sup>). In diese Frist werden Tage nicht eingerechnet, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat.
- (2) Die mündlichen Anfragen dürfen nur eine einzige konkrete Frage enthalten. Sie müssen kurz gefasst und in Inhalt und Form so gehalten sein, dass die Antwort kurz und präzise sein kann. Mündliche Anfragen, die diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen des Abs. 1, des § 27 Abs. 2 bis 4 oder des § 30 Abs. 33) nicht entsprechen, sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten der bzw. dem anfragenden Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht.
- (3)<sup>4</sup>) Die Landtagsdirektion hat die eingebrachten Anfragen nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen.
- (4)<sup>5</sup>) <sup>6</sup>) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident ist verpflichtet, die schriftliche Ausfertigung der Anfrage sofort dem zu befragenden Mitglied der Landesregierung zuzustellen und gleichzeitig eine Abschrift den übrigen Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Erhält das zu befragende Mitglied der Landesregierung die schriftliche Ausfertigung der Anfrage nicht mindestens zwei volle Tage vor Beginn der Fragestunde, in der die Frage aufgerufen werden soll, nachweisbar persönlich zugestellt, so darf die Beantwortung der Anfrage in der Fragestunde abgelehnt werden; die Ablehnung ist spätestens zu Beginn der Fragestunde der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten bekanntzugeben. In die Frist werden Tage nicht eingerechnet, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat. Wurde die Beantwortung in der Fragestunde von der bzw. dem Befragten abgelehnt, so ist die Anfrage innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag, an dem die Fragestunde stattgefunden hat, von der bzw. dem Befragten schriftlich zu beantworten. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 7 und des § 29 gelten sinngemäß.

#### 1) **AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:**

Durch die Umformulierung des zweiten Satzes wird einerseits klargestellt, dass Ankündigungen mündlicher Anfragen nicht in der Form der Überreichung eines physischen Dokuments erfolgen müssen (vgl. auch § 63 Abs. 1); andererseits soll ausgeschlossen werden, dass solche Eingaben auch dann noch als rechtzeitig angesehen werden können, wenn sie etwa am letzten Tag der Frist noch um 23 Uhr per Fax übermittelt werden.

#### 2) Fußnote 1 zu § 31:

Die Ankündigung kann frühestens nach Schluss einer Sitzung des Landtags, in der eine Fragestunde stattgefunden oder eine Fragestunde deswegen nicht stattgefunden hat, weil keine mündliche Anfrage zum Aufruf heranstand, für die nächste Fragestunde erfolgen.

#### 3) Fußnote 2 zu § 31:

Für den Fall, dass nicht nur von höchstens drei Abgeordneten derselben Fraktion je eine mündliche Anfrage eingebracht wird, gilt Fußnote 1 zu § 28 sinngemäß.

#### 4) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Da eine systematische Dokumentation mündlicher Anfragen auch ohne eigenes formelles Verzeichnis gewährleistet ist, soll ein solches Verzeichnis nicht weiter vorgeschrieben werden.

#### 5) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Durch die Anfügung des Satzes "Die Bestimmungen des § 28 Abs. 7 und des § 29 gelten sinngemäß." wurde den Intentionen des seinerzeitigen Gesetzgebers in rechtlich einwandfreier Weise Rechnung getragen (vgl. die bisherige Fußnote 3 zu § 32 Oö. LGO und auch § 32 Abs. 6 [schon bisher § 32 Abs. 6]).

# 6) AB 437/1994 BlgLT 24.GP:

Bisher durften nicht rechtzeitig persönlich zugestellte Anfragen von der Ersten Präsidentin nicht aufgerufen werden. Nach der neuen Regelung besteht ein Wahlrecht des Regierungsmitgliedes, entweder trotz verspäteter Zustellung die Anfrage in der Fragestunde zu beantworten oder aber die Beantwortung abzulehnen. In diesem Fall ist die Anfrage vom Befragten innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu beantworten. Dies entspricht der Vorgangsweise des § 33 Abs. 5 LGO<sup>51</sup> (Abwesenheit des Fragestellers bzw. Nicht-Aufrufen der Anfrage wegen Zeitablauf).

#### § 32

# Aufruf mündlicher Anfragen in der Fragestunde

- (1) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident ruft in der Fragestunde die Anfragen entsprechend ihrer Reihung (§ 31 Abs. 3) auf.
- (2) Mündliche Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn das anfragende Mitglied des Landtags anwesend ist.
- (3)¹) Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1 ist das anfragende Mitglied des Landtags berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können auch andere Mitglieder des Landtags, jedoch höchstens

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. nunmehr § 32 Abs. 5.

eines von jedem Klub, je eine weitere Zusatzfrage stellen. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zum Wort, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die weiteren Zusatzfragen zu stellen sind. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten und muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

- (4) Mündliche Anfragen im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1, die nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Einlangen in einer Fragestunde beantwortet werden können, weil während dieser Zeit keine Landtagssitzung mit Fragestunde stattfindet, sind auf Verlangen des anfragenden Mitglieds des Landtags²)³)⁴) innerhalb von vier Wochen nach Stellung dieses Verlangens bei der bzw. dem Befragten schriftlich zu beantworten⁵). Vom Verlangen auf schriftliche Beantwortung ist gleichzeitig die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident in Kenntnis zu setzen.
- (5) Mündliche Anfragen im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1, die in der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, weil das anfragende Mitglied des Landtags nicht anwesend ist (Abs. 2) oder weil die Zeit nicht ausreicht (§ 30 Abs. 5), sind innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag, an dem die Fragestunde stattgefunden hat, vom Befragten<sup>52</sup> schriftlich zu beantworten.
- (6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 hat die bzw. der Befragte von der Beantwortung gleichzeitig die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten in Kenntnis zu setzen. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 7 und des § 29 gelten sinngemäß.
- (7)<sup>6</sup>) Für mündliche Anfragen im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 2 gelten die Abs. 4 bis 6 erster Satz sowie § 28 Abs. 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die bzw. der Befragte die Beantwortung der mündlichen Anfrage mit dem Hinweis ablehnen kann, dass die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.
- (8) Mündliche Anfragen können vom anfragenden Mitglied des Landtags bis zum Aufruf in der Fragestunde zurückgezogen werden. Hinsichtlich der Zurückziehung mündlicher Anfragen, die schriftlich zu beantworten sind (Abs. 4, 5 und 7), gilt § 28 Abs. 8 sinngemäß.

## 1) AB 357/1984 BlgLT 22.GP:

Die Landtagsgeschäftsordnung (LGO.) (...) regelt in den §§ 30 bis 32 die mündlichen Anfragen und die Durchführung der Fragestunde in den Arbeitssitzungen des Landtages.

Die bisher bei der Durchführung der Fragestunde gewonnenen Erfahrungen waren mehrmals Gegenstand von Beratungen in der Obmännerkonferenz<sup>53</sup> des Oö. Landtages. Es wurde dabei auch angeregt, daß im Interesse eines Ausbaues des Rechtsinstitutes der mündlichen Anfrage als Mittel der politischen Kontrolle des Landtages gegenüber der Landesregierung ebenso wie im Interesse der Verlebendigung des Geschehens in den Arbeitssitzungen des Landtages die Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung über die Durchführung der Fragestunde,

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Redaktionsversehen: Richtig "von der bzw. dem Befragten".

<sup>53</sup> Nunmehr "Präsidialkonferenz".

abgestellt auf die Erfahrungen der Praxis, insofern novelliert werden sollen, als - im Sinne der für den Nationalrat geltenden Regelung - auch Zusatzfragen durch Abgeordnete, die nicht Fragesteller sind, im beschränkten Rahmen zugelassen werden. (...)

#### 2) Fußnote 1 zu § 32:

Wird ein Verlangen auf schriftliche Beantwortung der mündlichen Anfragen nicht gestellt, so bleibt die mündliche Anfrage auch nach Ablauf der zweiwöchigen Frist für die nächste Fragestunde vorgemerkt (siehe § 31 Abs. 3).

#### 3) Fußnote 2 zu § 32:

Wird nach Ablauf der zweiwöchigen Frist ein Verlangen auf schriftliche Beantwortung der mündlichen Anfrage gestellt, so darf die Anfrage nur mehr schriftlich beantwortet werden; sie wird in der nächsten Fragestunde nicht mehr aufgerufen und ist im Verzeichnis gemäß § 31 Abs. 3 zu streichen<sup>54</sup>. Es entfällt damit selbstverständlich auch die Möglichkeit für das anfragende Mitglied des Landtags und auch für andere Abgeordnete (Abs. 3), Zusatzfragen (nach der schriftlichen Beantwortung) zu stellen.

#### 4) **Fußnote 3 zu § 32:**

Das Verlangen auf schriftliche Beantwortung der mündlichen Anfrage kann nach Ablauf der zweiwöchigen Frist bis zu Beginn der Landtagssitzung gestellt werden, in der die nächste Fragestunde stattfindet.

#### 5) **Fußnote 4 zu § 32:**

Die schriftliche Beantwortung kann nicht abgelehnt werden; siehe Fußnote 3 zu § 30.

## 6) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Das Fragerecht soll insofern ausgebaut werden, als nunmehr neben schriftlichen und mündlichen Anfragen, die nur Angelegenheiten der Landesvollziehung zum Inhalt haben (§ 27 Abs. 2 lit. a<sup>55</sup>), auch Anfragen zulässig sein sollen, die Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, aber von Landesorganen wahrgenommen werden, zum Inhalt haben (§ 27 Abs. 2 lit. b<sup>56</sup>). Die Mitglieder der Landesregierung können allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einer Beantwortung der zuletzt genannten Anfragen nicht verpflichtet werden (vgl. die Art. 101 Abs. 1, 142 Abs. 2 lit. c und d B-VG und Art. 27 L-VG. 1971<sup>57</sup>). Aus diesem Grund muß bei jenen Bestimmungen, die eine Pflicht des Befragten zur Beantwortung der Anfragen normieren, jeweils zwischen Fragen im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. a und b<sup>58</sup> unterschieden werden. § 28 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 3 sehen eine vertretbare zahlenmäßige Beschränkung von zulässigen schriftlichen bzw. mündlichen Anfragen vor.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Redaktionsversehen: Das früher vorgeschriebene Verzeichnis wurde im Zuge der Neuerlassung der Oö. LGO 2009 fallen gelassen (vgl. die zu § 31 Abs. 3 abgedruckten parlamentarischen Materialien).

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Nunmehr Art. 34 Oö. L-VG.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Nunmehr § 27 Abs. 2 Z. 1 und 2.

# **Dringliche Anfragen**

- (1)<sup>1</sup>) Auf Antrag eines Klubs findet über eine im Antrag als dringlich bezeichnete Anfrage, eine Wechselrede in der nächstfolgenden Landtagssitzung statt.
- (2)2) Ein Antrag betreffend eine dringliche Anfrage darf frühestens nach Beendigung der letzten Arbeitssitzung nur für die nächste Arbeitssitzung gestellt werden und muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtags, in der die dringliche Anfrage aufgerufen werden soll, schriftlich der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Weg der Landtagsdirektion übermittelt werden. In diese Frist werden Tage nicht eingerechnet, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat.
- (3) Die dringliche Anfrage darf nur eine einzige konkrete Hauptfrage und höchstens vier dazugehörige Unterfragen enthalten.
- (4)<sup>3</sup>) Für den Vortrag der dringlichen Anfrage und deren Begründung stehen einem Mitglied des antragstellenden Klubs höchstens fünf Minuten zur Verfügung. Vor dem Eingang in die Wechselrede hat das befragte Mitglied der Landesregierung die Anfrage kurz und präzise zu beantworten. In der Wechselrede ist zunächst einem Mitglied des antragstellenden Klubs die Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Den Mitgliedern einer Fraktion stehen in der Wechselrede insgesamt höchstens fünf Minuten Redezeit zur Verfügung<sup>59</sup>.
- (5)<sup>4</sup>) Je Klub und Kalenderjahr können höchstens drei Anträge gemäß Abs. 1 gestellt werden, wobei in einer Landtagssitzung höchstens eine dringliche Anfrage je Klub aufgerufen werden darf. Die Reihenfolge der Behandlung von mehreren dringlichen Anfragen verschiedener Klubs in einer Landtagssitzung richtet sich nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens.
- (6)<sup>5</sup>) In Kalenderjahren, in denen der Landtag gemäß Art. 18 Abs. 1 Oö. L-VG neu zu wählen ist, darf sowohl in der auslaufenden als auch in der neu beginnenden Gesetzgebungsperiode von jedem Klub je angefangenen vier Monaten ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt werden. Dasselbe gilt für die neu beginnende Gesetzgebungsperiode, wenn der Landtag gemäß Art. 20 Oö. L-VG vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch Landesverfassungsgesetz seine Auflösung beschließt.
- (7)<sup>6</sup>) Die Behandlung von dringlichen Anfragen darf nicht nach 15.00 Uhr beginnen. Ein um 14.00 Uhr in Behandlung befindlicher Tagesordnungspunkt darf

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Die zuletzt von der Präsidialkonferenz beschlossene Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, enthielt im Punkt 10 überdies die Festlegung, dass sich auch das befragte Regierungsmitglied ohne Anrechnung auf die jeweilige Fraktionsredezeit zu melden kann; darüber hinaus kann sich auch ein sonst angesprochenes Regierungsmitglied zu Wort melden, wobei dessen Redezeit jedoch auf die jeweilige Fraktionsredezeit angerechnet wird.

noch abgeschlossen, ein weiterer Tagesordnungspunkt jedoch erst nach Erledigung der dringlichen Anfragen aufgerufen werden<sup>60</sup>.

 $(8)^7$ ) § 22 Abs. 10 gilt sinngemäß.

#### 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Einführung einer dringlichen Anfrage mit anschließender Debatte nach dem grundsätzlichen Vorbild des § 93 Geschäftsordnungsgesetz 1975 (betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrats) ist bereits in der vergangenen Legislaturperiode umfassend diskutiert worden und soll im Zuge der nunmehrigen Neugestaltung der Oö. LGO entsprechend verwirklicht werden.

Das Antragsrecht der Klubs (Abs. 1) bezieht sich sowohl auf die Formulierung der Anfrage selbst als auch auf die Dringlichkeitsbezeichnung; vgl. zum "Klubrecht" auf Durchführung der dringlichen Anfrage § 23 Abs. 1 und die dazugehörigen Erläuterungen.

#### AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die näheren Umstände hinsichtlich der Einbringung der dringlichen Anfrage (Abs. 2) sind in Anlehnung an § 34 Abs. 2 betreffend die Aktuelle Stunde formuliert.

### AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Abs. 4 enthält bestimmte Redezeitbeschränkungen für die Mitglieder des Landtags<sup>59</sup>. Die ausdrückliche Angabe einer Gesamtdauer für eine dringliche Anfrage wurde unterlassen, da sie letztlich auf die konkrete Zusammensetzung des Landtags (derzeit vier Klubs) abstellen müsste. Die Beschränkung der Redezeit eines Regierungsmitglieds bedürfte im Hinblick auf Art. 47 Oö. L-VG einer Verfassungsbestimmung und scheint gerade im vorliegenden Zusammenhang auch aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt - in Anlehnung an § 30 Abs. 2 wurde aber zumindest festgelegt, dass die Anfragen "kurz und präzise" zu beantworten sind. Das Rederecht wurde grundsätzlich jeder Fraktion (wie etwa auch bei der Aktuellen Stunde) und nicht nur einem Klub eingeräumt.

# AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Anders als bei Vorliegen mehrerer Anträge betreffend das Thema der Aktuellen Stunde ist bei dringlichen Anfragen keine Reihung durch die Präsidialkonferenz vorgesehen, sondern es kommt ausschließlich auf den Zeitpunkt des Einlangens an (Abs. 5; vgl. dagegen § 34 Abs. 4 betreffend das Thema der Aktuellen Stunde). Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass das jährliche "Antragskontingent" pro Klub - anders als bei Aktuellen Stunden - beschränkt ist und dass in einer Sitzung auch mehrere dringliche Anfragen ("höchstens eine dringliche Anfrage je Klub") aufgerufen werden können.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Die zuletzt von der Präsidialkonferenz beschlossene Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, enthielt im Punkt 7 überdies die Festlegung, dass auch Dringlichkeitsdebatten - also die Behandlung des der Tagesordnung vorgelagerten Eingangs - gegebenenfalls zwischen 14 Uhr und 15 Uhr unterbrochen werden, um

<sup>-</sup> Gemeinsame Erklärungen

<sup>-</sup> eine Aktuelle Stunde und

<sup>-</sup> dringliche Anfragen abzuhandeln.

#### 5) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Zur Aliquotierung der Anzahl zulässiger dringlicher Anfragen in Kalenderjahren mit mehr als einer Gesetzgebungsperiode (**Abs. 6**) vgl. § 25 Abs. 8 betreffend die "Klub-Dringlichkeitsanträge" und die dazugehörigen Erläuterungen.

# 6) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die "Zeitkorridor-Regel" des **Abs. 7** soll bei größtmöglicher Flexibilität für den Sitzungsablauf gewährleisten, dass die dringliche Anfrage nicht allzu spät aufgerufen wird<sup>60</sup>.

#### 7) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Möglichkeit der Zurückziehung des Antrags oder einer "Erledigungserklärung" ist in Entsprechung von § 34 Abs. 9 betreffend die Aktuelle Stunde auch in Bezug auf dringliche Anfragen vorgesehen (**Abs. 8**).

# § 34

# **Aktuelle Stunde**<sup>1</sup>)

- (1) Auf Antrag eines Klubs<sup>2</sup>) oder von mindestens fünf Abgeordneten findet in den Arbeitssitzungen<sup>3</sup>) des Landtags eine Aktuelle Stunde statt. In der Aktuellen Stunde darf nur ein Landesinteressen allgemein berührendes Thema<sup>4</sup>) behandelt werden. Das Thema darf keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- (2) Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde darf frühestens nach Beendigung der letzten Arbeitssitzung nur für die nächste Arbeitssitzung<sup>3</sup>) gestellt werden und muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtags, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, schriftlich der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Weg der Landtagsdirektion überreicht werden. In diese Frist werden Tage nicht eingerechnet, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat. Im Antrag ist das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben.
- (3) Entspricht ein Antrag nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2, so ist er dem antragstellenden Klub²) oder den Abgeordneten zurückzustellen und gilt als nicht eingebracht. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat von einem gültig eingebrachten Antrag unverzüglich die Fraktionen²) abschriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Werden mehrere zulässige Anträge auf Durchführung einer Aktuellen Stunde gestellt, so entscheidet die Präsidialkonferenz einstimmig, welchem Antrag der Vorrang zu geben ist. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, obliegt die Entscheidung der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten. Die Präsidialkonferenz und die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident haben bei ihrer Entscheidung auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen<sup>2</sup>) Bedacht zu nehmen. Die nicht zugelassenen Anträge sind dem antragstellenden Klub oder den Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht. Der gültig

eingebrachte und zulässige Antrag ist von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Arbeitssitzung zu setzen.

- (5)<sup>5</sup>) Die Aktuelle Stunde findet, wenn der Landtag nicht anderes bestimmt und unbeschadet des § 18 Abs. 5, am Beginn der Tagesordnung statt<sup>6</sup>)<sup>61</sup>.
- (6) Zu Beginn der Aktuellen Stunde ist einer Sprecherin oder einem Sprecher des antragstellenden Klubs²) oder der antragstellenden Abgeordneten Gelegenheit zu geben, die Meinung der Antragstellerinnen und/oder Antragsteller zum Thema darzulegen³); sodann ist je einem Mitglied der anderen Fraktionen²) Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Im Übrigen ist das Wort nach der Rednerinnen-und Rednerliste (§ 38 Abs. 1) zu erteilen; für die Worterteilung an Mitglieder der Landesregierung gilt § 38 Abs. 3.
- (7)8) 9) (Verfassungsbestimmung) Soweit die Präsidialkonferenz durch einstimmigen Beschluss nicht anderes bestimmt, gilt für die Wortmeldungen Folgendes<sup>62</sup>: Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll 75 Minuten nicht überschreiten, wobei 60 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Abgeordneten entfallen. Die Redezeit der Fraktionssprecherinnen und/oder Fraktionssprecher ist mit jeweils zehn Minuten beschränkt, die der übrigen Abgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung ist mit jeweils fünf Minuten beschränkt; jedes Mitglied des Landtags darf sich nur einmal zu Wort melden, ausgenommen zur Mitteilung von Tatsachen, die seine Person berühren oder zur Richtigstellung einer unrichtigen Tatsachen. Sofern die der Redezeit Landesregierung insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Aussprache in der Aktuellen Stunde im Ausmaß der Überschreitung. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären. Im Übrigen gelten § 38 Abs. 9 sowie § 39 Abs. 3<sup>10</sup>) sinngemäß.
- (8)<sup>11</sup>) <sup>12</sup>) Die Wechselreden über die Dringlichkeit (§ 26 Abs. 4) von Initiativanträgen, die gemäß § 25 Abs. 6 bis 8 eingebracht wurden<sup>13</sup>) und die in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang<sup>14</sup>) mit dem Thema der Aktuellen Stunde stehen, sind im Anschluss an die Aktuelle Stunde zu führen. Hat der Landtag durch

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Vgl. aber zuletzt die Festlegung im Punkt 8 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, wonach Gemeinsame Erklärungen immer den ersten Verhandlungsgegenstand bilden und daher entgegen § 34 Abs. 5 Oö. LGO 2009 auch Vorrang gegenüber der Aktuellen Stunde genieβen.

<sup>62</sup> In den letzten vier Gesetzgebungsperioden wurde jeweils eine sogenannte "Fraktionsblockzeit" vereinbart, wonach jeder Fraktion zehn Minuten plus je eine zusätzliche Minute pro Fraktionsmitglied an Redezeit zustand; vgl. zuletzt Punkt 9 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, in der auch geregelt war, dass die Aktuelle Stunde mit der Fraktionsrede des antragstellenden Klubs und daran anschließend mit den Fraktionsreden der übrigen Parteien in absteigender Reihenfolge nach Mandatsstärke beginnt; die weiteren Wortmeldungen in der Wechselrede richten sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldungen in der Rednerinnen- und Rednerliste. Festgehalten wurde auch, dass sich jedes Mitglied der Landesregierung unter Anrechnung auf die Blockredezeit zu Wort melden kann.

# Geschäftsbeschluss festgestellt, dass die Dringlichkeit gegeben ist, so ist der Initiativantrag unmittelbar im Anschluss daran zu behandeln<sup>15</sup>).

# (9) § 22 Abs. 10 gilt sinngemäβ<sup>16</sup>).

#### 1) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Die teilweise Neuregelung der Aktuellen Stunde hat insbesondere zum Ziel, ihre "Aktualität" hervorzustreichen. Die Beschränkung der Dauer soll innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Straffung des Geschehens führen.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, statuiert Abs. 1 - analog den Bestimmungen über das Fragerecht im allgemeinen (§ 27 Abs. 3) - die Voraussetzungen, daß das beantragte Thema keinerlei Feststellungen oder Wertungen enthalten darf. Der bisherige Abs. 2 wurde - abgesehen von der Beschränkung auf ein Thema pro Aktueller Stunde - beibehalten, nur aus legistischen Gründen in zwei Absätze gegliedert. Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde kann nur zwischen zwei Arbeitssitzungen für die nächste Sitzung gestellt werden (Abs. 2 und 3). Da Vorschriften über die Reihenfolge mehrerer Anträge auf der Tagesordnung nunmehr obsolet wurden, konnte der bisherige Abs. 3 zweiter Satz entfallen. Regelungen für den Fall, daß mehrere zulässige Anträge eingebracht werden, sieht Abs. 4 vor. Ihrem Wesen nach soll die Aktuelle Stunde grundsätzlich am Beginn der Sitzung abgehalten werden (Abs. 5). Der Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 5. Im Abs. 7 sollen die Regelungen über die Redezeit in der Aktuellen Stunde Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr. 410/1975, (...) angepaßt werden. Sie garantieren eine entsprechende Vielfalt an Wortmeldungen, ohne daß dabei ein angemessener Zeitrahmen - 75 Minuten - überschritten wird. Bei Bedarf kann dieser auf maximal 120 Minuten ausgedehnt werden.

#### 2) Fußnote 1 zu § 34:

Siehe § 3 Abs. 1.

#### 3) **Fußnote 2 zu § 34:**

Unter Arbeitssitzungen können nicht Festsitzungen oder Trauersitzungen verstanden werden, in denen in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden.

#### 4) Fußnote 3 zu § 34:

Die Themen der Aktuellen Stunde sind nicht auf Angelegenheiten beschränkt, die nach dem positiven Recht zum Wirkungsbereich des Landes (Art. 7 Oö. L-VG) gehören. Es kann auch eine Angelegenheit des Bundes Thema der Aktuellen Stunde sein. Voraussetzung hiefür ist jedoch, dass eine solche Angelegenheit Landesinteressen allgemein berührt, das heißt, dass die Angelegenheit, gemessen an der Interessenlage des Landes, seiner Bevölkerung, seiner Wirtschaft, seiner Kultur usw. allgemein, also über vereinzelte persönliche Interessen hinaus, von Bedeutung ist.

#### 5) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Zur Umformulierung dieser Bestimmung vgl. die Erläuterungen zu § 26 Abs. 9<sup>63</sup>.

#### 6) **Fußnote 4 zu § 34:**

Siehe § 26 Abs. 2 Z. 7 und die Fußnote 8 zu § 26.

#### 7) **Fußnote 5 zu § 34:**

Eine Berichterstattung im Sinn des § 37 gibt es in der Aktuellen Stunde nicht.

#### 8) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Bestimmungen über die Redezeitbeschränkungen in der Aktuellen Stunde werden durch die Einfügung eines einleitenden Satzes ("Soweit die Präsidialkonferenz durch einstimmigen Beschluss nicht anderes bestimmt, gilt für die Wortmeldungen Folgendes:") an die derzeitige Praxis angepasst<sup>62</sup>.

## 9) AB 437/1994 BlgLT24.GP:

Die Redezeit der Fraktionssprecher wird in der Aktuellen Stunde von fünf Minuten (bisher für alle Abgeordneten und Regierungsmitglieder gültig) auf zehn Minuten ausgedehnt. Es wird angenommen, daß die Fraktionssprecher die Grundtendenz der Meinungen der Fraktionsmitglieder vertreten, sodaß den übrigen Abgeordneten und Regierungsmitgliedern in ihren Äußerungen die Möglichkeit geboten wird, noch etwas hinzuzufügen oder ihre speziell vertretenen Meinungen zu äußern, und ihnen dazu dann mehr Zeit zur Verfügung steht.

#### 10) Fußnote 6 zu § 34:

Die sinngemäße Anwendung bedeutet auch, dass nach der Annahme eines Antrags auf Schluss der Wechselrede in der Aktuellen Stunde niemandem ein Recht auf ein Schlusswort zukommt, wie dies die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter gemäß § 39 Abs. 3 letzter Satz ansonsten in Anspruch nehmen kann.

#### 11) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Der bisherige missverständliche Bezug auf § 26 Abs. 7 (nunmehr § 25 Abs. 9) wurde gestrichen.

#### 12) *AB 437/1994 BlgLT24.GP*:

Das Thema einer Aktuellen Stunde, das gleichzeitig auch Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages war, wird derzeit dreimal während einer Sitzung behandelt: in der Aktuellen Stunde am Beginn der Sitzung, während der Wechselrede zur Dringlichkeit des betreffenden Sachantrages im Verlauf der Sitzung und während der Wechselrede zum eigentlichen Verhandlungsgegenstand (meist) am Ende der Sitzung. Dies wird durch die Neufassung des Abs. 8 geändert: In Hinkunft ist die Wechselrede über die Dringlichkeit eines Initiativantrages gemäß § 26 Abs. 6<sup>64</sup> unmittelbar im Anschluß an die Aktuelle Stunde zu führen und abzustimmen, ob dem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt wird oder nicht. Wird die Dringlichkeit zuerkannt, so ist unmittelbar im Anschluß daran die Wechselrede über den Sachantrag zu führen und ein Sachbeschluß zu fassen. Wird die

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Die angesprochenen Erläuterungen lauten:

<sup>&</sup>quot;Es wird auch in dieser Bestimmung klargestellt, dass die Aktuelle Stunde als Bestandteil der Tagesordnung anzusehen ist (vgl. schon den bisherigen § 27 Abs. 2 Z. 6, der in einem Spannungsverhältnis zum bisherigen § 27 Abs. 8 stand). Die ausdrückliche Zuordnung der Aktuellen Stunde als Bestandteil der Tagesordnung ist vor allem deswegen sachgerecht, weil im Rahmen dieses parlamentarischen Instruments - wenngleich formell bloβ unmittelbar daran anschlieβend - auch Sachbeschlüsse gefasst werden können, und Sachbeschlüsse sollten grundsätzlich nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden."

<sup>64</sup> Vgl. nunmehr § 25 Abs. 6 bis 8.

Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Antrag dem zuständigen Ausschuß des Landtages zuzuweisen.

#### 13) Fußnote 7 zu § 34:

Siehe dazu § 25 Abs. 9.

#### 14) Fußnote 8 zu § 34:

Der Zusammenhang ist nur dann gegeben, wenn sich der Sachantrag ausdrücklich auf das Thema der Aktuellen Stunde bezieht.

#### 15) Fußnote 9 zu § 34:

Wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Antrag dem zuständigen Ausschuss des Landtags zuzuweisen (§ 25 Abs. 2).

#### 16) Fußnote 10 zu § 34:

Wurde der Antrag auf Behandlung eines bestimmten Themas im Rahmen einer Aktuellen Stunde von einem Klub gestellt, so kann dieser Antrag nur von diesem Klub zurückgezogen werden; wurde der Antrag von Abgeordneten gestellt, so kann er nur von allen Abgeordneten, die den Antrag gestellt haben, gemeinsam zurückgezogen werden.

#### § 35

# Enqueten<sup>1</sup>)

- (1) Die Präsidialkonferenz<sup>2</sup>) kann auf Antrag eines Klubs<sup>3</sup>) oder eines Ausschusses<sup>4</sup>) die Abhaltung einer Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderer Auskunftspersonen) im Landtag über Angelegenheiten seines Wirkungsbereichs beschließen.
- (2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß Abs. 1 ist der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls Gegenstand, Angaben über den Kreis der einzuladenden Personen und Tag der Enquete zu enthalten.
- (3) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident eröffnet und schließt die Enquete und führt dabei den Vorsitz. Sie bzw. er leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und ist jederzeit, insbesondere im Fall einer Störung, berechtigt, die Enquete auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder zu vertagen.
- (4) Die Enqueten sind öffentlich, sofern nicht die Präsidialkonferenz anderes bestimmt.
- (5)<sup>5</sup>) Über die Verhandlungen in einer Enquete werden sofern die Präsidial-konferenz<sup>2</sup>) nicht anderes beschließt Wortprotokolle verfasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz gelten sinngemäß. Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten.
  - (6) § 50 Abs. 9 gilt sinngemäß.

## 1) AB 437/1994 BlgLT 24.GP:

Über die Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu Ausschußsitzungen hinausgehend wird nunmehr auch die Abhaltung einer Enquete im Landtag (Einholung von schriftlichen Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen) über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches ermöglicht. Diese Regelung soll dazu dienen, daß ein Diskussionsprozeß in der Landtagssitzung erforderlichenfalls unter Heranziehung und Mitwirkung von Sachverständigen und Auskunftspersonen durchgeführt werden kann. Sachverständigen und Auskunftspersonen, die zu einer Enquete eingeladen werden, sollen dieselben Entschädigungen gewährt werden können wie bei Ausschußhearings.

#### 2) Fußnote 1 zu § 35:

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Präsidialkonferenz siehe § 3 Abs. 7; hinsichtlich des Geschäftsgangs siehe § 60.

#### 3) Fußnote 2 zu § 35:

Siehe § 3 Abs. 1.

#### 4) **Fußnote 3 zu § 35:**

Siehe dazu vor allem § 5 und die Fußnoten 1 und 3 zu § 5.

#### 5) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Zur Umbenennung der Stenographischen Protokolle in "Wortprotokolle" vgl. schon den neugefassten § 7 Abs. 1 und insbesondere § 49; außerdem soll die Notwendigkeit entfallen, gedruckte Papierexemplare dieser Protokolle herzustellen.

#### **§ 36**

# Gemeinsame Erklärungen<sup>1</sup>)

- (1) Auf Anregung einer Klubobfrau bzw. eines Klubobmanns kann die Präsidialkonferenz mit einstimmigem Beschluss dem Landtag den Text einer gemeinsamen Erklärung vorlegen.
- (2) <u>(Verfassungsbestimmung)</u> Für den Beschluss einer gemeinsamen Erklärung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags und die einstimmige Annahme des Antrags erforderlich.

#### 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Mit der Überarbeitung der Oö. LGO sollen auch sog. "gemeinsame Erklärungen des Landtags" ermöglicht werden, die sich - anders als Resolutionen - nicht zwingend auf Wünsche hinsichtlich der Landesvollziehung beziehen müssen.

Zur Dokumentation der besonderen Bedeutung der gemeinsamen Erklärungen als wichtige Manifestationen, die von einem breiten politischen Konsens getragen werden, ist das Erfordernis einer einstimmigen Zustimmung auch im Landtag selbst zweckmäßig; dies bedarf allerdings einer Verfassungsbestimmung (vgl. Art. 31 Abs. 1 Oö. L-VG - vgl. auch § 40 Abs. 1 Oö. LGO 2009 [bisher § 39 Abs. 1 Oö. LGO]).

Die formale Initiative zur Beschlussfassung einer gemeinsamen Erklärung geht letztlich von der Präsidialkonferenz aus (vgl. dazu auch § 22 Abs. 6 und die dazugehörigen Erläuterungen).

# Berichterstattung<sup>1</sup>)

- (1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand<sup>2</sup>) ausgenommen zu schriftlichen Geschäftsanträgen ist von einem Mitglied des Landtags Bericht zu erstatten<sup>3</sup>)<sup>65</sup>.
- (2) Die Berichterstattung über eine Regierungsvorlage, die keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurde (§ 25 Abs. 5), hat durch das Mitglied der Landesregierung, das die Regierungsvorlage unterzeichnet hat, zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn es nicht Mitglied des Landtags ist. Im Fall der Verhinderung dieses Mitglieds der Landesregierung ist der Bericht von dem zu seiner Vertretung berufenen Mitglied der Landesregierung (Art. 46 Oö. L-VG) zu erstatten<sup>66</sup>. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Berichterstattung über einen Verhandlungsgegenstand gemäß § 18 Abs. 5, wenn die Einberufung des Landtags vom Landeshauptmann oder von der Landesregierung verlangt wurde.
- (3) Die Berichterstattung über einen Initiativantrag, der keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurde (§ 25 Abs. 6 bis 9), hat durch das Mitglied des Landtags, das den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung ist der Bericht von dem Mitglied zu erstatten, das den Bericht jeweils an nächster Stelle unterzeichnet hat. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für einen Verhandlungsgegenstand gemäß § 18 Abs. 5, wenn die Einberufung des Landtags von Mitgliedern des Landtags verlangt wurde.
- (4) Die Berichterstattung über einen Ausschussbericht hat durch das durch den Ausschuss hiezu bestellte Mitglied<sup>4</sup>) zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung dieses Mitglieds hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident ein anderes Mitglied des Landtags mit dessen Zustimmung und mit Zustimmung der Präsidialkonferenz zur Berichterstattung zu bestellen<sup>67</sup>. Ist die Berichterstattung auf diese Weise nicht gewährleistet, so hat den Bericht die Obfrau bzw. der Obmann des Ausschusses zu erstatten.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> In den vergangenen beiden Gesetzgebungsperioden wurde von der Präsidialkonferenz durch einstimmigen Beschluss festgelegt, dass die Berichterstattung betreffend eine Gemeinsame Erklärung (§ 36) der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten zukommt; vgl. zuletzt die Festlegung im Punkt 8 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Vgl. zuletzt den Auftrag an die Landtagsdirektion im Punkt 13 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, die Büros der Mitglieder der Landesregierung zu informieren, dass sie für eine verlässliche Vertretung sorgen müssen, widrigenfalls der Verhandlungsgegenstand nicht verhandelt werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Vgl. zuletzt die Festlegung im Punkt 12 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62:

<sup>&</sup>quot;Die vorsitzführende Präsidentin bzw. der vorsitzführende Präsident ist bei Abwesenheiten und Verhinderungen von Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern ermächtigt, die Vertretung der Berichterstattung im Einvernehmen mit dem Landtagsklub, dem die Berichterstattung zukommt, und ohne Einzelbeschluss in der Präsidialkonferenz festzulegen. Bei der Veröffentlichung des Ausschussberichts im Internet ist gesondert anzumerken, dass die im Ausschussbericht als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter genannte Person in der Landtagssitzung vertreten wurde und auch der Name der Vertreterin bzw. des Vertreters anzugeben."

- (5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß für Verhandlungsgegenstände, die gemäß § 25 Abs. 4 in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Wurde vom Ausschuss noch niemand zur Berichterstattung bestellt, so gelten die Bestimmungen des zweiten und des dritten Satzes des Abs. 4 sinngemäß.
- (6) Über einen Misstrauensantrag hat das Mitglied des Landtags Bericht zu erstatten, das von den antragstellenden Mitgliedern hiefür bestellt wurde. Wurde von den antragstellenden Mitgliedern kein Berichterstatter bestellt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.
- (7) Für die Berichterstattung über einen Verhandlungsgegenstand, der gemäß § 26 Abs. 5 in die Tagesordnung aufgenommen wurde, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (8) Über einen schriftlichen Geschäftsantrag (§ 23 Abs. 1) kann Bericht erstattet werden. Gegebenenfalls gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sinngemäß.
- 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:
  - (...) klargestellt, dass die Berichterstattung nicht zur Wechselrede gehört. (...)

(...)

Mangels besonderer Verbotsnorm (vgl. den auf die Berichterstattung bezogenen § 37) ist es darüber hinaus selbstverständlich, dass auch in der Berichterstattung etwa aus dem Ausschussbericht vorgelesen werden darf.

2) Fußnote 1 zu § 37:

Siehe § 26 Abs. 1.

3) Fußnote 2 zu § 37:

Im Rahmen der Berichterstattung müssen die einen Antrag erläuternden schriftlich abgefassten Vorträge (etwa in gedruckten Ausschussberichten, Regierungsvorlagen usw.) nicht im Wortlautverlesen werden; die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter kann auch frei sprechen.

4) **Fußnote 3 zu § 37:** 

Siehe § 50 Abs. 7.

§ 38<sup>1</sup>)

# Worterteilung in Wechselreden über Verhandlungsgegenstände und mündliche Geschäftsanträge; Beschränkungen der Redezeit

(1)<sup>2</sup>) <sup>3</sup>) Nach der Berichterstattung (§ 37) hat die Erste Präsident in bzw. der Erste Präsident in der Wechselrede (§ 39) über einen Verhandlungsgegenstand<sup>4</sup>) den Abgeordneten und - ausgenommen im Fall des Abs. 3 - den Mitgliedern der Landesregierung das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen<sup>5</sup>), wenn nicht die Präsidialkonferenz einstimmig die Reihenfolge der jeweils ersten

Rednerinnen und/oder Redner einer Fraktion festgelegt hat<sup>68</sup>. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat für jeden Verhandlungsgegenstand eine Rednerinnen- und Rednerliste zu führen, in der die Wortmeldungen einzutragen  $\sin d^6)$  <sup>7</sup>). Die Rednerinnen- und Rednerliste muss während der Wechselrede für die Mitglieder des Landtags und der Landesregierung einsehbar sein.

- (2) Der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter<sup>8</sup>) gebührt das erste und letzte Wort.
- (3)<sup>3</sup>) Mitglieder der Landesregierung müssen, wenn sie es in ihrer Eigenschaft als Regierungsmitglied in Angelegenheiten ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs nach der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung<sup>9</sup>) verlangen, jedes Mal gehört werden, ohne dass dadurch eine Rednerin bzw. ein Redner unterbrochen werden darf<sup>10</sup>).
- (3a)<sup>11</sup>) Bei der Behandlung eines Ausschussberichts zu einem Bericht des Landesrechnungshofs Direktorin kann die bzw. der Landesrechnungshofs nach der Berichterstattung eine Erläuterung Prüfungsergebnis geben und sich in der Wechselrede darüber hinaus ein weiteres Mal in die Rednerinnen- und Rednerliste eintragen lassen. Ihre bzw. seine Redezeit ist mit fünf Minuten je Wortmeldung beschränkt.
- (4) Ausgenommen den Fall des Abs. 3 darf niemand in derselben Wechselrede das Wort öfter als zweimal verlangen, ausgenommen zur Mitteilung von Tatsachen, die seine Person berühren oder zur Richtigstellung einer unrichtigen Darstellung von Tatsachen<sup>12</sup>).
- (5)3) 13) (Verfassungsbestimmung) Ausgenommen den Fall des Abs. 3 darf die Redezeit in der Wechselrede ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten, wenn die Redezeit
- 1. vom Landtag spätestens vor der Wechselrede festgelegt oder
- 2. von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz - auch während der Wechselrede - angeordnet wird.
- (6)<sup>13</sup>) (Verfassungsbestimmung) Über die Beschränkung der Redezeit kann keine Wechselrede durchgeführt werden. Im Fall des Abs. 5 Z. 1 darf die Redezeit nicht auf weniger als 15 Minuten, im Fall des Abs. 5 Z. 2 nicht auf weniger als zehn Minuten herabgesetzt werden. Unabhängig von Abs. 5 kann die Dauer der zweiten Rede (Abs. 4) von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten bis auf zehn Minuten beschränkt werden. Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 gelten nicht für das zur Berichterstattung berufene Mitglied des Landtags.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Vgl. zuletzt etwa die generelle Festlegung im Punkt 8 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, wonach sich bei Wechselreden zu Gemeinsamen Erklärungen in der ersten Runde der Wortmeldungen die Fraktionsvertreter (Abgeordnete oder Mitglieder der Landesregierung) in absteigender Reihenfolge der Mandatsstärke melden (können). Vgl. auch § 34 Abs. 6 und 7 betreffend die "Wechselrede" in der Aktuellen Stunde und die Anmerkungen dazu.

- (7)<sup>14</sup>) Bei schriftlichen Geschäftsanträgen kann ein Mitglied des Landtags, das den Antrag unterzeichnet hat, sowie anschließend je ein Mitglied der Fraktionen, der die Erstrednerin bzw. der Erstredner nicht angehört, Stellung nehmen, wobei die Redezeit je Rednerin bzw. Redner mit zehn Minuten beschränkt ist. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu Wort, so bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident die Reihenfolge der Wortmeldungen. Das letzte Wort gebührt wiederum einem Mitglied des Landtags, das den Antrag gestellt hat, wobei auch hier die Redezeit mit zehn Minuten beschränkt ist.
- (8) Innerhalb der besonderen Wechselrede (§ 39 Abs. 5) gelten die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 hinsichtlich jedes zur gesonderten Abstimmung gelangenden Teils des Verhandlungsgegenstands.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende darf sich an der Wechselrede nicht beteiligen. Will sie bzw. er sich an der Wechselrede beteiligen, so hat sie bzw. er den Vorsitz abzugeben.
- (10)<sup>14</sup>) Zum Zweck der Einbringung von mündlichen Geschäftsanträgen gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 ist das Wort diesen Bestimmungen entsprechend zu erteilen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Worterteilung in Wechselreden über mündliche Geschäftsanträge (§ 39 Abs. 9) sofern eine Wechselrede überhaupt zulässig ist die Bestimmungen der Abs. 1, 3 bis 7 und 9 sinngemäß.

#### 1) Fußnote 1 zu § 38:

Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).

#### 2) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Durch die Umformulierung des ersten Satzes wird klargestellt, dass die Berichterstattung nicht zur Wechselrede gehört. Der bisherige § 37 Abs. 9, wonach es nur der zur Berichterstattung berufenen Person erlaubt war, schriftlich abgefasste Vorträge zu verlesen, konnte aus zwei Gründen ersatzlos entfallen:

Einerseits soll sich § 38 insgesamt nur auf die Wechselrede und nicht auf die Berichterstattung beziehen (vgl. die Neufassung des Abs. 1); es wäre daher geradezu systemwidrig, die zur Berichterstattung berufene Person an dieser Stelle ausdrücklich zu Verlesungen zu ermächtigen. Andererseits soll das Verlesungsverbot in der Wechselrede als unnötiger Eingriff in die Redefreiheit der Abgeordneten überhaupt entfallen.

Mangels besonderer Verbotsnorm (vgl. den auf die Berichterstattung bezogenen § 37) ist es darüber hinaus selbstverständlich, dass auch in der Berichterstattung etwa aus dem Ausschussbericht vorgelesen werden darf.

#### 3) *AB 437/1994 BlgLT 24.GP*:

§37 Abs.  $3^{69}$  in der bisher geltenden Fassung sah vor, daß Mitglieder der Landesregierung, wenn sie es in dieser Eigenschaft verlangen, vom Landtag jedesmal gehört werden müssen, ohne daß dadurch ein Redner unterbrochen werden darf. Die Wortfolge "in dieser Eigenschaft" im § 37 Abs.  $3^{69}$  wird nun dahingehend präzisiert, daß einem Mitglied der Landesregierung in

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Vgl. nunmehr § 38 Abs. 3.

Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung weiterhin jedesmal auf Verlangen das Wort zu erteilen ist, ohne daß dadurch ein Redner unterbrochen wird; außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches ist jedoch ein Mitglied der Landesregierung wie jeder andere Abgeordnete zu behandeln; das heißt: höchstens zweimalige Worterteilung (ausgenommen zur Mitteilung von Tatsachen, die seine Person berühren oder zur Richtigstellung einer unrichtigen Darstellung von Tatsachen) bei Eintragung in die Rednerliste (§ 37 Abs. 1 und Abs. 4<sup>70</sup>).

Als im Rahmen der Geschäftsverteilung zuständiges Mitglied der Landesregierung gilt dabei das Regierungsmitglied, das bei Einbringung des Antrages als Regierungsvorlage diese unterschrieben hat oder unterschreiben hätte müssen, auch wenn ein anderes Referat vom Antrag mitbetroffen ist. Bei Initiativanträgen gilt das Mitglied der Landesregierung als zuständiges Regierungsmitglied, das, wenn der Initiativantrag als Regierungsvorlage eingebracht worden wäre, die Regierungsvorlage unterschrieben hätte. Betrifft ein Initiativantrag (z.B. eine Resolution an die Bundesregierung) eine Angelegenheit, die nicht von Regierungsmitgliedern im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches des Landes wahrgenommen wird - z.B. eine Resolution in einer Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung - so gibt es kein "zuständiges Mitglied der Landesregierung" im Sinn des § 37 Abs. 3<sup>69</sup>.

§ 37 Abs. 3<sup>69</sup> leitet sich aus § 47 L-VG ab, der vorsieht, daß Mitglieder der Landesregierung auf ihr Verlangen sowohl vom Landtag als auch vom Ausschuß jedesmal gehört werden müssen. Art. 47 zweiter Satz L-VG 1991 gibt den Mitgliedern der Landesregierung zwar das Recht, daß sie vom Landtag bzw. vom Ausschuß auf ihr Verlangen gehört werden; ein Recht auf unbeschränkte Anzahl der Worterteilungen bzw. aufunbeschränkte Redezeit läßt sich jedoch daraus nicht ableiten. § 37 Abs. 3<sup>69</sup> präzisiert daher das in Art. 47 zweiter Satz L-VG 1991 dem Grund nach enthaltene Recht in Anbetracht einer effizienten Durchführung der Sitzungen.

Durch die Präzisierung des § 37 Abs.  $3^{69}$  wird auch eine Änderung des Abs. 5 erforderlich. Die (Neu-)Regelung des § 37 Abs. 1 und Abs.  $3^{71}$  wird auch auf die Worterteilung in den Ausschüssen übertragen (§ 49 Abs.  $4^{72}$ ).

#### 4) Fußnote 2 zu § 38:

Siehe § 26 Abs. 1 und im vorliegenden Zusammenhang im Besonderen auch die Fußnoten 2 und 3 zu § 39.

#### 5) **Fußnote 3 zu § 38:**

Außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ist daher ein Regierungsmitglied hinsichtlich der Wortergreifung wie ein Mitglied des Landtags zu behandeln.

#### 6) **Fußnote 4 zu § 38:**

Hat die Präsidialkonferenz einen einstimmigen Beschluss über die Reihenfolge der ersten Rednerinnen und/oder Redner gefasst, so sind in der Rednerinnen- und Rednerliste für den betreffenden "Verhandlungsgegenstand" zunächst die ersten Rednerinnen und/oder Redner gemäß dem Beschluss der Präsidialkonferenz einzutragen; einer besonderen Wortmeldung dieser Rednerinnen und/oder Redner bedarf es nicht mehr. Die übrigen Wortmeldungen sind in der Reihenfolge der Anmeldung einzutragen; solche Wortmeldungen können frühestens nach

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. nunmehr § 38 Abs. 1 und Abs. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. nunmehr § 38 Abs. 1 und Abs. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Vgl. nunmehr § 50 Abs. 4.

Eröffnung der Sitzung erfolgen. Hinsichtlich der Führung der Rednerinnen- und Rednerliste siehe auch § 14 Abs. 2.

Die Worterteilung hat entsprechend der Reihung in der Rednerinnen- und Rednerliste zu erfolgen, soweit sich aus den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sowie aus § 23 Abs. 2 (betrifft Geschäftsanträge) oder aus § 39 Abs. 3 und 4 (betrifft Anträge auf Schluss der Wechselrede) nichts anderes ergibt. Eine Wortmeldung zur Einbringung eines mündlichen Geschäftsantrags gemäß § 23 Abs. 2 und eine Wortmeldung eines Mitglieds der Landesregierung gemäß Abs. 3 sind nur dann in die Rednerinnen- und Rednerliste einzutragen, wenn die bzw. der sich zum Wort Meldende das Wort nicht unmittelbar nach der Wortmeldung erhält; ist demnach die Wortmeldung in die Rednerinnen- und Rednerliste einzutragen, so hat die bzw. der sich zum Wort Meldende anzugeben, welchen Platz sie bzw. er in der Reihenfolge der Rednerinnen- und Rednerliste begehrt.

#### 7) **Fußnote 5 zu § 38:**

Eine Wortmeldung kann jederzeit von dem Mitglied des Landtags oder der Landesregierung, das sie abgegeben hat, zurückgezogen werden; die Wortmeldung ist gegebenenfalls in der Rednerinnen- und Rednerliste zu streichen.

#### 8) **Fußnote 6 zu § 38:**

Siehe § 37.

#### 9) **Fußnote 7 zu § 38:**

Als im Rahmen der Geschäftsverteilung zuständiges Mitglied der Landesregierung gilt dabei das Regierungsmitglied, das bei Einbringung des Antrags als Regierungsvorlage diese unterschrieben hat oder unterschreiben hätte müssen, auch wenn ein anderes Referat vom Antrag mitbetroffen das Mitglied der Landesregierung ist. Initiativanträgen gilt als Regierungsmitglied, das, wenn der Initiativantrag als Regierungsvorlage eingebracht worden wäre, die Regierungsvorlage unterschrieben hätte. Betrifft ein Initiativantrag (z.B. eine Resolution an die Bundesregierung) eine Angelegenheit, die nicht von Regierungsmitgliedern im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs des Landes wahrgenommen wird - z.B. eine Resolution in einer Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung - so gibt es kein "zuständiges Mitglied der Landesregierung" im Sinn des § 38 Abs. 3.

#### 10) Fußnote 8 zu § 38:

Siehe Art. 47 Oö. L-VG und § 61. In allen übrigen Angelegenheiten siehe § 38 Abs. 1 erster Satz.

#### 11) AB 630/2018 BlgLT 28.GP:

Für die Gebarungsprüfung des Landes ist der Landesrechnungshof ein äußerst wichtiges Hilfsorgan des Landtags. Derzeit nimmt die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs an den Verhandlungen des Kontrollausschusses teil, eine aktive Einbindung in die Sitzungen des Landtags ist jedoch nicht vorgesehen.

Zur weiteren Stärkung der Position des Landesrechnungshofs soll sich deren Direktorin bzw. dessen Direktor auch bei den Sitzungen des Landtags zu Wort melden dürfen - ein Recht, das im Übrigen auch der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Rechnungshofs im Nationalrat zusteht (vgl. § 20 Abs. 3 GOG-NR).

Das Rederecht soll sich auf Wechselreden über Ausschussberichte zu Berichten des Landesrechnungshofs beschränken<sup>73</sup> und von seinem Umfang her annähernd den Möglichkeiten entsprechen, die auch den Mitgliedern des Landtags zu konkreten Verhandlungsgegenständen offen stehen (also grundsätzlich höchstens zwei Wortmeldungen in derselben Wechselrede - vgl. § 38 Abs. 4 Oö. LGO 2009; allerdings soll das Rederecht der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs mit fünf Minuten je Wortmeldung beschränkt werden, um den Charakter des Landtags als Versammlung der von der oberösterreichischen Bevölkerung gewählten Abgeordneten der gesetzgebenden Gewalt nicht über Gebühr zu beeinträchtigen).

#### 12) Fußnote 9 zu § 38:

Hinsichtlich der "Wechselrede" in der Aktuellen Stunde siehe auch § 34 Abs. 6 und 7.

#### 13) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Zu der schon bisher bestehenden Bestimmung über die Redezeit in der Wechselrede (§ 35 Abs. 4<sup>74</sup>) soll mit diesen Bestimmungen nunmehr die Möglichkeit einer weitergehenden Beschränkung der Redezeit - analog zum Nationalrat gemäß § 57 Abs. 1 bis 3 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 - geschaffen werden.

#### 14) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Im Zuge der Überarbeitung der Oö. LGO sollen auch Redezeitbeschränkungen bei Geschäftsordnungsanträgen eingeführt werden. Der Text ist in Anlehnung an § 26 Abs. 4 (bisher § 27 Abs. 3a) formuliert, aber nicht als Verfassungsbestimmung konzipiert, da er sich nicht auf Regierungsmitglieder bezieht (vgl. auch die Anmerkungen zum neuen § 33 betreffend dringliche Anfragen). Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Erstunterzeichnende bzw. den Erstunterzeichnenden kann hier entfallen, da Geschäftsanträge grundsätzlich nur von einer Person gestellt werden müssen.

Abgesehen davon, dass die Redezeit bei "gewöhnlichen" Geschäftsanträgen doppelt so lange dauern kann, wie bei Dringlichkeitsanträgen, steht hier - wiederum anders als bei Dringlichkeitsanträgen - einem antragstellenden Mitglied des Landtags die Möglichkeit einer nochmaligen Wortergreifung offen.

Dem bisherigen systematischen Aufbau des nunmehrigen § 38 folgend bezieht sich Abs. 7 als solcher nur auf *schriftliche* Geschäftsanträge (= Verhandlungsgegenstände [vgl. § 26 Abs. 1 Z. 6]); durch den Verweis in Abs. 10 gilt die Regelung sinngemäß aber auch für mündliche Geschäftsanträge (vgl. die Systematik des § 39, der sich grundsätzlich ebenfalls nur auf Verhandlungsgegenstände bezieht und dessen Abs. 9 wiederum eine sinngemäße Anwendung für Wechselreden über mündliche Geschäftsanträge vorsieht).

-

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Die Praxis trägt dem Gesetzestext Rechnung, wonach eine Erläuterung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landesrechnungshofs zum Prüfergebnis <u>nach</u> der Berichterstattung - aber noch <u>vor</u> dem Eingang in Wechselrede (!) - möglich ist; in der eigentlichen Wechselrede steht ihr bzw. ihm nur eine (weitere) Wortmeldung zu.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Vgl. nunmehr § 38 Abs. 4.

# $\S 39^1$ )

# Ablauf von Wechselreden über Verhandlungsgegenstände und mündliche Geschäftsanträge

- (1)<sup>2</sup>) Über jeden Verhandlungsgegenstand<sup>4</sup>) ist vor der Abstimmung eine Wechselrede abzuführen<sup>5</sup>). Nach Vorberatung in der Präsidialkonferenz kann jedoch die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident mehrere Verhandlungsgegenstände, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, zu einer gemeinsamen Wechselrede zusammenfassen, wenn dies für die Verhandlung notwendig oder zweckmäßig ist.
- (2) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat festzustellen, dass die Wechselrede geschlossen ist, wenn eine Worterteilung nach den Bestimmungen des § 38 oder nach den Bestimmungen der folgenden Abs. 3 und 4 nicht mehr erfolgt<sup>6</sup>) <sup>7</sup>).
- (3) Der Antrag<sup>8</sup>) auf Schluss der Wechselrede kann jederzeit, jedoch ohne dass dadurch eine Rednerin bzw. ein Redner unterbrochen werden darf, gestellt werden; er ist sofort ohne Wechselrede zur Abstimmung zu bringen. Wenn ein Antrag auf Schluss der Wechselrede angenommen wird, so kann sich niemand mehr zum Wort melden und es erhalten die bis dahin angemeldeten Rednerinnen und/oder Redner der Reihe nach das Wort. Das Recht der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters auf das Schlusswort bleibt gewahrt<sup>9</sup>).
- (4) Nach Annahme des Antrags auf Schluss der Wechselrede kann der Antrag<sup>8</sup>) auf Bestellung von Hauptrednerinnen und/oder -rednern gestellt werden; er ist sofort ohne Wechselrede zur Abstimmung zu bringen. Nach seiner Annahme darf auch den noch bis dahin angemeldeten Rednerinnen und/oder Rednern das Wort nicht mehr erteilt werden 10). Es können jedoch alle bis dahin zum Wort Angemeldeten, die für den Antrag sprechen wollten, sowie alle bis dahin zum Wort Gemeldeten, die gegen den Antrag sprechen wollten, beschließen, dass sie eine Hauptrednerin bzw. einen Hauptredner für sich sprechen lassen wollen, wobei diese Person nicht aus ihrer Mitte zu kommen braucht. Jeder Hauptrednerin bzw. jedem Hauptredner steht eine halbe Stunde Redezeit zur Verfügung; diese Zeit kann von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten um höchstens 15 Minuten verlängert werden. Zunächst gelangt die Hauptrednerin bzw. der Hauptredner, die bzw. der gegen die Vorlage sprechen will, dann jene Person, die für die Vorlage sprechen will, zum Wort. Das Recht der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters auf das Schlusswort bleibt gewahrt. Die Anträge auf Schluss der Wechselrede und auf Bestellung von Hauptrednerinnen und/oder -rednern können vereinigt werden.
- (5) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat einen Verhandlungsgegenstand, wenn dies für die Verhandlung notwendig oder zweckmäßig ist, unter

Bedachtnahme auf den inneren sachlichen Zusammenhang (Titel und Eingang, Abschnitte, Paragraphe und dgl.) in Teile zu gliedern. Erfolgt eine Teilung des Verhandlungsgegenstands, so ist zuerst eine Wechselrede über den Verhandlungsgegenstand als Ganzes abzuführen (allgemeine Wechselrede). Unmittelbar nach der Feststellung der bzw. des Vorsitzenden, dass die allgemeine Wechselrede geschlossen ist, ist eine besondere Wechselrede, und zwar über jeden Teil des Verhandlungsgegenstands getrennt, abzuführen. Für die allgemeine Wechselrede und für jeden Teil der besonderen Wechselrede gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sinngemäß<sup>11</sup>)<sup>75</sup>.

- (6) Die besondere Wechselrede entfällt für alle oder für einzelne Teile, wenn es der Landtag beschließ $t^{12}$ ).
- (7) Zusatz- und Abänderungsanträge<sup>13</sup>) sind in die Wechselreden über die Hauptanträge einzubeziehen.
- (8) Wurden Zusatz- oder Abänderungsanträge beschlossen, so ist eine zweite Lesung durchzuführen<sup>14</sup>). In der zweiten Lesung sind nur Anträge zulässig, die der Beseitigung von Widersprüchen oder von stilistischen Mängeln in den in der ersten Lesung gefassten Beschlüssen dienen<sup>15</sup>); jeder solche Antrag ist in die Wechselrede zur zweiten Lesung einzubeziehen. Der Landtag kann beschließen, dass die zweite Lesung in einer weiteren Sitzung erfolgt<sup>16</sup>).
- (9) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 gelten sinngemäß auch für Wechselreden über mündliche Geschäftsanträge, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Über mündliche Geschäftsanträge ist die Wechselrede sofern eine solche überhaupt zulässig ist sofort zu eröffnen<sup>17</sup>).

#### 1) Fußnote 1 zu § 39:

Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).

# 2) **AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:**

Die ausdrückliche Einbeziehung der Präsidialkonferenz bei der geplanten Zusammenfassung mehrerer Verhandlungsgegenstände bedeutet eine Verrechtlichung der bisherigen tatsächlichen Gepflogenheiten.

#### 3) AB 357/1979 BlgLT 21.GP:

\_

Die Praxis hat gezeigt, daß auf der Tagesordnung einer Landtagssitzung zwei oder mehrere Verhandlungsgegenstände, bei denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, stehen können. Um hier Wiederholungen der Aussagen auf Grund der gleichen Materie durch die Debattenredner zu vermeiden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Verhandlungsgegenstände in einer gemeinsamen Wechselrede zu behandeln; die Abstimmung würde wie bisher getrennt

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> In der Vergangenheit wurde insbesondere die Budgetdebatte regelmäßig in eine allgemeine und eine besondere Wechselrede gegliedert; vgl. zuletzt Punkt 14 der generellen Festlegung in der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, die auch weitere Regelungen über den Ablauf der Debatte und das Abstimmungsprozedere enthält.

durchgeführt. Es darf darauf hingewiesen werden, daß sich auch im § 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates eine ähnliche Bestimmung befindet.

#### 4) **Fußnote 2 zu § 39:**

Da Wahlen nicht zu den Verhandlungsgegenständen (§ 26 Abs. 1) zählen, ist vor der Vornahme einer Wahl auch keine Wechselrede abzuführen.

#### 5) **Fußnote 3 zu § 39:**

Eine Wechselrede ist darüber hinaus aber auch dann abzuführen, wenn ein Tagesordnungspunkt (ausgenommen Wahlen) verhandelt wird, der nicht notwendigerweise in einen Antrag mündet, über den abzustimmen ist, z.B.:

- Verhandlungsgegenstände gemäß § 18 Abs. 5,
- Wechselrede gemäß § 29 über die Beantwortung oder Ablehnung einer schriftlichen Anfrage betreffend Angelegenheiten der Landesvollziehung,
- Aktuelle Stunde gemäß § 34.

## 6) **Fußnote 4 zu § 39:**

In den Fällen, in denen Bericht zu erstatten ist (§ 37 Abs. 1), hat<sup>76</sup> die bzw. der Vorsitzende erst dann festzustellen, dass die Wechselrede geschlossen ist, wenn die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter das Schlusswort gesprochen hat oder wenn sie bzw. er, an der Reihe das Schlusswort zu sprechen, darauf verzichtet hat.

#### 7) **Fußnote 5 zu § 39:**

Hinsichtlich der Aktuellen Stunde siehe § 34 Abs. 6, 7 und 8.

#### 8) **Fußnote 6 zu § 39:**

Es handelt sich um einen Geschäftsantrag (§ 23 Abs. 1 und 2).

#### 9) **Fußnote 7 zu § 39:**

Siehe § 38 Abs. 2.

#### 10) **Fußnote 8 zu § 39:**

Die Bestimmung des § 38 Abs. 3 (Wortergreifung von Regierungsmitgliedern in Angelegenheiten ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs) wird hiedurch nicht berührt.

#### 11) Fußnote 9 zu § 39:

Eine allgemeine Wechselrede und besondere Wechselreden finden nur statt, wenn ein Verhandlungsgegenstand in Teile gegliedert wird. Die allgemeine Wechselrede und jede besondere Wechselrede über jeden Teil des Verhandlungsgegenstands sind in sich abgeschlossene Wechselreden im Sinn des Abs. 1<sup>75</sup>.

#### 12) Fußnote 10 zu § 39:

Auf Grund eines Geschäftsantrags (§ 23 Abs. 1 und 3).

#### 13) Fußnote 11 zu § 39:

Ob die Zusatz- oder Abänderungsanträge Sachanträge (§ 22 Abs. 1) oder Geschäftsanträge (§ 23 Abs. 1) sind, richtet sich nach dem Hauptantrag.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Das Wort "hat" fehlt auf Grund eines Redaktionsversehens im Originaltext.

#### 14) Fußnote 12 zu § 39:

Eine zweite Lesung findet nur statt, wenn mindestens ein Zusatz- oder ein Abänderungsantrag beschlossen wurde, und zwar unabhängig davon, ob über den Verhandlungsgegenstand nur eine Wechselrede gemäß Abs. 1 oder aber - nach Gliederung des Verhandlungsgegenstands in Teile - eine allgemeine und besondere Wechselrede stattgefunden haben.

#### 15) Fußnote 13 zu § 39:

Fußnote 11 gilt sinngemäß.

#### 16) Fußnote 14 zu § 39:

Siehe § 26 Abs. 2 Z. 4 und die zugehörige Fußnote 6 zu § 26.

#### 17) Fußnote 15 zu § 39:

Über mündliche Geschäftsanträge ist sofort (ohne Wechselrede) abzustimmen, wenn dies in der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehen ist; siehe z.B. Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 1 und § 38 Abs. 6.

## § 40

# Beschlussfähigkeit; Mehrheit

- (1) Zu einem Beschluss<sup>1</sup>) des Landtags ist, soweit nicht verfassungsgesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist<sup>2</sup>), die Anwesenheit<sup>3</sup>) von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Kann eine Abstimmung wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so ist die Sitzung zu schließen, zu unterbrechen oder zu vertagen (§ 45).

#### 1) Fußnote 1 zu § 40:

Es ist gleichgültig, ob es sich um einen Sachbeschluss oder um einen Geschäftsbeschluss handelt. Für Wahlen gilt § 44.

#### 2) Fußnote 2 zu § 40:

Siehe dazu Art. 25 Abs. 1 Oö. L-VG (betreffend das Geschäftsordnungsgesetz), Art. 31 Abs. 2 Oö. L-VG (betreffend Landesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen), § 25 Abs. 12 (Dringlichkeitsbeschluss betreffend Gesetzesvorlagen) und § 26 Abs. 6 (Absetzung von Gesetzesvorlagen von der Tagesordnung).

#### 3) **Fußnote 3 zu § 40:**

Die Anwesenheit ist nur bei der Beschlussfassung erforderlich, nicht auch während der Verhandlungen.

#### **§ 41**

# Abgabe der Stimme

(1) Alle Mitglieder des Landtags haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

- (2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung erfolgen.
- (3) Keinem bei der Abstimmung anwesenden Mitglied ist es gestattet, sich der Abgabe der Stimme zu enthalten. Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben.
- (4) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es der Landtag beschließt<sup>1</sup>). Die Abgabe der Stimme hat in diesem Fall mit Stimmzettel zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 44 Abs. 11 gelten sinngemäß.
- (5) Hat der Landtag keinen Beschluss gemäß Abs. 4 gefasst, so hat die Abstimmung nach dem Ermessen der bzw. des Vorsitzenden entweder durch Aufstehen, durch Sitzenbleiben oder durch Erheben einer Hand zu erfolgen. Kann die bzw. der Vorsitzende auf Grund eines solchen Abstimmungsvorgangs das Ergebnis nicht zweifelsfrei feststellen, so ist nach Abs. 4 abzustimmen.

#### 1) Fußnote 1 zu § 41:

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

 $\S 42^{1}$ )

# Zeitpunkt und Reihenfolge der Abstimmung

- (1)<sup>77</sup> Unmittelbar nach Schluss jeder Wechselrede ist über den Antrag, unmittelbar nach Schluss jedes Teiles der besonderen Wechselrede ist über den Teil des Antrags, der Gegenstand dieser Wechselrede war, sowie über die hiezu gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge (Abs. 3), die in die Wechselrede einbezogen wurden, abzustimmen.
- (2)<sup>2</sup>) <sup>77</sup> Wird eine besondere Wechselrede abgeführt, so entfällt eine Abstimmung nach der allgemeinen Wechselrede ebenso wie eine sonstige Gesamtabstimmung über den Verhandlungsgegenstand. Entfällt die besondere Wechselrede für einzelne Teile, so ist über diese Teile ohne Wechselrede abzustimmen. Erhält ein Teil des Verhandlungsgegenstands nicht die notwendige Mehrheit, ist der Verhandlungsgegenstand insgesamt abgelehnt.
- (3)<sup>3</sup>) Vor der Abstimmung über den Hauptantrag ist über die ihn abändernden Anträge so abzustimmen, dass der jeweils weitestgehende zuerst an die Reihe

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> In der Vergangenheit wurde insbesondere die Budgetdebatte regelmäßig in eine allgemeine und eine besondere Wechselrede gegliedert; vgl. zuletzt die generelle Festlegung im Punkt 14 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, die auch weitere Regelungen über den Ablauf der Debatte und das Abstimmungsprozedere enthält:

<sup>&</sup>quot;- Die Abstimmung erfolgt nach jeder Haushaltsgruppe; eine Gesamtabstimmung zum jeweiligen Budget ergibt sich durch die einzelnen Teilabstimmungen.

<sup>-</sup> Abänderungs- und Zusatzanträge werden in jener Gruppe abgestimmt, in der die Wechselrede darüber stattfindet, auch wenn sich allenfalls Auswirkungen auf andere Haushaltsgruppen ergeben."

kommt<sup>4</sup>). Nach Annahme des Hauptantrags ist über die Zusatzanträge abzustimmen<sup>5</sup>). Ist eine Reihung auf Grund der zuvor genannten Kriterien nicht zweifelsfrei möglich, hat die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung zu bestimmen.

(4) Wurden Abänderungs- oder Zusatzanträge beschlossen, so hat die bzw. der Vorsitzende den sich aus den gefassten Beschlüssen ergebenden Wortlaut des Antrags festzustellen und vor der zweiten Lesung (§ 39 Abs. 8) bekanntzugeben.

#### 1) Fußnote 1 zu § 42:

Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).

## 2) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Bestimmung wird im Interesse von Klarstellungen zur Vorgangsweise bei "getrennten" Abstimmungen neu gefasst.

## 3) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Neuformulierung des letzten Satzes dieser Bestimmung bewirkt eine Präzisierung des Entscheidungsrechts der bzw. des Vorsitzenden in Bezug auf den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Abstimmung im Zusammenhang mit Abänderungs- und Zusatzanträgen.

#### 4) Fußnote 2 zu § 42:

Es ist also zuerst über jenen Antrag abzustimmen, der den Hauptantrag am weitesten ändert. Wird er angenommen, so braucht über die übrigen engeren abändernden Anträge nicht mehr abgestimmt zu werden, weil sie in der Fassung des abändernden weiteren Antrags bereits angenommen sind. Wird der am weitesten gehende Abänderungsantrag abgelehnt, so ist über jenen Abänderungsantrag abzustimmen, der von den verbliebenen am weitesten geht usw. Die Reihenfolge der Abstimmung über Abänderungsanträge, die in keiner Beziehung zueinander stehen oder die nicht zweifelsfrei als weitergehender oder weniger weitgehend qualifiziert werden können, wird von der bzw. dem Vorsitzenden festgelegt. Nach der Abstimmung über einen oder mehrere Abänderungsanträge ist jedenfalls auch über den Hauptantrag abzustimmen.

Die Klarstellung des endgültigen Beschlusstextes erfolgt in der zweiten Lesung (vgl. § 42 Abs. 4 i.V.m. § 39 Abs. 8, aber auch § 64 Abs. 2 betreffend die Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung.

#### 5) **Fuβnote 3 zu § 42:**

Über Zusatzanträge ist also nicht abzustimmen, wenn der Hauptantrag nicht angenommen worden ist; mit der Ablehnung des Hauptantrags ist auch der Zusatzantrag gefallen. Ist der Hauptantrag angenommen, so ist über den Zusatzantrag - allenfalls auch über mehrere Zusatzanträge - abzustimmen. Auch wenn ein Zusatzantrag abgelehnt wird, bleibt der bereits beschlossene Hauptantrag aufrecht.

#### **§ 43**

#### Stimmrecht der bzw. des Vorsitzenden

Das Stimmrecht der bzw. des Vorsitzenden bei Wahlen und Abstimmungen bleibt gewahrt (Art. 23 Abs. 3 Oö. L-VG).

#### **§ 44**

# Wahlen<sup>1</sup>)

- (1) Wahlen<sup>2</sup>) dürfen nur erfolgen, wenn sie in einem Gesetz oder in einem Beschluss des Landtags ihre Grundlage haben<sup>3</sup>). Soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für Wahlen die folgenden Absätze<sup>4</sup>) <sup>5</sup>) <sup>6</sup>).
- (2) Die Vornahme von Wahlen bedarf keines Antrags. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat erforderlich werdende Wahlen auf die Tagesordnung (§ 26 Abs. 2) zu setzen.
- (3) Zu einer Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags erforderlich. Die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.
- (4) Für jede Wahl ist ein Wahlvorschlag zu erstatten. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat unter Einräumung einer angemessenen Frist vor jeder Wahl der Präsidialkonferenz Gelegenheit zu geben, einen Wahlvorschlag zu erstatten.
- (5) Hat die Präsidialkonferenz durch einstimmigen Beschluss einen Wahlvorschlag erstattet, so ist die Wahl auf Grund dieses Wahlvorschlags durchzuführen. Die Wahl<sup>7</sup>) hat durch Zuruf (Zustimmungserklärung) zu erfolgen, wenn der Landtag nicht beschließt<sup>8</sup>), dass die Wahl geheim mit Stimmzetteln (Abs. 11) durchzuführen ist. Zur Wahl ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Wahlen, denen ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Landtag vertretenen Parteien<sup>9</sup>) zugrunde liegt.
- (6) Wird ein Wahlvorschlag gemäß Abs. 5 nicht erstattet oder erhält ein solcher Wahlvorschlag nicht die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so hat, wenn die Wahl nicht nach Abs. 7 durchzuführen ist, jede Fraktion<sup>10</sup>) des Landtags das Recht, einen Wahlvorschlag zu erstatten.
- (7) Sind in einer Wahl mehrere Mandate zu besetzen<sup>11</sup>) und wird ein Wahlvorschlag gemäß Abs. 5 nicht erstattet oder erhält ein solcher Wahlvorschlag nicht die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl nach dem Verhältniswahlrecht durchzuführen; die Bestimmungen des Art. 43 Abs. 2 Z. 1 Oö. L-VG gelten sinngemäß. Jede Fraktion<sup>10</sup>) hat das Recht, für die ihr zukommenden Mandate jeweils einen Wahlvorschlag zu erstatten. Die Bestimmungen des Art. 43 Abs. 2 Z. 7 Oö. L-VG gelten sinngemäß. Die Wahl hat für jeden Wahlvorschlag in gesonderten Wahlgängen geheim mit Stimmzetteln (Abs. 11) zu erfolgen.

- (8) Wird von einer Fraktion<sup>10</sup>), der nach Abs. 7 das Recht zukommt, einen Wahlvorschlag zu erstatten, kein Wahlvorschlag oder nur ein ungültiger<sup>12</sup>) Wahlvorschlag erstattet, so geht das Recht, einen Wahlvorschlag zu erstatten, insoweit auf alle Fraktionen<sup>10</sup>) des Landtags über.
- (9) Werden gemäß Abs. 6 oder 8 von mehreren Fraktionen<sup>10</sup>) für dieselbe Wahl bzw. für denselben Wahlgang gültige Wahlvorschläge erstattet, so sind diese Wahlvorschläge entsprechend der Mandatsstärke der einzelnen Fraktionen<sup>10</sup>) im Landtag zu reihen; bei gleicher Mandatsstärke geben die Parteilandessummen den Ausschlag. Entsprechend dieser Reihung ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln (Abs. 11) durchzuführen; die Bestimmungen des Abs. 5 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß. Hat ein Wahlvorschlag die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist damit die Wahl bzw. der gesonderte Wahlgang beendet.
- (10) Die Bestimmungen der Abs. 7 bis 9 gelten bei erforderlich werdenden Nachwahlen zu Wahlen, bei denen mehrere Mandate zu besetzen waren, sinngemäß<sup>11</sup>).
- (11) Ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, so hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident zu veranlassen, dass den bei der Wahl anwesenden Mitgliedern des Landtags Stimmzettel und Umschläge zur Verfügung stehen und dass eine Urne sowie eine Wahlzelle im Sitzungsraum vorhanden sind. Die Stimmzettel und die Umschläge müssen gleich sein. Auf jedem Stimmzettel müssen untereinander die Worte "Ja" und "Nein" sowie nach jedem dieser Worte jeweils ein Kreis vorgedruckt sein. Die bzw. der Vorsitzende hat vor der Wahlhandlung festzustellen, dass die Urne leer ist. Im Anschluss daran hat die bzw. der Vorsitzende die Mitglieder des Landtags namentlich aufzurufen und aufzufordern, in der Wahlzelle ihren Stimmzettel auszufüllen, in den Umschlag zu geben und den Umschlag sodann in die Urne zu legen. Die Zustimmung ist durch ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift in dem neben dem Wort "Ja" vorgedruckten Kreis zum Ausdruck zu bringen. Die Ablehnung ist in gleicher Weise neben dem Wort "Nein" zum Ausdruck zu bringen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben. Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, ob dem Wahlvorschlag zugestimmt oder der Wahlvorschlag abgelehnt wird. Nicht gültig ausgefüllte Stimmzettel gelten als leere Stimmzettel. Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als eine gültige Stimme, wenn die gültig ausgefüllten Stimmzettel alle entweder die Zustimmung zum Wahlvorschlag oder alle die Ablehnung zum Wahlvorschlag zum Ausdruck bringen oder wenn nur ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist. Enthält ein Umschlag keinen Stimmzettel oder einen oder mehrere leere Stimmzettel oder mehrere gültige Stimmzettel, die zum Teil die Zustimmung und zum Teil die

Ablehnung des Wahlvorschlags zum Ausdruck bringen, so ist die Stimme ungültig. Ungültige Stimmen gelten als den Wahlvorschlag ablehnende Stimmen.

- (12) Die bzw. der Vorsitzende hat das Wahlergebnis zu ermitteln<sup>13</sup>) und unmittelbar darauf dem Landtag bekanntzugeben.
- (13) Hat bei einer Wahl gemäß Abs. 7 ein Wahlvorschlag die für die Wahl erforderliche Anzahl von Stimmen nicht erreicht, so hat die betreffende Fraktion<sup>10</sup>) das Recht, einen neuen Wahlvorschlag zu erstatten; der Wahlgang ist in diesem Fall zu wiederholen. Erreicht auch der neue Wahlvorschlag die für die Wahl erforderliche Anzahl von Stimmen nicht, so findet Abs. 8 sinngemäß Anwendung.
- (14) Hat im Fall des Abs. 9 kein Wahlvorschlag die zur Wahl erforderliche unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist die Wahl auf Grund dieser Wahlvorschläge in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 9 zu wiederholen. Erreicht auch bei der Wiederholungswahl keiner der Wahlvorschläge die für die Wahl erforderliche unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt der Wahlvorschlag als angenommen, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten bei der Abstimmung anwesenden Mitglied des Landtags zu ziehen ist.
- (15) Jeder Wahlvorschlag einer Fraktion<sup>10</sup>), die aus mehr als einem Abgeordneten besteht, muss von der Klubobfrau bzw. dem Klubobmann unterzeichnet sein.

#### 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Auch bei nur einem Wahlvorschlag muss zumindest eine Abstimmung über diesen Vorschlag stattfinden. Die Streichung des bisherigen § 43 Abs. 14 trägt diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis Rechnung<sup>78</sup>.

#### 2) Fußnote 1 zu § 44:

Funktionäre werden entsprechend den hiefür maßgeblichen Bestimmungen entweder gewählt oder bestellt. Eine Bestellung erfolgt in der Regel durch Beschluss, der durch Abstimmung, nicht aber durch Wahl zustande kommt. Zu bestellen sind zum Beispiel die drei Ordnerinnen und/oder Ordnerund die Schriftführerin bzw. der Schriftführer gemäß § 1 Abs. 4, die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter (§ 37 Abs. 4 und § 50 Abs. 7) sowie gemäß § 50 Abs. 15 die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder eines Unterausschusses.

#### 3) Fußnote 2 zu § 44:

In einem Gesetz haben ihre Grundlage beispielsweise die Wahlen der drei Präsidentinnen und/oder Präsidenten (siehe dazu § 4 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 3 zu § 4), der Mitglieder des Bundesrats (Art. 34 und 35 B-VG), der Mitglieder der Landesregierung (Art. 43 Oö. L-VG), der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer sowie der Ordnerinnen und/oder Ordner (§ 4

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> § 43 Abs. 14 Oö. LGO lautete:

<sup>&</sup>quot;(14) Ist allen Fraktionen des Landtages das Recht zugestanden, einen Wahlvorschlag einzubringen (Abs. 6 und 8), wurde aber nur von einer Fraktion ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so ist keine Wahlhandlung durchzuführen; die Wahl gilt entsprechend diesem Wahlvorschlag als erfolgt."

Abs. 2); in einem Beschluss des Landtags haben ihre Grundlage zum Beispiel die Wahlen in die Ausschüsse (siehe § 5 Abs. 4 und § 25 Abs. 3).

#### 4) **Fußnote 3 zu § 44:**

Aus Abs. 3 folgt, dass die Bestimmungen des § 44 nur für jene Wahlen gelten, die vom Landtag (Plenum) durchzuführen sind. § 44 gilt daher z.B. nicht

- a) für Wahlen, die in den Klubs durchzuführen sind (§ 3 Abs. 1); siehe dazu auch die Fußnote 5 zu § 3;
- b) für Wahlen, die in den Ausschüssen durchzuführen sind (§ 5 Abs. 7); bei diesen Wahlen in den Ausschüssen sind jedoch die Bestimmungen des § 44 sinngemäß anzuwenden.

#### 5) Fußnote 4 zu § 44:

Die Abs. 2 bis 15 gelten für die vom Landtag durchzuführenden Wahlen jedoch nur soweit, als nicht ausdrücklich durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; in diesen Fällen gelten die besonderen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich einer Wahl (z.B. hinsichtlich der Wahl der drei Präsidentinnen und/oder Präsidenten: Art. 23 Abs. 4 bis 7 Oö. L-VG, hinsichtlich der Wahl der Mitglieder der Landesregierung: Art. 43 Oö. L-VG, hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Bundesrates: Art. 34 und 35 B-VG); die Bestimmungen des § 44 sind - soweit erforderlich - hiebei nur ergänzend anzuwenden.

#### 6) Fußnote 5 zu § 44:

Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Bundesrats ist insbesondere auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs Slg. 788/1927 und 2514/1953 hinzuweisen. Aus diesen Erkenntnissen folgt, dass die Wahl der Mitglieder des Bundesrats auf Grund der Art. 34 und 35 B-VG nach dem Grundsatz des Verhältniswahlverfahrens, und zwar nach dem d'Hondtschen-System (siehe dazu Art. 43 Abs. 2 Z. 1 Oö. L-VG), durchzuführen ist.

#### 7) **Fußnote 6 zu § 44:**

Jede Wahl hat - unbeschadet besonderer gesetzlicher Regelungen (siehe Fußnote 4) - entweder durch Zuruf oder geheim mit Stimmzettel zu erfolgen. Durch Zuruf kann eine Wahl nur erfolgen, wenn ihr ein einstimmig erstatteter Wahlvorschlag der Präsidialkonferenz oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Landtag vertretenen Parteien (siehe dazu Fußnote 8) zugrunde liegt und der Landtag nicht beschließt, dass die Wahl geheim mit Stimmzettel durchzuführen ist.

#### 8) Fußnote 7 zu § 44:

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

#### 9) Fußnote 8 zu § 44:

Beispiel: gemeinsamer Wahlvorschlag für die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreterinnen und/oder -Stellvertreter und der Landesräte gemäß Art. 43 Abs. 2 Z. 4 und 5 Oö. L-VG.

#### 10) Fußnote 9 zu § 44:

Siehe § 3 Abs. 1 und die zugehörigen Fußnoten 1, 2 und 6 zu § 3; jeder Wahlvorschlag einer Fraktion muss unterzeichnet sein (siehe auch Abs. 15).

#### 11) Fußnote 10 zu § 44:

Sind mehrere Mandate zu besetzen (z.B. bei der Wahl der Obfrau bzw. des Obmanns eines Fonds und der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter oder bei der Wahl der Mitglieder eines Kollegialorgans) und ist in der der Wahl zugrunde liegenden Vorschrift nichts besonderes bestimmt, so könnte an sich die Besetzung der Mandate entweder in mehreren einzelnen Wahlgängen oder aber in einem Wahlgang erfolgen. Für diese Fälle gilt der Abs. 7; damit wird

außer Zweifel gestellt, dass die Besetzung dieser Mandate in einer Wahl (wenn auch allenfalls in mehreren gesonderten Wahlgängen) nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen hat.

Hinsichtlich erforderlicher Nachwahlen siehe Abs. 10.

#### 12) Fußnote 11 zu § 44:

Ungültig ist ein Wahlvorschlag zum Beispiel dann, wenn er den für seine Einbringung allenfalls vorgeschriebenen besonderen formalen Erfordernissen (etwa eine bestimmte Anzahl von Unterschriften) nicht entspricht oder wenn er mehr Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthält, als Mandate zu vergeben sind, oder wenn er Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthält, die nicht wählbar sind.

#### 13) Fußnote 12 zu § 44:

Hinsichtlich der Mitwirkung der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer siehe § 14 Abs. 2.

#### § 45

# Unterbrechung, Vertagung und Schließung der Sitzung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzung des Landtags zu unterbrechen, wenn dies in dieser Geschäftsordnung vorgesehen ist<sup>1</sup>) oder wenn durch andere Maßnahmen ein ordnungsgemäßer Fortgang der Sitzung nicht erreicht werden kann; entsteht in der Sitzung derart störende Unruhe, dass sich die bzw. der Vorsitzende kein Gehör verschaffen kann, so gilt die Sitzung als unterbrochen, wenn die bzw. der Vorsitzende den Vorsitzstuhl verlässt. Unmittelbar nach der Unterbrechung der Sitzung hat die Präsidialkonferenz zusammenzutreten und darüber zu beschließen, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung haben sich die Mitglieder des Landtags zur Verfügung zu halten.
- (2) Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Landtags verlangt und der Landtag nicht anderes beschließ $t^2$ )<sup>79</sup>.
- (3) Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung³) nur durch Beschluss²) des Landtags vertagt⁴) werden.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzung des Landtags zu schließen, wenn die Tagesordnung<sup>3</sup>) erschöpft ist, Geschäftsanträge nicht mehr vorliegen und Mitteilungen der bzw. des Vorsitzenden nicht mehr erforderlich sind. Die Sitzung gilt ferner als geschlossen, wenn im Fall einer Unterbrechung die Präsidialkonferenz beschließt, dass die Sitzung nicht fortgesetzt werden soll. Wegen Beschlussunfähigkeit (§ 40) hat die Präsidentin bzw. der Präsident die Sitzung zu schließen, wenn Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 keinen Erfolg versprechen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> In den vergangenen Gesetzgebungsperioden wurde von der Präsidialkonferenz bzw. der früheren Obmännerkonferenz jeweils durch einstimmigen Beschluss festgelegt, dass auch eine Klubobfrau bzw. ein Klubobmann eine Sitzungsunterbrechung verlangen können soll; vgl. zuletzt die generelle Festlegung im Punkt 11 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62.

#### 1) **Fußnote 1 zu § 45:**

Siehe dazu § 20 Abs. 7 und § 40 Abs. 2.

#### 2) Fußnote 2 zu § 45:

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

#### 3) Fußnote 3 zu § 45:

Siehe § 26 Abs. 2 ff.

#### 4) Fußnote 4 zu § 45:

Siehe dazu auch § 40 Abs. 2.

#### **§ 46**

# Beurkundung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

- (1)¹) Sachbeschlüsse und Wahlergebnisse sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu beurkunden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gegenzuzeichnen.
- (2) Geschäftsbeschlüsse sind von der bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf zu beurkunden.

#### 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Auch ein Gesetzesbeschluss ist von der bzw. dem Vorsitzenden zunächst - so wie jeder andere Sachbeschluss - zu beurkunden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gegenzuzeichnen. Die Beurkundung im Sinn des Art. 32 Oö. L-VG hat dagegen entsprechend den bundesverfassungrechtlichen Vorgaben erst unmittelbar vor der Kundmachung - also nach der Einbeziehung der Bundesregierung - zu erfolgen. Dementsprechend waren die bisherigen Abs. 1 und 2 des (bisherigen) § 45 sachgerecht zusammenzufassen (vgl. dazu auch § 24 Abs. 4 und § 47 und die dazugehörigen Anmerkungen).

# Weiterleitung von Gesetzesbeschlüssen<sup>80</sup>;Durchführung sonstiger Beschlüsse

- (1)¹) Jeder Gesetzesbeschluss des Landtags ist unverzüglich von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten dem Landeshauptmann zur weiteren verfassungsrechtlich geregelten Veranlassung (Art. 97 B-VG) zu übermitteln. Der Landeshauptmann hat der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten allfällige Mitteilungen der Bundesregierung
  - gemäß § 9 Abs. 2, 3, 4 und 10 F-VG 1948 jeweils allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948
  - gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG
  - gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG
  - gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG und/oder
- gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 77/2014, unverzüglich zu übermitteln und sie bzw. ihn im Übrigen unverzüglich vom Ablauf der Einspruchsfrist
  - gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948
  - gemäß § 9 Abs. 10 F-VG 1948 allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948
  - gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und/oder

<sup>80</sup> Die erst mit der Novelle LGBl. Nr. 5/2018 an die geänderten Rahmenbedingungen auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, angepassten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung sind mittlerweile bereits wieder überholt: Die Zustimmungsrechte

sind durch Art. 1 Z. 10 und 20 sowie Art. 2 Z. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstegesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl. I Nr. 14/2019, aufgehoben worden. Dementsprechend kann auf eine Bezugnahme auf diese Zustimmungsrechte in der Oö. LGO 2009 künftig verzichtet werden.

Außerdem wurde mit derselben Bundesverfassungsrechtsnovelle das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu Gesetzesbeschlüssen des Landtags (wieder) im Art. 98 B-VG geregelt, so dass das Zitat "Art. 97 B-VG" im § 47 Abs. 1 anzupassen wäre.

Schließlich ist bei der konkreten Aufzählung sämtlicher denkbarer Zustimmungsrechte der Bundesregierung (vgl. § 47 Abs. 1) zu bedenken, dass es weitere Bestimmungen im B-VG gibt, die zwar auf Art. 97 Abs. 2 B-VG Bezug nehmen, aber nur dessen "sinngemäße" Anwendung anordnen. Es sind dies

- Art. 94 Abs. 2 B-VG, wonach durch Landesgesetz in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden kann
- Art. 113 Abs. 4 B-VG, der ua. ermöglicht, dass durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden können, und
- Art. 131 Abs. 5 B-VG, der festlegt, dass durch Landesgesetz in Rechtssachen in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden kann.

<sup>-</sup> des Art. 15 Abs. 10 B-VG betreffend Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird,

<sup>-</sup> des Art. 116 Abs. 3 B-VG betreffend die Verleihung eines eigenen Stadtrechts an Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und

<sup>-</sup> des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 (ÜG 1920) betreffend Änderungen in den Grenzen von Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden,

- gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG in Kenntnis zu setzen.
  - (2)¹) Hat die Bundesregierung die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss
  - gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG
  - gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG und/oder
  - gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920

verweigert oder wird mitgeteilt, dass der ständige gemeinsame Ausschuss gemäß § 9 Abs. 5 F-VG 1948 entschieden hat, dass ein Einspruch der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 (allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948) aufrecht bleibt, so hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident diesen Umstand zu beurkunden und das Gesetzgebungsverfahren einzustellen.

- (3)¹) Hat die Bundesregierung die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss
- gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 (allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948) und/oder
- gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG

verweigert, so hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident gemäß § 24 Abs. 4 zu verfahren.

- (4)¹) Hat die Bundesregierung die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss
- gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 (allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948)
- gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG
- gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG
- gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG und/oder
- gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920

erteilt oder wird mitgeteilt, dass der ständige gemeinsame Ausschuss gemäß § 9 Abs. 5 F-VG 1948 entschieden hat, dass ein Einspruch der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 (allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948) nicht aufrecht bleibt, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident den Gesetzesbeschluss unverzüglich zu beurkunden und dem Landeshauptmann zur Gegenzeichnung und zur Kundmachung im Landesgesetzblatt zu übermitteln.

- (5)<sup>2</sup>) Sachbeschlüsse, deren Durchführung der Landesregierung zukommt, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident unverzüglich der Landesregierung zu übermitteln.
- (6)<sup>2</sup>) Im Übrigen ist es Aufgabe der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten, das auf Grund der sonstigen Sachbeschlüsse und der Geschäftsbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.
- (7)<sup>2</sup>) Hinsichtlich der Wahlergebnisse gelten die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 sinngemäß.

#### 1) AB 630/2018 BlgLT 28.GP:80

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 des § 47 Oö. LGO 2009 sind insofern nicht mehr auf dem aktuellen Stand der einschlägigen bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen als die in Art. 98 B-VG geregelt gewesene Verpflichtung zur Vorlage sämtlicher Gesetzesbeschlüsse des Landtags an das Bundeskanzleramt durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, entfallen ist.

Die Vorlage von Gesetzesbeschlüssen an das Bundeskanzleramt ist jedoch weiterhin in denjenigen Fällen erforderlich, in denen die Bundesverfassung spezifische Einspruchs- oder gar Zustimmungsrechte der Bundesregierung zu Gesetzesbeschlüssen des Landtags vorsieht. Ein (bloßes) Einspruchsrecht ergibt sich insbesondere aus § 9 F-VG 1948 betreffend Gesetzesbeschlüsse, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben (vgl. aber auch § 14 F-VG 1948). Echte Zustimmungsrechte der Bundesregierung sehen neben dem praktisch bedeutsamsten Fall des Art. 97 Abs. 2 B-VG (betreffend die Mitwirkung von Bundesorganen) auch Art. 15 Abs. 10 B-VG (betreffend Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird), Art. 116 Abs. 3 B-VG (Verleihung eines eigenen Stadtrechts an Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) und § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 (betreffend Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden) vor.

Die neugefassten Abs. 1 bis 4 des § 47 tragen den geänderten Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an der Landesgesetzgebung Rechnung. Zur differenzierenden Regelung der Abs. 2 bis 4 im Zusammenhang mit der Verweigerung der Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss vgl. die Erläuterungen zur Novellierung des § 24 Abs. 4.

#### 2) AB 630/2018 BlgLT 28.GP:

Die Anpassungen<sup>81</sup> sind wegen der Einfügung eines zusätzlichen Absatzes im § 47 im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an der Landesgesetzgebung ("Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss") notwendig geworden.

#### § 48

#### Amtliche Niederschrift

- (1)¹) Über jede Sitzung des Landtags ist eine Amtliche Niederschrift zu führen²). In der Amtlichen Niederschrift sind jedenfalls und ausschließlich³) zu verzeichnen:
- 1. der Eingang,
- 2. die in der Fragestunde aufgerufenen Fragen,
- 3. das Thema der Aktuellen Stunde,
- 4. die dringlichen Anfragen,
- 5. die Verhandlungsgegenstände und Wahlen,
- 6. der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge,
- 7. das Ergebnis der Abstimmungen,
- 8. der Wortlaut der Beschlüsse,

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Es handelte sich um reine Absatzbezeichnungs- und Zitatanpassungen.

- 9. das Ergebnis der Wahlen,
- 10. die Rednerinnen und/oder Redner in jeder Phase der Verhandlung,
- 11. Feststellungen oder Verlautbarungen der bzw. des Vorsitzenden,
- 12. das Datum, die Ordnungszahl und die Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
- 13. jeder Wechsel im Vorsitz,
- 14. jede Unterbrechung (einschließlich ihrer Dauer) oder Vertagung der Sitzung,
- 15. der Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. die Wiederzulassung der Öffentlichkeit,
- 16. "Ordnungs-" oder "zur Sache-"Rufe.
- (2) Der Amtlichen Niederschrift sind als Beilagen die in der Sitzung bekanntgegebenen schriftlichen Anfragen in Abschrift anzuschließen (§ 28 Abs. 4 letzter Satz).
- (3) Jede Amtliche Niederschrift ist von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten zu beurkunden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gegenzuzeichnen.
- (4) Die Amtliche Niederschrift ist während einer von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten datumsmäßig festzulegenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, in der Landtagsdirektion zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist ist den Mitgliedern allgemein in einer Landtagssitzung mündlich oder persönlich auf schriftlichem Weg bekanntzugeben. Die Amtliche Niederschrift ist genehmigt, wenn während der Frist von keinem Mitglied Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind.
- (5) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt der Amtlichen Niederschrift sind der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten mitzuteilen, die bzw. der eine allfällige Berichtigung nach Anhören der Schriftführerin bzw. des Schriftführers vorzunehmen hat. In diesem Fall ist die Amtliche Niederschrift neuerlich aufzulegen; die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass Bedenken nur hinsichtlich der vorgenommenen Berichtigung geltend gemacht werden können.
- (6) Findet die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Bedenken und damit die geforderte Berichtigung unbegründet, so hat sie bzw. er hievon dem Mitglied, das die Bedenken vorgebracht hat, Kenntnis zu geben. Eine Berichtigung der Amtlichen Niederschrift im Sinn der vorgebrachten Bedenken hat nur stattzufinden, wenn der Landtag in der folgenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss<sup>4</sup>) fasst. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, stehen die vorgebrachten Bedenken der Genehmigung der Amtlichen Niederschrift im Sinn des Abs. 4 letzter Satz nicht mehr entgegen.
- (7) Die Amtliche Niederschrift über eine nach § 19 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung muss noch in derselben Sitzung verfasst,

vorgelesen und genehmigt werden. Sie darf nicht veröffentlicht werden, wenn nicht der Landtag unter Ausschluss der Öffentlichkeit etwas anderes beschließt<sup>4</sup>).

(8) Kann wegen Ablaufs der Gesetzgebungsperiode das Verfahren gemäß Abs. 5 und 6 nicht mehr durchgeführt werden, so hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident Anbringen auf Berichtigung auf der Amtlichen Niederschrift zu vermerken und zu beurkunden. Eine Genehmigung der Amtlichen Niederschrift entfällt.

#### 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die dringlichen Anfragen wurden in die Liste der in der Amtlichen Niederschrift zu verzeichnenden Angaben aufgenommen (Abs. 1 Z. 4); die nunmehr ebenfalls neu vorgesehenen gemeinsamen Erklärungen zählen zu den Verhandlungsgegenständen (vgl. § 26 Abs. 1 Z. 2) und sind daher gemäß Abs. 1 Z. 4<sup>82</sup> in der Amtlichen Niederschrift zu verzeichnen.

#### 2) Fußnote 1 zu § 48:

Die Amtliche Niederschrift ist von der Landtagsdirektion zu führen; siehe § 7 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 2 zu § 7.

#### 3) Fußnote 2 zu § 48:

Was unter Z. 1 bis 16 aufgezählt ist, muss also verzeichnet werden, was nicht in der Aufzählung enthalten ist, darf nicht verzeichnet werden.

#### 4) **Fußnote 3 zu § 48:**

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

#### § 49

# $Wortprotokolle^1)$

- (1) Der gesamte Verlauf jeder Sitzung ist seinem Wortlaut nach festzuhalten. Der Verlauf der Sitzung kann kurzschriftlich, mittels Tonträger oder durch Kombination beider Möglichkeiten aufgenommen werden<sup>2</sup>). Die Aufnahme auf Tonträger darf erst sechs Monate nach der Übertragung in Vollschrift gelöscht werden.
- (2) Die Wortprotokolle sind in Vollschrift zu übertragen. Nach der Übertragung in Vollschrift ist jeder Rednerin bzw. jedem Redner Gelegenheit zur Einsichtnahme in jenen Teil des Wortprotokolls zu geben, in dem ihre bzw. seine Ausführungen in der Sitzung des Landtags wiedergegeben sind. Der Rednerin bzw. dem Redner ist nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet.
- (3) Die Anträge, die gemäß § 22 Abs. 8 zu vervielfältigen sind, sind in einer Ausfertigung dem Wortprotokoll als Beilagen anzuschließen.
- (4)<sup>3</sup>) Die in Vollschrift übertragenen und allenfalls stilistisch berichtigten (Abs. 2 letzter Satz) Wortprotokolle sind den Mitgliedern des Landtags zu übermitteln und

<sup>82</sup> Redaktionsversehen: Richtig "Abs 1 Z. 5".

durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten allgemein zugänglich zu machen.

(5) Die Bestimmungen des § 48 Abs. 5 erster Satz, Abs. 6 erster und zweiter Satz und Abs. 7 letzter Satz gelten sinngemäß.

#### 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Der veraltete Begriff "kurzschriftlicher Bericht" wird durch den prägnanteren Terminus "Wortprotokoll" ersetzt - vgl. auch die Anpassungen im § 7 Abs. 1 und § 35 Abs. 5. Diese Wortprotokolle sind jedoch in rechtlicher Hinsicht nicht gleichzusetzen mit solchen Wortprotokollen, die schon bisher auf einen ausdrücklichen Geschäftsbeschluss hin für einzelne Ausschusssitzungen oder Unterausschusssitzungen angefertigt wurden und die jedenfalls nicht allgemein zugänglich zu machen sind.

#### 2) Fußnote 1 zu § 49:

Die Berichte sind von der Landtagsdirektion aufzunehmen; siehe § 7 Abs. 1 und 5 und Fußnote 11 zu § 7.

#### 3) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Notwendigkeit, gedruckte Papierexemplare der Wortprotokolle herzustellen, soll entfallen (**Abs. 4**; vgl. auch die Anpassung des § 35 Abs. 5 in Bezug auf die Protokolle der parlamentarischen Enqueten). Die Verantwortlichkeit für die allgemeine Zugänglichmachung wurde von der Landesregierung auf die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten übertragen.

## § 50<sup>83</sup>

# Geschäftsgang in Ausschüssen und Unterausschüssen

(1) Der Ausschuss<sup>1</sup>) <sup>2</sup>) ist von der Obfrau bzw. dem Obmann zu seinen Sitzungen einzuberufen<sup>3</sup>)<sup>84</sup>. Die Obfrau bzw. der Obmann muss den Ausschuss einberufen, wenn es mehr als ein Viertel seiner Mitglieder oder die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident oder die Landesregierung verlangt. Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch eine allgemeine

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Vgl. dazu auch den Leitfaden für die Vorsitzführung in den Landtagsausschüssen (2. Auflage, Stand: Dezember 2015), L-2013-347502/22), der als Anlage 2 zu der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, allen Vorsitzenden zur Verfügung gestellt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> In den vergangenen Gesetzgebungsperioden wurde von der Präsidialkonferenz bzw. der früheren Obmännerkonferenz jeweils durch einstimmigen Beschluss festgelegt, dass Einladungen zu Ausschussrunden, einzelnen Ausschüssen (zuletzt auch betreffend Sitzungen des Kontrollausschusses) und Unterausschüssen unmittelbar durch die Landtagsdirektion erfolgen können und aus verwaltungs- und zeitökonomischen Gründen keine Unterschrift von den einzelnen Ausschussobfrauen, -obmännern und Unterausschussvorsitzenden eingeholt werden muss. In der Praxis wurde diese Vorgangsweise auch dann gewählt, wenn Sachverständige und Auskunftspersonen einzuladen waren, also der Verkehr des Ausschusses bzw. des Unterausschusses nach außen betroffen war (vgl. § 62 und auch Anmerkung 86 zur eigentlichen Festlegung des einzuladenden Personenkreises).

Bei der ersten Sitzung eines Unterausschusses ist die bzw. der Vorsitzende über den Inhalt der Einladung von der Landtagsdirektion vorab mündlich zu informieren.

Vgl. in diesem Sinn zuletzt Punkt 15 der generellen Festlegung in der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62.

Mitteilung in einer Ausschusssitzung oder in einer Sitzung des Landtags<sup>4</sup>) oder durch eine an die Mitglieder des Ausschusses persönlich zuzustellende schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Verhinderte Ausschussmitglieder haben für ihre Vertretung durch ein Ersatzmitglied zu sorgen. Die Obfrau bzw. der Obmann hat von jeder Einberufung zu einer Ausschusssitzung, wenn die Einberufung nicht in einer Sitzung des Landtags erfolgt, die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Landtags, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, sowie die Mitglieder der Landesregierung in Kenntnis zu setzen.

- (2) Abs. 1 gilt bezüglich des Kontrollausschusses (§ 5 Abs. 2 Z. 1) mit der Maßgabe, dass dieser Ausschuss auch auf Verlangen eines Klubs einzuberufen ist, wenn der Klub gleichzeitig mit dem Verlangen der Obfrau bzw. dem Obmann die gewünschte Tagesordnung bekanntgibt.
- (3) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Mitglieder des Landtags, die dem Ausschuss nicht angehören und auch nicht als Ersatzmitglieder für verhinderte Mitglieder des Ausschusses an einer Ausschusssitzung teilnehmen, können an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme mitwirken, wenn der Ausschuss nicht das Gegenteil beschließt<sup>5</sup>).
- (4)<sup>6</sup>) Mitglieder der Landesregierung müssen, wenn sie es in ihrer Eigenschaft als Regierungsmitglied in Angelegenheiten ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs nach der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung<sup>7</sup>) verlangen, jedes Mal gehört werden, ohne dass dadurch eine Rednerin bzw. ein Redner unterbrochen werden darf<sup>8</sup>). Im Übrigen ist den Mitgliedern der Landesregierung das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen<sup>9</sup>).
  - (5) Den Vorsitz im Ausschuss führt die Obfrau bzw. der Obmann.
- (6)<sup>10</sup>) <sup>11</sup>) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Verhinderungsfall von der Ersten Stellvertreterin bzw. dem Ersten Stellvertreter oder von der Zweiten Stellvertreterin bzw. dem Zweiten Stellvertreter vertreten (§ 5 Abs. 7). § 13 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (7) Vor Eintritt in die Wechselrede ist durch Beschluss<sup>5</sup>) ein Mitglied zur Berichterstattung zu bestellen, das über den Gegenstand im Ausschuss und im Namen des Ausschusses im Landtag zu berichten hat<sup>12</sup>). Auch ein dem Ausschuss nicht angehörendes Mitglied des Landtags kann mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zur Berichterstattung bestellt werden. Die Übernahme der Berichterstattung überhaupt oder der Berichterstattung im Landtag kann von dem betreffenden Mitglied abgelehnt werden. In diesem Fall ist ein anderes Mitglied zur Berichterstattung zu bestellen. Lehnen alle übrigen bei der Ausschusssitzung anwesenden Ausschussmitglieder die Übernahme der Berichterstattung im Landtag ab, so gilt die Obfrau bzw. der Obmann als zur Berichterstattung bestellt.

(8)<sup>13</sup>) <sup>14</sup>) <sup>15</sup>) <sup>85</sup> Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Jeder Ausschuss kann seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen<sup>5</sup>) sowie andere Personen (Personengruppen) einladen<sup>16</sup>)<sup>84 86</sup>, sich zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern (Anhörung). Die Beiziehung kann auch in Form einer Videokonferenzschaltung erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt wird. Klubdirektorinnen und/oder Klubdirektoren, deren Bestellung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angezeigt wurden (§ 3 Abs. 4), können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen<sup>17</sup>).

(9)<sup>18</sup>)<sup>87</sup> Sachverständigen und Auskunftspersonen, die zu mündlichen Äußerungen zu einem Ausschuss eingeladen wurden, kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Auskunftstätigkeit (Vortrag, Gutachten usw.) und, wenn sie zum Zweck der Auskunftstätigkeit von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Landtags reisen müssen, der Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Kosten gewährt werden. Hiebei sind die für Landesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

<sup>85</sup> Der dritte Satz des § 50 Abs. 8 wurde auf Grund eines Redaktionsversehens bei der Novelle LGBl. Nr. 5/2018 formal als zweiter Satz neu eingefügt. Im Interesse der besseren Lesbarkeit wurde dieses Redaktionsversehen in der vorliegenden Textwiedergabe bereinigt.

<sup>86</sup> In den vergangenen Gesetzgebungsperioden wurde von der Präsidialkonferenz bzw. der früheren Obmännerkonferenz jeweils durch einstimmigen Beschluss festgelegt, dass anstelle eines ausdrücklichen Ausschussbeschlusses auch das Einverständnis der Landtagsklubs ausreicht. In Fällen ohne Bezug zu konkreten Tagesordnungspunkten waren allerdings keine "Präsentationen von Vereinen, Organisationen oder Institutionen" im Ausschuss möglich, sofern dies nicht durch einen ausdrücklichen Ausschussbeschluss gedeckt war.

Regelmäßig eingeladen wurden die Direktorinnen und Direktoren sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der in der Sache zuständigen Direktionen und Abteilungen des Amts der Landesregierung.

Betreffend die Teilnahme von externen Personen an Sitzungen des Kontrollausschusses wurde vereinbart, dass zu Initiativprüfungen des Landes- und Erstprüfungen des Bundesrechnungshofes automatisch die entsprechenden Auskunftspersonen des Amtes der Landesregierung einzuladen sind (Direktoren bzw. Abteilungs- oder Gruppenleiter). Bei Prüfungen von ausgelagerten Landesunternehmen waren jeweils zusätzlich die verantwortliche operative Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer einzuladen.

Bei Folgeprüfungen waren nur dann Auskunftspersonen einzuladen, wenn dies von einer Klubobfrau bzw. einem Klubobmann verlangt und darüber die Landtagsklubs informiert werden.

Für weitere externe Auskunftspersonen im Kontrollausschuss waren - wie bei anderen Ausschüssen auch - entweder ein Ausschussbeschluss oder das Einverständnis der Landtagsklubs erforderlich.

Vgl. in diesem Sinn zuletzt die generelle Festlegung im Punkt 16 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62.

Im Punkt 16 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62, wurde darüber hinaus Folgendes vereinbart: "Für die Kosten und Entschädigung von Auskunftspersonen gilt § 50 Abs. 9 Oö. LGO 2009, auf dessen Bestimmungen schon bei einer allfälligen ersten Kontaktaufnahme durch die Landtagsklubs hinzuweisen ist. Über die Reisekosten hinaus werden Entschädigungen nur in Ausnahmefällen (bei Erstattung von Gutachten und umfangreichen Unterlagen bzw. Auskünften) zuerkannt. Voraussetzung für solche weitergehenden Entschädigungen ist das Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel und ein ausdrücklicher Beschluss des einladenden Ausschusses bzw. Unterausschusses oder eine Einverständniserklärung aller Landtagsklubs (bloßes Einverständnis der Obfrau bzw. des Obmanns reicht nicht). Den Landtagsklubs steht es frei, allfällige finanzielle Forderungen von Personen, deren Anhörung ihnen ein besonderes Anliegen ist, selbst zu begleichen. Für nähere Informationen zu möglichen finanziellen Ansprüchen sind die nominierten Auskunftspersonen an die Landtagsdirektion zu verweisen."

- (10) Über jede Sitzung ist eine Amtliche Niederschrift aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 48 Abs. 1 und 3, Abs. 5 erster Satz und Abs. 6 erster und zweiter Satz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Rednerinnen und/oder Redner (§ 48 Abs. 1 Z. 10) nicht zu verzeichnen sind und dass an die Stelle der Zuständigkeit der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten die der Obfrau bzw. des Obmanns tritt und an die Stelle der Zuständigkeit des Landtags die des Ausschusses tritt.
- (11)<sup>19</sup>) In den Angelegenheiten des Art. 49 Abs. 1 Oö. L-VG hat der Ausschuss gemäß § 5 Abs. 3 einen Beschluss sofort der Landesregierung und ehestmöglich dem Landtag (§ 18 Abs. 2) bekanntzugeben.
- $(12)^{19}$ ) In den Angelegenheiten des Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG<sup>20</sup>) hat der zuständige Ausschuss<sup>21</sup>) einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 so rechtzeitig zu stellen, dass der Landtag binnen vier Wochen nach dem Eingang der Vorlage gemäß Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG<sup>20</sup>) diese behandeln kann.
- (13)<sup>22</sup>) Der Geschäftsantrag, einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, bedarf bei Initiativanträgen, die bereits vor mehr als sechs Monaten dem Ausschuss zugewiesen wurden oder über diesen Zeitraum hinaus zurückgestellt werden sollen, der Zustimmung derjenigen Mitglieder des Ausschusses, die derselben Fraktion angehören wie die den Antrag unterzeichnet habenden Mitglieder des Landtags.
- (14) Im Übrigen sind die hinsichtlich der Landtagssitzungen in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen nach Erfordernis sinngemäß auch für die Ausschusssitzungen anzuwenden. Ob und inwieweit ein Erfordernis besteht und was als sinngemäß gilt, bestimmt die Obfrau bzw. der Obmann, wenn nicht der Ausschuss etwas anderes beschließt<sup>5</sup>). Die Obfrau bzw. der Obmann nimmt an den Wechselreden und an den Abstimmungen teil<sup>16</sup>) <sup>23</sup>) <sup>24</sup>).
- (15)<sup>25</sup>) Jeder Ausschuss kann zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände einen Unterausschuss einsetzen<sup>5</sup>). Die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder sind durch den Ausschuss zu bestellen. Über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuss hat die bzw. der Vorsitzende dem Ausschuss zu berichten. Im Übrigen gelten für Unterausschüsse die Bestimmungen der Abs. 1, 3 bis 5 und 8 bis 10 und 14 sowie § 13 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß<sup>84</sup>.

#### 1) **Fußnote 1 zu § 50:**

Siehe dazu vor allem § 5 und die zugehörigen Fußnoten 1 und 3 zu § 5; hinsichtlich der Aufgaben der Ausschüsse siehe § 11.

#### 2) Fußnote 2 zu § 50:

Ständige Geschäftsstelle jedes Ausschusses ist die Landtagsdirektion; siehe § 7 Abs. 1 und 2.

#### 3) **Fußnote 3 zu § 50:**

Hinsichtlich der Einberufung zur ersten Sitzung siehe § 5 Abs. 7 erster Satz.

#### 4) **Fußnote 4 zu § 50:**

Auch wenn die Einberufung der Ausschusssitzung in einer Sitzung des Landtags erfolgt, hat diese Einberufung die Obfrau bzw. der Obmann des Ausschusses und nicht etwa die bzw. der Vorsitzende der Landtagssitzung vorzunehmen. Dieser Formvorschrift wird jedoch auch Genüge getan sein, wenn die bzw. der Vorsitzende die Tatsache der Einberufung durch die Obfrau bzw. den Obmann in der Landtagssitzung bekanntgibt.

#### 5) **Fußnote 5 zu § 50:**

Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss des Ausschusses (siehe § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 14).

#### 6) AB 437/1994 BlgLT 24.GP:

§ 37 Abs. 388 in der bisher geltenden Fassung sah vor, daß Mitglieder der Landesregierung, wenn sie es in dieser Eigenschaft verlangen, vom Landtag jedesmal gehört werden müssen, ohne daß dadurch ein Redner unterbrochen werden darf. Die Wortfolge "in dieser Eigenschaft" im § 37 Abs. 388 wird nun dahingehend präzisiert, daß einem Mitglied der Landesregierung in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung weiterhin jedesmal auf Verlangen das Wort zu erteilen ist, ohne daß dadurch ein Redner unterbrochen wird; außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches ist jedoch ein Mitglied der Landesregierung wie jeder andere Abgeordnete zu behandeln; das heißt: höchstens zweimalige Worterteilung (ausgenommen zur Mitteilung von Tatsachen, die seine Person berühren oder zur Richtigstellung einer unrichtigen Darstellung von Tatsachen) bei Eintragung in die Rednerliste (§ 37 Abs. 1 und Abs. 489).

Als im Rahmen der Geschäftsverteilung zuständiges Mitglied der Landesregierung gilt dabei das Regierungsmitglied, das bei Einbringung des Antrages als Regierungsvorlage diese unterschrieben hat oder unterschreiben hätte müssen, auch wenn ein anderes Referat vom Antrag mitbetroffen ist. Bei Initiativanträgen gilt das Mitglied der Landesregierung als zuständiges Regierungsmitglied, das, wenn der Initiativantrag als Regierungsvorlage eingebracht worden wäre, die Regierungsvorlage unterschrieben hätte. Betrifft ein Initiativantrag (z.B. eine Resolution an die Bundesregierung) eine Angelegenheit, die nicht von Regierungsmitgliedern im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches des Landes wahrgenommen wird - z.B. eine Resolution in einer Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung - so gibt es kein "zuständiges Mitglied der Landesregierung" im Sinn des § 37 Abs. 3<sup>88</sup>.

§ 37 Abs. 3<sup>88</sup> leitet sich aus § 47 L-VG ab, der vorsieht, daß Mitglieder der Landesregierung auf ihr Verlangen sowohl vom Landtag als auch vom Ausschuß jedesmal gehört werden müssen. Art. 47 zweiter Satz L-VG 1991 gibt den Mitgliedern der Landesregierung zwar das Recht, daß sie vom Landtag bzw. vom Ausschuß auf ihr Verlangen gehört werden; ein Recht auf unbeschränkte Anzahl der Worterteilungen bzw. auf unbeschränkte Redezeit läßt sich jedoch daraus nicht ableiten. § 37 Abs. 3<sup>88</sup> präzisiert daher das in Art. 47 zweiter Satz L-VG 1991 dem Grund nach enthaltene Recht in Anbetracht einer effizienten Durchführung der Sitzungen.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Vgl. nunmehr § 38 Abs. 3.

<sup>89</sup> Vgl. nunmehr § 38 Abs. 1 und Abs. 4.

Durch die Präzisierung des § 37 Abs.  $3^{88}$  wird auch eine Änderung des Abs. 5 erforderlich. Die (Neu-)Regelung des § 37 Abs. 1 und Abs.  $3^{90}$  wird auch auf die Worterteilung in den Ausschüssen übertragen (§ 49 Abs.  $4^{91}$ ).

#### 7) **Fußnote 6 zu § 50:**

Als im Rahmen der Geschäftsverteilung zuständiges Mitglied der Landesregierung gilt dabei das Regierungsmitglied, das bei Einbringung des Antrags als Regierungsvorlage diese unterschrieben hat oder unterschreiben hätte müssen, auch wenn ein anderes Referat vom Antrag mitbetroffen ist. Bei Initiativanträgen gilt das Mitglied der Landesregierung als zuständiges Regierungsmitglied, das, wenn der Initiativantrag als Regierungsvorlage eingebracht worden wäre, die Regierungsvorlage unterschrieben hätte. Betrifft ein Initiativantrag (z.B. eine Resolution an die Bundesregierung) eine Angelegenheit, die nicht von Regierungsmitgliedern im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs des Landes wahrgenommen wird - z.B. eine Resolution in einer Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung - so gibt es kein "zuständiges Mitglied der Landesregierung" im Sinn des § 50 Abs. 4; vgl. auch § 38 Abs. 3.

#### 8) **Fußnote 7 zu § 50:**

Art. 47 Oö. L-VG und dazu auch § 61; vgl. auch § 38 Abs. 3.

#### 9) **Fußnote 8 zu § 50:**

Außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ist daher ein Regierungsmitglied hinsichtlich der Wortergreifung wie ein Mitglied des Landtags zu behandeln.

#### 10) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Durch den Verweis auf § 13 Abs. 4 wird klargestellt, dass auch in der Vorsitzführung in Ausschüssen eine freiwillige Vertretungsveranlassung zulässig ist.

#### 11) AB 488/1991 BlgLT 23. GP:

Im parlamentarischen Alltag hat sich des öfteren gezeigt, daß sowohl der Obmann als auch der Obmann-Stellvertreter eines Ausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen können. Im Hinblick auf diesen Verhinderungsfall empfiehlt sich von vornherein die Wahl von zwei Obmann-Stellvertretern.

#### 12) Fußnote 9 zu § 50:

Eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter ist jedenfalls für einen Gegenstand zu bestellen, dessen Beratung im Ausschuss voraussichtlich in einen Sachantrag des Ausschusses an den Landtag mündet (siehe § 22 Abs. 2 Z. 3 und § 37 Abs. 1); hinsichtlich schriftlicher Geschäftsanträge eines Ausschusses siehe § 23 Abs. 1 vorletzter Satz und § 37 Abs. 8; siehe dazu im Übrigen auch § 37 Abs. 4.

#### 13) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Bezeichnung Klubsekretärin bzw. Klubsekretär wird durch Klubdirektorin bzw. Klubdirektor ersetzt.

#### 14) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Über die Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu Sitzungen des Ausschusses hinausgehend soll nunmehr auch die Anhörung von bestimmten Personen (Personengruppen)

<sup>90</sup> Vgl. nunmehr § 38 Abs. 1 und Abs. 3.

<sup>91</sup> Vgl. nunmehr § 50 Abs. 4.

ermöglicht werden. Diese Regelung soll dazu dienen, daß erforderlichenfalls ein Diskussionsprozeß im Ausschuß in Form eines "Hearings" stattfinden kann. Eine Verpflichtung der "eingeladenen " Personen (Personengruppen) zum Erscheinen bzw. zur Meinungsäußerung kann aus dieser Bestimmung jedoch nicht abgeleitet werden.

#### 15) AB 630/2018 BlgLT 28.GP:85

Zur Vermeidung unnötigen Reiseaufwands werden die Expertinnen und Experten des Bundesrechnungshofs anlässlich der Behandlung von Berichten dieser Kontrolleinrichtung im Kontrollausschuss seit kurzem per Videokonferenz zugeschaltet. Diese Form der Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen (sowie anderer Personen bzw. Personengruppen) soll auch in der Oö. LGO 2009 ihren Niederschlag finden. Dabei soll ausdrücklich festgehalten werden, dass eine solche Videokonferenzschaltung nur zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt wird. Das bedeutet, dass es außer den bei der Ausschusssitzung selbst im Sitzungssaal anwesenden Personen nur den zur Videokonferenz eingeladenen Personen und dem für die technische Abwicklung der Videokonferenz erforderlichen Personal möglich sein darf, den Verlauf der Sitzung zu verfolgen.

#### 16) Fußnote 10 zu § 50:

Hinsichtlich des Verkehrs des Ausschusses nach außen siehe § 62 Abs. 2 und 3.

#### 17) Fußnote 11 zu § 50:

Da den Klubdirektorinnen und/oder Klubdirektoren, die gemäß § 3 Abs. 4 angezeigt wurden, das Recht der Teilnahme an den Ausschusssitzungen eingeräumt ist, können sie an den Beratungen mitwirken; ein Stimmrecht kommt ihnen in keinem Fall zu.

#### 18) AB 437/1994 BlgL 24.GP:87

Durch die Einführung und vermehrte Durchführung von "Ausschußhearings" zu wichtigen Gesetzesvorhaben, bei denen Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen eingeladen werden, zu einem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, tauchte das Problem der Honorare und des Reisekostenersatzes dieser Personen auf. Ihnen kann nun auf Antrag ein angemessenes Honorar und ein Reisekostenersatz nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften für Landesbedienstete gewährt werden.

#### 19) AB 488/1991 BlgLT 23. GP:

Diese Bestimmungen schaffen den geschäftsordnungsgemäßen Rahmen für die Behandlung von Notverordnungen der Landesregierung gemäß Art. 39a L-VG. 1971<sup>92</sup>. Da die LGO. nicht die Einrichtung eines "Hauptausschusses" kennt, konnte die Kompetenz zur Mitwirkung gemäß Art. 39a Abs. 1 L-VG. 1971<sup>92</sup> nicht - wie dies die gleichgelagerte Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 B-VG betreffend das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten vorsieht - dem ständigen Unterausschuß des Hauptausschusses übertragen werden. Wird kein eigener Ausschuß gemäß (...) eingerichtet, so wird sich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben der (ständige) Ausschuß für Verfassung und Verwaltung anbieten.

#### 20) Fußnote 12 zu § 50:

Betreffend sogenannte "Notverordnungen".

#### 21) Fußnote 13 zu § 50:

Zuständiger Ausschuss im Sinn dieser Bestimmung ist nicht der Ausschuss gemäß § 5 Abs. 3, sondern der jeweils in Betracht kommende "Fachausschuss".

<sup>92</sup> Nunmehr Art. 49 Oö. L-VG.

#### 22) AB 1851/2009 BlgLT 26. GP:

Eine Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstands (= Absetzung von der Tagesordnung) erfolgt in einem Ausschuss in der Regel deswegen, weil noch bestimmte Sachverhaltselemente ermittelt werden müssen, die für die Entscheidung wichtig sind, oder weil die Meinungsbildung an sich noch nicht abgeschlossen ist. Die neue Bestimmung soll verhindern, dass Initiativanträge gegen den Willen der Unterzeichnerinnen und/oder Unterzeichner durch einen Mehrheitsbeschluss des Ausschusses nur deswegen zurückgestellt werden, um sich einer inhaltlichen Festlegung auf Dauer zu entziehen. Da nicht alle Unterzeichnerinnen und/oder Unterzeichner des Initiativantrags Mitglieder des darüber beratenden Ausschusses sein müssen, soll konkret die Zustimmung derjenigen Mitglieder des Ausschusses notwendig sein, die derselben Fraktion angehören wie die den Antrag unterzeichnet habenden Mitglieder des Landtags. Dies kann anders als im Fall einer - endgültigen - Zurückziehung oder "Erledigungserklärung" (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 22 Abs. 10) nicht unangemessen in die Rechte der antragstellenden Abgeordneten eingreifen.

#### 23) Fußnote 14 zu § 50:

Soweit nicht im § 4993 selbst etwas anderes bestimmt ist, gelten für Ausschusssitzungen die in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen für die Landtagssitzungen sinngemäß, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine Anwendung dieser Regelungen erforderlich ist. Nur die Frage, ob und inwieweit ein Erfordernis nach sinngemäßer Anwendung dieser Regelungen besteht, entscheidet die Obfrau bzw. der Obmann oder der Ausschuss. Es können also für die Ausschusssitzungen nicht eigene Regelungen getroffen werden und es dürfen die einschlägigen Regelungen für die Landtagssitzungen, wenn ihre Anwendung für erforderlich erachtet wird, nur soweit modifiziert werden, als dies ihre sinngemäße Anwendung auf Ausschusssitzungen notwendig macht. So ist z.B. eine zumindest teilweise sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 14 über den Aufgabenbereich der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer jedenfalls erforderlich, weil jeder Ausschuss aus seiner Mitte zwingend zwei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer zu wählen hat (§ 5 Abs. 7). Auch ist eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 1, wonach jedes Mitglied des Landtags einen mündlichen Geschäftsantrag stellen kann, sowie die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 zweifellos erforderlich, weil auch in den Ausschüssen Geschäftsbeschlüsse gefasst werden.

#### 24) Fußnote 15 zu § 50:

Hinsichtlich des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses siehe im Besonderen das Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl. Nr. 44/1985.

#### 25) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Im Interesse der Wahrung einer bewussten Kontinuität der Beratungen und entsprechend der bisherigen Praxis entfällt die Stellvertretungsregelung für Unterausschüsse sowohl betreffend den Vorsitz als auch für die Mitgliedschaft an sich. Zur Gewährleistung der Vorsitzführung auch im Fall einer kurzfristigen Erkrankung wird § 13 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß für anwendbar erklärt; das heißt, dass die bzw. der Vorsitzende durch das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses vertreten wird, das einer Partei zugehört, die eine bzw. einen der drei Präsidentinnen und/oder Präsidenten stellt.

<sup>93</sup> Redaktionsversehen: Richtig "§ 50".

Offenbar auf Grund eines Redaktionsversehens aus dem Jahr 1994 wurde bei der Aufzählung der für Unterausschüsse relevanten Bestimmungen auf den bisherigen § 49 Abs. 8a (nunmehr § 50 Abs. 9) betreffend die Entschädigung von Sachverständigen und Auskunftspersonen nicht verwiesen; das Zitat wird entsprechend erweitert.

#### § 51

# Einsetzung von Untersuchungskommissionen

- (1)¹) Ein Sachantrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission kann nur als Initiativantrag oder als Ausschussantrag des Kontrollausschusses gestellt werden. Er muss konkret gefasst und in Inhalt und Form so gehalten sein, dass eine Untersuchung des behaupteten Missstands in zielführender und möglichst rascher Weise durchgeführt werden kann. § 25 Abs. 6 bis 8 ist nicht anwendbar.
- (2)<sup>2</sup>) Bei einem Initiativantrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission können das Mitglied des Landtags, das den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, sowie anschließend je ein Mitglied der Fraktion, der die Erstrednerin bzw. der Erstredner nicht angehört, Stellung nehmen, wobei die Redezeit je Rednerin bzw. Redner mit fünf Minuten beschränkt ist. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ist das Mitglied des Landtags das den Initiativantrag an erster Stelle unterzeichnet hat, verhindert, kommt das Stellungnahmerecht demjenigen zu, das den Initiativantrag jeweils an nächster Stelle unterzeichnet hat.
- (3)<sup>3</sup>) Der Antrag ist, wenn es sich nicht um einen Antrag des Kontrollausschusses handelt, dem Kontrollausschuss zu übermitteln. Der Kontrollausschuss hat den dem Antrag zugrunde liegenden behaupteten Missstand unter Befassung des Landesrechnungshofs im Hinblick darauf zu prüfen, ob der behauptete Missstand in zufriedenstellender Weise durch den Kontrollausschuss unter Heranziehung des Landesrechnungshofs einer Überprüfung unterzogen werden kann. Bejaht der Kontrollausschuss diese Prüfungsmöglichkeit, hat er unverzüglich dem Landesrechnungshof einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.
- (4)<sup>4</sup>) (Verfassungsbestimmung) Der Kontrollausschuss hat in der der Antragstellung nächstfolgenden Sitzung dem Landtag einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen. In derselben Sitzung ist sodann über den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission im Landtag zu beschließen. Berichtet der Kontrollausschuss aber, dass dem Landesrechnungshof ein Prüfungsauftrag erteilt wurde, ist über den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission erst nach Vorliegen des Berichts des Landesrechnungshofs im Landtag zu beschließen. Besitzt eine Partei im Landtag mindestens die Hälfte der Mandate, ist eine Untersuchungskommission auch dann eingesetzt, wenn der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission von mindestens einem Drittel der Abgeordneten unterstützt wird.

#### 1) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Im Abs. 1 ist klargestellt, daß es sich beim Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission um einen Sachantrag handelt (wie Sachanträge, die einen Prüfungsauftrag des Landtages an den Landeskontrollbeamten<sup>94</sup> zum Gegenstand haben). Eine genaue Umschreibung des Antrages ist unbedingt erforderlich, einerseits um beurteilen zu können, inwieweit sich der Antrag im (verfassungs)gesetzlich zulässigen Rahmen bewegt, andererseits um eine effektive Auseinandersetzung (etwa auch vorgeschaltet im Kontrollausschuß) mit dem Antragsthema zu gewährleisten. Ein Initiativantrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission kann - ist doch stets das in den Abs. 2 bis 4 grundgelegte Verfahren einzuhalten - nicht dringlich gestellt werden.

#### 2) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Wenngleich eine Dringlichkeit des Initiativantrages ausgeschlossen ist, soll die Möglichkeit bestehen, den Antrag kurz zu begründen und zur Debatte zu stellen (Abs. 2).

#### 3) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Abs. 3 soll sicherstellen, daß vor Einsetzung einer Untersuchungskommission die dem Landtag schon bisher eingeräumten Möglichkeiten einer Kontrolle von Mißständen im Hinblick darauf überprüft werden, ob mit ihrer Hilfe eine Aufklärung des Mißstandes realistischerweise zu erwarten ist. Die Einsetzung einer Untersuchungskommission soll nämlich "ultima ratio" sein, das heißt, erst dann zur Anwendung gelangen, wenn mit den sonstigen Prüfmöglichkeiten nicht das Auslangen gefunden werden kann. Es obliegt dem Kontrollausschuß, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine zufriedenstellende Untersuchung möglich ist, wobei dies eine bewertende Prognoseentscheidung ist, für die der Landeskontrollbeamte<sup>94</sup> lediglich in Vorarbeit eine fachliche Beurteilung aus seiner Sicht liefern soll. In die schlußendlich politisch zu treffende Entscheidung kann etwa einfließen, ob die wesentlichen Bereiche des Antrages geprüft werden können, ohne hier starre Prozentregelungen einzuführen bzw. können zur Frage der Rechtfertigung auch ökonomische Überlegungen (Verhältnis der Kostenbelastung durch die Einsetzung einer Untersuchungskommission im Vergleich zum zugrunde liegenden behaupteten Mißstand) eingebunden werden.

#### 4) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Abs. 4 stellt klar, daß jeder Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission im Landtag zur Abstimmung zu bringen ist, wobei im Falle der absoluten Mehrheit einer Partei die Unterstützung durch ein Drittel der Abgeordneten ausreichend ist.

#### § 52

# Zusammensetzung einer Untersuchungskommission; Geschäftsgang

(1)¹) Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Untersuchungskommission sowie die fraktionsweise Zusammensetzung einer Untersuchungskommission entsprechen jenen im Kontrollausschuss. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden gemäß diesem Verhältnis nach dem Beschluss des Landtags über die Einsetzung einer Untersuchungskommission nach den Bestimmungen des § 44 gewählt. Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind jenen Parteien

<sup>94</sup> Nunmehr "Landesrechnungshof".

zuzurechnen, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden. Mindestens die Hälfte der von einer Partei gestellten Mitglieder muss dem Landtag angehören.

- (2)<sup>2</sup>) Mitgliedern, die nicht Abgeordnete sind, kommen bei der Tätigkeit in der Untersuchungskommission grundsätzlich die Rechte und Pflichten zu, wie sie Abgeordnete besitzen, insbesondere betreffend das Stimmrecht.
- (3)<sup>3</sup>) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Mitglieder der Untersuchungskommission diese zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (4)<sup>4</sup>) In der konstituierenden Sitzung wählt die Untersuchungskommission unter dem Vorsitz der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten aus ihrer Mitte mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Obfrau bzw. einen Obmann sowie eine Erste Stellvertreterin bzw. einen Ersten Stellvertreter und eine Zweite Stellvertreterin bzw. einen Zweiten Stellvertreter und zwei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer. Die Obfrau bzw. der Obmann und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter müssen dem Landtag angehören.
- (5)<sup>5</sup>) Die weiteren Sitzungen werden von der Obfrau bzw. dem Obmann einberufen. Die Einberufung hat entweder durch eine allgemeine Mitteilung in einer Sitzung der Untersuchungskommission oder in einer Sitzung des Landtags oder durch eine an die Mitglieder der Untersuchungskommission persönlich zuzustellende schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
- (6)<sup>6</sup>) <sup>7</sup>) Die Obfrau bzw. der Obmann hat die Untersuchungskommission unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Kommt die Obfrau bzw. der Obmann einem solchen Verlangen nicht nach, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Untersuchungskommission einzuberufen.
- (7) Die Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn die Obfrau bzw. der Obmann und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Untersuchungskommission anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8)<sup>7</sup>) Die Obfrau bzw. der Obmann der Untersuchungskommission hat in den Sitzungen der Untersuchungskommission den Vorsitz zu führen, die Geschäftsordnung zu handhaben, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen zu sorgen, die Ladung von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen sowie Ersuchen um Entbindung von der Amtsverschwiegenheit und um Übersendung von Akten zu veranlassen, die Vernehmung von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen einzuleiten und die Beschlüsse der Untersuchungskommission durchzuführen.

#### 1) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Abs. 1 bindet die Anzahl der Mitglieder einer Untersuchungskommission an die Größe des Kontrollausschusses. Nach dem dadurch vorgegebenen Verhältnis werden nach einem Beschluß des Landtages bzw. bei einer Einsetzung auf Grund des Minderheitsrechtes die Mitglieder gewählt. Diese müssen laut Artikel 35a L-VG 1991 zum Landtag wählbar, also oberösterreichische Landesbürger sein.

#### 2) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Gemäß Abs. 2 ist bei der Tätigkeit in der Untersuchungskommission kein Unterschied zwischen Abgeordneten und Nicht-Abgeordneten zu treffen, Nicht-Abgeordnete stimmen gleichberechtigt mit und besitzen ein Rederecht. Eine Ausnahme findet sich nur für die Möglichkeit der Wahl zum Obmann und Obmann-Stellvertreter und bezüglich des Minderheitsberichtes, als dort auf die Abgeordneteneigenschaft von mindestens zwei Mitgliedern abzustellen ist.

#### 3) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Einsetzungsbeschluß und Wahl der Mitglieder müssen nicht zwingend zusammenfallen, weshalb Abs. 3 auf die Wahl der Mitglieder als Ausgangspunkt für die zweiwöchige Frist abstellt.

#### 4) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Da es sich bei der Tätigkeit der Untersuchungskommission um die Ausübung eines parlamentarischen Kontrollrechtes handelt und dem Obmann beispielsweise auch sitzungspolizeiliche Befugnisse in der Kommission zukommen, soll zum Obmann (und Obmann-Stellvertreter) der Untersuchungskommission gemäß **Abs. 4** nur ein Abgeordneter gewählt werden können. Für die Wahl des Obmanns, der Obmann-Stellvertreter und der Schriftführer in der Kommission gelten die Regelungen über die Wahlen von Obmann, Obmann-Stellvertreter und Schriftführer in den Ausschüssen (§ 43<sup>95</sup>).

#### 5) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Formulierung betreffend Einladungen zu den Sitzungen einer Untersuchungskommission wurde an § 50 Abs. 1 (Einberufung von Ausschüssen) angepasst (Ermöglichung der Einladung auch durch eine allgemeine Mitteilung in einer Sitzung der Untersuchungskommission oder in einer Sitzung des Landtags).

#### 6) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Abs. 6 stellt sicher, daß einem Untätigbleiben des Obmannes begegnet werden kann.

#### 7) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Im Hinblick auf die sinngemäße Geltung der Bestimmungen über Ausschüsse (§ 49g Abs. 4<sup>96</sup>) steht die Landtagsdirektion auch der Untersuchungskommission als ständige Geschäftsstelle zur Verfügung (§ 7).

#### **§ 53**

#### Teilnahme an den Sitzungen einer Untersuchungskommission

# (1) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind verpflichtet, an deren Sitzungen und Arbeiten teilzunehmen. Verhinderte Kommissionsmitglieder haben

<sup>95</sup> Vgl. nunmehr § 44.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Nunmehr § 57 Abs. 4.

für ihre Vertretung durch ein Ersatzmitglied zu sorgen.

- (2) Die Mitglieder der Untersuchungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe nach § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) vorliegen.
- (3)<sup>1</sup>) Für die Teilnahme an Sitzungen der Untersuchungskommission gelten sinngemäß die Regelungen für die Teilnahme an Ausschüssen (§ 50 Abs. 3 und 8) mit der Maßgabe, dass ein Rederecht (insbesondere auch Zeuginnen- und Zeugenbefragungsrecht) nur den Mitgliedern der Untersuchungskommission zukommt.
- (4)<sup>2</sup>) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Landesregierung sind verpflichtet, auf Verlangen einer Untersuchungskommission an deren Sitzungen persönlich teilzunehmen und über alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Auskunft zu erteilen. Im Übrigen dürfen an Verhandlungen der Untersuchungskommission Mitglieder der Landesregierung nur auf Grund einer besonderen Einladung teilnehmen.
- (5)<sup>1</sup>) Jeder Klub ist berechtigt, zu seiner Beratung bei jeder Sitzung höchstens zwei Expertinnen und/oder Experten beizuziehen.

#### 1) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Nach Abs. 3 können an den Sitzungen der Untersuchungskommission alle Abgeordneten des Landtages teilnehmen sowie die Klubsekretäre<sup>97</sup>, deren Bestellung dem Ersten Präsidenten angezeigt wurde. Die Kommission kann Sachverständige und Auskunftspersonen sowie andere Personengruppen einladen. Darüber hinaus kann jeder Klub zwei Experten den Beratungen beiziehen, deren Kosten allerdings der jeweilige Klub zu tragen hat.

#### 2) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Im Art. 47 L-VG 1991 ist die Teilnahmeberechtigung für Mitglieder der Landesregierung an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse normiert. Im Sinn einer eindeutigen Regelung wird daher die abweichende Bestimmung für die Teilnahme an Sitzungen der Untersuchungskommission in Verfassungsrang gehoben.

#### 3) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Es wird klargestellt, dass die Klubs bei jeder Sitzung einer Untersuchungskommission zwei Expertinnen und/oder Experten beiziehen können - bei mehreren Sitzungen auch jeweils andere Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Nunmehr "Klubdirektorinnen und/oder Klubdirektoren".

#### § 54

# Rechtsstellung von Mitgliedern der Untersuchungskommission, die nicht Mitglieder des Landtags sind

- (1) Soll eine Person zum Mitglied der Untersuchungskommission gewählt werden, welche nicht Mitglied des Landtags ist, muss vor der Wahl eine schriftliche Zustimmungserklärung dieser Person vorliegen, dass sie die Wahl mit den daraus resultierenden Verpflichtungen annimmt.
- (2)¹) Auch für Mitglieder, die nicht Abgeordnete sind, gelten die Regelungen des § 5 Abs. 6 sinngemäß.
- (3)<sup>2</sup>) <sup>3</sup>) Mitgliedern der Untersuchungskommission, die nicht Abgeordnete sind, kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in der Untersuchungskommission und, wenn sie zum Zweck der Auskunftstätigkeit von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Landtags reisen müssen, der Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Kosten gewährt werden. Hiebei sind die für Landesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

#### 1) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Nach **Abs. 2** kann auch ein Mitglied der Untersuchungskommission, welches nicht Abgeordneter ist, über Antrag der Fraktion, der nach § 43<sup>98</sup> das betreffende Mandat in der Untersuchungskommission zukommt, abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl des an seine Stelle tretenden neuen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Kommission auf Antrag der betreffenden Fraktion.

#### 2) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Entschädigungsregelung für Mitglieder der Untersuchungskommission, die nicht Abgeordnete sind, wird an die Bestimmung des § 50 Abs. 9 angepasst. Weiterhin gilt, dass besondere finanzielle Forderungen allenfalls von dem Klub zu begleichen sind, welcher das Mitglied nominiert hat.

#### 3) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Jene Mitglieder, die nicht Abgeordnete sind, haben für ihre Tätigkeit in der Untersuchungskommission (insbesondere Teilnahme an Sitzungen, Beweisdurchführungen außerhalb der Sitzung, erforderliches Aktenstudium) Anspruch auf eine Vergütung. Sollte das Mitglied eine darüber hinausgehende finanzielle Forderung erheben, ist diese vom Klub zu begleichen, welcher das Mitglied nominiert hat.

<sup>98</sup> Vgl. nunmehr § 44.

## Protokollierung über die Sitzungen einer Untersuchungskommission

Über die Sitzungen der Untersuchungskommission ist ein Protokoll zu führen. Über die Beweiserhebungen der Untersuchungskommission ist ein Wortprotokoll zu führen.

**§ 56** 

#### Beweisaufnahme in den Sitzungen einer Untersuchungskommission

- (1)<sup>1</sup>) Über die Festlegung der Beweismittel und der Beweisthemen beschließt die Untersuchungskommission. Für die Durchführung des Beweisverfahrens gelten die Bestimmungen des AVG sinngemäß, insbesondere auch betreffend die Rechte und Pflichten von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen. Die Reihenfolge der Beweiserhebungen wird von der Obfrau bzw. dem Obmann festgelegt, wenn nicht die Untersuchungskommission etwas anderes beschließt. Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt es, die Einhaltung der Verfahrensvorschriften wahrzunehmen.
- (2) Die Befragung von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen ist durch die Obfrau bzw. den Obmann zu eröffnen. Anschließend hat die Obfrau bzw. der Obmann den anderen Mitgliedern nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort zur weiteren Befragung zu erteilen. Die Obfrau bzw. der Obmann kann aus wichtigen Gründen von der Reihenfolge der Anmeldungen abweichen, wenn dies der Verhandlungsökonomie, der Wahrheitsfindung oder dazu dient, Widersprüche aufzuklären.
- (3) Jede Zeugin bzw. jeder Zeuge ist berechtigt, zur Vernehmung eine Vertrauensperson, insbesondere eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt, auf eigene Kosten als Rechtsbeistand beizuziehen. Der Rechtsbeistand darf die Zeugin bzw. den Zeugen nur in rechtlicher Hinsicht beraten, nicht aber in die Befragung eingreifen. Personen, die als Zeugin bzw. Zeuge vor die Untersuchungskommission geladen wurden, dürfen nicht als Rechtsbeistand herangezogen werden.
- (4) Fragen, die nicht den Gegenstand der Untersuchung betreffen, sind von der Obfrau bzw. dem Obmann für unzulässig zu erklären.
- (5) Zeuginnen und Zeugen haben Anspruch auf Gebühren wie Zeuginnen und Zeugen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten<sup>2</sup>).

#### 1) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Durch die sinngemäße Anwendung der Regelungen des AVG soll der Untersuchungskommission ein taugliches Instrumentarium zur Durchführung des Beweisverfahrens gegeben werden (Abs. 1).

#### 2) AB 993/2013 BlgLT 27. GP:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und damit für die Implementierung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz geschaffen.

(...)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll schließlich die gesamte oö. Landesrechtsordnung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden; (...)

#### § 57

#### Untersuchungskommission; Berichterstattung an den Landtag

- (1)¹) Die Untersuchungskommission soll dem Landtag spätestens in der nach Ablauf von drei Monaten nach der Einsetzung der Untersuchungskommission folgenden Landtagssitzung einen abschließenden Bericht vorlegen. Ist ein abschließender Bericht auf Grund des Standes der Untersuchung nicht möglich, ist vorerst nur ein Zwischenbericht vorzulegen, der abschließende Bericht ist sodann ehestmöglich dem Landtag zu übermitteln.
- (2) Wenn eine Minderheit der Untersuchungskommission von wenigstens zwei Mitgliedern, welche Abgeordnete sind, einen gesonderten Bericht an den Landtag abgeben will, so hat sie das Recht, einen schriftlichen Minderheitsbericht zu erstatten. Er darf einen vertretbaren Umfang nicht übersteigen.
- (3) Die Untersuchungskommission kann die Änderung oder die Erweiterung des vom Landtag erteilten Untersuchungsauftrags beantragen, wenn ihr dies auf Grund des Fortgangs oder des Ergebnisses der Untersuchung zweckmäßig erscheint.
- $(4)^2$ ) Soweit für Untersuchungskommissionen keine gesonderten Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen für Ausschüsse sinngemäß.

#### 1) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Um eine möglichst rasche und effektive Untersuchung zu gewährleisten, wird im **Abs. 1** die Drei-Monats-Frist als jedenfalls stets anzustrebender Zeitraum statuiert. Ausnahmsweise kann aber der abschließende Bericht erst später erfolgen, diesfalls ist nach drei Monaten lediglich ein Zwischenbericht vorzulegen.

#### 2) AB 1088/1997 BlgLT 24.GP:

Abs. 4 stellt sicher, daß vollständige Regelungen bestehen, etwa bezüglich der Wahl der Mitglieder der Untersuchungskommission und des Verfahrensgangs in der Sitzung der

Untersuchungskommission.

*(...)* 

Im Hinblick auf die sinngemäße Geltung der Bestimmungen über Ausschüsse (§ 49g Abs. 499) steht die Landtagsdirektion auch der Untersuchungskommission als ständige Geschäftsstelle zur Verfügung (§ 7).

#### § 58

# Behandlung von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen und Ergebnissen von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen im Ausschuss<sup>1</sup>)

Für die Behandlung von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen und Ergebnissen von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen im Ausschuss (§ 24 Abs. 1 und 2) gilt:

- 1.2) Der Ausschuss hat dem Landtag rechtzeitig vor dem Ablauf der Fristen nach Art. 59 Abs. 5 und 7 Oö. L-VG einen Bericht vorzulegen. § 25 Abs. 4 zweiter Satz gilt sinngemäß.
- 2. Wenn abzusehen ist, dass der Ausschuss keinen der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative wenigstens den Grundsätzen nach entsprechenden Beschluss fassen wird, ist im Rahmen der neuerlichen Beratung nach Art. 59 Abs. 7 Oö. L-VG eine Enquete (§ 35) abzuhalten.
- 3. Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens zwei Abgeordneten einen gesonderten Bericht an den Landtag abgeben will, so hat sie das Recht, einen schriftlichen Minderheitsbericht zu erstatten. Er darf einen vertretbaren Umfang nicht übersteigen.

#### 1) AB 1244/2001 BlgLT 25.GP:

In dieser neuen Bestimmung wird das Verfahren bei der Behandlung von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen und Ergebnissen von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen im Ausschuss näher geregelt. Die Ziffern 1 und 3 haben im § 49g Abs. 1 und 2<sup>100</sup> ihr Vorbild. Der Verweis in Ziffer I auf § 26 Abs. 4<sup>101</sup>stellt sicher, dass das Thema auch ohne rechtzeitigen Ausschussantrag als Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Arbeitssitzung des Plenums aufzunehmen ist.

Ziffer 2 sichert eine gewisse öffentliche Befassung im Rahmen einer Enquete für den Fall, dass der Ausschuss auch bei der neuerlichen Beratung der Angelegenheit nach einer Bürgerinnenund Bürger-Befragung, die im Sinn der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative geendet hat, sich der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative nicht anschließen kann oder eine solche Entscheidung wahrscheinlich ist. In diesem Fall hat die Obmännerkonferenz<sup>102</sup> die Verpflichtung, die Durchführung einer Enquete zu beschließen. Im Übrigen gilt für eine solche Enquete § 34α<sup>103</sup>. Zu

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Nunmehr § 57 Abs. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Nunmehr § 57 Abs. 1 und 2.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Vgl. nunmehr § 25 Abs. 4.

<sup>102</sup> Nunmehr "Präsidialkonferenz".

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Vgl. nunmehr § 35.

betonen ist, dass die Möglichkeit der Abhaltung einer Enquete auch in allen anderen Fällen besteht (§ 34a Abs. 1)<sup>104</sup>.

#### 2) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Der Verweis auf die sinngemäße Anwendbarkeit des § 25 Abs. 4 (bisher § 26 Abs. 4) wurde durch Einschränkung auf den zweiten Satz dieser Bestimmung präzisiert.

#### § 59

# Beschlussfassungen im Petitionsausschuss<sup>1</sup>)<sup>105</sup>

- (1) Der Petitionsausschuss kann insbesondere beschließen,
- 1. von der Verhandlung sogleich Abstand zu nehmen, wenn er die Auffassung vertritt, dass der Gegenstand zur weiteren Verhandlung offenkundig ungeeignet ist,
- 2. das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung um Abgabe einer Stellungnahme zum Gegenstand zu ersuchen,
- 3. den Gegenstand in die bereits laufenden Beratungen anlässlich der Behandlung eines anderen Verhandlungsgegenstands einzubeziehen,
- 4. den Gegenstand an das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung im Hinblick auf ein bevorstehendes oder auf Verwaltungsebene bereits laufendes Gesetzgebungsverfahren mit dem Ersuchen um Einbeziehung des Anliegens und entsprechende Information für die Einschreiterin bzw. den Einschreiter weiterzuleiten oder
- 5. den Gegenstand an einen anderen Ausschuss wegen des sachlichen Zusammenhangs mit Verhandlungsgegenständen dieses Ausschusses zuzuweisen.
- (2) Der Petitionsausschuss kann auch beschließen, dass Petitionen, die ihm inhaltlich gleichlautend bereits vorliegen, nur noch dann dem Ausschuss zugeleitet werden sollen, wenn der Ausschuss in der Angelegenheit noch keine Entscheidung getroffen hat oder seit dieser Entscheidung geänderte Rahmenbedingungen vorliegen.
- (3) Wird ein Beschluss nach Abs. 2 gefasst, ist die Einschreiterin bzw. der Einschreiter von der Landtagsdirektion im Namen der bzw. des Vorsitzenden des Petitionsausschusses über die bereits erfolgte Entscheidung des Petitionsausschusses in der Sache selbst zu informieren. In allen anderen Fällen bedarf der Text eines abschließenden inhaltlichen Schreibens an die Einschreiterin bzw. den Einschreiter jedenfalls eines Beschlusses des Ausschusses. In der

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Vgl. nunmehr § 35 Abs. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Vgl. auch § 5 Abs. 2, § 24 Abs. 5 Z. 3 und § 25 Abs. 1 und 13 sowie die jeweils dort abgedruckten parlamentarischen Materialien; ausführliche Vorgaben für die Vorgangsweise bei der Behandlung von Petitionen enthält auch Punkt 21 der von der Präsidialkonferenz beschlossenen Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode vom 15. Dezember 2015, L-2012-120730/62.

Erledigung ist ausdrücklich anzugeben, ob der Beschluss einstimmig oder mehrstimmig gefasst wurde; bei nicht einstimmigen Beschlüssen ist anzugeben, welche Fraktion(en) sich dagegen ausgesprochen hat (haben).

(4) Abs. 3 zweiter Satz gilt auch für alle anderen Ausschüsse, denen eine Petition gemäß Abs. 1 Z. 5 zugewiesen wurde.

#### 1) AB 488/1991 BlgLT 23.GP:

Durch die O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991 wurde das Petitionsrecht ausdrücklich in der Landesrechtsordnung verankert. An die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung gerichtete Anregungen, Wünsche und dgl. (Petitionen) haben eine solche Bedeutung erlangt, daß es systemkonform erscheint, als weiteren ständigen Ausschuß - analog zum Nationalrat - einen eigenen Petitionsausschuß einzurichten.

#### 2) AB 630/2018 BlgLT 28.GP:

§ 59 ist derzeit in enger Anlehnung an § 100b Abs. 1 GOG-NR formuliert. Dies ist unzweckmäßig, weil die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einbringung von Petitionen und Bürgerinitiativen im Nationalrat und deren weitere Behandlung nicht mit dem Regelungsansatz in Oberösterreich vergleichbar sind. Während Petitionen nach Art. 64 Oö. L-VG und den Bestimmungen der Oö. LGO 2009 ein "Jedermann-Recht" im engeren Sinn darstellen, werden sie im Nationalrat nur dann zu einem Verhandlungsgegenstand, wenn sie von einem Mitglied des Nationalrats überreicht werden (§ 100 Abs. 1 Z 1 GOG-NR) oder als sog. "Bürgerinitiativen" von mindestens 500 Staatsbürgern unterstützt wurden (§ 100 Abs. 1 Z 2 GOG-NR).

Weitere Unterschiede bestehen in Bezug auf

- den möglichen Inhalt von Petitionen bzw. Bürgerinitiativen im Bundesbereich sind auch persönliche Bitten in Verhandlung zu nehmen
- die Befassung des Plenums nur im Nationalrat vorgesehen
- die Vorgangsweise bei der Information der Petentinnen und Petenten über die Behandlung ihres Anliegens.
- § 59 soll daher dem grundsätzlichen oberösterreichischen Regelungsansatz entsprechend angepasst und dabei auch der von der Präsidialkonferenz im Rahmen der Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode beschlossenen Vorgangsweise für die Behandlung von Petitionen soweit Rechnung tragen, wie dies im Rahmen einer Gesetzesbestimmung notwendig und sinnvoll scheint.
- § 59 Abs. 1 Z 1 bleibt unverändert; sein praktischer Anwendungsbereich wird aber gering sein, da Eingaben, die zur Behandlung im Ausschuss ungeeignet sind, grundsätzlich bereits von der Landtagsdirektion sorgfältig ausgefiltert werden. Es handelt sich daher um einen reinen Auffangtatbestand.

Die Möglichkeit der Einholung von Stellungnahmen der nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Mitglieder der Landesregierung (§ 59 Abs. 1 Z 2) dient der Herstellung einer besseren Informationslage, um das Anliegen der Petentin bzw. des Petenten besser beurteilen zu können. Sofern eine Petition darauf abzielt, allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen und ein diesbezügliches Gesetzgebungsverfahren ohnedies bevorsteht oder auf Verwaltungsebene bereits läuft, kann der Ausschuss das Anliegen auch gänzlich an das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständig Mitglied der Landesregierung abtreten (§ 59 Abs. 1 Z 4).

Eine Zuweisung an einen anderen Ausschuss (§ 59 Abs. 1 Z 5) kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Petition mit einem Gesetzesvorschlag im Zusammenhang steht, der bereits auf Ausschuss- oder Unterausschussebene im Landtag beraten wird. Anders als nach der bisherigen Rechtslage kann die Zuweisung direkt durch den Petitions(- und Rechtsbereinigungs)ausschuss erfolgen - ein Ersuchen an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten, die bzw. der in der Vergangenheit aus verwaltungsökonomischen Gründen ohnehin eine pauschale Ermächtigung für direkte Zuweisungen erteilt hatte, ist also künftig nicht mehr erforderlich.

§ 59 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 dienen ausschließlich der Verfahrensvereinfachung innerhalb der Tätigkeiten des Petitions(- und Rechtsbereinigungs)ausschusses. Der im § 59 Abs. 2 angesprochene Grundsatzbeschluss wurde für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode in der Sitzung des Petitions- und Rechtsbereinigungsausschusses vom 14. Jänner 2016 gefasst.

Inhaltlich abschließende Schreiben an die Verfasserin bzw. den Verfasser einer Petition bedürfen stets eines Beschlusses durch den Ausschuss, sofern die Petition nicht von einem Grundsatzbeschluss gemäß § 59 Abs. 2 erfasst ist (§ 59 Abs. 3). In der Praxis kann ein formeller Ausschussbeschluss allerdings auch durch Einholung einer Zustimmungserklärung der Klubs ersetzt werden (vgl. auch die bewährte Vorgangsweise bei der im § 50 Abs. 8 geregelten Einladung von Sachverständigen und Auskunftspersonen). Die Regelungen für ein inhaltlich abschließendes Schreiben gelten auch für andere Ausschüsse, denen eine Petition unter Berufung auf § 59 Abs. 1 Z 5 zugewiesen wurde. In der tatsächlichen Praxis der Landtagsarbeit erhalten die Petentinnen und Petenten darüber hinaus auch bereits Zwischeninformationen - etwa über die Einholung einer Stellungnahme; derartige Zwischeninformationen werden von der Landtagsdirektion ohne ausdrücklichen Auftrag des Ausschusses erteilt.

#### § 60

# Geschäftsgang in der Präsidialkonferenz<sup>1</sup>)

- (1) Die Präsidialkonferenz (§ 3 Abs. 7)<sup>2</sup>) ist von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten einzuberufen. Die Einberufung hat entweder durch eine allgemeine Mitteilung in der Landtagssitzung<sup>3</sup>) oder durch eine an die Obleute zu richtende Mitteilung zu erfolgen.
- (2) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident führt in der Präsidialkonferenz den Vorsitz, hat aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Präsidialkonferenz kann ihren Beratungen Abgeordnete, Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.
- (4) Beschlüsse der Präsidialkonferenz bedürfen soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist der unbedingten Mehrheit der verfügbaren Stimmen. Jede Obfrau bzw. jeder Obmann verfügt dabei über so viele Stimmen, als ihr bzw. sein Klub Mitglieder hat.
- (5) Die Präsidialkonferenz ist nur beschlussfähig, wenn alle Obleute geladen worden sind.

#### 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Obmännerkonferenz wird in Präsidialkonferenz umbenannt; an der Zusammensetzung dieses Gremiums ändert sich dadurch nichts.

#### 2) Fußnote 1 zu § 60:

Hinsichtlich der Aufgaben der Präsidialkonferenz siehe § 12 und die zugehörige Fußnote 2 zu § 12.

#### 3) Fußnote 2 zu § 60:

Siehe dazu auch § 20 Abs. 7 und § 45 Abs. 1.

#### § 61

# Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung an Sitzungen; Mitwirkung bei der Landesverwaltung

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landtags sowie der Ausschüsse und Unterausschüsse teilzunehmen<sup>1</sup>).
- (2) Das Verlangen des Landtags, dass die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder bei einer Sitzung des Landtags anwesend sind (Art. 47 letzter Satz Oö. L-VG), bedarf eines Beschlusses des Landtags<sup>2</sup>).
- (3) Ein Verlangen des Landtags im Sinn des Art. 34 Abs. 1 Oö. L-VG, dass die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder
- 1. dem Landtag auf Fragen Auskunft geben (Interpellation),
- 2. Untersuchungsorganen des Landtags Auskünfte geben und ihnen die Einsichtnahme in Akten und Einrichtungen des Landes ermöglichen,
- 3. Wünschen des Landtags hinsichtlich der Landesvollziehung<sup>3</sup>) Rechnung tragen (Resolution),

bedarf eines Beschlusses des Landtags<sup>2</sup>), soweit nicht die Bestimmungen der §§ 27 bis 33 und des § 59 anzuwenden sind<sup>4</sup>).

- (4) Die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die Ausschüsse mit der Einschränkung, dass den Ausschüssen das Recht gemäß Abs. 3 Z. 2 und 3 nicht zusteht.
- (5)<sup>5</sup>) Die Bestimmungen über das Fragerecht (§§ 27 bis 33), die Aktuelle Stunde (§ 34), Enqueten (§ 35) und gemeinsame Erklärungen (§ 36) werden hiedurch nicht berührt.

#### 1) Fußnote 1 zu § 61:

Siehe Art. 47 Oö. L-VG und § 38 Abs. 3 sowie § 50 Abs. 4 und 15.

#### 2) Fußnote 2 zu § 61:

Es handelt sich um einen Sachbeschluss (§ 17 Abs. 1).

#### 3) **Fußnote 3 zu § 61:**

Unter Landesvollziehung sind im Sinn des Art. 34 Abs. 1 Oö. L-VG nicht nur Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung des Landes, sondern auch alle Angelegenheiten der übrigen Landesverwaltung (insbesondere der Privatrechtsverwaltung) zu verstehen. Dazu gehören auch jene Angelegenheiten der Landesvollziehung, die von den Gemeinden im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (siehe dazu Art. 66 Oö. L-VG).

#### 4) **AB 630/2018 BlgLT 28.GP:**

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass das gesetzlich geregelte Fragerecht einzelner Abgeordneter bzw. einzelner Klubs in Bezug auf dringliche Anfragen sowie die Beschlussfassungsmöglichkeiten im Petitions(- und Rechtsbereinigungs)ausschuss nicht in Widerspruch zu der generellen Regelung des § 61 Abs. 3 stehen.

#### 5) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die schon bisher - offenbar auf Grund eines redaktionellen Versehens - nicht erwähnten Enqueten wurden in diese Bestimmung ebenso eingefügt wie die überhaupt neu eingeführten gemeinsamen Erklärungen.

#### § 62

## Verkehr nach außen, insbesondere mit der Landesregierung

- (1) Der Landtag verkehrt schriftlich mit der Landesregierung und auch im Übrigen nach außen durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten.
- $(2)^{106}$  Der Ausschuss verkehrt schriftlich mit der Landesregierung durch die Obfrau bzw. den Obmann.
- (3)<sup>106</sup> Die Bestimmung des Abs. 2 gilt für den übrigen Schriftverkehr des Ausschusses nach außen sinngemäß mit der Maßgabe, dass hievon die Obfrau bzw. der Obmann jeweils die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten in Kenntnis zu setzen hat. Dem schriftlichen Verkehr müssen entsprechende Beschlüsse des Ausschusses<sup>1</sup>) zugrunde liegen.
- (4)<sup>2</sup>)<sup>106</sup> Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für Unterausschüsse (§ 50 Abs. 15) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zuständigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns die Zuständigkeit der bzw. des Vorsitzenden des Unterausschusses tritt.

#### 1) Fußnote 1 zu § 62:

Es handelt sich um einen Sachbeschluss des Ausschusses (siehe dazu § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 14).

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Im Zusammenhang mit der Einladung von Sachverständigen und Auskunftspersonen vgl. auch Anmerkung 84.
Im Zusammenhang mit Immunitäts- und Unvereinbarkeitsangelegenheiten vgl. § 5 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des Oö. Landtags.

#### 2) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Vorgangsweise bei direktem Schriftverkehr von Unterausschüssen "nach außen" wird klargestellt (grundsätzliche Zuständigkeit der bzw. des Vorsitzenden des Unterausschusses).

#### **§ 63**

# Schriftverkehr mit dem Landtag; Genehmigung von Dokumenten; elektronische Einsichtnahme<sup>1</sup>)

- (1)<sup>2</sup>) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Verlangen, Anfragen und sonstige Anbringen können in jeder technischen Form, die die Landtagsdirektion zu empfangen in der Lage ist, eingebracht werden. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Adressen sowie die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, durch Mitteilung an die Mitglieder des Landtags und der Landesregierung sowie im Internet kundzumachen<sup>107</sup>.
- (2)<sup>2</sup>) Die Wiederholung eines Anbringens ist aufzutragen, wenn dessen Inhalt aus technischen oder sonstigen Gründen nicht vollständig erkennbar ist. Bei Zweifeln über die Identität der einschreitenden Person oder die Authentizität eines Anbringens hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Erbringung eines diesbezüglichen Nachweises aufzutragen. Für die Behebung solcher Mängel ist eine angemessene Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Anbringen nicht mehr behandelt wird.
- (3)<sup>3</sup>) Amtliche Niederschriften, Ausfertigungen von Beschlüssen und Wahlergebnissen sowie sonstige Erledigungen und Mitteilungen bedürfen keiner eigenhändigen Unterzeichnung, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen mit hinlänglicher Sicherheit gewährleistet ist, dass die Nachweisbarkeit der eindeutigen Identität der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität des Genehmigungsvorgangs sowie die Unverfälschbarkeit des genehmigten Inhalts gegeben sind.
- (4)<sup>4</sup>) An die Mitglieder des Landtags und der Landesregierung gerichtete schriftliche Erledigungen und Mitteilungen, insbesondere Einladungen, können auch in elektronischer Form und in jeder anderen technisch möglichen Weise zugestellt werden. In Bezug auf die Mitglieder des Landtags gilt dies nur, sofern das betreffende Mitglied des Landtags dem vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Landtagsdirektion kann das Mitglied des Landtags bzw. der Landesregierung durch Benachrichtigung an seine elektronische Zustelladresse davon verständigen, dass eine zuzustellende Sendung an einer von der Landtagsdirektion betriebenen technischen Einrichtung zur Abholung bereit liegt.

209

<sup>107</sup> Vgl. die über http://www.ooe-landtag.at im Bereich "Kontakt" abrufbare Kundmachung des Präsidenten des Oö. Landtags über den Schriftverkehr mit dem Oö. Landtag vom 15. März 2020, L-2013-1751/4.

# (5)<sup>4</sup>) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten können die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Einsichtnahmen auch in elektronischer Form erfolgen.

#### 1) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Mit dieser Bestimmung soll die grundsätzliche Zulässigkeit des elektronischen Schriftverkehrs im Rahmen der Anwendung der Oö. LGO abgesichert sein:

Die **Abs. 1 und 2** beziehen sich auf diverse Anbringen der Mitglieder des Landtags selbst und auf Anbringen von externen Personen (etwa die Eingabe von Petitionen). (...)

**Abs. 3** betrifft die Möglichkeiten der Genehmigung von "internen" Schriftstücken und die Anforderungen an das Erscheinungsbild von Ausfertigungen dieser Schriftstücke.

Die **Abs. 4 und 5** regeln die Übermittlung bzw. Zugänglichmachung schriftlicher Erledigungen und Mitteilungen an die Mitglieder des Landtags und der Landesregierung, (...)

#### 2) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Die Abs. 1 und 2 beziehen sich auf diverse Anbringen der Mitglieder des Landtags selbst und auf Anbringen von externen Personen (etwa die Eingabe von Petitionen). Für derartige Anbringen sollen die elektronischen Möglichkeiten so weit genützt werden können, wie dies die technische Ausstattung der Landtagsdirektion zulässt. Die in Abs. 2 geregelte Vorgangsweise in Zweifelsfällen im engeren Sinn ist an die Formulierung des § 13 Abs. 4 AVG in der Fassung des Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 5/2008 angelehnt; die technischen Gründe der nicht vollständigen Erkennbarkeit eines Anbringens sind um "sonstige Gründe" (insbesondere das offensichtliche Fehlen einzelner Seiten bei einem physisch übermittelten Dokument) ergänzt, wobei es stets nur um die Erkennbarkeit des vollständigen Inhalts und nicht um dessen Verständlichkeit geht.

#### 3) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

**Abs. 3** betrifft die Möglichkeiten der Genehmigung von "internen" Schriftstücken und die Anforderungen an das Erscheinungsbild von Ausfertigungen dieser Schriftstücke.

#### 4) **AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:**

Die Abs. 4 und 5 regeln die Übermittlung bzw. Zugänglichmachung schriftlicher Erledigungen und Mitteilungen an die Mitglieder des Landtags und der Landesregierung, wobei das elektronische Landtagsinformationssystem ELISA, das diesem Personenkreis jedenfalls zugänglich ist, für rechtlich einwandfreie Verfahrenserleichterungen nutzbar gemacht werden soll. Während bei Mitgliedern der Landesregierung auf Grund ihrer organisatorischen Voraussetzungen eine ausschließlich elektronische Zustellung grundsätzlich für zulässig erachtet wird, gilt für die Mitglieder des Landtags allerdings weiterhin der grundsätzliche Vorrang der physischen Zustellung. Auch die einzelnen Mitglieder des Landtags können aber durch schriftliche Erklärung auf eine physische Zustellung von Dokumenten verzichten und einer ausschließlichen elektronischen Zustellung zustimmen. Eine besondere Regelung in der Oö. LGO über die elektronische Zustellung ist schon deshalb erforderlich, weil das Zustellgesetz auf den Schriftverkehr mit dem Landtag grundsätzlich nicht anzuwenden ist (vgl. dessen § 1).

#### **§ 64**

# Sonstige Regelungen des Geschäftsgangs; Ausnahmen von der Geschäftsordnung

- (1) Im Übrigen hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident den Geschäftsgang zu regeln, ohne dass dadurch ein Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entstehen darf<sup>1</sup>).
- (2)<sup>2</sup>) Ausnahmen von den nachfolgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind zulässig, wenn ein Widerspruch dagegen nicht erhoben wird<sup>3</sup>): § 22 Abs. 7 und 8, § 24 Abs. 8, § 25 Abs. 2 und 11, § 32 Abs. 14), § 38 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 9, § 39 sowie § 42 Abs. 1, 2 und 4.

#### 1) Fußnote 1 zu § 64:

Vergleiche dazu § 17 Abs. 3 letzter Satz und die zugehörige Fußnote 6 zu § 17.

#### 2) AB 1851/2009 BlgLT 26.GP:

Zur Beseitigung eines Redaktionsversehens wurde das Zitat auch auf die Bestimmung des § 42 Abs. 4 (bisher § 41 Abs. 4) erweitert: Auch von der Verlesung des Wortlauts eines beschlossenen Antrags in der Fassung eines Abänderungs- oder eines Zusatzantrags kann abgesehen werden.

#### 3) Fußnote 2 zu § 64:

Eine ausdrückliche Feststellung, dass es sich um eine Ausnahme handelt und dass ein Widerspruch nicht erhoben wird, ist, da keine Vorschrift darüber besteht, nicht erforderlich.

#### 4) AB 630/2018 BlgLT 28.GP:

Die Aufnahme des § 32 Abs. 1 in die Aufzählung der Bestimmungen, von denen Ausnahmen zulässig sind, wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird, soll eine gewisse Flexibilität beim Aufruf mündlicher Anfragen in der Fragestunde ermöglichen - etwa dann, wenn an ein und dasselbe Regierungsmitglied mehrere Fragen gestellt werden.

#### § 65

# Inkrafttreten<sup>1</sup>)

- (1) Dieses Landesgesetz tritt sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist mit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags in Kraft; gleichzeitig tritt die Oö. Landtagsgeschäftsordnung (Oö. LGO), LGBl. Nr. 125/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 6/2002, und in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 25/2002, - sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist - außer Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) § 7, § 16 Abs. 3 zweiter Satz, § 24 Abs. 6 zweiter Satz, § 25 Abs. 12, § 26 Abs. 4 und 6, § 34 Abs. 7, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 5 und 6, § 51 Abs. 4 sowie § 53 Abs. 4 treten mit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags in Kraft; gleichzeitig treten § 7, § 25 Abs. 6 zweiter Satz, § 26 Abs. 10, § 27 Abs. 3a und 5, § 34 Abs. 7, § 37 Abs. 5 und 6, § 49a

Abs. 4 sowie § 49c Abs. 4 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung (Oö. LGO), LGBl. Nr. 125/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 6/2002, und in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 25/2002, außer Kraft.

#### 1) AA 1877/2009 BlgLT 26.GP:

Durch diesen Abänderungsantrag soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Inkrafttretensbestimmungen hinsichtlich der in diesem Landesgesetz enthaltenen Verfassungsbestimmungen ebenfalls als Verfassungsbestimmung erlassen werden müssen; dies gilt auch für das Außerkraftsetzen der Verfassungsbestimmungen in der derzeit geltenden Oö. LGO.

# Gesetz vom 7. Februar 1985 über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtages

StF: LGB1. Nr. 44/1985 (GP XXII RV 380/1984 AB 387/1985)

#### AB 387/1985 BlgLT 22.GP:

- 1. Nach der österreichischen Bundesverfassung sind die Immunität der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung und die Unvereinbarkeit der Funktion bestimmter leitender staatlicher Organe (Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder der Landesregierungen und in gewisser Hinsicht auch die Mitglieder der gesetzgebenden Organe) mit bestimmten beruflichen Tätigkeiten materiell einheitlich durch Bundesgesetze geregelt. (...)
- 2. Im oberösterreichischen Landtag werden seit vielen Gesetzgebungsperioden die Immunitätsangelegenheiten und die Unvereinbarkeitsangelegenheiten in einem Ausschuß des Landtages behandelt, nämlich im Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss. Dieser beruht auf folgenden zwei Landesverfassungsgesetzen:
  - Gesetz vom 14. März 1933, LGBl. Nr. 63, betreffend die Einsetzung eines Immunitätsausschusses des oberösterreichischen Landtages (Verfassungsgesetz),
  - Verfassungsgesetz vom 17. November 1954, LGBl. Nr. 2/1955, betreffend das Verfahren in Angelegenheiten der Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Mitgliedern des o.ö. Landtages und der o.ö. Landesregierung in der Privatwirtschaft (O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz). (...)

Zusammenfassend ergibt sich, daß nur eine Neuerlassung der in Frage stehenden landesgesetzlichen Regelungen in Betracht kommt, und zwar legistisch zweckmäßigerweise durch Zusammenfassung in erneuerter Form in einem einzigen Landesgesetz.

Bewußt ausgeklammert werden von der vorliegenden landesgesetzlichen Regelung die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut, für die nach § 1 Z. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, ebenfalls Beschränkungen gelten. Sie werden vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erfaßt, weil das Unvereinbarkeitsgesetz die Zustimmungskompetenz zur Bekleidung bestimmter Funktionen dieser Organe dem Gemeinderat gibt (und nicht einem Landtagsausschuß). Diesbezügliche Regelungen haben ihren Platz daher besser in den Stadtstatuten.

3. Die beiden zitierten Gesetze LGBl. Nr. 63/1933 und LGBl. Nr. 2/1955 stehen im Verfassungsrang. Ihre Aufhebung (§ 6 Abs. 2 des Entwurfs) muß daher wieder durch Landesverfassungsgesetz bzw. Verfassungsbestimmung erfolgen.

Nicht erforderlich ist jedoch, den gesamten Inhalt des neuen Gesetzes in Verfassungsrang zu heben. Dies zeigt auch ein Vergleich mit den einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen:

a) Immunitätsangelegenheiten: Art. 57 Abs. 7 B-VG bestimmt: "Die n\u00e4heren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz \u00fcber die Gesch\u00e4ftsordnung des Nationalrates". Ausgef\u00fchrt wurde dies durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 302/1979, das zwar mit dem nach Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlichen Quorum f\u00fcr die Gesch\u00e4ftsordnung des Nationalrates, nicht aber als Verfassungsgesetz beschlossen wurde. Aus der Bestimmung des Art. 96 Abs. 1 B-VG, wonach die

Bestimmungen des Art. 57 B-VG für die Mitglieder der Landtage sinngemäß anzuwenden sind, ergibt sich grundsätzlich auch die Form des einfachen Gesetzes für die näheren Verfahrensregelungen.

b) Unvereinbarkeit: Die wesentlichen Verfahrensregelungen des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 sind einfachgesetzlicher Art (z.B. §§ 6 und 7 sowie § 8 erster Satz zweiter Teilsatz).

Freilich sind die Regelungen des vorliegenden Entwurfs von ihrem Inhalt her überwiegend Regelungen der Geschäftsordnung des Landtages. (Die einzige zweifellos nicht darunter fallende Bestimmung ist die des § 4 Z. 3 letzter Teilsatz des Entwurfs, derzufolge der Landeshauptmann bestimmte Mitteilungen in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen hat.) Es wird daher im § 2 Abs. 1 des Entwurfs der formelle Bezug zur Landtagsgeschäftsordnung hergestellt, zumal Art. 18 L-VG. 1971 davon spricht, daß die Geschäftsführung des Landtages "auf Grund eines besonderen Gesetzes", nämlich des "Geschäftsordnungsgesetzes" erfolgt. Von der Möglichkeit, die Regelung des vorliegenden Gesetzes in die Landtagsgeschäftsordnung selbst einzubauen, wurde im Hinblick auf die historische Entwicklung der einschlägigen Regelungen und die bessere Übersichtlichkeit Abstand genommen. Es gilt jedoch auch für dieses besondere Gesetz das durch Art. 18 L-VG. 1971 festgelegte besondere Quorum: Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und Beschlußfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten auch für den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß die einschlägigen Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs).

Allerdings müssen neben § 6 Abs. 2 noch weitere Bestimmungen des Entwurfs als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden: Nach Art. 18 Abs. 2 L-VG. 1971 ist im Geschäftsordnungsgesetz auch zu bestimmen, "daß der Landtag zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden hat". Um von vornherein Zweifel auszuschließen, ob diese Bestimmung auch Regelungen deckt, in denen ein Ausschuß über die bloße Vorberatung für das Plenum hinaus Kompetenzen hat, sollen die in Betracht kommenden Bestimmungen des Entwurfs (§ 3, § 4 und § 5 Abs. 1) als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden. Was § 6 Abs. 1 und 3 betrifft, wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

- 4. Verhältnis des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses zum Landtagsplenum:
  - a) Während auf der Ebene des Bundes in Immunitätsangelegenheiten der Immunitätsausschuß des Nationalrates im Regelfall nur vorberatende Tätigkeit für das Plenum des Nationalrates ausübt, galt in Oberösterreich seit jeher die Bestimmung, daß einstimmige Beschlüsse des Immunitätsausschusses bzw. Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses "endgültig" sind. Nur bei Nichtzustandekommen der Einstimmigkeit im Ausschuß war die Angelegenheit dem Plenum des Landtages vorzulegen. Dieses System hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden. Es weicht zwar bis zu einem gewissen Grad von Detailregelungen des Art. 57 B-VG ab, verläßt aber damit keinesfalls die bundesverfassungsgesetzlich (Art. 96 B-VG) und landesverfassungsgesetzlich (Art. 31 L-VG.) angeordnete "sinngemäße Anwendung" dieser Vorschrift und ist daher verfassungsgesetzlich zulässig.
  - b) In Unvereinbarkeitsangelegenheiten ist die Situation auf Bundesebene anders. Dort entscheidet bei Bundesfunktionären grundsätzlich der Unvereinbarkeitsausschuß selbst. Für die Funktionäre der Länder wird zwar im § 5 Abs. 2 und im § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 von der Genehmigung bzw. Zustimmung des "Landtages" gesprochen, doch läßt dies offen, wieweit der Landtag hier als Plenum tätig wird oder durch einen Ausschuß. § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 bestimmt nämlich im zweiten Teilsatz: "Das für diese Zustimmung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen". Daß unter den Begriff des

auch Zuständigkeitsregelungen subsumiert werden Verfassungsgerichtshof z.B. im Erk. Slg. 7152/1973 ausgesprochen. Auch eine systematischteleologische Zusammenschau mit dem jeweils letzten Satz der Abs. 1 und 2 des § 10 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 (Entscheidung des Ausschusses statt des Plenums des Nationalrates bzw. Bundesrates) bestätigt die autonome Regelungsmöglichkeit der Länder, hier entweder den Landtag als Plenum oder den zuständigen Ausschuß oder auch einen Mittelweg als Kombination beider Möglichkeiten vorzusehen.

Während z.B. § 1 des Kärntner Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 145/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 22/1981, für die Unvereinbarkeitsfragen der Landtagsmitglieder den Landtag offenbar als Plenum zuständig erklärt, für andere Unvereinbarkeitsangelegenheiten jedoch im § 4 den Unvereinbarkeitsausschuß, weist etwa das Vorarlberger Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben des Unvereinbarkeitsausschusses des Landtages, LGBl. Nr. 33/1981, alle Aufgaben dem Ausschuß zu, und die Landtagsmaterialien (15. Beilage im Jahre 1981 zu den Sitzungsberichten des XXIII. Vorarlberger Landtags) bezeichnen dies ausdrücklich als mit den Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes vereinbar. Auch in Salzburg und Tirol wurde die Entscheidung der dem Landtag nach dem Unvereinbarkeitsgesetz zukommenden Aufgaben grundsätzlich dem Unvereinbarkeitsausschuß des Landtages übertragen.

Für Oberösterreich wird ein Mittelweg gewählt: Wie schon bisher nach § 2 des O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz sollen nicht einstimmige Beschlüsse des Ausschusses als Sachanträge an das Plenum des Landtages gelten. Ausgenommen soll nur der Fall des § 4 Z. 6 werden: Da es 56 Mitglieder des Landtages gibt (jedoch nur neun Mitglieder der Landesregierung), soll in Unvereinbarkeitsangelegenheiten der Landtagsabgeordneten der Ausschuß endgültig entscheiden, auch wenn es ein Mehrheitsbeschluß ist.

#### § 1

# **Einsetzung**

Der Oö. Landtag hat als ständigen Ausschuss einen Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss für folgende Aufgaben einzusetzen:

- 1. Behandlung von Immunitätsangelegenheiten der Mitglieder des Oö. Landtages und der vom Oö. Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates gemäß Art. 31 L-VG. 1971<sup>1</sup> bzw. Art. 96 in Verbindung mit Art. 57 und Art. 58 B-VG;
- 2. Behandlung von Unvereinbarkeitsangelegenheiten der Mitglieder der Oö. Landesregierung und der Mitglieder des Oö. Landtages gemäß dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330<sup>2</sup>.

#### AB 387/1985 BlgLT 22.GP:

Daß der Oö. Landtag einen Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß als "ständigen" Ausschuß einzusetzen hat, bedeutet (wie z.B. auch beim Kontrollausschuß, siehe § 5 Abs. 1a der Landtagsgeschäftsordnung in der Fassung LGBl. Nr. 79/1979 - LGO.), daß der neugewählte Landtag

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nunmehr Art. 39 Oö. L-VG.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nunmehr "Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021".

zu Beginn jeder Gesetzgebungsperiode einen solchen Ausschuß einzurichten und die entsprechenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen hat.

Daß Immunitätsangelegenheiten der vom Oö. Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates vom Landtag und nicht etwa vom Bundesrat wahrzunehmen sind (Abs. 1 Z. 1) ergibt sich aus Art. 58 B-VG ("Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat." Siehe auch: Adamovich-Funk, Verfassungsrecht, 1982, S. 196).

## § 2

## Geltung der Landtagsgeschäftsordnung

- (1) Soweit dieses Gesetz die Geschäftsführung des Oö. Landtages regelt, ist es Teil des Geschäftsordnungsgesetzes gemäß Art. 18 L-VG. 1971<sup>3</sup>.
- (2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des Oö. Landtages die Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 74/1973, in der jeweils geltenden Fassung über die ständigen Ausschüsse des Oö. Landtages<sup>4</sup>.

### AB 387/1985 BlgLT 22.GP:

Abs. 1 stellt, wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde, den Bezug zum Geschäftsordnungsgesetz im Sinne des Art. 18 L-VG. 1971 her.

Zu Abs. 2: Für die Wahl einschließlich der Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses gilt § 5 LGO., für die Geschäftsführung des Ausschusses § 47 LGO. Sonderregelungen enthält der vorliegende Entwurf besonders in seinem § 5, ferner auch im § 4 Z. 5 und 6.

## § 3 (Verfassungsbestimmung)

## Aufgaben in Immunitätsangelegenheiten

- (1) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss hat in Immunitätsangelegenheiten insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Beratung und Beschlussfassung über das Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung (gegebenenfalls auch zur Verhaftung oder Hausdurchsuchung);
- 2. Beratung und Beschlussfassung über das Vorliegen eines Zusammenhanges der strafbaren Handlung mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten auf Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde, wenn das diesbezügliche Verlangen bei der Behörde vom betreffenden Abgeordneten oder von einem Drittel der Mitglieder des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses gestellt

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nunmehr Art. 25 Oö. L-VG.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. nunmehr die Oö. LGO 2009, insbesondere deren §§ 5 und 50.

- wurde; im Falle des Bejahens des Zusammenhanges ist gleichzeitig über die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung zu beschließen (Z. 1);
- 3. Beratung und Beschlussfassung darüber, ob bei der zur Verfolgung berufenen Behörde im Fall erfolgter Verhaftung die Aufhebung der Haft oder die Unterlassung der Verfolgung überhaupt verlangt werden soll.
- (2) Die Zustimmung des Landtages zur behördlichen Verfolgung (Abs. 1 Z. 1) gilt als erteilt, wenn der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss (bei nicht einstimmiger Beschlussfassung der Landtag im Sinne des § 5 Abs. 1) über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat. In diese Frist wird der Zeitraum vom 15. Juli bis zum 15. September nicht eingerechnet; findet in diesem Zeitraum jedoch eine Landtagssitzung statt, so wird nur die Zeit vom 15. Juli bis zu dieser Sitzung nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Das Verlangen auf Aufhebung der Haft (Abs. 1 Z. 3 1. Fall) kann im Zeitraum zwischen 15. Juli und 15. September vom Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss auch mit Stimmenmehrheit ohne Befassung des Landtagsplenums gestellt werden.

## AB 387/1985 BlgLT 22.GP:

Die Aufgaben des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten ergeben sich als solche bereits aus dem sinngemäß geltenden Art. 57 B-VG. Sie sind im Interesse der Übersichtlichkeit getrennt anzuführen, überdies knüpfen sich im einzelnen verschiedene verfahrensrechtliche Folgen und Fristen daran.

Im folgenden werden die drei in Betracht kommenden Fälle kurz erläutert, obwohl sie hier nicht normativ geregelt werden. Außer auf die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur ist vor allem auf den Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates 1240 BlgNR. 14. GP. betreffend die Neufassung des Art. 57 B-VG und das Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. September 1979, GZ. 600.681/10-V/1/79 (in der Fassung des Rundschreibens vom 24. November 1981, GZ. 600.681/6-V/1/81) zu verweisen.

Abs. 1 Z. 1 enthält den Grundtatbestand. Die "zur Verfolgung berufene Behörde" kann entweder ein Gericht sein (in gerichtlichen Strafsachen) oder eine Verwaltungsbehörde (in Verwaltungsstrafsachen). Unter die "Verhaftung" fällt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch eine allfällige Personendurchsuchung.

Auf Hausdurchsuchungen wurde die Regelung des Art. 57 B-VG durch die Novelle BGBl. Nr. 134/1979 ausdrücklich ausgedehnt.

Zu Abs. 1 Z. 2: Das Abstellen auf einen Zusammenhang der strafbaren Handlung mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten ist eine Neuerung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 134/1979. Es wurde damit allerdings im wesentlichen der Praxis des Nationalrates gefolgt. Nach dem zitierten Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes ist insbesondere für folgende Fälle wegen offensichtlichen Fehlens eines Zusammenhanges mit der politischen Tätigkeit keine Zustimmung erforderlich: "Verfolgungshandlungen wegen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, z.B. wegen Mißachtung von Verkehrszeichen oder Übertretung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, insbesondere die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt und Blutabnahme gemäß § 5 StVO".

Keine Verfolgungshandlungen in diesem Sinne sind nach dem zitierten Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes administrative Maßnahmen wie etwa die Entziehung der Lenkerberechtigung oder die vorläufige Abnahme des Führerscheins nach dem Kraftfahrgesetz 1967, ihnen steht daher die Immunität nicht entgegen.

Die Frage, ob offensichtlich ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten besteht, ist primär von der zur Verfolgung berufenen Behörde als Vorfrage zu beurteilen. Die Behörde kann nicht von sich an den Landtag herantreten, um diese Frage klären zu lassen. Die Behörde muß jedoch die Frage des offensichtlichen Zusammenhangs mit der politischen Tätigkeit an den Landtag herantragen, wenn der betreffende Abgeordnete dies gegenüber der Behörde bzw. ihren Organen (auch z.B. Gendarmerie- oder Polizeiorganen) verlangt. Ein gleichartiges Verlangen kann ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses stellen.

Unmittelbare Folge eines solchen Verlangens ist, daß jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben hat oder abzubrechen ist.

Der letzte Teilsatz von Abs. 1 Z. 2 ist dem letzten Satz des § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 410/1975 i.d.F. BGBl. Nr. 302/1979, nachgebildet. Zu Abs. 1 Z. 3: Gemäß Art. 57 Abs. 5 B-VG hat die Behörde im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens (d.i. eine vorsätzliche Tat, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist - siehe § 17 Abs. 1 StGB) dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Dies gilt gemäß Art. 31 L-VG. 1971 sinngemäß für die Bekanntgabe der Verhaftung eines Landtagsabgeordneten an den Ersten Präsidenten des Landtages.

Eine Wiederholung dieser Bestimmung, wie dies für den Bereich des Nationalrates im § 10 Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes i.d.F. BGBl. Nr. 302/1979 geschieht, ist nicht erforderlich.

Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß bzw. der Landtag kann entweder verlangen, daß bloß die Haft aufzuheben ist, oder darüber hinaus, daß jede Verfolgung überhaupt zu unterlassen ist. Das zitierte Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes folgert in diesem Zusammenhang aus dem Wegfall der früher im Art. 57 Abs. 3 B-VG enthaltenen Wendung "auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode", daß nunmehr durch ein solches Verlangen nach "Unterlassung der Verfolgung überhaupt" ein persönlicher Strafausschließungsgrund geschaffen wurde, der auch im Falle einer Beendigung der Immunität gemäß Art. 57 Abs. 6 B-VG (grundsätzlich mit dem Tag des Zusammentritts des neugewählten Nationalrates bzw. Landtages) nicht wegfällt. Diese Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes ist allerdings nicht unbestritten (anderer Meinung z.B. Walter-Mayer, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 110).

Für das Stellen des Verlangens im Sinne des Abs. 1 Z. 3 durch den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß bzw. den Landtag ist keine Frist vorgesehen (vor allem nicht die achtwöchige Verschweigungsfrist wie bei der Zustimmung zur behördlichen Verfolgung).

Zu Abs. 2: Hier wird analog zur Regelung beim Nationalrat die Verschweigung im Falle des behördlichen Ersuchens um Zustimmung zur Verfolgung (Abs. 1 Z. 1) geregelt. Auf die Verfassungsregelung des § 5 Abs. 1 ist hinzuweisen, ebenso auf § 26 Abs. 1 lit. a der Landtagsgeschäftsordnung: Der letztgenannten Bestimmung zufolge sind Anträge des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten auch dann Verhandlungsgegenstände der Landtagssitzung, wenn sie erst nach der Einberufung der Sitzung einlangen.

Nicht unverändert nachgebildet werden kann die für den Nationalrat geltende Bestimmung über Entscheidungen in der tagungsfreien Zeit. Tagungsfrei ist für den Nationalrat gemäß Art. 28 Abs. 1 und 3 B-VG grundsätzlich die Zeit zwischen dem 15. Juli und dem 15. September, sofern der Bundespräsident nicht etwas anderes bestimmt. Eine analoge Regelung gibt es für den Oö. Landtag nicht (vgl. § 18 LGO). Andererseits entspricht es der bisherigen Übung, daß während der Zeit der

Sommerferien keine Landtagssitzungen stattfinden, sofern nicht außerordentliche Anlässe eine Einberufung erfordern.

Es wäre zweifellos nicht vertretbar, wenn Verfolgungsersuchen, die in der Sommerpause einlangen, sozusagen automatisch zur stillschweigenden Zustimmung zur Verfolgung führen würden. Es wäre dies mit dem Gedanken der Gleichbehandlung gleichartiger Fälle nicht zu vereinbaren. Es scheint andererseits aber auch den Mitgliedern des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses nicht zumutbar, sie sozusagen zur permanenten Anwesenheit in dieser Zeitspanne zu verpflichten. Es soll daher der in Frage kommende Zeitraum in die Achtwochenfrist nicht eingerechnet werden.

Im Detail erscheint es günstiger, zwei fixe Daten anzugeben und nicht etwa auf die jeweiligen Hauptferien nach dem Schulzeitgesetz abzustellen.

Findet jedoch im Sommer aus anderen Gründen ohnedies eine Landtagssitzung statt, so ist eine Bestimmung über die Nichteinrechnung nur in eingeschränktem Maß erforderlich.

Während nach der früheren Fassung des Art. 57 Abs. 2 letzter Satz B-VG die tagungsfreie Zeit in die Verjährungszeit nach dem Strafrecht nicht eingerechnet wurde, ist nach der neuen Fassung des Art. 57 B-VG mangels ausdrücklicher Anordnung die tagungsfreie Zeit (auch in der hier für den Oö. Landtag vorgeschlagenen Ausprägung) einzurechnen, d. h. es kann gegebenenfalls die Verjährungsfrist auch in der Sommerpause ablaufen.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung knüpft an Art. 57 Abs. 5 zweiter Satz B-VG an. Es soll also aus Gründen der Dringlichkeit im Falle erfolgter Verhaftung auch ein Mehrheitsbeschluß des Immunitätsund Unvereinbarkeitsausschusses dazu führen, daß das Verlangen auf Aufhebung der Haft während der Sommerpause gestellt werden kann.

Zum Unterschied von der Bundesregelung wird diese Verfahrensweise jedoch nicht auf den 2. Fall ausgedehnt, nämlich das Verlangen nach Unterlassung der Verfolgung überhaupt. Für ein solches Verlangen muß also ein einstimmiger Beschluß des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses oder aber in der Folge ein Landtagsbeschluß vorliegen. Eine weitergehende Befugnis des Immunitätsund Unvereinbarkeitsausschusses zu außenwirksamen Beschlüssen mit Stimmenmehrheit - nach dem Muster dieser Bundesregelung - wäre konträr zu den Intentionen der Regelung über die Vorgangsweise bei Verfolgungsersuchen (Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2). Auch diese spezifische Regelung ist durch Art. 31 L-VG. i.V.m. Art. 57 Abs. 5 B-VG ("sinngemäße Anwendung" der Bundesregelung) noch gedeckt.

## § 4 (Verfassungsbestimmung)

## Aufgaben in Unvereinbarkeitsangelegenheiten

Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss hat in Unvereinbarkeitsangelegenheiten insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Entgegennahme von Anzeigen oder Berichten, die nach dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983<sup>5</sup> dem Landtag, dem Präsidenten des Landtages oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss zu erstatten sind, sowie allfällige Beschlussfassung darüber, soweit sie nicht unter einen der folgenden Punkte fällt:
- 2. Genehmigung der Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht durch Mitglieder der Landesregierung (§ 2 Unvereinbarkeitsgesetz 1983)<sup>5</sup>;

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nunmehr "Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz".

- 3. Mitteilung jener Unternehmen mit Beteiligung von Mitgliedern der Landesregierung sowie jener freiberuflich tätigen Mitglieder der Landesregierung und mit diesen in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft stehenden freiberuflich tätigen Personen, an die vom Land oder von Unternehmen, die wegen einer finanziellen Beteiligung des Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegen, gemäß § 3 Unvereinbarkeitsgesetz 1983<sup>5</sup> keine wirtschaftlichen Aufträge erteilt werden dürfen, an den Landeshauptmann; der Landeshauptmann hat solche Mitteilungen in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen (§ 3 Abs. 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983<sup>5</sup>);
- 4. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Auftragserteilung im Sinne der Z. 3 an Mitglieder der Landesregierung und solche freiberuflich tätige Personen, die Mitglied der Landesregierung mit einem in einer Bürooder Kanzleigemeinschaft stehen (§ 3 Abs. 3 Unvereinbarkeitsgesetz 1983<sup>5</sup>);
- 5. nachträgliche Genehmigung der Bekleidung einer leitenden Stelle in der Privatwirtschaft durch ein Mitglied der Landesregierung im Interesse des Landes und allfällige Verfügung über die Verwendung der sich aus dieser Betätigung ergebenden Bezüge gemäß §§ 4 und 5 Unvereinbarkeitsgesetz 1983<sup>5</sup>. Ein Beschluss über die nachträgliche Genehmigung ist binnen drei Monaten zu fassen. Wird die Genehmigung versagt, so hat das betreffende Mitglied der Landesregierung binnen drei Monaten nachzuweisen, dass es dem Beschluss entsprochen habe;
- 6. Zustimmung zur Bekleidung einer leitenden Stelle in der Privatwirtschaft durch ein Mitglied des Landtages im Interesse des Landes Unvereinbarkeitsgesetz 1983<sup>5</sup>. Die Mitglieder des Landtages haben eine solche Betätigung innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Landtag bzw. innerhalb eines Monats nach der späteren Bestellung auf eine solche Stelle unter Angabe der Bezüge bekanntzugeben. Über die Zulässigkeit der Betätigung entscheidet der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit oder wenn sich die Vertreter der Partei, der der betreffende Abgeordnete angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Betätigung aussprechen, ist die Betätigung unzulässig. Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss hat innerhalb von drei Monaten Beschluss zu fassen; er hat seine Beschlüsse dem Ersten Präsidenten mitzuteilen, der sie dem Landtag zur Kenntnis bringt. Wird die Zustimmung versagt, so ist der betreffende Abgeordnete vom Ersten Präsidenten aufzufordern, ihm binnen drei Monaten nachzuweisen, dass er dem Beschluss entsprochen habe. Der Erste Präsident hat nach Ablauf dieser Frist dem Landtag Bericht zu erstatten;
- 7. Führen einer Untersuchung gemäß § 10 Abs. 2 Unvereinbarkeitsgesetz 1983<sup>5</sup>;
- 8. Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof auf Verlust des Amtes bzw. Mandates gemäß § 10 Unvereinbarkeitsgesetz 1983<sup>6</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Nunmehr "Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz" - § 4 Z. 8 des vorliegenden Landesgesetzes bezieht sich konkret auf § 10 Abs. 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes.

## AB 387/1985 BlgLT 22.GP:

Die Aufgaben des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Unvereinbarkeitsangelegenheiten werden hier im Interesse der Übersichtlichkeit aufgegliedert. Die Hinweise auf die betreffenden Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330 i.d.F. BGBl. Nr. 612/1983, ersparen im allgemeinen nähere erläuternde Ausführungen.

Daß die Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung nach Z. 3 Sache des Landeshauptmannes ist, ist auch die Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben vom 2. Jänner 1981, GZ. 602/179/19-V/1/80, betreffend "Neuordnung der Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre". Diese Bestimmung ist überdies wie erwähnt inhaltlich keine solche der Geschäftsordnung des Landtages.

Unter Z. 1 fiele auch die Erörterung von Berichten des Präsidenten des Rechnungshofes über außergewöhnliche Vermögenszuwächse von Mitgliedern der Landesregierung, die dieser gemäß § 3a Abs. 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 i.d.F. BGBl. Nr. 612/1983 dem Ersten Präsidenten des Landtages erstattet hat (gegebenenfalls auf dessen Verlangen).

§ 5

## Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

- (1) <u>(Verfassungsbestimmung)</u> Einstimmige Beschlüsse des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses sind endgültig. Nicht einstimmige Beschlüsse des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Z. 6 gelten als Sachanträge (Ausschussanträge) im Sinne der Landtagsgeschäftsordnung, wobei eine Rückverweisung an den Ausschuss ausgeschlossen ist.
- (2) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss ist so rechtzeitig einzuberufen, dass im Falle eines nicht einstimmig gefassten Beschlusses ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Z. 6 der Landtag bei fristgebundenen Entscheidungen die betreffende Angelegenheit noch fristgerecht behandeln kann.
- (3) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss verkehrt mit außerhalb des Landtages gelegenen Stellen im Wege des Ersten Präsidenten des Landtages. Mitglieder des Landtages haben Mitteilungen an den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss im Wege des Ersten Präsidenten des Landtages einzubringen.
- (4) Mit Mitgliedern der Landesregierung ausgenommen den Landeshauptmann nach § 4 Z. 3 verkehrt der Erste Präsident des Landtages in Unvereinbarkeitsangelegenheiten im Wege der Landesregierung. Die Mitglieder der Landesregierung haben ihre Mitteilungen und Nachweise der Landesregierung bekanntzugeben und diese hat sie an den Ersten Präsidenten des Landtages weiterzuleiten.
- (5) Fristen sind vom Einlangen der Mitteilung beim Ersten Präsidenten des Landtages bzw. beim betreffenden Mitglied der Landesregierung bzw. des Landtages an zu berechnen.

## AB 387/1985 BlgLT 22.GP:

Abs. 1 übernimmt inhaltlich die geltende Rechtslage (siehe § 1 Abs. 1 letzter Teilsatz des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. 63/1933 und § 2 zweiter und dritter Satz des Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes). Auch der Ausschluß der Rückverweisung vom Plenum des Landtages an den Ausschuß findet sich bereits im geltenden Recht (§ 7 letzter Teilsatz des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. 63/1933). Abs. 1 muß wegen des Zusammenhanges mit den §§ 3 und 4 ebenfalls als Verfassungsbestimmung erlassen werden.

Abs. 2 ist eine Ordnungsvorschrift für die rechtzeitige Einberufung des Ausschusses.

Abs. 3 sieht vor, daß der Erste Präsident des Landtages in Immunitäts- und Unvereinbarkeitsangelegenheiten jedenfalls eingeschaltet wird. Diese Information ist notwendig, weil der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß im Falle einstimmiger Beschlüsse (so wie in den beiden Fällen des Mehrheitsbeschlusses nach § 3 Abs. 3 und § 4 Z. 6) sozusagen stellvertretend für den ganzen Landtag tätig wird.

Abs. 4 betont die kollegiale Funktion der Landesregierung auch in diesen Angelegenheiten. Die Vorläuferbestimmung findet sich im § 3 Abs. 2 letzter Satzteil des Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes.

## § 6 (Verfassungsbestimmung)

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Verfassungsgesetz vom 14. März 1933, LGBl. Nr. 63, betreffend die Einsetzung eines Immunitätsausschusses des oberösterreichischen Landtages in der Fassung des Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 2/1955, sowie das Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz selbst außer Kraft.
- (3) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Immunitätsund Unvereinbarkeitsausschuss des Oö. Landtages gilt als im Sinne dieses Gesetzes eingesetzt. Anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen, Fristen beginnen nicht neu zu laufen. Erteilte Zustimmungen bzw. Genehmigungen gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes.

## AB 387/1985 BlgLT 22.GP:

Wie bereits im Allgemeinen Teil dargestellt wurde, haben die Änderungen der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Immunität (Art. 57 B-VG) und über die Unvereinbarkeit (Unvereinbarkeitsgesetz) unmittelbar auf die Landesrechtsordnungen gewirkt. Diese materiellen Änderungen sind zu folgenden Zeitpunkten in Kraft getreten:

(...)

Diese Bestimmungen wurden auch in Oberösterreich unmittelbar angewendet.

Da der vorliegende Entwurf nur Verfahrensregelungen enthält, ist eine rückwirkende Inkraftsetzung etwa zu den angeführten Zeitpunkten nicht erforderlich und auch gar nicht möglich, soweit sich im Detail Änderungen im Verfahren ergeben. Vielmehr sollen die Abs. 1 und 3 einen nahtlosen Übergang zum neuen Verfahrensrecht ermöglichen.

Der ganze § 6 muß als Verfassungsbestimmung bezeichnet und beschlossen werden:

- Abs. 1 deswegen, weil sich diese Inkrafttretensbestimmung auch auf Verfassungsbestimmungen bezieht,
- Abs. 2 deswegen, weil formelle (Landes-)Verfassungsgesetze nur wiederum durch eine im gleichen Rang stehende Gesetzesbestimmung aufgehoben werden können.
- Abs. 3 zumindest wegen des Teilsatzes "Anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen", der auch die Verfassungsbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 einschließt.

# Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof

## (Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 - Oö. LRHG 2013)

StF: LGBl. Nr. 62/2013 (GP XXVII IA 164/2010 IA 287/2010 AB 905/2013 LT 36)

idF: LGBl. Nr. 5/2018 (GP XXVIII IA 75/2016 IA 76/2016 AB 630/2018 LT 23)

LGBl. Nr. 55/2018 (GP XXVIII RV 707/2018 AB 720/2018 LT 26)

## Anmerkung:

Bei der Darstellung des Oö. LRHG 2013 wurden auch ältere parlamentarische Materialien berücksichtigt, die sich formal auf die Stammfassung des Oö. LRHG aus dem Jahr 1999 und auf Änderungen dieses Landesgesetzes beziehen, aber dennoch wertvolle Informationen zur aktuellen Rechtslage enthalten. Diese älteren parlamentarischen Materialien wurden zur Abgrenzung von den formal aktuellen Erläuterungen in Kursivschrift gesetzt.

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit der B-VG-Novelle BGBl I Nr. 98/2010 den Landesverfassungsgesetzgeber ermächtigt, Landesrechnungshöfen wie dem Oö. Landesrechnungshof die Zuständigkeit einzuräumen, unter näher bestimmten Rahmenbedingungen auch die Gebarung von Gemeinden und diesen kontrollrechtlich zuordbaren Rechtsträgern zu überprüfen. Diese Ermächtigung stärkt den Handlungsspielraum des Landesverfassungsgesetzgebers und ist schon aus dieser Sicht von besonderer föderalistischer Bedeutung. Die konkrete Ermöglichung einer Aufwertung der Stellung des Landesrechnungshofs trägt überdies einer langjährigen Forderung Oberösterreichs Rechnung und wird daher umso mehr begrüßt.

Die bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erlauben dem Landesverfassungsgesetzgeber im Ergebnis, dem Landesrechnungshof "spiegelverkehrte" Zuständigkeiten im Bereich der Gemeindegebarungsprüfungen im Verhältnis zu den Kompetenzen des (Bundes)Rechnungshofs einzuräumen. Damit wird insgesamt ein Kontrollsystem geschaffen, das in sachlich nachvollziehbarer Weise die Zuständigkeiten der beiden Gebarungsprüfungseinrichtungen voneinander abgrenzt und sowohl Lücken als auch unnötige Doppelprüfungen vermeidet.

Konkret ermöglicht Art. 127c B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl I Nr. 98/2010 - mittlerweile nochmals geändert durch die Novelle BGBl I Nr. 51/2012 - eine Überprüfung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (und diesen kontrollrechtlich zuordbaren Rechtsträgern) durch den Landesrechnungshof sowohl aus eigener Initiative als auch auf

## Verlangen der Landesregierung.

Neben dieser "Kleingemeindeprüfung" erlaubt Art. 127c B-VG auch zahlenmäßig beschränkte Sonderprüfungen von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (und diesen kontrollrechtlich zuordbaren Rechtsträgern) durch den Landesrechnungshof auf Verlangen des Landtags oder der Landesregierung; aus eigener Initiative steht dem Landesrechnungshof eine derartige "Großgemeindeprüfung" nicht zu.

Hauptzweck des vorliegenden Landesgesetzes, das eine Reihe von Verfassungsbestimmungen enthält, ist es, von der Ermächtigung des Art. 127c B-VG umfassend Gebrauch zu machen und dem Landesrechnungshof sämtliche Kompetenzen einzuräumen, die ihm von der Bundesverfassung her offen stehen. Durchbrochen wird dieser grundsätzliche Ansatz nur im Bereich der Vorlage der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse: Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird nämlich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landesrechnungshofs davon abgesehen, die Gemeinden zu verpflichten, ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse jedenfalls auch dem Landesrechnungshof vorzulegen.

Darüber hinaus werden im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs einige kleinere formale Anpassungen vorgenommen, wie etwa die Verlängerung der Frist für den Landesrechnungshof zur Bekanntgabe der voraussichtlichen personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse für das folgende Jahr an den Landtag oder Zitat- und Terminologieanpassungen an die Neufassung der Landtagsgeschäftsordnung im Jahr 2009.

Nicht zuletzt wird die vorliegende Gesetzesinitiative zum Anlass genommen, das Oö. Landesrechnungshofgesetz (Oö. LRHG) durchgängig geschlechtergerecht zu formulieren. Die dadurch notwendigen Änderungen in einer Vielzahl der Bestimmungen des aktuellen Gesetzestextes lassen es zweckmäßig scheinen, das derzeitige Oö. LRHG nicht bloß zu novellieren, sondern gänzlich neu als Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013) zu erlassen.

#### **Hinweis:**

Zu den allgemeinen Überlegungen zur Schaffung des durch das Oö. LRHG 2013 abgelösten Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999, vgl. die zu Art. 35 Oö. L-VG abgedruckten parlamentarischen Materialien.

#### § 1

## Landesrechnungshof

- (1) (<u>Verfassungsbestimmung</u>) Der Oberösterreichische Landesrechnungshof ist als Organ des Landtags für die Gebarungsprüfung des Landes, der Gemeinden und anderer Rechtsträger eingerichtet. Er ist bei der Besorgung seiner Aufgaben unabhängig und insbesondere an keine Weisungen der Landesregierung oder des Landeshauptmanns gebunden.
- (2) Der Landesrechnungshof hat seinen Sitz am Sitz des Oberösterreichischen Landtags und ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.
- (3) Der Landesrechnungshof wird nach außen, insbesondere im Verkehr mit den seiner Prüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landesrechnungshofs vertreten.

- (4) <u>(Verfassungsbestimmung)</u> Der Landesrechnungshof kann im Rahmen der der Landesregierung und der dem Landeshauptmann zukommenden Aufsicht auch zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der Rechtsträger herangezogen werden, die dieser Aufsicht unterliegen.
- (5) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

## AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

Mit Abs. 1 wird der Inhalt des Art. 35 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem der Oö. Landesrechnungshof eingerichtet und seine Stellung als unabhängiges Organ des Landtags eindeutig festgelegt wird, deklarativ wiederholt. Der Oö. Landesrechnungshof ist selbständiges Hilfsorgan des Landtags und im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzuordnen. Da der Landtag aus personellen wie organisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, selbst die einzelnen, teilweise überaus komplizierten Gebarungsvorgänge, in denen über öffentliche Mittel verfügt wird, zu überprüfen, bedient er sich des Landesrechnungshofs als sachverständigem Hilfsorgan. Dieses fachlich qualifizierte Kontrollorgan wird im Dienst der Volksvertretung tätig. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Landesrechnungshof von der Landesregierung und vom Landeshauptmann für Gutachten im Rahmen des Aufsichtsrechts herangezogen werden kann (Abs. 4).

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Die neue Zuständigkeit des Landesrechnungshofs für die Gemeindegebarungskontrolle soll auch in der programmatischen Bestimmung des § 1 **Abs. 1** erster Satz ihren Niederschlag finden. Im Übrigen ist § 1 inhaltlich unverändert.

#### § 2

## (Verfassungsbestimmung)

## Aufgaben

- (1) Der Landesrechnungshof hat neben den in diesem Landesgesetz sonst geregelten, folgende Aufgaben:
- 1. die Prüfung der Gebarung des Landes;
- 2. die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Organen des Landes bestellt sind;
- 3. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die gemäß Z. 2 oder kraft Beteiligung oder Beherrschung der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen, mit mindestens 50 % des Stamm-, Grundoder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt

- sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
- 4. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, die das Land durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
- 5. die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmungen, insoweit Landesvermögen treuhändig verwaltet wird oder insoweit das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat;
- 6. die Prüfung der Gebarung aller übrigen Unternehmungen, sofern und soweit sich die Unternehmung der Prüfung durch das Land oder den Landesrechnungshof unterworfen hat und die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- 7. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Oberösterreich gewährten finanziellen Förderungen;
- 8. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern;
- 9. die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bestellt sind;
- 10. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen, mit mindestens 50 % des Stamm-, Grundoder Eigenkapitals beteiligt ist oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
- 11. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, die eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen, durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
- 12. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern;
- 13. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern;

- 14. die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bestellt sind;
- 15. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen, mit mindestens 50 % des Stamm-, Grundoder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
- 16. die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, die eine Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen, durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
- 17. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern;
- 18. die Erstellung von Gutachten über die Gebarung der Gemeindeverbände und Gemeinden im Rahmen der der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zukommenden Prüfung sowie die Erstellung von Gutachten im Rahmen der der Landesregierung oder dem Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde auf Grund von sonstigen Gesetzen zukommenden Prüfung;
- 19. die Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landtags;
- 20. die Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag einer Untersuchungskommission (Art. 35a Oö. L-VG);
- 21. die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen¹ Finanzkontrolle.
- (2) Die Prüfungen nach Abs. 1 Z. 1 bis 7 und die Aufträge nach Abs. 1 Z. 20 genießen gegenüber anderen Aufgaben des Landesrechnungshofs den Vorrang. Das jährliche Prüfprogramm des Landesrechnungshofs darf nicht mehr als drei Initiativprüfungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z. 1 im Bereich der Gemeindeprüfung gemäß Abs. 1 Z. 8 bis 12 vorsehen, wobei Querschnittsprüfungen, in deren Rahmen einzelne bestimmte Gebarungsaspekte mehrerer Gemeinden miteinander verglichen werden sollen, nur als eine einzige Prüfung im Sinn dieser Bestimmung gelten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Redaktionsversehen: An dieser Stelle wurde - im Gegensatz zu § 5 - übersehen, den Begriff "gemeinschaftsrechtlich" entsprechend der Diktion des Vertrags von Lissabon auf "unionsrechtlich" anzupassen.

- (3) Die Aufgaben nach Abs. 1 Z. 13 bis 17 sind ausschließlich im Auftrag des Landtags oder der Landesregierung wahrzunehmen.
- (4) Die Aufgabe nach Abs. 1 Z. 19 ist ausschließlich im Auftrag des Landtags oder eines seiner Ausschüsse wahrzunehmen.
- (5) Andere als im Abs. 1 geregelte Aufgaben können dem Landesrechnungshof und der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofs nur durch Landesverfassungsgesetz übertragen werden.
- (6) Entstehen zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs regeln, so entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofs der Verfassungsgerichtshof.

### AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

Bei den Aufgaben des Landesrechnungshofs (Abs. 1) sind grundsätzlich drei Gruppen zu unterscheiden:

- Die Aufgaben nach den **Z. 1 bis 7** betreffen den klassischen Bereich der Gebarungsprüfung als Organ des Landtags. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um jenen Bereich, der bisher vom Landeskontrollbeamten wahrgenommen wurde.
- Die Z. 8<sup>2</sup> eröffnet der Landesregierung und dem Landeshauptmann die Möglichkeit, sich zum Zweck der Begutachtung der Gebarung von Rechtsträgern, die ihrer Aufsicht unterliegen, des Landesrechnungshofs zu bedienen. In diesem Bereich wird der Landesrechnungshof als Sachverständiger im Rahmen des jeweiligen Aufsichtsverfahrens herangezogen. Inhaltlich ist dies zum Großteil der Bereich, der bisher von der Abteilung Landeskontrolldienst wahrgenommen wurde.
- Die Z. 9 bis 11<sup>3</sup> betreffen Mitwirkungsaufgaben im Bereich des Landtags, der sich bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben und für die Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag einer Untersuchungskommission des besonderen Sachverstands des Landesrechnungshofs bedienen kann sowie im Bereich der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

Im Einzelnen ist zu den Aufgaben Folgendes zu bemerken:

Der Begriff der "Prüfung der Gebarung des Landes" (Z. 1) entspricht dem des bisherigen Art. 35 Abs. 1 Z. 1 Oö. L-VG und des Art. 121 Abs. 1 B-VG. Der Prüfung des Landesrechnungshofs unterliegt daher die gesamte Ausgaben- und Einnahmengebarung des Landes, seine gesamte Schuldengebarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Landesvermögen. Für die Zugehörigkeit des "Gebarungsfalls" zur Gebietskörperschaft Land sind nicht organisatorische oder funktionelle Kompetenzen der handelnden Organe maßgebend, sondern vielmehr der Umstand, ob die Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts getätigt wurden, ob dem Land die Einnahmen zufließen, ob über Landesvermögen verfügt wurde oder ob die Schulden dem Land zuzurechnen sind. Diese Fragen sind primär nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu beantworten. So kommt es beispielsweise nicht darauf an, ob der Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung oder in der Landesverwaltung tätig ist, ob er Hoheitsakte oder Maßnahmen der Privatwirtschafts-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nunmehr Z. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nunmehr Z. 19 bis 21.

verwaltung setzt. Ausschlaggebend für die Frage, ob ein Akt der Landesgebarung vorliegt, ist nur, ob sich die finanziellen Wirkungen im Landeshaushalt niederschlagen oder ob das Vermögen oder die Schulden, über die verfügt wurde, dem Land zuzurechnen sind. Aus der Stellung des Landesrechnungshofs als Hilfsorgan des Landtags ergibt sich auch, dass die Gebarungsprüfung nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse des Landtags selbst umfasst.

Stiftungen, Fonds und Anstalten unterliegen der Kontrolle durch den Landesrechnungshof nur, wenn sie in einem speziellen Naheverhältnis zum Land stehen (Z. 2). Ob eine Stiftung, ein Fonds oder eine Anstalt dem Land zuzurechnen ist, richtet sich nicht nach der finanziellen, sondern nach der organisatorischen Verknüpfung. Mit wessen Mittel eine Stiftung, ein Fonds oder eine Anstalt gebart, das heißt, von wem sie finanziell bedacht und beherrscht werden, ist für die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs unmaßgeblich. Ausschlaggebend ist allein, ob die mit der Verwaltung betrauten Organe dem Land zugehören (vgl. bisher Art. 35 Abs. 1 Z. 2 Oö. L-VG).

**Z.** 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 35 Abs. 1 Z. 3 erster Satz Oö. L-VG, wobei jedoch in Zukunft für die Begründung der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs schon eine Beteiligung von mindestens 50 % (bisher "mehr als 50 %") genügen soll. Hinsichtlich der Unternehmungen Prüfungszuständigkeit für die jeder weiteren Stufe folgt das Oö. Landesrechnungshofgesetz den entsprechenden Bestimmungen des B-VG (Art. 126b Abs. 2 letzter Satz und Art. 127 Abs. 3 letzter Satz), der dazu herrschenden Lehre und bestehenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, der etwa im Erkenntnis VfSlg. 12.225/1989 betont hat, dass "mit diesen Vorschriften [sollten] gewisse Tochterunternehmungen oder solche noch weiterer Stufe in die Rechnungshofkontrolle einbezogen werden" sollten, "dh. Unternehmungen, die eine bestimmte Beziehung zu einem derartiger Kontrolle unterliegenden Unternehmen haben [...]. Doch lassen sich unter Unternehmungen 'jeder weiteren Stufe' iS des Art. 126b Abs. 2 Satz 3 B-VG/Art. 127 Abs. 3 Satz B-VG nicht Gebilde verstehen, die bereits nach anderen Vorschriften unter die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs fallen. Der VfGH stimmt hier Walter [...] zu, der jene Voraussetzungen, deren es bedarf, um ein Unternehmen (weiterer Stufe) kontrollieren zu dürfen, schon in der mindestens 50 vH betragenden Beteiligung einer Unternehmung erblickt, die ihrerseits der Rechnungshofprüfung unterworfen ist. Dabei werden die Beteiligungen der öffentlichen Hand rechtlich verstanden und gewertet, nicht wirtschaftlich 'durchgerechnet' [...]; es genügt darum, wenn von Stufe zu Stufe die (von der Prüfungskompetenz des Rechnungshofs erfaßte) Gesellschaft allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern an der nachgeordneten Unternehmung mit zumindest 50 vH des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist [...]. So gesehen ist nach geltendem Recht - wie Hengstschläger [...] zutreffend herausstellt - die Unternehmenskette, auf die sich die Prüfungskompetenz des Rechnungshofs erstreckt, bei Subbeteiligungen an sich unbegrenzt [...]. Das 'Durchrechnungsverbot' besteht aber nicht nur in einer Richtung: Daß nämlich insofern nicht 'durchzurechnen' sei, als etwa nicht gesagt werden dürfe, dem Rechnungshof fehle die Befugnis zur Prüfung eines Enkelunternehmens, weil das Mutterunternehmen, an dem der Bund eine Beteiligung von 60 % halte, bloß eine 60 %-Beteiligung an dem Tochterunternehmen und dieses Unternehmen wieder nur eine 60 %-Beteiligung an dem Enkelunternehmen hätte, das im Ergebnis nur zu 21,6 % öffentliche Mittel repräsentiere; das Verbot der 'Durchrechnung' gilt auch in die andere Richtung: Es geht also nicht an, bei Berechnung der Anteile zu berücksichtigen, daß ein Beteiligter seinerseits an einem anderen Beteiligten beteiligt sei. Ausschlaggebend ist einzig und allein die nominelle Beteiligungshöhe, weil Art. 126b Abs. 2 B-VG/Art. 127 Abs. 3 B-VG [...] (nur) auf die rechtlichen Beteiligungsverhältnisse abstellen, den Beteiligungsbegriff also juristisch verstehen [...]."

Mit dem Begriff der "Unternehmung" folgt das Oö. Landesrechnungshofgesetz dem des Art. 127 Abs. 3 B-VG. Mit dem Verfassungsgerichtshof ist darunter "eine in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die sich auf

Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist. Für den Begriff der Unternehmung ist es unmaßgebend, in welcher Organisationsform sie auftritt, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, ob zur Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit eine besondere Berechtigung notwendig ist, ob die Tätigkeit auf Gewinn berechnet ist" (vgl. VfSlg. 3296/1957). Durch die Verwendung der Wortfolge "die gemäß Z. 2 oder Kraft Beteiligung oder Beherrschung der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof unterliegen" ist klargestellt, dass hier nur Rechtsträger im Sinn der Z. 2 bis 4 in Frage kommen.

- Mit Z. 4 wird der Aufgabenbereich des Landesrechnungshofs auch auf jene Unternehmungen ausgedehnt, die das Land durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder Maßnahmen beherrscht. Auch mit dieser Formulierung folgt organisatorische Oö. Landesrechnungshofgesetz dem B-VG (Art. 127 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 126b Abs. 2) und den dazu im Schrifttum vertretenen Auffassungen.
- Z. 5 erfasst alle durch die vorstehenden Ziffern nicht abgedeckten Fälle, in denen von Unternehmungen Landesvermögen treuhändig verwaltet wird oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat. Die Prüfung der Gebarung dieser Unternehmungen erstreckt sich (arg: "insoweit") ausdrücklich nur auf die Unternehmungs(Teil-)bereiche der Treuhandschaft oder für die die Ausfallhaftung übernommen wurde.

Gegen den sogenannten Unterwerfungstatbestand (bisher Art. 35 Abs. 1 Z. 3 zweiter Halbsatz Oö. L-VG) wurden verschiedentlich verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Mit Z. 6 wurde die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs in diesen Fällen daher an die zusätzlichen Voraussetzungen gebunden, dass die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist. Unter diesen Voraussetzungen scheint es verfassungsrechtlich unbedenklich, Unternehmungen über den in den vorangehenden Ziffern genannten Kreis hinaus einer öffentlichen Prüfung zu unterziehen.

Auch die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Oberösterreich gewährten Förderungen scheint im öffentlichen Interesse notwendig. Z. 7 schafft dafür die Grundlage, wobei ausdrücklich festzuhalten ist, dass weder die Prüfung der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel noch ein sonst über die gewährte Förderung hinausgehender Bereich der Organisation und Gebarung des Förderungsempfängers Thema der Prüfung durch den Landesrechnungshof ist.

 ${\bf Z.~8^2}$  eröffnet der Landesregierung und dem Landeshauptmann die Möglichkeit, sich zum Zweck der Begutachtung der Gebarung von Rechtsträgern, die ihrer Aufsicht unterliegen, Landesrechnungshofs zu bedienen. In diesem Bereich wird der Landesrechnungshof als Sachverständiger im Rahmen des jeweiligen Aufsichtsverfahrens herangezogen. Im Gesetz wird dieser Bereich jeweils mit Begutachtung, Begutachtungstätigkeit oder Gutachten umschrieben. Grundsätzlich sollen auch für diesen Aufsichtsbereich alle inhaltlichen und organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes gelten, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist. Die Möglichkeiten und Rechte der Landesregierung sowie im Auftrag und im Namen der Landesregierung der Bezirkshauptmannschaften zur Überprüfung der Gemeindegebarung bestehen unabhängig von der Aufgabe des Landesrechnungshofs in diesem Bereich (vgl. § 105 der Oö. Gemeindeordnung und die dazu ergangene Gemeindeprüfungsordnung).

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Landesgesetzen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Durch Z. 9<sup>4</sup> soll in diesem Bereich eine Mitwirkungsverpflichtung des Landesrechnungshofs grundgelegt werden, die auf Grund des beim Landesrechnungshof vorhandenen

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nunmehr Z. 19.

Sachverstands sinnvoll scheint. Die Mitwirkung wird allgemein oder im Einzelfall durch einen Auftrag des Landtags oder eines Ausschusses ausgelöst (Abs. 2)<sup>5</sup>.

**Z.** 10<sup>6</sup> ergibt sich aus Art. 35a Abs. 6 Oö. L-VG und wurde auch hier aufgenommen, um an dieser Stelle alle möglichen Aufgaben und Tätigkeiten des Landesrechnungshofs übersichtlich darzustellen.

**Z.** 11<sup>7</sup> betrifft die im § 5 näher umschriebene Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

Mit Abs. 2 wird klargestellt, dass die Aufgaben im Rahmen der Gebarungsprüfung sowie über Ersuchen einer Untersuchungskommission gegenüber den anderen Aufgaben des Landesrechnungshofs Vorrang haben<sup>8</sup>. Ausschlaggebend dafür ist, dass der Landesrechnungshof als Hilfsorgan des Landtags eingerichtet ist und daher dessen Unterstützung grundsätzlich Priorität haben soll. Im einzelnen Fall ist es Aufgabe des Direktors des Landesrechnungshofs die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten zeitlich und personell so abzustimmen, dass alle Bereiche ausreichend und ausgewogen abgedeckt werden können. Dabei soll jedenfalls auch der Bereich, in dem der Landesrechnungshof als Sachverständiger im Rahmen des jeweiligen Aufsichtsverfahrens zum Einsatz kommt, zumindest im derzeit von der Abteilung Landeskontrolldienst wahrgenommenen Umfang aufrecht erhalten bleiben. Abs. 2 kommt insoweit daher nur im Zweifelsfall eine Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang ist auch § 10 Abs. 4 hervorzuheben, mit dem festgelegt wird, dass bei der Organisation und der Ausstattung des Landesrechnungshofs dafür Vorsorge zu treffen ist, dass sowohl die Prüfungsaufgaben nach Abs. 1 Z. 1 bis 7 als auch die Begutachtungsaufgaben nach Z. 8² in ausreichendem Ausmaß wahrgenommen werden können.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sind die Aufgaben des Landesrechnungshofs und seines Direktors durch das Oö. Landesrechnungshofgesetz grundsätzlich abschließend umschrieben. Damit verbunden ist etwa auch ein Verbot für Verwaltungsorgane, den Landesrechnungshof als Gutachter (über den im Abs. 1 Z. 8² genannten Bereich hinaus) heranzuziehen und für den Landesrechnungshof in anderen als in den im Abs. 1 ausdrücklich genannten Bereichen Berichte, Gutachten oder Stellungnahmen abzugeben. Zusätzliche Aufgaben können nur landesverfassungsgesetzlich übertragen werden (Abs. 3)<sup>9</sup>.

#### AB 765/2000 BlgLT 25.GP:

*Zu Abs. 6:* 

Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Oö. Landesrechnungshofs hat der Oö. Landtag am 25. Februar 1999 einstimmig eine Resolution verabschiedet, mit der der Bund ersucht wurde, im Bundes-Verfassungsgesetz eine Regelung zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs regeln, vorzusehen. Diese Möglichkeit bestand für Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger bereits im Art. 126a B-VG und sollte zur Sicherstellung einer effektiven Aufgabenwahrnehmung durch die Landesrechnungshöfe auch auf Meinungsverschiedenheiten

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nunmehr Abs. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Nunmehr Z. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> *Nunmehr Z. 21.* 

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen im AB 905/2013 BlgLT 27.GP.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Nunmehr Abs. 5.

zwischen den Landesrechnungshöfen und einem Rechtsträger ausgedehnt werden (Beilage 488/1999 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode).

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat nunmehr mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 148/1999 mit 1. August 1999 in das B-VG einen Art. 127c eingefügt, wonach für Einrichtungen der Länder, die dem Rechnungshof gleichartig sind, durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 126a erster Satz entsprechende Regelung getroffen werden kann. Art. 126a zweiter bis vierter Satz B-VG gilt auch in diesem Fall.

Mit der Einfügung des vorgeschlagenen neuen Absatzes in die Verfassungsbestimmung des § 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes soll für den Oö. Landesrechnungshof von der Ermächtigung des B-VG durch eine fast wörtliche Übernahme des Art. 126a erster Satz B-VG Gebrauch gemacht werden. Da Art. 126a zweiter bis vierter Satz schon auf Grund des Art. 127c zweiter Satz B-VG unmittelbar gilt, sind diese Bestimmungen landesverfassungsrechtlich nicht zu wiederholen.

#### AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Die Z 8 bis 12 des **Abs. 1** umschreiben die Aufgabe der Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (**''Kleingemeinden''**). Dazu ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

- Die Z 8 und 9 entsprechen spiegelbildlich Art. 127a Abs. 1 B-VG, allerdings nimmt Z 9 ausdrücklich auch das Einwohnerkriterium mit auf, das im Art. 127a Abs. 1 B-VG fehlt.
- Die Z 10 und 11 entsprechen spiegelbildlich Art. 127a Abs. 3 B-VG. Diese beiden Ziffern stellen letztlich eine Lex specialis gegenüber Z 3 und 4 dar. Daher unterliegt eine Unternehmung, an der abgesehen von hier irrelevanten "privaten" Beteiligungen das Land und eine Kleingemeinde zu je 25 % beteiligt sind, ausschließlich der Landesrechnungshof-Prüfkompetenz gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 und nicht (auch) gemäß § 2 Abs. 1 Z 3. Diese Unterscheidung ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Prüfinitiative von Bedeutung.
- Z 12 entspricht spiegelbildlich Art. 127a Abs. 4 B-VG, hat aber kein direkt vergleichbares Pendant im Landesbereich (vgl. § 2 Abs. 1 Z 5 bis 7 - diese Bestimmungen sind einerseits tatbestandlich beschränkter als Z 12, betreffen andererseits aber einen größeren potenziellen Adressatenkreis). Die Aufnahme des bundesverfassungsgesetzlich Aufgabentatbestands in das vorliegende Landesgesetz erfolgt aus gesamtsystematischen Überlegungen (vgl. die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen). Unter Gebarung mit Mitteln einer Gemeinde im Sinn dieser Bestimmung ist die Verfügung über Mittel zu verstehen, die dem Haushalt der Gebietskörperschaft oder ihrem Vermögen angehören; die sonstige Gebarung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat außer Betracht zu bleiben (so ausdrücklich Johannes Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle, S 141 zu der Bestimmung des Art. 127a Abs. 4 B-VG, die sich hinsichtlich von Mitteln des Bundes auch in Art. 126b Abs. 3 B-VG sowie hinsichtlich von Mitteln des Landes auch in Art. 127 Abs. 4 B-VG findet).

Die Z 13 bis 17 des Abs. 1 umschreiben die Aufgabe der Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ("Großgemeinden"). Dazu ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

- Die Z 13 und 14 entsprechen vollinhaltlich Art. 127a Abs. 1 B-VG, allerdings nimmt Z 14 ausdrücklich auch das Einwohnerkriterium mit auf, das im Art. 127a Abs. 1 B-VG fehlt.
- Die Z 15 und 16 entsprechen vollinhaltlich Art. 127a Abs. 3 B-VG und stellen letztlich eine Lex specialis nicht nur gegenüber Z 3 und 4, sondern auch gegenüber den Z 10 und 11 dar.
- Z 17 entspricht vollinhaltlich Art. 127a Abs. 4 B-VG.

An der Priorität der Gebarungskontrolle im Landesbereich (und der Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag einer Untersuchungskommission) soll sich durch die neue Zuständigkeit des Landesrechnungshofs für die Gemeindegebarungskontrolle nichts ändern. Durch die in Abs. 2 eingefügte ausdrückliche Beschränkung auf höchstens drei jährliche Initiativprüfungen im Bereich der Kleingemeinden soll sicher gestellt werden, dass der Landesrechnungshof trotz grundsätzlicher Kompetenzausweitung mit seinen derzeit bereits bestehenden Ressourcen das Auslangen findet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanzahl von jährlichen Prüfungstätigkeiten im Gemeindebereich - also einschließlich von Sonderprüfungen und der Gutachtenstätigkeit - ungefähr der Anzahl jener Prüfungen entspricht, die bisher für die Gutachtenstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. LRHG (nunmehr § 2 Abs. 1 Z 18) durchgeführt wurden (im Jahr 2008 wurden alle fünf vorab eingeplanten Gemeinden vom Landesrechnungshof auch tatsächlich geprüft; im Jahr 2009 waren es vier von fünf, im Jahr 2010 fünf von sieben und in den Jahren 2011 und 2012 jeweils drei von drei).

Im Interesse der Ermöglichung zweckmäßiger Schwerpunktsetzungen wird ausdrücklich gesetzlich klargestellt, dass Querschnittsprüfungen, in deren Rahmen einzelne bestimmte Gebarungsaspekte mehrerer Gemeinden miteinander verglichen werden sollen, nur als eine einzige Prüfung im Sinn der Beschränkung des Initiativprüfungsrechts des Landesrechnungshofs gelten. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird an dieser Stelle aber auch darauf hingewiesen, dass schon die Prüfung eines einzelnen gemeindebezogenen Projekts bereits "eine Gemeindeprüfung" im Sinn des Abs. 2 darstellen kann, mit anderen Worten: Die Beschränkung des Initiativprüfungsrechts des Landesrechnungshofs bezieht sich nicht nur auf umfassende Gemeindegebarungsprüfungen.

Der neue Abs. 3 ordnet entsprechend den Vorgaben der Bundesverfassung an, dass die Gebarungskontrolle im Bereich der Großgemeinden ausschließlich im Auftrag des Landtags oder der Landesregierung wahrgenommen werden kann; ein Initiativprüfungsrecht des Landesrechnungshofs selbst gibt es in diesem Bereich daher nicht. Die weiteren bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen, die bei der Stellung eines Prüfantrags im Bereich der Großgemeinden beachtet werden müssen, sind aus systematischen Gründen im § 4 Abs. 5 verankert.

Im Übrigen ist § 2 inhaltlich unverändert.

## § 3

## Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit

- (1) Soweit nicht Besonderes bestimmt ist, ist die Prüfung und die Erstellung von Gutachten über die Gebarung dahingehend auszuüben, ob sie den bestehenden Vorschriften entspricht, ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Bei der Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit hat der Landesrechnungshof
- 1. die Möglichkeiten sowohl der Herabminderung oder Vermeidung von Ausgaben wie auch der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen aufzuzeigen,
- 2. auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen,
- 3. Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten und
- 4. den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der von ihm angewandten Mittel zu achten.
- (2) Die Prüfungen sollen möglichst zeitnah erfolgen und können die Gebarung im Ganzen oder hinsichtlich bestimmter sachlicher oder zeitlich abgrenzbarer

Teilbereiche und -projekte erfassen; sie können, soweit dies ein verlässliches Bild der Gebarung ergibt, auch stichprobenweise durchgeführt werden. Bei Sonderprüfungen ist der Prüfungsauftrag maßgebend.

- (3) Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung oder Führung der der Prüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen oder sonstigen Einrichtungen steht dem Landesrechnungshof nicht zu.
- (4) Die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs ist nach Möglichkeit mit der des Rechnungshofs abzustimmen. Berichte des Rechnungshofs an den Landtag sind von der Ersten Präsidentin bzw. vom Ersten Präsidenten des Landtags dem Landesrechnungshof zu übermitteln. Auf die Tätigkeit anderer Kontrolleinrichtungen ist Bedacht zu nehmen.

## AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

Im Abs. 1 sind einerseits einige Maßstäbe und inhaltliche Vorgaben für die Prüfung aufgezählt, die bisher schon im Art. 35 Abs. 2 zweiter Satz Oö. L-VG enthalten waren. Andererseits wird in Z. 4 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Tätigkeit des Landesrechnungshofs selbst als Kriterium aufgenommen: Der Landesrechnungshof hat bei den Prüfungen und Begutachtungen seinerseits auf die Verhältnismäßigkeit der von ihm angewandten Mittel zu achten.

Um auf allfällige Mängel angemessen und rechtzeitig reagieren zu können, fordert Abs. 2 vom Landesrechnungshof eine möglichst zeitnahe Prüfung. In der Praxis der bisherigen Prüfung und Berichtstätigkeit des Rechnungshofs, des Landeskontrollbeamten und Landeskontrolldienst hat sich nämlich gezeigt, dass Berichte aus Zeiträumen, die bereits einige Jahre zurückliegen, zum Teil inhaltlich überholt sind. In der Regel sollte sich der Landesrechnungshof daher - abgesehen von begründeten Einzelfällen - schwerpunktmäßig mit Vorgängen befassen, die nicht länger als zwei oder drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn der Prüfung, zurückliegen. Der Grundsatz der zeitnahen Prüfung soll auch die Möglichkeit für den dafür zuständigen Landtag eröffnen, allenfalls aufgezeigte Mängel zu bewerten und angemessen und rasch darauf zu reagieren. Diesem Ziel soll auch die Möglichkeit der nachfolgenden Prüfung sachlich oder zeitlich abgrenzbarer Teilbereiche und Teilprojekte dienen. Eine begleitende Kontrolle im Sinn von Controlling gehört jedoch nicht zu den Aufgaben des Landesrechnungshofs.

Die Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit des Landesrechnungshofs hat als Ziel die Erstattung von Berichten und Gutachten für den Landtag oder sonstige Auftraggeber. Sie allein können und sollen die allenfalls notwendigen Konsequenzen ziehen. Dem Landesrechnungshof selbst kommen keine wie immer gearteten diesbezüglichen Kompetenzen zu (Abs. 3). Er ist insoweit eben bloßes Hilfsorgan für den Landtag.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen und unnötigen Überschneidungen scheint es sinnvoll, die Tätigkeit mit der des Rechnungshofs und anderer Kontrolleinrichtungen zu koordinieren (Abs. 4).

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert.

## Initiativprüfung, Sonderprüfung und Begutachtung

- (1) Der Landesrechnungshof führt die Prüfungen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 durch
- 1. auf eigene Initiative (Initiativprüfungen),
- 2. auf Verlangen (Sonderprüfungen).
  - (2) Initiativprüfungen erstrecken sich auf die Aufgaben nach § 2 Z. 1 bis 12<sup>10</sup>.
- (3) Eine Sonderprüfung im Aufgabenbereich nach  $\S$  2 Z. 1 bis  $7^{11}$  ist vom Landesrechnungshof durchzuführen:
- 1. wenn dies der Landtag beschließt;
- 2. wenn dies zumindest ein Viertel der Mitglieder des Landtags verlangt;
- 3. wenn dies der Kontrollausschuss beschließt;
- 4. wenn dies der Kontrollausschuss im Zusammenhang mit dem Bericht über eine Initiativ- oder Sonderprüfung beschließt (Folgeprüfung);
- 5. auf Verlangen eines Klubs (§ 3 Abs. 1 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 [Oö. LGO 2009]), der ein Viertel der Mitglieder des Landtags nicht erreicht;
- 6. (<u>Verfassungsbestimmung</u>) auf Verlangen der Landesregierung oder des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (4) (<u>Verfassungsbestimmung</u>) Eine Sonderprüfung im Aufgabenbereich nach  $\S$  2 Z. 8 bis  $12^{12}$  ist vom Landesrechnungshof durchzuführen, wenn dies die Landesregierung verlangt.
- (5) (<u>Verfassungsbestimmung</u>) Eine Sonderprüfung im Aufgabenbereich nach § 2 Z. 13 bis 17<sup>13</sup> ist vom Landesrechnungshof durchzuführen, wenn dies der Landtag oder die Landesregierung verlangt. In jedem Kalenderjahr dürfen nur je zwei derartige Anträge vom Landtag bzw. der Landesregierung gestellt werden. Solche Anträge sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen.
- (6) Die Aufträge und Verlangen (Prüfungsaufträge) haben den Gegenstand und den Umfang der gewünschten Prüfung möglichst genau anzugeben. Alle Prüfungsaufträge sind schriftlich zu erteilen und können jeweils nur von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber zurückgenommen werden.

<sup>10</sup> Redaktionsversehen: Richtig "§ 2 Abs. 1 Z. 1 bis 12".

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Redaktionsversehen: Richtig "§ 2 Abs. 1 Z. 1 bis 7".

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Redaktionsversehen: Richtig "§ 2 Abs. 1 Z. 8 bis 12".

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Redaktionsversehen: Richtig "§ 2 Abs. 1 Z. 13 bis 17".

- (7) Prüfungsaufträge nach Abs. 3 Z. 2 und Z. 5 sind im Wege der Landtagsdirektion an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten zu richten. Die Landtagsdirektion hat den Zeitpunkt des Einlangens festzuhalten und unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu bestätigen. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat gleichzeitig mit der Übermittlung des Prüfungsauftrags an den Landesrechnungshof davon auch die Klubs in Kenntnis zu setzen.
- (8) Solang der Landesrechnungshof über eine Sonderprüfung nach Abs. 3 Z. 5 keinen Bericht vorgelegt hat, kann ein weiterer Prüfungsauftrag vom selben Klub nur erteilt werden, wenn seit dem Eingang des noch nicht erledigten Verlangens mindestens sechs Monate vergangen sind. Werden Prüfungsaufträge von mehreren Klubs gleichzeitig erteilt, gebührt dem Verlangen der Vorrang, das von jenem Klub eingebracht wird, dessen letztes Verlangen am weitesten zurückliegt, es sei denn, dass die Präsidialkonferenz durch einstimmigen Beschluss einen anderen Vorrang bestimmt. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat im Zweifelsfall vor der Weitergabe des Prüfungsauftrags die Präsidialkonferenz zu befassen. Prüfungsaufträge, die den Voraussetzungen für die Erteilung nicht entsprechen, sind von der Ersten Präsidentin bzw. vom Ersten Präsidenten dem betreffenden Klub zurückzustellen und gelten als nicht erteilt.
- (9) (Verfassungsbestimmung) Die Erstellung von Gutachten über die Gebarung im Rahmen der Aufsicht durch die Landesregierung und den Landeshauptmann (§ 2 Abs. 1 Z. 18) ist vom Landesrechnungshof ausschließlich auf schriftliches Verlangen der Landesregierung, des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds der Landesregierung oder des Landeshauptmanns durchzuführen. Bei der Erfüllung solcher Aufträge gilt der Landesrechnungshof als sachverständige Stelle zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der genannten Rechtsträger. Von solchen Aufträgen sowie von deren allfälliger Zurücknahme ist der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten des Landtags durch die Landesregierung oder den Landeshauptmann Mitteilung zu machen.

#### AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

Im Bereich der Kernaufgaben des Landesrechnungshofs nach § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 7 besteht sowohl die Möglichkeit der Initiativprüfung als auch der Prüfung im Auftrag oder auf Verlangen eines Auftraggebers (Sonderprüfungen)<sup>14</sup>.

Bei Initiativprüfungen legt der Landesrechnungshof von sich aus fest, für wann er eine Prüfung ansetzt. Er ist aber grundsätzlich zur Prüfung nicht verpflichtet. Es steht also im Ermessen des Landesrechnungshofs oder genauer gesagt des Direktors des Landesrechnungshofs, ob, wann und für welche Zeiträume eine Prüfung durchgeführt wird und auf welche Bereiche sie sich bezieht (Abs. 1 und 2).

Bei Sonderprüfungen ist die Tätigkeit des Landesrechnungshofs durch den schriftlichen Auftrag oder das Verlangen (Prüfungsauftrag) vorherbestimmt (Abs. 1 und 3). Der Prüfungsauftrag hat dabei

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. zur Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeinden die Ausführungen im AB 905/2013 BlgLT 27.GP.

jedoch den Kriterien des **Abs. 4**<sup>15</sup> zu entsprechen. Er kann nur vom Auftraggeber schriftlich zurückgezogen werden. Damit ist jedoch kein Verbot verbunden, dass der Landesrechnungshof den Bereich einer Initiativprüfung unterzieht.

**Abs. 5 und 6**<sup>16</sup> entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35 Abs. 2 und 4 der Landtagsgeschäftsordnung, wobei die sechsmonatige "Sperrfrist" nach Abs. 6<sup>17</sup> erster Satz nur mehr für den "antragstellenden" Klub gilt.

Ein Gutachtensauftrag im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 Z. 8<sup>18</sup> kann nur durch die Landesregierung oder den Landeshauptmann erteilt werden (**Abs. 7**)<sup>19</sup>.

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Die Kompetenz des Landesrechnungshof zur Durchführung von Initiativprüfungen wird auf die Gebarungskontrolle im Bereich der Kleingemeinden ausgedehnt (Abs. 2).

Das Antragsrecht der Landesregierung auf Durchführung einer Sonderprüfung im Bereich der Gebarungskontrolle der Kleingemeinden (**Abs. 4**) entspricht den spiegelbildlichen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für Großgemeinden (vgl. § 18 Abs. 4 Rechnungshofgesetz). Ein bloßes Verlangen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds der Landesregierung reicht in diesem Zusammenhang - anders als im Bereich von § 4 Abs. 3 Z 6 und Abs. 9 - allerdings nicht aus.

Die Antragsrechte des Landtags und der Landesregierung auf Durchführung einer Sonderprüfung im Bereich der Gebarungskontrolle der Großgemeinden (**Abs. 5**) entspricht den spiegelbildlichen bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Kleingemeinden (vgl. Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG). Auch hier reicht - so wie bei einem Antrag gemäß Abs. 4 - ein bloßes Verlangen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds der Landesregierung nicht aus.

Im Übrigen ist § 4 inhaltlich unverändert.

#### **§ 5**

#### **Unionsrechtliche Finanzkontrolle**

Der Landesrechnungshof wirkt nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Überprüfung der Gebarung aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie aller natürlichen und juristischen Personen mit, wenn und soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten oder direkt von der Europäischen Union in Anspruch nehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Nunmehr Abs. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Nunmehr Abs. 7 und 8.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Nunmehr Abs. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Nunmehr Z. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Nunmehr Abs. 9.

## AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

Art. 188c Abs. 3 in Verbindung mit Art. 5 des EG-Vertrags (Art. 248 Abs. 3 iVm. Art. 10 in der Fassung des Vertrags von Amsterdam)<sup>20</sup> sieht vor, dass die Prüfung durch den (EU-)Rechnungshof erforderlichenfalls an Ort und Stelle in den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt dabei in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen. Vorgesehen ist auch, dass die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane dem Rechnungshof auf seinen Antrag jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information übermitteln. Auf Grund der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben, scheint eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung und Unterstützung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle notwendig.

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert.

## § 6

## **Befugnisse**

- (1) In Ausübung und zum Zweck der ihm zukommenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit verkehrt der Landesrechnungshof mit allen seiner Prüfung und Begutachtung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen unmittelbar.
  - (2) Der Landesrechnungshof ist befugt:
- 1. von diesen Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen jederzeit schriftlich oder im kurzen Wege alle ihm erforderlich scheinenden Auskünfte zu verlangen,
- 2. die Übermittlung von Akten, Rechnungsbüchern, Belegen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen zu verlangen,
- 3. durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Bücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe einschließlich Datenverarbeitungsanlagen Einschau zu nehmen und
- 4. Lokalerhebungen selbst vorzunehmen oder bei einer Dienststelle durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilzunehmen, wobei die Prüfung von Kassen nur unter Beiziehung einer bzw. eines leitenden Bediensteten der betreffenden Dienststelle zulässig ist.
- (3) Die Anfragen und Auskunftsersuchen des Landesrechnungshofs sind unverzüglich vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten. Jedem Verlangen, das der Landesrechnungshof zum Zweck der Prüfung und Begutachtung stellt, ist zu entsprechen. Insbesondere sind dem Landesrechnungshof auf sein Verlangen von

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. nunmehr Art. 287 Abs. 3 AEUV iVm. Art. 5 EUV.

allen Dienststellen des Landes sowie den Organen der seiner Prüfung und Begutachtung unterliegenden Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen

- 1. Auskünfte jederzeit vollständig und richtig zu erteilen sowie insbesondere der Zugriff zu und das Kopieren von automationsunterstützt gespeicherten Daten zu gewähren,
- 2. verlangte Akten, Rechnungsbücher, Belege, sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und
- 3. die Haushaltsvoranschläge, Rechnungsabschlüsse, Bilanzen und Erfolgsrechnungen einschließlich der Geschäftsberichte und der Wirtschaftspläne sogleich nach Beschluss oder Erstellung vorzulegen.
- (4) Der Landesrechnungshof kann sich zur Prüfung und Begutachtung geeigneter Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen sind, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen geschehen ist, von der Direktorin bzw. vom Direktor des Landesrechnungshofs zu beeiden. Sie sind zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet, die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit zugänglich werden.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung oder der Befundaufnahme ist die geprüfte Dienststelle, Unternehmung oder sonstige Einrichtung, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung oder Begutachtung war, über die festgestellten Mängel und die voraussichtlichen Ergebnisse der Prüfung oder des Gutachtens zu informieren. Vor jeder Berichterstattung ist der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis - soweit gesetzlich nicht eine längere Frist bestimmt ist - binnen sechs Wochen zu geben; bei Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Z. 8 bis 17 beträgt die Stellungnahmefrist drei Monate. Die Stellungnahme ist bei der Erstellung des Berichts zu berücksichtigen und diesem anzuschließen.

## AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

Abs. 1 bis 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35 Abs. 6 und 7 der Landtagsgeschäftsordnung.

Mit Abs. 4 wird - entsprechend § 14 des Rechnungshofgesetzes - dem Landesrechnungshof die Möglichkeit eröffnet, zur Prüfung und Begutachtung Sachverständige zuzuziehen. Mit dieser Heranziehung werden die Sachverständigen zu Mitgliedern des Landesrechnungshofs. Für sie gelten daher insbesondere auch die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 12 Abs. 3<sup>21</sup>.

Abs. 5 legt fest, dass der Geprüfte unmittelbar nach Abschluss der Prüfung - wohl in der Regel mündlich - über die festgestellten Mängel und die voraussichtlichen Ergebnisse zu informieren ist. Die Prüfung gilt dabei (erst) dann als abgeschlossen, wenn konkrete Aussagen über die Mängel und die voraussichtlichen Ergebnisse möglich sind. Vor der Berichtslegung ist dem Geprüften auch die Möglichkeit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben. Auf diese Stellungnahme ist im Bericht inhaltlich einzugehen. Sie ist dem Bericht auch anzuschließen.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Redaktionsversehen: Richtig "§ 12 Abs. 4".

Diese Vorinformationen des Landesrechnungshofs für den Geprüften sollen jedenfalls nicht als - wie immer gearteter - Rohbericht gestaltet sein. Die entsprechenden Vorgaben und Vorkehrungen wird der Direktor des Landesrechnungshofs zu treffen haben.

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Die im **Abs. 5** aufgenommene längere Stellungnahmefrist im Bereich der Gebarungskontrolle der Gemeinden ist im Hinblick auf die ausdrückliche bundesverfassungsrechtliche Anordnung im spiegelbildlich einschlägigen Art. 127a Abs. 5 B-VG erforderlich.

Im Übrigen ist § 6 inhaltlich unverändert.

## § 7

#### Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs hat darauf zu achten und durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass sowohl über einzelne im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen als auch über Ergebnisse der Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit des Landesrechnungshofs bis zur Berichterstattung strengste Verschwiegenheit gewahrt wird. Dies gilt nicht im Verhältnis zur geprüften Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung.
- (2) In Berichtsfassungen oder sonstigen Schriftstücken, die veröffentlicht werden oder die öffentlich sind, sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen.

#### AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

In Konkretisierung des § 14 der Landtagsgeschäftsordnung<sup>22</sup> enthält § 7 Bestimmungen über die notwendige Vertraulichkeit und den Datenschutz, wobei dem Direktor des Landesrechnungshofs in der Praxis dabei eine zentrale Stellung zukommen wird: Er hat darauf zu achten und durch geeignete Maßnahmen die Vertraulichkeit sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der sonstigen Mitglieder des Landesrechnungshofs ebenso aus den dienstrechtlichen Vorschriften ergibt, wie die Vorgangsweise bei einer allfälligen Befangenheit.

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert. Angemerkt wird, dass sich die Wortfolge "im Rahmen seiner Tätigkeit" in **Abs. 1** aus systematischen Überlegungen trotz der nicht eindeutig möglichen Wortinterpretation auf den Landesrechnungshof selbst bezieht und nicht auf dessen Direktorin bzw. Direktor und daher keiner ergänzenden geschlechtergerechten Formulierung bedarf.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. nunmehr § 16 Oö. LGO 2009.

## **Berichte**

- (1) Der Landesrechnungshof hat dem Landtag im Wege der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten jährlich bis spätestens 15. April einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten. Der Tätigkeitsbericht ist zugleich mit der Zuleitung an den Landtag der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen und Gutachten im Einzelnen ist nicht Inhalt des Tätigkeitsberichts.
- (2) Über das Ergebnis einer Initiativprüfung ist dem Landtag unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Bericht zu erstatten. Solche Berichte sind zugleich mit der Zuleitung an den Landtag den Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Über das Ergebnis einer Sonderprüfung ist der Stelle, von der der Prüfungsauftrag stammt, unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Bericht zu erstatten. Solche Sonderberichte sind zugleich dem Landtag und den Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Gleichzeitig mit der Übermittlung nach Abs. 2 und 3 sind die Berichte von der Direktorin bzw. vom Direktor des Landesrechnungshofs den Klubs und der Trägerin bzw. dem Träger der betreffenden Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung zu übermitteln sowie in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Berichte über Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 bis 17 sind jedenfalls gleichzeitig auch dem Gemeinderat zu übermitteln.
- (5) Über das Ergebnis einer Begutachtung im Aufgabenbereich nach § 2 Abs. 1 Z. 18 ist unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Gutachtens ausschließlich der Landesregierung oder dem Landeshauptmann Bericht zu erstatten.
- (6) Die Berichte des Landesrechnungshofs sind schriftlich abzufassen. Sie sind im Sachverhalt und in den Bewertungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umfassend, genau, objektiv und unparteiisch abzufassen. Die Darstellung des Sachverhalts ist von den Feststellungen und Kommentaren des Landesrechnungshofs deutlich zu trennen. Auf Stellungnahmen der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung ist in der Sache einzugehen; davon abweichende Auffassungen des Landesrechnungshofs sind zu begründen. Im Übrigen gilt für die Berichte § 3 Abs. 1.

#### AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

Diese Bestimmung regelt die verschiedenen Berichte, die der Landesrechnungshof zu erstellen und vorzulegen hat: Nach Abs. 1 ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht vorgesehen, der - in möglichst kurzer und übersichtlicher Form - in erster Linie der zahlenmäßigen Darstellung der Tätigkeit und der

Entwicklung der Aufgaben dient. Nicht Inhalt des Tätigkeitsberichts ist die Darstellung einzelner Prüfungsergebnisse.

Über die Ergebnisse von Initiativprüfungen (Abs. 2) und Sonderprüfungen (Abs. 3) ist jeweils unverzüglich nach Abschluss der Prüfung und dem Einlangen der Stellungnahme der geprüften Stelle ein Bericht vorzulegen. Wenngleich Hauptadressat in den beiden Fällen jeweils jemand anderer ist, soll durch die gleichzeitige Übermittlung an alle anderen Interessierten die notwendige Transparenz hergestellt werden (Abs. 4). Für die Information der Öffentlichkeit, insbesondere auch der Medien, kann und soll dabei auch auf alle sinnvollen technischen Möglichkeiten (z.B. auch auf das Internet) zurückgegriffen werden.

Die Berichte (Gutachten) im Aufsichtsbereich sind ausschließlich der Landesregierung oder dem Landeshauptmann zu übermitteln (Abs. 5). Sie haben als Aufsichtsbehörde das Gutachten zu würdigen und die daraus allenfalls notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Abs. 6 umschreibt allgemein die inhaltlichen und formellen Mindestanforderungen, die an die Berichte (einschließlich der Gutachten im Aufsichtsbereich) gestellt werden. Im Sinn einer transparenten Berichtslegung scheint insbesondere die klare Trennung von Sachverhalt und Kommentaren (einschließlich Schlussfolgerungen) ebenso wichtig, wie das begründete Eingehen auf Gegenäußerungen (Stellungnahmen) der geprüften Stelle. Durch den Verweis auf § 3 Abs. 1 wird darüber hinaus klargestellt, dass der Landesrechnungshof in seinem Bericht auch die dort genannten Möglichkeiten haben soll.

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

In dem zusammenfassenden Jahrestätigkeitsbericht gemäß **Abs. 1** sind auch die neuen Aufgaben im Bereich der Gemeindegebarungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Z 8 bis 12) zu berücksichtigen, ohne dass es dafür ergänzender Bestimmungen im Verhältnis zum bisherigen Gesetzestext bedarf.

Auch über Prüfungen im Bereich der Gebarungskontrolle der Gemeinden sind konkrete Prüfberichte zu verfassen. Mangels entsprechender Differenzierung ergibt sich das - ebenfalls ohne die Notwendigkeit einer Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes - für Initiativprüfungen aus § 8 Abs. 2 und für Sonderprüfungen aus § 8 Abs. 3. Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich daher auch, dass diese Berichte jedenfalls auch der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen sind. Auch wenn die Vorlage an den Landtag aus den Vorgaben des B-VG nicht ableitbar ist, so begegnet sie dennoch keinen bundesverfassungsrechtlichen Bedenken, zumal sämtliche Berichte ja ohnehin auch allgemein zu veröffentlichen sind; allerdings ist zu beachten, dass sich der Landtag bei der Behandlung derartiger Prüfberichte aus dem Bereich der Gemeindegebarungskontrolle auf einen Beschluss über die Kenntnisnahme des Berichts zu beschränken hat (vgl. die Erläuterungen zu § 9 Abs. 2).

Durch die Anfügung eines zweiten Satzes an § 8 **Abs. 4** wird sichergestellt, dass Berichte über Prüfungen im Bereich der Gemeindegebarungskontrolle gleichzeitig mit der Übermittlung an den Landtag und die Landesregierung auch dem Gemeinderat zu übermitteln sind. Dies entspricht der Systematik der bereits bestehenden Vorgangsweise im Bereich der Gebarungskontrolle des Landes, wobei durch die praktische Handhabung der Berichtsübermittlung sichergestellt wird, dass die politischen Mandatare nicht durch die "gleichzeitige" Veröffentlichung überrumpelt werden. Dies wird auch bei den Mitgliedern der Gemeinderäte zu erwarten sein, so dass diesbezüglich keine ausdrückliche Sonderregelung notwendig ist, um der Vorgabe des Art. 127a Abs. 6 Rechnung zu tragen, wonach die Berichte erst "nach der Vorlage an den Gemeinderat" zu veröffentlichen sind. Im Übrigen sollte der grundsätzliche Berichtsinhalt innerhalb der Gemeinde bereits aus den Schlussbesprechungen im Rahmen der Durchführung der Prüfung (vgl. § 6 Abs. 5) bekannt sein; die konkrete Vorgangsweise bei der Abgabe der Stellungnahme zum voraussichtlichen Ergebnis der

Prüfung hat entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung (und der Stadtstatute) in gleicher Weise zu erfolgen wie bereits bisher bei Gutachten des Landesrechnungshofs gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. LRHG (nunmehr § 2 Abs. 1 Z 18).

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass entsprechend Art. 127a Abs. 6 B-VG bei Gemeindegebarungsberichten eigentlich auch die Bundesregierung entsprechend informiert werden müsste. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass es sich dabei um ein redaktionelles Missverständnis handelt; aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher im vorliegenden Gesetzentwurf von dieser Vorlageverpflichtung abgesehen.

Im Übrigen ist § 8 inhaltlich unverändert.

## § 9

## Weitere Behandlung der Berichte

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs hat an den Verhandlungen des Kontrollausschusses über die dem Landtag nach § 8 Abs. 1 bis 3 übermittelten Berichte des Landesrechnungshofs teilzunehmen. Sie bzw. er hat das Recht, in den Beratungen der Ausschüsse bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Enthält ein Bericht des Landesrechnungshofs über Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 7 Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge, die die Landesregierung zu vertreten hat und denen nach Ansicht des Kontrollausschusses entsprochen werden sollte, hat der Landesrechnungshof auf Beschluss des Kontrollausschusses eine einmalige Folgeprüfung (§ 4 Abs. 3 Z. 4) durchzuführen. Die Folgeprüfung hat sich auf vom Kontrollausschuss gleichzeitig festgelegte Punkte zu beschränken. Sofern der Kontrollausschuss nicht einen längeren Zeitraum festlegt, hat der Landesrechnungshof spätestens zwölf Monate nach dem Beschluss im Kontrollausschuss dem Landtag über die Folgeprüfung Bericht zu erstatten. Darin ist festzustellen, ob und in welchem Umfang auf Grund des Beschlusses des Kontrollausschusses von der Landesregierung Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde. Falls solche Maßnahmen nicht gesetzt wurden oder Verbesserungsvorschlägen nicht nachgekommen wurde, ist dem Bericht über die Folgeprüfung eine begründete Stellungnahme der Landesregierung anzuschließen. Diese ist auch im Rahmen der Veröffentlichung in geeigneter Weise zu berücksichtigen.
- (3) Wenn der Kontrollausschuss dem Landtag über einen Bericht des Landesrechnungshofs Bericht erstattet, kommt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofs bei der Behandlung dieses Verhandlungsgegenstands im Landtag ein Rederecht nach Maßgabe des § 38 der Oö. LGO 2009 zu.

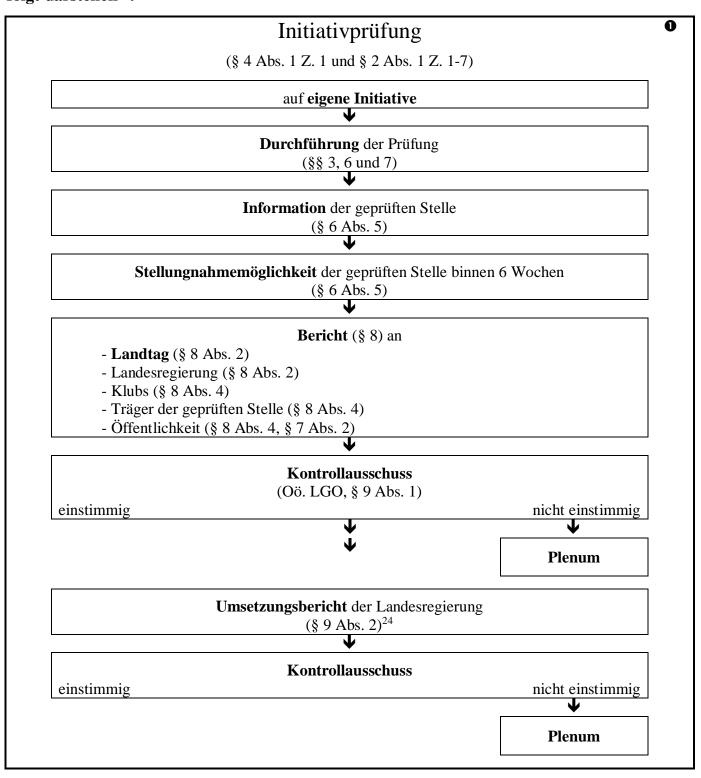
## AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

Die dem Landtag nach § 8 Abs. 1 bis 3 übermittelten Berichte sind nach den Bestimmungen der Oö. Landtagsgeschäftsordnung in der Fassung der Novelle im Kontrollausschuss zu behandeln. Bei

der Behandlung dieser Berichte soll der Direktor des Landesrechnungshofs an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Er hat dort das Recht gehört zu werden und die Berichte darzustellen (Abs. 1). Diese Vorgangsweise entspricht der bisher bewährten Praxis.

*(...)* 

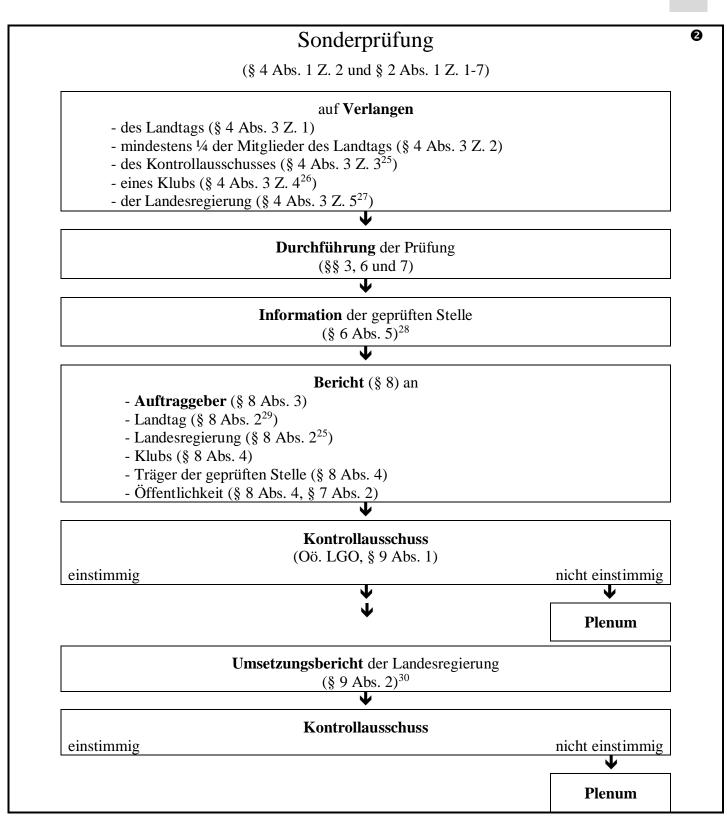
## Im Überblick lassen sich die Hauptaufgaben des Landesrechnungshofs zusammengefasst wie folgt darstellen<sup>23</sup>:



<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Dieser Überblick umfasst nicht den erst durch das Oö. LRHG 2013 eingeführten Aufgabenbereich der Gebarungskontrolle der Gemeinden.

246

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Anstelle dieses Umsetzungsberichts tritt seit 1. April 2002 die allfällige "Follow-Up-Prüfung" durch den Landesrechnungshof, sofern der Kontrollausschuss einen diesbezüglichen Beschluss fasst.



<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. nunmehr § 4 Abs. 3 Z. 3 und 4.

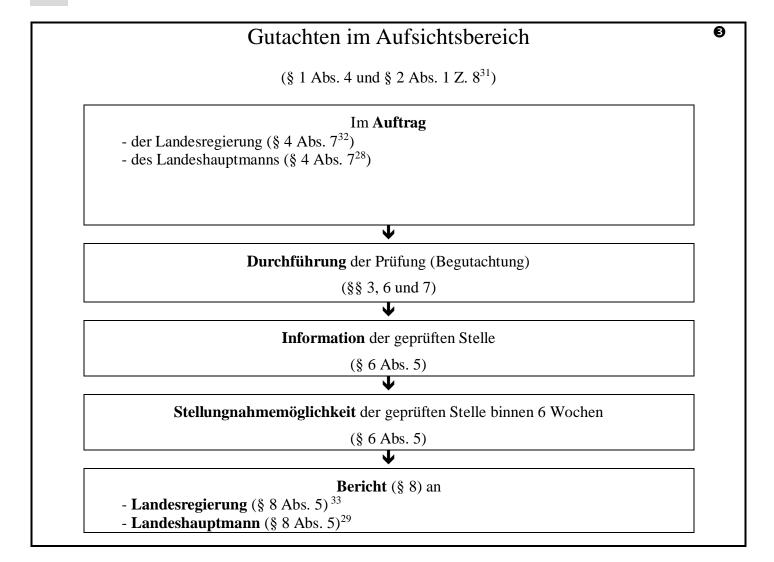
<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Nunmehr § 4 Abs. 3 Z. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Nunmehr § 4 Abs. 3 Z. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Auch bei Sonderprüfungen besteht die im Schaubild für Initiativprüfungen dargestellte Stellungnahmemöglichkeit der geprüften Stelle binnen sechs Wochen.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Redaktionsversehen: Richtig "§ 8 Abs. 3".

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Anstelle dieses Umsetzungsberichts tritt seit 1. April 2002 die allfällige "Follow-Up-Prüfung" durch den Landesrechnungshof, sofern der Kontrollausschuss einen diesbezüglichen Beschluss fasst.



#### AB 1307/2002 BlgLT 25.GP:

Das Landesrechnungshofgesetz soll auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen im § 9 Abs. 2 geändert werden.

In dem Fall, in dem ein Bericht des Landesrechnungshofs Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge enthält, die die Landesregierung zu vertreten hat, hat diese nach geltender Rechtslage dem Kontrollausschuss binnen einem Jahr über die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In der bisherigen Praxis hat der Landesrechnungshof seinerseits in solchen Fällen ebenfalls eine (beschränkte) Initiativprüfung ("Follow-up"-Prüfung) durchgeführt. Damit entstand für ein und denselben Sachverhalt unter Umständen eine nicht gerechtfertigte doppelte Überprüfung und Berichtslegung.

§ 9 Abs. 2 soll nunmehr daher dahingehend geändert werden, dass die Verpflichtung der Landesregierung zur Vorlage eines Berichts über die getroffenen Maßnahmen entfällt. Gleichzeitig wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der Landesrechnungshof auf Grund eines Beschlusses des Kontrollausschusses eine Sonderprüfung in der Form einer einmaligen Folgeprüfung durchzuführen

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Nunmehr § 2 Abs. 1 Z. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> *Nunmehr* § 4 *Abs.* 9.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Bericht ist der konkreten Auftraggeberin bzw. dem konkreten Auftraggeber, also entweder der Landesregierung oder dem Landeshauptmann, zu erstatten.

und deren Ergebnis in der Regel spätestens binnen einem Jahr vorzulegen hat. Der Prüfungsumfang des Landesrechnungshofs ist in diesem Fall auf die im Beschluss des Kontrollausschusses umschriebenen Punkte beschränkt. Damit ist keine Einschränkung der unabhängigen Stellung des Landesrechnungshofs verbunden, weil einerseits die Möglichkeit einer Sonderprüfung auf Beschluss des Kontrollausschusses schon derzeit besteht (vgl. § 4 Abs. 2 Z. 3)34 und andererseits der Landesrechnungshof seinerseits jederzeit eine Initiativprüfung durchführen kann.

Für die Sonderprüfung nach § 9 Abs. 2 gelten selbstverständlich alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes, sie ist lediglich dadurch besonders gekennzeichnet, dass ihr Prüfungsinhalt und -umfang durch den Beschluss des Kontrollausschusses vorgegeben ist und ihr Ergebnis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen muss. In der Regel scheint dafür ein Jahr nach dem Beschluss im Kontrollausschuss zum seinerzeitigen Bericht angemessen. Da in bestimmten Fällen aber auch ein späterer Überprüfungszeitpunkt sinnvoll sein kann, soll dem Kontrollausschuss die Möglichkeit eröffnet werden, einen späteren Zeitpunkt festzulegen. Nach § 6 Abs. 5 besteht insbesondere auch bei solchen Sonderprüfungen das Stellungnahmerecht der geprüften Stelle. Für den Fall, dass von der Landesregierung zu vertretende Maßnahmen nicht gesetzt wurden oder entsprechenden Verbesserungsvorschlägen nicht nachgekommen wurde, ist diesem Bericht eine begründete Stellungnahme der Landesregierung anzuschließen. Diese Stellungnahme der Landesregierung ist auch im Rahmen der Veröffentlichung nach § 8 Abs. 4 in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Die Neufassung des § 9 Abs. 2 soll auch für alle jene Berichte gelten, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes im Kontrollausschuss bereits behandelt wurden und zu denen Beschlüsse über Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge gefasst wurden. In diesen Fällen gilt grundsätzlich die Frist von zwölf Monaten. Kann diese - aus welchen Gründen auch immer - vom Landesrechnungshof nicht eingehalten werden, müsste der Kontrollausschuss dazu einen neuerlichen Beschluss fassen.

#### AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Mit der Ergänzung im Einleitungssatz des Abs. 2 ("über Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 7") wird auch an dieser Stelle klargestellt, dass der Kontrollausschuss bei Prüfungen im Gemeindegebarungsbereich insbesondere keine Folgeprüfungen in Auftrag geben darf. Das ergibt sich darüber hinaus für die Gebarungsprüfung von Kleingemeinden auch bereits aus § 4 Abs. 4, der Sonderprüfanträge des Landtags in diesem Bereich gar nicht zulässt, und auch aus dem Umstand, dass eine solche Prüfung von vornherein keine Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge enthalten kann, die die Landesregierung zu vertreten hat und deren Beachtung im Rahmen einer Folgeprüfung bei der anlassgebenden Einrichtung beurteilt werden kann.

Wenn etwa im Rahmen der Überprüfung einer bestimmten Gemeinde Mängel bei der von der Landesregierung zu vertretenden Gemeindeaufsicht festgestellt werden, so kann die Umsetzung diesbezüglicher Verbesserungsvorschläge sinnvollerweise nicht durch eine Folgeprüfung bei der konkreten Gemeinde, sondern nur durch eine Prüfung der entsprechenden Abteilung des Amtes der Landesregierung überprüft werden. Eine diesbezügliche Sonderprüfung kann der Kontrollausschuss ohnehin jederzeit gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 beschließen - natürlich auch aus Anlass der Ergebnisse einer Gemeindeprüfung; dabei handelt es sich aber nicht um eine Folgeprüfung im Sinn des § 4 Abs. 3 Z 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2.

Hinsichtlich der Vorlage von Prüfberichten im Bereich der Gemeindegebarung an den Landtag gilt mangels einer diesbezüglichen Differenzierung - die allgemeine Regelung des § 24 Abs. 6 Oö. LGO

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Redaktionsversehen: Richtig "§ 4 Abs. 3 Z. 3".

2009. Das bedeutet, dass der Bericht dem Landtagsplenum nur dann zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wenn er nicht einstimmig im Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen wurde.

Abgesehen von dem zuvor erläuterten Einschub im Einleitungssatz des Abs. 2 ist § 9 inhaltlich unverändert.

## AB 630/2018 BlgLT 28.GP:

Aus systematischen Gründen soll das Rederecht der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs nicht nur im § 38 Oö. LGO 2009, der die Worterteilung in Wechselreden im Landtag regelt, verankert werden, sondern auch im § 9 Oö. LRHG. Diese Bestimmung betrifft die weitere Behandlung der Berichte des Landesrechnungshofs nach ihrem Einlangen im Landtag und ist derzeit schon die Rechtsgrundlage für das Rederecht der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs im Kontrollausschuss.

### **§ 10**

## Organisation

- (1) (<u>Verfassungsbestimmung</u>) Der Landesrechnungshof besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofs und den für eine wirksame Aufgabenbesorgung erforderlichen Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Bediensteten (Mitglieder des Landesrechnungshofs).
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs hat dem Landtag bis 31. Mai jeden Jahres die voraussichtlichen personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse für das folgende Jahr bekannt zu geben und eine Übersicht über die Entwicklung in den weiteren drei Jahren zu geben. (Verfassungsbestimmung) Diese sind im Kontrollausschuss zu beraten; das Ergebnis ist mit einer Empfehlung an die Landesregierung zur Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das kommende Jahr weiterzuleiten.
- (3) (<u>Verfassungsbestimmung</u>) Die Landesregierung und die Landesamtsdirektorin bzw. der Landesamtsdirektor haben dem Landesrechnungshof im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und der im Landesvoranschlag für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ansätze auf Vorschlag und nach Anhörung der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs
- 1. für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige sachliche Ausstattung des Landesrechnungshofs zu sorgen und
- 2. die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei der Organisation und der Ausstattung des Landesrechnungshofs ist insbesondere auch dafür Vorsorge zu treffen, dass der Landesrechnungshof sowohl seine Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 7 als auch jene nach § 2 Abs. 1 Z. 18 in ausreichendem Maß wahrnehmen kann.

## AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

Der Direktor des Landesrechnungshofs, die Prüfer und die sonstigen Bediensteten bilden in ihrer Gesamtheit die Mitglieder des Landesrechnungshofs (Abs. 1).

Voraussetzung für eine wirksame und sinnvolle Prüfungstätigkeit ist eine sichergestellte personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung. Als Hilfsorgan des Landtags soll dabei schon im Vorfeld der notwendigen Entscheidungen auch der Landtag durch den Kontrollausschuss miteinbezogen werden (Abs. 2).

Letztlich ist es Aufgabe des Landtags im Landesvoranschlag dafür Vorsorge zu treffen, dass der Landesrechnungshof organisatorisch so eingerichtet und ausgestattet werden kann, dass ihm die Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben im Dienst des Landtags sowie die Wahrnehmung seiner sonstigen Obliegenheiten, insbesondere auch im Bereich der Begutachtungstätigkeit im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Landesregierung, möglich ist. Er bedarf dazu eines Mindeststandards an personellen, sachlichen und finanziellen Mitteln, der den Landesrechnungshof in die Lage versetzt, die immer komplizierter werdenden staatlichen Wirtschafts- und Gebarungsvorgänge zu durchschauen, nachzuvollziehen und auf ihre Übereinstimmung mit den Prüfungsmaßstäben zu beurteilen. Die notwendigen Personalmaßnahmen haben die Landesregierung und der Landesamtsdirektor zu setzen, wobei in der Regel zunächst der Landesamtsdirektor dazu berufen ist, aus dem Kreis der Landesbediensteten qualifiziertes Personal dem Landesrechnungshof zur Verfügung zu stellen. Nur wenn so der Bedarf nicht gedeckt werden kann, wird es Aufgabe der Landesregierung sein, Personen in den Landesdienst aufzunehmen, die dann der Landesamtsdirektor dem Landesrechnungshof zuweisen kann. In jedem Fall steht dem Direktor des Landesrechnungshofs ein Vorschlags- und Anhörungsrecht zu (Abs. 3 und 4)35.

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Die Fristverlängerung im Abs. 2 ermöglicht es dem Landesrechnungshof, die generellen Budgetvorgaben des Landes gemäß dem Voranschlagserlass der Direktion Finanzen zu berücksichtigen; dieser Erlass wird regelmäßig Anfang/Mitte Mai herausgegeben. Auch wenn dieser Erlass selbstverständlich weder für den Landesrechnungshof noch für den Kontrollausschuss Bindungswirkung entfalten kann, scheint es zweckmäßig, dass die generellen Budgetvorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung des Landesrechnungshofs zumindest bekannt sind. Eine im Juni-Kontrollausschuss Beschlussfassung darüber wäre Gesamtzeitablauf vom der Budgeterstellung her auch noch durchaus ausreichend.

Die bisherige Bestimmung des § 10 Abs. 3 Z 1 Oö. LRHG, wonach die Landesregierung und die der Landesamtsdirektor Landesamtsdirektorin bzw. dem Landesrechnungshof ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Bediensteten des Landes zur Verfügung zu stellen haben, passt nicht mehr mit der derzeitigen - auf die Novelle LGBl Nr. 124/2001 zurückgehenden - Formulierung des § 12 Abs. 3 zusammen, wonach die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs selbst Landesrechnungshof vornimmt. § 10 Abs. 3 ist daher entsprechend zu kürzen.

Im Übrigen ist § 10 inhaltlich unverändert.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Vgl. aber die im AB 905/2013 BlgLT 27.GP angesprochenen Änderungen gegenüber der im Jahr 1999 geschaffenen Rechtslage.

#### § 11

## Direktorin bzw. Direktor

- (1) (<u>Verfassungsbestimmung</u>) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs wird vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bestellt. Vor der Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors hat eine öffentliche Ausschreibung durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten des Landtags und eine Anhörung durch den Kontrollausschuss zu erfolgen. Bei dieser Anhörung sind alle Mitglieder des Landtags teilnahme- und frageberechtigt. Im Übrigen gelten für die Ausschreibung § 8 Abs. 1 bis 3 und § 9 des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 und für die Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors im Landtag § 44 Abs. 1 bis 6, 9, 11, 12, 14 erster Satz und Abs. 15 der Oö. LGO 2009.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung zur Direktorin bzw. zum Direktor des Landesrechnungshofs ist, dass die betreffende Person
- 1. die erforderliche Vorbildung und Erfahrung und die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist,
- 2.- abgesehen vom Erfordernis des Wohnsitzes zum Oberösterreichischen Landtag wählbar ist,
- 3. weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehört und
- 4. weder Mitglied der Bundesregierung noch der Landesregierung ist oder in den letzten fünf Jahren war.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs hat vor Antritt ihres bzw. seines Amts der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten des Landtags strengste Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben. (Verfassungsbestimmung) Sie bzw. er ist hinsichtlich ihrer bzw. seiner rechtlichen Verantwortung den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (Art. 48 Oö. L-VG).
- (4) (<u>Verfassungsbestimmung</u>) Die Amtsperiode der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs beträgt sechs Jahre. Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Funktion der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs
- 1. mit dem Verzicht auf die weitere Ausübung, der schriftlich an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten des Landtags zu richten und unwiderruflich ist oder
- 2. mit dem Wegfall einer der Bestellungsvoraussetzungen oder
- 3. mit der Abberufung durch Beschluss des Landtags, für den Art. 44 Abs. 2 und 4 Oö. L-VG sinngemäß gilt oder

- 4. mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs das 65. Lebensjahr vollendet oder
- 5. mit einem auf Verlust des Amts lautenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 142 B-VG.
- (5) Für die Wiederbestellung der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs gilt:
- 1. Spätestens 14 Monate vor dem Ablauf der Bestellungsdauer der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs hat die Präsidialkonferenz nach Anhörung der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs einen Beschluss über ihre bzw. seine Wiederbestellung zu fassen. Erfolgt dieser Beschluss einstimmig, ist der Beschluss über die Wiederbestellung im Landtag auf Grund dieses einstimmigen Vorschlags der Präsidialkonferenz zu fassen.
- 2. (<u>Verfassungsbestimmung</u>) Für den Beschluss im Landtag über die Wiederbestellung gilt Abs. 1 erster Satz.
- 3. Liegt bis spätestens 14 Monate vor dem Ablauf der Bestellungsdauer der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs kein einstimmiger Vorschlag der Präsidialkonferenz auf Wiederbestellung vor oder beschließt der Landtag trotz einstimmigen Vorschlags der Präsidialkonferenz bis spätestens 12 Monate vor dem Ablauf der Bestellungsdauer der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs nicht ihre bzw. seine Wiederbestellung, ist die Funktion unverzüglich neu auszuschreiben.
- (6) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs ist für die Tätigkeit des Landesrechnungshofs ausschließlich dem Landtag verantwortlich. Sie bzw. er leitet den Landesrechnungshof und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller dort beschäftigten Bediensteten.
- (7) (<u>Verfassungsbestimmung</u>) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit Bezüge nach Maßgabe des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998. Sie bzw. er darf während ihrer bzw. seiner Amtstätigkeit keinen anderen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, außer, dass es der Kontrollausschuss ausnahmsweise genehmigt. Die Verwaltung des eigenen Vermögens gilt nicht als Ausübung eines solchen Berufs.
- (8) (Verfassungsbestimmung) Die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs bestimmt für den Fall ihrer bzw. seiner vorübergehenden oder dauernden Verhinderung aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Landesrechnungshofs eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Sie bzw. er hat die dafür vorgesehene Person der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten vorweg zur Kenntnis zu bringen. Sofern dies nicht geschieht, wird die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung von der oder dem ranghöchsten Bediensteten des Landesrechnungshofs vertreten. Im Fall der Stellvertretung der Direktorin bzw. des Direktors des

Landesrechnungshofs gilt für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter Abs. 3 letzter Satz.

#### AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

Der Direktor des Landesrechnungshofs wird vom Landtag jeweils für eine Funktionsperiode von sechs Jahren mit der Möglichkeit der Weiterbestellung bestellt (Abs. 1). Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Direktor des Landesrechnungshofs sind im Abs. 2, die Endigungsgründe im Abs. 4 abschließend aufgezählt. Er ist - wie der Präsident des Rechnungshofs nach Art. 123 Abs. 1 B-VG - hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt. Abs. 3 enthält die nach Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG notwendige landesverfassungsrechtliche Bestimmung.

Eine oder mehrere Wiederbestellungen des Direktors des Landesrechnungshofs sind zulässig, wobei in diesem Fall aus Rücksicht auf eine kontinuierliche Leitung aber auch auf den Funktionsinhaber und dessen Lebensplanung das im **Abs. 5** vorgesehene Verfahren gilt.

Für den Direktor des Landesrechnungshofs gelten nach **Abs.** 7 Unvereinbarkeitsbestimmungen, die jenen entsprechen, die das B-VG für den Präsidenten des Rechnungshofs aufstellt (Art. 122 Abs. 5 B-VG).

Abs. 8 regelt die Stellvertretung des Direktors des Landesrechnungshofs.

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

**Abs. 2** Z 3 und 4 werden inhaltlich an Art. 122 Abs. 5 B-VG angepasst. Im Übrigen ist § 11 inhaltlich unverändert.

## § 12

# **Sonstiges Personal**

- (1) Die Bediensteten im Landesrechnungshof sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften Bedienstete des Landes. Der Stand an Prüferinnen und Prüfern und weiteren Bediensteten des Landesrechnungshofs ergibt sich aus dem vom Landtag alljährlich beschlossenen Stellenplan.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofs obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des Landesrechnungshofs soweit sie der Landesregierung oder der Landesamtsdirektorin bzw. dem Landesamtsdirektor zusteht, mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen. Wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, kann sie bzw. er die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dem Amt der Landesregierung übertragen, das diese Angelegenheiten in diesem Fall in ihrem bzw. seinem Namen und nach ihren bzw. seinen Weisungen zu besorgen hat.
- (2a) Für die Verwendung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landesrechnungshofs gelten § 3a Abs. 1 und 2 Oö. LBG und § 4a Abs. 1 und 2 Oö. LVBG sinngemäß.

- (3) (Verfassungsbestimmung) Aufnahmen zum Landesrechnungshof haben durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landesrechnungshofs auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Der Landesregierung und der Landesamtsdirektorin bzw. dem Landesamtsdirektor kommen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Angelegenheiten der Dienstzuteilung und Versetzung von Landesbediensteten zum und vom Landesrechnungshof zu. In diesen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofs herzustellen.
- (4) (Verfassungsbestimmung) Kein Mitglied des Landesrechnungshofs darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Prüfung des Landesrechnungshofs unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Landesrechnungshofs an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

## AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

 $(\dots)$ 

Für sämtliche Mitglieder des Landesrechnungshofs (einschließlich des Direktors) gelten die Unvereinbarkeiten, die auch Art. 126 B-VG für die Mitglieder des Rechnunghofs bestimmt: Mitglieder des Landesrechnungshofs dürfen daher an der Leitung und Verwaltung einer Unternehmung nur dann beteiligt sein, wenn die Unternehmung weder der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegt noch auf Gewinn gerichtet ist. Auch dabei gelten als Mitglieder des Landesrechnungshofs nicht nur Prüferinnen und Prüfer. Verwertbare Informationen sind nämlich nicht nur den Prüfungsorganen, sondern vielfach auch sonstigen Bediensteten des Landesrechnungshofs zugänglich. Daher scheint es gerechtfertigt, dass diese Unvereinbarkeiten für alle Mitglieder des Rechnungshofs gleichermaßen gelten (Abs. 4).

## AB 1171/2001 BlgLT 25.GP:

Das Landesrechnungshofgesetz soll auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen im § 12 geändert werden.

Die Änderung des § 12 Abs. 1 bezweckt eine Klarstellung dahingehend, dass sich der Personalstand des Landesrechnungshofs aus dem jährlich vom Landtag beschlossenen Stellenplan ergibt.

Nach dem geltenden Landesrechnungshofgesetz kommt dem Direktor des Landesrechnungshofs hinsichtlich des sonstigen Personals des Landesrechnungshofs eine - auf bestimmte im Landesgesetz ausdrücklich genannte Punkte - beschränkte Diensthoheit zu. Diese Regelung soll im Hinblick auf die gebotene Unabhängigkeit des Landesrechnungshofs von der Verwaltung - nach dem Vorbild anderer Bundesländer und auch entsprechend den international anerkannten Grundsätzen der Deklaration von Lima - dahingehend geändert werden, dass dem Direktor des Landesrechnungshofs in Zukunft eine -bis auf wenige Ausnahmen - umfassende Personal- und Diensthoheit zukommt. Der Direktor des Landesrechnungshofs hat dabei die für Landesbediensteten geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden. Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 21 Abs. 3 letzter Satz B-VG (§ 12 Abs. 2).

Gleichzeitig soll die Möglichkeit vorgesehen werden, die Besorgung der dienstbesoldungsrechtlichen Angelegenheiten dem Amt der Landesregierung zu übertragen, wobei die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten im Namen des Direktors des Landesrechnungshofs zu erfolgen hat und dieser insoweit weisungsbefugt ist. Dies führt zu einer Arbeitsentlastung des Direktors des Landesrechnungshofs ohne Einbuße von Kompetenzen.

Der Begriff der "Diensthoheit" ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs umfassend zu verstehen. Er beinhaltet "alle Rechtsakte, die sich auf die Begründung oder nähere Gestaltung des Dienstverhältnisses beziehen" (VfSlg 14.896/1997). Sie dient der Sicherung einer geordneten Amtsführung; so sei etwa zur Diensthoheit zu zählen: die Zurechtweisung von Beamten, die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Bemessung des Ruhegenusses, die Auflösung des Dienstverhältnisses, die Auszahlung von Beamtenentschädigungen, die Gewährung einer Zulage, die Hereinbringung eines Übergenusses, die Versetzung, die Dienstzuteilung, die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit, die dienstliche Qualifikation von Beamten, die Durchführung von Disziplinarund Leistungsfeststellungsverfahren und die Abberufung von Bediensteten aus Leitungsfunktionen.

Die Diensthoheit umfasst damit nicht nur die Setzung von Maßnahmen der Dienstaufsicht (z.B. Weisungen; vgl. Art. 20 Abs. 1 B-VG), sondern auch die Erlassung dienstrechtlicher Bescheide. Mit der Zuweisung der Befugnisse der Diensthoheit an den Direktor des Rechnungshofs ist klargestellt, dass dieser auch als höchster Dienstvorgesetzter der in einem Dienstverhältnis zur jeweiligen Gebietskörperschaft stehenden Organwalter anzusehen ist. Damit wird dem Direktor des Rechnungshofs die höchste Weisungsautorität gegenüber diesen Bediensteten eingeräumt. Im Rahmen der Personal- und Diensthoheit kommt dem Direktor des Rechnungshofs auch die Vertretung des Landes Oberösterreich als Dienstgeber gegenüber den Vertragsbediensteten zu.

Die Übertragung der Personal- und Diensthoheit an den Direktor des Rechnungshofs erfolgt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern umfasst (nur) jene Bereiche, die bisher durch die Landesregierung oder den Landesamtsdirektor wahrgenommen werden. Damit soll klargestellt werden, dass die Zuständigkeiten von Sonderbehörden (z.B. die Disziplinarbehörden oder die Zuständigkeiten von Kommissionen, wie z.B. die Beurteilungskommission) nicht berührt werden. Des Weiteren wird ausdrücklich die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen ausgenommen.

Im Hinblick darauf, dass dem Direktor des Rechnungshofs die Diensthoheit übertragen wurde, besteht gegen Entscheidungen des Rechnungshofdirektors kein Instanzenzug an die Landesregierung oder den Landesamtsdirektor; diesbezüglich unterscheidet sich diese Konstruktion von der Konstruktion im Zusammenhang mit der Zuweisung von Landesbediensteten zu den Krankenanstalten (vgl. das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2001, wo die Diensthoheit gerade der Landesregierung vorbehalten wurde [§ 2 Abs. 1], das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Oö. Gesundheits- und Spitals AG wurde als Dienstbehörde erster Instanz eingerichtet).

Im Sinn einer klaren Trennung der Verantwortlichkeiten soll künftig die Aufnahme von Landesbediensteten, welche im Bereich des Rechnungshofs tätig werden sollen, in der alleinigen Verantwortung und Zuständigkeit des Direktors des Rechnungshofs liegen. Diese Aufnahmen unterliegen nicht den Regelungen des Objektivierungsgesetzes. Lediglich eine öffentliche Ausschreibung sowie eine Aufnahme nach objektiven Kriterien sind als gesetzlich vorgesehene "Mindestanforderungen" vorgesehen.

Da es sich bei den Bediensteten des Rechnungshofs auch um Landesbedienstete handelt, soll im Hinblick auf die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche ein Wechsel von Bediensteten zwischen dem Rechnungshof und dem übrigen Bereich der Landesverwaltung nur dann möglich sein, wenn das für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständige Organ, in dessen Bereich der Landesbedienstete zu wechseln beabsichtigt, auch zustimmt, d.h., dass bei einem Wechsel von Bediensteten des Rechnungshofs in den Bereich des Amts der Landesregierung das Einvernehmen mit der Landesregierung oder dem Landesamtsdirektor herzustellen ist, bei einem Wechsel von

Landesbediensteten aus dem übrigen Bereich der Landesverwaltung das Einvernehmen mit dem Direktor des Rechnungshofs herzustellen ist (§ 12 Abs. 3).

§ 12 Abs. 4 bleibt gegenüber der geltenden Fassung unverändert.

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Die bisherige Bestimmung des § 10 Abs. 3 Z 1 Oö. LRHG, wonach die Landesregierung und die Landesamtsdirektor dem Landesrechnungshof Landesamtsdirektorin bzw. der ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Bediensteten des Landes zur Verfügung zu stellen haben, passt nicht mehr mit der derzeitigen - auf die Novelle LGBl Nr. 124/2001 zurückgehenden - Formulierung des § 12 Abs. 3 zusammen, wonach des Landesrechnungshofs selbst die Direktorin bzw. der Direktor Landesrechnungshof vornimmt. § 10 **Abs. 3** ist daher entsprechend zu kürzen.

(...)

Diese Bestimmungen sind inhaltlich unverändert.

#### **AB 720/2018 BlgLT 28.GP:**

Es soll eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Wahrnehmung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 durch die Direktor des Oö. Landesrechnungshofs Direktorin den hinsichtlich Oö. Landesrechnungshof zugeordneten Landesbediensteten geschaffen werden. Im Fall einer Inanspruchnahme des Amtes der Landesregierung nach § 12 Abs. 2 zweiter Satz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Amt der Landesregierung als Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO tätig.

## § 13

# Geschäftsordnung

Die innere Organisation des Landesrechnungshofs, die Abwicklung der Prüfungen und die Erstellung der Berichte, die Vorgangsweise bei allfälligen Behinderungen der Prüfungstätigkeit, die Befugnisse der Prüferinnen und Prüfer und der sonstige Geschäftsgang im Landesrechnungshof sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Direktorin bzw. vom Direktor des Landesrechnungshofs zu erlassen und dem Kontrollausschuss zur Kenntnis zu bringen ist<sup>36</sup>.

#### AB 490/1999 BlgLT 25.GP:

§ 13 bietet die Rechtsgrundlage für eine Geschäftsordnung des Landesrechnungshofs, die vom Direktor zu erlassen sein wird und dem Kontrollausschuss zur Kenntnis zu bringen ist.

#### AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Diese Bestimmungen sind inhaltlich unverändert.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Die Geschäftsordnung ist über <a href="http://www.lrh-ooe.at">http://www.lrh-ooe.at</a> im Bereich "Der LRH" > "Organisation" abrufbar.

#### **§ 14**

# (Verfassungsbestimmung)

# Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Landesrechnungshofgesetz (Oö. LRHG), LGBl. Nr. 38/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/2002, außer Kraft.

## AB 905/2013 BlgLT 27.GP:

Der bisherige § 14 Oö. LRHG, wonach Verweisungen auf andere Landesgesetze als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung dieser Landesgesetze zu verstehen sind, kann ersatzlos entfallen, da Landesgesetze im vorliegenden Entwurf entsprechend dem derzeitigen Standard der Gesetzgebung ohnehin ohne Angabe Fundstelle und der konkreten Fassung zitiert werden. Damit wird hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass diese Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden sollen.

Da das Oö. LRHG 2013 in zeitlicher Hinsicht und - abgesehen von der Gemeindegebarungskontrolle - auch inhaltlich nahtlos an das derzeitige Oö. LRHG anschließen soll, sind insofern keine besonderen Übergangsbestimmungen erforderlich. Durch das konkrete Inkrafttretensdatum mit Beginn des Jahres 2014 ist auch keine Sonderregelung erforderlich, die auf eine allfällige Unterjährigkeit im Hinblick auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und des § 4 Abs. 5 Bezug nehmen müsste.

# Landesgesetz über Bürgerinnen- und Bürgerrechte in Oberösterreich

(Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz - Oö. BBRG)

StF: LGBl. Nr. 5/2002 (GP XXV RV 833/2000 IA 223/1998 238/1998 871/2000 1051/2001 AB 1245/2001 LT 41)

idF: LGBl. Nr. 34/2010 (GP XXVII IA 71/2010 AB 74/2010 LT 5)

LGBl. Nr. 90/2013 (GP XXVII RV 942/2013 AB 993/2013 LT 38

LGB1. Nr. 31/2014 (GP XXVII RV 1057/2014 AB 1084/2014 LT 42)

LGBl. Nr. 41/2015 (GP XXVII IA 36/2009 IA 595/2012 IA 1208/2014 IA 1240/2014 IA 1242/2014 AB 1416/2015 LT 52)

## INHALTSVERZEICHNIS

# 1. ABSCHNITT: Einleitung

## § 1 Inhalt

# 2. ABSCHNITT: Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen

- § 2 Begriff und Übersicht
- § 3 Antrag
- § 4 Unterstützung
- § 5 Unterstützungslisten
- § 6 Wahlrechtsbestätigung
- § 7 Zulässigkeit
- § 8 Geltung als Petition
- § 9 Behandlung der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative durch den Landtag
- § 10 Behandlung der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative durch die Landesregierung
- § 11 Bürgerinnen- und Bürger-Befragung

# 3. ABSCHNITT: Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen

- § 12 Begriff
- § 13 Einleitung
- § 14 Folgen der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung

# 4. ABSCHNITT: Gemeinsame Bestimmungen

- § 15 Anordnung einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung
- § 16 Stichtag, Befragungs- und Abstimmungstag
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Stimmlisten
- § 19 Ausfolgung von Stimmlisten
- § 20 Anwendung der Oö. Landtagswahlordnung
- § 21 Amtliche Stimmzettel
- § 22 Stimmkuvert
- § 23 Stimmabgabe
- § 24 Gültiger Stimmzettel
- § 25 Ungültiger Stimmzettel
- § 26 Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung
- § 27 Niederschriften
- §28 Akten und Übermittlung
- § 29 Ergebnis
- § 30 Einspruch und endgültiges Ergebnis
- § 31 Wählerevidenz
- § 32 Verwaltungsverfahren
- § 33 Abgabenfreiheit und Kosten
- § 34 Strafbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

# Anlagen 1 bis 5

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Die im Oö. Landes-Verfassungsgesetz derzeit verankerten Instrumente direkter Demokratie entsprechen weitgehend den Regelungen der Bundesverfassung und den Landesverfassungen der anderen Bundesländer. Bisher wurde jedoch in Oberösterreich weder eine Volksabstimmung abgehalten, noch ein Volksbegehren initiiert. Es gab lediglich eine Landes-Volksbefragung. Ein Grund für die bisher geringe praktische Bedeutung dieser Bürgerrechte scheint darin zu liegen, dass die Instrumente aus der Sicht der Bürger keine sehr klaren Strukturen aufweisen und die jeweiligen Verfahren eher unübersichtlich anmuten und zum Teil auch miteinander verzahnt sind.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 2001, G 103/00, eine Bestimmung in der Vorarlberger Landesverfassung wegen Verstoßes gegen das repräsentativ-demokratische Grundprinzip der Bundesverfassung aufgehoben. Diese Regelung sah vor, dass der Landtag einen - einem Volksbegehren inhaltlich entsprechenden - Gesetzesbeschluss dann zu fassen hat, wenn dies eine Mehrheit der Landesbürger bei einer Volksabstimmung entschieden hat. Obwohl das Oö. L-VG keine unmittelbar entsprechende Regelung enthält, wurden mit der Entscheidung des VfGH die Grenzen aufgezeigt, die dem Verfassungsgesetzgeber bei der Gestaltung der Elemente direkter Demokratie gesetzt sind.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsache und Entwicklungen und auf Grund der Erfahrungen der ersten Volksbefragung sollen mit der vorliegenden Novelle die Instrumente direkter Demokratie neu gestaltet werden. Im Vordergrund steht dabei die Einführung einer klaren, einfachen und strukturierten Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger zur Artikulation ihrer Interessen in der Form eines Rechts auf Bürgerinnen- und Bürger-Initiative. Dieses Recht soll in erster Linie jenen Landesbürgerinnen und Landesbürgern eine Möglichkeit zur rechtlich geregelten Verfolgung ihrer politischen Anliegen auf Landesebene dem Landtag und der Landesregierung gegenüber eröffnen, die nicht in anderer Art und Weise - etwa in Parteien oder Interessenvertretungen - organisiert sind. Als wesentlicher Punkt dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

• Umsetzung und nähere Konkretisierung der landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zu den Instrumenten Bürgerinnen- und Bürger-Initiative und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung.

Legistisch soll dieses Vorhaben mit dem vorliegenden Entwurf für ein Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz sowie mit den gleichzeitig vorgelegten Entwürfen einer Novelle zum Oö. Landes-Verfassungsgesetz und einer Novelle zur Landtagsgeschäftsordnung umgesetzt werden. Diese Vorgangsweise scheint deswegen angebracht, weil einerseits die grundlegenden Bestimmungen über die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative und die Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung vom Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen im Verfassungsrang zu beschließen sind. Andererseits wird durch ein eigenes einfaches Landesgesetz (bisher Oö. Bürgerrechtsgesetz) eine Überfrachtung des Oö. L-VG durch detaillierte Regelungen vermieden.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Bestimmungen sind zum Großteil bereits vom Oö. Landes-Verfassungsgesetz in der Fassung der gleichzeitig vorgelegten Novelle vorgegeben. Bei der Regelung der näheren Details wurde darauf geachtet, dass diese nach Möglichkeit den vergleichbaren Bestimmungen der Wahlordnungen, insbesondere der Oö. Landtagswahlordnung, entsprechen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. (...)

 $(\dots)$ 

Der Landesverfassungsgesetzgeber ist befugt, Instrumente direkter Demokratie auf Landesebene vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung kann auch durch einfaches Landesgesetz erfolgen. Die sich auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben ergebenden relativen Einschränkungen wurden im Entwurf entsprechend berücksichtigt.

## AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

Die derzeit gültigen Bestimmungen für die direktdemokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen im Land und in den Gemeinden einschließlich der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr sollen im Sinn eines leichteren Zugangs weiterentwickelt und vereinheitlicht werden. Dadurch soll das Tor für das Engagement der Bevölkerung bei der Mitsprache bei der politischen Entscheidungsfindung auf Landes- und auf kommunaler Ebene weiter geöffnet, das Demokratiebewusstsein insgesamt gestärkt, ein Mehr an Transparenz geleistet und eine aktive Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

(...)

Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus sollen künftig die Instrumente der direkten Demokratie weiter ausgebaut werden. Künftig soll einer bestimmten Anzahl an Wahlberechtigten nach einem festgelegten Eintragungszeitraum die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss zu verlangen. Dies ist nach den derzeitig gültigen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen allerdings nicht möglich. Die Oö. Landesregierung soll daher aufgefordert werden, bei der Bundesregierung für eine Änderung der Bundesverfassung einzutreten, welche die Schaffung der Möglichkeit einer Veto-Volksabstimmung gegen Gesetzesbeschlüsse zum

Inhalt hat. Das Ergebnis einer Veto-Volksabstimmung muss verbindlich sein und für die Gesetzgebung zur Folge haben, dass bei einem positiven Abstimmungsergebnis ein gegenständlicher Gesetzesbeschluss in Kraft tritt, bei einem negativen Abstimmungsergebnis jedoch die Gesetzwerdung unterbleibt.

Nach einer entsprechenden Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen soll auch die oberösterreichische Landesverfassung dahingehend angepasst werden, dass bei Beschlüssen von Landesgesetzen Veto-Volksabstimmungen in diesem Sinne ermöglicht werden.

## 1. ABSCHNITT

## **Einleitung**

§ 1

#### Inhalt

Dieses Landesgesetz enthält die näheren Bestimmungen über die Bürgerinnenund Bürgerrechte

- 1. Bürgerinnen- und Bürger-Initiative (Art. 59 Oö. L-VG) und
- 2. Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung (Art. 60 Oö. L-VG).

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Diese Bestimmung enthält als Einleitung die Aufzählung der Bürgerinnen- und Bürgerrechte, die in diesem Landesgesetz - entsprechend Art. 59 Abs. 8 und Art. 60 Abs. 6 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Novelle 2002 - näher geregelt werden.

## 2. ABSCHNITT

# Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen

§ 2

# Begriff und Übersicht

- (1) Landesbürgerinnen und Landesbürger können durch Bürgerinnen- und Bürger-Initiative verlangen:
- 1. a) die Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze;
  - b)die Fassung sonstiger, in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallender Beschlüsse durch den Landtag;
- 2. die Erlassung, Änderung oder Aufhebung von in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallenden Maßnahmen der Verwaltung.
- (2) Die Bestellung und die Wahl von Organen des Landes, Angelegenheiten der Bediensteten des Landes sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative gemäß Abs. 1 sein.

- (3) Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative muss von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten¹ unterstützt sein. Sie kann in Form einer einfachen Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage gestellt werden.
- (4) Soweit sich die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative nicht an die Landesregierung, sondern an den Landtag wendet, ist sie von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Mit der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative werden im Wesentlichen die bisherigen Instrumente Volksbegehren und Verwaltungsinitiativen zu einem einheitlichen Bürgerinnen- und Bürger-Initiativ-Recht zusammengefasst. Ausschlaggebend dafür war in erster Linie das Ziel, für die Bürgerinnen und Bürger ein einziges, klares und übersichtliches Verfahren zur Verfügung zu stellen, das ihnen eine möglichst einfache Verfolgung ihrer Interessen ermöglicht. In diesem Sinn enthält **Abs. 1** Z. 1 jene Anliegen, die im Rahmen einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative an den Landtag gerichtet werden können, Z. 2 jene, die an die Landesregierung herangetragen werden können. In beiden Fällen ausgenommen sind die im Abs. 2 abschließend aufgezählten Angelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, die nicht den selbständigen Wirkungsbereich des Landes betreffen. Damit sind insbesondere auch Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen ausgeschlossen, die die Fassung von Beschlüssen durch den Landtag verlangen, mit denen die Landesregierung aufgefordert wird, in Angelegenheiten, die nicht zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes zählen, die aber die Interessen des Landes berühren, diese Interessen beim zuständigen Organ zu vertreten (vgl. § 23 Abs. 2 letzter Satz Oö. LGO).

Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative liegt dann vor, wenn sie von mindestens 3 % der für die vorangegangene Wahl zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgerinnen oder Landesbürgern gestellt wird. Um den Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst einfachen Zugang zu sichern, sind für die Bürgerinnen und Bürger-Initiativen keine besonderen inhaltlichen Erfordernisse nötig (Abs. 3).

## AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

(Zu Abs. 2)

Die Harmonisierung sämtlicher landesrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Maßnahmen, die keinesfalls Gegenstand eines (unverbindlichen) direkt-demokratischen Instruments sein sollen, bringt im Bereich der Bürgerinnen- und Bürgerrechte gemäß Art. 59 Oö. L-VG nur sprachliche Anpassungen, aber keine inhaltlichen Änderungen mit sich.

(...)

(Zu Abs. 3)

Die Herabsetzung der Unterstützungshürden für die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative von 3 % auf 2 % und für allfällige daran anschließende Volksbefragungen von 8 % auf 4 % ermöglicht eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen und entspricht einem immer größer werdenden Wunsch der Bevölkerung selbst.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei der Landtagswahl am 26. September 2021 waren 1.094.074 Personen wahlberechtigt. Das bedeutet, dass Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen in der 29. Gesetzgebungsperiode des Landtags von mindestens 21.882 Personen unterstützt werden müssen, damit sie als solche weiter behandelt werden.

## § 3

## **Antrag**

- (1) Der Antrag von Landesbürgerinnen und Landesbürgern auf Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative ist schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:
- 1. den Gegenstand der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative samt Begründung und das ausdrückliche Verlangen auf deren Durchführung;
- 2. die Bezeichnung des Organs oder der Organe (Landtag oder Landesregierung, Landtag und Landesregierung), an das oder an die sich die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative richtet;
- 3. den Namen einer zustellungsbevollmächtigten Person und mindestens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters; diese Personen müssen das Wahlrecht zum Landtag besitzen; anzugeben sind: Familien- und Vorname<sup>2</sup>, Geburtsdatum, Wohnadresse; bei mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist überdies die Reihenfolge der Vertretung bekannt zu geben;
- 4. die Unterstützung von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten<sup>3</sup>.
- (2) Ein Antrag darf nur eine einzige Bürgerinnen- und Bürger-Initiative enthalten.
- (3) Gleichzeitig mit dem Einbringen des Antrags ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von 500 Euro bei der Einbringungsstelle bar zu hinterlegen. Wird dieser Betrag nicht hinterlegt, gilt der Antrag als nicht eingebracht.
- (4) Die zustellungsbevollmächtigte Person oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter (Abs. 1 Z. 4) vertritt im weiteren Verfahren alle Personen, die den Antrag unterstützt haben.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Auch die Antragserfordernisse sind möglichst einfach gehalten. Zur Abgrenzung von sonstigen Eingaben ist allerdings ein ausdrücklicher Antrag auf Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative und die genaue Bezeichnung des Landtags oder der Landesregierung oder beider nötig.

Im Unterschied zum bisherigen Volksbegehren, das ein besonderes Unterstützungsverfahren kannte, ist es im Rahmen der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative Sache der Initiatoren, die Unterstützung von

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Redaktionsversehen: Im Rahmen der Erlassung des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsänderungsgesetzes 2015 wurde - im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 und den Anlagen 1 und 2 Oö. BBRG - übersehen, auch hier den Begriff "Familienname" durch "Familien- bzw. Nachname" zu ersetzen. Auf Grund der aktuellen Vorgaben gemäß dem Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, ist jedoch mittlerweile die bloße Bezeichnung "Familienname" wiederum korrekt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei der Landtagswahl am 26. September 2021 waren 1.094.074 Personen wahlberechtigt. Das bedeutet, dass Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen in der 29. Gesetzgebungsperiode des Landtags von mindestens 21.882 Personen unterstützt werden müssen, damit sie als solche weiter behandelt werden.

mindestens 3 %<sup>4</sup> der für die vorangegangene Wahl zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgerinnen oder Landesbürgern bereits mit dem Antrag vorzulegen.

## AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

(Zu Abs. 1 Z. 4)

Die Herabsetzung der Unterstützungshürden für die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative von 3 % auf 2 % und für allfällige daran anschließende Volksbefragungen von 8 % auf 4 % ermöglicht eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen und entspricht einem immer größer werdenden Wunsch der Bevölkerung selbst.

## **§ 4**

# Unterstützung

- (1) Die Unterstützung eines Antrags erfolgt durch Unterschrift, die
- 1. von einer Person stammt, die am Tag der Unterschrift in der Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen ist und
- 2. auf einer Unterstützungsliste gemäß § 5 aufscheint und
- 3. innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem Tag der Einbringung des Antrags geleistet wurde.
- (2) Unterschriften, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, sind ungültig.
- (3) Jede Person darf sich nur einmal in den Unterstützungslisten eintragen; Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Die Unterstützung einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative erfolgt durch Unterschrift auf einer Unterstützungsliste. Unterschriften sind jedoch nur dann gültig, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten<sup>5</sup> vor dem Tag der Einbringung geleistet wurden. Bei der Zählung der gültigen Unterschriften sind daher alle vor diesem Zeitraum geleisteten Unterschriften als ungültig wegzulassen.

Die Unterschrift ist entweder am Gemeindeamt zu leisten oder gerichtlich oder notariell beglaubigt vorzulegen. In jedem Fall ist zusätzlich eine Bestätigung der Gemeinde zu erbringen, dass die unterschriebenen Personen am Tag der Unterschrift in der Wählerevidenz dieser Gemeinde eingetragen sind (Wahlrechtsbestätigung).

## AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

Mit der Erlassung des Oö. BBRG im Jahr 2002 wurde die frühere Vorschrift, wonach eine Unterschrift nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, das der Antragstellung vorangeht, geleistet worden sein durfte, durch die Bestimmung ersetzt, dass Unterstützungsunterschriften nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Diese Gültigkeitsfrist soll nunmehr wieder verlängert werden, wobei nicht nur das Interesse der Initiatorinnen und Initiatoren an einem ausreichenden Zeitraum für die Sammlung erforderlicher

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nunmehr 2 %.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nunmehr zwölf Monate.

Unterstützungsunterschriften zu berücksichtigen ist, sondern auch das potenzielle Interesse der Unterstützenden, bei mittlerweile geänderten Verhältnissen nicht ungebührlich lange für ein Anliegen vereinnahmt zu werden, das man eigentlich nicht mehr mittragen kann und möchte.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen scheint eine Gültigkeitsfrist von zwölf Monaten angemessen zu sein.

#### § 5

## Unterstützungslisten

- (1) Unterstützungslisten sind nach dem Muster der Anlage 1 herzustellen. Sie sind geordnet nach Gemeinden und Bezirken dem Antrag anzuschließen.
  - (2) Die Unterstützungsliste hat zu enthalten:
- 1. den Gegenstand und die Begründung der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative;
- 2. die Erklärung, dass die Durchführung der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative unterstützt wird;
- 3. den Namen der zustellungsbevollmächtigten Person (§ 3 Abs. 1 Z. 3);
- 4. die Bestätigung der Gemeinde, dass die unterschriebenen Personen am Tag der Unterschrift in der Wählerevidenz dieser Gemeinde eingetragen sind (Wahlrechtsbestätigung);
- 5. den notwendigen Raum für die Eintragung der Personen, die den Antrag unterstützen möchten sowie das Datum, an dem die Unterschrift geleistet wird.
- (3) Die Unterstützungslisten und die Eintragungen auf jeder Unterstützungsliste sind fortlaufend zu nummerieren. Den Unterstützungslisten ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich ist, wie viele gültige Unterschriften jede Unterstützungsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Unterstützungslisten eingetragen sind.
- (4) Jede Änderung der Angaben nach Abs. 2 Z. 1 bis 3 in Unterstützungslisten, auf denen bereits Unterstützungsunterschriften geleistet wurden, ist verboten.

#### AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Die Unterstützung einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative erfolgt durch Unterschrift auf einer Unterstützungsliste. Unterschriften sind jedoch nur dann gültig, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Tag der Einbringung geleistet wurden<sup>6</sup>. Bei der Zählung der gültigen Unterschriften sind daher alle vor diesem Zeitraum geleisteten Unterschriften als ungültig wegzulassen.

Die Unterschrift ist entweder am Gemeindeamt zu leisten oder gerichtlich oder notariell beglaubigt vorzulegen. In jedem Fall ist zusätzlich eine Bestätigung der Gemeinde zu erbringen, dass die unterschriebenen Personen am Tag der Unterschrift in der Wählerevidenz dieser Gemeinde eingetragen sind (Wahlrechtsbestätigung).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Mit dem Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechteänderungsgesetz 2015 wurde die Gültigkeitsfrist für geleistete Unterschriften auf zwölf Monate verlängert (vgl. § 4 Abs. 1 Z. 3).

## Wahlrechtsbestätigung

- (1) Die Bestätigung gemäß § 5 Abs. 2 Z. 4 ist von der Gemeinde zu erteilen, wenn die Unterstützungsliste Angaben über den Familien- bzw. Nachnamen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse des Hauptwohnsitzes sowie das Datum der Unterschrift der unterstützenden Personen enthält und die eigenhändige Unterschrift entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Die Beglaubigung hat sich dabei auch auf das Datum der Unterschriftsleistung zu beziehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszufertigen.
- (2) Vor Eintragung in die Unterstützungsliste vor der Gemeindebehörde hat jede Person ihre Identität glaubhaft zu machen. Erfolgt die Eintragung in die Unterstützungsliste nicht vor der Gemeindebehörde, ist die Echtheit der in der Unterstützungsliste geleisteten Unterschrift einschließlich des Datums der Unterschriftsleistung gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.
- (3) Jede Gemeinde hat zu der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die ordnungsgemäße Eintragung in die Unterstützungslisten beim Gemeindeamt zu ermöglichen.
- (4) Notarielle oder gerichtliche Beglaubigungen der Echtheit von Unterschriften in den Unterstützungslisten sind diesen anzuschließen und zu einer Urkundeneinheit zu verbinden.

#### AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Die Unterstützung einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative erfolgt durch Unterschrift auf einer Unterstützungsliste. Unterschriften sind jedoch nur dann gültig, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Tag der Einbringung geleistet wurden<sup>7</sup>. Bei der Zählung der gültigen Unterschriften sind daher alle vor diesem Zeitraum geleisteten Unterschriften als ungültig wegzulassen.

Die Unterschrift ist entweder am Gemeindeamt zu leisten oder gerichtlich oder notariell beglaubigt vorzulegen. In jedem Fall ist zusätzlich eine Bestätigung der Gemeinde zu erbringen, dass die unterschriebenen Personen am Tag der Unterschrift in der Wählerevidenz dieser Gemeinde eingetragen sind (Wahlrechtsbestätigung).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Mit dem Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechteänderungsgesetz 2015 wurde die Gültigkeitsfrist für geleistete Unterschriften auf zwölf Monate verlängert (vgl. § 4 Abs. 1 Z. 3).

## AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

(Zu Abs. 1)

Die Ersetzung des Begriffs "Familienname" durch "Familien- bzw. Nachname" trägt den aktuellen Vorgaben des Personenstandsgesetzes Rechnung<sup>8</sup>.

#### § 7

## Zulässigkeit

- (1) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen nach dem Einbringen des Antrages mit schriftlichem Bescheid festzustellen, ob der Antrag gültig ist oder nicht. Ein Antrag ist dann gültig, wenn
- 1. der Gegenstand der beantragten Bürgerinnen- und Bürger-Initiative eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes betrifft und
- 2. der Antrag den Voraussetzungen gemäß § 3 bis § 6 entspricht.
- (2) Weist ein Antrag Formgebrechen auf, so ist der zustellungsbevollmächtigten Person die Behebung der Mängel innerhalb einer von der Landesregierung gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht behoben, so ist der Antrag zurückzuweisen. Im Fall der Mängelbehebung hat die Landesregierung den Bescheid nach Abs. 1 spätestens zwei Wochen nach Einlangen der Verbesserung zu erlassen.
- (3) Erfüllt ein Antrag allenfalls nach erfolgter Verbesserung die gesetzlichen Erfordernisse, so liegt eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative vor. Die Landesregierung hat darüber mit Bescheid abzusprechen. Dieser ist der zustellungsbevollmächtigten Person zu eigenen Handen zuzustellen und durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren. Sofern sich die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative an den Landtag wendet, hat die Landesregierung überdies den Landtag unverzüglich von ihrer Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Innerhalb von vier Wochen nach dem Einbringen des Antrags hat die Landesregierung über die Zulässigkeit der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative mit Bescheid zu entscheiden.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. auch die diesbezüglichen Anpassungen in den Anlagen 1 und 2; auf Grund der aktuellen Vorgaben gemäß dem Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, wäre jedoch mittlerweile die bloße Bezeichnung "Familienname" wiederum korrekt.

#### **§ 8**

## **Geltung als Petition**

Anträge, die von weniger als 2 % der der<sup>9</sup> für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten gültig unterstützt sind<sup>10</sup>, gelten als Petitionen an den Landtag oder an die Landesregierung im Sinn des Art. 64 Oö. L-VG.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Anträge, die nicht die nötige Zahl von Unterstützungsunterschriften erlangen und damit nicht als Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen gelten, sind als Petitionen zu behandeln.

## AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

Die Herabsetzung der Unterstützungshürden für die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative von 3 % auf 2 % und für allfällige daran anschließende Volksbefragungen von 8 % auf 4 % ermöglicht eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen und entspricht einem immer größer werdenden Wunsch der Bevölkerung selbst.

#### § 9

## Behandlung der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative durch den Landtag

- (1) Liegt eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 1 vor, ist sie von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.
- (2) Das Ergebnis der Behandlung einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative im Landtag ist vom Landtag in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen und der zustellungsbevollmächtigten Person nachweislich mitzuteilen.

#### AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen sind vom Landtag und/oder der Landesregierung zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung ist zu veröffentlichen und den Initiatoren mitzuteilen.

#### **§ 10**

## Behandlung der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative durch die Landesregierung

(1) Liegt eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 2 vor, hat sie die Landesregierung innerhalb von zwölf Wochen zum Gegenstand ihrer Beratung und Beschlussfassung zu machen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Redaktionsversehen: Richtig "der Anzahl der (...) Wahlberechtigten" (vgl. die Diktion im § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Z. 4 und § 11 Abs. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Bei der Landtagswahl am 26. September 2021 waren 1.094.074 Personen wahlberechtigt. Das bedeutet, dass Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen in der 29. Gesetzgebungsperiode des Landtags von mindestens 21.882 Personen unterstützt werden müssen, damit sie als solche weiter behandelt werden.

(2) Das Ergebnis der Behandlung einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative ist von der Landesregierung in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen und der zustellungsbevollmächtigten Person nachweislich mitzuteilen.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen sind vom Landtag und/oder der Landesregierung zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung ist zu veröffentlichen und den Initiatoren mitzuteilen.

## § 11

# Bürgerinnen- und Bürger-Befragung

- (1) Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, die von mindestens 4 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten<sup>11</sup> unterstützt wurde, ist einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung zu unterziehen, wenn der Landtag innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zustellung des Bescheids nach § 7 zur Bürgerinnen- und Bürger-Initiative keinen Beschluss gefasst hat, der der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative wenigstens den Grundsätzen nach entspricht und von der zustellungsbevollmächtigten Person binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 9 Abs. 2 die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung verlangt wird.
- (2) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Verlangens (Abs. 1) die Bürgerinnen- und Bürger-Befragung durch Verordnung anzuordnen.
- (3) Gegenstand der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung ist in diesem Fall die Frage, ob der Landtag einen Beschluss im Sinn der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative fassen soll. Bei der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Haben die Landesbürgerinnen und Landesbürger in der Befragung entschieden, dass einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative Rechnung zu tragen ist, so hat sich der Landtag mit dem Anliegen neuerlich zu beschäftigen und innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist zu begründen, vom Landtag in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen und der zustellungsbevollmächtigten Person nachweislich mitzuteilen.
- (5) Für Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen, die sich an die Landesregierung wenden, gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Bei der Landtagswahl am 26. September 2021 waren 1.094.074 Personen wahlberechtigt. Das bedeutet, dass Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen in der 29. Gesetzgebungsperiode des Landtags von mindestens 43.763 Personen unterstützt werden müssen, damit die zustellungsbevollmächtigte Person allenfalls die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung verlangen kann.

Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, die von mindestens 8 % <sup>12</sup> der für die vorangegangene Wahl zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgerinnen oder Landesbürgern unterstützt wird und der das zuständige Organ inhaltlich nicht wenigstens den Grundsätzen nach nachkommt, ist einer nachfolgenden Bürgerinnen- und Bürger-Befragung zu unterziehen, wenn dies von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten verlangt wird.

Bei der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung wird von der Mehrheit der Stimmberechtigten die Frage entschieden, ob ihrer Ansicht nach Landtag oder Landesregierung der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative Rechnung tragen sollten oder nicht.

Ergibt die Bürgerinnen- und Bürger-Befragung eine Mehrheit für den Inhalt der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, so hat sich das Organ, an das sich die Initiative richtet, neuerlich mit ihr zu beschäftigen und binnen sechs Monaten nach der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung einen Beschluss zu fassen, der zu begründen und in geeigneter Weise kundzumachen ist. Eine darüber hinausgehende Bindung des Landtags oder der Landesregierung an das Ergebnis der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung scheint vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs verfassungsrechtlich nicht möglich.

## AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

Die Herabsetzung der Unterstützungshürden für die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative von 3 % auf 2 % und für allfällige daran anschließende Volksbefragungen von 8 % auf 4 % ermöglicht eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen und entspricht einem immer größer werdenden Wunsch der Bevölkerung selbst.

## 3. ABSCHNITT

# Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen

§ 12

# **Begriff**

- (1) Das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung ist das Recht der Landesbürgerinnen und Landesbürger zu entscheiden, ob ein Gesetzesbeschluss des Landtags in Kraft treten soll. Bei der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung wird von der Landesregierung auf Grund eines Landtagsbeschlusses angeordnet.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung kann sich immer nur auf das In-Kraft-Treten eines Landesgesetzes, nicht aber auf Maßnahmen der Vollziehung beziehen. Der Gegenstand der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung ist als Frage so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

Die Regelungen sind im Wesentlichen bereits vom Oö. Landes-Verfassungsgesetz vorgegeben.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Nunmehr 4 %.

## § 13

## Einleitung<sup>13</sup>

- (1) Ein Gesetzesbeschluss des Landtags ist einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung zu unterziehen, wenn es vom Landtag innerhalb von sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird. Eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung hat aber gemäß Art. 60 Abs. 2 Oö. L-VG zu unterbleiben,
- 1. wenn ein von der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG beeinspruchter Gesetzesbeschluss nicht vom Landtag wiederholt wird,
- 2. soweit einem Gesetzesbeschluss die erforderliche Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG von der Bundesregierung nicht erteilt wird.
- (2) Die Landesregierung hat eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung frühestens nach Abschluss des Einspruchs- und Zustimmungsverfahrens gemäß Art. 98 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 2 B-VG und spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkt durch Verordnung anzuordnen.

#### AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung kann sich immer nur auf das In-Kraft-Treten eines Landesgesetzes, nicht aber auf Maßnahmen der Vollziehung beziehen. Der Gegenstand der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung ist als Frage so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

Die Regelungen sind im Wesentlichen bereits vom Oö. Landes-Verfassungsgesetz vorgegeben.

## **§ 14**

# Folgen der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung

Wird die Frage, ob ein Gesetzesbeschluss in Kraft treten soll, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen verneint, so hat die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu unterbleiben; wird die Frage bejaht, so hat der Landeshauptmann den Gesetzesbeschluss unverzüglich nach Verlautbarung des Abstimmungsergebnisses unter Berufung auf das Abstimmungsergebnis kundzumachen.

#### AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung kann sich immer nur auf das In-Kraft-Treten eines Landesgesetzes, nicht aber auf Maßnahmen der Vollziehung beziehen. Der Gegenstand der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung ist als Frage so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

Die Regelungen sind im Wesentlichen bereits vom Oö. Landes-Verfassungsgesetz vorgegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Diese Bestimmung wurde noch nicht an die auf Grund neuer bundesverfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen geänderten Vorgaben des Art. 60 Abs. 2 Oö. L-VG angepasst, die ihrerseits mittlerweile selbst bereits wieder überholt sind (vgl. die Anmerkungen dazu bei Art. 60 Oö. L-VG).

## 4. ABSCHNITT

# Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

# Anordnung einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung

- (1) Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung angeordnet wird, hat zu enthalten:
- 1. die Bezeichnung und den Gegenstand der Befragung oder der Abstimmung;
- 2. den Tag der Befragung oder der Abstimmung;
- 3. den Stichtag;
- 4. in einer Anlage
  - a) im Fall einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung den vollen Wortlaut der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative; die Anlage kann entfallen, wenn sich der Wortlaut bereits aus Z. 1 ergibt,
  - b)im Fall einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung den vollen Text des Gesetzesbeschlusses, soweit der Text der Abstimmung unterliegt.
- (2) Die Verordnung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Sie ist von den Gemeinden unmittelbar nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag bis zu dem Tag, der dem Abstimmungstag oder Befragungstag folgt, zu verlautbaren. Gibt die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt heraus, so hat die Verlautbarung auch dort zu erfolgen. Die Volltexte gemäß Abs. 1 Z. 4 sind während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit der Gemeinden in einem allgemein zugänglichen Raum des Gemeindeamtes zur Einsicht aufzulegen. Entsprechende Hinweise auf die Einsichtmöglichkeit sind an der Amtstafel anzubringen.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung wird mit einer Verordnung der Landesregierung angeordnet. Diese hat alle wesentlichen Merkmale des Bürgerinnen- und Bürgerrechts und überdies in einer Anlage den vollen Wortlaut der Initiative oder des Gesetzesbeschlusses zu enthalten. Mitgeteilt wird dies den Landesbürgerinnen und Landesbürgern durch die Kundmachung der Verordnung (samt Anlage) im Landesgesetzblatt und darüber hinaus durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden und - soweit vorhanden - in den regelmäßig herausgegebnen amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden.

## AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

(Zu Abs. 2)

Die Änderungen trägt dem Umstand Rechnung, dass das Landesgesetzblatt seit 1. Jänner 2015 elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) herausgegeben wird. Das

bewirkt, dass von "Stücken" des Landesgesetzblattes, die "versendet" werden und beim Adressaten "einlangen", nicht mehr gesprochen werden kann.

#### **§ 16**

## Stichtag, Befragungs- und Abstimmungstag

- (1) Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Anordnung der Durchführung des Bürgerrechts und nicht später als zwei Wochen nach der Kundmachung der Verordnung angesetzt werden.
- (2) Der Tag der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung und der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. Die Durchführung mehrerer Befragungen und Abstimmungen am selben Tag ist zulässig.
- (3) Eine Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung darf nicht an einem Tag durchgeführt werden, an dem eine Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder die Wahl des Bundespräsidenten stattfindet.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Diese Bestimmung lehnt sich im Wesentlichen an den Wahlvorschriften an. Zu bemerken ist, dass mehrere Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen aber auch mehrere Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und sowohl Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen als auch Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen am selben Tag angeordnet werden können.

#### **§ 17**

## Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung und einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung ist berechtigt, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zum Landtag im Sinn des § 20 der Oö. Landtagswahlordnung erfüllt.
  - (2) Jeder Stimmberechtigte hat für ein bestimmtes Bürgerrecht nur eine Stimme.

#### AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

Auch wenn für die Ausübung von Bürgerinnen- und Bürgerrechten im Sinn des Oö. BBRG keine vergleichbaren Homogenitätsvorgaben bestehen, wie sie Art. 95 B-VG für die Ausübung des Wahlrechts zum Landtag vorsieht, so sollen die diesbezüglichen Regelungen dennoch

uneingeschränkt mit § 20 der Oö. Landtagswahlordnung harmonisiert werden<sup>14</sup>. Dies bedeutet konkret, dass das erforderliche Mindestwahlalter künftig erst am Abstimmungstag selbst und nicht bereits am Stichtag erreicht sein muss.

## § 18

## Stimmlisten

- (1) Nach Anordnung der Durchführung eines Bürgerrechts haben die davon betroffenen Gemeinden die Stimmberechtigten unter Heranziehung der Wählerevidenzen in Stimmlisten nach dem Muster der Anlage 2 zu erfassen. Die automationsunterstützte Herstellung der Stimmlisten ist zulässig.
- (2) Jeder Stimmberechtigte ist in die Stimmliste des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hatte. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde verlegen, haben Anspruch auf die Ausstellung einer Stimmkarte (§ 20) durch die Gemeinde, in deren Stimmliste sie eingetragen sind.
- (3) Die Stimmlisten sind spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag von den Gemeinden in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während eines Zeitraums von zwei Wochen in der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in die Auflagefrist einzurechnen.
- (4) Nach Auflage der Stimmlisten ist deren Änderung nur mehr im Berichtigungs- oder Beschwerdeweg möglich. Die Gemeinde, bei der der Berichtigungs- antrag gestellt wurde, hat andere oö. Gemeinden vom Ausgang des Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahrens umgehend zu verständigen. Im Übrigen gilt für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren sowie für den Abschluss der Stimmlisten die Oö. Landtagswahlordnung sinngemäß.

#### Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> § 20 der Oö. Landtagswahlordnung (Oö. LWO), LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2020, lautet:

<sup>&</sup>quot;§ 20

<sup>(1)</sup> Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden und am Stichtag (§ 1 Abs. 2)

<sup>1.</sup> die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

<sup>2.</sup> im Land Oberösterreich ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG) im Sinn der melderechtlichen Vorschriften haben und

<sup>3.</sup> vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

<sup>(2)</sup> Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht nach § 22 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

<sup>(3)</sup> Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 22 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden."

Nach diesen Bestimmungen haben die Gemeinden Stimmlisten anzulegen. In den Stimmlisten sind die Stimmberechtigten zu erfassen. Die Stimmliste ist dabei ein Hilfsmittel für die Behörden zur Feststellung der Befugnis von Personen an Bürgerinnen- und Bürgerrechten teilzunehmen. Die Stimmlisten sind nichts anderes als die Wählerverzeichnisse für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern.

Die Stimmlisten sind im Fall der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung der zustellungsbevollmächtigten Person der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative und den im Landtag vertretenen politischen Parteien auf deren Antrag auszufolgen. Im Fall der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung sind die Stimmlisten nur den im Landtag vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen. Die übrigen Regelungen entsprechen im Wesentlichen jene der Wahlordnungen.

## AB 1084/2014 BlgLT 27.GP:

Die Verfassungsrechtslage ab 1. Jänner 2014 kennt infolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, - mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde - keine administrativen Instanzenzüge mehr. Vielmehr kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erhoben werden. Ausgenommen sind davon jene Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofs gehören (Art. 130 Abs. 5 B-VG).

Für alle wahlrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch Verfahren betreffend die Eintragung und Streichung von Personen in die und aus den Wählerverzeichnissen und Wählerevidenzen, wäre demnach gemäß Art. 141 B-VG ausschließlich der Verfassungsgerichtshof zuständig. Auf Grund der durch das Sessions-System des Verfassungsgerichtshofs bedingten Verfahrensdauer wäre jedoch nicht sichergestellt, dass rechtzeitig vor einer Wahl eine rechtskräftige Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Person wahlberechtigt ist oder nicht, vorliegen würde, sodass der Bundesverfassungsgesetzgeber mit BGBl. I Nr. 115/2013 für diese Fälle die Einrichtung eines Rechtszugs an die Verwaltungsgerichte ermöglichte.

Von dieser Möglichkeit wurde auf bundesgesetzlicher Ebene Gebrauch gemacht. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 115/2013 wurde zum einen in den wahlrechtlichen Bestimmungen das Wort "Einspruch" durch das Wort "Berichtigungsantrag" ersetzt, um zu verdeutlichen, dass Wählerevidenzen und Wählerverzeichnisse keine individuell konkreten Normen mit Bescheidcharakter sowie ein "Berichtigungsantrag" kein Rechtsmittel an eine Wahlbehörde darstellen. Zum anderen wurde mit Blick auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts anstelle des Wortes "Berufung" das Wort "Beschwerde" eingeführt.

Von dieser bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung einen Rechtszug an die Verwaltungsgerichte vorzusehen, soll auch in den wahlrechtlichen Bestimmungen des Landes Gebrauch gemacht werden, wobei - im Sinn der Einheitlichkeit - die neue Terminologie (Berichtigungsantrag anstelle Einspruch) so wie auf Bundesebene nur im Zusammenhang mit Wählerverzeichnissen bzw. Stimmlisten eingeführt werden soll; nicht jedoch hinsichtlich Einsprüchen gegen das Wahlergebnis.

Um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Wahl eine rechtskräftige Entscheidung über die Frage, ob eine bestimmte Person wahlberechtigt ist oder nicht, vorliegt, hat das Landesverwaltungsgericht binnen kurzer Frist in der Sache selbst zu entscheiden. Aus demselben Grund erweist sich die Festlegung einer von § 7 Abs. 4 VwGVG verkürzten Beschwerdefrist als erforderlich iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG.

Darüber hinaus werden in den wahlrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene allgemein notwendige Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012,

vorgenommen. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf den Entfall des § 25 Abs. 5 Oö. Landtagswahlordnung, § 22 Abs. 4 Oö. Kommunalwahlordnung sowie § 18 Abs. 5 Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz, die infolge der geänderten Zuständigkeiten Schwierigkeiten im Vollzug mit sich bringen würden.

## § 19

## **Ausfolgung von Stimmlisten**

Der zustellungsbevollmächtigten Person der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, über die in der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung entschieden wird, und den zustellungsbevollmächtigten Personen jener politischen Parteien, die im Landtag vertreten sind, ist über Antrag die Herstellung von Abschriften der Stimmlisten zu ermöglichen oder ein Ausdruck der Stimmlisten zu überlassen. Für die Herstellung eines Ausdrucks kann ein entsprechendes Entgelt verlangt werden.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Nach diesen Bestimmungen haben die Gemeinden Stimmlisten anzulegen. In den Stimmlisten sind die Stimmberechtigten zu erfassen. Die Stimmliste ist dabei ein Hilfsmittel für die Behörden zur Feststellung der Befugnis von Personen an Bürgerinnen- und Bürgerrechten teilzunehmen. Die Stimmlisten sind nichts anderes als die Wählerverzeichnisse für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern.

Die Stimmlisten sind im Fall der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung der zustellungsbevollmächtigten Person der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative und den im Landtag vertretenen politischen Parteien auf deren Antrag auszufolgen. Im Fall der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung sind die Stimmlisten nur den im Landtag vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

Die übrigen Regelungen entsprechen im Wesentlichen jene der Wahlordnungen.

#### **§ 20**

# Anwendung der Oö. Landtagswahlordnung

Die Bestimmungen der Oö. Landtagswahlordnung über Wahlkarten, Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung und besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts gelten für das Abstimmungsverfahren sinngemäß.

#### AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

#### § 21

#### **Amtliche Stimmzettel**

- (1) Für die Bürgerinnen- und Bürger-Befragung und die Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung sind amtliche Stimmzettel nach dem Muster der Anlagen 3 und 4 von einheitlicher Farbe und Größe zu verwenden. Sie dürfen nur über Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.
  - (2) Der amtliche Stimmzettel hat zu enthalten:
- 1. den Gegenstand des Bürgerrechts und
- 2. darunter auf der linken Seite das Wort "Ja" und rechts daneben einen Kreis sowie auf der rechten Seite das Wort "Nein" und rechts daneben einen Kreis.
- (3) Finden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Bürgerrechte statt, so ist der amtliche Stimmzettel für jedes Bürgerrecht in einer anderen, leicht unterscheidbaren Farbe herzustellen.
- (4) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Landeswahlbehörde den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften, bei Städten mit eigenem Statut über die Magistrate entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 % zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 % ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Abstimmungstag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen Empfangsbestätigungen in zweifacher Ausfertigung auszufolgen, wobei eine Ausfertigung für den Übergeber und eine für den Übernehmer bestimmt ist.
- (5) Eine Kennzeichnung der Stimmzettel vor oder bei der Ausgabe an den Stimmberechtigten ist verboten.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

#### § 22

#### **Stimmkuverts**

(1) Für die Durchführung eines jeden Bürgerrechts sind undurchsichtige, gleichfärbige Stimmkuverts zu verwenden. Werden mehrere Bürgerrechte an

einem Tag durchgeführt und hat die Landeswahlbehörde gemäß § 23 Abs. 3<sup>15</sup> verfügt, dass für jedes Bürgerrecht eigene verschiedenfärbige Stimmzettel zu verwenden sind, so sind auch die Wahlkuverts für die verschiedenen Bürgerrechte in den jeweiligen Farben der Stimmzettel herzustellen.

(2) Das Anbringen von Worten, Bemerkungen und Zeichen auf den Stimmkuverts ist verboten.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

## § 23

## Stimmabgabe

- (1) Das Recht zur Stimmabgabe steht jenen Stimmberechtigten zu, die in den abgeschlossenen Stimmlisten eingetragen sind. Die Stimmabgabe hat, ausgenommen im Fall des Abs. 2, in der Gemeinde oder in dem Wahlsprengel zu erfolgen, in deren oder dessen Stimmliste der Stimmberechtigte eingetragen ist.
- (2) Stimmberechtigte, die eine Stimmkarte (Anlage 5) besitzen, können ihre Stimme auch in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Wahlsprengel als der oder dem ihrer Eintragung in die Stimmliste abgeben.

#### AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

## § 24

# Gültiger Stimmzettel

(1) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der Befragten oder Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist dann der Fall,

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Redaktionsversehen: Richtig wohl "§ 21 Abs. 3", der allerdings jedenfalls verschiedenfärbige Stimmzettel vorschreibt, wenn mehrere Bürgerrechte an einem Tag durchgeführt werden.

wenn der Stimmberechtigte in dem neben den Worten "Ja" oder "Nein" vorgedruckten Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift und dgl. anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, ob er die zur Befragung oder Abstimmung gelangte Frage mit "Ja" oder "Nein" beantwortet.

- (2) Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Befragten oder Abstimmenden auf andere Weise, z.B. durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige entsprechende Kennzeichnung, eindeutig zu erkennen ist.
- (3) Befinden sich in einem Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie als ein gültiger Stimmzettel, wenn
- 1. auf allen Stimmzetteln die gestellte Frage eindeutig gleich beantwortet wurde oder
- 2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit nicht gemäß § 25 Abs. 4 beeinträchtigt ist.
- (4) Werden bei der Durchführung zweier oder mehrerer Bürgerrechte an einem Tag die für die unterschiedlichen Bürgerrechte bestimmten Stimmzettel vertauscht und in die für ihre Aufnahmen ursprünglich nicht gedachten Wahlkuverts gelegt, so sind diese Stimmzettel nicht schon deswegen ungültig.
- (5) Sonstige im Stimmkuvert befindliche Beilagen beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

#### § 25

# Ungültiger Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
- 1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet wurde oder
- 2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr unzweideutig hervorgeht, ob mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt wurde oder
- 3. aus dem abgegebenen Stimmzettel der Wille der Befragten oder Abstimmenden nicht eindeutig hervorgeht.
  - (2) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmen.

- (3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere gleichfärbige amtliche Stimmzettel, die einander widersprechende Eintragungen enthalten, so zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel.
- (4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich dadurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

## § 26

## Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung

- (1) Wenn die für die Stimmabgabe bei einem Bürgerrecht festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Befragungs- oder Abstimmungslokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Stimmberechtigten abgestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für beendet. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Befragungs- oder Abstimmungslokal zu schließen; nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen gemäß § 14 Abs. 4 der Oö. Landtagswahlordnung, der Zustellungsbevollmächtigte oder seine Vertrauensperson und die Befragungs- oder Abstimmungszeugen dürfen im Befragungs- oder Abstimmungslokal verbleiben.
- (2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Stimmkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:
- 1. die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmliste;
- 2. die Summe der abgegebenen Stimmzettel;
- 3. die Summe der ungültigen Stimmen;
- 4. die Summe der gültigen Stimmen;
- 5. die Summe der gültigen "Ja"-Stimmen und "Nein"-Stimmen.
- (3) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Sprengelwahlbehörde ihr Ermittlungsergebnis unverzüglich, wenn möglich telefonisch, der Gemeindewahlbehörde bekanntzugeben. Die Gemeindewahlbehörde hat das Gemeindeergebnis zu ermitteln und es ihrerseits ungesäumt der Bezirkswahlbehörde telefonisch mitzuteilen.

- (4) Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis für den politischen Bezirk zu ermitteln und unverzüglich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.
- (5) Die Landeswahlbehörde ermittelt das Ergebnis der Bürgerinnen- und Bürgerbefragung oder der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung im Landesgebiet und hat dieses, gegliedert nach politischen Bezirken und Wahlkreisen als vorläufiges Ergebnis bekanntzugeben.
- (6) Werden mehrere Bürgerrechte am selben Tag durchgeführt, so sind die Feststellungen gemäß Abs. 2 für jede Bürgerinnen- und Bürger-Befragung und jede Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung getrennt zu treffen.
- (7) Die zustellungsbevollmächtigte Person oder eine durch ihre Vollmacht ausgewiesene Vertrauensperson ist berechtigt, das Ermittlungsverfahren bei den Wahlbehörden zu beobachten, ohne dass ihr jedoch ein Einfluss auf die Entscheidungen der Wahlbehörden zukommt.

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

## § 27

#### Niederschriften

- (1) Jede Wahlbehörde hat ihre Feststellungen in einer Niederschrift zu beurkunden.
- (2) Werden mehrere Bürgerrechte am selben Tag durchgeführt, so ist für jede Bürgerinnen- und Bürger-Befragung und jede Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung eine eigene Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften haben jeweils zu enthalten:
- 1. die Bezeichnung des Bürgerrechts, des Befragungs- oder Abstimmungstages und der Wahlbehörde;
- 2. die Namen der anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen und Befragungs- oder Abstimmungszeugen;
- 3. die Feststellungen gemäß § 26 Abs. 2.
- (3) Die Niederschriften der Gemeinde-(Sprengel-)Wahlbehörden haben weiters zu enthalten:
- 1. Zeit und Ort der Befragung oder Abstimmung (Wahlkreis, politischer Bezirk und Gemeinde, Wahlsprengel, Wahllokal);

- 2. die Namen der Stimmberechtigten, die mit Stimmkarten ihre Stimme abgegeben haben:
- 3. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Abstimmungswilligen zur Stimmabgabe;
- 4. die allfälligen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, wobei auch die Entscheidungsgründe anzuführen sind;
- 5. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Befragung oder Abstimmung gefasst wurden.
- (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird die Unterschrift nicht geleistet, so ist der Grund hiefür anzugeben. Damit ist die Befragungs- oder Abstimmungshandlung beendet.

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

## § 28

# Akten und Übermittlung

- (1) Folgende Unterlagen bilden den Befragungs- oder Abstimmungsakt der Gemeinde-(Sprengel-)Wahlbehörde:
- 1. die Stimmlisten:
- 2. die Stimmkarten, die von Stimmberechtigten der Wahlbehörde vorgelegt wurden:
- 3. die Empfangsbestätigung über ausgefolgte amtliche Stimmzettel;
- 4. die gültigen Stimmzettel, die gesondert nach auf "Ja" und "Nein" lautende Stimmzettel in Umschläge mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- 5. die ungültigen Stimmzettel, die in Umschläge mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- 6. die nicht ausgefolgten amtlichen Stimmzettel, die in Umschläge mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- 7. die Niederschriften der Gemeinde-(Sprengel-)Wahlbehörden gemäß § 27.
- (2) Der Befragungs- oder Abstimmungsakt ist der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.
- (3) Jede Bezirkswahlbehörde hat der Landeswahlbehörde eine Ausfertigung ihrer Niederschrift samt den Unterlagen über die Zusammenrechnung der Gemeindeergebnisse zu übermitteln.

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

## **§ 29**

## **Ergebnis**

- (1) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der Niederschriften der Bezirkswahlbehörden und deren Unterlagen nach Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und allfälliger Korrektur innerhalb einer Woche das Ergebnis der Bürgerinnenund Bürger-Befragung oder der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung festzustellen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist unverzüglich der Landesregierung zu übermitteln.
- (2) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Oö. Landesregierung zu verlautbaren.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

#### **§ 30**

# Einspruch und endgültiges Ergebnis

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses kann wegen Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses und wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens von wenigstens 200 Stimmberechtigten und nach Bürgerinnen-und Bürger-Befragungen auch von der zustellungsbevollmächtigten Person der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Landeswahlbehörde einzubringen und hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Landeswahlbehörde hat den Einspruch und die entsprechenden Unterlagen unverzüglich der Landesregierung vorzulegen.

- (2) Die Landesregierung hat über den Einspruch im Rahmen der vorgebrachten Einspruchsgründe ohne unnötigen Aufschub, möglichst jedoch innerhalb von sechs Wochen, mit Bescheid zu entscheiden.
- (3) Ergibt die Überprüfung des Einspruchs die Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses, so hat die Landesregierung das Ergebnis richtigzustellen und an der Amtstafel des Amtes der Oö. Landesregierung zu verlautbaren.
- (4) Ergibt die Überprüfung des Einspruchs die Rechtswidrigkeit des Verfahrens, die auf das Ergebnis der Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung von Einfluss war, so hat die Landesregierung das ganze Verfahren oder die entsprechenden Verfahrensteile aufzuheben und die für die Wiederholung des Verfahrens oder der Verfahrensteile erforderlichen Anordnungen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes und des § 76 Oö. Landtagswahlordnung zu treffen.
- (5) Das endgültige Ergebnis ist von der Landesregierung in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren.

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

## AB 1416/2015 BlgLT 27.GP:

(Zu Abs. 4)

Eine bereits seit längerer Zeit unrichtige Verweisung auf eine frühere Fassung der Oö. Landtagswahlordnung wird angepasst.

## § 31

#### Wählerevidenz

Als Wählerevidenz im Sinn dieses Landesgesetzes gilt die Wählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001<sup>16</sup>.

#### AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. nunmehr das Wählerevidenzgesetz 2018 (WEviG), BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018.

Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

## § 32

## Verwaltungsverfahren

- (1) Im Verfahren nach § 18 Abs. 4 haben die mit der Durchführung von Bürgerinnen- und Bürgerrechten befassten Behörden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, anzuwenden.
- (2) Für die Fristen gilt Folgendes: Der Beginn und Lauf einer in diesem Landesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen solchen Tag, so endet die Frist am nächsten Werktag, an dem die Behörde für den Parteienverkehr geöffnet hat. Die Tage des Postlaufs werden in die Frist eingerechnet.
- (3) Die nach diesem Landesgesetz abgefassten und unterfertigten Niederschriften der Wahlbehörden liefern vollen Beweis über die Durchführung der Bürgerinnen- und Bürgerrechte. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorgangs bleibt zulässig.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

#### § 33

# Abgabenfreiheit und Kosten

- (1) Eingaben, sonstige Amtshandlungen und Bescheide nach diesem Landesgesetz sind von Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinden befreit.
- (2) Die Kosten einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung und einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung sind vom Land zu tragen.
- (3) Bei der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative ist der Kostenbeitrag gemäß § 3 Abs. 3 zur Deckung der Kosten der Veröffentlichungen nach § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 sowie allfälliger sonstiger Druckkosten heranzuziehen. Die Kosten, die aus

Anlass der Leistung der Unterstützungsunterschriften und der Erteilung der Wahlrechtsbestätigung den Gemeinden erwachsen, sind von den Gemeinden zu tragen. Alle übrigen verbleibenden Kosten sind vom Land zu tragen.

## AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

## **§ 34**

# Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht
- 1. wer entgegen dem Verbot des § 5 Abs. 4 Unterstützungslisten ändert, auf denen bereits Unterstützungsunterschriften geleistet wurden,
- 2. wer innerhalb der gemäß § 40 Abs. 1 der Oö. Landtagswahlordnung festgelegten Verbotszonen für oder gegen eine Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung Werbung betreibt, sich an Ansammlungen beteiligt oder - ausgenommen im Fall des § 40 Abs. 2 der Oö. Landtagswahlordnung - Waffen trägt (§ 20),
- 3. wer Anordnungen des Wahlleiters nicht befolgt (§ 20),
- 4. wer amtliche Stimmzettel, die für eine Bürgerinnen- und Bürger-Befragung oder eine Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung bestimmt sind, vor oder bei der Ausgabe an den Stimmberechtigten kennzeichnet (§ 21 Abs. 5),
- 5. wer entgegen dem Verbot des § 22 Abs. 2 auf Stimmkuverts Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt.
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 250 Euro zu ahnden.
- (3) Unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleich oder ähnlich sind, können für verfallen erklärt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

#### AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Generell folgen die Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen und Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen und das Ermittlungsverfahren im Wesentlichen den Regelungen der Wahlvorschriften. Das System dieser Bestimmungen entspricht weitgehend dem System der Ausübung des Stimmrechts im Sinn der Oö. Landtagswahlordnung.

Auch die übrigen Bestimmungen (Verwaltungsverfahren, Abgabenfreiheit und Kosten, Strafbestimmungen) entsprechen weitgehend jenen der Wahlordnungen.

#### AB 993/2013 BlgLT 27.GP:

(...) brachte auch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, einige Neuerungen mit sich, die auch Auswirkungen auf das Landesrecht haben:

So können - auf Grund des neu gefassten § 22 VStG, der nunmehr eine umfassende Subsidiäritätsbestimmung enthält - alle Subsidiäritätsbestimmungen entfallen, die in landesgesetzlichen Verwaltungsstrafbestimmungen enthalten waren.

#### § 35

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2002, LGBl. Nr. 4, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Bürgerrechtsgesetz, LGBl. Nr. 44/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 61/1997 außer Kraft.
- (3) Bürgerrechte, deren Durchführung vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes beantragt wurden und die noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den Bestimmungen des Oö. Bürgerrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 61/1997 durchzuführen.

#### AB 1245/2001 BlgLT 25.GP:

Diese Bestimmung enthält die mit der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2002 und der Oö. Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 2002 abgestimmte Inkrafttretensbestimmung.

Anlage 1: Unterstützungsliste

**Anlage 2: Stimmliste** 

Anlage 3: Stimmzettel Bürgerinnen- und Bürger-Befragung

Anlage 4: Stimmzettel Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung

**Anlage 5: Stimmkarte** 

Anlage	1
Amage	J

(zu § 5 und § 6)

Pol. Bezirk:	
Gemeinde:	Lfd.Nr
Unterstützungs	liste
(gemäß § 5)	
für die	
Bürgerinnen- und Bürge	r-Initiative
(Gegenstand, Begründung, Organ, an das s	sich die Initiative richtet)
(Kurzbezeichnung)	
(Name der zustellungsbevollmäch	tigten Person)
Dia mankatakan darim nataran ang Banasan ang santa	
Die nachstehend eingetragenen Personen unte Bürger-Initiative.	erstutzen diese Burgerinnen- und
•	

Lfd.	Familien- bzw. Nachname		Adresse	Datum	Unterschrift
Nr.	und Vorname	datum			
1					
2					
3					
4					

usw. (auf jeder neuen Seite muss zumindest die Kurzbezeichnung, die Unterstützungserklärung und der Tabellenkopf angeführt sein)

					Anlage 1 (letzte Seite)
	nachstehend eingetraç er-Initiative.		(Kurzbezeichnung) Personen untersti	ützen dies	se Bürgerinnen- und
Lfd. Nr.	Familien- bzw. Nachname und Vorname	Geburts- datum	Adresse	Datum	Unterschrift
Die B	sürgermeisterin/Der Bürg		echtsbestätigui r der Gemeinde		,
diese Persc	scher Bezirk r Unterstützungsliste unt onen am Tag ihrer U berechtigt eingetragen sin	er Ifd.Nr. nterschri			
	n der Unterstützungsliste onen haben ihre Untersch				aufscheinenden
•••••	, am				

(Unterschrift und Amtssiegel)

Anl	ag	ge	2
(zu	8	1	8)

Wahlkreis:	
Gemeinde:	
Pol. Bezirk:	Wahlsprengel:

# Stimmliste

# für die

Bürgerinnen- und Bürger-Befragung/-Abstimmung am .....

Lfd.	Haus-	Familien- bzw. Nachname	Abgegebe	ne Stimme	Anmerkung
Nr.	(Tür-) Nr.	und Vorname (voll ausschreiben) Geburtsjahr	männlich	weiblich	
1					
2					
3					
4					
5					

Anlage 3 (zu § 21)

# **Amtlicher Stimmzettel**

für die

# und Bürger Befragung

Burgeriffieri- und burg	er-benagung
am	
Soll der Oö. Landtag / die Oö. Landesregier der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative über .	
fassen?	Nein

#### Anlage 4

(zu § 21)

# **Amtlicher Stimmzettel**

für die

# Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung

am	
Soll der Gesetzesbeschluss des Oö. Landtags von	n
über	
Gesetzeskraft erlangen?  Ja	Nein

	Anlage 5
	(zu § 23)
$\mathbf{B}$	

Gemeinde:	
Pol. Bezirk:	Wahlsprengel:
	Straße
	Hausnummer
Stir	mmkarte
ausgestellt von der Gemeinde	
auf Grund der Eintragung in der Stimmliste	e (Ifd.Nr)
	für
Familien- und Vorname <sup>17</sup> :	
geboren am	
Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Bei Ausü	nrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der bung des Stimmrechts ist neben dieser Stimmkarte auch ng vorzulegen, aus der sich die Identität der oder des nnten Person ergibt.
Diese Stimmkarte ist der Abstimmungs-/Befra gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimm	gungsbehörde zu übergeben. Duplikate für abhanden karten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.
, am	
Die Bü	ürgermeisterin:
Der B	bürgermeister:
(Lintersch	rift und Amtssiegel)

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Redaktionsversehen: Im Rahmen der Erlassung des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsänderungsgesetzes 2015 wurde - im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 und den Anlagen 1 und 2 Oö. BBRG - übersehen, auch hier den Begriff "Familienname" durch "Familien- bzw. Nachname" zu ersetzen. Auf Grund der aktuellen Vorgaben gemäß dem Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, ist jedoch mittlerweile die bloße Bezeichnung "Familienname" wiederum korrekt.

# Landesgesetz über das Informationsverfahren auf dem Gebiet technischer Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft

(Oö. Notifikationsgesetz 2017 - Oö. NotifG 2017)

StF: LGBl. Nr. 19/2018 (GP XXVIII RV 559/2017 AB 580/2017 LT 22, RL [EU] 2015/1535 vom 9. September 2015, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

#### AB 580/2017 BlgLT 28.GP:

Mit dem Landesgesetz über internationale Informationsverfahren und Mitteilungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften (Oö. Notifikationsgesetz), LGBl. Nr. 19/1998, welches am 28. März 1998 in Kraft getreten ist, wurde die Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG, welche durch die Richtlinie 98/34/EG kodifiziert wurde, umgesetzt. Diese Richtlinie wurde bereits nach kurzer Zeit durch die Richtlinie 98/48/EG geändert, um auch Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft in das Notifikationsverfahren einzubeziehen. Eine weitere Änderung der Richtlinie erfolgte durch Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, ABI. Nr. L 316 vom 14.11.2012, S 12.

Durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.09.2015, S 1, wurde nunmehr die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG neu kodifiziert und erweitert. Von dieser Erweiterung sind neben den Begriffsbestimmungen auch die Stillhaltefristen betroffen.

Auch wenn sich das Oö. Notifikationsgesetz, LGBl. Nr. 19/1998, inhaltlich nur geringfügig von der Richtlinie (EU) 2015/1535 unterscheidet, so sind doch zahlreiche - in erster Linie formale und redaktionelle - Anpassungen erforderlich, weshalb einer Neuerlassung der Vorzug vor einer umfangreichen Novellierung des geltenden Gesetzes gegeben wird.

Um das Entstehen neuer technischer Handelshemmnisse zu vermeiden, sieht das Notifikationsverfahren wie bisher vor der Erlassung technischer Vorschriften eine Anhörung der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten vor. Die damit verbundenen Stillhaltefristen sind im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse sind grundsätzlich auch sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen, wie beispielsweise das innerstaatlich unmittelbar rechtswirksame WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995, zu beachten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Der Anwendungsbereich des Notifikationsgesetzes wird im Sinn der Richtlinie 98/48/EG auf die Dienste der Informationsgesellschaft erweitert, woraus sich zahlreiche Formulierungsänderungen, Änderungen im Notifikationsverfahren sowie die Notwendigkeit der Erweiterung der Stillhaltefristen ergeben;
- Erweiterung der Ausnahmetatbestände um Arbeitnehmerschutzvorschriften;
- Anpassung der Begriffsbestimmungen an die Richtlinie (EU) 2015/1535;

- Aktualisierung der Verweise auf andere Unionsrechtsakte der Richtlinie (EU) 2015/1535 und die Bezeichnungen der EU-Organe;
- Anpassungen formaler und redaktioneller Art an den Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/1535, sowie an den Vertrag von Lissabon und die damit verbunden Änderungen von "Europäische Gemeinschaft" auf "Europäische Union".

(...)

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wobei von der Gesetzgebungskompetenz der Länder die Informationsverfahren jener technischen Vorschriften erfasst sind, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder Vollziehung des Landes Oberösterreich erlassen werden.

(...)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Für die Abwicklung des Schriftverkehrs mit der EU ist das zuständige Bundesministerium (derzeit: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) verantwortlich, weshalb eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist.

#### § 1

## Geltungsbereich

**Dieses** Landesgesetz regelt das auf Grund unionsrechtlicher oder völkerrechtlicher Vorschriften durchzuführende Informationsverfahren zur Notifizierung von technischen Vorschriften und von Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft, die in Entwürfen landesrechtlicher Normen enthalten sind.

#### AB 580/2017 BlgLT 28.GP:

§ 1 legt den Geltungsbereich des Landesgesetzes entsprechend Art. 30 Abs. 3 L-VG fest und orientiert sich inhaltlich am § 1 Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998. Der Wortlaut wurde sprachlich verbessert und ausdrücklich um die Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft erweitert. Sowohl der Landesgesetzgeber als auch die Verordnungsgeber und die bei der Erlassung oder beim Abschluss sonstiger Vorschriften oder Vereinbarungen beteiligten Landesbehörden sind an die Verpflichtungen gebunden, die sich aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 in der geltenden Fassung und aus sonstigen staatsvertraglichen Bestimmungen ergeben.

§ 2

# Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. technische Vorschrift: technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in Oberösterreich verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich § 3 Abs. 5 - der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses oder die Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder einer Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

- a) Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufs- oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;
- b)freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Oberösterreich Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder von Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;
- c) technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen;
- 2. technische Spezifikation: eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;
- 3. sonstige Vorschrift: eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können;
- 4. Vorschrift betreffend Dienste: eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der Dienste gemäß Z. 5 und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, die Dienste und

den Empfänger von Diensten, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf diese Dienste abzielen. Im Sinn dieser Definition gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt. Eine Vorschrift ist nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinn eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt:

- 5. Dienst: eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, dh. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines **Empfängers erbrachte Dienstleistung**;
- 6. im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;
- 7. elektronisch erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird:
- 8. auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird;
- 9. Erzeugnis: alle Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, sowie alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, einschließlich Fischprodukte;
- 10. Entwurf einer technischen Vorschrift: der Wortlaut einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese Spezifikation als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festschreiben zu lassen, und der sich in einem Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind;
- 11. zuständiges europäisches oder internationales Organ: das auf Grund staatsvertraglicher oder unionsrechtlicher Bestimmungen zuständige Organ.

#### AB 580/2017 BlgLT 28.GP:

Die Begriffsdefinitionen werden im Vergleich zum Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, an den Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/153 angepasst, insbesondere werden in Z 5 der Begriff "Dienst" und in Z 4 "Vorschrift betreffend Dienste" definiert. Jedenfalls nicht unter den Begriff "Dienste" im Sinn dieses Gesetzes fallen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/153 folgende Dienste:

1. Nicht "im Fernabsatz" erbrachte Dienste:

Dienste, bei deren Erbringung der Erbringer und der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden:

- a) Untersuchung oder Behandlung in der Praxis eines Arztes mithilfe elektronischer Geräte, aber in Anwesenheit des Patienten;
- b) Konsultation eines elektronischen Katalogs in einem Geschäft in Anwesenheit des Kunden;
- c) Buchung eines Flugtickets über ein Computernetz, wenn sie in einem Reisebüro in Anwesenheit des Kunden vorgenommen wird;
- d) Bereitstellung elektronischer Spiele in einer Spielhalle in Anwesenheit des Benutzers.
- 2. Nicht "elektronisch" erbrachte Dienste:
  - Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden:
    - a) Geldausgabe- oder Fahrkartenautomaten;
    - b) Zugang zu gebührenpflichtigen Straßennetzen, Parkplätzen usw., auch wenn elektronische Geräte bei der Ein- und/oder Ausfahrt den Zugang kontrollieren und/oder die korrekte Gebührenentrichtung gewährleisten;
  - Offline-Dienste: Vertrieb von CD-ROMs oder Software auf Disketten;
  - Dienste, die nicht über elektronische Verarbeitungs- und Speicherungssysteme erbracht werden:
    - a) Sprachtelefondienste;
    - b) Telefax-/Telexdienste;
    - c) über Sprachtelefon oder Telefax erbrachte Dienste;
    - d) medizinische Beratung per Telefon/Telefax;
    - e) anwaltliche Beratung per Telefon/Telefax;
    - f) Direktmarketing per Telefon/Telefax.
- 3. Nicht "auf individuellen Abruf eines Empfängers" erbrachte Dienste

Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung):

- a) Fernsehdienste (einschließlich zeitversetzter Video-Abruf) nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2010/13/EU;
- b) Hörfunkdienste;
- c) Teletext (über Fernsehsignal).

Die Definitionen "Technische Vorschrift" (Z 1) und "Entwurf einer technischen Vorschrift" (Z 10) werden insofern angepasst, als sich diese - der Richtlinie folgend - künftig auch auf Dienste bzw. Vorschriften betreffend Dienste beziehen. In Z 9 wird der Begriff der landwirtschaftlichen Erzeugnisse um Fischprodukte erweitert.

Bei den übrigen Anpassungen handelt es sich um formale Korrekturen ohne Bedeutungsänderung. Die Reihung wurde - abweichend von der Richtlinie - systematisch durchgeführt, um die Lesbar- und Verständlichkeit zu erhöhen.

#### § 3

#### **Notifikation**

- (1) Jeder Entwurf zu einem Landesgesetz, zu Verordnungen und zu sonstigen allgemeinen Vorschriften von Landesbehörden, der technische Vorschriften enthält, ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen oder internationalen Organe zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn es sich lediglich um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt. In diesem Fall genügt die Mitteilung dieser Norm. Die Übermittlung oder Mitteilung hat durch die für die Erlassung oder den Abschluss zuständige Behörde oder Stelle zu erfolgen.
- (2) Mit dem Entwurf sind gleichzeitig die Gründe mitzuteilen, die die Festlegung der technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor. Wenn dies noch nicht bei einer früheren Mitteilung geschehen ist, ist gleichzeitig der Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, soweit deren Wortlaut für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs notwendig ist. Sofern die vertrauliche Behandlung verlangt wird, ist dies zu begründen.
- (3) Eine weitere Mitteilung in dieser Art und Weise ist zu machen, wenn am Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen oder technische Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.
- (4) Zielt der Entwurf insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffs, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, sind sofern verfügbar zusätzlich zu übermitteln:
- 1. eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte, oder
- 2. die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig einschließlich einer Risikoanalyse.
- (5) Eine Notifikation der Entwürfe, die technische Vorschriften enthalten, ist nicht erforderlich, wenn
- 1. mit ihnen verbindlichen Rechtsakten der Union nachgekommen wird,
- 2. mit ihnen Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllt werden,
- 3. Schutzklauseln in Anspruch genommen werden, die in verbindlichen Rechtsakten der Europäischen Union enthalten sind,

- 4. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. Nr. L 11 vom 15.01.2002, S. 4, Anwendung findet,
- 5. mit ihnen lediglich einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nachgekommen wird,
- 6. mit ihnen lediglich eine technische Vorschrift zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder in Bezug auf Vorschriften betreffend Dienste eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern entsprechend einem Antrag der Europäischen Kommission geändert wird,
- 7. sie Maßnahmen zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen enthalten, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkung auf die Erzeugnisse haben.
- (6) Abs. 5 gilt nur soweit, als nicht staatsvertragliche Bestimmungen anderes vorsehen.

#### AB 580/2017 BlgLT 28.GP:

Im Rahmen des Notifikationsverfahrens werden unterschiedliche Notifikationspflichten vorgesehen. Im Allgemeinen ist der Entwurf einer technischen Vorschrift im Wortlaut einschließlich der für sein Verständnis erforderlichen Information der Europäischen Kommission mitzuteilen, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten verständigt.

Der zu übermittelnde Entwurf muss sich dabei in einem derart fortgeschrittenen Stadium befinden, dass die möglichen Auswirkungen der technischen Vorschrift auf den Binnenmarkt für die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ersichtlich sind. Gleichzeitig darf die Vorschrift - um auf Bemerkungen und ausführliche Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten eingehen zu können - noch nicht unabänderlich geworden sein. In der Regel wird dies bei Landesgesetzen der Bericht des Unterausschusses oder der Ausschussbericht sein; in Ausnahmefällen ist es - etwa wenn der Inhalt völlig unstrittig ist und die Wahrscheinlichkeit einer Änderung im Lauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sehr gering ist - auch denkbar, die Regierungsvorlage oder sogar den Begutachtungsentwurf zu notifizieren. Dabei ist jedoch immer das Risiko mitzubedenken, dass im Fall einer wesentlichen Änderung des Entwurfs gemäß Abs. 3 eine neuerliche Notifikation durchzuführen ist.

Eine endgültige Annahme des Entwurfs darf erst nach Ablauf der Stillhaltefrist erfolgen. Die Stillhaltefristen und die Bedachtnahme auf Rückäußerungen werden in den §§ 4 und 5 geregelt.

In der Regel muss der vollständige Wortlaut des Vorschriftenentwurfs übermittelt werden. Beinhaltet der Entwurf jedoch die vollständige Aufnahme einer internationalen oder europäischen Norm in innerstaatliches Recht, ist es ausreichend, auf die Norm zu verweisen, statt ihren vollständigen Wortlaut zu übermitteln; dieser Verweis ermöglicht es der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, den Wortlaut der verbindlich gemachten Norm ohne Schwierigkeiten zu erhalten. Üblicherweise wird dieser Verpflichtung durch die Angabe der umgesetzten europäischen Norm in der Materialienleiste des Landesgesetzblattes für Oberösterreich (und der nachfolgenden Notifizierung der kundgemachten Landesnorm an die Kommission) entsprochen.

Zur Abwicklung des Schriftverkehrs mit den zuständigen europäischen Organen soll in jedem Fall das zuständige Bundesministerium herangezogen werden, das die Mitteilung weiterleitet.

Zu **Abs. 1** ist festzuhalten, dass die allgemeinen technischen De-facto-Vorschriften (§ 2 Z 1 lit. a bis c) von der Definition der technischen Vorschrift (§ 2 Z 1) umfasst sind, weshalb eine besondere Nennung, wie sie noch im Oö. Notifikationsgesetz, LGBl. Nr. 19/1998, erfolgte, nicht erforderlich ist.

Der Abs. 4 Oö. Notifikationsgesetz<sup>1</sup>, LBGl. Nr. 19/1998, basiert hinsichtlich seiner Formulierung auf Art. 8 Richtlinie 83/189/EWG, in der Fassung Richtlinie 94/10/EG (Art. 5 Abs. 1 4. Unterabsatz Richtlinie (EU) 2015/1535), wonach in dem Fall, dass der Entwurf insbesondere darauf abzielt, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffs, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, einerseits eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte (Z 1) und, sofern verfügbar, die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen auf Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig einschließlich einer Risikoanalyse (Z 2) zu übermitteln ist. Mit der Richtlinie 98/34/EG wurden die Formulierungen insofern geändert, als dass bereits die Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben nur zu übermitteln ist, sofern diese verfügbar ist. Weiters wurde aus der kumulativen ("und") eine alternative Formulierung ("oder"), wonach entweder die Zusammenfassung der zweckdienlichen Angaben über die betreffenden Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bzw. Substitutionsprodukte, oder die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen einschließlich einer Risikoanalyse zu übermitteln sind. Aus diesem Grund wird Abs. 4 an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Die im Abs. 4 Z 2 genannte Risikoanalyse ist im Fall eines bereits existierenden Stoffs nach den Grundsätzen des betreffenden Teils von Abschnitt II.3 von Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006, S 1, durchzuführen.

Mit Abs. 5 Z 1 bis 6 wird Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt.

Art. 1 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 beschränkt deren Anwendungsbereich. Während die im Abs. 2 bis 5 angeführten Materien vom Kompetenzbereich des Bundes erfasst sind, betrifft Abs. 6 Arbeitnehmerschutzvorschriften, deren Erlassung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 und Art. 21 Abs. 2 B-VG der Kompetenz der Länder zufallen. Demnach gilt die Richtlinie nicht für Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verträge zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich halten, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben. Diese Bestimmung wird im § 3 Abs. 5 Z 7 Oö. Notifikationsgesetz 2017 umgesetzt.

**Abs. 6** sieht vor, dass die im Abs. 5 aufgezählten Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nicht gelten, wenn staatsvertragliche Bestimmungen, insbesondere das WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995, eine Notifikation vorsehen.

Sämtliche nicht ausdrücklich erwähnte Änderungen, die sich durch die Neuerlassung des Gesetzes im Vergleich zum Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, ergeben, beinhalten die erforderliche Ergänzung um "Dienste der Informationsgesellschaft" sowie Aktualisierungen der Verweise auf andere Unionsrechtsakte der Richtlinie (EU) 2015/1535 und der Bezeichnungen der EU-Organe sowie formale und redaktionelle Anpassungen, insbesondere hinsichtlich des Wortlautes der Richtlinie (EU) 2015/1535.

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Redaktionsversehen: Richtig "Abs. 4 des § 3 Oö. Notifikationsgesetz".

### Stillhaltefristen und Sofortmaßnahmen

- (1) Die Fassung eines Gesetzesbeschlusses im Landtag, der technische Vorschriften enthält, die Kundmachung einer Verordnung, die technische Vorschriften enthält, und die Erlassung einer sonstigen allgemeinen Vorschrift, die technische Vorschriften enthält, ist erst nach Ablauf einer dreimonatigen Stillhaltefrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Notifikation bei der Europäischen Kommission.
  - (2) Diese Frist verlängert sich
- 1. auf vier Monate für den Entwurf einer technischen Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung gemäß § 2 Z. 1 lit. b, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung im Rahmen des Notifikationsverfahrens eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten,
- 2. für jeden anderen Entwurf einer technischen Vorschrift
  - a) auf sechs Monate, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten,
  - b)auf zwölf Monate im Fall eines Entwurfs einer technischen Vorschrift, mit Ausnahme der Vorschriften betreffend Dienste, wenn die Europäische Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung ihre Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss im Sinn des Art. 288 AEUV vorzuschlagen oder anzunehmen,
  - c) auf zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission die Feststellung bekanntgibt, dass der Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für den dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss im Sinn des Art. 288 AEUV vorgelegt worden ist,
  - d)auf 18 Monate, wenn der Rat der Europäischen Union innerhalb der vorstehenden zwölfmonatigen Frist einen gemeinsamen Standpunkt festlegt,
- 3. auf vier Monate für den Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung im Rahmen des Notifikationsverfahrens eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der

Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten; Z. 2 lit. c und d bleiben davon unberührt.

- (3) Die Fristen nach Abs. 2 Z. 2 lit. b, c und d gelten nicht mehr,
- 1. wenn die Europäische Kommission mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Rechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, oder
- 2. wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags mitteilt, oder
- 3. sobald ein verbindlicher Rechtsakt vom Europäischen Parlament und vom Rat oder von der Kommission erlassen worden ist.
- (4) Die Stillhaltefristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn es notwendig ist, eine technische Vorschrift aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, auf den Erhalt von Pflanzen oder auf die Sicherheit und im Fall von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz, beziehen, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Die Dringlichkeit ist in der Notifikation zu begründen.
  - (5) Die Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung
- 1. auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die ein Herstellungsverbot erlassen wird, wenn diese Bestimmungen kein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen,
- 2. auf technische De-facto-Vorschriften gemäß § 2 Z. 1 lit. c.
- (6) Sofern staatsvertragliche Bestimmungen ausdrücklich andere Fristen festlegen, müssen auch diese eingehalten werden.

#### AB 580/2017 BlgLT 28.GP:

Während das Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, den Begriff der Anhörungsfrist verwendet, wird dieser nun durch den im Rechtsverkehr gebräuchlicheren Begriff der Stillhaltefrist ersetzt.

Mit § 4 werden die Art. 6 und 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt. Die allgemeine Stillhaltefrist von drei Monaten kann durch unterschiedliche Reaktionen der Europäischen Kommission oder der Mitgliedstaaten verlängert werden. Der Fristlauf wird mit der vom zuständigen Bundesministerium vermittelten Zusendung an die Europäische Kommission in Gang gesetzt. Dieses Verfahren setzt entsprechende Kontakte (zB zur Bestätigung des Eingangsdatums) voraus.

Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, wird hinsichtlich seiner Gliederung aufgeteilt auf **Abs. 2 Z 2 lit. b und c**, da der Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 und 4 Richtlinie (EU) 2015/1535 auf Grund seiner Formulierung im Abs. 3, wonach die Vorschriften betreffend Dienste von dieser Regelung ausgenommen sind, eine Zusammenfassung nicht mehr erlaubt. Entsprechend dieser Änderungen ist eine Anpassung hinsichtlich des Entfalls der Fristen im **Abs. 3** erforderlich.

Abs. 2 Z 3 entspricht Art. 6 Abs. 2 3. Spiegelstrich Richtlinie (EU) 2015/1535 betreffend die Verlängerung der Stillhaltefrist auf vier Monate für den Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste.

In Notstandsfällen, die Sofortmaßnahmen erfordern, sind keine Anhörungsfristen zu beachten (**Abs. 4**).

**Abs. 5:** Die Frage der (Nicht-)Einhaltung der Stillhaltefrist erfordert eine Beurteilung durch den notifizierenden Mitgliedstaat selbst, ob durch das geplante Herstellungsverbot negative Einflüsse auf den Binnenmarkt zu befürchten sind. Da die zu erwartenden negativen Konsequenzen einer zu Unrecht in Anspruch genommenen Ausnahmebestimmung ein nicht unerhebliches Risiko für den betreffenden Mitgliedstaat darstellen, sollte von dieser Ausnahmebestimmung nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden. Im Zweifel empfiehlt sich daher die Einhaltung der Stillhaltefrist.

**Abs. 6** verweist ausdrücklich auf die sich aus anderen, außerhalb der Rechtsbeziehungen zur EU, etwa aus dem WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995, ergebenen Obliegenheiten, vorgeschriebene Fristen einzuhalten.

Sämtliche nicht ausdrücklich erwähnte Änderungen, die sich durch die Neufassung des Gesetzes im Vergleich zum Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, ergeben, beinhalten Aktualisierungen der Verweise auf andere Unionsrechtsakte der Richtlinie (EU) 2015/1535 und der Bezeichnungen der EU-Organe sowie formale und redaktionelle Anpassungen, insbesondere hinsichtlich des Wortlautes der Richtlinie (EU) 2015/1535.

§ 5

### Berücksichtigung von Bemerkungen

- (1) Werden von den zuständigen europäischen oder internationalen Organen oder anderen Mitgliedstaaten Bemerkungen zum Entwurf der technischen Vorschrift vorgebracht, sind diese soweit wie möglich zu berücksichtigen.
- (2) Im Hinblick auf die Vorschriften betreffend Dienste sind der Kommission jene Gründe zu nennen, aus denen die ausführlichen Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können.

#### AB 580/2017 BlgLT 28.GP:

Mit **Abs. 1** wird Art. 5 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt. Mit **Abs. 2** wird Art. 6 Abs. 2 4. Unterabsatz Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt.

§ 6

# Kundmachung und Übermittlung des endgültigen Wortlautes

- (1) Bei Rechtsvorschriften, deren Entwurf einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015, S. 1, unterzogen wurde, ist in die Rechtsvorschrift selbst oder bei der Kundmachung ein Hinweis auf diese Tatsache aufzunehmen.
- (2) Der endgültige Wortlaut der technischen Vorschrift ist den zuständigen europäischen und internationalen Organen unverzüglich mitzuteilen.

#### **6** § 7

#### AB 580/2017 BlgLT 28.GP:

Mit **Abs. 1** wird Art. 9 Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt. **Abs. 2** entspricht Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535.

#### § 7

# Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, außer Kraft.

# Landesgesetz über Verlautbarungen im Land Oberösterreich (Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 - Oö. VlbG 2015)

StF: LGB1. Nr. 91/2014 (GP XXVII RV 1198/2014 AB 1254/2014 LT 48)

idF: LGBl. Nr. 70/2021 (GP XXVIII RV 1675/2021 AB 1697/2021 LT 58)

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

# 1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

# 2. ABSCHNITT LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

- § 3 Herausgabe des Landesgesetzblatts
- § 4 Kundmachung im Landesgesetzblatt
- § 5 Elektronische Kundmachung
- § 6 Zugang zum Landesgesetzblatt
- § 7 Sicherung der Authentizität und Integrität
- § 8 Verlautbarungsberichtigung

# 3. ABSCHNITT AMTLICHE LINZER ZEITUNG

- § 9 Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung
- § 10 Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung
- § 11 Verlautbarungsberichtigung

# 4. ABSCHNITT GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- § 12 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich der Kundmachungen
- § 13 Hinweise anlässlich von Kundmachungen (Verlautbarungshinweise)

# 5. ABSCHNITT BESONDERE FORMEN DER VERLAUTBARUNG; KUNDMACHUNGEN ANDERER LANDESBEHÖRDEN

- § 14 Öffentliche Auflage, ÖNORMEN und andere Richtlinien
- § 15 Verlautbarung bei außerordentlichen Verhältnissen
- § 16 Verlautbarungen der Bezirksverwaltungsbehörden und sonstiger Landesbehörden<sup>1</sup>

# 6. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Unmittelbarer Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist der geplante Wechsel von der Herausgabe des Landesgesetzblatts in Papierform hin zu einer elektronischen Publikation im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS). Von der diesbezüglichen Ermächtigung des Art. 101a B-VG soll mit Beginn des Jahres 2015 Gebrauch gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch einige begriffliche Klarstellungen vorgenommen werden, die insbesondere eine schärfere Trennung zwischen der eigentlichen Kundmachung der Texte von bestimmten Rechtsakten einerseits und der Veröffentlichung bestimmter Hinweise, die mit solchen Rechtsakten verbunden sind, andererseits mit sich bringen.

Schließlich werden die trotz der elektronischen Herausgabe des Landesgesetzblatts auch weiterhin notwendigen Bestimmungen über besondere Formen der Kundmachung (durch Auflage bestimmter Dokumente) entsprechend der Praxis der letzten Jahre so angepasst, dass ein unnötiger Verwaltungsaufwand jedenfalls vermieden und gleichzeitig eine hohe faktische Publizität gewährleistet wird.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:

- Wechsel von der Herausgabe des Landesgesetzblatts in Papierform hin zu einer elektronischen Publikation im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS);
- begriffliche Klarstellungen;
- Anpassung der Bestimmungen über besondere Formen der Kundmachung.

Die vorgesehenen Änderungen würden derart umfangreiche Änderungen im Text des bisherigen Oö. Kundmachungsgesetzes (Oö. KMG) erfordern, dass eine gänzliche Neuerlassung zweckmäßig scheint.

(...)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist im Zusammenhang mit der Kundmachung des Landesgesetzblatts im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes zwar vorgesehen; eine Zustimmungspflicht im Sinn des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 lautet der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 16 wie folgt:

<sup>&</sup>quot;§ 16 Verlautbarungen anderer Landesbehörden"

Art. 97 Abs. 2 B-VG ist damit aber wegen der Sonderbestimmung des Art. 101a B-VG nicht verbunden

 $(\ldots)$ 

Zur Umbenennung des bisherigen Oö. Kundmachungsgesetzes in ein "Verlautbarungsgesetz" vgl. die Erläuterungen zu § 2.

# 1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **§ 1**

#### Geltungsbereich

Dieses Landesgesetz gilt für die Kundmachung von Landesgesetzen und für Verlautbarungen von Landesbehörden. Besondere Verlautbarungsvorschriften in anderen Landesgesetzen und in Bundesgesetzen bleiben unberührt.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Das vorliegende Landesgesetz gilt grundsätzlich für die Kundmachung von Landesgesetzen und sämtliche Verlautbarungen von Behörden des Landes, sofern nicht der Materiengesetzgeber - als eigentlich primär zuständiger Gesetzgeber (vgl. VfSlg. Nr. 10.911/1986) - spezielle Formen der Verlautbarung vorsieht. Für Verordnungen der Organe der Gemeinden und der Städte mit eigenem Statut gelten § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. § 65 der jeweiligen Stadtstatute (vgl. auch die ausdrückliche Anordnung im § 16 Abs. 5).

Die - modernen legistischen Anforderungen entsprechende - Neueinfügung einer Bestimmung über den Geltungsbereich des vorliegenden Landesgesetzes ersetzt insbesondere auch die bisherige Schlussbestimmung des § 14 Abs. 1 Oö. KMG.

#### § 2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

- 1. Kundmachung: die Verlautbarung (Z. 2) bestimmter Rechtsakte durch deren vollständige inhaltliche Wiedergabe;
- 2. Verlautbarung: die für die Allgemeinheit bestimmte Veröffentlichung bestimmter Rechtsakte (Kundmachung im Sinn der Z. 1) einschließlich verschiedener rechtserheblicher Hinweise (Verlautbarungshinweise).

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Die Begriffe "Kundmachung" und "Verlautbarung" werden sowohl im allgemeinen als auch im juristischen Sprachgebrauch in verschiedenster Weise verwendet. Sogar die Bundesverfassung selbst legt dem Begriff der Kundmachung in verschiedenen Zusammenhängen unterschiedliche Bedeutung bei. Während die Kundmachung etwa im Art. 49 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 1 B-VG eindeutig einen konkreten Veröffentlichungsvorgang bezeichnet und als "Verlautbarungen" im Sinn des Art. 49

Abs. 3 B-VG wohl die Produkte eines Veröffentlichungsvorgangs anzusehen sind, spricht beispielsweise § 1 Abs. 4 des Rechts-Überleitungsgesetzes (R-ÜG) davon, dass bestimmte Kundmachungen im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren sind und sieht daher offenkundig eine Kundmachung als eigenen Rechtsakt an, der einer Verlautbarung im Sinn eines Veröffentlichungsvorgangs bedarf.

Da eine Bindung des Landesgesetzgebers an einen eindeutigen Begriffsinhalt der Worte "Kundmachung" und "Verlautbarung" aus der bestehenden Bundesverfassungsrechtslage nicht ableitbar ist, ist es nicht nur zulässig, sondern vielmehr geradezu geboten, eindeutige Definitionen dort zu schaffen, wo dies für die Interpretation der anzuwendenden Rechtsvorschriften von Bedeutung ist.

Als Kundmachung im Sinn des vorliegenden Landesgesetzes ist die vollständige inhaltliche Wiedergabe bestimmter Rechtsakte, also ein bestimmter Veröffentlichungsvorgang, zu verstehen. Neben der eigentlichen Kundmachung von Rechtsakten dient aber auch das Landesgesetzblatt, das anders als etwa die Amtliche Linzer Zeitung - grundsätzlich keine bloß redaktionellen Texte enthält, auch der Veröffentlichung verschiedenster Hinweise, die meist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kundmachung von Rechtsakten stehen (vgl. die Vorgaben des § 13). Diese Hinweise sind begrifflich von der eigentlichen Kundmachung des jeweiligen Rechtsaktes zu unterscheiden; sie können gemeinsam mit den Kundmachungen als "Verlautbarungen" oder auch "Veröffentlichungen" bezeichnet werden, die im Rahmen des Landesgesetzblattes vorgenommen werden. Bisweilen werden solche Hinweise aber auch ohne gleichzeitige Veröffentlichung des Rechtsakts, auf den sie sich beziehen, im Landesgesetzblatt aufgenommen, etwa die Bekanntgabe, dass eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde oder dass eine weitere Partei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG beigetreten ist. Solche gesonderten Informationen stellen einen eigenständig zu veröffentlichenden Rechtsakt dar und sollen künftig unter der Bezeichnung "Mitteilung" verlautbart werden (vgl. die Diktion im § 4 Abs. 3 letzter Satz und im § 13 Abs. 3 zweiter Satz).

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird aber einerseits auch darauf hingewiesen, dass der Begriff "Kundmachung" im vorliegenden Landesgesetz nicht auf den engen Sinn als letzter Schritt in einem Rechtsetzungsverfahren beschränkt ist, sondern auch die vollständige und wörtliche Wiedergabe von staatsrechtlichen Vereinbarungen erfasst, deren Rechtswirksamkeit - anders als bei Gesetzen und Verordnungen - nicht von einer ordnungsgemäßen Kundmachung im engeren Sinn abhängt.

Zum anderen wird darauf aufmerksam gemacht, dass der das Wort "Verlautbarung" enthaltende Begriff der "Wieder*verlautbarung*" auch im vorliegenden Landesgesetz nicht als Vorgang der Veröffentlichung eines neuen Rechtstextes verstanden wird, sondern als der Rechtsakt selbst; dies entspricht nicht nur der landesverfassungsrechtlichen Verankerung der Wiederverlautbarung im Art. 33 Oö. L-VG, sondern auch den bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen; schließlich spricht Art. 49a Abs. 2 B-VG ausdrücklich von der "Kundmachung über die Wiederverlautbarung", was wohl nur so verstanden werden kann, dass die Wiederverlautbarung als Rechtsakt einer konkreten Veröffentlichung bedarf.

Ähnlich stellt sich die Situation bei "Berichtigungen" von verlautbarten Texten dar: Auch wenn das Wort "Berichtigung" durchaus als Tätigkeit verstanden werden kann, so bezeichnet der im vorliegenden Landesgesetz verwendete Ausdruck "Verlautbarungsberichtigung" (vgl. §§ 8 und 11) einen bestimmten Rechtsakt, der zu seiner Wirksamkeit noch der Verlautbarung (im Sinn eines Veröffentlichungsvorgangs) bedarf.

# 2. ABSCHNITT LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

#### § 3

### Herausgabe des Landesgesetzblatts

Die Landesregierung gibt im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) das "Landesgesetzblatt für Oberösterreich" in elektronischer Form heraus.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Die Bestimmung entspricht § 1 Oö. KMG.

#### AB 1697/2021 BlgLT 28.GP:

Durch die Ergänzung "im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) ... in elektronischer Form" wird bereits an dieser Stelle eine Klarstellung getroffen, die im Hinblick auf die sonst grundsätzlich vergleichbare Bestimmung des § 9 betreffend die Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung aus rechtsstrukturellen Gründen zweckmäßig erscheint.

#### **§ 4**

## Kundmachung im Landesgesetzblatt

- (1) Im Landesgesetzblatt sind kundzumachen:
- 1. durch den Landeshauptmann:
  - a) die Landesgesetze;
  - b) die Sprüche aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs über die Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze und den Ausspruch, dass ein Landesgesetz verfassungswidrig war;
  - c) die Vereinbarungen des Landes mit dem Bund und/oder mit anderen Ländern im Sinn des Art. 15a B-VG, die der Genehmigung des Landtags gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG bedürfen, und die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Gemeinden Sinn Ländern und den im des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998;
  - d) die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs, ob eine Vereinbarung im Sinn der lit. c vorliegt und ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind;
- 2. durch die Landesregierung:
  - a) die Verordnungen der Landesregierung, soweit dafür nicht eine andere Art der Kundmachung gesetzlich vorgeschrieben ist;

- b)die Sprüche aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen und den Ausspruch, dass eine Verordnung verfassungswidrig war;
- c) die Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen;
- d) die Sprüche aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs über die Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen.
- (2) Der Text eines Landesgesetzes ist unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landtags und mit Wiedergabe des den Gesetzesbeschluss beurkundenden und des gegenzeichnenden Organs kundzumachen.
- (3) Bei der Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstigen Vereinbarungen im Sinn des Abs. 1 Z. 1 lit. c ist die Wiedergabe der Namen oder der Unterschriften der Vertreterinnen und Vertreter der Vereinbarungsparteien, der Fertigungsklauseln sowie das Datum der Unterzeichnung nicht notwendig, soweit die Vereinbarungsparteien aus der Vereinbarung selbst ersichtlich sind. Werden Vereinbarungen im Sinn des Abs. 1 Z. 1 lit. c im Bundesgesetzblatt kundgemacht, so kann auf die Wiedergabe des Textes dieser Rechtsakte verzichtet werden; es genügt eine Mitteilung über die erfolgte Kundmachung im Bundesgesetzblatt unter Angabe der Fundstelle.
  - (4) Im Landesgesetzblatt können kundgemacht werden:
- 1. durch den Landeshauptmann:
  - a) die Verordnungen des Landeshauptmanns in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung;
  - b)die Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, die nicht gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. c kundzumachen sind;
  - c) die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 138a B-VG betreffend Vereinbarungen im Sinn der lit. b;
- 2. sonstige generelle Rechtsakte, deren Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung durch den Landeshauptmann oder die Landesregierung zu erfolgen hat.
- (5) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt sind nach dem Jahr ihres Erscheinens fortlaufend zu nummerieren. Jede Nummer hat den Tag ihrer Herausgabe, das ist der Tag der Freigabe zur Abfrage im Sinn des § 5 Abs. 1, zu enthalten.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Die Bestimmung des bisherigen § 2 Oö. KMG wurde auf Grund der oben (zu § 2) dargestellten Überlegungen insofern grundsätzlich überarbeitet, als bei der Aufzählung der Rechtsakte, die im Landesgesetzblatt inhaltlich vollständig wiederzugeben sind bzw. die im Landesgesetzblatt inhaltlich vollständig wiedergegeben werden können, besonderer Wert auf die klare Bezeichnung des konkret kundzumachenden Rechtsakts gelegt wird, nämlich

- Landesgesetze,
- Verordnungen (der Landesregierung bzw. des Landeshauptmanns),

- Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (und vergleichbare Vereinbarungen),
- Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen,
- Sprüche aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs,
- sonstige generelle Rechtsakte, deren Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung durch den Landeshauptmann oder die Landesregierung zu erfolgen hat. wie insbesondere Verlautbarungsberichtigungen der Landesregierung,
- (bloße) Mitteilungen im Sinn des § 4 Abs. 3 letzter Satz und des § 13 Abs. 3 zweiter Satz.

Wie bereits zu § 2 erläutert, wurde im vorliegenden Landesgesetz eine gewisse Unschärfe bewusst in Kauf genommen, die aus dem Umstand resultiert, dass der Begriff "Kundmachung" im bundesverfassungsrechtlichen Sinn teilweise auch sehr eng als letzter Schritt in einem Rechtsetzungsverfahren verstanden wird. In diesem engen Sinn wäre nicht ein Landesgesetz kundzumachen, sondern der Gesetzesbeschluss des Landtags (so auch die bisherige Diktion im § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. KMG). Konsequenterweise dürften dann aber auch nicht Verordnungen der Landesregierung kundgemacht werden (so aber auch schon bisher § 2 Abs. 1 Z 3 Oö. KMG), sondern Verordnungsbeschlüsse der Landesregierung. Im Interesse einer einheitlich einfacheren Diktion, die auf das veröffentlichte Endprodukt abstellt, soll diese Unschärfe - wie bereits erwähnt - bewusst in Kauf genommen werden, zumal auch die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen keine größere Präzision aufweisen. Zwar sprechen Art. 42a dritter Satz B-VG und § 3 Z 1 des Bundesgesetzblattgesetzes (BGBlG) ausdrücklich von der Kundmachung bzw. der Verlautbarung von Gesetzesbeschlüssen, aber sogar die "Zentralvorschrift" des Art. 49 Abs. 1 B-VG ordnet schlicht an, dass Bundesgesetze im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind.

Im Gegenzug zur verkürzten Bezeichnung "Landesgesetze" anstelle "Gesetzesbeschlüsse des Landtags" (Abs. 1 Z 1 lit. a) wird aber künftig ausdrücklich gesetzlich verlangt, dass die Kundmachung des Textes eines Landesgesetzes unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landtags und mit Wiedergabe des den Gesetzesbeschluss beurkundenden und des gegenzeichnenden Organs zu erfolgen hat (Abs. 2).

Abgesehen von diesen grundsätzlichen terminologischen und systematischen Überlegungen ist zu § 4 Folgendes zu bemerken:

- Durch die neue Gliederung der Abs. 1 und 4 (bisher § 2 Abs. 2 Oö. KMG) soll klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, welches Organ die Kundmachung eines bestimmten Rechtaktes vorzunehmen hat.
- Durch die Formulierung "Sprüche aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs" im Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b und d wird klargestellt, dass - der bisherigen Praxis entsprechend - nicht bloß ein Hinweis "über die Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze" und ähnliche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen ist, sondern der jeweils relevante Spruchteil des Erkenntnisses selbst wörtlich wiedergegeben, also kundgemacht werden muss; dasselbe gilt auch für Feststellungen im Sinn des Abs. 1 Z 1 lit. d.
- Die Ergänzung des Abs. 1 lit. c (gegenüber dem bisherigen § 2 Abs. 1 Z 6 Oö. KMG) trägt dem Umstand Rechnung, dass Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden im Sinn des Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, keine Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind.
- Durch Entfall des letzten Halbsatzes des bisherigen § 2 Abs. 1 Z 6 Oö. KMG und die Ergänzung von § 13 Abs. 3 (bisher § 9 Abs. 3 Oö. KMG) wird - in Entsprechung der bisherigen Praxis klargestellt, dass Rechtsakte, die den Bestand von Vereinbarungen betreffen (wie Kündigungen und Beitritte), generell nicht wortgetreu im Landesgesetzblatt wiederzugeben sind, sondern

lediglich im Rahmen eines Hinweises anlässlich der Kundmachung öffentlich bekannt zu machen sind (so schon bisher § 9 Abs. 2 letzter Satz Oö. KMG in Bezug auf allfällige von einer Vereinbarungspartei abgegebene Vorbehalte). In Harmonisierung mit diesen Überlegungen wird auch die Ermächtigung zur vollständigen Wiedergabe von Rechtsakten, die lediglich den Bestand von solchen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG betreffen, die ohnehin nicht zwingend im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, gestrichen (vgl. Abs. 4 Z 1 lit. b und den bisherigen § 2 Abs. 2 Z 3 Oö. KMG).

- Der bisherige § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. KMG kann schon deshalb ersatzlos entfallen, weil sich die Ermächtigung des Art. 32 Abs. 2 Oö. L-VG grundsätzlich auf die Behebung von Formfehlern oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern im Zug der Kundmachung von Landesgesetzen bezieht; sie regelt daher die Vorgangsweise für die Beseitigung von Redaktionsversehen und damit Abweichungen vom Original der vom Landtag beschlossenen und gemäß Art. 32 Abs. 1 Oö. L-VG beurkundeten Gesetzestexte vor deren Kundmachung im Landesgesetzblatt. Eine eigenständige Kundmachung dieser Änderungen kommt daher aus logisch-systematischen Gründen nicht in Betracht. Darüber hinaus soll Art. 32 Abs. 2 Oö. L VG aus Verfahrensvereinfachungsgründen überhaupt entfallen (vgl. dazu den Entwurf für eine Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2014).
- Der erste Satz des **Abs. 3** ermöglicht Einschränkungen in Bezug auf das Erfordernis der vollständigen Wiedergabe der Originalurkunde von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstigen Vereinbarungen im Sinn des Abs. 1 Z 1 lit. c. Da es sich dabei um Vorgaben für die Kundmachung als solche und keine Hinweise im Sinn der übrigen Bestimmungen des § 13 (bisher § 9 Oö. KMG) handelt, wurde diese Bestimmung aus dem bisherigen § 9 Abs. 2 Oö. KMG herausgelöst. Die neu eingefügte Möglichkeit, auf die Wiedergabe des Textes von Vereinbarungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c im Landesgesetzblatt überhaupt verzichten zu können, sofern diese ohnehin im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden (Abs. 3 zweiter Satz), dient der Verwaltungsökonomie, ohne dass damit ein Informationsverlust für die Öffentlichkeit verbunden wäre.
- Seit März 2002 wird jede Kundmachung in einem eigenen Stück des Landesgesetzblatts herausgegeben; mehrere Kundmachungen an ein und demselben Tag werden also nicht mehr in einem Stück des Landesgesetzblatts zusammengefasst. Das hat zur Folge, dass seit dem Jahr 2003 die Nummerierungen der einzelnen Stücke des Landesgesetzblatts mit den Nummerierungen der einzelnen Kundmachungen zahlenmäßig uneingeschränkt übereinstimmt. Die bisher aus § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 Oö. KMG ableitbare Verpflichtung zur gesonderten Durchnummerierung der einzelnen Stücke kann daher schon aus dieser Sicht entfallen. Darüber hinaus bewirkt die künftige elektronische Form der Herausgabe des Landesgesetzblatts, dass von "Stücken" nicht mehr gesprochen werden kann. Eine jahrgangsweise fortlaufende Durchnummerierung der einzelnen Verlautbarungen mit Angabe des für die Beurteilung des zeitlichen Geltungsbereichs wichtigen Tags der Freigabe zur Abfrage im RIS soll jedoch weiterhin erfolgen (vgl. auch die Vorgaben der §§ 2 und 11 Abs. 1 BGBIG für das Bundesgesetzblatt).

Da die Amtliche Linzer Zeitung auch künftig als Druckmedium herausgegeben werden soll, werden die Vorgaben für die Angabe des Tags der Freigabe des Landesgesetzblatts einerseits und des Tags der Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung andererseits aus den gemeinsamen Bestimmungen des § 12 (bisher § 8 Oö. KMG) herausgelöst und an jeweils passender Stelle - hier § 4 **Abs. 5** - eingebaut.

#### AB 1697/2021 BlgLT 28.GP:

Parallel zur Verpflichtung der Bezirkshauptmannschaften, ihre Verordnungen im Rahmen des RIS kundzumachen, soll auch die bisherige Auswahlmöglichkeit der Landesregierung und des andeshauptmanns entfallen, ihre Verordnungen anstelle des im RIS veröffentlichten Landesgesetzblatts auch in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen. Auch für Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmanns soll künftig gelten, dass sie nur dann auf andere Weise kundgemacht werden dürfen - und dann auch "müssen" -, wenn dies materiengesetzlich ausdrücklich angeordnet ist.

(...)

Bisher konnten Verordnungen des Landeshauptmanns und der Landesregierung, deren Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres begrenzten räumlichen oder zeitlichen Wirkungsbereichs oder wegen des beschränkten Kreises von Normadressaten nicht zweckmäßig scheint, in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht werden (§ 10 Abs. 1 Z 2). Dies sollte ursprünglich eine Erleichterung für die Kundmachung von Rechtsvorschriften darstellen. Durch die technische Entwicklung der letzten Jahre und die Umstellung des Landesgesetzblatts auf ein rein elektronisches Medium haben sich jedoch die maßgeblichen Umstände entscheidend geändert. Insbesondere in zeitlicher Hinsicht kann ein Landesgesetzblatt mittlerweile äußerst kurzfristig herausgegeben werden, während die Amtliche Linzer Zeitung an einen zweiwöchigen Erscheinungsrhythmus gebunden ist.

In Zukunft sollen daher nur noch jene Verordnungen in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht werden, für die dies materiengesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Dass die Amtliche Linzer Zeitung für Kundmachungen auf Grund solcher ausdrücklichen Anordnungen weiterhin zur Verfügung steht, ergibt sich - über Verordnungen des Landeshauptmanns und der Landesregierung hinaus - für alle Behörden bereits aus § 10 Abs. 1 Z 1; § 10 Abs. 1 Z 2 kann daher ersatzlos entfallen.

Eine dem entsprechende Klarstellung ist auch im § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a vorzunehmen.

### § 5

# Elektronische Kundmachung

- (1) Die Kundmachung von Rechtsakten gemäß § 4 Abs. 1 und 4 samt allfälliger Hinweise gemäß § 13 hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Die zu verlautbarenden Texte sind an das für den Betrieb des RIS zuständige Mitglied der Bundesregierung elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.
- (2) Wenn und solange die Veröffentlichung der im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsakte samt der dazugehörigen Verlautbarungshinweise im Internet unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Veröffentlichung durch Herausgabe des Landesgesetzblatts in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Die solcherart kundgemachten Rechtsakte und verlautbarten Hinweise sind sobald wie möglich im Internet unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der

# Kundmachung bzw. Verlautbarung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Mit **Abs. 1** wird von der Ermächtigung des Art. 101a B-VG Gebrauch gemacht und die elektronische Kundmachung über das RIS als Kundmachungsform gesetzlich normiert. Eine Kundmachung durch Herausgabe des Landesgesetzblatts in Papierform ist künftig nicht mehr vorgesehen; es erfolgt damit ein Wechsel des Publikationsmediums.

Die Dokumente sind an die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler als Betreiberin bzw. Betreiber der elektronischen Datenbank RIS zu übermitteln. Dabei sind die technischen Vorgaben (§ 7) sowie die Vorgaben hinsichtlich der äußeren Form (§ 4 Abs. 2, 3 und 5) und der sonstigen Inhalte (vgl. § 13) des Landesgesetzblatts zu beachten. Mit Ablauf des Tags der Freigabe zur Abfrage gilt die Kundmachung von Rechtsakten als bewirkt.

Auch bei der Formulierung des § 5 wurde ausdrücklich Bedacht darauf genommen, dass im Landesgesetzblatt anlässlich der "Kundmachung" von Rechtsakten im eigentlichen Sinn regelmäßig auch verschiedenste Verlautbarungshinweise veröffentlicht werden (vgl. dazu näher die Erläuterungen zu § 2).

Im **Abs. 2** werden im Hinblick auf nicht auszuschließende längerdauernde technische Schwierigkeiten beim Betrieb der elektronischen Datenbank RIS gesetzliche Vorkehrungen dahingehend getroffen, dass auf eine andere Form der Kundmachung bzw. Verlautbarung zurückgegriffen werden kann. Da diese andere Form der Kundmachung bzw. Verlautbarung letztlich auch als Herausgabe des Landesgesetzblatts erkennbar sein muss, liegt es nahe, die Ersatzverlautbarungen primär in Papierform oder allenfalls auch außerhalb des RIS in elektronischer Form vorzunehmen.

Die ersatzweise kundgemachten Rechtsvorschriften bzw. verlautbarten Hinweise sind so bald wie möglich in einer dem § 5 entsprechenden Weise im Internet wiederzugeben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass Ersatzverlautbarungen wegen möglicherweise längerdauernder technischer Schwierigkeiten beim Betrieb der elektronischen Datenbank RIS nicht mit der im § 15 geregelten Kundmachung bei außerordentlichen Verhältnissen verwechselt werden dürfen (vgl. dazu die Erläuterungen bei § 15).

#### AB 1697/2021 BlgLT 28.GP:

Seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wird das RIS nicht mehr unter der Verantwortung des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin, sondern der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geführt. Diesem Umstand soll durch eine offenere Formulierung im Oö. VlbG 2015 Rechnung getragen werden. Das Erfordernis der Einholung einer Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist mit dieser Mitwirkung (oberster) Bundesorgane an der Vollziehung des vorliegenden Landesgesetzes wegen der Sonderbestimmung des Art. 15 Abs. 7 B-VG nicht verbunden.

**§ 6** 

### Zugang zum Landesgesetzblatt

(1) Die kundgemachten Rechtsakte samt der dazugehörigen Verlautbarungshinweise sind von dem für den Betrieb des RIS zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf Dauer im Internet unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, so dass jede Person vom Inhalt der kundgemachten Rechtsakte samt der dazugehörigen Verlautbarungshinweise Kenntnis erlangen und Ausdrucke erstellen kann.

- (2) Bei allen Behörden des Landes und der Gemeinden kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in das elektronisch verfügbare Landesgesetzblatt genommen werden. Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass jede Person gegen Ersatz der Herstellungskosten Ausdrucke der Veröffentlichungen im Landesgesetzblatt sowie Ausdrucke oder Vervielfältigungen der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 erschienenen Landesgesetzblätter beim Amt der Landesregierung erhalten kann.
- (3) Wenn und solange die Bereithaltung der Veröffentlichungen im Landesgesetzblatt zur Abfrage im Internet unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Bereithaltung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Der Zugang zu den kundgemachten Rechtsvorschriften und zu verlautbarten Hinweisen ist von der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler als Betreiberin bzw. Betreiber der elektronischen Datenbank RIS durch die Bereithaltung zur Abfrage auf Dauer zu gewährleisten (**Abs. 1**). Die Abfrage im RIS sowie das Erstellen von Ausdrucken müssen jederzeit unentgeltlich und ohne Identitätsnachweis möglich sein. Somit tritt die Möglichkeit der Abrufbarkeit im Internet an die Stelle der Bezugsmöglichkeit des auf Papier gedruckten Landesgesetzblatts.

**Abs. 2** gewährleistet, dass insbesondere Personen, die keinen Zugang zum Internet haben oder denen der Zugang zu den im Internet kundgemachten Rechtsvorschriften schwer fällt, bei allen Behörden des Landes und der Gemeinden Einsicht in das elektronisch verfügbare Landesgesetzblatt erhalten können. Im Übrigen hat die Landesregierung als Herausgeberin Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Ausdrucke der Verlautbarungen im Landesgesetzblatt ab dem 1. Jänner 2015 und Ausdrucke oder Vervielfältigungen von bis zu diesem Zeitpunkt erschienenen Landesgesetzblättern beim Amt der Landesregierung gegen Ersatz der Herstellungskosten erhältlich sind.

Technische Störungen können nicht nur die rechtzeitige Kundmachung von Rechtsakten samt der dazugehörigen Verlautbarungshinweise im Rahmen des RIS unmöglich machen, sondern auch die öffentliche Bereithaltung von bereits veröffentlichten Dokumenten erschweren. **Abs. 3** sieht daher vor, dass auch für diese - nicht die Verlautbarung an sich betreffenden - Fälle eine entsprechende Ersatzbereithaltung gewährleistet sein muss.

#### AB 1697/2021 BlgLT 28.GP:

Seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wird das RIS nicht mehr unter der Verantwortung des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin, sondern der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geführt. Diesem Umstand soll durch eine offenere Formulierung im Oö. VlbG 2015 Rechnung getragen werden. Das Erfordernis der Einholung einer Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist mit dieser

Mitwirkung (oberster) Bundesorgane an der Vollziehung des vorliegenden Landesgesetzes wegen der Sonderbestimmung des Art. 15 Abs. 7 B-VG nicht verbunden.

#### § 7

## Sicherung der Authentizität und Integrität

- (1) Dokumente, die elektronisch zu veröffentlichende Texte enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.
- (2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.
- (3) Die Landesregierung hat von jedem zur Abfrage freigegebenen Dokument mindestens zwei Sicherungskopien und zwei beglaubigte Ausdrucke zu erstellen. Je eine Sicherungskopie und je ein beglaubigter Ausdruck sind jeweils ohne unnötigen Aufschub, spätestens zu Beginn des Folgejahres, an das Landesarchiv abzuliefern und von diesem zu archivieren.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

**Abs. 1** ordnet an, dass Dokumente, die elektronisch im Landesgesetzblatt zu veröffentlichende Texte enthalten, ein Format haben müssen, das die sogenannte Aufwärtskompatibilität gewährleistet (vgl. auch § 8 Abs. 1 BGBlG für das Bundesgesetzblatt). Es muss daher sichergestellt werden, dass der Text des Dokuments ungeachtet der durch den technischen Fortschritt bedingten Weiterentwicklungen von Hard- und Software auch in Zukunft noch gelesen werden kann.

Alle Dokumente müssen mit einer elektronischen Amtssignatur (§ 19 E-Government-Gesetz) versehen sein. Die Amtssignatur gewährleistet die Erkennbarkeit der Herkunft des Dokuments und dessen Prüfbarkeit, damit sich die Rechtsunterworfenen auf die Echtheit der Veröffentlichung verlassen können. Durch diese Signatur wird eine Überprüfung, ob ein bestimmtes Dokument mit dem zur Abfrage im Internet bereit gehaltenen Dokument übereinstimmt bzw. dass in einem solchen Dokument keine nachträglichen Änderungen vorgenommen wurden, möglich. Gemäß § 7 Abs. 2 ist eine Änderung der zu veröffentlichenden Dokumente - die notwendigerweise mit dem Verlust der bisherigen Amtssignatur verbunden wäre und nur durch eine neue spätere Signatur gekennzeichnet werden könnte - nach Freigabe zur Abfrage nicht mehr zulässig. Unter der Adresse "www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur" stellt das Land Oberösterreich ein Verfahren zur Prüfung der Amtssignatur zur Verfügung.

Die Archivierung der elektronisch veröffentlichten Dokumente soll gemäß **Abs. 3** einerseits durch elektronische Sicherungskopien und andererseits durch beglaubigte Ausdrucke in Papierform erfolgen.

## Verlautbarungsberichtigung

- (1) Die Landesregierung kann durch Kundmachung einer Verlautbarungsberichtigung
- 1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original sowie Redaktionsversehen, die bereits bei der Erstellung der Originalurkunde unterlaufen sind (Kundmachungsfehler),
- 2. fehlerhafte Hinweise im Sinn des § 13 sowie
- 3. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblatts (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Herausgabe und dgl.)

richtig stellen.

(2) Eine Berichtigung von Kundmachungsfehlern im Sinn des Abs. 1 Z. 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde. Ebenfalls unzulässig ist die Berichtigung von Redaktionsversehen, die bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstigen Vereinbarungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c unterlaufen sind.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Die Bestimmung über Fehlerberichtigungen im Landesgesetzblatt wird nach dem grundsätzlichen Vorbild des § 10 BGBlG neu gefasst und der schon bisher missverständlich verwendete Begriff des "Druckfehlers", der bei einer ausschließlich elektronischen Publikation ohnehin unpassend wäre, aus dem Gesetzestext gestrichen. § 8 **Abs. 1 Z 1** stellt jedoch ausdrücklich auch Redaktionsversehen, die bereits bei der Erstellung der Originalurkunde unterlaufen sind, den eigentlichen Kundmachungsfehlern gleich und ermöglicht damit, dass auch solche Redaktionsversehen unter der - zugegebenermaßen nicht ganz zutreffenden - Bezeichnung "Kundmachungsfehler" berichtigbar sind. Dies gilt allerdings nicht für Redaktionsversehen, die bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und sonstigen Vereinbarungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c unterlaufen sind; solche Vereinbarungen, die meist auch noch in anderen Publikationsmedien (andere Landesgesetzblätter, allenfalls auch Bundesgesetzblatt [vgl. aber § 4 Abs. 3 letzter Satz]) veröffentlicht werden, sind aus Gründen der Einheitlichkeit stets in der Form kundzumachen, in der sie unterschrieben wurden.

Andererseits wird durch § 8 **Abs. 1 Z 2** auch ausdrücklich dem Umstand Rechnung getragen, dass fehlerhafte Verlautbarungshinweise im Landesgesetzblatt anlässlich der Kundmachung von Rechtsakten im Sinn des § 13 weder Kundmachungsfehler im Sinn des Abs. 1 Z 1 noch Verstöße gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblatts (Abs. 1 Z 3) sind. Auch derartige Hinweise sind einer Berichtigung zugänglich, wobei die Einschränkung des § 8 **Abs. 2** schon vom Inhalt ihrer Anordnung her auf solche Hinweise nicht unmittelbar anwendbar wäre.

Die Berichtigungseinschränkung des § 8 Abs. 2 bezieht sich aber beispielsweise auch nicht auf selbstständig verlautbarte Mitteilungen im Sinn des § 4 Abs. 3 letzter Satz und des § 13 Abs. 3 zweiter Satz; diese stellen zwar eigenständige Rechts*akte* dar, aber keine Rechts*vorschriften*, deren Berichtigung besonderen verfassungsrechtlichen Bedingungen unterliegt (vgl. etwa VfSlg. Nr. 16.852/2003), denen durch § 8 Abs. 2 Rechnung getragen wird.

Die Verlautbarungsberichtigung, die als solche zu bezeichnen ist, ist stets durch Verordnung der Landesregierung als Herausgeberin des Landesgesetzblatts vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn ein Fehler nach § 8 Abs. 1 Z 1 nicht der Herausgeberin angelastet werden kann, weil etwa der für die Kundmachung eines Landesgesetzes zuständige Landeshauptmann (vgl. Art. 97 Abs. 1 B-VG) zunächst einen vom Originalbeschluss des Landtags abweichenden Text übermittelt hat. In diesem Fall ist zwar die Verlautbarungsberichtigung durch den Landeshauptmann zu veranlassen; durchgeführt wird sie aber letztlich von der Landesregierung.

# 3. ABSCHNITT AMTLICHE LINZER ZEITUNG

§ 9

#### Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung

Die Landesregierung gibt als Amts- und Informationsblatt für Oberösterreich die "Amtliche Linzer Zeitung" heraus.

AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Die Bestimmung entspricht § 5 Oö. KMG.

**§ 10** 

### Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung

- (1) In der Amtlichen Linzer Zeitung können kundgemacht werden:
- 1. alle in Rechtsvorschriften vorgesehenen öffentlich kundzumachende Rechtsakte;
- **2.** (entfallen LGBl. Nr. 70/2021)
- 3. Richtlinien, Erlässe und Dienstanweisungen des Landeshauptmanns, der Landesregierung und anderer Behörden;
- 4. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit.c kundzumachen sind;
- 5. Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 138a B-VG betreffend Vereinbarungen im Sinn der Z. 4.
- (2) Die Amtliche Linzer Zeitung steht weiters für redaktionelle Informationen zur Verfügung, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jeder Folge der Amtlichen Linzer Zeitung anzugeben.
- (4) Der Preis der Amtlichen Linzer Zeitung ist möglichst günstig, jedoch kostendeckend festzusetzen. Bei allen Behörden des Landes und der Gemeinden kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in die Amtliche Linzer Zeitung allenfalls auch nur in elektronischer Form genommen werden.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich § 6 Oö. KMG, wobei eine Anpassung an die gemäß § 2 festgelegte Terminologie erfolgt ist.

Der Entfall der Ermächtigung zur vollständigen Wiedergabe von Rechtsakten, die lediglich den Bestand von solchen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG betreffen, die ohnehin nicht zwingend im Landesgesetzblatt kundzumachen sind (**Abs. 1 Z 4**), dient der Harmonisierung mit § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c und Abs. 4 Z 1 lit. b (vgl. die Erläuterungen zu § 4).

**Abs. 2** weist darauf hin, dass die Amtliche Linzer Zeitung - anders als das Landesgesetzblatt - auch über einen nicht amtlichen redaktionellen Teil verfügt; die Vorgängerbestimmung des § 6 Abs. 2 Oö. KMG wurde im Sinn einer dem entsprechenden Klarstellung geringfügig umformuliert.

Da die Amtliche Linzer Zeitung auch künftig als Druckmedium herausgegeben werden soll, werden die Vorgaben für die Angabe des Tags der Freigabe des Landesgesetzblatts einerseits und des Tags der Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung andererseits aus den gemeinsamen Bestimmungen des § 12 (bisher § 8 Oö. KMG) herausgelöst und an jeweils passender Stelle - hier § 10 **Abs. 3** - eingebaut.

Außerdem wird der Bezug der Amtlichen Linzer Zeitung samt öffentlicher Einsichtnahmemöglichkeit, der bisher gemeinsam mit dem Bezug des gedruckten Landesgesetzblatts im § 10 Oö. KMG geregelt war, als § 10 **Abs. 4** geregelt (vgl. für das Landesgesetzblatt die neue Regelung gemäß § 6). Für die bloße Einsichtnahmemöglichkeit bei den Behörden des Landes und der Gemeinden reicht zukünftig auch eine Einsicht in die nicht authentische elektronische Fassung der Amtlichen Linzer Zeitung.

#### AB 1697/2021 BlgLT 28.GP:

Parallel zur Verpflichtung der Bezirkshauptmannschaften, ihre Verordnungen im Rahmen des RIS kundzumachen, soll auch die bisherige Auswahlmöglichkeit der Landesregierung und des andeshauptmanns entfallen, ihre Verordnungen anstelle des im RIS veröffentlichten Landesgesetzblatts auch in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen. Auch für Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmanns soll künftig gelten, dass sie nur dann auf andere Weise kundgemacht werden dürfen - und dann auch "müssen" -, wenn dies materiengesetzlich ausdrücklich angeordnet ist.

(...)

Bisher konnten Verordnungen des Landeshauptmanns und der Landesregierung, deren Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres begrenzten räumlichen oder zeitlichen Wirkungsbereichs oder wegen des beschränkten Kreises von Normadressaten nicht zweckmäßig scheint, in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht werden (§ 10 Abs. 1 Z 2)². Dies sollte ursprünglich eine Erleichterung für die Kundmachung von Rechtsvorschriften darstellen. Durch die technische Entwicklung der letzten Jahre und die Umstellung des Landesgesetzblatts auf ein rein elektronisches Medium haben sich jedoch die maßgeblichen Umstände entscheidend geändert. Insbesondere in zeitlicher Hinsicht kann ein Landesgesetzblatt mittlerweile äußerst kurzfristig herausgegeben werden, während die Amtliche Linzer Zeitung an einen zweiwöchigen Erscheinungsrhythmus gebunden ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> § 10 Abs. 1 Z. 2 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 70/2021 lautete:

<sup>&</sup>quot;2. Verordnungen des Landeshauptmanns und der Landesregierung, deren Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres begrenzten räumlichen oder zeitlichen Wirkungsbereichs oder wegen des beschränkten Kreises von Normadressaten nicht zweckmäßig scheint, sowie Verordnungen anderer Behörden;"

In Zukunft sollen daher nur noch jene Verordnungen in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht werden, für die dies materiengesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Dass die Amtliche Linzer Zeitung für Kundmachungen auf Grund solcher ausdrücklichen Anordnungen weiterhin zur Verfügung steht, ergibt sich - über Verordnungen des Landeshauptmanns und der Landesregierung hinaus - für alle Behörden bereits aus § 10 Abs. 1 Z 1; § 10 Abs. 1 Z 2 kann daher ersatzlos entfallen.

#### § 11

#### Verlautbarungsberichtigung

Für die Berichtigung von Verlautbarungen in der Amtlichen Linzer Zeitung ist § 8 sinngemäß anzuwenden.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Die sinngemäße Anwendbarkeit des § 8 für die Berichtigung von Fehlern bei Verlautbarungen in der Amtlichen Linzer Zeitung bedeutet, dass Richtigstellungen unter dem Titel "Verlautbarungsberichtigung" im Amtlichen Teil der Druckschrift zu veröffentlichen sind. Die bisherige Differenzierung, die bei bestimmten Fehlern eine andere Form der Berichtigung, wie etwa durch Rundschreiben an alle potenziell betroffenen Adressaten vorgesehen hatte (vgl. die Erläuterungen im AB 178/1998 BlgLT 25.GP), soll nicht mehr aufrecht erhalten werden.

# 4. ABSCHNITT GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### § 12

## Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich der Kundmachungen

- (1) Alle im Landesgesetzblatt und in der Amtlichen Linzer Zeitung enthaltenen Rechtsakte gelten, wenn sie nicht anderes bestimmen, für das gesamte Landesgebiet.
- (2) Soweit den Rechtsakten im Landesgesetzblatt und in der Amtlichen Linzer Zeitung ihrem Inhalt nach rechtsverbindliche Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Landesgesetzblatt bzw. der Tag der Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Die Bestimmungen über den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Kundmachungen entsprechen § 8 Abs. 1 und 2 Oö. KMG, sind aber an die gemäß § 2 festgelegte Terminologie angepasst. Die Neuformulierung im **Abs. 2** letzter Halbsatz und die Herauslösung der bisherigen Abs. 3 und 4 tragen der Differenzierung zwischen der elektronischen Veröffentlichung des Landesgesetzblatts einerseits und der Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung als Druckmedium andererseits Rechnung (vgl. auch § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 3).

## Hinweise anlässlich von Kundmachungen (Verlautbarungshinweise)

- (1) Bei Rechtsvorschriften, deren Entwurf einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1 ff, unterzogen wurde, hat soweit dies nicht in der Rechtsvorschrift selbst bereits geschieht anlässlich der Kundmachung ein Hinweis auf diese Tatsache zu erfolgen.
- (2) Anlässlich der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen des Landtags und von Vereinbarungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c hat ein Hinweis auf die den Beschlüssen des Landtags zugrunde liegenden parlamentarischen Materialien zu erfolgen.
- (3) Anlässlich der Kundmachung sind vom Landeshauptmann das Datum des Inkrafttretens und Hinweise auf allfällige von einer Vereinbarungspartei abgegebene Vorbehalte sowie auf sonstige den Bestand solcher Vereinbarungen betreffende Rechtsakte anzufügen. Werden solche Rechtsakte erst nachträglich bekannt, wie Kündigungen oder Beitritte, ist dies im Rahmen einer gesonderten Mitteilung bekannt zu machen.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Grundsätzlich wird sowohl in der Überschrift als auch in den einzelnen Absätzen des § 13 (bisher § 9 Oö. KMG) sprachlich klargestellt, dass die hier angesprochenen Hinweise nicht Bestandteil des bezughabenden Rechtsakts als solchem sind; die Hinweise erfolgen daher nicht *in* der Kundmachung, sondern *anlässlich* der Kundmachung. In formaler Hinsicht kommt dabei beim Publikationsmedium "Landesgesetzblatt" entweder eine Aufnahme in die sog. Materialienleiste - wie in der Praxis bei den Hinweisen gemäß Abs. 1 und 2 - oder als unmittelbare Anfügung an den kundzumachenden Rechtsakt (vgl. die ausdrückliche Anordnung in Abs. 3) in Betracht. Unter Umständen kann auch eine gesonderte Mitteilung erforderlich sein, die ihrerseits einer eigenen Kundmachung bedarf (vgl. Abs. 3 letzter Satz).

Die Aktualisierung des Verweises in **Abs. 1** auf die nunmehr relevante Richtlinie 98/34/EG, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG<sup>1</sup>, dient auch der Klarstellung der Reichweite zwingend durchzuführender Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Der Hinweis im Landesgesetzblatt auf die den Beschlüssen des Landtags zugrunde liegenden parlamentarischen Materialien ist seit Jahren gelebte Praxis und soll nunmehr auch gesetzlich verankert werden (Abs. 2).

Zu den Änderungen im bisherigen § 9 Abs. 2 Oö. KMG (nunmehr **Abs. 3**) vgl. auch die Erläuterungen zu § 4.

#### AB 1697/2021 BlgLT 28.GP:

Das Zitat der sog. "Informations-Richtlinie" ist anzupassen.

#### 5. ABSCHNITT

# BESONDERE FORMEN DER VERLAUTBARUNG; KUNDMACHUNGEN ANDERER LANDESBEHÖRDEN

**§ 14** 

# Öffentliche Auflage, ÖNORMEN und andere Richtlinien

- (1) Wenn Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, Verordnungen und sonstige generelle Rechtsakte der Landesregierung Pläne oder andere Teile enthalten, die im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre technische Gestaltung im Fall ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würden, können diese Rechtsvorschriften oder einzelne Teile in anderer zweckentsprechender Weise, insbesondere durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung kundgemacht werden.
- (2) Die gemäß Abs. 1 kundgemachten Rechtsvorschriften können ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch bei anderen geeigneten Dienststellen der Landes- oder Gemeindeverwaltung zur Information bereitgehalten werden und sind überdies im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich abrufbar zu halten. Gegen Ersatz der Erstellungskosten können Kopien dieser Rechtsvorschriften verlangt werden.
  - (3) Die im Abs. 1 vorgesehene Kundmachungsform ist,
- 1. soweit sie nur auf Teile eines Rechtsaktes angewendet werden soll, unter genauer Bezeichnung der von ihr betroffenen Teile in der Vereinbarung, in der Verordnung oder im Rechtsakt selbst festzulegen;
- 2. soweit sie auf einen Rechtsakt zur Gänze angewendet werden soll, in einer gesonderten Verordnung der Landesregierung festzulegen.
- Die Vereinbarung, die Verordnung und der Rechtsakt im Sinn der Z. 1 und 2 haben die Dauer dieser Kundmachung festzulegen, die sich jedenfalls auf die Dauer der Wirksamkeit der kundzumachenden Vorschriften zu erstrecken hat.
- (4) Wenn Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, Verordnungen der Landesregierung und sonstige generelle Rechtsakte der Landesregierung ÖNORMEN für verbindlich erklären, genügt anstelle einer Wiedergabe dieser Vorschriften ihre Zitierung im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung in der üblichen Form (Fundstelle, Normnummer, Titel und Ausgabedatum). Werden diese Richtlinien nur teilweise oder mit Abweichungen von der kundgemachten Form für verbindlich erklärt, sind die verbindlich zu erklärenden Teile von den

übrigen Teilen eindeutig abzugrenzen und die Abweichungen eindeutig erkennbar zu machen.

- (5) Wenn Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, Verordnungen der Landesregierung und sonstige generelle Rechtsakte der Landesregierung andere technische Normen oder Richtlinien für verbindlich erklären, gilt Abs. 4 sinngemäß. Voraussetzung hiefür ist, dass diese Normen oder Richtlinien in deutscher Sprache abgefasst sind, von einer fachlich hiezu berufenen Stelle in Österreich herausgegeben oder vertrieben werden und von jedermann bezogen werden können. Die Bezugsadresse ist in der Vereinbarung, in der Verordnung oder im sonstigen generellen Rechtsakt genau zu bezeichnen.
- (6) Verbindlich erklärte ÖNORMEN, andere technische Normen und Richtlinien sind zusätzlich beim Amt der Landesregierung zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für Verordnungen und sonstige generelle Rechtsakte des Landeshauptmanns in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine gesonderte Verordnung nach Abs. 3 Z. 2 vom Landeshauptmann zu erlassen ist.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Oö. KMG. Geringfügig modifiziert wurde lediglich Abs. 1 und ein neuer Abs. 2 wurde eingefügt. Zu diesen Anpassungen ist Folgendes zu bemerken:

Gestützt auf die Ermächtigung des § 11 Abs. 1 Oö. KMG wurden in der Vergangenheit beispielsweise naturschutzrechtlich auszuweisende Schutzgebiete sowohl bei der Abteilung Naturschutz beim Amt der Landesregierung als auch bei den örtlich berührten Bezirksverwaltungsbehörden und den örtlich berührten Gemeindeämtern durch Auflage kundgemacht. Angesichts der immer größer werdenden Schutzgebiete stieß diese Vorgangsweise auf erhebliche Bedenken durchführungstechnischer Hinsicht, da eine große Anzahl großformatiger Detailpläne multipliziert mit der - bei größeren Gebieten naturgemäß ebenfalls steigenden - Anzahl der auflagepflichtigen Stellen einen hohen finanziellen und logistischen Aufwand bewirkt. So hätten allein die 16 Teilpläne beim "Europaschutzgebiet Oberes Donau- und Aschachtal" (LGBl. Nr. 72/2009) in 24-facher Ausfertigung hergestellt und - abgesehen vom Amt der Landesregierung - bei vier Bezirkshauptmannschaften und 19 Gemeindeämtern dauerhaft zur Einsicht bereit gehalten werden müssen. Bei einer derartigen Vorgangsweise hätte naturgemäß auch eine erhöhte Gefahr bestanden, dass bei der Kundmachung in ihrer Gesamtheit ein Kundmachungsmangel unterlaufen könnte.

Die bisherige Formulierung des § 11 Abs. 1 Oö. KMG hat im Zusammenhang mit der Bezugnahme auf die Interessen der Rechtssicherheit im Hinblick auf den Adressatenkreis zwar nahegelegt, dass eine Auflage bei mehreren Dienststellen jedenfalls zweckmäßig wäre; unbedingt und zwingend verlangt hat das diese Bestimmung jedoch nicht. Es schien daher mit dem Gesetzestext vereinbar zu sein, die rechtswirksame Auflage auf eine einzige Auflage bei einer zentralen Stelle zu beschränken, wenn gleichzeitig dafür Sorge getragen wird, dass eine hohe faktische Publizität im Sinn einer allgemeinen Zugänglichkeit zu den konkreten Gebietsabgrenzungen gewährleistet ist. Dies wird seit Mai 2009 durch den Hinweis in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung, wonach die Anlagen - ohne Auswirkung auf die Kundmachung - auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht

abrufbar sind, sichergestellt, da die faktische Publizität einer solchen Abrufbarkeit im Internet mittlerweile sicherlich höher einzuschätzen ist als die Einsichtnahmemöglichkeit bei noch so vielen behördlichen Einrichtungen.

Im Rahmen der vorliegenden Neuerlassung der rechtlichen Grundlagen für Verlautbarungen soll diese Vorgangsweise ausdrücklich gesetzlich verankert werden (vgl. in dem Zusammenhang auch die ähnliche Bestimmung des derzeit noch geltenden § 3a NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl. 0700-4 [künftig wohl § 6 NÖ Verlautbarungsgesetz 2015] und den Beitrag von *Thomas Uebe*, Die Kundmachung von Plänen, in Kärntner Verwaltungsakademie [Hrsg], Bildungsprotokolle, Band 18 [2010], S 86 ff).

Einzuräumen ist, dass diese besondere Art der Kundmachung angesichts des Wechsels zur elektronischen Herausgabe des Landesgesetzblatts in Zukunft eine etwas eingeschränktere praktische Bedeutung haben wird. Allerdings können gerade größere Pläne als elektronische Beilage im RIS nicht in der Auflösung zur Verfügung gestellt werden, wie dies für eine ordnungsgemäße Kundmachung erforderlich wäre. § 14 Abs. 1 bis 3 (und 7) decken daher einen grundsätzlich weiterhin bestehenden Bedarf ab.

#### § 15

## Verlautbarung bei außerordentlichen Verhältnissen

- (1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Kundmachung im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung nicht oder nicht rasch genug möglich ist, kann die Landesregierung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann Rechtsvorschriften oder Mitteilungen von allgemeinem Interesse statt im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung in anderer geeigneter Weise (zB durch Rundfunk, Fernsehen oder andere elektronische Medien, sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen, durch Plakatierung) verlautbaren und Gleiches auch für die Verlautbarungen anderer Behörden anordnen.
- (2) Kundmachungen gemäß Abs. 1 treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Kundmachung in Kraft. Sie sind sobald wie möglich auch im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen. Dabei ist neben einem Hinweis auf den bloßen Mitteilungscharakter dieser Veröffentlichung anzugeben:
- 1. die Art der Kundmachung gemäß Abs. 1;
- 2. der Zeitpunkt des Inkrafttretens und gegebenenfalls der Zeitpunkt des Außerkrafttretens, soweit sich dieser nicht schon aus dem wiedergegebenen Wortlaut ergibt.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Die Bestimmungen über Verlautbarungen bei außerordentlichen Verhältnissen entsprechen § 12 Oö. KMG, sind aber an die gemäß § 2 festgelegte Terminologie angepasst.

Die Voraussetzungen für die Wahl besonderer Arten der Verlautbarung gemäß § 15 unterscheiden sich im Übrigen grundsätzlich von dem speziellen Fall der besonderen Art der Herausgabe des

Landesgesetzblatts gemäß § 5 Abs. 2. Während § 5 Abs. 2 dafür Sorge trägt, dass das Landesgesetzblatt als solches auch dann erscheinen kann, wenn Verlautbarungen im Wege der üblicherweise konkret verwendeten elektronischen Datenbank RIS auf Grund von technischen Schwierigkeiten nicht möglich sind, ermöglicht § 15 die Verwendung einer Verlautbarungsform, die - unabhängig davon, ob der Betrieb des RIS beeinträchtigt ist oder nicht - die Adressaten von Rechtsvorschriften oder besonderen Mitteilungen bestmöglich erreicht, etwa bei Katastrophenfällen in einzelnen Landesteilen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass § 15 nicht für die Kundmachung von Landesgesetzen herangezogen werden kann, da Art. 97 Abs. 1 B-VG ausdrücklich verlangt, dass Landesgesetze im Landesgesetzblatt (!) kundzumachen sind.

#### **§ 16**

# Verlautbarungen anderer Landesbehörden<sup>3</sup>

- (1) Jede Bezirkshauptmannschaft gibt ein Amtsblatt heraus, das die Bezeichnung "Amtsblatt der" und den Namen der jeweiligen Behörde trägt. Soweit die Gesetze nicht anderes oder ausschließlich die ortsübliche Kundmachung anordnen, sind Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft jedenfalls im Amtsblatt der jeweiligen Behörde kundzumachen.
- (2) Verlautbarungen der Bezirkshauptmannschaft im Amtsblatt sind nach dem Jahr ihres Erscheinens fortlaufend zu nummerieren. Jede Nummer hat den Tag ihrer Herausgabe, das ist der Tag der Freigabe zur Abfrage im Sinn des § 5 Abs. 1, zu enthalten. Die §§ 5 bis 7 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Landesgesetzblatts das Amtsblatt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und anstelle der Landesregierung die jeweilige Bezirkshauptmannschaft tritt.
- (3) Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft, die im Amtsblatt kundgemacht sind, beginnt, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe im Amtsblatt. Die im Amtsblatt kundgemachten

"\$ 16

Verlautbarungen anderer Landesbehörden

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 lautet § 16 wie folgt:

<sup>(1)</sup> Soweit die Gesetze nicht anderes oder ausschließlich die ortsübliche Kundmachung anordnen, sind Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden und anderer Landesbehörden jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Ihre Rechtswirksamkeit beginnt frühestens mit dem auf den Ablauf dieses Kundmachungszeitraums folgenden Tag. Bei Gefahr im Verzug kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des ersten Kundmachungstags. Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen erstreckt sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den gesamten Zuständigkeitsbereich der Behörde.

<sup>(2) § 14</sup> Abs. 1 bis 6 und § 15 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die verbindlich erklärten ÖNORMEN, anderen technischen Normen und Richtlinien bei der Behörde aufzulegen (§ 14 Abs. 6) und die nach § 15 Abs. 1 kundgemachten Verordnungen sobald wie möglich an der Amtstafel anzubringen (§ 15 Abs. 2) sind.

<sup>(3)</sup> Der Text geltender Verordnungen ist bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten.

<sup>(4)</sup> Für die Berichtigung von Verlautbarungen ist § 8 sinngemäβ anzuwenden.

<sup>(5)</sup> Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Organe der Gemeinden und der Städte mit eigenem Statut."

Verordnungen gelten, wenn sie nicht anderes bestimmen, für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft.

- (4) Soweit die Gesetze nicht anderes oder ausschließlich die ortsübliche Kundmachung anordnen, sind Verordnungen sonstiger Landesbehörden jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Ihre Rechtswirksamkeit beginnt, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf den Ablauf dieses Kundmachungszeitraums folgenden Tag. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des ersten Kundmachungstags. Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen erstreckt sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den gesamten Zuständigkeitsbereich der Behörde.
- (5) § 14 Abs. 1 bis 6 und § 15 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die im § 14 Abs. 1 genannten Dokumente sowie verbindlich erklärte ÖNORMEN, andere technische Normen und Richtlinien bei der Behörde aufzulegen (§ 14 Abs. 1 und 6) und die nach § 15 Abs. 1 kundgemachten Verordnungen sobald wie möglich auch im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft zu veröffentlichen bzw. an der Amtstafel der sonstigen Behörde anzubringen sind.
- (6) Der Text geltender Verordnungen ist bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.
  - (7) Für die Berichtigung von Verlautbarungen ist § 8 sinngemäß anzuwenden.
  - (8) Die Abs. 1 bis 7 gelten nicht für die Organe der Städte mit eigenem Statut.

# AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

(...) Auch wenn sich die hier verankerten Regelungen - abgesehen von der neu eingefügten Berichtigungsmöglichkeit (**Abs. 4**<sup>4</sup>) - tatsächlich bloß auf die Kundmachung bestimmter Rechtsakte beziehen und keine ausdrücklichen Aussagen über allfällige Verlautbarungshinweise enthalten, so kommt derartigen Hinweisen doch auch im Rahmen von Kundmachungen der hier erfassten Landesbehörden eine praktische Bedeutung zu.

Im Übrigen wurde § 16 in einen gemeinsamen Abschnitt mit den §§ 14 und 15 integriert.

#### AB 1697/2021 BlgLT 28.GP:

Art. 15 Abs. 7 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019 räumt die Möglichkeit ein, die Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) authentisch kundmachen zu lassen.

Das Land Oberösterreich beabsichtigt, von dieser Möglichkeit zügig und umfassend Gebrauch zu machen, was aber nur in konkreter Rücksprache mit dem Bund und innerhalb der vom

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nunmehr Abs. 7.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) im Bereich des RIS tatsächlich eingeräumten technischen Rahmenbedingungen erfolgen kann. Als erster Schritt wurde seitens des BMDW angekündigt, dass im Herbst dieses Jahres eine RIS-Anwendung "Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörden" operativ nutzbar sein soll.

Diesen technischen Möglichkeiten entsprechend soll der vorliegende Gesetzentwurf die oö. Bezirkshauptmannschaften im Rahmen einer Novelle des Oö. Verlautbarungsgesetzes 2015 (Oö. VlbG 2015) verpflichten, ihre Verordnungen künftig im RIS kundzumachen, sofern der zuständige Materiengesetzgeber nicht sachlich berechtigte Sonderkundmachungsregelungen erlassen hat, wie etwa die Vorgabe der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen im Bereich der Straßenverkehrsordnung 1960.

Die - gegenüber materiengesetzlichen Anordnungen subsidiäre - Kundmachung von Verordnungen Bezirksverwaltungsbehörden Rahmen im vorläufig des RIS soll Bezirkshauptmannschaften beschränkt bleiben und nicht auch die Verordnungen der Städte mit eigenem Statut "als Bezirksverwaltungsbehörde" mit einbeziehen. Der Grund dafür liegt darin, dass die Statutarstädte aus nachvollziehbaren Überlegungen keine unterschiedlichen Vorgangsweisen bei der Kundmachung von "Bezirksverwaltungsbehördenverordnungen" einerseits und Verordnungen der Städte als "Gemeindeverordnungen" einschlagen möchten. Solange aber eine (authentische) Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im RIS technisch nicht möglich ist, kann diesem Wunsch nur dadurch Rechnung getragen werden, dass Verordnungen der Statutarstädte einstweilen noch zur Gänze von dem vorliegenden Reformvorhaben ausgeklammert bleiben.

Seitens des BMDW wurde allerdings bereits zugesichert, zeitnah auch Lösungen für Gemeindeverordnungen anzubieten und eine gemeinsame Abrufbarkeit sämtlicher Verordnungen der Statutarstädte sicherzustellen - gleichgültig, ob diese dem Gemeinde- oder dem Bezirksverwaltungsbehördenbereich zuzurechnen sind. Die landesgesetzlichen Begleitvorschriften in diesem Zusammenhang werden - entsprechend der bisherigen Systematik - nicht im Oö. VlbG 2015 getroffen werden, sondern in der Oö. Gemeindeordnung 1990 und den Stadtstatuten. Dabei sollen auch weitere Anregungen berücksichtigt werden, die von den Statutarstädten betreffend notwendige Anpassungen der derzeit bestehenden Kundmachungsregelungen vorgebracht wurden.

(...)

Die Abs. 1 bis 3 des neugestalteten § 16 beziehen sich auf die Bezirkshauptmannschaften und enthalten die wesentlichen Vorgaben für die Kundmachung von deren Verordnungen im Rahmen des RIS. Abs. 4 behält die bisherige allgemeine Regelung für die Kundmachung von Verordnungen für Landesbehörden für sonstige Landesbehörden - also für andere Behörden als die Bezirkshauptmannschaften - bei. Die Abs. 5 bis 7 enthalten gemeinsame Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kundmachung von Verordnungen aller Landesbehörden, und Abs. 8 stellt klar, dass - so wie bisher - die Kundmachungsregelungen des Oö. VlbG 2015 nicht für Verordnungen von Organen der Gemeinden und der Städte gelten. Im Einzelnen ist dazu Folgendes auszuführen:

Für die authentische Kundmachung im RIS ist es zweckmäßig, dass die Bezirkshauptmannschaften ein eigenes elektronisches Kundmachungsorgan - vergleichbar dem Bundesgesetzblatt oder dem Landesgesetzblatt - herausgeben (Abs. 1). Für die Vorgangsweise bei der elektronischen Kundmachung an sich, den Zugang zum Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft und die Sicherung der Authentizität und Integrität der kundgemachten Dokumente kann eine sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 5 bis 7 für das Landesgesetzblatt und die darin zu veröffentlichenden Dokumente angeordnet werden (Abs. 2).

Die Bestimmungen über den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften werden in sprachlicher Anlehnung an § 12 in **Abs. 3** ausdrücklich - und nicht bloß durch Verweis - festgelegt.

Da eine authentische Kundmachung im RIS für sonstige Landesbehörden ab 1. Jänner 2022 aus technischer Sicht (noch) nicht gewährleistet werden kann, und zwischenzeitlich keine besonderen Neuregelungen geschaffen werden sollen, übernimmt **Abs. 4** die bisher für alle Landesbehörden (außer der Landesregierung und dem Landeshauptmann) einheitliche Vorschrift, dass deren Verordnungen weiterhin an der jeweiligen Amtstafel anzubringen sind; dies gilt jedoch - ebenso wie bisher - nur dann, wenn der Materiengesetzgeber nichts anderes anordnet.

Eine sinngemäße Anwendbarkeit der das Landesgesetzblatt betreffenden Bestimmungen soll weiterhin auch für besondere Formen der Verlautbarung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften und sonstiger Landesbehörden gelten, die einerseits wegen der Art der zu verlautbarenden Dokumente und andererseits in außerordentlichen Krisenzeiten notwendig sein können (**Abs. 5**). Die Formulierung dieses Verweises wurde gegenüber der bestehenden Regelung des Abs. 2 des § 16 - durch die ausdrückliche Einbeziehung des § 14 Abs. 1 betreffend Pläne und andere umfangreiche oder technisch anspruchsvoll zu implementierende Verordnungsbestandteile - ein wenig geschärft.

Solange - vor allem auch bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erlassene - Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften nicht in lückenloser Weise in ihrer geltenden Fassung aus dem RIS abgerufen werden können, sollen auch die Bezirkshauptmannschaften weiterhin verpflichtet werden, den Text geltender Verordnungen zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten (**Abs. 6**). Aus der vergleichbaren Bestimmung des § 65 Abs. 7 der Stadtstatute wurde der ergänzende Hinweis übernommen, dass ein Recht besteht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.

Die neuen Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen der Landesbehörden im Oö. VlbG 2015 gelten - so wie die bisherigen Bestimmungen des Oö. VlbG 2015 - nicht für die Organe der Gemeinde und der Städte mit eigenem Statut (vgl. den bisherigen Abs. 5, der unverändert als **Abs. 8** übernommen wurde). Eine Implementierung der Nutzbarkeit des RIS für die Kundmachung auch dieser Behörden in der Oö. Gemeindeordnung und den Stadtstatuten wird vorgenommen werden, sobald das Vorliegen der technischen Voraussetzungen dafür konkret absehbar ist (vgl. bereits die Erläuterungen im Allgemeinen Teil).

# 6. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 17

# Übergangsbestimmung

Die im Titel, im Kurztitel und im Text der im Landesgesetzblatt und in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemachten Rechtsvorschriften verwendete Abkürzung "O.ö." und "o.ö." darf auch ohne Abkürzungspunkt zwischen den Buchstaben gebraucht werden.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Da die oberösterreichische Landesrechtsordnung immer noch einige Rechtsvorschriften enthält, die mit der vor dem Jahr 1998 gebräuchlichen Abkürzung "O.ö." und "o.ö." kundgemacht wurden, soll die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. KMG auch in das neue Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 übernommen werden.

#### § 18

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Kundmachungsgesetz (Oö. KMG), LGBl. Nr. 55/1998, außer Kraft.

#### AB 1254/2014 BlgLT 27.GP:

Der Wechsel von der Herausgabe des Landesgesetzblatts in Papierform hin zu einer elektronischen Publikation soll mit Beginn des Jahres 2015 stattfinden.<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. dazu auch Art. II Abs. 2 des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 geändert wird, LGBl. Nr. 70/2021, und den AB 1697/2021 BlgLT 28.GP, wonach die grundlegende Neugestaltung der Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Rahmen einer elektronischen Publikation über das RIS mit Beginn des Jahres 2022 erfolgen soll.

# Landesverfassungsgesetz vom 3. Dezember 1993 über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration

StF: LGBl. Nr. 7/1994 (GP XXIV RV 296/1993 AB 378/1993 LT 22)

#### AB 378/1993 BlgLT 24.GP:

Durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum werden zwar grundsätzlich keine Hoheitsrechte auf supranationale Organe übergehen, da Beschlüsse der Organe des EWR zu ihrem Inkrafttreten der innerstaatlichen Genehmigung bedürfen (vgl. auch EWR-Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 115/1993), doch erfolgt diese durch den Nationalrat (soweit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder betroffen sind mit Zustimmung des Bundesrates). Die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder sind aber auch bei der Teilnahme am EWR-Vertrag betroffen, umso mehr gilt dies für einen allfälligen Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften.

Die im vorliegenden Entwurf getroffenen Regelungen beziehen sich auf beide Fälle einer Teilnahme Österreichs an der europäischen Integration und sollen einen Kompetenz- und Partizipationsausgleich für das Land darstellen. Dieses Mitwirkungsverfahren hat seine Grundlage in der B-VG-Novelle 1992, BGBl.Nr. 276, welche den Ländern Informations- und Stellungnahmerechte einräumt; überdies ist der Bund in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, an eine einheitliche Stellungnahme der Länder gebunden. Die nähere Konkretisierung dieser Mitwirkungsbefugnisse haben Bund und Länder in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl.Nr. 775/1992, getroffen. Zur Koordinierung auf Länderseite wurde durch die Vereinbarung der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration die Integrationskonferenz der Länder (IKL) eingerichtet.

Die europäische Integration greift aber insbesondere auch in einem nicht vorhersehbaren Maße in die Gesetzgebungs-, Budget- und Kontrollfunktion des Landtages ein, weshalb eine Beteiligung der parlamentarischen Organe des Landes am Willensbildungsprozeß in integrationspolitischen Fragen jedenfalls verfassungspolitisch geboten ist. Die diesbezüglichen Regelungen bedürfen zumindest teilweise einer Durchführung durch Landesverfassungsgesetz, dies gilt besonders für die Betrauung des Landtagspräsidenten mit einer Vertretungsfunktion in der IKL, die Verknüpfung von Landtagspräsident und Landeshauptmann, die gegenstandsbezogene Bindung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes an ein Parlamentsorgan und die Ermächtigung des Ausschusses, Stellungnahmen "für den Landtag" abzugeben.

# Artikel 1

(1) Das Land Oberösterreich wirkt nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 1929 über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBl. Nr. 22/1993, zur Wahrung seiner

Interessen im Rahmen der europäischen Integration an der Integrationskonferenz der Länder (IKL)<sup>1</sup> mit.

- (2) Das Land Oberösterreich wird in der Integrationskonferenz der Länder<sup>1</sup> durch den Landeshauptmann und den (die) Erste(n) Landtagspräsidenten(in) vertreten. Das Stimmrecht für das Land Oberösterreich übt der Landeshauptmann aus.
- (3) Ungeachtet der verfassungsgesetzlich verankerten Vertretungsbefugnis² des Landeshauptmannes (Art. 50 Abs. 2 L-VG 1991) und des (der) Ersten Präsidenten(in) (Art. 23 Abs. 2 L-VG 1991) können durch Regierungsbeschluss weitere Regierungsmitglieder oder Fachexperten ermächtigt werden, den Landeshauptmann und den (die) Erste(n) Landtagspräsidenten(in) zu den Sitzungen der Integrationskonferenz der Länder¹ zu begleiten.

#### AB 378/1993 BlgLT 24.GP:

Die B-VG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 276, die den Ländern Mitwirkungsrechte am innerstaatlichen Willensbildungsprozeß bei europäischen Integrationsvorhaben einräumt, sieht umfassende Informationspflichten und Berücksichtigungsgebote des Bundes sowie insbesondere eine Bindung des Bundes an eine fristgerechte einheitliche Stellungnahme der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration vor, in denen die Gesetzgebung Landessache ist. Dies bedingt die Einrichtung eines Koordinierungsinstruments der Länder, welches in Form der Integrationskonferenz der Länder (IKL) auf der Grundlage der genannten 15a B-VG-Vereinbarung geschaffen wurde<sup>1</sup>.

Abs. 2 fußt auf der von der genannten 15a B-VG-Vereinbarung vorgesehenen Mitwirkung von Landesorganen in der Integrationskonferenz der Länder. Die Stimmabgabe durch den Landeshauptmann entspricht der bundesverfassungsrechtlich geregelten Alleinvertretungsbefugnis (Art. 105 Abs. 1 B-VG). Da jedoch auch die Landesparlamente einschneidende Funktionsverluste erleiden, ist - wie eingangs erwähnt - eine Beteiligung parlamentarischer Organe der Länder geboten. Die Betrauung des Ersten Landtagspräsidenten mit einer Vertretungsbefugnis im Rahmen der Integrationskonferenz der Länder bzw. die Schaffung des komplexen Vertretungsorgans Landeshauptmann - Landtagspräsident bedarf eines Verfassungsgesetzes, da auch eine bloß beratende Mitgliedschaft in einem Verwaltungsorgan über die derzeitigen verfassungsmäßigen Funktionen des Landtagspräsidenten, die ihm gemäß o.ö. L-VG 1991 und LGO obliegen, hinausgeht.

Ungeachtet der verfassungsrechtlich verankerten Vertretungsbefugnis<sup>2</sup> des Landeshauptmannes (Art. 50 Abs. 2 L-VG 1991) und des Landtagspräsidenten (Art. 23 Abs. 2 L-VG 1991) sollen auch andere Regierungsmitglieder oder Fachexperten den für Verhandlungen in der Integrationskonferenz der Länder notwendigen Informationsstand besitzen. Abs. 3 ermächtigt daher die Landesregierung, durch Beschluß einzelne Mitglieder der Landesregierung zu ermächtigen, den Landeshauptmann zu den Sitzungen der Integrationskonferenz zu begleiten. Eine Teilnahme auch anderer Regierungsmitglieder an der IKL hat sich bereits bewährt; so nehmen derzeit neben dem Landeshauptmann, dem Landtagspräsidenten auch Regierungsmitglieder der zweitstärksten und der drittstärksten Partei teil; diesen kommt jedoch kein Stimmrecht zu.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Integrationskonferenz der Länder (IKL) hat seit ihrer grundsätzlichen Einrichtung niemals eine praktische Bedeutung erlangt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entgegen dem Wortlaut des Gesetzestextes und den dazugehörigen Erläuterungen geht es im konkreten Zusammenhang nicht um die Vertretungsbefugnis <u>des</u> Landeshauptmanns und <u>der</u> Ersten Präsidentin bzw. <u>des</u> Ersten Präsidenten, sondern um die Befugnis, diese Personen zu vertreten.

#### Artikel 2

Der Landtag hat zur Behandlung von Angelegenheiten auf dem Gebiete der europäischen Integration den Ausschuss für EG- und Integrationsfragen nach Maßgabe der Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung einzurichten.

#### AB 378/1993 BlgLT 24.GP:

Der aufgrund § 5 Landtagsgeschäftsordnung bereits gebildete Ausschuß für EG- und Integrationsfragen erhält eine verfassungsrechtliche Grundlage, die ihn zwingend vorsieht. Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten die Regelungen der Landtagsgeschäftsordnung, hervorgehoben sei im Zusammenhang mit der weitgehenden Informationsverpflichtung der Landesregierung § 53 LGO³, wonach der Ausschuß schriftlich mit der Landesregierung durch den Obmann verkehrt.

#### Artikel 3

Die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann hat den Landtag bzw. den Ausschuss für EG- und Integrationsfragen über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die für das Land Oberösterreich von landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen von Oberösterreich unmittelbar berühren, zu unterrichten. Insbesondere hat der Landeshauptmann den Landtag bzw. den zuständigen Ausschuss über alle Fragen, die von der Integrationskonferenz der Länder beraten werden<sup>4</sup>, im Vorhinein zu informieren.

#### AB 378/1993 BlgLT 24.GP:

Dieser Informationsverpflichtung korrespondiert die Verpflichtung des Bundes, die Länder unverzüglich im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten. Die Mitwirkung der Länder ist von der Rechtsqualität derartiger Vorhaben im Lichte der innerstaatlichen Kompetenzverteilung und Gewaltengliederung abhängig, den wichtigsten Ansatzpunkt des Mitwirkungsverfahrens stellen Einflußmöglichkeiten der Bundesorgane - als allein gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft (allenfalls auch des EWR) Vertretungsbefugten - dar.

Da die Informationsverpflichtung von seiten des Bundes sehr umfassend ist, wird der Landeshauptmann (die Landesregierung) die Auswahl nach den angeführten Kriterien zu treffen haben, wodurch eine bessere Übersichtlichkeit und damit auch effizientere Befassung des Landtages gewährleistet sein soll. Da sich die Information des Bundes gegenüber dem Land am üblichen Aktenstand der EG orientieren wird, wird an diesen Aktenstand auch gegenüber dem Landtag anzuknüpfen sein. Zu den gegenständlichen Vorhaben zählen insbesondere solche, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder in Gesetzgebung (s. auch unten Art. 5 Abs. 2) und Vollziehung berühren; die Privatwirtschaftsverwaltung einschließlich der Förderungsverwaltung,

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nunmehr § 62 (Abs. 2) Oö. LGO 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Integrationskonferenz der Länder (IKL) hat seit ihrer grundsätzlichen Einrichtung niemals eine praktische Bedeutung erlangt.

Angelegenheiten, die das Budget und Finanzplanung oder finanzielle Transfers betreffen; Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung, in Auftragsverwaltung unmittelbar oder mittelbar (ausgegliederte Rechtsträger) zu vollziehen oder mitzuvollziehen sind, weiters auch Materien, die nach innerstaatlicher Kompetenzverteilung sogenannte Querschnittsmaterien sind.

Über Angelegenheiten im Sinne des zweiten Satzes kann die Information auch dadurch erfolgen, daß die Beratungsunterlagen und Ergebnisprotokolle der Integrationskonferenz der Länder im Auftrag des Landeshauptmannes durch die Verbindungsstelle der Bundesländer zur Verfügung gestellt werden.

#### Artikel 4

Die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann hat dem Landtag vor der Abgabe der Stellungnahmen des Landes Oberösterreich gegenüber dem Bund bzw. in der Integrationskonferenz der Länder<sup>5</sup> zu Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die von landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen von Oberösterreich unmittelbar berühren, rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### AB 378/1993 BlgLT 24.GP:

Sowohl bei einer allfälligen Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Gemeinschaft als auch bei der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum würden Gesetzgebungsbefugnisse der Länder mehr oder weniger durch Rechtsetzungsbefugnisse europäischer Organe ersetzt, weshalb eine weitgehende Einbindung der Länder und im besonderen der Landtage in die innerösterreichische Willensbildung in bezug auf solche Vorhaben erreicht werden soll.

Wichtig ist eine möglichst frühzeitige Information, die natürlich ihrerseits von der Information durch den Bund abhängig ist. Auch die zu gewährende Frist wird ihre objektive Begrenzung jedenfalls in der vom Land gegenüber dem Bund bzw. in der Integrationskonferenz der Länder zu wahrenden Frist haben, wobei jedoch auch der Landesregierung (dem Landeshauptmann) ein gewisser Überlegungsspielraum eingeräumt werden muss.

## Artikel 5

- (1) Der Landtag kann seinen Standpunkt zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, zu dem ihm gemäß Art. 4 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, in einer Entschließung äußern. Die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann hat diese bei der Darlegung des Landesstandpunktes gegenüber dem Bund bzw. in der Integrationskonferenz der Länder<sup>6</sup> zu berücksichtigen.
- (2) Soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, ist die Landes-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Integrationskonferenz der Länder (IKL) hat seit ihrer grundsätzlichen Einrichtung niemals eine praktische Bedeutung erlangt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Integrationskonferenz der Länder (IKL) hat seit ihrer grundsätzlichen Einrichtung niemals eine praktische Bedeutung erlangt.

regierung bzw. der Landeshauptmann gegenüber dem Bund bzw. in der Integrationskonferenz der Länder<sup>6</sup> an die Stellungnahme des Landtages gebunden; von der Stellungnahme des Landtages darf nur aus zwingenden, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Überlegungen abgegangen werden. Die Gründe für die Abweichung von der Stellungnahme des Landtages sind dem Landtag mitzuteilen.

(3) Die Informationen gemäß Art. 3 bzw. ein Ersuchen um Stellungnahme sind im Wege des (der) Ersten Präsidenten(in) des Oberösterreichischen Landtages an den Ausschuss für EG- und Integrationsfragen weiterzuleiten.

# AB 378/1993 BlgLT 24.GP:

Die Stellungnahme nach Abs. 1 erfolgt in Form eines Beschlusse gemäß § 18 Abs. 1 Landtagsgeschäftsordnung<sup>7</sup>. Die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann muss die Argumente des Landtages zur Kenntnis nehmen, in ihre (seine) Entscheidungsfindung einbeziehen und sich mit ihnen auseinandersetzen, ohne jedoch dabei an die Stellungnahme gebunden zu sein.

Bei den im Abs. 2 genannten Kompetenzen handelt es sich um die Gesetzgebungsfunktionen nach Art. 15 Abs. 1 B-VG und sonstige Spezialkompetenzen der Länder (bzw. Art. 10 Abs. 1 Z. 6, 8, 9, 11, 13, B-VG), aufgrund besonderer "Systeme" der Kompetenzverteilung (z.B. Art. 14, Art. 14a, Art. 21 B-VG, Finanzverfassungsgesetz 1948 und andere), Gesetzgebungsfunktionen als Ausführungsgesetzgeber nach nationalen Kompetenzen, Gesetzgebungsfunktionen in Zusammenhang mit der Verwaltungsorganisation, dem Dienstrecht der Landesbediensteten sowie Gesetzgebungsfunktionen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (Selbstbindungsgesetze), insbesondere Organisationsgesetze, Förderungsgesetze, Vergabegesetze und Finanzierungsgesetze.

Ein Abweichen von der Stellungnahme soll in Ausnahmesituationen möglich sein, um dem Landeshauptmann den nötigen Verhandlungsspielraum in der Integrationskonferenz der Länder zu geben, da einerseits außen- und integrationspolitische Erfordernisse umfassender Art bzw. andererseits innerhalb der Länderstandpunkte durch die Verpflichtung zur einheitlichen Stellungnahme ein Kompromißmoment auftreten können und berücksichtigt werden müssen.

Das in Abs. 3 dargelegte "Verfahren" stellt die Einschaltung des Landtages auch in verfahrensmäßiger Hinsicht sicher; zudem kann unter einem eine Ermächtigung zur Stellungnahme gemäß Art. 6 vorgenommen werden. Andererseits ist der Erste Präsident als Mitglied der IKL (neben dem Landeshauptmann) stets automatisch auch landesintern in den formalen Informationsprozess zwischen Landesregierung und zuständigem Ausschuss eingebunden<sup>6</sup>. Nach Übermittlung der Informationen im Wege des Ersten Präsidenten hat der Landtag bzw. der zuständige Ausschuß auf der Grundlage dieser Informationen zu entscheiden, ob er eine Stellungnahme abgibt. Um - angesichts des Umfanges der zur Verfügung gestellten Informationen - unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll der Informationsverpflichtung auch die Übermittlung an die drei Landtagsklubs genügen, welche ihrerseits für die Weitergabe an die betreffenden Abgeordneten verantwortlich sind.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Nunmehr § 17 Abs. 1 Oö. LGO 2009.

#### Artikel 6

Ist die dem Landtag für die Abgabe einer Stellungnahme im Sinne des Art. 5 Abs. 1 bzw. 2 zur Verfügung stehende Frist so kurz, dass die ordnungsgemäße Behandlung des betreffenden Vorhabens im Landtag nicht möglich ist, so hat der (die) Erste Landtagspräsident(in) nach Anhörung der Obmännerkonferenz<sup>8</sup> dem Ausschuss für EG- und Integrationsfragen das Recht einzuräumen, eine Stellungnahme im Sinne des Art. 5 Abs. 1 bzw. 2 zu beschließen; der Landtag kann auch in anderen Fällen den Ausschuss zur Abgabe der Stellungnahme ermächtigen. Für die Berücksichtigung bzw. Bindung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes gelten Art. 5 Abs. 1 bzw. 2 sinngemäß, wobei die Gründe für ein Abweichen von der Stellungnahme dem Ausschuss für EG- und Integrationsfragen mitzuteilen sind.

#### AB 378/1993 BlgLT 24.GP:

Die Ermächtigung des Ausschusses ermöglicht eine wesentliche Beschleunigung des Mitwirkungsverfahrens und auch bei kurzfristigen Vorhaben eine effiziente Erledigung. Diesem Postulat würde die Schaffung besonderer Abstimmungsquoren geradezu entgegenstehen; auch die Normierung einer "Sperrminorität", die die Befassung des Landtages erwirken kann, liefe im Endeffekt auf eine Nichterledigung hinaus, da die Ermächtigung des Ausschusses ohnedies nur in den Fällen Platz greifen kann, wo eine rechtzeitige inhaltliche Erledigung durch den Landtag - und damit eine rechtzeitige Stellungnahme des Landes Oberösterreich - nicht möglich ist. Die unmittelbare Zuweisung zur Beschlußfassung an den Ausschuß erfolgt durch den Landtagspräsidenten. Die Einsetzung eines Unterausschusses gemäß § 49 Abs. 13 LGO<sup>9</sup> wird zweckmäßig sein.

#### Artikel 7

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Nunmehr "Präsidialkonferenz".

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Nunmehr § 50 Abs. 15 Oö. LGO 2009.

# Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften

StF: LGB1. Nr. 1/1999<sup>1</sup> (GP XXV RV 269/1998 LT 9)

idF: LGBl. Nr. 85/1999 (DFB)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes - übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

#### RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

Zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund besteht Einvernehmen darüber, daß Regelungen über die Kostentragung für den Fall getroffen werden sollen, daß rechtsetzende Maßnahmen einer Gebietskörperschaft andere Gebietskörperschaften belasten. Es soll daher in einer Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften im wesentlichen folgendes festgelegt werden:

- 1. Wechselseitige Information mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu rechtsetzenden Maßnahmen:
- 2. Einrichtung von Konsultationsgremien, die der Beratung und der Abgabe einvernehmlicher Empfehlungen über die Kostentragung dienen;
- 3. Regelung der Kostentragung: Kommt eine Einigung zustande, ist diese für die Kostentragung maßgebend; andernfalls ist, sofern die im Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung vorgesehene Begatellgrenze überschritten wird, ein Ersatz der durch die Verwirklichung der Vorhaben zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten; Gesetzesbeschlüsse sollen nach den näheren Bestimmungen des Art. 5 automatisch eine Kostentragungspflicht der Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, auslösen, sofern
  - keine Konsultation vorzunehmen war (dies betrifft insbesondere Initiativanträge) oder
  - die Vorlage gegenüber der konsultierten Fassung verändert wurde und zusätzliche finanzielle Ausgaben für die belastete Gebietskörperschaft entstanden sind und nicht im nachhinein Einigung über die Tragung der finanziellen Mehrausgaben zwischen den Gebietskörperschaften erzielt wird;
- 4. Verpflichtung der Vertragspartner, einen Österreichischen Stabilitätspakt nach dem Vorbild des Stabilitätspaktes auf der Ebene der Europäischen Union abzuschließen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. auch z.B. BGBl. I Nr. 35/1999.

Dem Konsultationsmechanismus liegt die Absicht zugrunde, die Verantwortung der Gesetzgebung des Bundes und der Länder für die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben mit der Verantwortung dieser Gesetzgebung für die Haushalte der Vertragspartner in Einklang zu bringen und Lastenverschiebungen unter den Gebietskörperschaften zu vermeiden.

Ausgangspunkt der Überlegungen war, daß die Autonomie der Gesetzgebung aufrecht bleiben muß und daß der Vollziehung in den vorgesehenen Konsultationsgremien nur Empfehlungsbefugnisse eingeräumt werden können. Durch den Konsultationsmechanismus soll daher keine Möglichkeit zur Verhinderung eines Gesetzesvorhabens geschaffen werden; es werden vielmehr die derzeitigen finanzverfassungsgesetzlichen Kostentragungsregeln anzupassen sein (§ 2 F-VG 1948).

Die Vereinbarung soll auch einen Beitrag dazu leisten, die Bemühungen um Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der öffentlichen Verwaltung fortzusetzen.

Über den Inhalt der Vereinbarung wurde zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund Einvernehmen erzielt, der Text wurde am 10. März 1998 festgelegt.

Für den Abschluß der Vereinbarung mußte eine bundesverfassungsgesetzliche Grundlage geschaffen werden, weil neben dem Bund und den Ländern auch die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, als Vertragspartner auftreten. Diese wurde mit dem BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, geschaffen.

#### (Zur Genehmigung durch den Oö. Landtag)

Die Vereinbarung wurde gemäß Art. 56 Abs. 3 Oö. L-VG für das Land Oberösterreich vom Landeshauptmann im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz am 20. Mai 1998 unterzeichnet. Da die Vereinbarung auch auf eine Bindung des Oö. Landtages im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist, ist sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung im Landtag kann - abweichend vom Art. 56 Abs. 4 letzter Satz Oö. L-VG mit einfacher Mehrheit erfolgen (Art. 2 Abs. 1 Z. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998).

#### Artikel 1

- (1) Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister werden den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.
- (2) Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung werden dem Bund (Bundeskanzleramt), dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

- (3) In die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz<sup>2</sup> entspricht.
- (4) Die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben sind zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, nicht unterschreiten:
- 1. Bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: vier Wochen;
- 2. bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung: eine Woche.

#### RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

(Zu Abs. 1 und 2)

Zum Zweck der Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften werden weitgehende Informationspflichten festgelegt. Diese sollen die Kenntnis von Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorschlägen sowie der Entwürfe beschlußreifer Verordnungen der Bundesregierung, der Bundesminister, einer Landesregierung oder von Mitgliedern einer Landesregierung durch die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften vor der endgültigen Beschlußfassung sicherstellen. Dies gilt auch für Verordnungen des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung. Als "gegenbeteiligt" sind Gebietskörperschaften auch dann zu behandeln, wenn sie durch die geplante rechtsetzende Maßnahme in concreto finanziell nicht belastet sind.

Es ist durch die Vereinbarung nicht ausgeschlossen, daß bei Vorhaben eines Landes mit Zustimmung der bundesweiten Interessenvertretung der Gemeinden Untergliederungen dieser Interessenvertretung, soweit vorhanden, als zustellbevollmächtigt nominiert werden.

(Zu Abs. 3)

Um die Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu ermöglichen und zu erleichtern, ist in die Entwürfe zu den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorhaben zwingend eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften - einschließlich der Auswirkungen zu erlassender Durchführungsverordnungen - aufzunehmen.

Um die Vergleichbarkeit dieser Darstellungen sicherzustellen, haben diese den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz² zu entsprechen. Diese Richtlinien sind mit einer Durchführungsverordnung vom Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Ihr Inhalt ist jedoch von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung einvernehmlich zu erarbeiten. Dies bedeutet, daß eine Verordnungserlassung des Bundesministers für Finanzen erst in Frage kommt, wenn über den zu erlassenden Verordnungsinhalt zwischen den Vertragspartnern (im Fall der Gemeinden werden diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund) Einvernehmen besteht.

Das Bundesministerium für Finanzen hat Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes bereits im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 48/1998 kundgemacht; die Vertragspartner wurden ersucht, das Einvernehmen der in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern aller Vertragsparteien erarbeiteten Richtlinien formal festzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. nunmehr § 17 Abs. 4 Z. 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013.

(Zu Abs. 4)

Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorhaben sind unter Fristsetzung den jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zur Stellungnahme zu übermitteln. Es ist zulässig, längere als die in der Vereinbarung angegebenen Fristen zu gewähren, zumal Fristen entsprechend dem Umfang und den Auswirkungen des Vorhabens zu bemessen sind und eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Vorhaben erlauben sollen. Die angeführten Fristen sind daher Mindestfristen, die nicht ohne Kostentragungsfolgen unterschritten werden dürfen.

Die Fristen werden ab Zustellung der Entwürfe berechnet. Die Zeit des Postenlaufes wird somit nicht in die Frist eingerechnet.

Die Stellungnahmefristen sind nach der Art des Vorhabens differenziert; dabei entsprechen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2:

- "Gesetz- und Verordnungsentwürfe" Gesetzesentwürfen der Bundesministerien und der Ämter der Landesregierungen, beschlußreifen Verordnungsentwürfen der Bundesregierung, einzelner Bundesminister, einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmanns in mittelbarer Bundesverwaltung;
- "Regierungsvorlagen" Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung und beschlußreifen Entwürfen für solche.

#### Artikel 2

- (1) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, ein Land, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund kann in den im Abs. 2 angeführten Fällen verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch ein Vorhaben gemäß Art. 1 im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.
- (2) Ein solches Verlangen kann innerhalb der gemäß Art. 1 Abs. 4 gewährten Frist gestellt werden:
- 1. Bei Gesetzesentwürfen oder bei beschlussreifen Verordnungsentwürfen;
- 2. bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sofern sie von übermittelten Gesetzesentwürfen abweichen.

# RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

(Zu Abs. 1)

Jeder der Vertragspartner, dem ein Vorhaben im Sinne des Art. 1 im Fall seiner Verwirklichung zusätzliche finanzielle Ausgaben verursachen würde, ist berechtigt zu verlangen, daß ein Konsultationsgremium über dieses Vorhaben verhandelt. Dieses Verlangen wird für den Bund vom Bundesminister für Finanzen gestellt. Den Ländern obliegt es, im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie, ihre Vertretung zu regeln. Für die Gemeinden kommt dieses Antragsrecht nur dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zu.

Es ist jedoch durch die Vereinbarung nicht ausgeschlossen, daß bei Vorhaben eines Landes mit Zustimmung der bundesweiten Interessenvertretung der Gemeinden Untergliederungen dieser Interessenvertretung, soweit vorhanden, als antragsbevollmächtigt vorgesehen werden.

Unter den erwähnten zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind jedenfalls auch zusätzliche Personalkosten zu verstehen.

(Zu Abs. 2)

Das Recht zu dem in Abs. 1 festgelegten Verlangen ist durch die zu gewährende Stellungnahmefrist zeitlich begrenzt. Wurde eine längere als die Mindestfrist zur Stellungnahme gewährt, so besteht auch die Berechtigung zur Stellung des Verlangens gemäß Abs. 1 entsprechend länger.

Z. 2 geht davon aus, daß bereits ein Entwurf des Vorhabens dem Verfahren nach Abs. 1 unterzogen wurde und die Regierungsvorlage davon abweicht.

#### Artikel 3

- (1) Dem Konsultationsgremium gehören an:
- 1. Bei Vorhaben des Bundes:
  - a) der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können.
  - b)drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder<sup>3</sup> sowie
  - c) je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes:
- 2. bei Vorhaben eines Landes:
  - a) drei Landesregierungsmitglieder desjenigen Landes, dem das rechtsetzende Organ angehört<sup>4</sup>,
  - b)der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen oder je ein von diesen zu entsendender Vertreter sowie
  - c) je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und vom Österreichischen Städtebund namhaft zu machendes Mitglied.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. dazu den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999:

<sup>&</sup>quot;1. Bei Vorhaben des Bundes setzt sich das Konsultationsgremium auf Länderseite wie folgt zusammen:

<sup>-</sup> Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz,

<sup>-</sup> Landeshauptmann jenes Landes, dem im abgelaufenen Halbjahr der Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz zukam,

<sup>-</sup> Landeshauptmann jenes Landes, dem im kommenden Halbjahr der Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz zukommen wird.

<sup>2.</sup> Die genannten Landeshauptmänner können sich durch Landesregierungsmitglieder vertreten lassen.

<sup>3.</sup> Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, dass es mangels einer gegenteiligen Bestimmung zulässig ist, antragstellende Länder dem Konsultationsgremium mit beratender Stimme beizuziehen."

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. dazu auch die Beschlüsse der Landesregierung vom 29. Juni 1998 und 10. Juli 2000, nach denen sich die Vertretung des Landes wie folgt zusammensetzt:

der Landeshauptmann (Vorsitz, auch in seiner Funktion als das für die Aufgabengruppe Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung),

das für die Aufgabengruppe Gemeinden zuständige Mitglied der Landesregierung,

das für die betreffende Angelegenheit zuständige Mitglied der Landesregierung,

die Klubobmänner der im Landtag vertretenen Parteien als beratende Mitglieder bei Beratungen zu Entwürfen von Landesgesetzen.

(2) Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt der Bundeskanzler oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter, im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben eines Landes ein Landesregierungsmitglied den Vorsitz.

#### RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

Geregelt wird in dieser Bestimmung die Zusammensetzung und die Vorsitzführung im Konsultationsgremium. Dieses besteht im Hinblick auf die Betroffenheit von der Kostentragung aus Vertretern der Vollziehung und wird für jeden Fall eines Verlangens seiner Einberufung gesondert gebildet.

Das Konsultationsgremium soll sowohl bei Vorhaben des Bundes als auch bei solchen der Länder stets aus Vertretern aller Finanzausgleichspartner bestehen.

Vertretungen sind dort zulässig, wo sie ausdrücklich vorgesehen sind und nur durch die ausdrücklich angeführten möglichen Vertreter. Der Bundeskanzler kann sich hinsichtlich der Vorsitzführung nur durch Personen aus dem in Abs. 1 Z. 1 lit. a genannten Personenkreis vertreten lassen.

Wie bereits oben zu Art. 2 Abs. 1 ausgeführt, obliegt es den Ländern im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie, ihre Vertretung zu regeln.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß den Beratungen des Konsultationsgremiums über den in der Vereinbarung genannten Kreis hinaus weitere Personen mit bloß beratender Stimme beigezogen werden, beispielsweise Mitglieder einer betroffenen gesetzgebenden Körperschaft oder der für das Vorhaben zuständige Bundesminister.

Empfehlungen der Konsultationsgremien können nur einvernehmlich gefaßt werden.

## **Artikel 4**

- (1) Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.
- (2) Wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben oder kommt im Konsultationsgremium ein Einvernehmen über eine Empfehlung betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zustande oder werden Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht abgewartet oder wird ihnen nicht Rechnung getragen, so ist ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten. Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat. Bei Verordnungen des Landeshauptmanns in mittelbarer Bundesverwaltung trifft die Ersatzpflicht den Bund, sofern diese Verordnung auf Grund einer Weisung der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergangen ist. Im Falle einer Einigung im Konsultationsgremium lediglich darüber, wer die finanziellen Ausgaben zu tragen hat, sind jene zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen, die in der Darstellung gemäß Art. 1 Abs. 3 ausgewiesen wurden. Im Falle einer Einigung über die Höhe der zu

ersetzenden finanziellen Ausgaben und deren Tragung ist diese Einigung maßgeblich. Für den Fall, dass im Konsultationsgremium eine Einigung nicht erzielt wird, sowie in den übrigen Fällen sind nur tatsächlich entstandene zusätzliche finanzielle Ausgaben über Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG.

- (3) Die abzugeltenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtungen einvernehmlich einzubinden.
- (4) Auf den Ausgabenersatz sind die Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, die bei der belasteten Gebietskörperschaft seit dem Inkrafttreten des Konsultationsmechanismus Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen bewirkt haben, anzurechnen.
- (5) Für den Fall, dass die gemäß Art. 1 Abs. 3 dargestellten jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens bei Vorhaben des Bundes 0,1 v.T. der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres, bei Vorhaben eines Landes 0,25 v.T. der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung nach § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz<sup>5</sup> des Vorjahres ergeben<sup>6</sup>, nicht überschreiten, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung.

#### RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

(Zu Abs. 1)

Diese Ordnungsvorschrift soll sicherstellen, daß die Konsultationsgremien unverzüglich nach der Stellung eines Verlangens gemäß Art. 2 ihre Verhandlungen aufnehmen.

(Zu Abs. 2)

Je nach dem Ergebnis der Verhandlungen im Konsultationsgremium ergeben sich verschiedene Rechtsfolgen für die Kostentragung.

Bei Einigung über die Höhe der verursachten zusätzlichen Ausgaben und ihre Tragung ist diese Einigung maßgeblich.

Bei Einigung lediglich über die Tragung, nicht jedoch über die Höhe der verursachten zusätzlichen Ausgaben ist hinsichtlich der Tragung die Einigung, hinsichtlich der Höhe des Ersatzes jedoch die Darstellung gemäß Art. 1 Abs. 3 maßgeblich.

In anderen Fällen sind von der Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches die rechtsetzende Maßnahme erlassen hat, die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. nunmehr § 13 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. dazu beispielsweise für das Jahr 2021 die Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Betragsgrenzen (Bund und Länder) nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für das Jahr 2021, BGBl. II Nr. 347/2021; danach beträgt diese Grenze für Vorhaben des Bundes 2.526.632 Euro, für Vorhaben des Landes Oberösterreich 397.506 Euro.

Ausgaben zu ersetzen, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Das betrifft folgende Fälle:

- wenn keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Mindestfristen gegeben wurde;
- wenn eine Empfehlung des Konsultationsgremiums nicht abgewartet wurde;
- wenn im Konsultationsgremium ein Einvernehmen über eine Empfehlung betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zustande kam, sowie
- wenn vom normsetzenden Organ einer Empfehlung des Konsultationsgremiums nicht Rechnung getragen wurde.

Für Verordnungen des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung soll eine Ersatzpflicht des Bundes für den Fall gelten, daß die Verordnung aufgrund einer Weisung erfolgt, die wie in der Vereinbarung festgelegt, zustande gekommen ist. Ansonsten soll die Kostentragungspflicht das jeweilige Land treffen.

Die Wendung "Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner" bedeutet, daß die jeweils kostenersatzverpflichtete Gebietskörperschaft berechtigt ist, die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben auf das Vorliegen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung zu prüfen. Zu ersetzen sind nur jene Kosten, die einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Die Durchsetzung des Kostenersatzanspruches kann nur durch die betroffene Gebietskörperschaft selbst im Verfahren nach Art. 137 B-VG erfolgen. Für die können aufgrund der Ermächtigung des Bundesverfassungsgesetzes Gemeinden Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes auch diese bundesweiten Gemeindevertretungen vermögensrechtliche Ansprüche nach Art. 137 B-VG geltend machen.

Eine Erweiterung der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes ist durch diese Regelung nicht gegeben.

#### (Zu Abs. 3)

Die Konsultationsverfahren können Sonderzahlungsströme zwischen den Vertragspartnern, die zugleich die Finanzausgleichspartner sind, zur Folge haben. Die diesen Sonderzahlungsströmen zugrunde liegenden Kostentragungspflichten sind einvernehmlich in die "Verhandlungen für die nächste Finanzausgleichsperiode" einzubinden. Eine einvernehmliche Einbindung in das Verhandlungsergebnis ist damit jedoch nicht verbunden; eine solche Verpflichtung hätte unklärbare Konsequenzen für den Fall gebracht, daß ein Einvernehmen über den nächsten Finanzausgleich nicht zustandekommt oder der Gesetzgeber ein davon abweichendes Finanzausgleichsgesetz beschließen würde.

#### (Zu Abs. 4)

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß neben Belastungen, die ein Vertragspartner durch rechtsetzende Maßnahmen bei anderen Vertragspartnern verursacht, auch gleichzeitig oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam werdende Entlastungen durch Maßnahmen desselben Vertragspartners auf den Ausgabenersatz angerechnet werden. Daraus ergibt sich, daß sich die Bestimmung nur auf Maßnahmen beziehen kann, die von der zum Ausgabenersatz verpflichteten Gebietskörperschaft getroffen werden.

Bei der Anrechnung sind Auswirkungen solcher rechtsetzender Maßnahmen, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 3 nicht Gegenstand der Vereinbarung sind, nicht einzubeziehen.

#### (Zu Abs. 5)

Übersteigen die jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens nicht die angeführten Bagatellgrenzen (für Bundesvorhaben derzeit rund 16 Millionen S; für Vorhaben der Länder derzeit zwischen 0,45 und 4,66 Millionen S), so sollen die in Abs. 2 angeführten Kostentragungsfolgen nicht

eintreten, und es soll bei der bisherigen Kostentragung bleiben. Stellen sich mehrere Rechtsetzungsmaßnahmen eines Vertragspartners als Teile ein und desselben Vorhabens dar, so sind ihre finanziellen Auswirkungen insgesamt zu beurteilen und an der Bagatellgrenze zu messen.

#### Artikel 5

- (1) Die Pflicht zum Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben tritt unabhängig von Art. 4 ein, wenn ein Gesetzesbeschluss
- 1. von der gemäß Art. 1 übermittelten Vorlage inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht oder
- 2. von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde, inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht oder
- 3. ein Vorhaben betrifft, welches nicht gemäß Art. 1 zur Stellungnahme übermittelt werden musste.

Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, für die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Bund, Länder, Gemeinden mit zusammen bei landesrechtlichen Regelungen mehr als 15 % der Wohnbevölkerung des jeweiligen Landes, bei bundesrechtlichen Regelungen mehr als 15 % der österreichischen Wohnbevölkerung, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund haben diese Ersatzpflicht innerhalb von 12 Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses gegenüber der Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, anzumelden. Kann über die angemeldeten Ansprüche innerhalb von 18 Monaten ab Kundmachung keine Einigung erzielt werden, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG.

- (2) Auf Vorhaben gemäß Abs. 1 ist Art. 4 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in die Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen die wegen Unterschreitung der in Art. 4 Abs. 5 festgelegten Grenzwerte nicht ersatzpflichtigen Vorhaben einzubeziehen sind.
- (3) Für den Fall, dass die im Art. 4 Abs. 5 genannten Betragsgrenzen nicht überschritten werden, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung. Abweichend davon tritt jedoch die Ersatzpflicht ein, wenn die finanziellen Auswirkungen aller Vorhaben gemäß Abs. 1 innerhalb eines Kalenderjahres das Siebenfache der Grenzwerte gemäß Art. 4 Abs. 5 überschreiten.

#### RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

Mit dieser Bestimmung wird unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Kostenersatzpflicht bei Gesetzesbeschlüssen festgelegt. Diesbezüglich werden besondere Bestimmungen für die Anrechnung von Einsparungen und ein Kumulationsprinzip für untergrenzwertige Vorhaben vorgesehen.

(Zu Abs. 1)

Hier wird eine - neben diejenige nach Art. 4 tretende - Ersatzpflicht jener Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Gesetzgebungsorgan angehört, festgelegt.

Die Ersatzpflicht nach Z. 1 tritt ein, wenn ein Gesetzesbeschluß von der übermittelten Vorlage inhaltlich abweicht und zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht. Dies ist der Fall, wenn Regierungsvorlagen in den parlamentarischen Beratungen verändert werden und dadurch anderen Gebietskörperschaften zusätzliche finanzielle Ausgaben entstehen.

Nach Z. 2 tritt die Ersatzpflicht ein, wenn der Gesetzesbeschluß von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde, inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht. Hier handelt es sich um Fälle, in denen in der parlamentarischen Behandlung das Materiengesetz, über welches Einigung hinsichtlich der Kostentragung im Konsultationsgremium erzielt wurde, abgeändert wird und dadurch der belasteten Gebietskörperschaft zusätzliche finanzielle Ausgaben entstehen.

Nach Z. 3 tritt die Kostenersatzpflicht dann ein, wenn Initiativanträge oder sonstige, nicht der Informationspflicht nach Art. 1 unterliegende, Gesetzesvorschläge beschlossen werden.

Auf Grund verschiedener Bedenken gegen mögliche Eingriffe in das Gesetzgebungsverfahren werden somit derartige Gesetzesvorschläge von der Konsultationsverpflichtung ausgenommen. Um aber den Sinn und Zweck des Konsultationsmechanismus nicht ins Leere laufen zu lassen, ist für diesen Fall eine automatische Ersatzpflicht der Gebietskörperschaft festzulegen, der das rechtsetzende Gesetzgebungsorgan angehört.

Analog zu den Kostentragungsregelungen in Art. 4 Abs. 2 sind auch im Fall der automatischen Ersatzpflicht nach Art. 5 die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Die Existenz und Höhe derartiger zusätzlicher finanzieller Ausgaben ist von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen und wird ebenso wie die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Vollziehung von der kostenersatzverpflichteten Gebietskörperschaft zu überprüfen sein.

Um zu verhindern, daß Jahre nach einem derartigen Gesetzesbeschluß die Frage der Ersatzpflicht releviert wird, ist festgehalten, daß die Existenz einer später noch zu beziffernden Ersatzpflicht innerhalb von zwölf Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses gegenüber der Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, angemeldet wird. Anmeldeberechtigt sind Bund, Länder, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund sowie Gemeinden, die zusammen mehr als 15 % der Wohnbevölkerung des jeweiligen Landes bei landesrechtlicher Regelung bzw. mehr als 15 % der österreichischen Wohnbevölkerung bei bundesrechtlichen Regelungen vertreten.

Auch im Fall der Kostenersatzpflicht nach Art. 5 geben die Vertragspartner einer Verhandlungslösung den Vorzug: Ab Kundmachung des die zusätzlichen finanziellen Ausgaben verursachenden Gesetzes besteht eine Frist von 18 Monaten, um auf dem Verhandlungsweg eine Einigung über die angemeldeten Ansprüche zu erzielen. Kommt eine Verhandlungslösung nicht zustande, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen.

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, daß innerhalb einer vertretbaren Zeit nach der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses alle betroffenen Gebietskörperschaften Kenntnis von einer

Kostentragungspflicht erlangen und darüber in Gespräche eintreten können. Die Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 137 B-VG ist daher nur nach Anmeldung und nur bei Uneinigkeit zwischen den Gebietskörperschaften über die Existenz bzw. die Höhe der Kostentragungspflicht gegeben.

#### (Zu Abs. 2)

Auch bei der automatischen Kostenersatzpflicht nach Art. 6<sup>7</sup> sind entstehende Sonderzahlungsströme in die Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode einvernehmlich einzubinden. Weiters erfolgt die Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen für die belastete Gebietskörperschaft. Bei der Anrechnung von Einsparungen können nach Art. 5 diesen auch zusätzliche finanzielle Ausgaben entgegengehalten werden, die aufgrund eines Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 5 erwachsen, allerdings unterhalb der in Art. 4 Abs. 5 festgelegten Grenzwerte liegen.

#### (Zu Abs. 3)

Grundsätzlich tritt die Ersatzpflicht gemäß Art. 5 nicht ein, wenn ein Gesetz zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht, die unter den im Art. 4 Abs. 5 genannten Betragsgrenzen liegen. Übersteigen jedoch die zusätzlichen finanziellen Ausgaben aller derartigen Vorhaben eines Kalenderjahres das Siebenfache der Grenzwerte gemäß Art. 4 Abs. 5, tritt dennoch eine Kostenersatzpflicht ein. Damit soll den Befürchtungen entgegengetreten werden, daß die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften durch eine Anhäufung von parlamentarischen Maßnahmen (wie Initiativanträgen und Abänderungsanträgen), bei denen ja die Anrufung des Konsultationsgremiums nicht möglich ist, über Gebühr belastet werden, obwohl die zusätzlichen finanziellen Ausgaben, die jedes einzelne Gesetz für sich auslöst, unter der Bagatellgrenze liegen.

#### Artikel 6

- (1) Diese Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die
- 1. eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist, oder
- 2. die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen oder
- 3. auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Z. 1 unterliegen rechtsetzende Maßnahmen dieser Vereinbarung, soweit sie zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinausgehen.

#### RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

Mit dieser Bestimmung werden die Ausnahmen vom sachlichen Wirkungsbereich der Vereinbarung abschließend festgelegt.

Z. 1 nimmt Maßnahmen in Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts aus, sofern und insoweit eine Verpflichtung der Republik Österreich zur innerstaatlichen Umsetzung besteht. Über die verpflichtende Umsetzung solcher Vorschriften hinausgehende Maßnahmen unterliegen, auch wenn sie gemeinsam mit einer unter die Ausnahmebestimmung fallenden Umsetzung des

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Redaktionsversehen: Richtig "Art. 5".

Gemeinschaftsrechtes getroffen werden sollten, der Vereinbarung. Der Begriff "Vorschriften des Gemeinschaftsrechts" ist dabei umfassend zu verstehen.

- Z. 2 nimmt Maßnahmen aus, welche die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen. Die Ausnahme bezieht sich nicht auf Maßnahmen, welche die Gebietskörperschaften deswegen besonders treffen, weil gerade sie regelmäßig in dem durch die Maßnahme betroffenen Bereich tätig sind, wie etwa bei der Erhaltung von Krankenanstalten.
- Z. 3 nimmt Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts und des bundesgesetzlich geregelten Finanzausgleichs aus. Ebenso ausgenommen sind auf bundesgesetzlichen Finanzausgleichsregelungen abgeleitete landesgesetzliche Regelungen. Zu denken ist hier etwa an Landesgesetze, die aufgrund einer Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes nähere Bestimmungen für den Bereich des Landes und der Gemeinden treffen.

#### Artikel 7

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich nach der Einigung über die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten gemäß Art. 103 und Art. 104c EG-Vertrag<sup>8</sup> und spätestens bis 31. Dezember 1998 gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes eine Vereinbarung betreffend einen "österreichischen Stabilitätspakt" zu schließen<sup>9</sup>.
- (2) Diese Vereinbarung hat auch einvernehmlich die Schaffung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung über die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden zu enthalten, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art. 104c Abs. 9 bis 11 EG-Vertrag<sup>10</sup> resultieren<sup>11</sup>.

#### RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

Die Bestimmung enthält die Verpflichtung der Vertragspartner bis spätestens 31. Dezember 1998 einen Stabilitätspakt abzuschließen, der die nachhaltige Einhaltung der von Österreich übernommenen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten durch die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden gemäß den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen) sicherstellen soll. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Sekundärrechtsregeln über die Haushaltsdisziplin. Diese Vorschriften enthalten u.a. Verpflichtungen zur Erstellung und Vorlage von

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. nunmehr Art. 121 und Art. 126 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt), LGBl. Nr. 55/1999 (vgl. auch z.B. BGBl. I Nr. 101/1999), dessen Wirksamkeit derzeit durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 6/2013 (vgl. auch z.B. BGBl. I Nr. 30/2013) ausgesetzt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. nunmehr Art. 126 Abs. 9 bis 11 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

Stabilitätsprogrammen und die Beschleunigung des Verfahrens bei einem übermäßigen öffentlichen Defizit.

Der Stabilitätspakt hat auch auf die einvernehmliche Schaffung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung abzuzielen, mit welcher die Lasten aus allfälligen Sanktionen gemäß Art. 104c EG-Vertrag<sup>12</sup> auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt werden.

#### **Artikel 8**

- (1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem
- 1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
- 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in  $Kraft^{13}$ .
- (2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

#### RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

Geregelt wird das Inkrafttreten der Vereinbarung nach dem Vorbild vergleichbarer Vereinbarungen sowie unter Beachtung des Umstandes, daß vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung parlamentarische Genehmigungen auf Bundes- und Landesebene erforderlich sein werden.

# Artikel 9

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

#### RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

Das Bundeskanzleramt wird, ebenfalls nach dem Vorbild vergleichbarer Vereinbarungen, als Verwahrer der Vereinbarung bestimmt.

# Artikel 10

(1) Der Bund, jedes Land und die Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, können diese Vereinbarung schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt die Vereinbarung mit dem

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. nunmehr Art. 126 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Dieser Bestimmung zufolge ist die Vereinbarung am 15. Jänner 1999 in Kraft getreten.

ersten Tag des vierten der Absendung des Kündigungsschreibens folgenden Monats außer Kraft.

- (2) Diese Vereinbarung tritt weiters außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen "österreichischen Stabilitätspakt" außer Kraft tritt.
- (3) Die Vereinbarung über einen "österreichischen Stabilitätspakt" tritt gleichzeitig mit dieser Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus außer Kraft, wenn der Bund die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus kündigt.
- (4) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung jeder der beiden Vereinbarungen wird eine Außerkrafttretens-Bestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zugrundeliegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

## RV 269/1998 BlgLT 25.GP:

Festgelegt wird die jederzeitige und voraussetzungslose Kündigungsmöglichkeit durch jeden der Vertragspartner. Durch eine solche Kündigung tritt die Vereinbarung nach einer mindestens dreimonatigen Frist zur Gänze, d.h. auch zwischen den übrigen Vertragspartnern außer Kraft.

Der untrennbare Zusammenhang zwischen Konsultationsvereinbarung und Stabilitätsvereinbarung wird auch bei den Außerkrafttretensregelungen deutlich: Die Konsultationsvereinbarung tritt außer Kraft, sobald der österreichische Stabilitätspakt außer Kraft tritt. Der österreichische Stabilitätspakt tritt außer Kraft, wenn der Bund die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus kündigt. Beim Außerkrafttreten der jeweiligen Vereinbarungen treten auch diejenigen Rechtsvorschriften außer Kraft, die in Umsetzung der Vereinbarung erlassen wurden.

# Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung erlassen wird

StF: LGB1. Nr. 24/1977

idF: LGB1. Nr. 4/1988

LGBl. Nr. 80/1990

LGBl. Nr. 108/2009

LGBl. Nr. 19/2020

Auf Grund des Art. 42 Abs. 1 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 34<sup>1</sup>, wird verordnet:

**§ 1** 

- (1) Die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes sind auf Geschäftsgruppen aufzuteilen. Je eine Geschäftsgruppe ist einem Mitglied der Landesregierung zu unterstellen.
- (2) Die Aufteilung der Geschäfte auf Geschäftsgruppen und deren Unterstellung (Abs. 1) erfolgen in der von der Landesregierung zu beschließenden Geschäftsverteilung.
- (3) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverteilung kann die Landesregierung auch beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind (Art. 42 Abs. 4 L-VG 1971<sup>2</sup>, Art. 103 Abs. 2 und 3 B-VG. 1929).

§ 2

Unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 bedürfen folgende der in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes der kollegialen Beratung und Beschlussfassung:

- a) Gesetzesvorschläge, Berichte und sonstige Anträge an den Oö. Landtag,
- b)Rechtsverordnungen mit Ausnahme von Verordnungen in Krisen- oder Katastrophenfällen bei Gefahr im Verzug, die auf Grund verfassungsgesetzlicher

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nunmehr Art. 52 Abs. 1 Oö. L-VG.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nunmehr Art. 52 Abs. 4 Oö. L-VG.

- oder gesetzlicher Bestimmungen nicht einer kollegialen Beschlussfassung bedürfen,
- c) Verwaltungsverordnungen (wie Runderlässe an nachgeordnete Behörden, Dienststellen usw.), die über den Rahmen eines abgegrenzten Verwaltungsbereiches hinausgehen und daher die sachliche Zuständigkeit einer anderen Geschäftsgruppe berühren,
- d)Geschäfte, die auf Grund von Verfassungs- oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen der kollegialen Beschlussfassung vorbehalten sind,
- e) die Verwaltung des Landesvermögens, soweit es sich um grundsätzliche Entscheidungen oder um Geschäfte handelt, die von besonderer finanzieller, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung sind.

§ 3

- (1) Die nicht unter § 2 fallenden Geschäfte der Landesregierung sind von dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung (§ 1 Abs. 2) zuständigen Mitglied der Landesregierung namens der Landesregierung zu besorgen.
- (2) Einzelne der unter Abs. 1 fallenden Geschäfte unterliegen jedoch der kollegialen Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung dann, wenn die Landesregierung dies beschließt.
- (3) Jedes Mitglied der Landesregierung kann fallweise für ein von ihm gemäß Abs. 1 zu besorgendes Geschäft die kollegiale Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung beantragen.

**§ 4** 

Inwieweit sich die Mitglieder der Landesregierung - unbeschadet ihrer durch die Landesverfassung und die Bundesverfassung geregelten Verantwortlichkeit -bei den bei Besorgung der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen durch den Landesamtsdirektor, die Leiter von Abteilungsgruppen oder die Leiter von Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder durch einzelne den Abteilungen des Amtes der Landesregierung zugeteilte Bedienstete vertreten lassen können, wird durch die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung bestimmt.

§ 5

- (1) Den Vorsitz in der Landesregierung führt der Landeshauptmann.
- (2) Der Landeshauptmann wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Landeshauptmann-Stellvertreter vertreten. Die nähere Regelung hinsichtlich der

Vertretung des Landeshauptmannes erfolgt in der Geschäftsverteilung der Landesregierung.

§ 6

- (1) Ist ein Mitglied der Landesregierung ausgenommen der Landeshauptmann (§ 5) verhindert und dauert diese Verhinderung voraussichtlich nicht länger als drei Monate, so wird es für die Dauer seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied der Landesregierung vertreten.
- (2) Das zu vertretende Mitglied der Landesregierung hat seine Verhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer dem Landeshauptmann schriftlich oder im Verlauf einer Sitzung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen und seinen Vertreter zu bestimmen. Wird ein Vertreter nicht bestimmt, so hat die Landesregierung den Vertreter durch Beschluss zu bestellen; dies gilt sinngemäß, wenn der zu Vertretende nicht für die gesamte Dauer seiner Verhinderung jeweils einen Vertreter bestimmt hat. Zum Vertreter eines verhinderten Mitgliedes der Landesregierung ist, wenn möglich, ein Mitglied der Landesregierung zu bestellen, das derselben Partei zugehört (Art. 34 L-VG. 1971³) wie der zu Vertretende.
- (3) Ist für ein voraussichtlich länger als drei Monate verhindertes Mitglied der Landesregierung ein Ersatzmitglied durch den Oö. Landtag zu wählen (Art. 37 Abs. 2 zweiter Satz L-VG. 1971<sup>4</sup>), so gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 bis zum Antritt des Amtes durch das Ersatzmitglied sinngemäß.

§ 7

- (1) Zu einem Beschluss der Landesregierung ist die persönliche Anwesenheit des Landeshauptmannes oder eines Landeshauptmann-Stellvertreters und von weiteren vier Mitgliedern erforderlich.
  - (2) Die Landesregierung beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (3) Wird der Landeshauptmann (§ 5 Abs. 2) oder ein anderes Mitglied der Landesregierung (§ 6 Abs. 1) vertreten, so kommt dem Vertreter bei Beschlussfassungen der Landesregierung neben seiner eigenen Stimme auch die Stimme des Vertretenen zu.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann der Landeshauptmann in besonderen Situationen anordnen, dass Sitzungen der Landesregierung ausnahmsweise in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Die übrigen Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit (Abs. 1), Beschlusserfordernisse (Abs. 2) und die

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. nunmehr Art. 43 Oö. L-VG.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. nunmehr Art. 46 Abs. 2 zweiter Satz Oö. L-VG.

Vertretung der Mitglieder der Landesregierung bei Beschlussfassungen der Landesregierung (Abs. 3) gelten bei Videokonferenzen sinngemäß.

§ 8

- (1) Die Sitzungen der Landesregierung finden in der Regel wöchentlich einmal an dem hiefür im voraus bestimmten Tag statt. Abweichungen hievon bestimmt der Landeshauptmann.
- (2) Der Landeshauptmann kann erforderlichenfalls auch eine außerordentliche Sitzung der Landesregierung unter Bekanntgabe der hiefür vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
- (3) Wenn es wenigstens drei Mitglieder der Landesregierung schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangen, hat der Landeshauptmann eine außerordentliche Sitzung der Landesregierung so einzuberufen, dass die Landesregierung innerhalb von drei Tagen zusammentreten kann.

§ 9

- (1) Die Tagesordnung der regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Landesregierung (§ 8 Abs. 1) besteht aus
- a)den vorbereiteten Anträgen der einzelnen Mitglieder der Landesregierung (Abs. 2) und
- b)dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges".
- (2) Die vorbereiteten Anträge der Mitglieder der Landesregierung (Abs. 1 lit. a) aus dem Aufgabenbereich der ihnen unterstellten Geschäftsgruppe sind schriftlich zu stellen. Das Amt der Oö. Landesregierung hat die Anträge auf Sitzungsbogen für jede Geschäftsgruppe gesondert - zusammenzufassen. Die Sitzungsbogen für eine Sitzung der Landesregierung sind vom Amt der Landesregierung allen Mitgliedern der Landesregierung spätestens an dem Tag vor der Sitzung der Landesregierung, an dem das Amt der Landesregierung Dienstbetrieb hat, in ihren Büros zuzustellen.
- (3) In dringenden Fällen können einzelne vorbereitete Anträge in Ergänzungen zu den jeweiligen Sitzungsbogen aufgenommen werden. Diese Ergänzungen sind vor Beginn der Sitzung der Landesregierung im Sitzungsraum aufzulegen. Die Anträge auf diesen Ergänzungen gelten als in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- (4) Anträge, die nicht auf einem Sitzungsbogen angeführt sind oder gegen deren Aufnahme in die Tagesordnung gemäß Abs. 3 letzter Satz Widerspruch erhoben wurde, können nur unter "Allfälliges" und nur mit Zustimmung der Landesregierung (§ 7) gestellt werden.

- (5) Jeder Antrag kann vom antragstellenden Mitglied der Landesregierung bis zur Beschlussfassung zurückgezogen werden.
- (6) Die Landesregierung kann beschließen, dass die Entscheidung über einen Antrag, der gemäß Abs. 2 oder 3 Teil der Tagesordnung ist oder gemäß Abs. 4 unter "Allfälliges" gestellt wurde, bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt wird. Die Entscheidung über einen Antrag ist bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Landesregierung verlangt wird und die Entscheidung nicht dringlich ist.

§ 10

- (1) Die Sitzungen der Landesregierung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Landesamtsdirektor nimmt an den Sitzungen der Landesregierung mit beratender Stimme teil.
- (3) Sachverständige und Auskunftspersonen können den Sitzungen der Landesregierung nur über Einladung des Vorsitzenden oder des sachlich zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und nur dann beigezogen werden, wenn die Landesregierung nichts anderes beschließt.

§ 11

- (1) Über jede Sitzung der Landesregierung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind jedenfalls das Ergebnis der Beratungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, sowie die für die Beschlussfassungen wesentlichen Aussagen während der Beratungen festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vom Landeshauptmann bestimmten rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Landesamtsdirektor zu zeichnen, vom Vorsitzenden zu genehmigen und von den bei der Sitzung der Landesregierung anwesenden übrigen Mitgliedern der Landesregierung gegenzuzeichnen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der Genehmigung bzw. der Gegenzeichnung vorzubringen. Berichtigungen der Niederschrift sind dieser als Anhang beizulegen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. August 1975, LGBl. Nr. 41, über die Besorgung von Geschäften der Landesregierung außer Kraft.

# Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. Mai 1983 über die Geschäftsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung

StF: LGBl. Nr. 32/1983

idF: LGBl. Nr. 24/1984 (DFB)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, sowie des Art. 43 Abs. 5 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 55/1979 und LGBl. Nr. 77/1979 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 21/1975¹, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, auch mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

#### § 1

#### Geschäftsbereich

- (1) Das Amt der Oö. Landesregierung (im folgenden: Amt der Landesregierung) ist Geschäftsapparat des Landeshauptmannes und der nach der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung zur Führung der Geschäfte im Namen des Landeshauptmannes berufenen Mitglieder der Landesregierung in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Verwaltung von Bundesvermögen (Auftragsverwaltung) sowie des Landeshauptmannes in seiner Funktion als Vorstand des Amtes der Landesregierung.
- (2) Das Amt der Landesregierung ist Geschäftsapparat der Landesregierung und der nach der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung zur Besorgung der Geschäfte namens der Landesregierung berufenen Mitglieder der Landesregierung in Angelegenheiten der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Landes.
- (3) Über Abs. 1 und 2 hinaus ist das Amt der Landesregierung, sowie Gesetze dies vorsehen, selbst Behörde oder auch Geschäftsapparat (Geschäftsstelle) von Sonderbehörden, von Organen besonderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes sowie von Fachorganen, Beiräten, Kommissionen und ähnlichen Beratungs- und Begutachtungsgremien.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nunmehr Art. 53 Abs. 5 Oö. L-VG.

#### § 2

#### Leitung

- (1) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Er wird in allen ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Obliegenheiten durch den von der Landesregierung hiezu berufenen Landeshauptmann-Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Landesamtsdirektor leitet unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes den inneren Dienst des Amtes der Landesregierung. Er wird im Verhinderungsfall durch den Landesamtsdirektor-Stellvertreter vertreten.

#### § 3

#### Gliederung

- (1) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen. Abteilungen können hinsichtlich eines Teiles ihrer Aufgaben oder hinsichtlich aller Aufgaben zu Abteilungsgruppen zusammengefasst werden.
- (2) Die Gliederung des Amtes der Landesregierung in Abteilungen und gegebenenfalls in Abteilungsgruppen sowie die Verteilung der Geschäfte des Amtes der Landesregierung auf die Abteilungen und Abteilungsgruppen ergibt sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

#### **§ 4**

# Leitende Funktionen und Stellvertretung

- (1) Der Landesamtsdirektor und der Landesamtsdirektor-Stellvertreter werden durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung bestellt.
- (2) Die Leiter von Abteilungen werden durch den Landeshauptmann bestellt. Gleiches gilt für die Bestellung der Leiter der Abteilungsgruppen, soweit nicht die Leitung einer Abteilungsgruppe bereits mit der Leitung einer bestimmten Abteilung verbunden ist.
- (3) Die Vertretung in den im Abs. 2 genannten leitenden Funktionen regelt allgemein oder im Einzelfall der Landesamtsdirektor.

# Vertretung des Landeshauptmannes, der Landesregierung und der einzelnen Mitglieder der Landesregierung durch Bedienstete

- (1) Der Landeshauptmann, die Landesregierung oder die einzelnen Mitglieder der Landesregierung werden, unbeschadet ihrer durch die Bundesverfassung und die Landesverfassung geregelten Verantwortlichkeit, bei den zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch den Landesamtsdirektor, die Leiter der Abteilungsgruppen und die Leiter der Abteilungen vertreten. Die in den verfassungsrechtlichen Vorschriften und in der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung vorgesehene Vertretung des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung durch andere Mitglieder der Landesregierung wird hiedurch nicht berührt.
  - (2) Eine Vertretung im Sinne des Abs. 1 erster Satz findet nicht statt:
- a) soweit Geschäftsfälle nach der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung der kollegialen Beschlussfassung der Landesregierung vorbehalten sind;
- b)soweit die Vertretung durch verfassungsrechtliche Vorschrift sonst ausgeschlossen ist:
- c) soweit sich der Landeshauptmann oder das nach der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung berufene Mitglied der Landesregierung Geschäftsfälle vorbehält.
- (3) Der Landesamtsdirektor vertritt den Landeshauptmann, die Landesregierung oder einzelne Mitglieder der Landesregierung im Sinne des Abs. 1 erster Satz in fachlichen Angelegenheiten, wenn und soweit ihn der Landeshauptmann Geschäftsordnung die Landesregierung bzw. nach der das Oö. Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung damit beauftragt. Dies gilt unbeschadet des Rechtes des Landesamtsdirektors, sich in beim Amt der Landesregierung anhängige Angelegenheiten einzuschalten, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind oder in denen die Einschaltung im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise zweckmäßig ist (z.B. Schriftverkehr mit der Verbindungsstelle der Bundesländer oder gegebenenfalls auch mit Zentralstellen Fällen des **Bundes**): in diesen kann der Landesamtsdirektor Landeshauptmann, die Landesregierung oder das nach der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung mit dessen (deren) Zustimmung vertreten (Abs. 1 erster Satz).
- (4) Im übrigen obliegt die Vertretung im Sinne des Abs. 1 erster Satz den Leitern der Abteilungen und gegebenenfalls Abteilungsgruppen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches.

#### **§ 6**

## Besorgung der Geschäfte; Leitung - Verantwortlichkeit

- (1) Bei Besorgung der in den Geschäftsbereich des Amtes der Landesregierung (§ 1) fallenden Angelegenheiten unterstehen die Abteilungsleiter in fachlicher Hinsicht, und zwar je nach Zuständigkeit, der Leitung des Landeshauptmannes, der Landesregierung oder eines Mitgliedes der Landesregierung und sind diesem (dieser) gegenüber verantwortlich; dies gilt sinngemäß für den Landesamtsdirektor in den Fällen des § 5 Abs. 3 sowie für Leiter von Abteilungsgruppen.
- (2) Im Bereich der Abteilungen sind die zu besorgenden Geschäfte in fachlicher Hinsicht auf die der Abteilung zugeteilten Bediensteten aufzuteilen. In diesem Zusammenhang sind auch die fachlichen Vorgesetztenfunktionen (Leitungs- und Verantwortungsbereiche) festzulegen.
- (3) Die Festlegung der Vorgesetztenfunktionen nach Abs. 2 ist eine Angelegenheit des inneren Dienstes. Abs. 2 gilt im übrigen sinngemäß in den Angelegenheiten des inneren Dienstes (§ 2 Abs. 2).

#### § 7

#### Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang im Amt der Landesregierung ist unter Bedachtnahme auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach verwaltungsökonomischen Grundsätzen möglichst einheitlich so zu gestalten, daß die Geschäfte unter dem Gesichtspunkt des Dienstes an der Allgemeinheit ohne Verzögerung besorgt werden.
- (2) Erledigungen des Amtes der Landesregierung sind in einer klaren, verständlichen und höflichen Sprache zu halten. Es muss erkennbar sein, ob es sich **Erledigung** im Bereich der Hoheitsverwaltung oder Privatwirtschaftsverwaltung handelt. Dabei muss erkennbar sein:
- a)im Bereich der Hoheitsverwaltung: für welche Behörde (Landesregierung, Landeshauptmann, Sonderbehörde) gehandelt wird;
- b)im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung: für welchen Rechtsträger (Land Oberösterreich, Bund, sonstige juristische Person öffentlichen Rechts) gehandelt wird.

#### § 8

#### Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Tag der Verlautbarung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Amtlichen Linzer Zeitung 1950, Folge 27, Seite 582 verlautbarte Geschäftsordnung außer Kraft.

# Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über die Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung

StF: LGB1. Nr. 20/2021

Auf Grund des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019, sowie des Art. 53 Abs. 3 und 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2019, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

# § 1 Direktionen, Abteilungen, Aufgabengruppen

Das Amt der Oö. Landesregierung gliedert sich in die im Folgenden angeführten Abteilungsgruppen und Abteilungen. In den Abteilungsgruppen nach Z. 1 bis 7 sind die ihnen im Folgenden zugeordneten Abteilungen zusammengefasst. Die Abteilungsgruppen nach Z. 1 bis 7 sowie die Abteilungen nach Z. 8 bis 10 werden als Direktionen bezeichnet. Den Direktionen bzw. Abteilungen obliegt die Wahrnehmung der vom Amt der Oö. Landesregierung zu besorgenden Geschäfte nach Maßgabe der im Folgenden zugeordneten Aufgabengruppen. Die einzelnen in Aufgabengruppen zusammengefassten Angelegenheiten sind aus der Anlage ersichtlich.

Abteilungsgruppe		Abteilung		Aufgabengruppe(n)
1.	Direktion Kultur und Gesellschaft (KGD)	1.1.	Gesellschaft (Geft)	Bildung und Gesellschaft (Bi) Kultus (Ku) Sport (Sport)
	, ,	1.2.	Kultur (K)	Kultur (K)
2.	Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche	2.1.	Land- und Forstwirtschaft (LFW)	Agrarische Angelegenheiten (Agrar) Forstdienst (Forst) Forstrecht (ForstR)
	Entwicklung (LWLD)	2.2.	Naturschutz (N)	Natur- und Landschaftsschutz (N)
		2.3.	Raumordnung (RO)	Raumordnung (RO)
		2.4.	Wirtschaft und Forschung (Wi)	Gewerbe (Ge) Preisbestimmung und Preisüberwachung (PrÜ) Wirtschaft (Wi)
		2.5.	Ländliche Neuordnung (LNO)	Bodenreform (Bod)

	D: 1.: D 1	1 2 1	I D 1/D )	T 1' (1' 1
3.	Direktion Personal	3.1.	Personal (Pers)	Innerdienstliche
	(PersD)			Personalangelegenheiten
				(PersI)
				Personalrechtsangelegenheiten
				(PersR)
		3.2.	Personal-Objektivierung (PersO)	Personal-Objektivierung
				(PersO)
4.	Direktion Präsidium	4.1.	Gebäude- und Beschaffungs-Management (GBM)	Gebäude- und Beschaffungs-
	(PräsD)			Management (GBM)
				Hochbau (BauH)
				Landesanstalten und -betriebe
				(Anst)
		4.2.	Informationstechnologie (IT)	Informations- und
				Kommunikationstechnologie
				(IKT)
		4.3.	Präsidium (Präs)	Innerdienstliche präsidielle
		7.5.	Trastatum (Tras)	Angelegenheiten (PräsI)
				Sonstige präsidielle
				Angelegenheiten (PräsS)
		4.4.	Presse (Pr)	Presse (Pr)
		4.5.	Statistik (Stat)	Statistik (Stat)
_	Direktion Soziales		Ernährungssicherheit und Veterinärwesen (ESV)	
5.		5.1.	Ernanrungssicherneit und Veterinarwesen (ESV)	Lebensmittelaufsicht (LA)
	und Gesundheit			Veterinärdienst (Vet)
	(SGD)	5.2.	Gesundheit (Ges)	Sanitätsdienst (San)
				Sanitätsrecht-Bund (SanRB)
				Sanitätsrecht-Land (SanRL)
				Veterinärrecht (VetR)
		5.3.	Kinder- und Jugendhilfe (KJH)	Kinder- und Jugendhilfe (KJH)
		5.4.	Soziales (So)	Soziales (So)
				Sozialhilfeträger-Land (SHL)
		5.5.	Wohnbauförderung (Wo)	Wohnbauförderung (Wo)
6.	Direktion	6.1.	Brücken- und Tunnelbau (BauB)	Brücken- und Tunnelbau
	Straßenbau und			(BauB)
	Verkehr (SVD)	6.2.	Geoinformation und Liegenschaft (GeoL)	Geoinformation und
				Liegenschaft (GeoL)
		6.3.	Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr	Gesamtverkehrsplanung und
			(GVöVerk)	öffentlicher Verkehr
				(GVöVerk)
		6.4.	Straßenneubau und -erhaltung (BauNE)	Straßenneubau und -erhaltung
				(BauNE)
		6.5.	Verkehr (Verk)	Verkehrsgewerbe (VerkGe)
				Verkehrsrecht (VerkR)
				Verkehrstechnik (VerkT)
7.	Direktion Umwelt	7.1.	Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR)	Energie und Rohstoffe (EnRo)
'	und		,	Umwelt- und Anlagenrecht
	Wasserwirtschaft			(UAR)
	(UWD)			Wasserrecht (WR)
	(= 1, =)	7.2.	Wasserwirtschaft (WW)	Grund- und
		/ .2.	Trabbot will bolidit (Tr Tr)	Trinkwasserwirtschaft (GTW)
				Oberflächengewässerwirtschaft
				(OGW)
		7.3.	Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (UBAT)	Umwelt-, Bau- und
		1.5.	Oniwere, Dau- und Amagenteennik (ODAT)	Anlagentechnik (UBAT)
		7.4.	Limweltschutz (US)	Umweltschutz (US)
1		7.4.	Umweltschutz (US)	Oniwenschutz (US)

Abt	eilung		Aufgabengruppe(n)
8.	Direktion Finanzen (FinD)		Buchhaltungs- und Kassendienst (Buch) Finanzen (Fin) Innerdienstliche Finanzangelegenheiten (FinI) Justitiariat (Just)
9.	Direktion Inneres und Kommunales (IKD)	Baurecht (BauR) Gemeinden (Gem) Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst (KKM) Personenstandswesen (Pst) Sparkassen (Spa) Staatsbürgerschaft (Stb) Verwaltungspolizei (Pol) Wahlen (Wahl)	
10.	Direktion Verfassungsdienst (VerfD)	Verfassungsdienst (Verf)	

#### § 2

#### Leitung und Aufgaben der Direktionen

- (1) Die Leitung der Direktion obliegt einer bestellten Leiterin bzw. einem bestellten Leiter. Die Leitung der Direktionen nach § 1 Z. 1 bis 7 obliegt einer Leiterin bzw. einem Leiter der der jeweiligen Direktion zugeordneten Abteilungen; dieser bzw. diesem obliegt neben der Leitung der eigenen Abteilung auch die Leitung der jeweiligen Direktion zugeordneten Abteilungen in fachlicher und organisatorischer (innerdienstlicher) Hinsicht.
  - (2) Abweichend von Abs. 1 zweiter Satz obliegt:
- 1. der Leiterin bzw. dem Leiter der unter § 1 Z. 3.1. angeführten Abteilung Personal auch die Leitung der Direktion Personal (PersD) bzw. umgekehrt;
- 2. der Leiterin bzw. dem Leiter der unter § 1 Z. 4.3. angeführten Abteilung Präsidium auch die Leitung der Direktion Präsidium (PräsD) bzw. umgekehrt;
- 3. der Leiterin bzw. dem Leiter der unter § 1 Z. 6.3. angeführten Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr (GVöVerk) auch die Leitung der Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD) bzw. umgekehrt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der unter § 1 Z. 3 angeführten Direktion Personal (PersD) lediglich die organisatorische, nicht jedoch die fachliche Leitung der Abteilung Personal-Objektivierung.
- (4) Soweit der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor nicht Bedienstete zur ausschließlichen Verwendung im Sinn des § 7 Abs. 2 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009, LGBl. Nr. 70/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/2018, zur Verfügung gestellt sind, obliegt der Direktion Verfassungsdienst die Wahrnehmung der Aufgaben der Landtagsdirektion.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über die Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 51/2020, außer Kraft.

Anlage

Zusammenfassung der vom Amt der Oö. Landesregierung wahrzunehmenden Aufgaben in Aufgabengruppen

#### Aufgabengruppe

# Agrar - Agrarische Angelegenheiten

- 1. Allgemeine Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- 2. Mitwirkung an der Umfassenden Landesverteidigung
- 3. Oö. Landmaschinenfonds
- 4. Landarbeiterkammer
- 5. Landwirtschaftskammer
- 6. Landesgartenschauen
- 7. Entwicklungszusammenarbeit im Ausland
- 8. Ingenieurgesetz hinsichtlich der Absolventinnen und Absolventen höherer landund forstwirtschaftlicher Lehranstalten
- 9. Land- und forstwirtschaftliches Bodenrecht, soweit es nicht unter die Aufgabengruppe Bodenreform fällt
- 10. Land- und forstwirtschaftliches Arbeits- und Angestelltenrecht sowie Berufsausbildungsrecht
- 11. Schutz der Landeskultur
- 12. Bodenschutz, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Aufgabengruppe fällt
- 13. Fischerei und Jagd
- 14. Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben und Institutionen
- 15. Förderung für die Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen
- 16. Tier- und Pflanzenzucht
- 17. Agrarische Marktordnung
- 18. Sachverständigendienst
- 19. Genussland Oberösterreich

#### Anst - Landesanstalten und -betriebe

- 1. Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Landesanstalten und -betriebe sowie des sonstigen Landesvermögens ("Zentralverwaltung", insbesondere Wahrnehmung der Aufgaben des "Rechtsträgers" wie zB des Schul- oder Heimerhalters), soweit deren Wahrnehmung nicht ausdrücklich anderen Aufgabengruppen übertragen ist
- 2. Mitwirkung bei Personalrechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit den Einrichtungen des Landes gemäß Z. 1.
- 3. Zentrale Angelegenheiten der Betriebsführung bzw. des inneren Dienstes bei den Einrichtungen des Landes gemäß Z. 1., gegebenenfalls im Rahmen einschlägiger Regelungen und Weisungen
- 4. Arbeitsrecht der in den Einrichtungen und Vermögenschaften gemäß Z. 1. beschäftigten Landesbediensteten, die weder Beamtinnen oder Beamte noch Vertragsbedienstete sind, zB Kollektivvertragsbedienstete
- 5. Liegenschaftsvermögen des Landes
- 6. Landes-Sozialeinrichtungen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Oö. Chancengleichheitsgesetz eingerichtete Landesanstalten
- 7. Landes-Jugendhäuser
- 8. Angelegenheiten der Landesgüter und -forste sowie sonstiger land- und forstwirtschaftlich genutzter Liegenschaften des Landes
- 9. Landes-Sonderschulen
- 10. Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der Aufgabengruppe Bildung und Gesellschaft fällt
- 11. Berufsschulen
- 12. Sonstige Schulen des Landes
- 13. Landeseigene Einrichtungen der Wissenschafts- und Kulturpflege, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der Aufgabengruppe Kultur fällt
- 14. Betriebsküchen
- 15. Bade- und Erholungsanlagen sowie unbebaute Grundstücke des Landes einschließlich der zugehörigen Sachen, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 16. Sonstige landeseigene bzw. vom Land verwaltete Gebäude und Anlagen, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 17. Dienstbehörden- bzw. Dienstgeberaufgaben bei Dienst- und Naturalwohnungen für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete des Landes
- 18. Landes-Gästehäuser

#### Aufgabengruppe BauB - Brücken- und Tunnelbau

- 1. Sachverständigendienst in den Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 2. Beratung anderer Planungsträger in den Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 3. Mitwirkung bei der Erweiterung des Landesstraßennetzes
- 4. Erhaltung, Ausbau am Bestand, Verwaltung einschließlich Planung, Bau, Mitwirkung bei Verkehrserhebungen und Unfallauswertungen von Brücken, Tunneln und Sonderbauwerken im Zuge von Landesstraßen
- 5. Schadenersatzansprüche Dritter, die aus den Angelegenheiten der Aufgabengruppe resultieren
- 6. Statische und bautechnische Dienstleistungen
- 7. Mitwirkung bei der Förderung von Brücken im Zuge von Gemeindestraßen, Radfahrwegen, Fußgängerwegen und Wanderwegen
- 8. Mitwirkung bei der Förderung von Güterwegen und ländlichen Zufahrtswegen hinsichtlich Planung, Bau und Erhaltung von Brücken
- 9. Entwicklung, Vorhaltung und Wartung der Bauwerksdatenbank für die Landesstraßen
- 10. Technische Servicedienste

#### Aufgabengruppe BauH - Hochbau

- 1. Hochbautechnische Angelegenheiten von Neu-, Zu- und Umbauten sowie Instandhaltungsarbeiten
- 2. Koordinierung des Brand- und Objektschutzes in Gebäuden des Landes
- 3. Hochbautechnische und haustechnische Serviceleistungen für Dritte

## Aufgabengruppe

# BauNE - Straßenneubau und -erhaltung

- 1. Beratung anderer Planungsträger in den Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 2. Mitwirkung bei der strategischen Straßenverkehrsplanung
- 3. Erweiterung des Landesstraßennetzes
- 4. Erhaltung, Ausbau am Bestand und Verwaltung von Straßen ohne Brücken, Tunneln und Sonderbauwerken einschließlich Planung und Bau
- 5. Schadenersatzansprüche Dritter, die aus den Angelegenheiten der Aufgabengruppe resultieren
- 6. Mitwirkung bei der Förderung von Gemeindestraßen, Radfahrwegen, Fußgängerwegen und Wanderwegen
- 7. Mitwirkung bei der Förderung von Güterwegen und ländlichen Zufahrtswegen
- 8. Förderung von Lärmschutzmaßnahmen an Landesstraßen, Geh- und Radfahrwegen

- 9. Hochbauten der Landesstraßenverwaltung
- 10. Entwicklung, Vorhaltung und Wartung des Straßenprojektinformationssystems, Führung des Straßenverzeichnisses des Landes, der Straßendatenbank und der Straßen-Informationssysteme
- 11. Technische Servicedienste
- 12. Unfallverhütung und Sicherheit

#### Aufgabengruppe BauR - Baurecht

- 1. Baurecht
- 2. Staatsgrenzgesetz, soweit diese Angelegenheiten nicht unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen werden
- 3. Gesetz betreffend das Baurecht, RGBl.Nr. 86/1912
- 4. Oö. Aufzugsgesetz 1998
- 5. Ziviltechnikergesetz
- 6. Ingenieurgesetz, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Aufgabengruppe fällt
- 7. Feuerpolizei

#### Aufgabengruppe

# Bi - Bildung und Gesellschaft

- 1. Festsetzung des Dienstpostenplanes der Landeslehrerinnen und Landeslehrer
- 2. Angelegenheiten des Schulwesens
- 3. Förderungen im Pflichtschulbereich
- 4. Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
- 5. Schul- und Heimbeihilfen, soweit diese Angelegenheiten nicht unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen werden
- 6. Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung
- 7. Jugendbetreuung und -förderung
- 8. Kinder- und Jugendspielplätze
- 9. Mittlere und höhere Schulen sowie die pädagogischen Hochschulen
- 10. Förderung der Verkehrserziehung hinsichtlich Schulen und Jugendbetreuung
- 11. Erwachsenenbildung
- 12. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik; Koordinierung in besonderen familienpolitischen Angelegenheiten
- 13. Allgemeine Angelegenheiten der Frauen in der Gesellschaft; Koordination

# Aufgabengruppe

#### **Bod - Bodenreform**

1. Bodenreformrecht

- 2. Sachverständigendienst in Angelegenheiten der Aufgabengruppe und sonstige agrartechnische Aufgaben
- 3. Förderungsaufgaben der Bodenreform
- 4. Hilfeleistung mit den Instrumenten der Bodenreform in Bereichen wie der Landschaftsplanung, Baulandumlegung, Orts- und Landentwicklung oder der Planung von Infrastrukturmaßnahmen über Ersuchen der jeweils zuständigen Behörde
- 5. Fachplanung für Bodenreform

#### **Buch - Buchhaltungs- und Kassendienst**

- 1. Buchhaltungsdienst hinsichtlich der Gebarung des Landes
- 2. Buchhaltungsdienst hinsichtlich der Gebarung des Bundes in der mittelbaren Bundesverwaltung und in den nach Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragenen Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Auftragsverwaltung)
- 3. Buchhaltungsdienst hinsichtlich der Gebarung der beim Land Oberösterreich geführten Konkurrenzen
- 4. Buchhaltungsdienst hinsichtlich der Gebarung der von der Landesregierung oder vom Landeshauptmann verwalteten Stiftungen, soweit diesbezüglich in den Satzungen dieser Einrichtungen nichts anderes bestimmt ist
- 5. Buchhaltungsdienst hinsichtlich der Gebarung der von der Landesregierung verwalteten Fonds, soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich einer anderen Aufgabengruppe fällt
- 6. Buchhaltungs-Organisationsvorschrift
- 7. Kassendienst

# Aufgabengruppe

# EnRo - Energie und Rohstoffe

- 1. Elektrizitätsrecht
- 2. Gasrecht
- 3. Rohrleitungsgesetz
- 4. Energielenkung und -sicherung, energiewirtschaftliches Krisenmanagement
- 5. Rohstoffversorgung einschließlich Förderung der Rohstoffforschung

# Aufgabengruppe

#### Fin - Finanzen

- 1. Oberleitung und Beaufsichtigung der gesamten Finanz- und Vermögensgebarung des Landes (einschließlich der betriebsähnlichen Einrichtungen, der öffentlichen Einrichtungen, der wirtschaftlichen Unternehmen sowie der darüber aufsichtsführenden Stellen und sämtlicher Beteiligungen des Landes)
- 2. Finanzverfassung und Finanzausgleich

- 3. Abgaben und Gebühren im Landesbereich
- 4. Erstellung des Landesvoranschlags
- 5. Ausführung des Landesvoranschlags
- 6. Sonstige Angelegenheiten des Landeshaushalts
- 7. Finanzvermögen des Landes
- 8. Bundeshaushalt mit Ausnahme der Auftragsverwaltung im Rahmen der Aufgabengruppen des Baudienstes
- 9. Förderungen
- 10. Sonderaufgaben

# FinI - Innerdienstliche Finanzangelegenheiten

- 1. Festsetzung der Bewirtschafter von Landesmitteln auf Grund der Organisationsvorschriften
- 2. Regelung und Beaufsichtigung von Organisation und Dienstbetrieb im gesamten Bereich des Rechnungs- und Kassenwesens
- 3. Kostenrechnung
- 4. Mitwirkungs- und Kontrollaufgaben bei Bundes- und Landesverwaltungsabgaben, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der Aufgabengruppe Buchhaltungs- und Kassendienst fällt

## Aufgabengruppe

#### Forst - Forstdienst

- 1. Forstaufsicht
- 2. Phytosanitäre Holzkontrolle
- 3. Forstpersonal
- 4. Forstliche Raumplanung
- 5. Forstsaatgut und Forstpflanzgut
- 6. Forstliche Beratung und Förderung
- 7. Mitwirkung in Angelegenheiten der Bodenreform
- 8. Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung (soweit das Amt im Hinblick auf die unmittelbare Wahrnehmung durch besondere Dienststellen des Bundes damit befasst ist)
- 9. Sachverständigendienst im Rahmen der Aufgabengruppe (forstfachliche Gutachten und Schätzungen)
- 10. Sachverständigendienst im Jagdwesen und in Naturschutzangelegenheiten
- 11. Allgemeine Angelegenheiten des Forstwesens

#### Aufgabengruppe ForstR - Forstrecht

- 1. Rechtsangelegenheiten des Forstgesetzes 1975
- 2. Rechtsangelegenheiten der auf Grund des Forstgesetzes 1975 erlassenen Landesgesetze
- 3. Rechtsangelegenheiten des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes

#### Aufgabengruppe

# GBM - Gebäude- und Beschaffungs-Management

- 1. Entwicklung und Festlegung von Strategien und Standards für das Facility Management (FM), soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 2. Bereitstellung und Betrieb von Gebäuden und Liegenschaften, soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 3. Energiemanagement in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 4. Umweltmanagement in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 5. Dienstnehmerschutz, soweit es den Bereich Sicherheitsfachkräfte betrifft
- 6. Zentrale Beschaffung
- 7. Amtsbibliothek
- 8. Planung, Beschaffung und Erhaltung von Dienstgebäuden und sonstigen Liegenschaften (unabhängig davon, ob das Land Oberösterreich oder ein Dritter Eigentümer ist), soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt

# Aufgabengruppe

#### Ge - Gewerbe

- 1. Gewerbe
- 2. Arbeitsverfassungs-, Betriebsverfassungs- und Arbeitsrecht, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 3. Arbeitsmarkt, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 4. Sozialversicherung, soweit diese Angelegenheiten nicht unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen werden
- 5. Produktsicherheit, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 6. Chemikaliengesetz, Fluorierte Treibhausgase-Gesetz und Biozid-Produkte-Gesetz, soweit es Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren in Betrieben betrifft, sowie die Begasungssicherheitsverordnung, soweit sie Betriebe betrifft
- 7. Patent-, Marken- und Musterschutz, soweit diese Angelegenheiten nicht unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen werden

8. Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhandberufe und Bilanzbuchhaltungsberufe

#### Aufgabengruppe Gem - Gemeinden

- 1. Äußere Kennzeichen der Gemeinde
- 2. Gemeindegebiet
- 3. Ehrungen durch die Gemeinde
- 4. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, das sind Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister und übrige Gemeindevorstands-, Stadtrats-, Stadtsenatsmitglieder sowie Gemeinderatsmitglieder
- 5. Interessenvertretung der Gemeinden (Gemeindebund, Städtebund)
- 6. Gemeinschaftliche Geschäftsführung von Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften)
- 7. Volksbefragungen, Volksabstimmungen
- 8. Information der Gemeindemitglieder
- 9. Gemeindeverwaltung
- 10. Dienst-, Gehalts- und Pensionsrecht der Gemeindebediensteten und der Bediensteten der Gemeindeverbände
- 11. Geschäftsstelle der Disziplinarkommission für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände
- 12. Beurteilungskommission für Gemeindebedienstete und Bedienstete der Gemeindeverbände
- 13. Ersatz pensionsrechtlicher Leistungen an Gemeinden
- 14. Aus- und Fortbildung sowie Dienstprüfungen der Gemeindebediensteten
- 15. Personalpolitische Maßnahmen
- 16. Interessenvertretung der Gemeindebediensteten und Bediensteten der Gemeindeverbände
- 17. Allgemeine Angelegenheiten der Finanz- und Vermögenswirtschaft der Gemeinden
- 18. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden
- 19. Durchführung des Finanzausgleiches, soweit er die Gemeinden betrifft
- 20. Gemeindeabgaben
- 21. Umlagen und Beiträge
- 22. Gemeindeeigentum
- 23. Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden nach dem Katastrophenfondsgesetz
- 24. Gemeindeaufsicht, soweit diese nicht in konkreten Rechtsbereichen von anderen Aufgabengruppen wahrzunehmen ist
- 25. Allgemeine Fragen der Rechtsstellung und Organisation von Gemeindeverbänden
- 26. Allgemeine Angelegenheiten der Finanz- und Vermögenswirtschaft der Gemeindeverbände

- 27. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeindeverbände
- 28. Durchführung des Finanzausgleiches, soweit er die Gemeindeverbände betrifft
- 29. Umlagen und Beiträge an Gemeindeverbände
- 30. Vermögen der Gemeindeverbände
- 31. Gemeindeverband für die Entschädigung ausgeschiedener Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- 32. Oö. Wasserversorgungsgesetz

# **GeoL - Geoinformation und Liegenschaft**

- 1. Sachverständigendienst in den Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 2. Beratung anderer Planungsträger in den Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 3. Wahrnehmung bzw. Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Interessen des Landes auf dem Gebiet des Vermessungswesens und der geographischen Informationssysteme; Vermessungsrecht, soweit diese Angelegenheiten nicht unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen werden
- 4. Ingenieurgeodäsie
- 5. Katastervermessung
- 6. Förderung von Gemeinden und anderen Planungsträgern durch Vermessungsleistungen
- 7. Sonstige Angelegenheiten
- 8. Liegenschaftsmanagement für alle Aufgabengruppen des Straßenbaus
- 9. Rechtsangelegenheiten in Angelegenheiten der Aufgabengruppe und von Aufgabengruppen des Straßenbaus, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Aufgabengruppe fällt
- 10. Geographisches Informationssystem (GIS)

# Aufgabengruppe

#### GTW - Grund- und Trinkwasserwirtschaft

- 1. Sachverständigendienst in Angelegenheiten der Aufgabengruppe und landwirtschaftlicher Sachverständigendienst im Bereich der Grundwassersanierung
- 2. Vertretung von wasserwirtschaftlichen und wasserbautechnischen Interessen des Landes in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 3. Sektorale wasserwirtschaftliche Planung und Überwachung in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 4. Mitwirkung bei der örtlichen und überörtlichen Raumordnung in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 5. Beratung von Gemeinden, Wasserverbänden, Wassergenossenschaften und anderen Interessentinnen und Interessenten in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 6. Hydrografie

- 7. Beratung, Betreuung, Marketing und Geschäftsführung des OÖ. WASSER Genossenschaftsverbands und Förderung, auch durch Dienstleistungen
- 8. Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes
- 9. Mitwirkung an der Hilfestellung für Betreiberinnen und Betreiber für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Genossenschaften
- 10. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des WRG 1959 für das Grundwasser
- 11. Grund- und Trinkwasservorsorge
- 12. Umwelt- und Landesgeologie
- 13. Wasserversorgung
- 14. Mitwirkung am Wasserinformationssystem (WIS) und am Wasserinformationssystem Austria (WISA)
- 15. Überwachung der Einhaltung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) sowie einschlägiger EU-Verordnungen für den Bereich Trinkwasser
- 16. Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung anderer Vorschriften, soweit Aufgabenbereiche der Aufgabengruppe betroffen sind

#### GVöVerk - Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

- 1. Verkehrskoordinierung und Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs
- 2. Technische Servicedienste
- 3. Förderungen einschließlich der Koordinierung von Dienstleistungen anderer Aufgabengruppen durch Zuschüsse oder Dienstleistungen
- 4. Koordination der Bearbeitung von Katastrophenschäden im Vermögen des Landes einschließlich der Konkurrenzen mit Landesbeteiligung
- 5. Angebotsverwaltung im Auftrag anderer Aufgabengruppen
- 6. Angelegenheiten der Dienstgebäude, die Zwecken des Straßenbaus und Verkehrs dienen
- 7. Koordination des Rechnungswesens für den Straßenbau und Verkehr
- 8. Strategische Straßenverkehrsplanung
- 9. Sachverständigendienst in Angelegenheiten des Straßenrechts

# Aufgabengruppe

# IKT - Informations- und Kommunikationstechnologie

- 1. Entwicklung und Festlegung von Strategien und Standards für den Einsatz von Informationstechnologie (IT)
- 2. Bereitstellung und Betrieb von IT-Infrastruktur
- 3. Softwareentwicklung und Softwarebetreuung
- 4. IT-Beratung

- 5. IT-Beschaffung
- 6. Errichtung und Vollzug von IT-Verträgen
- 7. IT-Kooperationen

## Aufgabengruppe Just - Justitiariat

- 1. Besorgung grundsätzlicher zivilrechtlicher Angelegenheiten des Landes Oberösterreich
- 2. Mitwirkung bei der Besorgung zivilrechtlicher Angelegenheiten des Landes Oberösterreich, welche sich für das Land Oberösterreich im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben anderer Aufgabengruppen ergeben
- 3. Leitung der Prozesse des Landes Oberösterreich (einschließlich der Bestellung der Rechtsvertreterin bzw. des Rechtsvertreters), welche sich im Zusammenhang mit der Besorgung der Angelegenheiten der Z. 1. und 2. ergeben
- 4. Mitwirkung bei der Beurteilung strafrechtlicher Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben anderer Aufgabengruppen ergeben, wenn diese zivilrechtliche Ansprüche gegen das Land Oberösterreich zur Folge haben könnten
- 5. Koordinierung in zivilrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung von zivilrechtlichen Angelegenheiten ergeben, an denen mehrere Aufgabengruppen beteiligt sind
- 6. Angelegenheiten des Amtshaftungsgesetzes, des Organhaftpflichtgesetzes und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes
- 7. Rechtsangelegenheiten des Offenen Kulturhauses sowie des Oö. Landesmusikschulwerks, ferner sonstiger, insbesondere kultureller Einrichtungen des Landes Oberösterreich, soweit die Angelegenheit nicht von einer anderen Aufgabengruppe wahrzunehmen ist
- 8. Abgabe von Drittschuldnererklärungen
- 9. Vertretung des Landes Oberösterreich in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG

# Aufgabengruppe

#### K - Kultur

- 1. Koordination der Kulturpolitik des Landes, allgemeine Grundlagenarbeit und Animation zum selbständigen kulturellen Schaffen im Land
- 2. Förderung des kulturellen Gegenwartsschaffens
- 3. Förderung des kulturellen Erbes und der Volkskultur
- 4. Durchführung von repräsentativen kulturellen Großveranstaltungen und Landesausstellungen
- 5. Kulturpublizistische Aktivitäten und Medienarbeit (zB Kulturinformationen, Kulturzeitschriften, Förderungsberichte, Ausstellungskataloge)

- 6. Angelegenheiten des Landestheaters Linz und des Bruckner-Orchesters
- 7. Angelegenheiten des Musikschulwesens in Oberösterreich
- 8. Angelegenheiten der Anton Bruckner Privatuniversität
- 9. Angelegenheiten sowie Aufsicht der landeseigenen Einrichtungen der Wissenschaft und Kulturpflege
- 10. Behördliche Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit sie nicht von Bundesbehörden wahrgenommen werden

#### KJH - Kinder- und Jugendhilfe

- 1. Mitwirkungsaufgaben hinsichtlich des Personals der Kinder- und Jugendhilfe
- 2. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- 3. Fachaufsicht über Kinder- und Jugendhilfeträger iSd § 6 Abs. 3 Oö. KJHG
- 4. Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit
- 5. Teilnahme an regionalen Fachkonferenzen im Zusammenhang mit dem Oö. Chancengleichheitsgesetz
- 6. Soziale Dienste
- 7. Pflege- und Adoptivverhältnisse
- 8. Sozialpädagogische Einrichtungen
- 9. Aufsicht über Jugenderholungsheime und Ferienlager
- 10. Erziehungshilfen
- 11. Mitwirkung bei der Errichtung und beim Betrieb von Sozialpädagogischen Einrichtungen des Landes außerhalb des Bewilligungsverfahrens
- 12. Erfüllung der gemäß ABGB den Kinder- und Jugendhilfeträgern zugewiesenen Aufgaben sowie Vertretung der Minderjährigen in verwaltungsbehördlichen Verfahren
- 13. Mitwirkung bei der Durchführung der Rückgabe eines aus dem Ausland unzulässig über die Grenze verbrachten Kindes
- 14. Unterhaltsvorschussgesetz
- 15. Jugendgerichtshilfe

# Aufgabengruppe

# KKM - Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst

- 1. Krisen- und Katastrophenschutzmanagement des Landes (KKM)
- 2. Feuerwehrwesen
- 3. Übergeordnete Koordinierung der Teilbereiche der Umfassenden Landesverteidigung
- 4. Zivilschutz, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt

- 12
  - 5. Zivildienst
  - 6. Gemeindeaufsicht in Angelegenheiten der Aufgabengruppe

#### Ku - Kultus

1. Zugehörigkeit zu bzw. Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft

#### Aufgabengruppe

#### LA - Lebensmittelaufsicht

- 1. Überwachung der Einhaltung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) sowie einschlägiger EU-Verordnungen, soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 2. Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung anderer Vorschriften, soweit dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz unterliegende Waren betroffen sind und soweit nicht unmittelbar Bundes- oder Gemeindeorgane tätig werden bzw. dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 3. Beratung in bautechnischen und Hygieneangelegenheiten
- 4. Sachverständigendienst in Angelegenheiten der Aufgabengruppe, soweit dieser nicht staatlichen Lebensmittellabors oder sonstigen Einrichtungen bzw. Organen vorbehalten ist
- 5. Mitwirkung bei Personalangelegenheiten der Lebensmittelaufsicht

# Aufgabengruppe

#### N - Natur- und Landschaftsschutz

- 1. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzrechts
- 2. Nationalpark Oö. Kalkalpen Ges.m.b.H.
- 3. Sachverständigendienst
- 4. Sonstige Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes

## Aufgabengruppe

# OGW - Oberflächengewässerwirtschaft

- 1. Sachverständigendienst in Angelegenheiten der Aufgabengruppe, der Wildbachverbauung und der Bäderhygiene
- 2. Vertretung von wasserwirtschaftlichen und wasserbautechnischen Interessen des Landes in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 3. Sektorale wasserwirtschaftliche Planung und Überwachung in Angelegenheiten der Aufgabengruppe

- 4. Mitwirkung bei der örtlichen und überörtlichen Raumordnung in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 5. Beratung von Gemeinden, Wasserverbänden, Wassergenossenschaften und anderen Interessentinnen und Interessenten in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 6. Hydrografie
- 7. Schutzwasserwirtschaft und Gewässerentwicklung
- 8. Hochbauten der Wasserbauverwaltung
- 9. Abwasserwirtschaft (Abwassersammlung und Abwasserreinigung)
- 10. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des WRG 1959 an Oberflächengewässern
- 11. Wasserbuch, Wasserinformationssystem (WIS); Wasserinformationssystem Austria (WISA)
- 12. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

# PersI - Innerdienstliche Personalangelegenheiten

- 1. Aus- und Fortbildung der Bediensteten
- 2. Personalentwicklung
- 3. Funktionszuweisungen
- 4. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche
- 5. Bestimmte Maßnahmen bei Pflichtverletzungen
- 6. Sonstige Personalangelegenheiten des inneren Dienstes
- 7. Konfliktmanagement im Landesdienst
- 8. Suchtprävention für Landesbedienstete
- 9. Koordinierung des Vollzugs der Dienstnehmerschutzvorschriften, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt

# Aufgabengruppe

# PersO - Personal-Objektivierung

- 1. Neuaufnahme in den Landesdienst
- 2. Einstellung der Bediensteten
- 3. Besetzung leitender Funktionen, soweit Landeshauptmann oder Landesamtsdirektor zuständig sind
- 4. Besetzung leitender Funktionen, soweit die Landesregierung zuständig ist

#### PersR - Personalrechtsangelegenheiten

- 1. Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Vertragsbediensteten des Landes, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 2. Arbeitsrecht jener Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Landes, die weder Beamtinnen oder Beamte noch Vertragsbedienstete sind, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 3. Mitwirkung in generellen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Arbeitsrechts, die nicht von den Z. 1. und 2. erfasst sind und sich auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Landes beziehen bzw. die Frage der Dienstnehmereigenschaft betreffen
- 4. Arbeitsverfassungsrecht im Zusammenhang mit den Z. 1. und 2.
- 5. Aufsicht über die Kranken- und Unfallfürsorge für Oö. Landesbedienstete (KFL)
- 6. Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie Angelegenheiten des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Wohnbauförderungsbeitrags
- 7. Personalentwicklung im Bereich der Anstalten und Betriebe
- 8. Behinderteneinstellung im Landesdienst
- 9. Wahrnehmung der der Landesregierung verbleibenden Diensthoheit gegenüber Bediensteten in ausgegliederten Einrichtungen
- 10. Ausländerinnen- und Ausländerbeschäftigung im Zusammenhang mit den Z. 1. und 2.
- 11. Gestellungsverhältnisse und Verrechnung des Personalaufwands mit anderen Rechtsträgern im Zusammenhang mit den Z. 1. und 2.
- 12. Personelle Maßnahmen einschließlich der Lehrlinge
- 13. Angelegenheiten der Personalvertretung der Landesbediensteten, ausgenommen die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses und die Geschäftsstelle des Zentralausschusses der Personalvertretung der Bediensteten bei den Landesmusikschulen
- 14. Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz und Oö. Antidiskriminierungsgesetz
- 15. Dienstprüfungen
- 16. Geschäftsstelle der Dienstbeurteilungskommission
- 17. Geschäftsstelle der Disziplinarkommissionen
- 18. Verleihung von Berufstiteln an Landesbedienstete durch den Bundespräsidenten
- 19. Förderung der Landesbediensteten
- 20. Pensionsangelegenheiten von Landesbediensteten
- 21. Bezüge und Ruhe-(Versorgungs-)bezüge der Mitglieder des Landtags und der Landesregierung, der Amtsführenden Präsidentin bzw. des Amtsführenden Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Landesschulrats sowie der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs bzw. deren Hinterbliebener einschließlich Pensionskassen
- 22. Sonstige Pensionsangelegenheiten

#### Aufgabengruppe Pol - Verwaltungspolizei

- 1. Örtliche Sicherheitspolizei
- 2. Sittlichkeitspolizei
- 3. Oö. Jugendschutzgesetz
- 4. Veranstaltungswesen
- 5. Glücksspiel
- 6. Oö. Sammlungsgesetz
- 7. Oö. Polizeistrafgesetz, soweit es nicht unter eine andere Z. fällt
- 8. Oö. Hundehaltegesetz
- 9. Gesetz über die oö. Landessymbole
- 10. Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg
- 11. Fürsorge und Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten und Vereinten Nationen sowie für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung
- 12. Angelegenheiten des Geschworenen- und Schöffengesetzes
- 13. Mitwirkung an Bestellungsakten nach dem Strafvollzugsgesetz
- 14. Gemeindeaufsicht in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 15. Verwaltungsstrafsachen und Verwaltungsvollstreckungssachen (allenfalls nur als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und soweit sie der Verwaltungsmaterie nach nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Aufgabengruppe fallen oder ausdrücklich davon ausgenommen sind)
- 16. Ordnungs- und Mutwillensstrafen (soweit das Verfahren, in dessen Verlauf die Maßnahme anfällt, der Materie nach nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Aufgabengruppe fällt)
- 17. Migrationswesen, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt

# Aufgabengruppe

#### Pr - Presse

- 1. Externes Marketing
- 2. Entwicklung und Festlegung von Marketingstandards
- 3. Kontakte zu Medien
- 4. Publikationswesen
- 5. Redaktion, Herausgabe und Verwaltung der Amtlichen Linzer Zeitung und der Landesillustrierten "Unser Oberösterreich"
- 6. Führung des Presseclubs
- 7. Medienrecht

- 8. Medienpolitik, Medienbeobachtung
- 9. Bürgerservice
- 10. Medientechnische Dienstleistungen im Rahmen der Präsentation des Landes
- 11. Internet (Landeshomepage), Intranet und Extranets und eigenständige Web-Auftritte

#### PräsI - Innerdienstliche präsidielle Angelegenheiten

- 1. Amtsleitung, dh. Strategische Ausrichtung, Steuerung und Koordinierung der Angelegenheiten des inneren Dienstes
- 2. Innerdienstliche Angelegenheiten leitender Funktionsträgerinnen und -träger, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 3. Verwaltungsentwicklung
- 4. Aufbauorganisation und Kompetenzen der Landesbehörden
- 5. Ablauforganisation
- 6. Verwaltungs-Controlling
- 7. Umfassendes Qualitätsmanagement
- 8. Übergeordnete Dienstaufsicht und interne Revision
- 9. E-Government-Strategie
- 10. Mitwirkung bei der Strategischen Ausrichtung und Koordinierung des Gebäudeund Beschaffungs-Managements
- 11. Mitwirkung bei der Strategischen Ausrichtung und Koordinierung der Informationstechnologie
- 12. Mitwirkung beim Externen Marketing sowie bei der Entwicklung und Festlegung von Marketingstandards
- 13. Dienstkraftwagenbetrieb hinsichtlich PKW, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 14. Kanzleiwesen
- 15. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
- 16. Dienstnehmerschutz, soweit es die Geschäftsstelle der Kommission gemäß § 46 Oö. LBSG (Dienstnehmerschutz-Kommission) betrifft
- 17. Sonstige Angelegenheiten des inneren Dienstes, soweit sie nicht unter eine andere Aufgabengruppe fallen

## Aufgabengruppe

## PräsS - Sonstige präsidielle Angelegenheiten

- 1. Geschäftsbetrieb der Landesregierung als Kollegium
- 2. Sicherheitsangelegenheiten des Landes
- 3. Repräsentationsangelegenheiten
- 4. Auszeichnungen, soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt

- 5. Oö. Umweltanwaltschaft
- 6. Übergeordnete Koordinierung der Außenbeziehungen Oberösterreichs
- 7. Angelegenheiten der Polizei und des Sicherheitswesens
- 8. Strategische Ausrichtung und Koordinierung des Informations- und Datenrechts
- 9. Sonstige besondere Aufgaben
- 10. Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Aufgabengruppe fallen
- 11. Rechtsangelegenheiten der Statistik
- 12. Oö. Zukunftsakademie
- 13. Kinder- und Jugendanwaltschaft

#### PrÜ - Preisbestimmung und Preisüberwachung

- 1. Allgemeine Angelegenheiten des Preisgesetzes
- 2. Preisbestimmung nach dem Preisgesetz
- 3. Preisüberwachung
- 4. Überwachung der Warenkennzeichnung und Produktdeklaration

#### Aufgabengruppe

#### Pst - Personenstandswesen

- 1. Personenstandswesen
- 2. Namensänderungsgesetz
- 3. Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften und Amtssiegeln auf von Landesoder Gemeindebehörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden

# Aufgabengruppe

# **PVR - Personalverrechnung**

- 1. Berechnung und Zahlbarstellung von Geldleistungen
- 2. Aufzeichnungen und Übermittlung bzw. Bereitstellung von Personalverrechnungsdaten für andere Aufgabengruppen
- 3. Prüfung im Gebarungsvollzug
- 4. Personalverrechnung Organisationsvorschrift

# Aufgabengruppe

# **RO - Raumordnung**

- 1. Sachverständigendienst in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 2. Überörtliche Raumordnung

- 3. Mitwirkung bei der nationalen und europäischen Raumordnung und Regionalentwicklung
- 4. EU-Koordinationsstelle
- 5. Örtliche Raumordnung
- 6. Dorf- und Stadtentwicklung
- 7. Assanierung
- 8. Führung eines Kulturgüterinformationssystems (Oö. Kulturgüterkataster)

#### San - Sanitätsdienst

- 1. Allgemeine Sanitätsangelegenheiten
- 2. Sanitätspersonal
- 3. Apotheken und Drogerien
- 4. Arzneimittel und Suchtgifte sowie Gifte
- 5. Blutsicherheitsgesetz
- 6. Krankenanstalten
- 7. Heilvorkommen und Kurorte
- 8. Rettungswesen
- 9. Leichenbestattung
- 10. Allgemeine Überwachung des Gesundheitszustands der Bevölkerung
- 11. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Bevölkerung
- 12. Gesundheitspflege
- 13. Koordination des Integrierten Sanitätsdienstes der Umfassenden Landesverteidigung
- 14. Geschäftsstelle des Landessanitätsrats
- 15. Gemeindeaufsicht in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 16. Geschäftsstelle der Patientenvertretung nach dem Oö. KAG
- 17. Geschäftsstelle des Patientenentschädigungsfonds nach dem Oö. KAG
- 18. Geschäftsstelle der Pflegevertretung nach dem Oö. Pflegevertretungsgesetz
- 19. Patientenverfügungen (rechtliche Beratung)

# Aufgabengruppe

#### SanRB - Sanitätsrecht - Bund

- 1. Sanitätspersonal
- 2. Apotheken
- 3. Arzneimittel und Suchtgifte
- 4. Blutsicherheitsgesetz
- 5. Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, soweit unmittelbar anwendbares Bundesrecht
- 6. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz in Apotheken, Bädern im Sinn des Bäderhygienegesetzes, Kranken- und Kuranstalten

- 7. Sanitäre Aufsicht über die Heilvorkommen und Kurorte
- 8. Bäderhygienegesetz
- 9. Sonstige Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Bevölkerung
- 10. Strahlenschutzgesetz, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 11. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)
- 12. Chemikaliengesetz und Biozid-Produkte-Gesetz, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 13. Fortpflanzungsmedizingesetz
- 14. Sonstige Rechtsangelegenheiten des Gesundheitswesens aus dem Bundesvollziehungsbereich, soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt

#### SanRL - Sanitätsrecht - Land

- 1. Sanitätspersonal
- 2. Oö. Krankenanstaltengesetz
- 3. Geschäftsstelle der Schiedskommission nach dem Oö. KAG
- 4. Oö. Krankenanstaltenfinanzierung
- 5. Heilvorkommen und Kurorte, ausgenommen die sanitäre Aufsicht
- 6. Rettungswesen
- 7. Leichenbestattung
- 8. Gemeindeaufsicht in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 9. Sonstige Rechtsangelegenheiten des Gesundheitswesens aus dem Landesvollziehungsbereich, soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt

# Aufgabengruppe

# SHL - Sozialhilfeträger - Land

- 1. Vorsorge für soziale Hilfe, sofern das Land Träger sozialer Hilfe ist
- 2. Leistung sozialer Hilfe, sofern das Land Träger sozialer Hilfe ist
- 3. Übernahme der Kosten einer Unterbringung in Anstalten und Heimen für Drogenabhängige und Alkoholabhängige
- 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen
- 5. Förderung der Errichtung und Ausgestaltung von Alten- und Pflegeheimen und Pflegeanstalten durch die übrigen Sozialhilfeträger und die Träger gleichartiger Heime
- 6. Sozialpolitische Förderungen von Trägern der freien Wohlfahrt, Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 7. Durchführung von oder Mitwirkung bei Hilfsaktionen

#### So - Soziales

- 1. Oö. Sozialhilfegesetz
- 2. Oö. Pflegevertretungsgesetz
- 3. Oö. Sozialberufegesetz, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 4. Besondere Hilfsmaßnahmen
- 5. Oö. Chancengleichheitsgesetz
- 6. Pflegevorsorge
- 7. Integrationsmaßnahmen und Maßnahmen für Fremde
- 8. Entschädigung des Verdienstentgangs nach dem Zivildienstgesetz
- 9. Vergabe von Auszeichnungen
- 10. Opferfürsorge
- 11. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

#### Aufgabengruppe

#### Spa - Sparkassen

1. Sparkassenwesen

## Aufgabengruppe

# **Sport - Sport**

- 1. Allgemeine Sportangelegenheiten
- 2. Besondere Sportangelegenheiten
- 3. Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Funktionäre
- 4. Sportförderungen
- 5. Sportstättenschutz

# Aufgabengruppe

#### Stat - Statistik

- 1. Allgemeine Angelegenheiten der Statistik
- 2. Landesstatistik
- 3. Verbindung zur Bundesstatistik
- 4. Gemeindestatistik, Beratung und Aufsicht
- 5. Mitwirkung bei der Statistik sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- 6. Statistische Datenbanken
- 7. Herausgabe statistischer Publikationen

#### Stb - Staatsbürgerschaft

- 1. Staatsbürgerschaftsgesetz
- 2. Sonstiges Staatsbürgerschaftsrecht

## Aufgabengruppe

#### **UAR - Umwelt- und Anlagenrecht**

- 1. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltrechts, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 2. Gewerberecht für Betriebsanlagen
- 3. Abfallrecht
- 4. Rechtliche Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen der Luft
- 5. Oö. Umweltschutzgesetz, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 6. Umweltverträglichkeitsprüfung
- 7. Umweltinformation, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 8. Umweltmanagementgesetz
- 9. Koordinierung der Umweltinspektion

## Aufgabengruppe

## **UBAT - Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik**

- 1. Bau- und Anlagentechnik
- 2. Kostendämpfung zu öffentlichen Hochbauten
- 3. Elektrotechnik und Energieversorgung
- 4. Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit
- 5. Chemie und Luftreinhaltung
- 6. UVP- und Seveso-III-Koordination

# Aufgabengruppe

#### **US - Umweltschutz**

- 1. Umweltinformation, Bewusstseinsbildung, Kundeninformation und Förderung
- 2. Lärmschutz
- 3. Klimaschutz
- 4. Bauphysik
- 5. Strahlenschutz
- 6. Luftgüteüberwachung
- 7. Chemisch-analytisches Labor

- 8. Stoffstrom- und Abfallwirtschaft
- 9. Bodenschutz
- 10. Energiewirtschaft

#### Verf - Verfassungsdienst

- 1. Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Rechtssprache und der Legistik
- 2. Angelegenheiten des Verfassungsrechtes
  - a) soweit sie ausdrücklich einer anderen Aufgabengruppe zugewiesen sind: lediglich Mitwirkung in grundsätzlichen Angelegenheiten
  - b) soweit sie unmittelbar mit Aufgaben einer anderen Aufgabengruppe verbunden sind: lediglich Wahrnehmung von grundsätzlichen Angelegenheiten
- 3. Angelegenheiten der Landesgesetzgebung, soweit sie nicht von der Landtagsdirektion wahrgenommen werden
- 4. Vereinbarungen im Sinn des Art. 15a B-VG
- 5. Staatsverträge mit Nachbarstaaten oder deren Teilstaaten, soweit nicht Bundesorgane zuständig sind
- 6. Rechtsbereinigung und Wiederverlautbarung von Landesgesetzen
- 7. Verbindung zum Landtag
- 8. Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrensrechtes soweit sie ausdrücklich einer anderen Aufgabengruppe zugewiesen oder unmittelbar mit Aufgaben einer anderen Aufgabengruppe verbunden sind: lediglich Mitwirkung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- 9. Stellungnahme zu Entwürfen von Staatsverträgen, Bundesgesetzen und Verordnungen der Bundesbehörden einschließlich Herantreten an das Bundesparlament in solchen Angelegenheiten
- 10. Angelegenheiten des Verfassungsgerichtshofs und allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsgerichtshofs, der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts
- 11. Mitwirkung an der Vorbereitung von Verordnungen, die von anderen Aufgabengruppen auszuarbeiten sind, insbesondere vom Standpunkt des Verfassungsrechts, der Rechtssprache und der Legistik
- 12. Mitwirkung in Fragen der Verwaltungsorganisation aus verfassungsrechtlicher Sicht
- 13. Kundmachungen im Landesgesetzblatt
- 14. Europäische Integration

# VerkGe - Verkehrsgewerbe

- 1. Nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen zu Lande (Gelegenheitsverkehr)
- 2. Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen
- 3. Gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt

#### Aufgabengruppe

#### VerkR - Verkehrsrecht

- 1. Straßenpolizei
- 2. Kraftfahrrecht inklusive Führerscheinrecht, soweit es nicht ausdrücklich der Aufgabengruppe Verkehrstechnik zugewiesen ist
- 3. Mitwirkung bei der Vollziehung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
- 4. Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- 5. Kraftfahrlinienrecht
- 6. Förderung der Verkehrserziehung, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 7. Koordinierung und Förderung von Maßnahmen der Verkehrssicherheit
- 8. Straßenrecht
- 9. Eisenbahnrecht
- 10. Luftfahrtrecht
- 11. Schifffahrtsrecht, soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich der Aufgabengruppen Verkehrstechnik oder Verkehrsgewerbe fällt
- 12. Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes betreffend Schifffahrtsanlagen an der Donau und Grenzstrecken von Grenzgewässern, soweit diese Anlagen ausschließlich einer Bewilligung nach § 38 WRG bedürfen
- 13. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz in Betrieben bzw. Unternehmungen, die der Aufsicht der Verkehrsarbeitsinspektion unterliegen
- 14. Organisation der Erstellung der Ermächtigungsurkunde für vorläufige Sicherheiten, Organstrafverfügungen und Atemluftuntersuchungen

# Aufgabengruppe

#### VerkT - Verkehrstechnik

- 1. Sachverständigendienst in Angelegenheiten der Aufgabengruppe
- 2. Technische Angelegenheiten des Kraftfahrwesens
- 3. Vollziehung der §§ 28 bis 34 KFG 1967, soweit der Landeshauptmann Genehmigungsbehörde ist und des § 104 Abs. 7 KFG 1967, soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich der Aufgabengruppe Verkehrsrecht fällt

- sowie Ermächtigung und Revision von ermächtigten Stellen gemäß § 57a Abs. 2a KFG 1967
- 4. Ausstellung von Bescheinigungen nach § 96 KFG 1967, COP-Dokumenten nach dem Transitabkommen und der CEMT-Nachweise gemäß den CEMT-Resolutionen
- 5. Vollziehung des § 132 Abs. 4 und 5 KFG 1967 (Ermächtigung für die Weiterverwendung von Fahrzeugen)
- 6. Bestellung von Sachverständigen für die Einzelprüfung gemäß § 125 KFG 1967 in Verbindung mit § 128 KFG 1967
- 7. Fahrzeugtechnische Ausnahmebewilligungen gemäß § 9 GGBG, soweit der Landeshauptmann Genehmigungsbehörde ist sowie Ausstellung von Bescheinigungen der besonderen Zulassung gemäß § 26 GGBG entsprechend den im § 2 Z. 1 GGBG angeführten Vorschriften
- 8. Schätzungen von Kraftfahrzeugen und Geräten für andere Aufgabengruppen
- 9. Technische Angelegenheiten des Straßenverkehrs
- 10. Technische Angelegenheiten der Schifffahrt
- 11. Schiffszulassungen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen
- 12. Technische Angelegenheiten der Luftfahrt
- 13. Entwicklung, Vorhaltung und Wartung des Informationssystems für Unfallhäufungsstellen, permanente Verkehrsbeschränkungen und -verbote

#### Vet - Veterinärdienst

- 1. Allgemeine Veterinärangelegenheiten
- 2. Veterinärpersonal
- 3. Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und sonstigen Tierkrankheiten
- 4. Tierarzneimittelkontrollgesetz
- 5. Futtermittel
- 6. Tierzucht
- 7. Tierpflege
- 8. Versuchstierkunde bei Tierversuchen
- 9. Mitwirkung in Angelegenheiten des Tierschutzes
- 10. Tierverkehr
- 11. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- 12. Tiermaterialien
- 13. Überwachung der Einhaltung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) sowie einschlägiger EU-Verordnungen, soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt

#### VetR - Veterinärrecht

- 1. Veterinärpersonal
- 2. Tierseuchen und sonstige Tierkrankheiten
- 3. Tierversuchsgesetz
- 4. Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 5. Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- 6. Tiermaterialienrecht
- 7. Tierschutzgesetz
- 8. Sonstige Rechtsangelegenheiten des Veterinärwesens, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt

#### Aufgabengruppe

#### Wahl - Wahlen

- 1. Bundespräsidentenwahlen
- 2. Nationalratswahlen
- 3. Landtagswahlen
- 4. Gemeinderatswahlen, inklusive Bürgermeisterdirektwahlen
- 5. Wahlen in gesetzliche Interessenvertretungen (berufliche Vertretungen), soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 6. Volksabstimmungen
- 7. Volksbefragungen
- 8. Volksbegehren
- 9. Wählerevidenz der Gemeinden
- 10. Kostenersatz an die Gemeinden für die Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren
- 11. Volkszählungen
- 12. Wahlen zum Europäischen Parlament
- 13. Landesverwaltungs-Initiativen
- 14. Reklamationsverfahren nach dem Meldegesetz

# Aufgabengruppe

#### Wi - Wirtschaft

- 1. Wirtschaftsförderung
- 2. Wirtschaftliches Krisenmanagement (WKM), soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 3. Breitband-Internet
- 4. Tourismus

- 5. Außenhandel
- 6. Wettbewerbsrecht, soweit es nicht unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen wird
- 7. Maß-, Eich-, Normen- und Punzierungswesen, soweit es nicht unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen wird oder in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 8. Stiftungen und Fonds
- 9. Arbeitsmarktpolitik
- 10. Sonstige Wirtschaftsangelegenheiten, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 11. Europäische Integration
- 12. Einheitlicher Ansprechpartner gemäß Dienstleistungsgesetz (DLG)
- 13. Hochschulen, ausgenommen die pädagogischen Hochschulen und die Anton Bruckner Privatuniversität
- 14. Koordinierung von Wissenschaft und Forschung

#### Wo - Wohnbauförderung

- 1. Finanzierung und Planung
- 2. Allgemeine Wohnbauangelegenheiten
- 3. Oö. Wohnbauförderungsgesetz
- 4. Oö. Landes-, Wohnungs- und Siedlungsfonds
- 5. Wohnungsgemeinnützigkeit Aufsicht
- 6. Sonstige Gesetze
- 7. Technischer Dienst

# Aufgabengruppe

#### WR - Wasserrecht

- 1. Wasserrecht, soweit dies nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 2. Rechtsangelegenheiten der Aufgabengruppe Oberflächengewässerwirtschaft und Grund- und Trinkwasserwirtschaft, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Aufgabengruppen fällt
- 3. Boden. Wasser. Schutz. Beratung
- 4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- 5. Abwasserentsorgung
- 6. Mitwirkung in den Staatsgrenzkommissionen und Gewässerkommissionen

#### Stichwortverzeichnis

Die *fett, kursiv und hinterlegt* gedruckten Zahlen verweisen auf die Nummer der Norm in dieser Sammlung entsprechend der nachfolgenden Liste und der Reihenfolge im Textteil.

Die weiteren normal gedruckten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Artikel oder Paragrafen, die in Klammer gesetzten Zahlen auf die entsprechenden Absätze dieser Artikel oder Paragrafen.

- 1 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)
- 2 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 (Oö. LGO 2009)
- 3 Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des oberösterreichischen Landtags
- 4 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013)
- 5 Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz (Oö. BBRG)
- 6 Oö. Notifikationsgesetz 2017 (Oö. NotifG 2017)
- 7 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 (Oö. VlbG 2015)
- 8 Landesverfassungsgesetz über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration
- Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften
- 10 Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung
- 11 Geschäftsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung
- 12 Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung

Personenbezogene Bezeichnungen im Stichwortverzeichnis umfassen - auch dort, wo diese aus Gründen der gegebenen Verwendung in der Rechtsvorschrift im Textteil sowie der leichteren Lesbarkeit und Kürze nicht ausdrücklich angeführt sind - jeweils Frauen und Männer gleichermaßen (vgl. dazu Art. 5a Oö. L-VG).

## **Abänderungsantrag 2** 22 (9)

- Abstimmung **2** 42 (3)
- Einbeziehung in die Wechselrede über die Hauptanträge 2 39 (7)
- - Zweite Lesung **2** 39 (8)
- siehe auch: **Abstimmung**

Initiativantrag Sachantrage Wechselrede

**Abgeordnete** siehe: **Bundesrat** 

Landtagsabgeordnete

Abkürzung O.ö. / Oö. 7 17

#### Ablehnungsantrag, unstatthaft

- zu Geschäftsantrag 2 23 (4)
- zu Sachantrag 2 22 (11)

#### **Abschluss**

- österreichischer Stabilitätspakt 9 7 (1)
- Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG 1 56

#### **Abstimmung**

- Abstimmungsvorgang 2 42
- - Zeitpunkt der Abstimmung 2 42 (1)
- - bei besonderer Wechselrede 2 42 (1) (2)
- - über abändernden Antrag 2 42 (3)
- - über Zusatzantrag **2** 42 (3)
- --- Reihenfolge auch **2** 42 (3)
- - Durchführung der Abstimmung 2 41
- - geheim mit Stimmzettel **2** 41 (**4**) (5)
- --- sonst (Aufstehen, Sitzenbleiben, Erheben einer Hand) 2 41 (5)
- Beschlüsse des Landtages; Zustandekommen durch Abstimmung 2 17 (4)
- Beschlusserfordernisse (Beschlussfähigkeit, Mehrheit) 1 31, 2 40
- Stimmrecht
- - ist persönlich auszuüben 2 41 (1)
- - nur Bejahung oder Verneinung ohne Begründung 2 41 (2)
- - Stimmenthaltung unzulässig 2 41 (3)
- - keine nachträgliche Stimmabgabe 2 41 (3)
- - des Vorsitzenden 1 23 (3), 2 43
- siehe auch: Beschlüsse des Landtages

## Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung

- siehe: Amt der Landesregierung

#### Abteilungsleiter und Leiter von Abteilungsgruppen

- Bestellung *11* 4 (2)
- Leitung von Direktionen 12 2
- Unterstellung *11* 6 (1)
- Vertretung **11** 4 (3)
- Vertretung der Mitglieder der Landesregierung 10 4, 11 5
- siehe auch:

#### Amt der Landesregierung

#### Aktives Wahlrecht 1 16 (2)

#### Aktuelle Stunde 2 34

- Abwechslung zwischen den Fraktionen 2 34 (4)
- Antragsberechtigung 2 34 (1)
- Dauer 2 34 (7)
- Einbringung des Antrages 2 34 (2)
- Entscheidung, welchem Antrag der Vorrang zukommt 2 34 (4)
- In-Kenntnis-Setzung der Fraktionen 2 34 (3)
- Redner
- - Reihenfolge **2** 34 (6)
- -- Redezeit **2** 34 (7)
- - Mitglieder der Landesregierung 2 34 (6) (7)
- Sachantrag, der in inhaltlichem Zusammenhang mit der aktuellen Stunde steht 2 34 (8)
- Tagesordnungspunkt **2** 26 (2), 34 (4)
- - Reihung in der Tagesordnung 2 34 (5)
- Thema **2** 34 (1)
- Verhältnis zum Interpellationsrecht 2 61 (5)
- Zurückstellung eines Antrages 2 34 (3)
- Zurückziehung eines Antrages 2 34 (9)

## Allgemeine Wechselrede 2 39 (5)

- siehe auch:

Wechselrede

## **Ältere Generation,** Staatsziel **1** 13 (4), 15 (5)

## Amt der Landesregierung

- Abteilungsleiter und Leiter von Abteilungen
- - Bestellung **11** 4 (2)
- - Leitung von Direktionen 12 2
- - Unterstellung *11* 6 (1)
- - Vertretung **11** 4 (3)
- - Vertretung der Mitglieder der Landesregierung 10 4, 11 5
- Aufgaben **1** 53 (1)
- - Aufgabengruppen 12 1 Anlage
- Bedienstete **11** 6 (2)

- - Vorgesetztenfunktion 11 6 (2) (3)
- Direktionen 12
- Einbringungsstelle für Bürgerinnen- und Bürger-Initiative 5 3 (1)
- Geschäftseinteilung 1 53 (3) (4), 11 3 (2)
- Geschäftsgang 11 7
- Gliederung **1** 53 (3)
- - Abteilungen 1 53 (3), 11 3
- - Abteilungsgruppen **1** 53 (3), **11** 3
- - Besorgung der Aufgaben 1 53 (5), 11 1
- Innerer Dienst
- - Leitung **1** 54 (1), **11** 2 (2)
- - Vorgesetztenfunktion *II* 6 (3)
- Landesamtsdirektor und Landesamtsdirektor-Stellvertreter 1 54
- - Bestellung *11* 4 (1)
- - Leitung des inneren Dienstes 11 2 (2), 6 (3)
- - Unterstellung
- - in Angelegenheit des inneren Dienstes 11 2 (2)
- --- in fachlichen Angelegenheiten 11 6 (1)
- Vorstand **1** 53 (2), **11** 2 (1)

## **Amtliche Linzer Zeitung 7** 9 bis 11

- Ergebnis der Beratungen über Bürgerinnen- und Bürger-Initiative 5 9 (2), 10 (2)
- Herausgabe **7** 9
- Kundmachungen 7 10
- - von Mitteilungen des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses 3 4 (3)
- öffentliche Einsicht **7** 10 (4)
- Preis **7** 10 (4)
- redaktionelle Informationen 7 10 (2)
- -Verlautbarungsberichtigung 7 11
- Zitierung verbindlich erklärter ÖNORMEN und anderer technischer Normen oder Richtlinien 7 14 (4) (5) (7)

#### **Amtliche Niederschrift**

- Landesregierung 10 11
- Landtag **2** 48 (1)
- - Auflage zur Einsichtnahme 2 48 (4)
- - Ausschusssitzungen **2** 50 (10)
- - Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt 2 48 (5)
- - Berichtigung durch Beschluss des Landtages 2 48 (6)
- - Berichtigung durch den Ersten Präsidenten 2 48 (5)
- - Beurkundung durch den Ersten Präsidenten 2 48 (3)
- - Führung durch die Landtagsdirektion 2 7 (1)
- - Gegenzeichnung durch den Schriftführer 2 48 (3)
- - Genehmigung **2** 48 (4) (6)
- - Inhalt **2** 48 (1)
- - neuerliche Auflage nach Berichtigung 2 48 (5)

- - schriftliche Anfragen sind in Abschrift anzuschließen 2 28 (4), 48 (2)
- - über Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit 2 48 (7)
- - Verantwortung der Schriftführer, Weisungsrecht 2 14 (1)
- - Vorgehen bei Ablauf der Gesetzgebungsperiode 2 48 (8)

## Amtsbezeichnung, geschlechtsspezifische Form 1 5a

## Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaften 7 16

- elektronische Kundmachung im Rahmen des RIS 7 16 (2)
- Kundmachung von Verordnungen 7 16 (1)
- Nummerierung von Verlautbarungen 7 16 (2)
- Verlautbarungsberichtigungen 7 16 (7)

## **Amtsperiode**

- Direktor des Landesrechnungshofes 4 11 (4)
- Landesamtsdirektor 1 54

#### Anfragen (Fragerecht) der Landtagsabgeordneten

- allgemeine Umschreibung 2 27 (1)
- Anfragen sind an das zuständige Landesregierungsmitglied zu richten 2 27 (4)
- Inhalt der Anfragen 2 27 (2)
- keine Feststellungen oder Wertungen in Anfragen 2 27 (3)
- verfassungsrechtliche Grundlage 1 34 (2)
- Verhältnis zum Interpellationsrecht 2 61 (5)
- siehe auch: dringliche Anfragen

Fragerecht der Landtagsabgeordneten mündliche Anfragen schriftliche Anfragen

## Angelobung

- der Landtagsabgeordneten 1 37 (1), 2 2 (1) bis (3)
- - des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung 1 37 (2), 2 2 (4)
- - später eintretender Abgeordneter 2 2 (5)
- - Angelobungsformel **2** 2 (2)
- des Direktors des Landesrechnungshofs 4 11 (3)
- des Landeshauptmannes 1 45 (1)
- der übrigen Mitglieder der Landesregierung 1 45 (2)

### Anschlag, siehe

## Verlautbarungen

## Antrag

- Abänderungsantrag 2 22 (9)
- Ablehnungsantrag, unstatthaft
- - Geschäftsantrag 2 23 (4)
- - Sachantrag **2** 22 (11)

- an den Verfassungsgerichtshof auf Amtsverlust 3 4 (8)
- Anträge und Anbringen betreffend die Tätigkeit des Landtages, die nicht Sach- oder Geschäftsanträge usw. sind (sonstige Anträge und Anbringen); Erledigung 2 24 (8)
- Auflage von Sachanträgen 2 22 (8)
- Ausschussantrag
- - Geschäftsantrag (nur schriftliche) 2 23 (1)
- - Sachantrag 2 22 (2)
- Dringlichkeitsantrag
- - als Initiativantrag 2 25 (6)
- - als dringliche Regierungsvorlage 2 25 (5)
- - besondere Beschlusserfordernisse bei einem Gesetzesvorschlag 2 25 (12)
- - Einbringen **2** 25 (9)
- - 48 Stunden vor Sitzung **2** 25 (9)
- - einstimmiger Beschluss der Präsidialkonferenz 2 25 (9)
- - Stellungnahme **2** 26 (4)
- - Abgeordnete zu Initiativantrag 2 26 (4)
- - zuständiges Regierungsmitglied zu Regierungsvorlage 2 26 (4)
- - Zusammenhang mit Thema der aktuellen Stunde 2 34 (8)
- Erledigungserklärung **2** 22 (10)
- Geschäftsantrag 2 23
- - mündliche **2** 23 (2) (3)
- - schriftliche **2** 23 (1)
- Initiativantrag 2 22 (2)
- - Abänderungsantrag **2** 22 (9)
- - in der Wechselrede über schriftliche Anfragen 2 22 (9)
- - Zusatzantrag **2** 22 (9)
- Misstrauensantrag
- - gegen den Landeshauptmann **1** 44 (2), **2** 22 (2) (4)
- - gegen ein anderes Mitglied der Landesregierung 1 44 (3), 2 22 (2) (4)
- - gegen einen Präsidenten 1 24 (2), 2 22 (2) (4)
- mündlicher Antrag (Geschäftsantrag)
- - zur Wechselrede **2** 23 (2)
- - zur Sitzung **2** 23 (3)
- Sachantrag **2** 22 (1)
- Übergabe
- - von Sachanträgen 2 22 (7)
- - von schriftlichen Geschäftsanträgen 2 23 (4)
- Vervielfältigung von Sachanträgen 2 22 (8)
- Zurückziehung
- - von Geschäftsanträgen 2 23 (4)
- - von Sachanträgen **2** 22 (10)
- Zusatzantrag **2** 22 (9)
- Zuweisung an die Ausschüsse
- - durch den Ersten Präsidenten
- - Regierungsvorlagen betreffend Rechnungshofberichte, Voranschläge, Nachtragsvoran-

schläge sowie Rechnungsabschlüsse des Landes, Tätigkeitsberichte, Petitionsberichte, Prüfungsberichte und Notverordnungen 2 24 (5) (6)

- - sonstige Anträge und Anbringen betreffend die Tätigkeit des Landtages 2 24 (8)
- - in der Landtagssitzung 2 25 (2)
- --- an einen neuen oder einen gemischten Ausschuss 2 25 (3) (10)
- - keine Zuweisung von
- - dringlichen Regierungsvorlagen 2 25 (5) (12)
- --- dringlichen Initiativanträgen 2 25 (6) (12)
- - Misstrauensanträgen 2 25 (10)
- siehe auch: **Abstimmung**

Tagesordnung Wechselrede

## **Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten,** Staatsziel *I* 11 (1)

#### Aufgabengruppe

- siehe

Amt der Landesregierung

## Aufhebung der Haft 3 3

Aus- und Weiterbildung, Staatsziel I 11 (3)

Ausgabenersatz 9 4 (4)

## Auskunftspersonen, Beiziehung

- zu Ausschusssitzungen 2 50 (8) (9)
- zu Enqueten **2** 35 (1) (6)
- zu Sitzungen der Präsidialkonferenz 2 60 (3)
- zu Sitzungen der Landesregierung 10 10 (3)

# Auskunftsverlangen 4 6 (2)

Auslegungsstreitigkeiten, Entscheidung 42 (6)

## Außerkrafttreten 9 10

#### Außerordentliche Verhältnisse

- Einberufung des Landtags I 17 (2)
- Verlautbarungen 7 15

## Ausschreibung

- Funktion des Direktors des Landesrechnungshofes 4 11 (1)

#### Ausschüsse

- Amtliche Niederschrift 2 7 (1), 50 (10)

- Anträge der Ausschüsse 2 11
- - Geschäftsantrag, schriftlicher 2 23 (1)
- - Sachantrag **2** 22 (2)
- - siehe auch:

#### Ausschussantrag

- Anträge und sonstige Anbringen betreffend die Tätigkeit des Landtages, die nicht Sachoder Geschäftsanträge usw. sind (sonstige Anträge und Anbringen); Übermittlung an den zuständigen Ausschuss 2 24 (8)
- Aufgaben **2** 11
- Auskunftspersonen, Beiziehung 2 50 (8) (9)
- Berichte,
- - des Landesrechnungshofs, Behandlung 2 24 (6), 6 (3)
- - des Rechnungshofs, Behandlung 2 24 (5), 6 (3)
- - wiederkehrende, Behandlung 2 24 (5)
- Berichterstatter, Bestellung 2 50 (7)
- Einberufung
- - zur ersten Sitzung 2 5 (7)
- - sonst **2** 50 (1)
- Eingang, Zuweisung 2 24
- - Berichte der Volksanwaltschaft 2 24 (5), 6 (3)
- Einsprüche der Bundesregierung und sonstige Mitteilungen zu Gesetzesbeschlüssen
   2 24 (4)
- - in der Landtagssitzung 2 25 (2)
- --- an einen neuen oder gemischten Ausschuss 2 25 (3)
- - besondere Beschlusserfordernisse 2 25 (12)
- - Jahresberichte und Berichte über einzelne Wahrnehmungen des Rechnungshofes 2 24 (5)
- - Notverordnungen 2 24 (5)
- - Petitionsberichte 2 24 (5)
- - Tätigkeits- und Prüfberichte des Landesrechnungshofs 2 24 (6)
- Voranschläge, Nachtragsvoranschläge, Rechnungsabschlüsse des Landes, Tätigkeitsberichte 2 24 (5)
- - Vorlagen von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen 2 24 (1), 6 (3)
- - Vorlagen über das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen 2 24 (2)
- - Vorlagen über die Durchführung und das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen 2 24 (3)
- Datenschutz 2 16
- EG- und Integrationsausschuss 8
- - siehe auch:

## Ausschuss für EG- und Integrationsfragen Europäische Integration

- Fristsetzung für Vorberatung und Antragstellung 2 25 (4)
- Eingangsstück ist Verhandlungsgegenstand, wenn keine Antragstellung innerhalb der Frist erfolgt 2 26 (1)
- --- Absetzung von der Tagesordnung 2 26 (7)
- --- Tagesordnungspunkt 2 26 (2)
- gemischte Ausschüsse
- - Bildung **2** 25 (3) (12)

- Geschäftsführung 2 50 (14)
- Geschäftsstelle, Landtagsdirektion 2 7 (1)
- Gesetzesvorschläge 1 30 (1)
- - siehe auch:

#### Ausschussantrag

- Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss 3
- - siehe auch:

#### Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss

- Klubdirektoren, Teilnahme an Sitzungen 2 50 (8)
- Kontrollausschuss
- - siehe:

#### Kontrollausschuss

- Landesrechnungshof
- - Berichte, Behandlung 2 24 (6), 4 9 (1)
- - Teilnahme des Direktors 4 9 (1)
- - siehe auch:

#### Kontrollausschuss

- Landesregierung
- -- Interpellationsrecht **1** 34 (1), **2** 61 (4)
- - Verkehr mit der Landesregierung 2 62 (2)
- Landesregierungsmitglieder
- - Anhörung **1** 47, **2** 50 (4)
- - Interpellationsrecht 2 61 (4)
- -- Recht auf Teilnahme an Sitzungen 1 47, 2 61 (1)
- - Verlangen auf Teilnahme an Sitzungen 1 47, 2 61 (4)
- Landtagsabgeordnete, Teilnahme und Mitwirkung an Ausschusssitzungen 2 50 (3)
- - Verständigung von der Einberufung 2 50 (1)
- neue Ausschüsse, Einrichtung 2 25 (3)
- Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen 2 50 (8)
- Notverordnungen
- - Behandlung **2** 24 (5)
- - eigener ständiger Ausschuss 2 5 (3)
- Obmann (Obmann-Stellvertreter)
- - Aufgabe, Stellung **2** 50 (14)
- - Vertretung des Obmannes 2 50 (6)
- -- Wahl **2** 5 (7)
- - Kontrollausschuss 2 5 (2)
- - Petitionsausschuss 2 5 (2)
- - Anzeige der Wahl **2** 5 (9)
- Rechnungsabschlüsse, Behandlung 2 24 (5)
- Rechnungshofberichte, Behandlung 2 24 (5)
- Sachverständige, Beiziehung 2 50 (8) (9)
- Schriftführer
- -- Wahl **2** 5 (7)
- - Anzeige der Wahl **2** 5 (9)
- - Abberufung **2** 4 (3)
- ständige Ausschüsse
- - Bildung, Bezeichnung, Zuständigkeit, Mitgliederzahl 2 5 (1)
- - Anderungen **2** 5 (5)

- -- Klub, Vertretung in jedem Ausschuss 2 5 (1)
- - Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) 2 5 (4)
- - Abberufung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) 2 5 (6)
- - siehe auch:

Ausschuss für EG- und Integrationsfragen

Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss

Kontrollausschuss

**Petitionsausschuss** 

Notverordnungen

- Tätigkeitsberichte, Behandlung 2 24 (5)
- Unterausschüsse 2 50 (15)
- verfassungsrechtliche Grundlage 1 24 (2)
- Verkehr
- - nach außen **2** 62 (3)
- - mit der Landesregierung 2 62 (2)
- Volksanwaltschaft, Berichte, Behandlung 2 24 (5)
- Vorsitz
- - in der ersten Sitzung 2 5 (7)
- - sonst **2** 50 (5)
- Wahlen in den Ausschüssen 2 5 (7)
- - Anzeige **2** 5 (9)

#### Ausschussantrag

- Antrag des Ausschuss für EG- und Integrationsfragen 8 5
- - siehe auch:

Ausschuss für EG- und Integrationsfragen

- Antrag des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses 3 5 (1) (2)
- - siehe auch:

Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss

- Entfall **2** 24 (6)
- Geschäftsantrag (nur schriftlich) 2 23 (1)
- - Ablehnungsantrag, unstatthaft 2 23 (4)
- - Übergabe **2** 23 (4)
- - Zurückziehung **2** 23 (4)
- - siehe auch:

Geschäftsantrag

- Sachantrag 2 22 (2) (3)
- - Ablehnungsantrag unstatthaft 2 22 (11)
- - Antragserfordernisse 2 22 (4)
- - Auflage **2** 22 (8)
- - Prüfungsauftrag an Landesrechnungshof 2 22 (3)
- - Übergabe **2** 22 (7)
- - Vervielfältigung 2 22 (8)
- - Zurückziehung **2** 22 (10)
- - siehe auch:

**Sachantrag** 

- Prüfungsauftrag an Landesrechnungshof 2 22 (3)
- Tagesordnungspunkt 2 26 (2)
- - siehe auch:

**Tagesordnung** 

- Verhandlungsgegenstände 2 26 (1)

- - siehe auch: Wechselrede Abstimmung

## Ausschuss für EG- und Integrationsfragen

- Einrichtung 8 2
- Information durch Landesregierung und Landeshauptmann 8 3
- Stellungnahmerecht 8 6

B

#### **Bedienstete**

- des Amts der Landesregierung
- - Vertretung von Mitgliedern der Landesregierung 10 4, 11 6 (2)
- des Landesrechnungshofes 4 12
- der Landtagsdirektion 2 7 (2)

Bedürfnisse der Bevölkerung, Staatsziel I 9 (1)

Befugnisse des Landesrechnungshofs 4 6

Behindertenhilfe, Staatsziel 1 12

#### **Bekenntnis des Landes**

- zu Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Subsidiarität und sozialen Grundsätzen 1 1a
- zu Europa 1 1a
- siehe auch: Staatsziele

#### **Berichte**

- der Landesregierung in EU-Fragen 8 3
- der Volksanwaltschaft 2 24 (5)
- des Landesrechnungshofes 4 8
- des Rechnungshofs 2 24 (5)
- Tätigkeitsberichte 2 24 (5)

## Berichterstattung

- über einen Ausschussbericht 2 37 (4)
- - Bestellung des Berichterstatters im Ausschuss 2 50 (7)
- über einen Initiativantrag, der keinem Ausschuss zugewiesen wurde 2 37 (3)
- über einen Misstrauensantrag 2 37 (6)
- über eine Regierungsvorlage, die keinem Ausschuss zugewiesen wurde 2 37 (2)
- über sonstige Verhandlungsgegenstände
- - im Zusammenwirken mit einem Verlangen auf Einberufung des Landtages
- - wenn die Einberufung vom Landeshauptmann oder von der Landesregierung verlangt wurde 2 37 (2)

- - wenn die Einberufung von Landtagsabgeordneten verlangt wurde 2 37 (3)
- - Verhandlungsgegenstände, die wegen Ablaufens der dem Ausschuss zur Vorberatung gesetzten Frist in die Tagesordnung aufgenommen wurden 2 37 (5)
- - Verhandlungsgegenstände, die durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen wurden 2 37 (7)
- - schriftlicher Geschäftsantrag 2 37 (8)

## Berichterstattung zu den Verhandlungsgegenständen 2 37 (1)

- siehe auch:

**Berichterstattung** 

## Berufliche Erstausbildung, Staatsziel 1 11 (3)

#### Beschlüsse

- Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss 3 5 (1)
- Kontrollausschuss 2 24 (6)
- Notverordnungen 2 50 (11)
- Petitionsausschuss 2 59
- Untersuchungskommission 1 51 (1)

#### Beschlüsse der Landesregierung

- Beschlusserfordernisse
- - allgemeine **1** 42 (4), **10** 7 (2)
- kollegiale Besorgung bestimmter Geschäfte 1 52 (3), 10 2, 3 (2) (3)
- Stimmrecht im Vertretungsfalle 1 46 (4), 10 7 (3)
- Beurkundung *10* 11
- im Rahmen einer Videokonferenz 10 7 (4)

# Beschlüsse des Landtages

- Beschlusserfordernisse (Beschlussfähigkeit, Mehrheit)
- - allgemeine **1** 31 (1), **2** 40 (1)
- - besondere
- - Ausschüsse; Einrichtung eines neuen oder Bildung eines gemischten Ausschusses 2 25 (12)
- - dringliche Behandlung (ohne Zuweisung an Ausschuss) einer Regierungsvorlage oder eines Initiativantrages bei einem Gesetzesvorschlag 2 25 (12)
- --- Geschäftsordnungsgesetz 1 25 (1)
- - Landesregierungsmitglieder; Anklage beim Verfassungsgerichtshof 1 48 (2) (3)
- --- Misstrauensantrag 1 44 (3)
- - Tagesordnung; Änderung (Fassung von Gesetzesbeschlüssen) 2 25 (6)
- --- Untersuchungskommission **1** 35a (2), **2** 51 (4)
- --- Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen 1 31 (2)
- Geschäftsbeschlüsse 2 17 (3)
- - Antrag **2** 23 (1)
- - Beurkundung **2** 46 (2)
- - Durchführung **2** 47 (6)

- Geschäftsordnungsgesetz 1 25
- Gesetzesbeschlüsse 1 32 (1)
- Sachbeschlüsse 2 17 (1) (2)
- - Antrag **2** 22 (1)
- - Beurkundung **2** 46 (1)
- - Durchführung
- --- durch die Landesregierung 2 47 (5)
- --- auch **2** 47 (6)
- Wortlaut, Bekanntgabe vor der zweiten Lesung 2 42 (4)
- Zustandekommen durch Abstimmung 2 17 (4)

#### **Besondere Wechselrede 2** 39 (5)

- Entfall 2 39 (6)
- siehe auch:

#### Wechselrede

#### **Bestellung**

- Direktor des Landesrechnungshofes 4 11 (1)
- Landesamtsdirektor **1** 54 (1), **11** 4 (1)
- Landtagsdirektor **2** 7 (2)
- Schriftführer für Sitzungen der Landesregierung 10 11 (2)

## Beteiligung des Landes an europäischer Integration $\delta$

**Betragsgrenzen**, Konsultationsmechanismus **9** 4 (5), 5 (3)

#### Beurkundung

- der Amtlichen Niederschrift 2 48 (3) (7)
- der Niederschrift über die Sitzungen der Landesregierung 10 11 (3)
- von Geschäftsbeschlüssen 2 46 (2)
- von Gesetzesbeschlüssen 1 32 (1)
- von Regierungsbeschlüssen 10 11
- von Sachbeschlüssen 2 46 (1)
- von Wahlergebnissen 2 46 (1)

# Bezirkshauptmannschaften und andere Landesbehörden

- Kundmachung der Verordnungen 7 16

# Bezüge

- Direktor des Landesrechnungshofes 4 11 (7)
- Landesregierungsmitglieder 1 45 (4)
- Landtagsabgeordnete 1 16 (7)

**Bildung,** Staatsziel *1* 14 (1) (2)

**Boden,** Staatsziel *1* 10 (2)

#### Bräuche, Staatsziel 1 15 (1)

#### Bundeskanzleramt

Erhalt der Gesetzesentwürfe, Gesetzesvorschläge und der beschlussreifen Verordnungen
 9 1 (2)

### Bundesminister für Finanzen

- Einsetzung eines Konsultationsgremiums 9 2 (1)
- Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG 9 1 (3)

#### **Bundesrat**

- Immunitätsangelegenheiten 3 1
- Wahl der vom Landtag zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) 1 29

#### Bundesverwaltung, mittelbare

- Zuständigkeit des Landeshauptmannes (und der ihm unterstellten Behörden) 1 8
- Vertretung des Landeshauptmannes 1 51 (2)
- Führung durch Mitglieder der Landesregierung 1 52 (4), 10 1 (3)
- Weisungsgebundenheit 1 51 (1)
- Geschäftsapparat (Amt der Landesregierung) 1 53 (1) (5)

## Bürgerinnen- und Bürgerrechte 1 58 bis 64, 5

- Bürgerinnen- und Bürgerabstimmung 1 60
- - Gegenstand **1** 60 (1)
- - Einleitung **1** 60 (1)
- --- Beschluss des Landtages **1** 60 (1)
- - Durchführung **1** 60 (4)
- - Gesetzesbeschlüsse
- - Unterlassung der Kundmachung bis zum Vorliegen des Ergebnisses 1 60 (3)
- --- Verlautbarung mit Berufung auf Ergebnis 1 60 (5)
- - Kundmachung des Ergebnisses der Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung 1 60 (5)
- - Stimmberechtigte **I** 60 (4)
- - siehe auch: Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung
   Bürgerinnen- und Bürger-Befragung *I* 59 (5) bis (7)
- - Einleitung **1** 59 (5)
- - Durchführung **1** 59 (6)
- - Beratung über das Ergebnis 1 59 (7)
- - siehe auch: Bürgerinnen- und Bürger-Befragung

  Pürgerinnen- und Pürger Pagutaahtung 158 61
- Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung 1 58, 61
- - Gesetze 1 58
- - Gesetzesvorlagen der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung 1 58 (1)
- --- Gesetzesvorschläge des Landtages 1 58 (2)
- - Gesetzesvorschläge auf Grund eines Bürgerinnen- und Bürger-Initiative 1 58 (2)
- - Stellungnahmen der Landesbürger 1 58 (3)
- - Unterlassung der Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung 1 58 (4)

- - Verordnungen 1 61
- --- Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung 1 61 (1)
- --- Stellungnahme der Landesbürger 1 61 (2)
- --- Unterlassung der Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung 1 61 (3)
- - siehe auch:

## Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung

- Bürgerinnen- und Bürger-Initiative 1 59
- - Gegenstand **1** 59 (1)
- --- Antragserfordernisse 1 59 (3)
- --- Form des Antrages 1 59 (4)
- - Verbindung mit Bürgerinnen- und Bürger-Befragung 1 59 (5)
- - siehe auch:

## Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

- Petitionen 1 64
- - an den Landtag
- --- Absehen von der Zuweisung 2 25 (13)
- - Behandlung der Petitionen 2 59
- - Eingangsstück 2 25 (1)
- --- Hinterlegung in der Landtagsdirektion 2 25 (13)
- - siehe auch:

#### **Petitionen**

## Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung 1 60, 2 24 (3), 5 12 bis 14

- Abgabenfreiheit **5** 33
- Abstimmungstag 5 16
- Anordnung **1** 60 (4), **5** 12 (2), 15
- - Verordnung der Landesregierung 5 15
- Behandlung im Landtag 2 24 (3)
- bei Einspruch der Bundesregierung 1 60 (2)
- bei notwendiger Zustimmung der Bundesregierung 1 60 (2)
- Beschluss des Landtags 1 60 (1)
- Einleitung **5** 13
- Einspruch **5** 30
- Entscheidung **1** 60 (4)
- Ergebnis **5** 29, 30
- Folgen **5** 14
- Kosten **5** 33
- Kundmachung des Ergebnisses 1 60 (5), 5 14
- - Berufung auf Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung 1 60 (5)
- Niederschriften **5** 27
- Stichtag **5** 15 (1), 16
- Stimmabgabe 5 23
- Stimmenzählung **5** 26
- Stimmkuverts 5 22
- Stimmlisten **5** 18, 19
- Stimmrecht 5 17
- Stimmzettel **5** 21, 24, 25, 26
- Strafbestimmungen **5** 34

- Unterlassung der Kundmachung 1 60 (3)
- Wählerevidenz 5 31

# **Bürgerinnen- und Bürger-Befragung 1** 59 (5) bis (7), **2** 24 (2), **5** 11

- Abgabenfreiheit **5** 33
- Anordnung 1 59 (6), 5 11 (2), 15
- - Verordnung der Landesregierung 5 15
- Behandlung im Landtag 2 24 (2), 58, 5 11
- Befragungstag 5 16
- Befassung des Landtags 1 59 (7), 5 11
- Beschluss des Landtags 1 59 (7), 5 11
- - Kundmachung **1** 59 (7)
- Einleitung **1** 59 (6)
- Einspruch **5** 30
- Entscheidung **1** 59 (7)
- Ergebnis **5** 29, 30
- Gegenstand **5** 11 (3)
- Kosten **5** 33
- Niederschriften 5 27
- Stichtag 5 15 (1), 16
- Stimmabgabe 5 23
- Stimmenzählung **5** 26
- Stimmkuverts 5 22
- Stimmlisten **5** 18, 19
- Stimmrecht **5** 17
- Stimmzettel 5 21, 24, 25, 26
- Strafbestimmungen 5 34
- Verlangen **1** 59 (5), **5** 11 (1)
- Voraussetzungen 1 59 (5)
- Wählerevidenz 5 31

# Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung 1 58, 61

- von Gesetzen 1 58
- - Gesetzesvorlagen der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung 1 58 (1)
- - Gesetzesvorschläge auf Grund einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative 1 58 (2), 59 (1)
- - Gesetzesvorschläge des Landtages 1 58 (2)
- - Stellungnahme der Landesbürger 1 58 (3)
- - Durchführung der Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung 1 58 (1) bis (3)
- - Unterlassung der Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung 1 58 (4)
- von Verordnungen 1 61
- - Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung 1 61 (1)
- - Stellungnahmen der Landesbürger 1 61 (2)
- - Unterlassung der Bürgerbegutachtung 1 61 (3)

## **Bürgerinnen- und Bürger-Initiative 1** 59, **2** 24 (1), 25 (1), **5** 2 bis 11

- Antrag **5** 3
- - Entscheidung über Gültigkeit **5** 7
- Ausnahme von der Hinterlegung bei Auflösung des Landtags oder Ablauf der Gesetzgebungsperiode 2 6 (3)
- Begriff 5 2
- Behandlung im Landtag 1 59 (3), 2 24 (1), 58, 5 9
- Behandlung in der Landesregierung 1 59 (3), 5 10
- Beratung **1** 59 (4)
- Bürgerinnen- und Bürger-Befragung 1 59 (5)
- Einleitung **1** 59 (4)
- Entscheidung über Gültigkeit 5 7
- Form **1** 59 (4), **5** 2 (3)
- Geltung als Petition 5 8
- Inhalt **1** 59 (1), **5** 2 (1)
- kein Gegenstand 1 59 (2), 5 2 (2)
- Unterstützung 1 59 (3), 5 2 (3), 4
- - Unterstützungslisten 5 5
- Wahlrechtsbestätigung 5 5 (2), 6
- weitere Behandlung, Bürgerinnen- und Bürger-Befragung 1 59 (5)
- Zulässigkeit 5 7

## Bürgernahe Verwaltung 19 (5)

- Erledigung des Amtes der Landesregierung 11 7
- Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zielorientiertheit der Verwaltung 1 9 (5)
- Verhältnismäßigkeit der Mittel 19 (3)
- Verständliche Normen 19 (5)
- Zugang des Bürgers zum Landesrecht 1 33 (6)

Bürgernähe, Staatsziel 19 (5)

D

#### **Datenschutz**

- Berichte des Landesrechnungshofs 4 7 (2)
- Wahrung des Datenschutzes 2 16 (1), 4 12 (2a)
- Weitergabe von Informationen 2 16 (2)

Dienstanweisungen, Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung 7 10 (1)

# Dienste der Informationsgesellschaft

siehe: Vorschriften, technische

**Dienstgeberinnen und Dienstgeber**, Staatsziel **1** 11 (2)

## **Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer**, Staatsziel 1 11 (2)

## **Direktor des Landesrechnungshofs**

- Amtsperiode **4** 11 (4)
- Ausschreibung 4 11 (1)
- Bestellung **4** 11 (1)
- Bezüge 4 11 (7)
- Ende der Funktion 4 11 (4)
- Geschäftsordnung 4 13
- Gelöbnis **4** 11 (3)
- Kontrollausschuss 49 (1)
- Nebentätigkeit 4 11 (7)
- Personal- und Diensthoheit 4 12 (2)
- Rederecht im Landtag 2 38 (3a), 4 9 (3)
- Stellvertretung 4 11 (8)
- Verantwortlichkeit, rechtliche 4 11 (3) (6)
- Vertretung nach außen 4 1 (3)
- Verwendung personenbezogener Daten
- - zur Wahrnehmung dienst- und besoldungsrechtlicher Angelegenheiten 4 12 (2a)
- Vorgesetzter der Bediensteten 4 11 (6)
- Wiederbestellung 4 11 (5)

## Diskriminierungsverbot, Staatsziel 19 (4)

#### **Dringliche Anfragen**

- Antragsberechtigung
- -- Klub **2** 33 (1) (2) (5)
- Beschränkungen der Antragsberechtigung
- - pro Kalenderjahr 2 33 (5)
- - in Wahljahren **2** 33 (6)
- Hauptfrage und höchstens vier Unterfragen 2 33 (3)
- Redezeitbeschränkung 2 33 (4)
- Zeitpunkt im Sitzungsverlauf 2 33 (7)
- Zurückziehung des Antrags 2 33 (8)

# **Dringlicher Initiativantrag 2** 25 (6)

- besondere Beschlusserfordernisse bei einem Gesetzesvorschlag 2 25 (12)
- Einbringen 2 25 (6) (7) (8)
- einstimmiger Beschluss der Präsidialkonferenz 2 25 (9)
- Rederecht, Stellungnahmerecht 2 26 (4)
- siehe auch:

#### **Initiativantrag**

# **Dringliche Regierungsvorlagen 2** 25 (5)

- besondere Beschlusserfordernisse bei einem Gesetzesvorschlag 2 25 (12)
- Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung 1 58 (1)
- Einbringen **2** 25 (9)

- einstimmiger Beschluss der Präsidialkonferenz 2 25 (9)
- Rederecht Stellungnahmerecht 2 26 (4)
- siehe auch: Bürge

Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung Regierungsvorlagen

#### **Dritter Präsident**

- Abberufung siehe **Misstrauensantrag**
- Aufgaben 2 13
- Misstrauensantrag 1 24 (1)
- -- Antragserfordernisse 1 24 (2), 2 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 24 (2)
- -- Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 24 (2), 2 26 (3)
- - Verhinderung an der Ausübung des Amtes 1 24 (3)
- Unterstützung des Ersten Präsidenten in der Leitung der Verhandlungen 2 13 (4)
- Unvereinbarkeit mit der Funktion eines Landesregierungsmitgliedes 1 23 (7)
- Verhinderung auf Grund eines Misstrauensantrages 1 24 (3)
- Vertretung des Ersten Präsidenten 1 23 (2), 2 13 (2) (3)
- Wahl **1** 23 (4) (6), **2** 4 (1)

E

**EG-Vertrag** (nunmehr an den zitierten Stellen durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV] ersetzt)

- Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten 9 7 (1)
- Lastenaufteilung auf Bund, Länder und Gemeinden 9 7 (2)

# Ehrenamtlichkeit, Staatsziel 1 15 (3)

# ${\bf Einberufungs frist}$

- Konsultationsgremium 9 2 (2)
- Landesregierung 10 8 (3)
- Landtag 2 19

# **Eingang**

- Bildung 2 25 (1)
- Bekanntgabe
- - in der Einberufung **2** 18 (1)
- - in der Landtagssitzung 2 25 (2)
- Vorberatung in den Ausschüssen 2 11
- - Setzung einer Frist für den Ausschussantrag 2 25 (4)
- - Eingangsstück ist Verhandlungsgegenstand, wenn keine Antragstellung innerhalb der Frist erfolgt **2** 26 (1) (2) (7)
- Zuweisung
- - Absehen von der Zuweisung
- - einer Regierungsvorlage (dringliche Vorlage) 2 25 (5) (9) (12)
- - eines Initiativantrages (Dringlichkeitsantrag) 2 25 (6) (9) (12)

- --- von Petitionen 2 25 (13)
- - an den zuständigen Ausschuss
- - durch den Ersten Präsidenten 2 24
- --- Berichte der Volksanwaltschaft 2 24 (5)
- - Berichte der Landesrechnungshofs 2 24 (6)
- --- Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen 2 24 (1)
- - Einsprüche der Bundesregierung und sonstige Mitteilungen zu Gesetzesbeschlüssen 2 24 (4)
- - Jahresberichte und Berichte über einzelne Wahrnehmungen des Rechnungshofes
   2 24 (5)
- - Notverordnungen **2** 24 (5)
- - Petitionsberichte 2 24 (5)
- - Voranschläge, Nachtragsvoranschläge, Rechnungsabschlüsse des Landes, Tätigkeitsberichte 2 24 (5)
- - Vorlagen über die Durchführung und das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger- Abstimmungen 2 24 (3)
- --- in der Landtagssitzung 2 25 (2) (3) (12)
- - nach Zuweisung Verhandlung in derselben Sitzung nicht zulässig 2 26 (8)
- - keine Zuweisung bei einem Misstrauensantrag 2 25 (10)
- siehe auch:

**Tagesordnung** 

Verhandlungsgegenstände

#### **Einkommen** siehe

**Bezüge** 

#### **Einsicht**

- in Landtagsunterlagen 2 63 (5)
- öffentliche
- - Amtliche Linzer Zeitung 7 10 (4)
- - Landesgesetzblatt **7** 6
- -- ÖNORMEN, andere technische Normen oder Richtlinien 7 14 (6) (7), 16 (2)
- - Pläne und andere Dokumente 7 14 (1)
- - Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften und anderer Landesbehörden 7 16 (6)

# Eltern, Unterstützung, Staatsziel I 13 (3)

# Energie AG Oberösterreich

- Anteil des Landes am Grundkapital 1 55 (6)

# Energieeffizienz

- Steigerung, Staatsziel 1 10 (3)

# Energiequellen

- schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energiequellen, Staatsziel 1 10 (3)

# Enquete 2 35

- Antragsberechtigung 2 35 (1)

- Auskunftspersonen 2 35 (1)
- Beschluss auf Abhaltung 2 35 (1)
- Einbringung des Antrags 2 35 (2)
- Öffentlichkeit 2 35 (4)
- Präsidialkonferenz 2 35 (1)
- Sachverständige 2 35 (1)
- Vorsitz 2 35 (3)

## Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen, Staatsziel 19(1)

#### Entwurf einer technischen Vorschrift

- Begriffsbestimmung 6 2 (10)
- Stillhaltefristen 6 4
- Bemerkungen europäischer oder internationaler Organe 6 5

#### Erlässe

- Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung 7 10 (1)

## Erledigungserklärung 2 22 (10)

#### **Ersatzpflicht**

- Frist zur Anmeldung 9 5 (1)
- Gebietskörperschaft 9 5 (1)
- Voraussetzungen 9 5 (1)
- zusätzlich verursachte finanzielle Auswirkungen 9 4 (2)

# **Erste Lesung 2** 39 (1)

- siehe auch:

#### Wechselrede

#### **Erster Präsident**

- Abberufung auf Grund eines Misstrauensantrages 1 24 (1)
- - Antragserfordernisse 1 24 (2), 2 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 24 (2)
- - Verhinderung an der Ausübung des Amtes 1 24 (3)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 24 (2), 2 26 (3)
- - siehe auch:

### Misstrauensantrag

- Aktuelle Stunde; Aufgaben des Ersten Präsidenten 2 34 (2) bis (4)
- - siehe auch:

#### Aktuelle Stunde

- Anordnungen; Änderung oder Ersetzung durch Geschäftsbeschlüsse 2 17 (3)
- Anträge und Anbringen betreffend die Tätigkeit des Landtages, die nicht Sach- oder Geschäftsanträge usw. sind (sonstige Anträge und Anbringen); Erledigung 2 24 (8)
- Aufgaben 2 13
- Ausnahmen von der Geschäftsordnung 2 64 (2)
- Ausschüsse
- - Einberufung zur ersten Sitzung 2 5 (7)

- - Verlangen auf Einberufung 2 50 (1)
- - Verständigung von jeder Einberufung 2 50 (1)
- Datenschutz
- - Wahrung des Datenschutzes bei Weitergabe von Informationen 2 16 (1)
- Einberufung des Landtages 1 19, 2 18 (1)
- - in einen anderen Ort als Linz 1 17 (2)
- - auf Verlangen 1 26
- - formelle Erfordernisse **2** 18 (4)
- -- zur Beratung über Notverordnungen 1 49 (2), 2 18 (2)
- Einberufung der Untersuchungskommission 2 52 (3)
- Europäische Integration
- - Information **8** 5 (3)
- - Ersuchen um Stellungnahme 8 5 (3)
- - Teilnahme an Integrationskonferenz 8 1 (2)
- Enquete **2** 35
- -- Vorsitz **2** 35 (3)
- Fragerecht der Landtagsabgeordneten, Aufgaben des Ersten Präsidenten
- - Mündliche Anfragen 2 31 (1) (3) (4)
- --- Fragestunden **2** 32 (1) (4) (6)
- - Schriftliche Anfragen 2 28 (1) (3) bis (7)
- Geschäftsantrag (schriftlicher), Entgegennahme 2 23 (4)
- Geschäftsbeschlüsse, Veranlassung der Durchführung 2 47 (6)
- Geschäftsgang im Landtag
- - Anordnungen des Ersten Präsidenten; Änderung oder Ersetzung durch Geschäftsbeschlüsse 2 17 (3)
- - Handhabung der Geschäftsordnung 2 13
- - Regelung des Geschäftsgangs 2 64 (1)
- Gesetzesbeschlüsse
- - Weiterleitung an den Landeshauptmann zur Gegenzeichnung 2 47 (1)
- - Weiterleitung von Einsprüchen und sonstigen Mitteilungen der Bundesregierung 2 24 (4)
- Hausordnung, Handhabung 2 15
- Landesrechnungshof
- - Direktor, Ausschreibung 4 11 (1)
- - Prüfungsauftrag 4 4 (7)
- Landtag, Vertretung nach außen 2 62 (1)
- Landtagsdirektor, Ernennung 2 7 (2)
- Landtagsdirektion
- - Aufsicht über die Leitung 2 7 (2)
- - Dienstbetrieb, Regelung 2 7 (5)
- Misstrauensantrag 1 24 (1)
- -- Antragserfordernisse 1 24 (2), 2 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 24 (2)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung I 24 (2), 2 26 (3)
- - Verhinderung an der Ausübung des Amtes 1 24 (3)
- Öffentliche Ausschreibung des Direktors des Landesrechnungshofes 4 11 (1)
- Öffentliche Bedienstete, Mandatsausübung Mandatsbewerbung, Anhörung 1 41 (4)

- Ordnungsbefugnisse bei Verhandlungen 2 20 (4)
- - Ruf "zur Sache"; Wortentzug 2 20 (5)
- - Einschaltung der Präsidialkonferenz 2 20 (7)
- Ordnung und Ruhe, Aufrechterhaltung im Sitzungssaal und in den anderen Räumen des Landtages 2 20 (1)
- - Zuhörer, Aufenthalt im Sitzungssaal 2 20 (2)
- - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit 2 20 (3)
- parlamentarischer Anstand, Wahrung 2 20 (1)
- - Ahndung von Verstößen; Ruf "zur Ordnung"; Redeverbot 2 20 (6)
- --- Einschaltung der Präsidialkonferenz 2 20 (7)
- - persönliche Beleidigung eines Verhandlungsteilnehmers 2 20 (8)
- - Beleidigung eines Außenstehenden, Beschwerde 2 20 (9)
- --- Beschluss der Präsidialkonferenz 2 20 (10)
- Präsidialkonferenz: Vorsitz 2 60 (2)
- Prüfungsauftrag an den Landesrechnungshof 4 4 (7)
- Regelung des Geschäftsgangs 2 64
- Sachantrag, Entgegennahme 2 22 (7)
- Sachbeschlüsse, Veranlassung der Durchführung 2 47 (6)
- - durch die Landesregierung 2 47 (5)
- Ton- und Bildaufnahmen, Zustimmung 2 19 (1)
- Tätigkeitsbericht des Landesrechnungshofes 4 8 (1)
- Tätigkeitsberichte von Körperschaften, Fonds und sonstigen Institutionen, Weiterleitung 2 24 (5)
- Untersuchungskommission
- - Einberufung zur konstituierenden Sitzung 2 52 (3)
- Unterstützung durch
- - Ordner 2 15
- - Präsidialkonferenz, Anhörung 2 12 (2)
- - Schriftführer **2** 14 (2)
- - Zweiten und Dritten Präsidenten 2 13 (4)
- Verhandlungen im Landtag: Leitung 2 13
- Verhinderung auf Grund eines Misstrauensantrages 1 24 (3)
- Vertretung im Landtag 1 23 (2), 2 13 (2) (3)
- - nicht durch ein Landesregierungsmitglied 1 23 (7)
- Vertretung in der Integrationskonferenz der Länder 8 1 (2)
- Vorsitz
- - im Ausschuss
- - in der konstituierenden Sitzung **2** 5 (7)
- -- im Landtag 1 23 (1), 2 13
- --- in der konstituierenden Sitzung 1 22, 2 1 (3), 4 (1)
- - in der Präsidialkonferenz 2 60 (2)
- - in der Untersuchungskommission
- --- in der konstituierenden Sitzung 2 52 (4)
- Wahl **1** 23 (4) (5), **2** 4 (1)
- - Unvereinbarkeit mit der Funktion eines Landesregierungsmitgliedes 1 23 (7)

- Wahlangelegenheiten, Wahrnehmung 2 24 (7)
- siehe auch:

# Vorsitzender im Landtag Sitzungen der Landtage

Erwerbsarbeit, Staatsziel 1 13 (5)

Erziehung, Staatsziel 1 13 (3)

### Europa

- Bekenntnis zu Europa 1 1a
- geeintes Europa 1 1a
- Stellung des Landes 1 1a

## **Europäische Kommission**

- Stillhaltefrist bei Notifikation technischer Vorschriften 6 4 (1)
- - Verlängerung **6** 4 (2)
- Eingang der Notifikation 6 4 (1)
- Nichtgeltung der Stillhaltefristen 6 4 (3)

#### **Europäische Integration**

- Ausschuss für EG und Integrationsfragen 8 2
- Information des Landtages 8 3, 6
- Integrationskonferenz 8 1 (1)
- - Teilnahmerecht **8** 1 (2) (3)
- - Stimmrecht **8** 1 (2)
- Stellungnahme
- - des Landtages 8 4
- - des EG- und Integrationsausschusses 8 6
- - Bindung an Stellungnahme 8 5 (2)

Europäische Menschenrechtskonvention, Staatsziel 19(4)

Europäische Union, Finanzmittel 4 5

F

Familie, Staatsziel 1 13 (1)

Fehlerberichtigung siehe Verlautbarungsberichtigung

Feiertag, arbeitsfrei, Staatsziel 1 15 (4)

# Feststellung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138a B-VG

- Kundmachung im Landesgesetzblatt **7** 4 (1) (4)
- Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung 7 10 (1)

### Finanzielle Ausgaben

- Ersatz **9** 5

#### Finanzielle Auswirkungen

- Darstellung im Entwurf **1** 30 (2), **9** 1 (3)
- Mitwirkung des Landesrechnungshofs 4 2 (1)

Finanzausgleich, Behandlung zusätzlicher finanzieller Ausgaben 9 4 (3)

Finanzkontrolle, unionsrechtliche 4 2 (1), 5

Finanzplanung, mittelfristige 1 55 (7)

Folgeprüfung, Auftrag des Kontrollausschusses 4 9 (2)

Forschungsförderung, Staatsziel 1 11 (1)

Förderungen, Prüfung der Verwendung 4 2 (1)

## Fragerecht der Landtagsabgeordneten 1 34 (2), 2 27 (1)

- Dringliche Anfragen
- - Antragsberechtigung
- --- Klub **2** 33 (1) (2) (5)
- - Beschränkungen der Antragsberechtigung
- --- pro Kalenderjahr **2** 33 (5)
- --- in Wahljahren **2** 33 (6)
- - Hauptfrage und höchstens vier Unterfragen 2 33 (3)
- - Redezeitbeschränkung **2** 33 (4)
- - Zeitpunkt im Sitzungsverlauf 2 33 (7)
- - Zurückziehung des Antrags 2 33 (8)
- Inhalt der Anfragen
- - Anfragen über Angelegenheiten der Landesvollziehung 2 27 (2)
- - Anfragen, die über die Landesvollziehung hinausgehen 2 27 (2)
- - keine Feststellungen oder Wertungen in Anfragen 2 27 (3)
- - Anfragen sind an das zuständige Landesregierungsmitglied zu richten 2 27 (4)
- - Verhältnis zum Interpellationsrecht 2 61 (5)
- Mündliche Anfragen
- - Recht jedes Landtagsabgeordneten auf Stellung einer mündlichen Anfrage 2 30 (1)
- - jedoch nur eine Frage zu jeder Fragestunde **2** 30 (3)
- - drei Abgeordnete derselben Fraktion je eine Frage zu jeder Fragestunde 2 30 (3)
- - Verpflichtung zur Beantwortung
- - Anfragen über Angelegenheiten der Landesvollziehung 2 30 (2)
- --- Anfragen, die über die Landesvollziehung hinausgehen 2 30 (2), 32 (7)
- - Einbringung (schriftliche Ankündigung) 2 31 (1)
- - Inhalt und Form **2** 31 (2)

- - In-Kenntnis-Setzung des Befragten und der übrigen Landesregierungsmitglieder **2** 31 (4)
- - Zurückstellung der Anfrage 2 31 (2)
- - Reihung der Anfragen; Verzeichnis 2 31 (3)
- - Fragestunde **2** 30 (4)
- - Ablehnung der Beantwortung 2 31 (4)
- - Abwesenheit des Anfragenden 2 32 (2)
- --- Aufruf der Anfragen **2** 32 (1) (2)
- --- Dauer 2 30 (5)
- - Zusatzfragen **2** 32 (3)
- - Schriftliche Beantwortung mündlicher Anfragen
- - auf Verlangen des Anfragenden 2 32 (4) (7)
- - bei Nichtaufruf in der Fragestunde 2 32 (5) (7)
- - In-Kenntnis-Setzung der Landtagsabgeordneten 2 32 (6) (7)
- - Wechselrede über die Beantwortung 2 26 (2), 32 (6)
- - Zurückziehung **2** 32 (7)
- Schriftliche Anfragen
- - Formerfordernisse (eigenhändige Unterschrift des Anfragenden und eines weiteren Abgeordneten) 2 28 (2)
- - Übergabe an den Ersten Präsidenten 2 28 (1)
- - Zurückstellung der Anfrage 2 28 (3)
- - Weiterleitung an den Befragten 2 28 (3)
- - In-Kenntnis-Setzung der übrigen Landesregierungsmitglieder 2 28 (3)
- - Mitteilung über die Anfrage in der nächsten Arbeitssitzung 2 28 (4)
- - Beantwortung oder Ablehnung der Beantwortung
- - Anfragen, die über die Landesvollziehung hinausgehen 2 26 (2), 28 (6)
- - Anfragen über Angelegenheiten der Landesvollziehung 2 26 (2), 28 (5)
- - Wechselrede über die Beantwortung oder Ablehnung der Beantwortung **2** 26 (2), 29 (1) (2)
- - Zurückziehung **2** 28 (8)
- - Verteilung von Abschriften der Anfragen, der schriftlichen Antworten und der schriftlichen Begründungen einer Nichtbeantwortung an die Landtagsabgeordneten 2 28 (7)

# **Fragestunde 2** 30 (4)

- Dauer **2** 30 (5)
- Aufruf der Anfragen 2 32 (1)
- - kein Aufruf
- --- bei Abwesenheit des Anfragenden 2 32 (2)
- - Ablehnung der Anfrage
- - wenn der Befragte die schriftliche Ankündigung nicht zeitgerecht erhalten hat 2 31 (4)
- Zusatzfragen 2 32 (3)
- siehe auch:

## Fragerecht der Landtagsabgeordneten

#### Fraktionen

- Abberufung eines Ausschussmitgliedes 2 5 (6)

- Aktuelle Stunde
- - In-Kenntnis-Setzung von Anträgen auf Durchführung 2 34 (3)
- -- Redezeit eines Vertreters der Fraktion 2 34 (6) (7)
- Wahlvorschläge der Fraktionen
- - bei Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht 2 44 (7)
- - zunächst Wahlvorschlag jeder Fraktion für die ihr zukommenden Mandate 2 44 (7)
- - subsidiär kann jede Fraktion Wahlvorschläge einbringen 2 44 (8) (9) (13)
- --- Reihung mehrerer Wahlvorschläge 2 44 (9)
- - bei sonstigen Wahlen 2 44 (6)
- - Unterzeichnung der Wahlvorschläge 2 44 (15)
- Zusammensetzung 2 3 (1)
- siehe auch:

Wahlen

## Freizeit- und Sportangebot, Staatsziel 1 15 (5)

#### Fristen

- Konsultationsmechanismus 9 1 (4)
- Stillhaltefristen bei technischen Vorschriften 6 4

## Funktionsbezeichnung, geschlechtsspezifische Form 1 5a

#### Funktionsperiode siehe **Amtsperiode**

G

## Gebarung

- der Gemeinden und Gemeindeverbände 4 2 (1)
- des Landes **4** 2 (1)
- der Rechtsträger 4 1 (4)
- der Stiftungen, Fonds und Anstalten 4 2 (1)
- der Unternehmungen 4 2 (1)

# Gebarung der Gemeinden 42 (1)

- Überprüfung durch den Landtag (Landesrechnungshof) 1 35

# Gebarung des Landes 4 2 (1)

- Ermächtigung an die Landesregierung 1 55 (5)
- Finanzplanung, mittelfristige **1** 55 (7)
- Nachtrag zum Voranschlag 1 55 (2)
- Rechnungsabschluss 1 55 (8)
- Überprüfung durch den Landtag (Landesrechnungshof) 1 35
- Verwaltung des Landesvermögens durch die Landesregierung 1 55 (1)
- Voranschlag, Gebarung 1 55 (2) (3) (5)
- Voranschlagsprovisorium 1 55 (4)

## Gebärdensprache, Staatsziel 19(4)

## Gefahr im Verzug, Inkrafttreten von Verordnungen 7 16 (4)

## Gegenzeichnung

- der Amtlichen Niederschrift 2 48 (3)
- der Niederschriften der Landesregierung 10 11
- von Gesetzesbeschlüssen 2 47 (1) (4)
- von Sachbeschlüssen 2 46 (2)
- von Wahlergebnissen 2 46 (1)

#### Gelöbnis

- der Landtagsabgeordneten 1 37 (1), 2 2 (1) bis (3)
- - des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung 1 37 (2), 2 2 (4)
- - später eintretender Abgeordneter 2 2 (5)
- - Angelobungsformel 2 2 (2)
- des Direktors des Landesrechnungshofs 4 11 (3)
- des Landeshauptmannes 1 45 (1)
- der übrigen Mitglieder der Landesregierung 1 45 (2)

#### Geltung der Landtagsgeschäftsordnung

- Ausschuss für EG- und Integrationsfragen 8 2
- Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss 3 2 (2)

# Geltungsbereich der Kundmachungen

- örtlicher **7** 12 (1), 16 (3)
- zeitlicher 7 12 (2), 15 (2), 16 (3)

# Gemeindebund, Österreichischer

- Übermittlung von Gesetzesentwürfen, Gesetzesvorschlägen und beschlussreifen Verordnungen **9** 1 (1) (2)
- Vertretung der Gemeinden 1 65 (4)

### Gemeinden 1 65

- Gebarungskontrolle 1 35, 4 2 (1)
- Organisation 1 67
- Rechtsstellung 1 65
- Wirkungsbereich 1 66
- - eigener **1** 66 (2) (3)
- --- Besorgung der Aufgaben (Aufsicht) 1 66 (4)
- - übertragener **1** 66 (5)
- Vertretung der Gemeinden
- - Gemeindebund **1** 65 (4)
- - Städtebund **1** 65 (4)

## **Gemeinwohl,** Staatsziel **1** 9 (1), 10 (2)

#### Gemeinsame Erklärungen

- Anregung durch einen Klubobmann 2 36 (1)
- Antrag durch die Präsidialkonferenz 2 22 (5), 36 (1)
- Beschlussfassungserfordernisse 2 36 (2)

## Gesamtentwicklung, geordnete, Staatsziel 19 (1)

#### Geschäftsantrag 2 23 (1)

- Ablehnungsantrag, unstatthaft 2 23 (4)
- Antragsberechtigung 2 23 (1)
- - im Zusammenhang mit einem Verlangen auf Einberufung des Landtages 2 18 (4)
- mündlicher Geschäftsantrag
- - betreffend die stattfindende Wechselrede 2 23 (2)
- - betreffend die stattfindende Sitzung 2 23 (3)
- schriftlicher Geschäftsantrag 2 23 (1)
- - Übergabe **2** 23 (4)
- - Verhandlungsgegenstand 2 26 (1)
- - Tagesordnungspunkt 2 26 (2)
- Zurückziehung 2 23 (4)
- siehe auch:

# **Abstimmung**

#### Wechselrede

#### Geschäftsbeschlüsse 2 17 (3)

- Beschlusserfordernisse 2 40 (1)
- Beurkundung **2** 46 (2)
- Durchführung **2** 47 (6)

# Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung 1 53 (2), 11 3 (2), 12

Geschäftsgruppen, Aufteilung Landesregierung 1 52 (2), 10 1

# Geschäftsordnung des Amts der Landesregierung 10 4, 11

- Amt der Landesregierung
- - Abteilungen **11** 3 (1) (2)
- - Abteilungsgruppen *11* 3 (1) (2)
- - Abteilungsleiter und Leiter von Abteilungsgruppen
- --- Bestellung **11** 4 (2)
- --- Unterstellung *11* 6 (1)
- --- Vertretung **11** 4 (3)
- --- Vertretung der Mitglieder der Landesregierung 11 5
- - Bedienstete *11* 6 (2)
- --- Vorgesetztenfunktion *11* 6 (2) (3)

- - Behörde **11** 1 (3)
- Geschäftsapparat des Landeshauptmanns und der übrigen Mitglieder der Landesregierung
- --- Auftragsverwaltung *11* 1 (1)
- - Landesverwaltung *11* 1 (2)
- --- mittelbare Bundesverwaltung 11 1 (1)
- - Geschäftsapparat von Sonderbehörden usw. 11 1 (3)
- - Geschäftseinteilung 11 3 (2)
- - Geschäftsgang 11 7
- -- Leitung des inneren Dienstes 11 2 (2), 6 (3)
- - Vorstand **11** 2 (1)
- Landesamtsdirektor und Landesamtsdirektor-Stellvertreter
- - Bestellung **11** 4 (1)
- - Leitung des inneren Dienstes 11 2 (2), 6 (3)
- - Unterstellung
- --- in Angelegenheiten des inneren Dienstes 11 2 (2)
- --- in fachlichen Angelegenheiten 11 6 (1)
- Vertretung der Mitglieder der Landesregierung 11 5

## Geschäftsordnung der Landesregierung 1 52, 10

- Beschlusserfordernis 10 7
- verfassungsrechtliche Grundlage 1 52
- Bekanntgabe an den Landtag 1 52 (5)
- Geschäftsaufteilung nach Geschäftsgruppen 1 52 (2), 10 1
- - Einbeziehung von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung 1 52 (4), 10 1 (3)
- Inkrafttreten 10 12
- kollegiale Besorgung bestimmter Geschäfte 1 52 (3), 10 2, 3
- Sitzungen der Landesregierung 10 8
- - Niederschrift über Sitzungen 10 11
- Tagesordnung 10 9
- Vertretung der Mitglieder der Landesregierung
- - durch ein anderes Mitglied der Landesregierung 10 6
- - durch Landesamtsdirektor und Bedienstete 10 4

# Geschäftsordnung des Landesrechnungshofs 4 13

# Geschäftsordnung des Landtages

- Geschäftsordnungsgesetz 1 25, 2
- - Änderung ist Sachbeschluss 2 17 (2)
- - Ausnahmen, wenn kein Widerspruch erhoben wird 2 54 (2)
- - Inkrafttreten 2 65
- Handhabung durch den Ersten Präsidenten 2 13 (1)
- - Änderung oder Ersetzung von Anordnungen des Ersten Präsidenten durch Geschäftsbeschlüsse 2 17 (3)
- sonstige Regelung des Geschäftsganges 2 64 (1)

sinngemäße Anwendung von Geschäftsordnungsbestimmungen auf Ausschusssitzungen
 2 50 (14)

## Geschäftsverteilung der Landesregierung 10 1, 5 (2)

## Geschlechtsspezifische Form, Amts-, Organ- und Funktionsbezeichnungen, Titel 1 5a

#### Gesetzesbeschlüsse

- Stillhaltefristen bei technischen Vorschriften 6 4
- Beschlusserfordernisse 1 31 (1)
- - Verfassungsgesetze (Verfassungsbestimmungen) 1 31 (2)
- Beschlussfassung 1 32 (1)
- Beurkundung **1** 32 (1), **2** 47 (2) (3)
- Gegenzeichnung 1 32 (1), 2 47 (2) (4)
- Weiterleitung 2 47 (1)
- Einsprüche der Bundesregierung und sonstige Mitteilungen 2 24 (4)
- - Eingangsstück (Einsprüche und sonstige Mitteilungen der Bundesregierung bilden mit den Eingang) 2 25 (1)
- --- Bekanntgabe des Inhaltes 2 25 (2)
- --- Weiterleitung an den zuständigen Ausschuss 2 24 (4), 25 (10)
- --- Fristsetzung für den Ausschussantrag 2 25 (4)
- Kundmachung 1 32 (1)
- Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung 1 60
- - Mitteilung über die Durchführung und das Ergebnis 2 24 (4)
- Anfechtung von Landesgesetzen beim Verfassungsgerichtshof 1 40

#### Gesetzentwürfe

- der Ämter der Landesregierungen 9 1 (2)
- der Bundesministerien 9 1 (1)

# Gesetzesfolgenabschätzung

- Darstellung im Entwurf **1** 30 (2), **9** 1 (3)

Gesetzesvorhaben des Landtags, finanzielle Auswirkungen 4 2 (1)

# Gesetzesvorschläge 1 30 (1)

- der Bundesregierung **9** 1 (1)
- einer Landesregierung 9 1 (2)
- siehe auch:

Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung Bürgerinnen- und Bürger-Initiative Landesgesetze

Sachantrag

# Gesetzgebung des Landes

- selbständiger Wirkungsbereich 17

- Zuständigkeit des Landes 1 6 (1), 9 (1)
- Gesetzesvorschläge 1 30 (1)
- - siehe auch: Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung

Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

Landesgesetze Sachantrag

# Gesetzgebungsperiode des Landtages 1 18 (1)

- Auflösung des Landtages vor Ablauf 1 20
- - Neuwahl 1 21
- Hinterlegung anhängiger Anträge, Anfragen und sonstiger Anbringen bei Enden der Gesetzgebungsperiode 2 6 (2)
- - Ausnahmen davon 2 6 (3)

Gesetzmäßiges, sparsames, wirtschaftliches und zielorientiertes Handeln, Staatsziel 19(5)

Gleichbehandlung und Gleichstellung, Staatsziel 19 (4)

Grundrechte, Staatsziel 19 (4)

Grundsätze und Ziele des staatlichen Handelns 1 9 bis 15

- siehe auch: Staatsziele

**Gutachten, Landesrechnungshof 4** 1 (4)

- Erstellung **4** 3 (1)

H

Handlungsgrundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zielorientierung für Organe des Landes I 9 (5)

**Hauptredner 2** 39 (4)

- siehe auch: Redner im Landtag

Häusliche Pflege, Staatsziel 1 13 (5)

Hausordnung 2 8

- Handhabung 2 15

**Heimatpflege**, Staatsziel **1** 15 (1)

#### Herausgabetag

- Amtliche Linzer Zeitung 7 10 (3)
- Landesgesetzblatt **7** 4 (5)

#### Herausgeber

- Amtliche Linzer Zeitung 7 9
- Landesgesetzblatt 7 3

#### Hinterlegung

- anhängiger Anträge, Anfragen und sonstiger Anbringen bei Enden der Gesetzgebungsperiode **2** 6 (2)
- - Ausnahmen davon 2 6 (3)
- in der Landtagsdirektion 2 6 (2)

Ι

#### **IKL** siehe

#### Integrationskonferenz der Länder

#### Immunität 1 39

- nicht bei Geltendmachung der Verantwortung als Landesregierungsmitglied 1 48 (3)
- siehe auch:

Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss

Infrastruktur, Staatsziel I 11 (1)

## Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss

- Aufgaben 3 3, 4
- Ausschussantrag 3 5 (1)
- Beschlüsse **3** 5 (1)
- Bundesrat **3** 1 (1)
- Einberufung **3** 5 (2)
- Entscheidungen
- - Verhandlungsgegenstand 2 26 (1)
- - Tagesordnungspunkt 2 26 (2)
- Geltung der Landtagsgeschäftsordnung 3 2 (2)
- Landtag, Zustimmung zur behördlichen Verfolgung 3 3
- Landtagsabgeordnete 3 1 (1)
- Mitteilungen an den Landeshauptmann 3 4
- Mitglieder der Landesregierung 3 1 (2)
- subsidiäre Geltung der Landtagsgeschäftsordnung 3 2 (2)
- Verfahrensbestimmungen 3 5
- Verkehr nach außen 3 5 (3)
- siehe auch:

#### **Immunität**

# **Initiativantrag 2** 22 (2) (3)

- Abänderungsantrag 2 22 (9)
- Ablehnungsantrag; unstatthaft 2 22 (11)
- Antragserfordernisse 2 22 (4)
- Auflage **2** 22 (8)
- Eingangsstück (Initiativantrag bilden mit den Eingang) 2 25 (1)

- - Bekanntgabe des Inhaltes 2 25 (2)
- - Zuweisung an den zuständigen Ausschuss 2 25 (2)
- --- an einen neuen oder einen gemischten Ausschuss 2 25 (3) (12)
- - Fristsetzung für den Ausschussantrag 2 25 (4)
- - Behandlung als Dringlichkeitsantrag 2 25 (6) (7) (9)
- - besondere Beschlusserfordernisse bei einem Gesetzesvorschlag 2 25 (12)
- --- Verhandlung in derselben Sitzung 2 25 (7), 26 (1) (2) (7) (8)
- Prüfungsauftrag an Landesrechnungshof 2 22 (3)
- Übergabe 2 22 (7)
- Vervielfältigung 2 22 (8)
- in der Wechselrede über schriftliche Anfragen 2 22 (9)
- Zurückziehung **2** 22 (10)
- Zusatzantrag **2** 22 (9)
- siehe auch:

**Sachantrag** 

#### Informationsverfahren für technische Vorschriften 1 30 (3), 6

- Hinweis bei Kundmachung 7 13 (1), 6 6
- siehe auch: **Notifikationsverfahren**

## **Initiativprüfung des Landesrechnungshofs 4** 4 (1) (2)

- Ergebnis 4 8 (2) (4)

**Initiativrecht** siehe: **Bürgerinnen- und Bürger-Initiative** 

Inkrafttreten siehe Geltungsbereich der Kundmachungen

# Integrationskonferenz der Länder 8

- Abgabe einer Stellungnahme 8 4
- Begleitung **8** 1 (3)
- Bindung der Vertreter 8 5 (2), 6
- Entschließung des Landtags 8 5 (1)
- Information des Landestags 8 3, 6
- Vertretung des Landes 8 1 (2)
- siehe auch:

**Europäische Integration** 

# $Interpellations \underline{recht}$

- des Landtages 1 34 (1), 2 61 (3)
- der Ausschüsse **1** 34 (1), **2** 61 (4)

K

Kinder- und Jugendliche, Staatsziel 1 13 (2) (3), 15 (5)

Kindererziehung, Staatsziel 1 13 (5)

**Kinderrechtskonvention,** Staatsziel **1** 13 (2)

## Klimaschutz, Staatsziel I 10 (3)

#### Klubobmann

- Mitglied der Präsidialkonferenz 2 3 (7)
- Unterzeichnung von Anträgen 2 22 (5), 23 (1)
- Wahl 2 3 (1)
- - Anzeigen über die Wahl 2 3 (2) (3) (5)

#### **Klubs**

- Aktuelle Stunde, Antragsrecht 2 33 (1)
- -- Redezeit eines Vertreters 2 34 (6) (7)
- Dringliche Anfragen, Antragsrecht 2 33 (1)
- Dringlicher Initiativantrag, Antragsrecht 2 25 (7)
- Enqueten, Antragsrecht 2 35 (1)
- Gemeinsame Erklärungen, Anregung 2 36 (1)
- Initiativanträge, Antragsrecht 2 25 (7)
- Klubdirektor **2** 3 (4)
- - Bestellung; Anzeige hierüber 2 3 (4)
- - Teilnahme an Ausschusssitzungen 2 50 (8)
- Klubdirektor-Stellvertreter 2 3 (4)
- - Bestellung; Anzeige hierüber 2 3 (4)
- - Teilnahme an Ausschusssitzungen 2 50 (8)
- Kontrollausschuss, Vertretung 2 5 (2)
- - Einberufung **2** 50 (2)
- Petitionsausschuss, Vertretung 2 5 (2)
- mündliche Anfragen, Zusatzfragen 2 32 (3)
- Obmann, Obmann-Stellvertreter; Wahl 2 3 (1)
- - Anzeigen über die Wahl 2 3 (2) (3) (5)
- Organisation 2 3 (1)
- Untersuchungskommission 2 52 (1)
- - Teilnahme von Experten der Klubs 2 53 (5)

#### Klubdirektor

- Bestellung; Anzeige hierüber 2 3 (4)
- Stellvertreter **2** 3 (4), 49 (8)
- Teilnahme an Ausschusssitzungen 2 50 (8)

#### Kontrollausschuss

- Ausschussantrag 2 24 (6)
- Einberufung **2** 50 (2)
- einmalige Folgeprüfung 4 9 (2)
- Einsetzung, Zuständigkeit 2 5 (2)
- Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes 4 13
- Klub, Vertretung im 2 5 (2)
- Obmann **2** 5 (8)

- Prüfungsauftrag 4 4 (3)
- Untersuchungskommission, Mitwirkung bei Anträgen über Einsetzung 2 51 (3) (4)
- Verhandlungen 49 (1)

#### Konsultationsmechanismus 9

- Auslösung 9 2
- Betragsgrenzen **9** 4 (5), 5 (2) (3)
- Darstellung der finanziellen Auswirkungen 9 1 (3)
- Entscheidung durch Verfassungsgerichtshof gem Art. 137 B-VG 9 4 (2)
- Fristen **9** 1 (4)
- Gesetzentwürfe, Regierungsvorlagen 9 1 (1) (2)

#### Konsultationsgremium

- Bundesminister für Finanzen 9 2 (1)
- Einberufung durch Vorsitzenden 9 4 (1)
- Einberufungsfrist 9 2 (2)
- inhaltliche Abweichung von der Vorlage 9 5 (1)
- Konstituierung 9 4 (1)
- Mitglieder **9** 3 (1)
- Vorsitzführung 9 3 (2)

## Krankenpflege, Staatsziel 1 12

## Kulturelle Entwicklung und Identität, Staatsziel 1 14 (1)

## Kundmachung

- Begriff, Abgrenzung zum Begriff der Verlautbarung 7 2
- siehe auch:

Geltungsbereich der Kundmachungen

Verlautbarungen und die dortigen Weiterverweisungen

 $\mathbf{L}$ 

#### Land Oberösterreich

- Bekenntnis zu Europa und Stellung in Europa 1 1a
- Energie AG Oberösterreich, Anteil am Grundkapital 1 55 (6)
- Gesetzgebung **1** 6 (1), 7
- Gliederung in Gemeinden 1 65 (1)
- Landesfarben 1 8a (1)
- Landesgebiet **1** 2 (1)
- - Änderung  $\mathbf{1}$   $\overline{2}$  (2)
- Landeshauptstadt 1 4
- Landessiegel 1 8a (4)
- Landessprache 1 5
- Landeswappen *1* 8a (2)
- - Recht zur Führung 1 8a (3)

- selbständiger Wirkungsbereich 17
- selbständiges Bundesland 1 1
- Vertretung durch den Landeshauptmann 1 50 (1)
- Vollziehung **1** 6 (1), 7
- siehe auch:

Staatsziele

#### Landesamtsdirektor

- Bestellung, Aufgaben 1 54 (1)
- - Bestellung **11** 4 (1)
- -- Leitung des inneren Dienstes 11 2 (2), 6 (3)
- Teilnahme an den Sitzungen des Landtages und der Landesregierung 1 54 (2), 10 (2)
- Stellvertreter **1** 54 (3), **11** 4 (1)
- Vertretung der Mitglieder der Landesregierung 10 4, 11 5
- Unterstellung
- - in Angelegenheiten des inneren Dienstes 11 2 (2)
- - in fachlichen Angelegenheiten *11* 6 (1)
- Zur-Verfügung-Stellung von Personal und Einrichtungen
- - für die Landtagsdirektion **2** 7 (2)
- - für den Landesrechnungshof 4 10 (3)
- siehe auch:

Amt der Landesregierung

#### Landesbehörden, sonstige

- Kundmachung der Verordnungen 7 16 (4)

# **Landesbürger** 1 3

- siehe auch:

Staatsziele

# **Landesfarben 1** 8a (1)

# Landesgebiet 1 2 (1)

- Änderung **1** 2 (2)
- örtlicher Geltungsbereich der Kundmachungen im Landesgesetzblatt und in der Amtlichen Linzer Zeitung 7 12 (1)

## Landesgesetzblatt

- elektronische Kundmachung im Rahmen des RIS 7 3
- - im Wege des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung 7 5 (1)
- - Sicherung der Authentizität und Integrität der kundgemachten Dokumente 7 7
- - Ersatzkundmachung bei technischen Störungen 7 5 (2)
- kundzumachende Rechtsakte
- - allgemeine Aufzählung 7 4 (1) (4)
- - Landesgesetze 7 4 (2)
- - Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG 7 4 (3)
- Verlautbarungsberichtigungen 7 8
- Verlautbarungshinweise anlässlich von Kundmachungen 7 13

- Zitierung verbindlich erklärter ÖNORMEN und anderer technischer Normen oder Richtlinien 7 14 (4) (5) (7)
- Zugang
- - kostenlos im Internet (RIS) 7 6 (1)
- - Einsicht bei Behörden 7 6 (2)
- - Ausdruck gegen Ersatz der Herstellungskosten 7 6 (2)
- - bei nicht bloß vorübergehenden technischen Störungen 7 6 (3)

## Landesgesetze

- Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof durch ein Drittel der Landtagsabgeordneten 1 40
- Bürgerinnen- und Bürger-Initiative 1 59
- Gesetzesbeschlüsse
- - Beschlusserfordernisse **1** 31 (1)
- --- Verfassungsgesetze (Verfassungsbestimmungen) 1 31 (2)
- - Beschlussfassung 1 32 (1)
- - Beurkundung **1** 32 (1), **2** 47 (2) (4)
- - Gegenzeichnung 1 32 (1), 2 47 (4)
- - Einsprüche der Bundesregierung und sonstige Mitteilungen 2 24 (4), 47 (1) bis (4)
- --- Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung nach Einspruch 1 60 (2)
- Gesetzesvorschläge 1 30 (1)

- - siehe auch: Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung

Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung

Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

**Sachantrag** 

- Kundmachung **7** 4 (1)
- - der Aufhebung **7** 4 (1)

- siehe auch: Gesetzgebung des Landes

Verfassungsgesetze

Verfassungsbestimmungen

#### Landeshauptmann

- Abberufung auf Grund eines Misstrauensantrages 1 44 (1)
- - Antragserfordernisse 1 44 (2), 2 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse **1** 44 (2)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)
- Amtsantritt **1** 45 (3)
- Angelobung **1** 45 (1)
- Bezüge **1** 45 (4)
- Europäische Integration
- - Informationspflicht gegenüber Landtag 8 3
- - Integrationskonferenz der Länder 8 1 (1)
- --- Vertreter des Landes 8 1 (2)
- - Stellungnahme des Landtags 8 4
- - Bindung an Stellungnahmen des Landtages 8 5 (2)
- Geschäftsapparat (Amt der Landesregierung) 1 53 (1), 11 1 (1)

- Gesetzesbeschlüsse
- - Gegenzeichnung **1** 32 (1)
- - Einsprüche und sonstige Mitteilungen der Bundesregierung, Weiterleitung 2 24 (4)
- Kundmachung der Verordnungen 7 4 (4), 10 (1)
- Kundmachung der Richtlinien, Erlässe und Dienstanweisungen 7 10 (1)
- Landtag, Verlangen auf Einberufung 1 26, 2 18 (3)
- - formelle Erfordernisse 2 18 (4)
- - erster Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung 2 18 (5), 26 (1) (2)
- --- Absetzung nicht zulässig 2 26 (7)
- Misstrauensantrag 1 44 (1)
- - Antragserfordernisse **1** 44 (2), **2** 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse **1** 44 (2)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)
- mittelbare Bundesverwaltung
- - Zuständigkeit des Landeshauptmannes 1 8
- - Vertretung des Landeshauptmannes **1** 51 (2), **10** 4, 5 (2)
- - Führung durch Mitglieder der Landesregierung 1 52 (4), 10 1 (3)
- - Weisungsgebundenheit 1 51 (1)
- - Geschäftsapparat (Amt der Landesregierung) 1 53 (1) (5), 11 1 (1)
- Unvereinbarkeitsangelegenheiten, Mitteilungen und Nachweise im Wege der Landesregierung 3 5 (4)
- Unterzeichnung von staatsrechtlichen Vereinbarungen 1 56 (3)
- Verhandlung über Staatsverträge 1 57 (2)
- Vertretung
- durch den Landesamtsdirektor, die Leiter der Abteilungsgruppen und die Leiter der Abteilungen 11 5
- - durch den Landeshauptmann-Stellvertreter 1 46 (1) (3), 10 4, 5 (2)
- - in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung 1 51 (2), 10 4, 5 (2)
- Vertretung des Landes 1 50 (1)
- - in der Integrationskonferenz der Länder 8 1 (2)
- Vorsitz in der Landesregierung 1 50 (1), 10 5 (1)
- Vorstand des Amtes der Landesregierung 1 53 (2), 11 2 (1)
- Wahl 1 43 (1)
- - Unvereinbarkeit mit der Funktion eines Präsidenten 1 23 (7)
- - Wählbarkeit **1** 42 (3)
- Zurücklegung des Amtes 1 44 (5)
- siehe auch:

# Landesregierung

# Landeshauptmann-Stellvertreter

- Abberufung auf Grund eines Misstrauensantrages 1 44 (1)
- -- Antragserfordernisse **1** 44 (3), **2** 23 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 44 (3)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)
- Amtsantritt **1** 45 (3)
- Angelobung **1** 45 (2)

- Bezüge **1** 45 (4)
- Misstrauensantrag 1 44 (1)
- -- Antragserfordernisse 1 44 (3), 2 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse **1** 44 (3)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)
- Unvereinbarkeitsangelegenheiten, Mitteilungen und Nachweise im Wege der Landesregierung 3 5 (4)
- Vertretung
- - des Landeshauptmannes 1 46 (1), 10 5 (2)
- --- als Vorstand des Amtes der Landesregierung 11 2 (1)
- --- in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung 1 51 (2), 10 5 (2)
- - durch ein Landesregierungsmitglied 1 46 (2) (3), 10 6
- Wahl 1 43 (2)
- - Nachwahl **1** 43 (3)
- - Unvereinbarkeit mit der Funktion eines Präsidenten 1 23 (7)
- Wählbarkeit **1** 42 (3)
- Zurücklegung des Amtes 1 44 (5)
- siehe auch:

#### Landesregierung

### Landeshauptstadt 14

#### Landeshaushalt

- Voranschlag über den Landeshaushalt 1 55 (2) (3) (5), 2 24 (5)
- Voranschlagsprovisorium 1 55 (4)
- Nachtrag zum Voranschlag **1** 55 (2), **2** 24 (5)
- Aufwand des Landtages **1** 55 (1), **2** 7 (4)
- - Verwaltung der Mittel durch die Landtagsdirektion 2 7 (4)
- Finanzplanung, mittelfristige 1 55 (7)
- Rechnungsabschluss 1 55 (8), 2 24 (5)

## Landeshymne 1 8a (5)

#### Landesrat

- Abberufung auf Grund eines Misstrauensantrages 1 44 (1)
- - Antragserfordernisse **1** 44 (3), **2** 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 44 (3)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)
- Amtsantritt **1** 45 (3)
- Angelobung **1** 45 (2)
- Ausscheiden **1** 46 (3)
- Bezüge **1** 45 (4)
- Misstrauensantrag 1 44 (1)
- -- Antragserfordernisse **1** 44 (3), **2** 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 44 (3)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)

- Unvereinbarkeitsangelegenheiten, Mitteilungen und Nachweise im Wege der Landesregierung 3 5 (4)
- Vertretung durch ein anderes Regierungsmitglied 1 46 (2) bis (4), 10 6
- Vertretung durch Beamte 10 4
- Wahl 1 43 (2)
- - Nachwahl **1** 43 (3)
- - Unvereinbarkeit mit der Funktion eines Präsidenten 1 23 (7)
- - Wählbarkeit **1** 42 (3)
- Zurücklegung des Amtes 1 44 (5)
- siehe auch:

#### Landesregierung

#### Landesrechnungshof 1 35

- Abstimmung mit Rechnungshof 4 3 (4)
- Aufgaben 1 35, 4 2 (1)
- Auskunftsersuchen und Anfragen 4 6 (3)
- Ausstattung, finanzielle und räumliche 4 10 (3)
- Bedienstete 4 12
- Befugnisse 4 6
- Berichte **4** 8, 9
- - Behandlung im Kontrollausschuss 4 9 (1)
- -- Form **4** 8 (6)
- - Tätigkeitsbericht 4 8 (1)
- - über Begutachtung 4 8 (5)
- - über Initiativprüfung 4 8 (2) (4)
- - über Sonderprüfung **4** 8 (3) (4)
- - weitere Behandlung 4 9
- Datenschutz 4 7, 12 (2a)
- Direktor 4 11
- - Amtsperiode **4** 11 (4)
- - Ausschreibung **4** 11 (1)
- - Bestellung **4** 11 (1)
- - Bezüge **4** 11 (7)
- - Ende der Funktion **4** 11 (4)
- - Geschäftsordnung 4 13
- - Gelöbnis **4** 11 (3)
- - Kontrollausschuss 49 (1)
- - Nebentätigkeit **4** 11 (7)
- - Personal- und Diensthoheit 4 12 (2) (2a)
- - Rederecht im Landtag 2 38 (3a), 4 9 (3)
- - Stellvertretung 4 11 (8)
- - Verantwortlichkeit, rechtliche 4 11 (3) (6)
- - Vertretung nach außen 4 1 (3)
- - Verwendung personenbezogener Daten 4 12 (2a)
- - Vorgesetzter der Bediensteten 4 11 (6)
- - Wiederbestellung 4 11 (5)

- Erläuterung zum Prüfungsergebnis im Landtag 2 38 (3a)
- Folgeprüfung **4** 4 (3), 9 (2)
- Gemeindegebarungsprüfung **4** 2 (1) (2), 4 (4) (5), 7 (4)
- Geschäftsordnung 4 13
- Initiativprüfung 4 4
- Klubaufträge **4** 4 (3) (8)
- Kontrollausschuss 4 4 (3), 9 (1), 10 (2), 11 (7)
- Landesvoranschlag 4 10 (3)
- Landeswappen **4** 1 (2)
- Meinungsverschiedenheiten mit Rechtsträger über Prüfung 4 2 (6)
- Mitglieder **4** 10 (1)
- Organ des Landtags 1 35, 4 1 (1)
- Organisation, innere 4 10, 13
- Personal- und Diensthoheit 4 12 (2) (2a)
- Prüfungsaufträge
- - Einbringung **4** 4 (6) (7)
- -- Form **2** 22 (3), **4** 4 (6)
- - von Klubs **4** 4 (3) (8)
- - Vorrang 4 4 (8)
- - Zurücknahme **4** 4 (6)
- Prüfprogramm, jährliches 4 2 (2)
- Prüfungsgrundsätze 4 3
- Sachverständige, Beiziehung 4 6 (4)
- Sitz 4 1 (2)
- Sonderprüfung 4 4
- Sonstiges Personal 4 12
- Unabhängigkeit 4 1 (1)
- unionsrechtliche Finanzkontrolle 45
- Unmittelbarkeit 4 6
- Unvereinbarkeiten 4 12 (4)
- Verfassungsbestimmung 4 1 (1) (4), 2, 4 (3) (4) (5) (9), 9 (2), 10 (1) (2) (3), 11 (1) (3) (4) (5) (7) (8), 12 (2) (3) (4), 14
- Verschwiegenheit 47
- Vertraulichkeit und Datenschutz 47, 12 (2a)
- Vertretung nach außen 4 1 (3)

## Landesregierung

- Abberufung eines Mitgliedes auf Grund eines Misstrauensantrages 1 44 (1)
- - Landeshauptmann
- --- Antragserfordernisse **1** 44 (2), **2** 22 (2) (4)
- --- Beschlusserfordernisse 1 44 (2)
- - anderes Landesregierungsmitglied
- --- Antragserfordernisse **I** 44 (3), **2** 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse **1** 44 (3)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)
- Amtsantritt **1** 45 (3)

- Angelobung
- - des Landeshauptmannes 1 45 (1)
- - der übrigen Landesregierungsmitglieder 1 45 (2)
- Anklage beim Verfassungsgerichtshof 1 48 (2) (3)
- Auskunftspflicht (Interpellation) gegenüber
- - dem Landtag **1** 34 (1), **2** 61 (3)
- - Ausschüssen 1 34 (1), 47, 2 61 (4)
- Ausscheiden **1** 46 (3)
- Ausschüsse, Verlangen auf Einberufung 2 50 (1)
- Ausschusssitzungen
- - Anhörung **1** 47, **2** 50 (4)
- - Verständigung von jeder Einberufung 2 50 (1)
- - Teilnahme und Anwesenheit von Mitgliedern der Landesregierung
- --- Recht auf Teilnahme **1** 47, **2** 61 (1)
- --- Verlangen auf Teilnahme 1 47, 2 61 (4)
- Beschlüsse
- - Anwesenheit **10** 7 (1)
- - Beschlusserfordernisse
- --- allgemeine **1** 42 (4), **10** 7
- - kollegiale Besorgung bestimmter Geschäfte 1 52 (3), 10 2
- - Besorgung bestimmter Geschäfte durch ein Mitglied der Landesregierung 10 3 (1)
- --- kollegiale Besorgung solcher Angelegenheiten 10 3 (2) (3)
- - Stimmrecht im Vertretungsfalle 1 46 (4)
- - im Rahmen einer Videokonferenz 10 7 (4)
- Bezüge **1** 45 (4)
- Ersatzmitglied, Wahl 1 46 (2)
- Fragerecht der Landtagsabgeordneten
- - verfassungsrechtliche Grundlage 1 34
- - allgemeine Umschreibung 2 27 (1)
- - Inhalt der Anfragen **2** 27 (2)
- - keine Feststellungen oder Wertungen in Anfragen 2 27 (3)
- - Anfragen sind an das zuständige Landesregierungsmitglied zu richten 2 27 (4)
- - Verhältnis zum Interpellationsrecht 2 61 (3) (5)
- Funktionsdauer **1** 43 (4) (5)
- Geschäftsapparat (Amt der Landesregierung) 1 53 (1), 11 1 (2)
- Geschäftsordnung 1 52 (1), 10
- - Bekanntgabe an den Landtag **1** 52 (5)
- - Geschäftsaufteilung nach Geschäftsgruppen 1 52 (2), 10 1
- --- Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches 10 1 (1)
- - Einbeziehung von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung 1 52 (4), 10 1 (3)
- -- kollegiale Besorgung bestimmter Geschäfte 1 52 (3), 10 2
- - Besorgung bestimmter Geschäfte durch ein Mitglied der Landesregierung 10 3 (1)
- --- kollegiale Besorgung solcher Angelegenheiten 10 3 (2) (3)
- Gesetzesvorschläge **1** 30 (1), **2** 22 (2)

- Europäische Integration
- - Anhörungspflicht gegenüber Landtag 8 4
- - Bindung an Stellungnahme des Landtags 8 5 (2)
- - Informationspflicht gegenüber Landtag 8 3 (1)
- Herausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung 7 9
- Herausgabe des Landesgesetzblattes 7 3
- Interpellationsrecht
- - des Landtages **1** 34 (1), **2** 61 (3)
- - der Ausschüsse **1** 34 (1), 47, **2** 61 (4)
- kollegiale Besorgung bestimmter Geschäfte 1 52 (3)
- Kundmachung der Richtlinien, Erlässe und Dienstanweisungen 7 10 (1)
- Kundmachung von Verlautbarungsberichtigungen 7 8, 11
- Kundmachung der Verordnungen 7 4 (1), 10 (1)
- Landesamtsdirektor
- - Bestellung **1** 54 (1)
- - Teilnahme an den Regierungssitzungen 1 54 (2), 10 (2)
- - beratende Stimme **10** 10 (2)
- Landesamtsdirektor-Stellvertreter 1 54 (3)
- Landesgesetze
- - Wiederverlautbarung 1 33
- Landesvermögen, Verwaltung 1 55 (1)
- Landesvoranschlag **1** 55, **4** 10 (2) (3)
- Landtag, Verlangen auf Einberufung 1 26, 2 18 (3)
- - formelle Erfordernisse 2 18 (4)
- - erster Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung 2 18 (5), 26 (1) (2)
- --- Absetzung nicht zulässig 2 26 (6)
- Landtagsdirektor; Ernennung **2** 7 (2)
- Landtagsdirektion; Zur-Verfügung-Stellung von Personal und Einrichtungen 2 7 (2)
- Landtagssitzungen; Teilnahme und Anwesenheit von Mitgliedern der Landesregierung
- -- Recht auf Teilnahme 1 47, 2 61 (1)
- - Verlangen auf Teilnahme 1 47, 2 61 (2)
- - Worterteilung 2 38 (3)
- - Unterbrechung der Rede 2 20 (4)
- Misstrauensantrag gegen ein Mitglied 1 44 (1)
- - Landeshauptmann
- --- Antragserfordernisse **1** 44 (2), **2** 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 44 (2)
- - anderes Landesregierungsmitglied
- --- Antragserfordernisse **1** 44 (3), **2** 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse *I* 44 (3)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)
- - siehe auch:

#### Misstrauensantrag

- Prüfungsaufträge an den Landesrechnungshof 4 4 (3 Z. 6) (4) (5) (9)
- Regierungssitzungen 10 5, 8 bis 11

- Regierungsvorlagen
- -- Gesetzesvorschläge **1** 30 (1), **2** 22 (2)
- --- Bürgerbegutachtung 158
- - sonstige Sachanträge 2 22 (2)
- - Rechnungsabschlüsse des Landes 2 24 (5)
- --- Rechnungshofberichte 2 24 (5)
- - Tätigkeitsberichte von Körperschaften, Fonds und sonstigen Institutionen 2 24 (5)
- Resolutionsrecht des Landtages 1 34 (1), 2 61 (3), 8 5 (2)
- Sitz 1 42 (1)
- Sitzungen 10 8 bis 11
- - Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen 10 10 (3)
- - in Form einer Videokonferenz 10 7 (4)
- - ordentliche **10** 8
- --- wöchentlich **10** 8 (1)
- --- Abweichungen davon **10** 8 (1)
- - außerordentliche 10 8 (2)
- --- Einberufung durch Landeshauptmann 10 8 (2)
- --- Einberufung auf Antrag von drei Mitgliedern 10 8 (3)
- - Tagesordnung 10 9
- --- Allfälliges **10** 9 (1) (4)
- --- dringende Anträge **10** 9 (3)
- --- vorbereitete Anträge **10** 9 (1) (2)
- --- Zurückstellung von Anträgen 10 9 (6)
- --- Zurückziehung von Anträgen 10 9 (5)
- - Öffentlichkeit, keine 10 10
- - Teilnahme des Landesamtsdirektors **1** 54 (2), **10** 10 (2)
- --- beratende Stimme **1** 54 (2), **10** 10 (2)
- - Niederschrift 10 11
- - Einwendungen **10** 11 (4)
- --- Ergebnis der Beratungen **10** 11 (1)
- --- gefassten Beschlüsse 10 11 (1)
- --- Schriftführer **10** 11 (2)
- --- Beurkundung **10** 11 (3)
- Staatsverträge
- - Mitwirkung **1** 57
- Stellungnahme im Rahmen einer Folgeprüfung 4 9 (2)
- Überprüfung der Geschäftsführung durch den Landtag 1 34 (1), 2 61 (3)
- Unterausschusssitzungen; Recht auf Teilnahme 2 61 (1)
- Untersuchungskommission
- - Teilnahme 2 53 (4)
- --- Teilnahmepflicht 2 53 (4)
- - sonst nur auf Grund einer besonderen Einladung 2 53 (4)
- Unvereinbarkeitsangelegenheiten betreffend Mitglieder der Landesregierung, Verfahren 3 5 (4)
- Verantwortlichkeit der Mitglieder gegenüber dem Landtag 1/48

- Vermögen des Landes, Verwaltung 1 55 (1)
- - Voranschlag **1** 55 (2) (3) (5)
- - Nachtrag zum Voranschlag 1 55 (2)
- - Voranschlagsprovisorium 1 55 (4)
- - Rechnungsabschluss 1 55 (8)
- Vertretung
- - des Landeshauptmannes 1 46 (1), 10 4, 5 (2), 11 5
- --- in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung 1 51 (2), 10 4, 5 (2)
- - eines anderen Landesregierungsmitgliedes 1 46 (2) (3), 10 4, 6, 11 5
- -- Stimmausübung für den Vertretenen 1 46 (4), 10 7 (3)
- - Wahl eines Ersatzmitgliedes 1 46 (2)
- Vollziehung (Verwaltung) des Landes 1 6 (1), 42 (1)
- Vorsitz 1 50 (1), 10 5 (1)
- Wahl durch den Landtag 16 (1)
- - des Landeshauptmannes 1 43 (1)
- --- der übrigen Mitglieder 1 43 (2)
- - eines Ersatzmitgliedes 1 46 (2)
- - Nachwahlen **1** 43 (3)
- - Unvereinbarkeit mit der Funktion des Präsidenten 1 23 (7)
- - Wählbarkeit **1** 42 (3)
- Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften 1 33
- Zurücklegung des Amtes als Mitglied 1 44 (5)
- Zusammensetzung 1 42 (2)
- -siehe auch:

Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesrat

Landessiegel 1 8a (4)

**Landessprache** *1* 5, 14 (1)

Landessymbole 1 8a

Landesverfassung 1

- siehe: Verfassungsbestimmungen

Verfassungsgesetze

Landesvermögen, Verwaltung durch die Landesregierung 1 55 (1)

- Voranschlag, Gebarung 1 55 (2) (3) (5), 4 10 (2) (3)
- Nachtrag zum Voranschlag 1 55 (2)
- Voranschlagsprovisorium 1 55 (4)
- Rechnungsabschluss 1 55 (8)

Landesverwaltung siehe: Amt der Landesregierung

Landesregierung

#### Landesverwaltungsgericht

- Einrichtung, Mitglieder, Unabhängigkeit 1 54a
- Zuständigkeit **1** 6 (1)

#### Landesvolk 13

#### Landesvollziehung

- Landesregierung, Zuständigkeit 1 6 (1), 42 (1)
- - Verantwortlichkeit der Landesregierungsmitglieder 1 48
- Landesverwaltungsgericht, Zuständigkeit 1 6 (1)
- Landtag, Mitwirkung 1 34
- selbständiger Wirkungsbereich 17

### Landesvoranschlag, Landesrechnungshof 4 10 (2) (3)

## Landeswappen 1 8a (2)

- Recht zur Führung 1 8a (3)
- Landesrechnungshof 4 1 (2)

#### Landtag

- Aktuelle Stunde 2 34 (1)
- Anträge und Anbringen betreffend die Tätigkeit des Landtages, die nicht Sach- oder Geschäftsanträge usw. sind (sonstige Anträge und Anbringen); Erledigung 2 24 (8)
- Auflösung 1 20, 2 6 (1)
- - Hinterlegung noch anhängiger Anträge, Anfragen und sonstiger Anbringen 2 6 (2)
- --- Ausnahmen davon **2** 6 (3)
- - Neuwahlen 1 21
- Auskunftsrecht gegenüber der Landesregierung (Interpellation) 1 34 (1), 2 61 (3)
- Beschlüsse des Landtages 2 40 (1)
- - Beschlussfähigkeit **2** 40 (1)
- - Geschäftsbeschlüsse 2 17 (3)
- - Sachbeschlüsse **2** 17 (1) (2)
- - Zustandekommen **2** 17 (4)
- Datenschutz
- - Wahrung des Datenschutzes 2 16 (1)
- - Weitergabe von Informationen 2 16 (2)
- Einberufung
- - auf Verlangen 1 26, 2 15 (3)
- - formelle Erfordernisse 2 18 (4)
- --- erster Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung 2 18 (5), 26 (1) (2) (6)
- -- des neugewählten Landtages (Konstituierung) I 18 (2) (3), 2 1 (1) (2)
- - durch den Ersten Präsidenten 1 19, 2 18 (1)
- --- in einen anderen Ort als Linz 1 17 (2)
- --- zur Beratung über Notverordnungen 1 49 (2)

- Fragerecht der Abgeordneten 1 34 (2)
- - allgemeine Umschreibung 2 27 (1)
- - Anfragen sind an das zuständige Landesregierungsmitglied zu richten 2 27 (4)
- - Inhalt der Anfragen
- - Anfragen über Angelegenheiten der Landesvollziehung 2 27 (2)
- - Anfragen, die über die Landesvollziehung hinausgehen 2 27 (2)
- - keine Feststellungen oder Wertungen in Anfragen 2 27 (3)
- - Verhältnis zum Interpellationsrecht 2 61 (5)
- Fraktionen (Gliederungen des Landtages) 2 3 (1)
- Geschäftsführung, Geschäftsordnung
- - Geschäftsordnungsgesetz 1 25, 2 65 (1)
- --- Änderung ist Sachbeschluss 2 17 (2)
- - Ausnahmen, wenn kein Widerspruch erhoben wird 2 64 (2)
- - Handhabung durch den Ersten Präsidenten 2 13
- - Anderung oder Ersetzung von Anordnungen des Ersten Präsidenten durch Geschäftsbeschlüsse 2 17 (3)
- sinngemäße Anwendung von Geschäftsordnungsbestimmungen auf Ausschusssitzungen
   2 50 (14)
- - sonstige Regelung des Geschäftsganges 2 64 (1)
- Geschäftsstelle: Landtagsdirektion 2 7 (1)
- - Leitung und Aufsicht 2 7 (2)
- Gesetzgebung des Landes
- - selbständiger Wirkungsbereich 17
- - Zuständigkeit des Landtages 1 6 (1), 16 (1)
- - Gesetzesvorschläge 1 30 (1)
- Gesetzgebungsperiode 1 18 (1)
- Hinterlegung anhängiger Anträge, Anfragen und sonstiger Anbringen bei Enden der Gesetzgebungsperiode 2 6 (2)
- - Ausnahmen davon **2** 6 (3)
- Hausordnung 2 8
- - Handhabung 2 15
- Interpellationsrecht **1** 34 (1), **2** 61 (3)
- Klubs 2 3 (1)
- Landesregierung
- -- Interpellationsrecht *1* 34 (1), *2* 61 (3)
- -- Resolutionsrecht 1 34 (1), 2 61 (3), 8 5 (2)
- -- Überprüfung der Geschäftsführung 1 34 (1), 35 (1), 2 61 (3)
- - Verkehr mit der Landesregierung 2 62 (1)
- - Wahl der Landesregierung I 6 (1)
- --- des Landeshauptmannes 1 43 (1)
- --- der übrigen Mitglieder 1 43 (2)
- --- eines Ersatzmitgliedes 1 46 (2)
- --- Nachwahlen 1 43 (3)
- - Unvereinbarkeit der Funktion eines Landesregierungsmitgliedes mit der Funktion des Präsidenten 1 23 (7)

- Landesregierungsmitglieder
- - Abberufung eines Mitgliedes auf Grund eines Misstrauensantrages 1 44 (1) bis (4)
- - Anhörungsrecht 1 47, 2 38 (3)
- -- Interpellationsrecht **1** 34 (1), **2** 61 (3)
- - Teilnahme an Sitzungen **1** 47, **2** 61 (1)
- - Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag 1 48
- Mitgliederanzahl 1 16 (1)
- Präsidialkonferenz 2 3 (6)
- Resolutionsrecht 1 34 (1), 2 61 (3), 8 5 (2)
- Sachaufwand 1 55 (6), 2 7 (4)
- - Verwaltung der Mittel durch die Landtagsdirektion 2 7 (4)
- staatsrechtliche Vereinbarung 1 56
- - Genehmigung von Vereinbarungen, die den Landtag binden 1 56 (4)
- Staatsvertrag 1 57
- - Genehmigung von Staatsverträgen, die den Landtag binden 1 57 (4)
- Sitz 1 17 (1)
- sonstige Anträge und Anbringen betreffend die Tätigkeit des Landtages, die nicht Sachoder Geschäftsanträge usw. sind; Erledigung 2 24 (8)
- Untersuchungskommission 1 35a, 2 51 bis 57
- - Einsetzung 2 51 (1)
- Verhandlung im Landtag, Führung und Leitung 2 13
- Vollziehung des Landes, Mitwirkung 1 34
- Voranschlag über den Landeshaushalt 1 55 (2) (3)
- - Verfügung hinsichtlich der Mittel für den Sachaufwand des Landtages 1 55 (6)
- Vorsitz 1 23 (1), 2 13
- - in der konstituierenden Sitzung **1** 22, **2** 1 (3), 4 (1)
- Wahl
- - des Landtages 1 6 (2), 16 (2) bis (5), 21
- - aktives Wahlrecht **1** 16 (2)
- --- passives Wahlrecht **1** 16 (3)
- --- Wahlkreise 1 16 (5)
- --- Wahltag **1** 16 (4)
- - der Präsidenten des Landtages **1** 23 (4), **2** 4 (1)
- --- des Ersten Präsidenten 1 23 (5)
- --- des Zweiten und des Dritten Präsidenten 1 23 (6)
- - Unvereinbarkeit mit der Funktion eines Landesregierungsmitgliedes 1 23 (7)
- - der Landesregierung
- --- Wahl durch den Landtag 16 (1)
- --- des Landeshauptmannes 1 43 (1)
- --- der übrigen Mitglieder 1 43 (2)
- --- eines Ersatzmitgliedes 1 46 (2)
- --- Nachwahlen 1 43 (3)
- --- Unvereinbarkeit mit der Funktion eines Präsidenten 1 23 (7)
- --- Wählbarkeit **1** 42 (3)
- - der vom Landtag zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Bundesrates 1 29

- - in den Klubs (Obmann, Obmann-Stellvertreter) 2 3 (1)
- - der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse 2 5 (4)
- - in den Ausschüssen
- --- Obmann, Obmann-Stellvertreter **2** 5 (7)
- --- Schriftführer **2** 5 (7)
- - der Ordner **2** 4 (2)
- - Abberufung **2** 4 (3)
- - der Schriftführer **2** 4 (2)
- - Abberufung **2** 4 (3)
- Überprüfung der Gebarung des Landes und anderer Rechtsträger 1 35

#### Landtagsabgeordnete

- Abwesenheit
- - entschuldigte Abwesenheit 2 10 (2) (4)
- - durch Krankheit **2** 10 (2) (4)
- Anfechtung von Landesgesetzen beim Verfassungsgerichtshof 1 40
- Angelobung **1** 37 (1), **2** 2
- - später eintretender Abgeordneter 2 2 (5)
- Aktuelle Stunde, Antragsrecht 2 34 (1)
- Antragsrecht
- - Geschäftsantrag 2 23 (1)
- - Sachantrag **2** 22 (2)
- Ausschusssitzungen, Teilnahme und Mitwirkung 2 50 (3)
- - Verständigung von jeder Einberufung 2 50 (1)
- Ausweis 2 9 (3)
- Beleidigung eines Verhandlungsteilnehmers 2 20 (8)
- Beschwerden von außen über Äußerungen während einer Sitzung 2 20 (9)
- - Beschluss der Präsidialkonferenz 2 20 (10)
- Bewerbung um ein Mandat; Dienstfreistellung öffentlich Bediensteter 1 41
- Bezüge **1** 16 (7)
- Datenschutz
- - Wahrung des Datenschutzes 2 16 (1)
- - Weitergabe von Informationen 2 16 (2)
- Fragerecht
- - verfassungsrechtliche Grundlage 1 34 (2)
- - allgemeine Umschreibung **2** 27 (1)
- - Inhalt der Anfragen
- - Anfragen über Angelegenheiten der Landesvollziehung 2 27 (2)
- - Anfragen, die über die Landesvollziehung hinausgehen 2 27 (2)
- - keine Feststellungen oder Wertungen in Anfragen 2 27 (3)
- - Anfragen sind an das zuständige Landesregierungsmitglied zu richten 2 27 (4)
- - Verhältnis zum Interpellationsrecht 2 61 (3) (5)
- Geschäftsantrag 2 23 (1)
- Gesetzesvorschläge 1 30 (1)
- Immunität **1** 39
- - nicht bei Geltendmachung der Verantwortung als Landesregierungsmitglied 1 48 (3)

- - Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss 3 1 (1)
- Initiativantrag 2 22 (2)
- Krankheit, Verhinderung 2 10 (3)
- Landtag
- -- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit 1 27 (2), 2 19 (2)
- - Antrag auf Unterbrechung einer Sitzung 2 45 (2)
- - Amtliche Niederschrift; Bedenken, Berichtigungsantrag 2 48 (5) (6)
- - Verlangen auf Einberufung 1 26, 2 18 (3)
- - formelle Erfordernisse 2 18 (4)
- --- erster Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung 2 18 (5), 26 (1) (2)
- Mandatsausübung; Dienstfreistellung öffentlicher Bediensteter 1 41
- Mandatsbewerbung; Dienstfreistellung öffentlicher Bediensteter 1 41
- Mandatsverlust **1** 38, **2** 10 (5)
- Mandatsverzicht 2 9 (2)
- Misstrauensantrag
- - gegen ein Mitglied der Landesregierung 1 44 (1), 2 22 (2)
- - gegen einen Präsidenten 1 24 (1), 2 22 (2)
- Mitgliedschaft im Landtag 2 9 (1)
- - Ausweis **2** 9 (3)
- - Mandatsverlust **1** 38, **2** 10 (5)
- - Mandatsverzicht 2 9 (2)
- Ordnungsruf ("Ruf zur Ordnung") 2 20 (6)
- - Einschaltung der Präsidialkonferenz 2 20 (7)
- - Redeverbot **2** 20 (6)
- parlamentarischer Anstand, Wahrung 2 20 (1)
- - Ahndung von Verstößen; Ruf "zur Ordnung"; Redeverbot 2 20 (6)
- --- Einschaltung der Präsidialkonferenz 2 20 (7)
- - persönliche Beleidigung eines Verhandlungsteilnehmers 2 20 (8)
- - Beleidigung eines Außenstehenden, Beschwerde 2 20 (9)
- --- Beschluss der Präsidialkonferenz 2 20 (10)
- Pflichten **2** 10 (1) (2)
- Präsidialkonferenz; Beiziehung 2 60 (3)
- Sachantrag **2** 22 (2)
- Sachruf (Ruf "zur Sache") 2 20 (5)
- - Wortentzug **2** 20 (5)
- --- Einschaltung der Präsidialkonferenz 2 20 (7)
- Stellung (an keinen Auftrag gebunden) 1 36
- Stimmrecht, persönliche Ausübung 2 41 (1)
- - bei Wahlen **2** 44 (3)
- Unvereinbarkeitsangelegenheiten, Verfahren 3 1, 4, 5
- Wahl
- - aktives Wahlrecht **1** 16 (2)
- - passives Wahlrecht 1 16 (3)
- - Wahlkreise **1** 16 (5)
- - Wahltag **1** 16 (4)

- Wahlbescheinigung (Wahlschein) 1 16 (6), 2 9 (3)
- - Abgabe bei Eintritt in den Landtag 2 9 (3)
- -- Rückgabe an die Landeswahlbehörde 2 9 (3)

#### Landtagsdirektion

- Aktuelle Stunde; Einbringung des Antrages 2 34 (2)
- Amtliche Niederschriften, Führung durch die Landtagsdirektion 2 7 (1)
- - Verantwortung der Schriftführer, Weisungsrecht 2 14 (1)
- Aufgaben 2 7 (1)
- Dienstbetrieb 2 7 (5)
- Hinterlegung anhängiger Anträge, Anfragen und sonstiger Anbringen bei Enden der Gesetzgebungsperiode 2 6 (2)
- - Ausnahmen davon 2 6 (3)
- Landtagsdirektor **2** 7 (2) (3)
- - Entgegennahme von schriftlichen Geschäftsanträgen 2 23 (4)
- - Entgegennahme von Sachanträgen 2 22 (7)
- Leitung **2** 7 (2)
- mündliche Anfragen
- - Einbringung **2** 31 (1)
- - Reihung **2** 31 (3)
- Organisation 2 7 (2)
- Personal- und Sachaufwand 2 7 (3) (4)
- Petitionen, Auflage zur Einsichtnahme 2 25 (13)
- Prüfungsaufträge an den Landesrechnungshof 4 4 (7)
- Stenographendienst 2 7 (5)
- Wortprotokolle 2 49 (1)
- - Aufnahme durch die Landtagsdirektion 2 7 (1)

## Landtagsdirektor

- Aufgaben (Leitung der Landtagsdirektion) 2 7 (2)
- Ernennung **2** 7 (2)
- Geschäftsantrag (schriftlich), Entgegennahme 2 23 (4)
- Sachantrag, Entgegennahme 2 22 (7)

## Land- und Forstwirtschaft, Staatsziel 1 11 (4)

Ländlicher Raum, Staatsziel 1 11 (4)

Lärmvermeidung, Staatsziel I 10 (2)

Lebensqualität, Staatsziel 1 15 (2)

#### Linz

- Landeshauptstadt 1 4
- Sitz der Landesregierung 1 42 (1)
- Sitz des Landtages 1 17 (1)

## Linzer Zeitung, Amtliche, siehe: Amtliche Linzer Zeitung

**Luft,** Staatsziel *I* 10 (2)

M

### Marktwirtschaft, soziale, Staatsziel 1 11 (1)

### Menschen mit Behinderungen, Staatsziel 1 12, 15 (5)

### Menschenwürde, Staatsziel 19 (3)

#### Misstrauensantrag

- Ablehnungsantrag, unstatthaft 2 22 (11)
- Antragserfordernisse 2 22 (2) (4)
- Auflage 2 22 (8)
- Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)
- gegen den Landeshauptmann 1 44 (1)
- -- Antragserfordernisse **1** 44 (2), **2** 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 44 (2)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)
- gegen ein anderes Landesregierungsmitglied 1 44 (1)
- -- Antragserfordernisse **1** 44 (3), **2** 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 44 (3)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 44 (4), 2 26 (3)
- gegen einen Präsidenten 1 24 (1)
- -- Antragserfordernisse **1** 24 (2), **2** 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 24 (2)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 24 (2), 2 26 (3)
- Sachbeschluss 2 17 (2)
- Eingangsstück (Misstrauensantrag bilden mit den Eingang) 2 25 (1)
- - Bekanntgabe des Inhaltes 2 25 (2)
- - keine Zuweisung an einen Ausschuss 2 25 (8)
- Tagesordnungspunkt 2 26 (2)
- - Absetzung 2 26 (7)
- -- Aufnahme 2 26 (8)
- Übergabe **2** 22 (7)
- Verhandlungsgegenstand 2 26 (1) (3)
- Vervielfältigung 2 22 (8)
- Zurückziehung **2** 22 (10)

#### Mitglieder

des Landesrechnungshofes siehe:
 der Landesregierung siehe:
 Landeshauptmann

Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesrat

Landesregierung

- des Bundesrates siehe: Bundesrat

des Landesverwaltungsgerichts siehe:
 des Landtages siehe:
 Landtagsabgeordnete

- der Untersuchungskommission siehe: Untersuchungskommission

## Mittelbare Bundesverwaltung

- Führung durch Mitglieder der Landesregierung 1 52 (4), 10 1 (3)

- Geschäftsapparat (Amt der Landesregierung) 1 53 (1)

- - siehe auch: Amt der Landesregierung

- Vertretung des Landeshauptmannes 1 51 (2), 10 4, 5 (2)

- Weisungsgebundenheit **1** 51 (1), 52 (4)

- Zuständigkeit des Landeshauptmannes 1 8

## Mündliche Anfragen

- Allgemeine Bestimmungen über das Fragerecht
- - verfassungsrechtliche Grundlage 1 34 (2)
- - allgemeine Umschreibung 2 27 (1)
- - Inhalt der Anfragen
- - Anfragen über Angelegenheiten der Landesvollziehung 2 27 (2)
- - Anfragen, die über die Landesvollziehung hinausgehen 2 27 (2)
- - keine Feststellungen oder Wertungen in Anfragen 2 27 (3)
- - Anfragen sind an das zuständige Landesregierungsmitglied zu richten 2 27 (4)
- - Verhältnis zum Interpellationsrecht 2 61 (3) (5)
- Besondere Bestimmungen betreffend mündliche Anfragen
- - Recht jedes Landtagsabgeordneten auf Stellung einer mündlichen Anfrage 2 30 (1)
- - jedoch nur eine Frage zu jeder Fragestunde 2 30 (3)
- - drei Abgeordnete derselben Fraktion je eine Frage zu jeder Fragestunde 2 30 (3)
- - Verpflichtung zur Beantwortung
- - Anfragen über Angelegenheiten der Landesvollziehung 2 30 (2)
- - Anfragen, die über die Landesvollziehung hinausgehen 2 30 (2), 32 (7)
- - Einbringung (schriftliche Ankündigung) 2 31 (1)
- --- Inhalt und Form **2** 31 (2)
- - In-Kenntnis-Setzung des Befragten und der übrigen Landesregierungsmitglieder 2 31 (4)
- - Zurückstellung der Anfrage 2 31 (2)
- - Reihung der Anfragen; Verzeichnis 2 31 (3)
- Fragestunde **2** 30 (4)
- - Dauer 2 30 (5)
- - Aufruf der Anfragen 2 32 (1)
- --- kein Aufruf **2** 31 (4), 32 (2)
- - Zusatzfragen **2** 32 (3)

- Schriftliche Beantwortung mündlicher Anfragen
- - auf Verlangen des Anfragenden 2 32 (4) (7)
- - bei Nichtaufruf in der Fragestunde 2 32 (5) (7)
- - In-Kenntnis-Setzung der Landtagsabgeordneten 2 32 (6) (7)
- - Wechselrede über die Beantwortung 2 32 (6)
- --- Tagesordnungspunkt 2 26 (2)
- - Antrag auf Zur-Kenntnis-Nahme oder Nicht-Zur-Kenntnis-Nahme 2 32 (6)
- Zurückziehung 2 32 (8)

N

#### **Nachwahl**

- eines Landesregierungsmitgliedes 1 43 (3)
- bei Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht 2 44 (10)
- siehe auch:

Wahlen

Nahversorgung, Staatsziel 1 15 (2)

### Naturschönheiten (zB Wälder, Berge, Seen, Flüsse)

- Zugang der Allgemeinheit dazu, Staatsziel 1 15 (1)

#### **Niederschrift**

- amtliche siehe: Amtliche Niederschrift
- bei Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung und -Befragung 5 27

## Notifikation technischer Vorschriften 1 30 (3), 6

- Stillhaltefristen 6 4
- Berücksichtigung von Bemerkungen 6 5
- Dringlichkeitsverfahren 6 4 (4)
- endgültiger Wortlaut der technischen Vorschrift 6 6
- Entwurf technischer Vorschriften 6 3 (1)
- Gesetzesbeschluss nicht ohne Notifikationsverfahren 1 30 (3)
- Gesetzentwurf 6 3 (1)
- Hinweise anlässlich von Kundmachungen 7 13 (1), 6 6
- Sofortmaßnahmen 6 4 (4)
- Verordnungsentwurf 6 3 (1)
- wesentliche Änderungen am Entwurf einer technischen Vorschrift 6 3 (3) siehe auch: Vorschriften, technische

## Notverordnungen 1 49

- Beschlussfassung
- - Landesregierung 1 49 (1), 10 2
- - Einvernehmen mit Ausschuss des Landtages 1 49 (1)
- --- Einsetzung eines eigenen Ausschusses 2 5 (3)
- --- Betrauung eines ständigen Ausschusses 2 5 (3)

- - Bekanntgabe des Ausschussbeschlusses an Landesregierung und Landtag 2 50 (10)
- - Mitteilung des Beschlusses an Bundesregierung 1 49 (3)
- Einberufung des Landtages 1 49 (2), 2 18 (2)
- Eingangsstück (Notverordnungen bilden auch den Eingang) 2 25 (1)
- - Zuweisung an den zuständigen Ausschuss durch den Ersten Präsidenten 2 24 (5)
- - Erstellung eines Ausschussantrages 2 50 (12)
- Gegenstand 1 49 (1) (4)
- Verhandlungsgegenstand im Landtag 2 26 (1)

O

Oberösterreich siehe: Land Oberösterreich

#### Oberösterreichisches Volk, Willensäußerung

- Wahl der Landtagsabgeordneten 1 6 (2), 16 (2) bis (5)
- Bürgerinnen- und Bürgerrechte 1 58 bis 64, 5
- - siehe auch: Bürgerinnen- und Bürgerrechte

#### **Obmann (Obmann-Stellvertreter)**

- eines Ausschusses
- -- Wahl **2** 5 (7)
- - Anzeige der Wahl **2** 5 (9)
- - siehe auch:

Ausschüsse

- eines Klubs
- -- Wahl **2** 3 (1)
- - Anzeige der Wahl **2** 3 (2) (3) (5)
- - siehe auch:

Klubs

Präsidialkonferenz

- einer Untersuchungskommission
- -- Wahl 2 52 (4)
- -- Aufgaben 2 52 (8), 56 (2) (4)
- - siehe auch:

Untersuchungskommission

## ÖNORMEN und andere technische Normen oder Richtlinien

- Verbindlicherklärung **7** 14 (4) bis (7), 16 (5)

#### Öffentlich Bedienstete

- Mandatsbewerbung Mandatsausübung 1 41
- - Dienstfreistellung **I** 41 (1)
- - Kürzung der Dienstbezüge I 41 (1) (3)
- - Weitere Verwendung 1 41 (2)
- - Außerdienststellung 1 41 (3)

#### Öffentlichkeit

- der Landtagssitzungen 1 27 (1), 2 19 (1)

- - Ausschluss der Öffentlichkeit 1 27 (2), 2 19 (2)
- - Amtliche Niederschrift über solche Sitzungen 2 48 (7)
- - Wortprotokoll über solche Sitzungen 2 49 (5)
- Nicht-Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen 2 50 (8)
- Nicht-Öffentlichkeit der Regierungssitzung 10 10
- der Sitzungen der Untersuchungskommission 1 35a (7)

## Oö., Schreibweise der Abkürzung 7 17

#### Ordner

- Aufgaben 2 17
- Bestellung in der konstituierenden Sitzung 2 1 (4)
- Wahl **2** 4 (2)
- - Abberufung **2** 4 (3)

#### **Ordnung**

- Aufrechterhaltung 2 20 (1)
- Ordnungsbefugnisse bei Verhandlungen 2 20 (4) bis (8)
- - siehe auch:

Sitzungen des Landtages

Organ des Landtags, Landesrechnungshof 1 35 (1), 4 1 (1)

Organbezeichnung, geschlechtsspezifische Form 1 5a

P

## Parlamentarischer Anstand, Wahrung 2 20 (1)

- - Ahndung von Verstößen; Ruf "zur Ordnung"; Redeverbot 2 20 (6)
- - Einschaltung der Präsidialkonferenz 2 20 (7)
- - persönliche Beleidigung eines Verhandlungsteilnehmers 2 20 (8)
- Beleidigung eines Außenstehenden, Beschwerde 2 20 (9)
- - Beschluss der Präsidialkonferenz 2 20 (10)

## Passives Wahlrecht 1 16 (3)

## Personal des Landesrechnungshofs 4 12

- Personal- und Diensthoheit 4 12 (2)

## Personenbezogene Bezeichnungen 1 5a

### Petitionen 1 64

- an den Landtag
- - Auflage zur Einsicht in der Landtagsdirektion 2 25 (13)
- - Eingangsstück **2** 25 (1)
- - Zuweisung an Petitionsausschuss durch den Ersten Präsidenten 2 24 (5)

- --- Zuweisung an Petitionsausschuss, Absehen 2 25 (13)
- - Behandlung der Petitionen im Ausschuss 2 59
- an die Landesregierung 1 64
- Geltung einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative als Petition 5 8
- siehe auch: **Petitionsausschuss**

#### **Petitionsausschuss**

- Einsetzung, Zuständigkeit 2 5 (2)
- - an den Landtag gerichtete Petitionen 2 5 (2)
- --- Eingangsstück **2** 25 (1) (2) (13)
- Behandlung der Petitionen
- - wenn zur Verhandlung offenbar ungeeignet 2 59 (1)
- - Ersuchen an das zuständige Mitglied der Landesregierung um Stellungnahme 2 59 (1)
- - Einbeziehung des Gegenstands in laufende Beratungen zu einem anderen Verhandlungsgegenstand 2 59 (1)
- - Übermittlung an Landesregierung 2 59 (1)
- - Zuweisung an einen anderen Ausschuss 2 59 (1)
- - gleichlautende Petitionen 2 59 (2) (3)
- - abschließendes Schreiben an Einschreiter 2 59 (3) (4)

Pflege, häusliche, Staatsziel 1 13 (5)

Politikerbezüge siehe: Bezüge

Präsidenten des Landtages siehe: Erster Präsident

Zweiter Präsident Dritter Präsident

Vorsitzender im Landtag

#### Präsidialkonferenz

- Abgeordnete, Beiziehung 2 60 (3)
- Aufgaben 2 12 (1)
- - Aktuelle Stunde
- --- Beschluss über Vorrang eines Antrages 2 34 (4)
- - Beschluss über Redezeitbeschränkungen 2 34 (7)
- - Anhörung durch den Ersten Präsidenten 2 12 (2)
- Anträge und Anbringen betreffend die Tätigkeit des Landtages, die nicht Sach- oder Geschäftsanträge usw. sind (sonstige Anträge und Anbringen); Mitwirkung bei der Erledigung 2 24 (8)
- - Beleidigung eines Teilnehmers an Verhandlungen des Landtages 2 20 (8)
- - Berichterstatter, Mitwirkung bei der Bestellung
- --- Ausschussbericht 2 37 (4)
- - Verhandlungsgegenstand, der wegen Ablaufens der Frist zur Vorberatung im Ausschuss in die Tagesordnung aufgenommen wurde 2 37 (5)
- - schriftlicher Geschäftsantrag eines Ausschusses 2 37 (8)

P

- - Beschwerden von außen über Äußerungen eines Landtagsmitgliedes 2 20 (9)
- --- Beschluss 2 20 (10)
- - Enquete, Beschluss über die Abhaltung 2 35 (1)
- - Fragestunde, Beschluss über den Entfall 2 30 (4)
- - Gemeinsame Erklärungen, Antragsrecht 2 22 (6), 36 (1)
- - Hausordnung, Beschluss 2 8
- - parlamentarischer Anstand, Wahrung, Mitwirkung 2 20 (7)
- - Prüfungsaufträge an den Landesrechnungshof, Vorrang 4 4 (8)
- - Reihenfolge der jeweils ersten Redner einer Fraktion in der Wechselrede; Beschluss 2 38 (1)
- - Unterbrechung der Sitzung, Einschaltung 2 45 (1)
- - Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, Anhörung 8 5 (1)
- - Vorrang von Prüfungsaufträgen an den Landesrechnungshof 4 4 (8)
- - Wahlvorschläge, Erstattung 2 44 (4)
- - Wiederbestellung des Direktors des Landesrechnungshofs 4 11 (5)
- - Zusammenfassung mehrerer Verhandlungsgegenstände, Anhörung 2 39 (1)
- Auskunftspersonen, Beiziehung 2 60 (3)
- Beschlusserfordernisse 2 60 (4)
- - bei Dringlichkeitsanträgen 2 25 (9)
- Beschlussfähigkeit 2 60 (5)
- Einberufung 2 12 (3), 60 (1)
- Sachverständige, Beiziehung 2 60 (3)
- Vorsitz 2 60 (2)
- Zusammensetzung 2 3 (7)

Protokoll, Protokollierung siehe: Amtliche Niederschrift

## Prüfungsauftrag, Landesrechnungshof 4 4

- Zurücknahme **4** 4 (6)

Prüfungsgrundsätze, Landesrechnungshof 43

R

## Rechnungsabschluss des Landes 1 55 (8), 2 24 (5)

- siehe auch: Regierungsvorlagen

## **Rechnungshofberichte 2** 24 (5)

- siehe auch: Regierungsvorlagen

Rechtsverbindlichkeit siehe: Geltungsbereich der Kundmachungen

## Redner im Landtag

- Hauptredner **2** 39 (4)
- Redeverbot in der Wechselrede 2 20 (6)

- Redezeit (Rededauer)
- - Aktuelle Stunde **2** 34 (7)
- - bei Bestellung von Hauptrednern 2 39 (4)
- - Beschränkung der Redezeit in einer Wechselrede 2 38 (5) (6) (7)
- - durch Landtagsbeschluss 2 38 (5)
- --- durch Anordnung des Präsidenten 2 38 (5) (6)
- Rednerliste 2 38 (1), 38 (3a)
- Ruf "zur Ordnung" 2 20 (6)
- - Redeverbot **2** 20 (6)
- - Einschaltung der Präsidialkonferenz 2 20 (7)
- Ruf "zur Sache" **2** 20 (5)
- - Wortentzug **2** 20 (5)
- - Einschaltung der Präsidialkonferenz 2 20 (7)
- Unterbrechung durch den Vorsitzenden 2 20 (4)
- Vorsitzender darf sich an der Wechselrede nicht beteiligen 2 38 (9)
- Wortentzug in der Wechselrede 2 20 (5)
- Worterteilung
- - an den Berichterstatter ("erstes und letztes Wort") 2 38 (2)
- - wiederholte Wortmeldung 2 38 (4)
- --- Recht auf Schlusswort nach Annahme 2 39 (3) (4)
- - an den Direktor des Landesrechnungshofes 2 38 (3a)
- - an Landesregierungsmitglieder 2 38 (3)
- - nach der Reihenfolge der Anmeldungen 2 38 (1)
- - Rednerliste **2** 38 (1)
- - nur zweimalige Wortmeldung während derselben Wechselrede, außer zur Mitteilung oder Richtigstellung von Tatsachen 2 38 (4) (8)
- - zur Einbringung mündlicher Geschäftsanträge 2 38 (10)
- - Wechselrede hierüber 2 39 (9)
- - nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Wechselrede 2 39 (3)
- - keine weiteren Wortmeldungen 2 39 (3)
- - Schlusswort des Berichterstatters 2 39 (3)
- - nach Annahme eines Antrages auf Bestellung von Hauptrednern 2 39 (4)
- - Schlusswort des Berichterstatters 2 39 (4)
- Wortprotokoll; Einsichtnahme vor der Übertragung in Vollschrift (stilistische Änderungen)
   2 49 (2)

- siehe auch: Wortprotokolle
 - siehe auch: Berichterstattung
 Wechselrede

#### Rednerliste 2 38 (1)

- siehe auch: Redner im Landtag

### Regierungsvorlagen

- Antragserfordernisse 2 22 (4)
- Auflage 2 22 (8)
- Beschlussfassung in der Landesregierung 10 2

- Eingangsstücke (Regierungsvorlagen bilden mit den Eingang) 2 25 (1)
- - Bekanntgabe des Inhaltes 2 25 (2)
- - Zuweisung an den zuständigen Ausschuss
- --- durch den Ersten Präsidenten **2** 24 (5), 25 (10)
- - in der Landtagssitzung 2 25 (2)
- --- Fristsetzung für den Ausschussantrag 2 25 (4)
- - Zuweisung an einen neuen oder einen gemischten Ausschuss 2 25 (3)
- - Fristsetzung für den Ausschussantrag 2 25 (4)
- - Absehen von der Zuweisung (dringliche Vorlage) 2 25 (5)
- - besondere Beschlusserfordernisse bei einem Gesetzesvorschlag 2 25 (12)
- --- Verhandlung in derselben Sitzung 2 25 (9), 26 (1) (2) (7) (8)
- Gesetzesvorschläge **1** 30 (1), **2** 22 (2)
- sonstige Sachanträge 2 22 (2)
- - Rechnungsabschlüsse des Landes 2 24 (5)
- - Rechnungshofberichte 2 24 (5)
- - Tätigkeitsberichte von Körperschaften, Fonds und sonstigen Institutionen 2 24 (5)
- Übergabe 2 22 (7)
- Vervielfältigung 2 22 (8)
- Zurückziehung **2** 22 (10)
- siehe auch:

Abstimmung Sachantrag Wechselrede

**Resolutionsrecht des Landtages 1** 34 (1), **2** 61 (3), **8** 5 (2)

Richtigkeit, ziffernmäßige 4 3 (1)

#### Richtlinien

- des Landeshauptmannes, der Landesregierung und anderer Behörden
- - Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung 7 10 (1)
- gemäß § 14 Abs. 5 BHG, Bundesminister für Finanzen 9 1 (3)
- Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft *I* 69 (3), *6* 6 (1), *7* 13 (1)

S

## **Sachantrag 2** 22 (1)

- Ablehnungsantrag; unstatthaft 2 22 (11)
- Antragsberechtigung 2 22 (2)
- - im Zusammenhang mit einem Verlangen auf Einberufung des Landtages 2 18 (4)
- - auf Beschlussfassung einer gemeinsamen Erklärung 2 22 (6)
- Antragserfordernisse 2 22 (4)
- Auflage **2** 22 (8)
- Ausschussantrag 2 22 (2)

- Behandlung als Eingang siehe: **Eingang** 

- - siehe auch: Abstimmung

Tagesordnung Wechselrede

- Einsetzung einer Untersuchungskommission 2 51 (1)
- - Inhalt und Form **2** 51 (1)
- - siehe auch: Untersuchungskommission
- Gesetzesvorschläge 1 30 (1), 2 22 (2)
- Initiativantrag **2** 22 (2) (3)
- - siehe auch: **Initiativantrag**
- Misstrauensantrag 2 22 (2)
- - siehe auch: Misstrauensantrag
- Prüfungsauftrag an Landesrechnungshof 2 22 (3)
- Regierungsvorlagen 2 22 (2)
- - siehe auch: **Regierungsvorlagen**
- Übergabe **2** 22 (7)
- Unzulässigkeit in der Aktuellen Stunde 2 34 (8)
- Vervielfältigung 2 22 (8)
- Zurückziehung **2** 22 (10)

#### **Sachbeschlüsse 2** 17 (1) (2)

- Beschlusserfordernisse 1 31, 2 40 (1)
- - gemeinsame Erklärungen 2 36 (2)
- - Landesverfassungsgesetze oder in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen 1 31 (2)
- Beurkundung **2** 46 (1)
- Durchführung
- - durch die Landesregierung 2 47 (5)
- - auch 2 47 (6)

## Sachverständige, Beiziehung

- zu Ausschusssitzungen 2 50 (8)
- - Entschädigung 2 50 (9)
- zu Enqueten 2 35 (1)
- - Entschädigung **2** 35 (6)
- zu den Prüfungen des Landesrechnungshofs 4 6 (4)
- zu Sitzungen der Präsidialkonferenz 2 61 (3)
- zu Sitzungen der Landesregierung **10** 10 (3)

#### Schriftführer

- Amtliche Niederschrift, Mitwirkung
- - Gegenzeichnung **2** 48 (3)
- - Anhörung vor einer Berichtigung 2 48 (5)
- - Verantwortung, Weisungsrecht 2 14 (1)
- in der Landesregierung 10 11
- im Ausschuss

- -- Wahl 2 5 (7)
- im Landtag
- - Aufgaben 2 14
- - Bestellung in der konstituierenden Sitzung 2 1 (4)
- Sachbeschlüsse, Mitwirkung bei der Beurkundung 2 46 (1)
- Unterstützung des Ersten Präsidenten (Vorsitzenden) 2 14 (2)
- Wahl **2** 4 (2)
- - Abberufung **2** 4 (3)

### Schriftliche Anfragen

- Allgemeine Bestimmungen über das Fragerecht
- - verfassungsrechtliche Grundlage 1 34 (2)
- - allgemeine Umschreibung 2 27 (1)
- - Inhalt der Anfragen
- - Anfragen über Angelegenheiten der Landesvollziehung 2 27 (2)
- - Anfragen, die über die Landesvollziehung hinausgehen 2 27 (2)
- - keine Feststellungen oder Wertungen in Anfragen 2 27 (3)
- - Anfragen sind an das zuständige Landesregierungsmitglied zu richten 2 27 (4)
- Besondere Bestimmungen betreffend schriftliche Anfragen
- - Formerfordernisse (eigenhändige Unterschrift des Anfragenden und eines weiteren Abgeordneten) 2 28 (2)
- - Übergabe an den Ersten Präsidenten 2 28 (1)
- - Zurückstellung der Anfrage 2 28 (3)
- - Weiterleitung an den Befragten 2 28 (3)
- - In-Kenntnis-Setzung der übrigen Landesregierungsmitglieder 2 28 (3)
- - Mitteilung über die Anfrage in der nächsten Arbeitssitzung 2 28 (4)
- - Beantwortung oder Ablehnung der Beantwortung
- - Anfragen über Angelegenheiten der Landesvollziehung 2 26 (2), 28 (5)
- --- Anfragen, die über die Landesvollziehung hinausgehen 2 28 (6)
- - Wechselrede über die Beantwortung oder Ablehnung der Beantwortung 2 29 (1)
- --- Tagesordnungspunkt 2 26 (2)
- - Antrag auf Zur-Kenntnis-Nahme oder Nicht-zur-Kenntnis-Nahme 2 29 (2)
- - Zurückziehung **2** 28 (8)
- Verteilung von Abschriften der Anfragen, der schriftlichen Antworten und der schriftlichen Begründungen einer Nichtbeantwortung an die Landtagsabgeordneten 2 28 (7)

## Schriftverkehr mit dem Landtag 2 63

## Selbständiger Wirkungsbereich des Landes 17

siehe auch: Gesetzgebung des Landes
 Vollziehung des Landes

**Selbstgestaltung,** Staatsziel **1** 9 (3)

### **Selbsthilfe,** Staatsziel **1** 9 (1)

#### Sitz

- Landesrechnungshof 4 1 (2)
- Landesregierung 1 42 (1)
- Landtag **1** 17 (1)

#### Sitzungen des Landtages

- Aktuelle Stunde 2 34 (1)
- - siehe auch: Aktuelle Stunde
- Amtliche Niederschrift 2 48 (1)
- - Führung durch die Landtagsdirektion 2 7 (1)
- - siehe auch: Amtliche Niederschrift
   Berichte über öffentliche Sitzungen 1 28
- Beschlüsse siehe: Beschlüsse des Landtages
- Datenschutz
- - Wahrung des Datenschutzes 2 16 (1)
- - Weitergabe von Informationen 2 16 (2)
- Einberufung
- - des neugewählten Landtages (Konstituierung) 1 18 (2) (3), 2 1 (1) (2)
- - durch den Ersten Präsidenten 1 19, 2 18 (1)
- - in einen anderen Ort als Linz 1 17 (2)
- - auf Verlangen 1 26, 2 18 (3)
- - formelle Erfordernisse 2 18 (4)
- --- erster Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung 2 18 (5), 26 (1) (2) (7)
- Eröffnung 2 21
- Geschäftsantrag 2 23 (1)
- - mündliche
- --- betreffend die stattfindende Sitzung 2 23 (3)
- --- betreffend die stattfindende Wechselrede 2 23 (2)
- - schriftliche **2** 23 (1)
- - siehe auch:

#### Geschäftsantrag

- - Aufnahme durch die Landtagsdirektion 2 7 (1)
- Landesamtsdirektor, Teilnahme 1 54 (2)
- Landesregierungsmitglieder
- - Recht auf Teilnahme **1** 47, **2** 61 (1)
- - Recht auf Anhörung 1 47, 2 38 (3)
- - Teilnahme auf Verlangen des Landtags 1 47, 2 61 (2)
- Öffentlichkeit **1** 27 (1), **2** 19 (1)
- - Ausschluss der Öffentlichkeit 1 27 (2), 2 19 (2)
- --- Amtliche Niederschrift über solche Sitzungen 2 48 (7)
- Ordnungsbefugnisse bei Verhandlungen 2 20 (4)
- - Ruf "zur Sache" **2** 20 (5)
- - Einschaltung der Präsidialkonferenz 2 20 (7)
- - siehe auch: Parlamentarischer Anstand, Wahrung

- Ordnung und Ruhe; Aufrechterhaltung im Sitzungssaal und in den anderen Räumen des Landtages **2** 20 (1) - - Zuhörer, Aufenthalt im Sitzungssaal 2 20 (2) --- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit 2 20 (3) - parlamentarischer Anstand, Wahrung 2 20 (1) - - Ahndung von Verstößen; Ruf "zur Ordnung"; Redeverbot 2 20 (6) --- Einschaltung der Präsidialkonferenz 2 20 (7) - - persönliche Beleidigung eines Verhandlungsteilnehmers 2 20 (8) - - Beleidigung eines Außenstehenden, Beschwerde 2 20 (9) --- Beschluss der Präsidialkonferenz 2 20 (10) - Redner siehe: **Redner im Landtag** - Sachantrag **2** 22 (1) - - siehe auch: Sachantrag - Schließung **2** 45 (4) - - bei Beschlussunfähigkeit 2 40 (2), 45 (4) - Ton- und Bildaufnahmen 2 19 (1) - Tagesordnung **2** 26 (2) - - siehe auch: **Tagesordnung** - Unterbrechung 2 45 (1) -- nach "Ruf zur Sache" oder "Ruf zur Ordnung" 2 20 (7) - - bei Beschlussunfähigkeit 2 40 (2) - - auf Verlangen eines Viertels der Landtagsabgeordneten 2 45 (2) - Verhandlungsgegenstände 2 26 (1) Verhandlungsgegenstände - - siehe auch: - Verlauf der Sitzungen - - Aufnahme in Kurzschrift 2 49 (1) - - - siehe auch: Wortprotokolle - - Aufnahme auf Tonband 2 49 (1) - Vertagung **2** 45 (3) - - bei Beschlussunfähigkeit 2 40 (2) - Vorsitz -- konstituierende Sitzung **1** 22, **2** 1 (3), 4 (1) - - auch **1** 23 (1), **2** 13 - - Vertretung des Ersten Präsidenten 2 13 (2) (3)

Erster Präsident

Vorsitzender im Landtag

- Wechselrede **2** 39 (1)

- - siehe auch:

- - siehe auch: Wechselrede

- Wortprotokoll **2** 49 (1)

--- Stenographendienst 2 7 (5)

- - siehe auch: Wortprotokolle

- Zuhörer

- - Aufenthalt im Sitzungssaal 2 20 (2)

- - Maßnahmen bei Ordnungsstörungen 2 20 (3)

- -- Öffentlichkeit der Landtagssitzungen 1 27 (1), 2 19 (1)
- --- Ausschluss 1 27 (2), 2 19 (2)

## **Sonderprüfung des Landesrechnungshofes 4** 4 (1) (3) bis (8)

- Ergebnis 4 8 (3) (4)

#### **Sonntag**

- als Wahltag **1** 16 (4)
- arbeitsfrei, Staatsziel 1 15 4)

Soziale Marktwirtschaft, Staatsziel 1 11 (1)

Sozialhilfe, Staatsziel 1 12

**Sparsamkeit 1** 9 (5), **4** 3 (1)

Spezifikation, technische

siehe: Vorschriften, technische

**Sport,** Staatsziel *I* 14 (1), 15 (5)

Sprache, Staatsziel 1 14 (1)

### Staatsrechtliche Vereinbarung 1 56

- Abschluss durch Landeshauptmann 1 56 (3)
- Gegenstand **1** 56 (1)
- Genehmigung des Landtages 1 56 (4)
- Vertragspartner
- - Bund **1** 56 (1)
- - andere Bundesländer 1 56 (2)
- Vertragsrecht 1 56 (5)
- siehe auch:

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

## Staatsvertrag 1 57

- Abschluss
- - Bundespräsident auf Vorschlag der Landesregierung 1 57 (3)
- - Gegenzeichnung durch Landeshauptmann 1 57 (3)
- - Zustimmung der Bundesregierung 1 57 (3)
- Aufnahme von Verhandlungen
- - Bevollmächtigung durch Bundespräsident **1** 57 (2)
- - Verhandlung **1** 57 (2)
- Europäische Menschenrechtskonvention 19(4)
- Kinderrechtskonvention, Staatsziel *I* 13 (2)

## Staatsziele 1 1a, 9 bis 15

- ältere Generation *I* 13 (4), 15 (5)

- Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten I 11 (1)
- Aus- und Weiterbildung 1 11 (3)
- Bedürfnisse der Bevölkerung 19(1)
- Behindertenhilfe 1 12
- berufliche Erstausbildung 1 11 (3)
- Bildung **1** 14 (1) (2)
- Boden 1 10 (2)
- Bräuche **1** 15 (1)
- Bürgernähe **1** 9 (5)
- Dienstgeberinnen und Dienstgeber 1 11 (2)
- Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer 1 11 (2)
- Diskriminierungsverbot 19 (4)
- Ehrenamtlichkeit 1 15 (3)
- Eltern, Unterstützung 1 13 (3)
- Energieeffizienz, Steigerung 1 10 (3)
- Energiequellen, schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energiequellen 1 10 (3)
- Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen 19(1)
- Erwerbsarbeit **1** 13 (5)
- Erziehung **1** 13 (3)
- Europäische Menschenrechtskonvention 19(4)
- Familie **1** 13 (1)
- Feiertag, arbeitsfrei 1 15 (4)
- Forschungsförderung 1 11 (1)
- Freizeit- und Sportangebot 1 15 (5)
- Gebärdensprache 19 (4)
- Gemeinwohl **1** 9 (1), 10 (2)
- Gesamtentwicklung, geordnete 19 (1)
- gesetzmäßiges, sparsames, wirtschaftliches und zielorientiertes Handeln 19 (5)
- Gleichbehandlung und Gleichstellung 19 (4)
- Grundrechte **1** 9 (4)
- Handlungsgrundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zielorientierung für Organe des Landes 19(5)
- häusliche Pflege I 13 (5)
- Heimatpflege **1** 15 (1)
- Infrastruktur *1* 11 (1)
- Kinder- und Jugendliche I 13 (2) (3), 15 (5)
- Kindererziehung 1 13 (5)
- Kinderrechtskonvention 1 13 (2)
- Klimaschutz **1** 10 (3)
- Krankenpflege 1 12
- kulturelle Entwicklung und Identität 1 14 (1)
- Land- und Forstwirtschaft 1 11 (4)
- ländlicher Raum 1 11 (4)
- Lärmvermeidung *1* 10 (2)
- Lebensqualität 1 15 (2)

- Luft **1** 10 (2)
- Marktwirtschaft, soziale 1 11 (1)
- Menschen mit Behinderungen 1 12, 15 (5)
- Menschenwürde 19 (3)
- Nahversorgung *1* 15 (2)
- Naturschönheiten (zB Wälder, Berge, Seen, Flüsse), Zugang der Allgemeinheit dazu
   1 15 (1)
- Pflege, häusliche **1** 13 (5)
- Selbstgestaltung 19 (3)
- Selbsthilfe **1** 9 (1)
- Sonntag, arbeitsfrei 1 15 (4)
- soziale Marktwirtschaft 1 11 (1)
- Sozialhilfe 1 12
- Sport **1** 14 (1), 15 (5)
- Sprache **1** 14 (1)
- Subsidiaritätsprinzip 1 9 (2)
- Tier- und Pflanzenwelt 1 10 (2)
- Traditionen *I* 11 (2)
- Treu und Glauben **1** 9 (3)
- Trinkwasser **1** 10 (2)
- Umwelt- und Naturschutz 1 10
- Unternehmertum 1 11 2
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 19(3)
- Verkehrsentwicklung 1 15 (2)
- Vollbeschäftigung **1** 11 (1)
- Wasser **1** 10 (2)
- Wirtschaft, leistungsfähige 1 11 (2)
- Wissenschaft, Bildung, Kunst 1 14 (1)
- Wohnen und Wohnumfeld 1 15 (2)
- Zusammenhalt, gesellschaftlicher I 9 (1)

## Städtebund, Österreichischer

- Übermittlung von Gesetzesentwürfen, Gesetzesvorschlägen und beschlussreifen Verordnungen 9 1 (1) (2)
- Vertretung der Gemeinden 1 65 (4)

## Ständige Ausschüsse des Landtags

- Abberufung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) **2** 5 (6)
- Änderungen **2** 5 (5)
- Ausschuss für EG und Integrationsfragen 8
- Bildung, Bezeichnung, Zuständigkeit, Mitgliederzahl 2 5 (1)
- - jedenfalls Kontroll- und Petitionsausschuss 2 5 (2)
- Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss 3
- Klub, Vertretung in jedem Ausschuss 2 5 (1)
- Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) 2 5 (4)

#### S

## Stellenplan des Landesrechnungshofes 4 12 (1)

#### Stellungnahme

- der geprüften Dienststelle 4 6 (5)
- zu Vorhaben des Landes oder des Bundes 9 1 (4)

### **Stenographendienst 2** 7 (5)

- Wortprotokolle **2** 49 (1)
- siehe auch: Wortprotokolle

### **Stichtag**

- bei Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung und -Befragung 5 16
- Wahlrecht 1 16 (2)

#### Stillhaltefristen 6 4

- bei Entwürfen von technischen Vorschriften
- - allgemein **6** 4 (1) (2)
- - bei Sofortmaßnahmen 6 4 (4)
- - Verlängerung **6** 4 (2)
- siehe auch:

Vorschriften, technische

Stimmlisten, bei Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung und -Befragung 5 18, 19

#### **Stimmrecht**

- bei Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung und -Befragung 5 17
- der Landtagsabgeordneten im Landtag, Ausübung
- - bei Abstimmungen **2** 41 (1)
- - bei Wahlen 2 44 (3)
- - siehe auch:

**Abstimmung** 

Wahlen

- des Vorsitzenden 1 23 (3), 2 43

#### **Stimmzettel**

- bei Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung und -Befragung 5 21, 24, 25, 26
- bei geheimer Abstimmung 2 41 (4)
- - siehe auch: Abstimmung
- bei geheimer Wahl **2** 44 (11)
- - siehe auch: Wahlen

Subsidiaritätsprinzip, Staatsziel 19(2)

#### Tagesordnung der Sitzung der Landesregierung

- Bildung der Tagesordnung 10 9 (1)
- - vorbereitete Anträge **10** 9 (1)
- --- Zusammenfassung auf Sitzungsbogen 10 9 (2)
- --- Zustellung der Sitzungsbogen 10 9 (2)
- -- Allfälliges **10** 9 (1)
- --- Gegenstand 10 9 (4)
- Änderung der Tagesordnung
- - Ergänzungen zum Sitzungsbogen 10 9 (3)
- Zurückstellung eines Tagesordnungspunktes 10 9 (6)

#### Tagesordnung der Sitzung des Landtages

- Änderung der Tagesordnung 2 26 (5)
- - Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes 2 26 (5)
- - besondere Beschlusserfordernisse bei Antrag auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses 2 26 (6)
- --- Unzulässigkeit der Absetzung 2 26 (7)
- - Absetzung einer Wahl 2 26 (5)
- - Aufnahme eines weiteren Verhandlungsgegenstandes 2 26 (5)
- - besondere Beschlusserfordernisse bei Antrag auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses 2 26 (6)
- --- Unzulässigkeit der Aufnahme 2 26 (8)
- Auflage der Anträge 2 22 (8)
- Bekanntgabe in der Einberufung 2 18 (1)
- Bildung der Tagesordnung (Tagesordnungspunkte) 2 26 (2)
- - Misstrauensantrag als Tagesordnungspunkt 2 26 (3)
- --- Unzulässigkeit der Aufnahme 2 26 (8)
- --- Unzulässigkeit der Absetzung 2 26 (7)
- Reihenfolge der Tagesordnung 2 26 (2)
- - erster Tagesordnungspunkt: der Verhandlungsgegenstand, der einem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt **2** 18 (5)
- - Aktuelle Stunde **2** 34 (4)
- - dringliche Anfragen 2 33 (7)
- Übergang zur Tagesordnung 2 26 (9)
- Vervielfältigung der Anträge 2 22 (8)
- siehe auch:

#### Wechselrede

## Tätigkeitsberichte

- jährliche des Landesrechnungshofes 4 8 (1)
- von Körperschaften, Fonds u. dgl. 2 24 (5)
- siehe auch: Regierungsvorlagen

## Tier- und Pflanzenwelt, Staatsziel 1 10 (2)

Titel, geschlechtsspezifische Form 1 5a

**Traditionen, Staatsziel 1** 11 (2)

Treu und Glauben, Staatsziel 19 (3)

Trinkwasser, Staatsziel 1 10 (2)

U

### Übermittlung

- beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung 9 1 (1)
- beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung 9 1 (2)
- der Berichte des Landesrechnungshofes 4 8
- Gesetzentwürfe der Ämter der Landesregierungen 9 1 (2)
- Gesetzentwürfe der Bundesministerien 9 1 (1)
- Gesetzesvorschläge der Bundesregierung 9 1 (1)
- Gesetzesvorschläge einer Landesregierung 9 1 (2)
- siehe auch:

Konsultationsmechanismus

**Notifikation** 

Umwelt- und Naturschutz, Staatsziel 1 10

Unabhängigkeit, Landesrechnungshof 4 1 (1)

## Unterausschüsse 2 50 (15)

- Recht auf Teilnahme von Landesregierungsmitgliedern an Sitzungen 2 61 (1)

## **Unterbrechung von Landtagssitzungen**

- nach "Ruf zur Sache" oder "Ruf zur Ordnung" 2 20 (7)
- bei Beschlussunfähigkeit 2 40 (2)
- auf Verlangen eines Viertels der Landtagsabgeordneten 2 45 (2)

Unternehmertum, Staatsziel I 11 (2)

**Unternehmungen,** Gebarungsprüfung **4** 2 (1)

## **Untersuchungskommission** *1* 35a, *2* 51 bis 57

- Antrag auf Einsetzung 2 51
- - Befassung des Kontrollausschusses 2 51 (3) (4)
- - Sachantrag 2 51 (1)
- --- Ausschussantrag **2** 51 (1)
- --- Initiativantrag **2** 51 (1)
- - Stellungnahmerecht 2 51 (2)

- Bericht **2** 57
- - an den Landtag 2 57 (1)
- - innerhalb von drei Monaten 2 57 (1)
- - Minderheitsbericht **2** 57 (2)
- Beweisverfahren
- - Anwendbarkeit des AVG 1 35a (5), 2 56 (1)
- - Vertrauensperson **2** 56 (3)
- - Zeugeneinvernahme **2** 56 (2)
- - Zeugengebühr 2 56 (5)
- - falsche Zeugenaussage 1 35a (8)
- - Mitwirkung anderer Behörden und Gerichte 1 35a (4)
- Beschluss über Einsetzung 1 35 a (1)
- - Beschluss des Landtages 1 35a (1)
- - Unterstützung durch ein Drittel der Abgeordneten 1 35a (2), 2 51 (4)
- Einberufung
- - zur konstituierenden Sitzung 2 52 (3)
- - zu sonstigen Sitzungen 2 52 (5)
- Experten **2** 53 (5)
- - Namhaftmachung durch Klubs 2 53 (5)
- Landesrechnungshof, Mitwirkung 1 35a (6), 2 51 (3) (4), 4 2 (1)
- Mitglieder 1 35a (3), 2 52
- - Abgeordnete **2** 52 (1)
- - Nicht Abgeordnete 2 52 (2)
- - Vergütung **2** 54 (3)
- --- Zustimmung zur Wahl 2 54 (1)
- -- Pflichten 2 53 (1) bis (3), 54
- Obmann
- - Einberufung der Sitzungen 2 52 (5) (6)
- - Festlegung der Reihenfolge der Beweiserhebung 2 56 (1)
- - Ruhe und Ordnung **2** 52 (8)
- - Vorsitz **2** 52 (8)
- - Wahl **2** 52 (4)
- Öffentlichkeit der Sitzungen 1 35a (7)
- Protokoll über Sitzung 2 55
- Vorsitz
- - in der konstituierenden Sitzung 2 52 (4)
- - in sonstigen Sitzungen 2 52 (8)

Unvereinbarkeit, Mitglieder des Landesrechnungshofs 4 12 (4)

## Unvereinbarkeits- (Immunitäts- und) Ausschuss 3

- siehe auch: **Immunität** 

Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss

### V

## Verantwortung, rechtliche des Direktors des Landesrechnungshofes 4 11 (3)

## Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus 9

- siehe: Konsultationsmechanismus

Konsultationsgremium

### Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

- Abschluss
- - mögliche Partner **1** 56 (1) (2)
- - möglicher Inhalt **1** 56 (1) (2)
- - Zuständigkeit des Landeshauptmanns 1 56 (3)
- - Genehmigung durch den Landtag **1** 56 (4)
- Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Vertragsrechts 1 56 (5)
- Kundmachung bzw. Verlautbarungshinweise
- - Datum des Inkrafttretens 7 13 (3)
- - Feststellung des Verfassungsgerichtshofes 7 4 (1) (4), 10 (1)
- -- Kundmachung im Landesgesetzblatt 1 56 (4), 7 4 (1) (3) (4), 13 (2) (3)
- - Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung 7 10 (1)
- -- öffentliche Auflage, Einsicht von Teilen 7 14 (1) bis (3)
- - Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und anderen technischen Normen oder Richtlinien 7 14 (4) (5)

## Verfassungsbestimmungen (in einfachen Landesgesetzen)

- Beschlusserfordernisse 1 31 (2)
- Bezeichnung **1** 31 (2)
- siehe auch: Gesetzesbeschlüsse

## Verfassungsgerichtshof

- Antrag auf Aufhebung eines Landesgesetzes 1 40
- Antrag zur Entscheidung über Amtsverlust 3 4 Z. 8
- Entscheidung über Auslegungsstreitigkeiten 42 (6)
- Entscheidung im Streitfall gemäß Art. 137 B-VG 9 4 (2), 5 (1)
- Kundmachung von Sprüchen aus Erkenntnissen und zu Feststellungen gemäß Art. 138a B-VG **7** 4 (1) (4), 10 (1)
- Mandatsverlust von Mitgliedern des Landtags 1 38, 2 10 (5)

## Verfassungsgesetze

- Auflösung des Landtages 1 20
- Beschlusserfordernisse 1 31 (2)
- Bezeichnung 1 31 (2)
- Bürgerinnen- und Bürger-Initiative 1 59
- Landesgebiet 1 2

- Wiederverlautbarung 1 33
- siehe auch: Gesetzesbeschlüsse

#### Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Landesrechnungshof 4 3 (1)
- Staatsziel 19 (3)

#### Verhältnisse, außerordentliche

- Einberufung des Landtags 1 17 (2)
- Verlautbarungen **7** 15, 16 (5)

#### Verhältniswahlrecht

- bei der Landtagswahl 1 16 (2)
- bei der Wahl der Landesregierungsmitglieder (ausgenommen Landeshauptmann)
   I 43 (2) (3)
- bei Wahlen im Landtag 2 44 (7)
- siehe auch: Wahlen

### Verhandlungsgegenstände 2 26 (1)

- Tagesordnungspunkte 2 26 (2)
- - Absetzung von der Tagesordnung 2 26 (5)
- - besondere Beschlusserfordernisse bei Antrag auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses 2 26 (6)
- --- Unzulässigkeit der Absetzung 2 26 (7)
- siehe auch: **Tagesordnung**

Wechselrede Abstimmung

## Verkehrsentwicklung, Staatsziel I 15 (2)

#### Verlautbarungen

- Begriff, Abgrenzung zum Begriff der Kundmachung 7 2
- Amtliche Linzer Zeitung

- - siehe: **Amtliche Linzer Zeitung** 

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Verordnungen der Landesregierung Verordnungen des Landeshauptmannes

- Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaften

- - siehe: Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaften

Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften

- Anschlag an der Amtstafel 7 16 (4)
- - siehe auch: Verordnungen sonstiger Landesbehörden
- Landesgesetzblatt
- - Verfassungsgerichtshof, Kundmachung von Sprüchen aus Erkenntnissen und von Feststellungen **7** 4 (1) (4), 10 (1)

- - siehe auch: Landesgesetzblatt

Landesgesetze

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Verordnungen der Landesregierung Verordnungen des Landeshauptmannes

### Verlautbarungsberichtigung

- Amtliche Linzer Zeitung 7 11
- Landesgesetzblatt 7 8
- bei anderen Verlautbarungen 7 16 (7)

#### Veröffentlichung

- siehe: Kundmachung

Verlautbarungen

### Verordnungen der Berzirkshauptmannschaften

- **-** Kundmachung **7** 16 (1)
- Geltungsbereich, örtlicher und zeitlicher 7 16 (3)

#### Verordnungen der Landesregierung

- Kundmachung im Landesgesetzblatt 7 4 (1)
- - Kundmachung der Aufhebung 7 4 (1)
- öffentliche Auflage, Einsicht von Teilen 7 14 (1) bis (3)
- Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und anderen technischen Normen oder Richtlinien **7** 14 (4) (5)
- Geltungsbereich
- - örtlicher **7** 12 (1)
- - zeitlicher **7** 12 (2)

## Verordnungen des Landeshauptmannes

- Kundmachung im Landesgesetzblatt 7 4 (4)
- öffentliche Auflage, Einsicht von Teilen 7 14 (1) (2) (3) (7)
- Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und anderen technischen Normen oder Richtlinien 7 14 (4) (5) (7)
- Geltungsbereich
- - örtlicher **7** 12 (1)
- - zeitlicher **7** 12 (2)

## Verordnungen sonstiger Landesbehörden

- Kundmachung **7** 16 (4)
- Geltungsbereich, örtlicher und zeitlicher 7 16 (4)

### Verordnungen

- Kundmachung

- - siehe Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften

Verordnungen sonstiger Landesbehörden

Verordnungen der Landesregierung Verordnungen des Landeshauptmannes

- Stillhaltefristen bei technischen Vorschriften 6 4

### Verordnungsentwürfe

- der Bundesregierung 9 1 (1)
- einer Landesregierung 9 1 (2)

Verschwiegenheit, Landesrechnungshof 4 7 (1)

Vertagung von Landtagssitzungen 2 45 (3)

Verträge, siehe: Staatsrechtliche Vereinbarung

Staatsvertrag

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vertraulichkeitserklärung von nicht öffentlichen Landtagssitzungen 2 16 (3)

#### Vertretung

- des Ausschussobmanns 2 5 (7)
- des Ersten Präsidenten des Landtags 2 13 (2) (3)
- des Klubobmanns 2 3 (6)
- des Landeshauptmanns **10** 5 (2)
- des Landesrechnungshofs 4 1 (3)
- der Mitglieder der Landesregierung 10 4, 6, 11 5
- des Direktors des Landesrechnungshofes 4 11 (8)

Verwaltung, bürgernahe, siehe: Bürgernahe Verwaltung

Staatsziele

#### Videokonferenz

- Ausschuss **2** 50 (8)
- Landesregierung 10 7 (4)

Vollbeschäftigung, Staatsziel 1 11 (1)

#### Volksanwaltschaft

- Berichte **2** 24 (5)
- Grundlage, verfassungsrechtliche 1 68

Volksabstimmung siehe: Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung

Volksbefragung siehe: Bürgerinnen- und Bürger-Befragung

Volksbegehren siehe: Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

Volksrechte siehe: Bürgerinnen- und Bürger-Rechte

### Vollziehung des Landes

- Landesregierung, Zuständigkeit 1 6 (1), 42 (1)

- - Verantwortlichkeit der Landesregierungsmitglieder 1 48
- Landesverwaltungsgericht, Zuständigkeit 1 6 (1)
- Landtag, Mitwirkung 1 34, 35a
- selbständiger Wirkungsbereich 17

## Voranschlag über den Landeshaushalt 1 55 (2) (3) (5), 2 24 (5)

- Nachtrag zum Voranschlag **1** 55 (2), **2** 24 (5)
- Voranschlagsprovisorium 1 55 (4)
- Aufwand des Landtages 1 55 (1), 2 7 (4)
- - Verwaltung der Mittel durch die Landtagsdirektion 2 7 (4)
- Erfordernisse des Landesrechnungshofs 4 10 (2) (3)

#### Vorschriften, technische

- Begriff **6** 2 (1)
- - technische Spezifikationen 6 2 (2)
- - sonstige Vorschriften 6 2 (3)
- - Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft 6 2 (4)
- Notifikation von Entwürfen technischer Vorschriften 6 3 (1)
- - Angabe von Festlegungsgründen zur Erforderlichkeit der Vorschriften 6 3 (2)
- - Stillhaltefristen 6 4
- - Berücksichtigung von Bemerkungen 6 5
- - Änderungen am Entwurf 6 3 (3)

## Vorsitzender im Landtag

- Angelobung in der konstituierenden Sitzung 1 37 (2), 2 2 (4)
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit 1 27 (2), 2 19 (2)
- - bei Störung der Ordnung durch Zuhörer 2 20 (3)
- Beurkundung
- - von Sachbeschlüssen 2 46 (1)
- - von Geschäftsbeschlüssen 2 46 (2)
- - von Wahlergebnissen 2 46 (2)
- Stimmrecht 1 23 (3), 2 43
- Vorsitzführung
- -- konstituierende Sitzung 1 22, 2 1 (3), 4 (1)
- -- auch **1** 23 (1), **2** 13
- --- Vertretung des Ersten Präsidenten 1 23 (2), 2 13 (2) (3)
- - Unterstützung durch die Schriftführer 2 14 (2)

- Wechselrede, Beteiligung 2 38 (8)
- siehe auch:

## Erster Präsident

### Sitzungen des Landtages

W

#### Wahl

- der Landesregierung
- - Wahl durch den Landtag I 6 (1)
- --- des Landeshauptmannes 1 43 (1)
- - der übrigen Mitglieder 1 43 (2)
- - eines Ersatzmitgliedes 1 46 (2)
- - Nachwahlen **1** 43 (3)
- --- Unvereinbarkeit mit der Funktion eines Präsidenten 1 23 (7)
- --- Wählbarkeit **1** 42 (3)
- der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse 2 5 (4)
- - in den Ausschüssen
- - Obmann, Obmann-Stellvertreter **2** 5 (7)
- - Kontrollausschuss 2 5 (8)
- --- Schriftführer **2** 5 (7)
- der Mitglieder der Untersuchungskommission 2 56 (1)
- der Ordner **2** 4 (2)
- der Präsidenten des Landtages 1 23 (4), 2 4 (1)
- - des Ersten Präsidenten 1 23 (5)
- - des Zweiten und des Dritten Präsidenten 1 23 (6)
- - Unvereinbarkeit mit der Funktion eines Landesregierungsmitgliedes 1 23 (7)
- der Schriftführer 2 4 (2)
- der vom Landtag zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Bundesrates 1/29
- des Landtages **1** 6 (2), 16 (2) bis (5)
- - bei Auflösung 121
- - aktives Wahlrecht **1** 16 (2)
- - passives Wahlrecht 1 16 (3)
- - Wahlkreis **1** 16 (5)
- - Wahltag **1** 16 (4)
- in den Klubs (Obmann, Obmann-Stellvertreter) 2 3 (1)

#### Wählbarkeit, siehe: Passives Wahlrecht

## Wahlbescheinigung (Wahlschein) für Landtagsabgeordnete 1 16 (6), 2 9 (3)

- Abgabe bei Eintritt in den Landtag 2 9 (3)
- Rückmittlung an die Landeswahlbehörde 2 9 (3)

## Wahlen (im Landtag), Durchführung

- Anwesenheitserfordernis 2 44 (3)
- Grundlage (Gesetz oder Beschluss des Landtages) 2 44 (1)
- - subsidiäre Geltung der Wahlbestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung 2 44 (1)

- Stimmrecht
- - ist persönlich auszuüben 2 44 (3)
- - nur Bejahung oder Vereinigung (ohne Begründung) 2 44 (3)
- - Stimmenthaltung unzulässig 2 44 (3)
- - keine nachträgliche Stimmabgabe 2 44 (3)
- --- bei Abstimmung mit Stimmzettel 2 44 (11)
- - des Vorsitzenden 1 23 (3), 2 43
- Tagesordnungspunkt (kein Antrag erforderlich) 2 26 (2), 44 (2)
- - Absetzung oder Aufnahme 2 26 (5)
- Wahlergebnis
- - Bekanntgabe **2** 44 (12)
- - Beurkundung **2** 46 (1)
- - Durchführung **2** 47 (7)
- Wahlgang
- - Wahl durch Zuruf **2** 44 (5)
- - geheim mit Stimmzettel
- --- auf Grund eines Beschlusses 2 44 (5)
- --- bei mehreren Wahlvorschlägen 2 44 (9)
- - Wahlvorgang (Ausfüllung und Gültigkeit der Stimmzettel) 2 44 (11)
- - Erforderliche Mehrheit
- --- bei Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht 2 44 (7)
- --- sonst **2** 44 (5)
- --- Stimmengleichheit gilt als Ablehnung 2 44 (5)
- Wahlvorschlag
- - für jede Wahl erforderlich 2 44 (4)
- --- der Präsidialkonferenz 2 44 (4) (5)
- - gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Landtag vertretenen Parteien 2 44 (5)
- --- der Fraktionen 2 44 (6) (7) (8) (9) (13) (15)
- Wahrnehmung der Wahlangelegenheiten durch den Ersten Präsidenten 2 24 (7)
- Wiederholung
- - einer Wahl nach dem Verhältniswahlrecht 2 44 (13)
- - einer sonstigen Wahl 2 44 (14)
- Verhältniswahlrecht 2 44 (7)
- - Wiederholung einer Wahl 2 44 (13)
- - Nachwahlen 2 44 (10)

#### Wählerevidenz

- bei Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung und -Befragung 5 31

Wahlkreise, Landtagswahl I 16 (5)

Wahltag, Landtagswahl 1 16 (4)

Wasser, Staatsziel 1 10 (2)

#### Wechselrede

- Allgemeine Wechselrede 2 39 (5)
- Besondere Wechselrede 2 39 (5)
- Entfall **2** 39 (6)
- in der Aktuellen Stunde 2 34 (6)
- Schluss der Wechselrede
- - Antrag auf Schluss der Wechselrede 2 39 (3)
- - keine weiteren Wortmeldungen 2 39 (3)
- - Schlusswort des Berichterstatters 2 39 (3)
- - Antrag auf Bestellung von Hauptrednern 2 39 (4)
- - Schlusswort des Berichterstatters 2 39 (4)
- - Feststellung durch den Vorsitzenden 2 39 (2)
- über die Dringlichkeit von Sachanträgen 2 26 (4), 34 (8)
- über die schriftliche Beantwortung mündlicher Anfragen 2 32 (6)
- über jeden Verhandlungsgegenstand 2 39 (1)
- - gemeinsame Wechselrede 2 39 (1)
- - in der zweiten Lesung 2 39 (8)
- über mündliche Geschäftsanträge 2 38 (10), 39 (9)
- über schriftliche Anfragen 2 29 (1)
- über schriftliche Geschäftsanträge 2 38 (7)
- Worterteilung
- - an den Berichterstatter ("erstes und letztes Wort") 2 38 (2)
- - wiederholte Wortmeldung 2 38 (4)
- --- Recht auf Schlusswort nach Annahme 2 39 (3) (4)
- - an Landesregierungsmitglieder 2 38 (3)
- - an den Direktor des Landesrechnungshofes 2 38 (3a)
- - nach der Reihenfolge der Anmeldungen 2 38 (1)
- --- Redezeit **2** 38 (3a) (5) (6)
- - Rednerliste **2** 38 (1)
- - nur zweimalige Wortmeldung während derselben Wechselrede, außer zur Mitteilung oder Richtigstellung von Tatsachen 2 38 (4) (8)
- - zur Einbringung mündlicher Geschäftsanträge 2 38 (10)
- - Wechselrede hierüber 2 39 (9)
- - Vorsitzender darf sich an der Wechselrede nicht beteiligen 2 38 (9)
- Zusatz- und Abänderungsantrag
- - Einbeziehung in die Wechselrede über die Hauptanträge 2 39 (7)
- Zweite Lesung **2** 39 (8)
- - Tagesordnungspunkt 2 26 (2)
- - vorherige Bekanntgabe des Wortlautes des Beschlusses in erster Lesung 2 42 (4)

#### Weisungsbindung

- Gemeinden, im übertragenen Wirkungsbereich 1 66 (5)

### Weisungsfreiheit

- Gemeinden, im eigenen Wirkungsbereich 1 66 (4)
- Landesrechnungshof 4 1 (1)

## $\mathbf{Z}$

Wiederbestellung, Direktor des Landesrechnungshofes 4 11 (5)

## Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften 1 33

- Kundmachung **7** 4 (1)
- Mitteilung an den Landtag 1 33 (4)
- Wirksamkeit **1** 33 (5)

Wirtschaft, leistungsfähige, Staatsziel 1 11 (2)

**Wirtschaftlichkeit** *1* 9 (5), *4* 3 (1)

Wissenschaft, Bildung, Kunst, Staatsziel I 14 (1)

Wohnen und Wohnumfeld, Staatsziel 1 15 (2)

Wortentzug in der Wechselrede 2 20 (5)

- siehe auch: **Redner im Landtag** 

Worterteilung (Wortmeldung) siehe: **Redner im Landtag** 

#### Wortprotokolle

- Aufnahme durch die Landtagsdirektion 2 7 (1)
- - Stenographendienst 2 7 (5)
- Aufnahme des Verlaufes der Sitzung
- - in Kurzschrift **2** 49 (1)
- - Übertragung in Vollschrift 2 49 (2)
- --- Einsichtnahme durch jeden Redner (stilistische Änderungen) 2 49 (2)
- --- Bedenken gegen die Abfassung, Berichtigung 2 49 (5)
- --- Vervielfältigung, Verteilung, allgemeiner Bezug 2 49 (4) (5)
- - auf Tonband **2** 49 (1)

7

#### Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns 1 9 bis 15 Staatsziele

- siehe auch:

Zuhörer bei Landtagssitzungen

- Aufenthalt im Sitzungssaal 2 20 (2)
- Maßnahmen bei Ordnungsstörungen 2 20 (3)
- Öffentlichkeit der Landtagssitzungen 1 27 (1), 2 19 (1)
- -- Ausschluss **1** 27 (2), **2** 19 (2)

**Zusammenhalt, gesellschaftlicher,** Staatsziel 19 (1)

### Zusatzantrag 2 22 (9)

- Abstimmung **2** 42 (3)
- Einbeziehung in die Wechselrede über den Hauptantrag 2 39 (7)
- - Zweite Lesung **2** 39 (8)
- siehe auch: Abstimmung

Initiativantrag Sachantrag Wechselrede

## Zuständigkeit, Bund /Land 4 1 (5)

### Zustimmung zur behördlichen Verfolgung 3 3

# Zweckmäßigkeit 4 3 (1)

### Zweite Lesung 2 39 (8)

- Tagesordnungspunkt **2** 26 (2)
- vorherige Bekanntgabe des Wortlautes des Beschlusses in erster Lesung 2 42 (4)

#### Zweiter Präsident

- Abberufung siehe: Misstrauensantrag
- Aufgaben 2 13
- Misstrauensantrag 1 24 (1)
- -- Antragserfordernisse 1 24 (2), 2 22 (2) (4)
- - Beschlusserfordernisse 1 24 (2)
- - Zeitpunkt der Beschlussfassung 1 24 (2), 2 26 (3)
- - Verhinderung an der Ausübung des Amtes 1 24 (3)
- Unterstützung des Ersten Präsidenten in der Leitung der Verhandlungen 2 13 (4)
- Unvereinbarkeit mit der Funktion eines Landesregierungsmitgliedes 1 23 (7)
- Verhinderung auf Grund eines Misstrauensantrages 1 24 (3)
- Vertretung des Ersten Präsidenten 1 23 (2), 2 13 (2) (3)
- Wahl 1 23 (4) (6), 2 4 (1)

